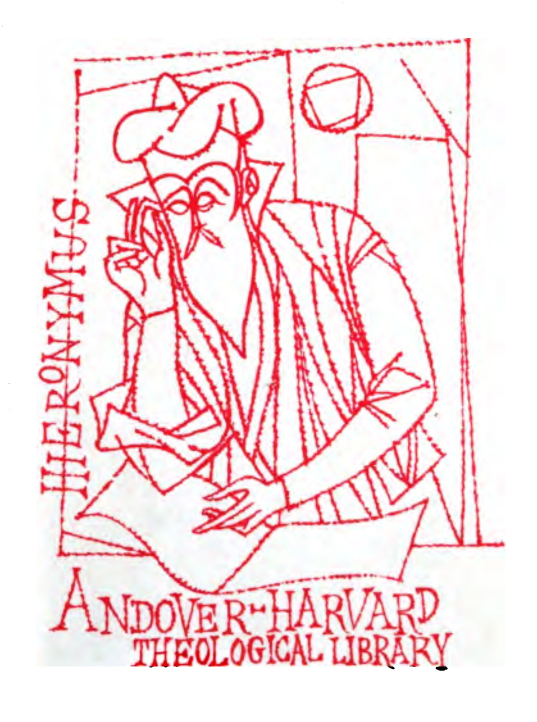

HIERONYMUS
ANDOVER-HARVARD
THEOLOGICAL LIBRARY

Die

Kniebeugung

der

Protestanten.

[Giech, Franz Friedrich Carl Graf von]

Die

Kniebeugung der Protestanten

vor dem

Sanctissimum der katholischen Kirche

in dem bayerischen Heere

und

in der bayerischen Landwehr.

Materialien

zur Beurtheilung dieser Angelegenheit vom Standpunkte der Glaubenslehre, des Staatsrechts und der Geschichte.

Mit 12 Beilagen.

Ulm.

Verlag der Stettin'schen Buchhandlung.

1841.

Vorwort.

Was diese Blätter geben sollen? — Das sagt das Titelblatt. Sie wollen versuchen, Beiträge für die Beurtheilung der Angelegenheit der Kniebeugung des Linienmilitärs und der Landwehr in Bayern nach dogmatischen und staatsrechtlichen Grundsätzen, sowie nach den Erfahrungen der Geschichte zu liefern.

Warum sie erscheinen?

Die Antwort im Allgemeinen liegt in dem Bedürfnisse der Gegenwart, über die Fragen der Zeit zum klaren Bewußtseyn zu gelangen, und im Besondern in der Erfahrung, daß sich gerade in dem vorliegenden Fall die verschiedenartigsten Ansichten und Standpunkte der Beurtheilung durchkreuzen.

Wie diese Blätter ihrer Aufgabe genügen? Das werden dieselben selbst beantworten müssen. Der Verfasser aber kann nicht unterlassen, hier auszusprechen, daß ihm,

wie aus der ganzen Haltung seiner Schrift hervorgehen wird, eine ganz unbefangene, blos objective Darstellung

des Thatbestands und der Rechtsfrage

als Ziel seiner Bestrebungen vorschwebte. So verlangten es der Ernst und die Würde des Gegenstandes, sowie die Zeit, in welche seine Besprechung fällt.

Nur für Bayern wird diese Abhandlung zunächst von Interesse seyn können. Sollte ihr Absatz in diesem Lande, was wir zu vermuthen weit entfernt sind, Hindernissen begegnen, so würde dieses wohl nicht gegen die Ansichten entscheiden, die wir vertreten, gewiß aber zu beklagen seyn, denn gebotenes Schweigen kann die Erledigung einer Zeitfrage zurückstellen, nicht aber beseitigen, und noch weniger Ueberzeugung und Beruhigung gewähren.

A.

Thatbestand.

Die Grundlage aller in neuerer Zeit in Bayern wegen der Kniebeugung des Linienmilitärs und der Landwehr ergangenen Befehle und stattgefundenen Verhandlungen bildet eine Kriegs-Ministerial-Ordre vom 14. August 1838, welche an alle Militärstellen und Behörden, insbesondere auch an die Kreis-Commandos der Landwehr ergangen ist, und welche ausspricht:

> Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu beschließen geruht, daß bei katholischen Militär-Gottesdiensten während der Wandlung und beim Segen wieder niedergekniet werden soll.

Ueber die Landwehr in Bayern theilen wir Folgendes mit: Die bayerische Landwehr, welche sich von der Landwehr in Preußen und in andern teutschen Staaten wesentlich unterscheidet, kann mehr dem verglichen werden, was man in andern Ländern Landsturm und Communalgarde nennt. Zum Dienste der Landwehr sind in Bayern Alle bis zum 60sten Jahre verpflichtet, welche nicht schon in der Armee und in den Reserve-Bataillons dienen. In Frieden kann die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit verwendet werden, im Kriege zur Unterstützung der Armee, aber nicht außerhalb der Gränzen des Königreichs. Für jetzt (der König kann die Activität der Landwehr auch weiter ausdehnen) bilden nur wirkliche Gemeindeglieder die Landwehr, und nur in den Städten und größern Märkten, nicht auf dem Lande. Sie kann daher zur Zeit mehr als Bürger-Militär gelten, und es entspricht auch ihre Organisation dieser

Kategorie der Volksbewaffnung; denn sie wird lediglich von Officieren commandirt, welche ansäßige Bürger sind; sie rückt in der Regel nur bei feierlichen Gelegenheiten aus und ihre Waffenübungen sind nur auf einzelne Tage in der bessern Jahreszeit beschränkt. Die Landwehr ist im Fall des sich ergebenden Bedürfnisses verpflichtet, den Garnisonsdienst ausschließend, oder in Gemeinschaft mit dem Linienmilitär zu übernehmen und rückt bei feierlichen Veranlassungen zu Kirchenparaden aus.

Bis zum Jahre 1803 wurde vor dem „Allerheiligsten" die Kniebeugung von Seite des Militärs allgemein geleistet. Im Jahre 1803 ward dieselbe aufgehoben, und es traten andere Bestimmungen in Wirksamkeit.

Die Beilage A. zeigt das von diesem Jahr bis 1838 für Linie und Landwehr nach Inhalt der gedruckten Dienstvorschriften bestandene Verfahren.

Die Beilage B. enthält die weitern Bestimmungen, welche die bereits erwähnte Kriegsministerial-Ordre vom 14. August 1838 zur Ausführung der durch dieselbe wieder eingeführten Kniebeugung gegeben hat, und welche dermalen in Bayern für Linie und Landwehr die geltenden sind. Sie kamen unmittelbar nach ihrer Bekanntmachung am 25. August 1838 bei der an diesem Tage zur Feier des Geburts- und Namensfestes des Königs von Bayern stattfindenden großen Kirchenparade sowohl in München als in den meisten Städten Bayerns zum erstenmal zur Ausübung, und wir rücken hier einen Artikel aus München ein, der damals aus bayrischen Blättern in mehrere Zeitungen des Auslandes übergegangen ist, weil derselbe eine ziemlich deutliche Anschauung der begangenen neuen Feier zu gewähren scheint.

„München, 26. August. Bei der gestrigen Kirchenparade in der St. Michaelskirche, wo der hier anwesende Fürstbischof von Linz, Ziegler, ein geborner Bayer und ehemals Benediktiner, das Hochamt celebrirte, hatte man Gelegenheit, die jüngst bei der Armee eingeführten Ehrenbezeugungen gegen das Sanktissimum zu sehen. In der Kirche, deren weite Räume fast die ganze Besatzung aufnahmen, konnte dießmal nur ein Bataillon aufgestellt werden, da Zwischenräume zwischen den einzelnen Gliedern nothwendig waren. Die übrigen Truppen waren in den nahen Straßen und Plätzen, die Cürassiere selbst vor dem Carlsthor und die Bürgergarde noch entfernter, auf dem Maximiliansplatze aufgestellt. Nachdem die in der Kirche versammelte

Mannschaft in andächtiger Haltung, das Gewehr bei Fuß, bis zum Evangelium gestanden, erscholl, sowie dieses angestimmt wurde, das laute Commandowort zum Präsentiren des Gewehrs und draußen wirbelten die Trommeln, um den übrigen Commandirenden das Zeichen zum nämlichen Commando zu geben.

Als das Evangelium gelesen war, wurde die frühere Haltung kommandirt. Als das Klingeln die nahe Wandlung verkündete, wurden zuerst: Präsentirt's Gewehr, und nach einer kleinen Weile: Bei Fuß Gewehr, sowie aber der Priester die Hostie emporhob: Nieder auf die Knie, kommandirt, worauf die Soldaten und Officiere, das rechte Knie auf den Boden gesetzt, den linken Fuß in senkrechter Stellung, die linke Hand an dem Casket und mit der rechten das Gewehr bei dem mittleren Ringe fassend, oder den Degen zur Erde senkend, dem Sanktissimum ihre Anbetung bezeigten, welche Stellung sie bis nach der zweiten Verwandlung einnahmen. Das Nämliche geschah zuletzt bei dem Tedeum und dem Segen. Die außer der Kirche stehenden, selbst die entfernteren Truppen hatten alle diese Obliegenheiten zu erfüllen. Wenn ein mit Ober- und Untergewehr versehener Soldat, oder irgend ein größerer Zug von Soldaten dem Sanktissimum begegnet, das eben zu einem Kranken getragen oder wie immer in Prozession herumgetragen wird, so ist vor demselben Front zu machen und die Anbetung auf die oben beschriebene Weise zu leisten. Gleiches hat zu geschehen, wenn das Sanktissimum an der Haupt- oder einer Thorwache vorüberzieht, wo dann die ganze Mannschaft herausgerufen wird. Man sieht es jetzt auch häufig, daß das Sterbsacrament von einigen Soldaten geleitet wird, was dann geschieht, wenn es der Kranke ꝛc. verlangt."

Bald müssen aber gegen die neue Anordnung Bedenken geltend gemacht worden seyn, und Reclamationen sich erhoben haben, denn schon unterm 3. Octbr. 1838 erschien in Beziehung auf die Landwehr das zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Königliche Rescript, (Beilage C.), diesem erfolgte am 19. Januar 1839 ein zweites, (Beilage D.), und am 6. Dezbr. 1839 ein drittes, (Beilage E.)

Gleichzeitig gelangten auch an sämmtliche evangelisch-protestantische Decane in Bayern, sowie an alle Pfarrer diejenigen Königlichen Rescripte, welche aus dem bayerischen Staatsministerium des Innern an das bayrische Oberconsistorium erlassen

wurden, und aus welchen hervorgeht, daß es das Oberconsistorium zu München als eine Pflicht erkannt hatte, gegen den Fortbestand der Ordre vom 14. August 1838 dringende Vorstellung zu machen und auf Zurücknahme derselben für protestantische Soldaten und Landwehrmänner den Antrag zu stellen.

Die allgemeine Verbreitung, welche diese Erlasse in Bayern erhielten und ihrem Zwecke nach erhalten mußten, und der Umstand, daß dieselben Gegenstand der Erörterung in fast allen Diöcesansynoden wurden, die jährlich abgehalten werden, setzt uns in den Stand, unsern Lesern in den weitern Beilagen (F, G, H.) von dem Rescript des bayrischen Oberconsistoriums vom 25. Februar 1839, sowie von den Königlichen Erlassen vom 19. Januar und 13. Februar 1839 Kenntniß zu geben.

Der Inhalt der beiden letztern leitete unsere Aufmerksamkeit zugleich auch auf einen Artikel zurück, den die Augsburger Allgemeine Zeitung von 1839 in ihrer 44sten Nummer gebracht hat, und der unsere besondere Beachtung nicht sowohl wegen des Orts, woher er gekommen, „München den 9. Februar," und der Zeit, in welcher er geschrieben wurde, sondern aus dem Grund mehr als gewöhnlich in Anspruch nahm, weil wir in demselben denjenigen Ideengang und diejenigen Vordersätze und Schlußfolgerungen wieder zu finden glauben, welche in den beiden Königlich bayrischen Rescripten vom 19. Januar und 13. Februar dargelegt sind. Die Beilage (I) bringt daher diesen Artikel von neuem zur Kenntniß der Leser um ihnen eine möglichst vollständige Uebersicht aller derjenigen Ausführungen und Erörterungen zu gewähren, die in der Angelegenheit der Kniebeugung zur öffentlichen Kenntniß gelangt sind.

Aber nicht allein das bayrische Oberconsistorium, sondern auch die beiden Provinzial-Consistorien zu Ansbach und Bayreuth haben in dieser Angelegenheit die dringendsten Gegenvorstellungen und Bitten an das ihnen vorgesetzte Oberconsistorium zu weiterer Vertretung gelangen lassen, und denselben sind noch weitere Eingaben und Remonstrationen einzelner Corporationen, wie z. B. der Officierscorps der Landwehr zu Augsburg und Regensburg in ihren protestantischen Mitgliedern, gefolgt.

Da der mitgetheilte Königliche Erlaß vom 19. Januar 1839 der Schritte erwähnt, welche von der Landwehr zu Regensburg ausgegangen sind, und der Verfügung, welche aus Veranlassung derselben erlassen wurde, so bemerken wir über die weitere

Gestaltung dieser Angelegenheit noch folgendes: Auf das von Seite des Gouvernements an die Landwehr der Stadt Regensburg ergangene Anerbieten, sie vom activen Landwehrdienst gegen Entrichtung der gesetzlichen Geldbeiträge zur Ablösung der Dienstleistung (Reluitionsbeiträge) zu dispensiren, erklärten 22 Oberofficiere, 34 Unterofficiere und 170 Landwehrmänner, daß sie die Kniebeugung mit ihrem Gewissen nicht vereinigen könnten, und daß sie daher von jenem Anerbieten Gebrauch machen müßten. Es trat sofort die zugesicherte Dispensation vom Landwehrdienst ein, mit welcher zugleich die Entlassung der Officiere von ihren bisher bekleideten Stellen verbunden ward.

Die gemeinen Landwehrmänner kehrten übrigens später wieder zur persönlichen Dienstleistung zurück, als durch die erfolgten Königlichen Rescripte ausgesprochen wurde, daß in jenen Städten, wo die Mehrzahl der Einwohner protestantischen Glaubens ist, das Ausrücken der Landwehr am Frohnleichnamstage unterbleiben könne, auch die protestantische Landwehrmannschaft überall nicht verpflichtet seyn solle, in die katholischen Kirchen einzutreten oder an Prozessionen theilzunehmen, bei welchen das Sanctissimum herumgetragen werde. Auch die Landwehrofficiere erklärten sich in Folge dieser Zugeständnisse wieder bereit, den Dienst persönlich zu verrichten, jedoch nur unter der Voraussetzung des Wiedereintritts in ihre früheren Officierchargen. Dieser Wiedereintritt wurde jedoch von der bayrischen Staatsregierung nicht gewährt, weil die protestantischen Staabs- und Oberofficiere in Folge der ihnen ertheilten Entlassung hinsichtlich der Wiedererlangung von Officiersstellen ganz in die Reihe derjenigen getreten seyen, welche früherhin nie eine solche Stelle bekleidet haben, und sich daher von neuem demjenigen Verfahren zu unterwerfen hätten, durch welches die Erlangung von Officiersstellen durch das Gesetz bedingt ist. (Staabsofficiere ernennt der König, die übrigen Officiere werden gewählt.)

Als nun von den Officieren vor einigen Monaten die Reluitionsbeiträge eingehoben werden wollten, verweigerten dieselben sämmtlich die Zahlung so, daß die Verfügung von Exekution zu erwarten steht. Sie glauben die Ansicht geltend machen zu können, daß ihnen bei ihrem Rücktritt nur allein die einfache Dispensation, nicht aber die E n t l a s s u n g in Aussicht gestellt gewesen sey.

Die Angelegenheiten der Kniebeugung bildeten aber auch, wie schon oben erwähnt, den Gegenstand sehr lebhafter Verhandlungen in den Diöcesansynoden, welche durch die Decanate die dringendsten Anträge und Beschwerden an die höhern Kirchenbehörden, die königlichen Consistorien, brachten.

Und endlich widmeten auch die zum letzten bayerischen Landtag versammelt gewesenen evangelisch-protestantischen Mitglieder der Kammer der Abgeordneten der Angelegenheit der Kniebeugung ihre ganz besondere Aufmerksamkeit. Sie glaubten vorerst den Weg der förmlichen Beschwerde bei der Ständeversammlung umgehen zu müssen und zogen vor, sich vorher noch als bloße Privatpersonen in einer gemeinschaftlichen Eingabe (März 1840) an ihren König unmittelbar zu wenden. In dieser, durch den Abdruck in mehreren Kirchenzeitungen, namentlich der Darmstädter, zur öffentlichen Kenntniß gelangten, und von 40 Abgeordneten unterzeichneten Vorstellung, — abgefaßt in den Ausdrücken des kindlichsten Vertrauens und der achtungswerthesten Unterthanengesinnung, nimmt die Angelegenheit der Kniebeugung unter den übrigen zur Sprache gebrachten sehr gewichtigen Beschwerden der bayerischen Protestanten den ersten Platz ein. Wir geben unsern Lesern diese Vorstellung in der Beilage (K.), insoweit als dieselbe von der Kniebeugung des Militärs handelt, zum Zweck der möglichsten Vollständigkeit in unsern Mittheilungen.

Aber es ist den Bittenden, soviel wir wissen, bis jetzt (Februar 1841) hierauf noch keine Entschließung zu Theil geworden [1]) und auch die übrigen Schritte, deren wir oben erwähnten, haben zu keinem andern Resultate, als zur Vernehmung des bayerischen Staatsraths über die in Betreff der Kniebeugung eingekommenen Reclamationen geführt, die denn aber auch, wie die Beilage (L.) zeigt, kein den Wünschen und Beschwerden der bayerischen Protestanten entsprechendes Ergebniß zur Folge hatte. Unter diesen Umständen waren denn die Blicke aller Protestanten in Bayern mit großer Spannung auf

[1]) Nach Nachrichten in öffentlichen Blättern fand im Herbste 1840 im Lager vor Nürnberg am Tage Mariä Geburt eine große Kirchenparade statt, bei welcher Tausende von Protestanten die Kniebeugung zu verrichten hatten. Kirchenparaden nach Confessionen giengen dieser Feier an einem Samstag voraus und folgten an einem spätern Sonntag.

das Benehmen und die Haltung der beiden Generalsynoden zu Bayreuth und Ansbach gerichtet, deren Zusammentritt in die Zeit (Monat September 1840) fiel, in welcher gerade die abweisende Staatsrathsentscheidung auf demselben Weg, wie die übrigen Entschließungen, zur Kenntniß aller Decanate und Pfarrer gebracht wurde.

Was bis jetzt über die Verhandlungen dieser Synoden, deren Geheimhaltung den Mitgliedern weder durch allgemeine Vorschriften, noch durch besondere Verpflichtung geboten ist, in Beziehung auf die Kniebeugung verlautet hat, ist Folgendes:

In der Generalsynode zu Bayreuth scheiterten alle Versuche der Mitglieder, über diese Angelegenheit in der Versammlung das Wort zu nehmen, an dem festen Widerspruch des Königlichen Commissarius,[2]) der über diesen Gegenstand durchaus keine Discussion zuließ und die Abweisung aller in diesem Betreff an die General-Synode gelangenden Eingaben bewirkte, so, daß der Synode am Ende nichts weiter übrig blieb, als daß sämmtliche einzelne Mitglieder als solche eine Vorstellung an das bayerische Oberconsistorium verfaßten und unterzeichneten, um dieselbe dem Könige vorzulegen, in welcher sie um Zurücknahme der Kriegs-Ministerial-Ordre vom 14. August 1838 baten und insbesondere anführten, daß der Königliche Commissarius in der letzten Plenarsitzung auf die an ihn gestellte Anfrage mit Bestimmtheit erwidert habe, daß Petitionen über die Kniebeugung in keiner Form zugelassen würden,[3]) daß sie aber nicht schweigen könnten, weil es den Schein haben würde, als ob

---

[2]) Die alle 4 Jahre zur Berathung der innern Kirchenangelegenheiten in Bayern stattfindenden Generalsynoden (aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehend) werden von einem Mitglied des Oberconsistoriums, als Vorstand, in Gegenwart eines Königlichen Commissarius geleitet, welcher letztere aber an den Berathungen selbst keinen thätigen Antheil zu nehmen hat.

[3]) Zur Erklärung dieser Thatsache läßt sich nur der Fall denken, daß der Commissarius in Folge seiner Stellung hierbei von der Annahme ausgehen zu müssen glaubte, die Frage über die Kniebeugung sey keine innere, sondern ausschließlich eine äußere Kirchenangelegenheit, wobei es sich nach den ausgesprochenen Ansichten des bayerischen Gouvernements bloß von der Aufstellung eines Dienstreglements handle. Wie sehr aber gerade durch eine solche Ansicht die Protestanten sich in ihrer Glaubenslehre beeinträchtigt fühlen, wurde oben deutlich nachgewiesen.

die Kirche schweige, als ob diese von keinen Leiden wüßte, während doch solche Leiden im hohen Grade vorhanden seyen, und daß die Mitglieder der Generalsynode nicht in ihre Diöcesen und Gemeinden zurückkehren könnten, ohne das, was letztere den Abgeordneten so ernstlich befohlen hätten, in irgend möglicher Weise auszuführen, nemlich sich die Abhülfe der bestehenden Beschwerde von der Gnade und Gerechtigkeit des Königs zu erbitten.

In der Generalsynode zu Ansbach, welche gleichzeitig mit der zu Bayreuth abgehalten wurde, trat den sogleich nach Eröffnung derselben einkommenden Petitionen über die Kniebeugung von Seite des Königlichen Commissarius derselbe Widerspruch entgegen, und es gelangten diese Eingaben nicht nur nicht an den Petitionsausschuß, und nicht zur Berathung der Plenarversammlung, sondern es wurde auch der Versammlung nicht einmal von dem Vorhandenseyn derselben irgend eine Notiz gegeben, wobei man sich darauf berief, daß nach einer dem Königlichen Commissarius ertheilten Instruction die Eingaben nur mit Bewilligung des Vorsitzenden, sowie des Commissarius an den Ausschuß zur weitern Behandlung gelangen dürften. Und auch das Protocoll sollte nach dem Willen des Königlichen Commissarius gar nichts über die in den Sitzungen von den einzelnen Antragstellern zur Sprache gebrachten Petitionen hinsichtlich der Kniebeugung und der Zurückweisung dieser Eingaben enthalten. Man wollte diese Angelegenheit nach allen Beziehungen mit Stillschweigen umgeben.

Dagegen legte aber die ganze General-Synode mit Ausnahme weniger Mitglieder auf den Antrag eines Abgeordneten durch Erhebung von ihren Plätzen feierliche Protestation ein, und der Königliche Commissarius, der mit der Auflösung der Synode drohte, mußte es am Ende doch geschehen lassen, daß der Protestation gegen die Zurückweisung der eingelaufenen Petitionen, sowie der feierlichen Verwahrung der Rechte der Kirche Erwähnung geschah, denn die Mitglieder würden außerdem das Schlußprotocoll nicht unterzeichnet haben, und die Secretaire waren von ihnen bei ihrem Gewissen verantwortlich gemacht worden, über Vollständigkeit und Aechtheit des Protocolls zu wachen.

So endeten die Verhandlungen der General-Synode zu Ansbach. Von einer Entschließung auf die Eingabe der Mitglieder der General-Synode zu Bayreuth und auf die Verhandlungen

der Generalsynode zu Ansbach ist bis jetzt noch nichts bekannt geworden.

Daß übrigens auch das Ausland der bayrischen Kniebeugungs-Angelegenheit seine Aufmerksamkeit, selbst in officieller Weise, zugewendet hat, berichtet die Berliner allgemeine Kirchenzeitung vom 16. November 1839. Nr. 92. in einem Artikel „Aus dem Bergischen, 8. November", welcher über das Ergebniß der im Laufe des Sommers 1839 in der preußischen Rheinprovinz abgehaltenen Kreissynoden Nachricht giebt, und wo es unter anderm heißt:

„Ein Beschluß aber, der sich dem Vernehmen nach in den Protokollen mehrerer Kreissynoden einhellig gefaßt wieder findet, beurkundet am besten, wie tief und würdig die Synoden ihre Stellung, ihr Mandat, ihr Verhältniß zu der ganzen evangelischen Kirche, deren Glieder sie nur seyn wollen, aufgefaßt haben; ich meine den Beschluß, der mit sichtbarer Wärme und Theilnahme in den Verhandlungen ausgesprochen und alsbald angenommen wurde: durch eine allerunterthänigste Immediat-Vorstellung an Seine Majestät den König Hochdenselben ebenso dringend als ergebenst zu bitten: durch sein Verwenden beim bairischen Hofe zu bewirken, daß unsern evangelischen Brüdern im dortigen Lande die Gewissensfreiheit unverkümmert erhalten werde, und sie namentlich von dem bewußten Kniebeugen dispensirt würden. Wenn man bedenkt, daß dies bergische Westland auch unter bairischer Landeshoheit stand, so wird man sich das allgemeine Mitgefühl mit unsern ehemaligen Landsleuten erklären können. Aber nicht nur in diesen politischen Verhältnissen sehen die Synoden eine besondere Berechtigung zu diesem Schritte, sondern vielmehr noch in den tiefern Christlichen, daß ein Band sie mit allen Glaubensgenossen evangelischen Bekenntnisses aller Länder umschlingt, in jenen paulinischen Worten: „So ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit." Ebenso glaubten die Synoden, indem sie ihren ehrwürdigen König zum Verfechter ihrer gekränkten Kirche anriefen, sich an den rechten Mann gewendet zu haben, dessen ganze Stellung ihn nicht nur zum Schirmherrn der evangelischen Kirche bestimmt, sondern der es auch genugsam beurkundet hat, wie er nicht nur den Thron, sondern auch den Geist seines Ahnherrn, des Markgrafen Georg

von Brandenburg, geerbt hat, welcher bekanntlich auf dem Reichstag zu Augsburg die Theilnahme an der Fronleichnamsprozession dem Kaiser mit den Worten verweigerte: Ehe ich meinen Gott und sein heiliges Evangelium verläugnen wollte, ehe wollt ich hier vor Euer Kaiserlichen Majestät niederknieen und mir den Kopf abhauen lassen."

B.

Rechtsfrage.

Bei der Erörterung der Frage, ob die Kniebeugung des Linienmilitärs und der Landwehr in Bayern nach Grundsätzen des Rechts bestehen könne, wollen wir den Umfang des Gebiets für diese Untersuchung nicht selbst bestimmen, sondern diesem Gebiet durch die bayrische Staatsregierung selbst Gränzen setzen lassen, indem wir lediglich die Principien und Ansichten zum Gegenstand unserer Ausführung machen, die in den verschiedenen in den Beilagen mitgetheilten Königlichen Reskripten niedergelegt sind.

Wir glauben dieselben in den nachstehenden IX. Sätzen vollständig zusammengestellt zu haben, und lassen auf jeden einzelnen Satz unsere Bemerkungen folgen.

I.

Die Ordre vom 14. August 1838 befiehlt die Kniebeugung nicht als Adoration, sondern lediglich als „Ehrenbezeugung," „Beehrung," „Salutation."

Die ergangene Ordre, welche sich lediglich auf das äußere Verhalten der dienstthuenden bewaffneten Macht bezieht, verändert nur die bisherige Form der Salutation,

ohne die Anerkennung oder Verläugnung irgend eines Glaubensatzes oder einer Glaubensansicht zu fordern. Der religiöse Moment, welcher der angeordneten Ehrenbezeigung zum Grunde liegt, kann dieselbe nicht als unzulässig darstellen, denn auch die bisherige beruht auf einem solchen Moment und wurde nicht als unzulässig betrachtet.

Die Kniebeugung des königlich bayrischen Militärs beim Moment der Wandlung in der Eucharistie, bei der Elevation und der Tragung des Sanktissimum ist keine Adoration, sondern lediglich eine Ehrenbezeigung, Beehrung, Salutation.

Das ist der Satz mit dessen Prüfung wir es zunächst zu thun haben, und welcher in dieser Angelegenheit allerdings zu den wichtigsten Prämissen gehört, aus welchem die wichtigsten Schlußfolgerungen bezogen werden können.

Es wird diese Ansicht geltend gemacht und ausgesprochen

1) von dem königlich bayrischen Kriegsministerium in einem Befehl an sämmtliche Abtheilungen des Heers und an sämmtliche Kreislandwehrcommandos,
2) von dem königlich bayrischen Staatsministerium des Innern in einer Entschließung an die protestantische Geistlichkeit des Königreichs Bayern.

Sind dieses aber wohl diejenigen Organe, von denen über die Bedeutung dieser Kniebeugung ein Ausspruch, eine Erklärung, gültig erlassen werden kann?

Wir glauben diese Frage verneinen zu müssen, denn es sind dieses weltliche Behörden des Staats, Staatsämter, und es ist Grundsatz jeder geordneten Staatsverwaltung, sowie auch insbesondere der königlich bayrischen,[1]) daß sich die weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre nicht mischen soll. So unbezweifelt es daher auch zu den Aufgaben eines Kriegsministeriums gehören wird, auf den Grund der Glaubenslehre der einzelnen Kirchen diejenigen religiös-kirchlichen Anordnungen für das Heer zu

---

[1]) §. 50. des Edicts über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, (Beilage II. zur Verfassungsurkunde.)

treffen, welche in das Gebiet des Militärdienstlichen eingreifen und ohne dienstliche Anordnungen nicht zur Ausführung kommen können, und so gewiß es die Stellung eines Staatsministeriums des Innern im Staatsorganismus mit sich bringt, vorzugsweise die Aufrechthaltung der Fundamental-Principien der Landesverfassung zu überwachen und etwaige Beschwerden wegen Nichteinhaltung derselben zu untersuchen und zu bescheiden, so wenig wird es in der Befugniß dieser höchsten Landesstellen liegen können, in der Armee neue Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, die zu Glaubenssätzen in inniger Beziehung stehen, und dieselben als zulässig zu rechtfertigen, ohne sich vorher mit den betreffenden Kirchenbehörden gehörig benommen zu haben.

Daß ein solches Benehmen für den vorliegenden Fall von Seite der königlich bayrischen Staatsministerien mit dem Oberconsistorium der protestantischen Kirche Bayerns nicht Statt gefunden, geht aus dem oben erwähnten Erlasse dieser obersten Kirchenstelle an die gesammte Pfarrgeistlichkeit unverkennbar hervor. Ebenso läßt diese Verfügung darüber nicht den mindesten Zweifel, daß sich das Oberconsistorium als oberstes Episcopat der protestantischen Kirche in Bayern auf das allerbestimmteste gegen die Zulässigkeit der Kniebeugung von Seite des protestantischen Militärs, sowie der Landwehr, erklärt, und auf Zurücknahme dieser Verfügung den Antrag nachdrücklichst gestellt hat; der Remonstrationen und Beschwerden der übrigen Vertreter der protestantischen Kirche Bayerns, der Provinzial-Consistorien, der Special- und General-Synoden, nicht einmal zu gedenken.

Und so liegt also bereits ein vollgültiges Urtheil der allein zuständigen Behörde darüber vor, daß sich die Kniebeugung des protestantischen Militärs mit den Glaubenssätzen der protestantischen Kirche nicht vereinigen läßt. Dieser Ansicht steht übrigens keineswegs entgegen, daß das bayrische Oberconsistorium, wie uns wohl bekannt ist, in vielen Fällen keine selbständige Entscheidung zu geben hat, da dasselbe dem Staatsministerium des Innern untergeordnet ist, von demselben Aufträge und Befehle empfangen, und häufig die Entscheidungen des Königs erholen muß.[2]) Diese Bestimmung findet in dem hier besprochenen Falle

[2]) Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde, §§. 1. 18. und 19. (Anhang zur II. Beilage der Verfassungsurkunde.)

nicht statt, denn wir entnehmen (Dr. Carl Fuchs, Annalen der protestantischen Kirche, neue Folge, 2tes Heft, S. 61. Brendel's Handbuch des Kirchenrechts, III. Auflage, S. 485, Anmerk. g. Von Moy's Lehrbuch des bayerischen Staatsrechts, Theil I., S. 375.) aus einer vorliegenden Königlich bayrischen Erklärung vom 28. October 1824 und 2. Julius 1831, „daß der König in den innern Kirchenangelegenheiten der Protestanten ohne die Mitwirkung des Oberconsistoriums, welches darüber die Meinung der Generalsynode nach Umständen einholen möge, niemals eine Veränderung vornehmen werde," und wir glauben, daß es dermalen wohl kaum eine wichtigere innere Angelegenheit der bayrischen protestantischen Kirche geben kann, als die Frage von der Kniebeugung des Militärs, welche mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit im innigsten Zusammenhange steht, und die daher einen ganz unabhängigen Ausspruch des Oberconsistoriums nothwendig in Anspruch nimmt.

Wären die Gründe zur öffentlichen Kenntniß gelangt, welche die Ansicht dieser obersten Kirchenbehörde motivirt haben, daß die neueingeführte Kniebeugung mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit der bayrischen Protestanten nicht vereinbar ist, so könnten wir uns begnügen, dieselben hier mitzutheilen. Da aber dieses nicht der Fall ist,[5]) so befinden wir uns in der Lage, uns diese Motive selbst zu ergänzen.

Wir suchen diese Belehrung an der Quelle, aus welcher auch das protestantische Oberconsistorium allein geschöpft haben kann, in den Bekenntnißschriften der evangelisch-protestantischen Kirche, lassen aber den Bestimmungen dieser Schriften die Glaubensnormen der katholischen Kirche vorhergehen, weil sich dieselben zu denen der Protestanten, wie der Satz zum Gegensatz verhalten, und hierdurch eine bessere Uebersicht der beiderseitigen Glaubensvorschriften gewonnen wird. Das Concilium von Trient, (Ausgabe von Jodoc Egli, Luzern bei Xaver Meier 1825) welches die Norm der katholischen Glaubenslehre ist, erörtert in der 13. Sitzung ausführlich die Lehre vom heiligen Altar-Sacrament und setzt fest:

---

[5]) Die Mittheilung dieser Gründe, selbst nur an die untergeordneten Kirchenstellen, soll, wie verlautet, von der bayrischen Staatsregierung nicht als zulässig erklärt worden seyn.

1. Canon.

Wenn Jemand läugnet, daß in dem heiligsten Altar-Sacramente wahrhaft, wirklich und wesentlich der Leib und das Blut, zugleich mit der Seele und der Gottheit unsers Herrn Jesu Christi, und folglich Christus ganz enthalten sey; sondern sagt, er sei in demselben nur, wie in einem Zeichen, oder Bilde, oder der Kraft nach, der sey im Banne.

2. Canon.

Wenn Jemand sagt, in dem hochheiligen Altarsacramente verbleibe die Wesenheit des Brodes und Weines zugleich mit dem Leibe und Blute unsers Herrn Jesu Christi; und jene wunderbare und einzige Umwandlung der ganzen Wesenheit des Brodes in den Leib, und der ganzen Wesenheit des Weines in das Blut läugnet, indessen nur die Gestalten des Brodes und Weines verbleiben, welche Umwandlung eben die katholische Kirche sehr passend Transsubstantiation nennet, der sey im Banne.

6. Canon und 5. Kapitel.

Wenn Jemand sagt, in dem heiligen Altarsacramente solle Christus, der eingeborne Sohn Gottes, nicht mit Dienstverehrung, auch mit äußerlicher, angebetet, und somit nicht durch eine besondere festliche Feier verehrt, und nicht in Processionen, nach dem löblichen und allgemeinen Gebrauche und Uebung der heiligen Kirche feierlich umgetragen, und nicht öffentlich, damit er angebetet werde, dem Volke ausgesetzt werden, und seine Anbeter seyen Götzendiener, der sey im Banne. („Si quis dixerit, in sancto Eucharistiae sacramento Christum unigenitum Dei filium non esse cultu latriae, etiam externo, a d o r a n d u m; atque ideo nec festiva peculiari celebritate venerandum, neque in processionibus secundum laudabilem et universalem ecclesiae sanctae ritum et consuetudinem solemniter circumgestandum, vel non publice, ut a d o r e t u r, populo proponendum, et ejus a d o r a t o r e s esse idolatras: anathema sit.“)

Es bleibt also keine Stätte zu zweifeln übrig, daß alle gläubigen Christen, nach der in der katholischen Kirche immer angenommenen Sitte, diesem heiligsten Sacrament, in Ehrerbietigkeit die Dienstverehrung, welche dem wahren Gotte gebührt, erweisen sollen. Denn es ist deswegen, weil es von Christus dem Herrn zur Genießung eingesetzt wurde, nicht weniger anbetungswürdig.

7. Canon.

Wenn Jemand sagt, es sey nicht erlaubt, das heilige Altarsacrament im Sacrarium aufzubewahren, sondern es müsse nothwendig sogleich nach der Consekration den Umstehenden ausgetheilt werden; oder es sey nicht erlaubt, daß es ehrfurchtsvoll zu den Kranken getragen werde, der sey im Banne.

Die Bekenntnißschriften der evangelisch-protestantischen Kirche bestimmen dagegen:

Concordienformel,

Summarischer Begriff.

VII.

Vom heiligen Abendmahl Christi.

Status controversiae.

Negativa.

1 und 19.

(Walch, christliches Concordien-Buch. Jena, 1750; Seite 566 und 567.)

Dagegen verwerfen und verdammen wir einhellig alle nachfolgenden irrigen Artikel, so der festgesetzten Lehre einfältigem Glauben und Bekäntniß vom Abendmahl Christi entgegen und zuwider seyn:

1. Die päbstliche Transsubstantiation, da im Pabstthum gelehrt wird, daß Brod und Wein im heiligen Abendmahl ihre Substanz und natürlich Wesen verlieren, und also zu nichte werde, und allein die äußerliche Gestalt bleibe.
19. Daß die äußerliche sichtbaren Element Brods und Weins im heiligen Sacrament sollen angebetet werden.

Concordienformel,

Solida declaratio.

VII.

Vom heiligen Abendmahl.

Status controversiae.

1.

(Walch's Concordienbuch, Seite 686 und folgende.)

Demnach verwerfen und verdammen wir mit Herzen und Mund als falsch, irrig und verführisch alle Irrthüme, so dieser

obgesetzten, und in Gottes Wort gegründeten Lehre ungemäß zuwider und entgegen seyn, als:

1. Erstlich die papistische Transsubstantiation, da gelehret wird, daß das consecrirte, oder gesegnete Brod und Wein im heiligen Abendmahl seine Substanz und Wesen ganz und gar verlieren und in die Substanz des Leibes und Bluts Christi verwandelt werden, also, daß allein die blose Gestalt des Brods und Weins, oder accidentia sine subjecto, übrig bleiben, unter welcher Gestalt des Brods der Leib Christi, das doch nicht mehr Brod, sondern ihrem Fürgeben nach, sein natürlich Wesen verloren, auch außerhalb der Handlung des Abendmahls, wenn das Brod in das Sacramenthäuslein eingeschlossen, oder zum Schauspiel und anzubeten umhergetragen wird, gegenwärtig sey. Dann nichts Sacrament seyn kann, außer Gottes Befehl und geordnetem Brauch, dazu es in Gottes Wort eingesetzt ist, wie droben angezeigt worden. Demnach verwerfen und verdammen wir, mit Mund und Herzen, als falsch, irrig und verführisch, alle sacramentarische opiniones und Lehren, so dieser obgesetzten, und in Gottes Wort gegründeten Lehre ungemäß, zuwider und entgegen seyn.

15. Item da gelehret wird, daß die Element, sichtigliche Species, oder Gestalt des gesegneten Brods und Weins, angebetet sollen werden.

Concordienformel,
Summarischer Begriff.
X.
Von Kirchengebräuchen.
Status controversiae.

Affirmativa.

4.

(Walch's Concordienbuch, Seite 573.)

4. Wir gläuben, lehren und bekennen, daß zur Zeit der Verfolgung, wann eine runde Bekänntniß des Glaubens von uns erfordert, in solchen Mitteldingen den Feinden nicht zu weichen, wie der Apostel geschrieben: so bestehet nun in der Freyheit, damit uns Christus befreyet hat, und laßt euch nicht wiederum in das knechtische Joch fangen. Item:

ziehet nicht am fremden Joch, was hat das Licht vor Gemeinschaft mit der Finsterniß? Item: auf daß die Wahrheit des Evangelii bei euch bestünde, wichen wir denselben nicht eine Stunde unterthänig zu seyn. Dann in solchem Fall ist es nicht mehr um Mitteldinge, sondern um die Wahrheit des Evangelii, um die christliche Freyheit und um die Bestätigung öffentlicher Abgötterey, wie auch um Verhütung des Aergerniß der Schwachgläubigen zu thun, darin wir nichts zu vergeben haben, sondern rund bekennen und darüber leiden sollen, was uns Gott zugeschickt und über uns den Feinden seines Worts verhängt.

Das sind die Quellen, welche allein einen entscheidenden Ausspruch darüber zu geben vermögen, was die Kniebeugung bei der Eucharistie dem Katholiken zu bedeuten, und wie dieselbe der Protestant zu betrachten hat. Es sind dieses die Stimmen der Kirchen, neben welchen die Aussprüche nicht bestehen können, *die* sich auf eine andere Grundlage als die kirchliche *stützen*; — Aussprüche, die aber auch der katholischen Ansicht *nicht* zu genügen vermögen; denn kein Katholik kann und darf nach dem oben Angeführten die Meinung fassen, daß er durch sein Niederknieen vor dem Venerabile nur eine Ehrenbezeigung, Beehrung und Salutation, nicht aber eine Anbetung ausdrücke, und wir glauben annehmen zu dürfen, daß die Antwort eines katholischen Bischofs oder seines Ordinariats auf die Frage, ob es den Katholiken erlaubt sey, dem Sanctissimum statt der Adoration blos eine Ehrenbezeigung zu erweisen? ganz in diesem Sinne ausfallen würde; denn jede Erklärung, welche die Adoration in Abrede stellen wollte, und statt dieser eine Salutation lehrte, kann nur als eine Entfernung und Abweichung vom Tridentinum, welches in dem oben angeführten 6ten Canon der 13ten Sitzung dreimal mit ausdrücklichen Worten von einer Adoration spricht, — angesehen werden. Es können eben daher mit jener Auslegung rechtgläubige Katholiken sich nicht befreunden, und dieselbe nimmermehr als eine im Sinne der Kirche ansehen.

Die Ordre vom 14. August 1838 ist allerdings eine militair-dienstliche Vorschrift, eine Vorschrift, die das äußere Verhalten der dienstthuenden bewaffneten Macht regelt; aber sie ruht

auf einer religiösen Grundlage, und in Beziehung auf dieselbe konnte sie ihre Anordnungen nicht auf ein Princip stützen, welches im vollen Widerspruch steht mit der protestantischen Glaubenslehre, die bei allen Anordnungen und Einrichtungen des Gouvernements, welche eine religiöse und kirchliche Beziehung haben, ganz dieselbe Beachtung in Anspruch zu nehmen in dem Falle ist, wie die der katholischen Kirche.

Wenn endlich noch die Behauptung aufgestellt wird, daß auch der seither angeordnet gewesenen Ehrenbezeigung ein religiöser Moment zu Grund gelegen habe, und daß dieselbe demohngeachtet nicht als unzulässig betrachtet worden sey, so kann der erste Satz sehr wohl zugegeben werden; was aber den Grund angeht, aus welchem die bis zum Jahre 1838 bestandene Art der Ehrenbezeigung als zulässig betrachtet wurde, so ist derselbe offenbar darinnen zu finden, daß diese s. g. Ehrenbezeigung von der Art war, daß sie ohne Verletzung eines Glaubenssatzes der evangelisch-protestantischen Kirche geleistet werden konnte. Denn worinnen bestanden die militärischen Handlungen, welche vom Jahre 1803 bis zum Jahre 1838 eingeführt waren? Präsentiren des Gewehrs, beim Fußnehmen, Kommandiren: „zum Gebet"! Führung der Hand an das Schild des Casquetts oder Tschakos. Diese Bewegungen konnte der Protestant mit Hinweglassung des stillen Gebets ganz unbedenklich leisten; denn er erblickte in ihnen die ehrerbietige Haltung, welche er dem katholischen Cultus als solchem, wie jedem christlichen Cultus, schuldig ist, und er leistete dieselben um so bereitwilliger, als er durch die dem katholischen Kirchengebrauche bewiesene Achtung zugleich sein Bestreben bereitwillig an den Tag legte, das gute Vernehmen mit den katholischen Glaubensgenossen möglichst zu fördern.

Anders verhält es sich mit dem seit dem Jahre 1838 eingeführten Verfahren. Die nunmehr vorgeschriebene Kniebeugung ist in diesem Fall eine göttliche Ehrenbezeigung, die der Katholik der Hostie darbringt, in welcher er Jesum unter der Gestalt des Brods erblickt, während der Protestant der Hostie an und für sich niemals, am wenigsten aber ohne den unmittelbaren Genuß im heil. Abendmahl, eine göttliche Ehre erweisen kann, ohne sich von dem Standpunkte seiner Kirche zu entfernen.

Da nun, wie vorhin gezeigt worden, das Niederwerfen auf das Knie bei den treffenden Akten der Eucharistie dem

rechtgläubigen Katholiken eine wirkliche Adoration ist, der Protestant aber, diese Ansicht nicht theilend, sondern nach seiner Kirchenlehre dieselbe verwerfend, jene Ceremonie doch mitmachen soll, so wird ihm etwas zugemuthet, was wider seinen Glauben und sein Gewissen ist. Sollte man der Meinung seyn, der Protestant könne seine Privat-Ansicht für sich ja doch behalten, und es werde ihm nicht das Aufgeben seines Glaubens, sondern nur das Mitmachen einer katholischen Ceremonie zugemuthet, so könnte eine solche reservatio in mente der Gewissenhafte doch nicht billigen, weil er etwas scheinen müßte, was er nicht, und etwas thun soll, was sein Glaube nicht recht heißt. Denn wenn das Niederfallen vor der Hostie, in welcher nach der Lehre des Tridentinums (13. Can. 1.) „wahrhaft und wirklich und wesentlich der Leib und das Blut, die Seele und die Gottheit unseres Herrn Jesu Christi, und folglich Christus ganz enthalten ist", von dem rechtgläubigen Katholiken ohne Anstand geschehen kann, ja soll, eben weil er jenes glaubt, so ist und bleibt es für den Protestanten, eben weil er jenes nicht glaubt, eine Verletzung seiner Glaubenslehre. (Röm. 14. 23.) Solcher Ansicht waren vom Anfang an alle protestantischen Kirchenlehrer gewesen, welche bezüglich der hier aufgeworfenen Frage gelehrt haben: externam simulationem cultus sine interioribus spiritualibus motibus Deo non placere, d. h. der äußere Schein einer Gottes-Verehrung, bei welcher keine Beistimmung des Innern ist, mißfalle Gott. Gott wolle angebetet seyn im Geist und in der Wahrheit, (Joh. 4, 24.) wo aber diese im Herzen nicht sey, wo der Mensch äußerlich etwas thue, was er innerlich verwerfen muß, da gelte der Spruch: „das Volk ehrt mich mit seinen Lippen und mit seinem Munde, aber sein Herz ist ferne von mir." [3b]

Diesem nach werden nur solche Protestanten die vielbesprochene Adoration mitmachen können, die nicht im Glauben ihrer Kirche leben, die Indifferentisten, denen Gebräuche des Cultus ohne Sinn und Bedeutung sind; aber diese können hier doch wohl nicht entscheiden, wie denn auch das Rescript, welches unter dem 19. Januar 1839 an das bayrische Oberconsistorium ergangen ist, solche Denkungsart mit vollem Rechte verwirft, und nur Protestanten „von wahrer Religiosität" verlangt.

[3b]) Chemnitii examen consilii Tridentini, im 2ten Theil.

Der im Eingang angeführte Satz sagt zwar, es sey nur eine Veränderung der Form der Salutation eingetreten, diese Veränderung gestattet aber nicht mehr, wie früher, das Wesen, den Inhalt, den Glaubenssatz, der sich durch Anbetung kund giebt, davon zu trennen, welche Möglichkeit der Trennung es dem Protestanten allein erlaubte, die bisherige Salutationsform zu leisten, ohne dem Glauben seiner Kirche untreu zu werden.

Wie es aber auch unter der Herrschaft der frühern Vorschrift mit der bloßen Ehrenbezeigung, Beehrung, Salutation des Sanctissimums gemeint seyn konnte, geht daraus hervor, daß das Commandowort zu derselben nach dem Präsentiren des Gewehrs das:

„zum Gebet"

war, und wohl nicht behauptet zu werden vermag, daß das Gebet das Mittel sey, um eine bloße Ehrenbezeigung auszudrücken, um zu „beehren". Ja selbst jetzt noch unter der Herrschaft der neuen Ordre von 1838 wird bei der Cavallerie, wenn sie zu Pferd ausrückt, das Commando zur s. g. Beehrung des Hochwürdigsten durch die Worte: „zum Gebet" gegeben. Ebenso bei der Artillerie.

Beehrung ist allerdings ein militär-dienstlicher Ausdruck, ein militär-technisches Wort *), unter welchem auch die Salutation des Hochwürdigsten mitverstanden wird, allein das kann die Bedeutung nicht verändern, die in der Kniebeugung liegt; über diese Bedeutung können allein die kirchlichen Glaubenslehren entscheiden.

Fassen wir alles bisherige zusammen, so ist die Ordre vom 14. August 1838 eine militärdienstliche Vorschrift, welche den Protestanten nach einem Glaubenssatz der katholischen Kirche die Anbetung der Hostie befiehlt, welche Anbetung er nach seinen Glaubenslehren nicht vornehmen darf, und welche Ordre an die Stelle einer frühern tritt, die zwar auch auf einem katholischen Glaubenssatze beruhte, die aber für die Anbetung keinen äußern Ausdruck durch Kniebeugung vorschrieb, so, daß der Protestant durch Ausführung jener Vorschrift blos eine Achtungsbezeigung

*) Die bayrischen Dienstvorschriften handeln alle militärischen Ehrenbezeigungen in einem eigenen Kapitel ab, und unter denselben nimmt die Ehrenbezeigung vor dem Hochwürdigsten den ersten Platz ein.

gegen die katholische Religion übte, während der Katholik durch Gebet den Anforderungen seiner Kirche Genüge leistete.

Das ist der Satz, den wir, gestützt auf das eben Ausgeführte, dem ersten Rechtfertigungsgrund entgegensetzen zu können glauben.

II.

Mit der Kniebeugung ist der Begriff der Adoration keineswegs nothwendig verbunden; dieses beweist die am Königlich Großbritannischen Hofe eingeführte Etikette, nach welcher sich bei feierlichen Präsentationen der Vorgestellte vor dem Souverain auf die Kniee niederlassen muß.

Wir wollen auf diesen zweiten Rechtfertigungsgrund nichts weiter erwidern, als daß zu dem Beweise des Satzes, daß nicht jede Kniebeugung eine Adoration ist, auch noch andere Beispiele hätten angeführt werden können, denn nicht allein Ehrerbietung, sondern auch Liebe und Dankbarkeit veranlassen den Menschen zu knien. Immer ist es aber der Mensch, welcher vor dem Menschen die Kniee beugt, nicht aber der Mensch vor dem Göttlichen. Daß aber der Katholik im Sanctissimum das Göttliche anbete, haben wir oben bereits nachgewiesen.

Es scheint bei der Berufung auf die englische Hofsitte Göttliches und Menschliches vermengt worden zu seyn. Insoferne aber die Kniebeugung des Engländers vor seinem Monarchen nicht dem Menschen, sondern der göttlichen Majestät gälte, davon ein Abglanz auf dem Herrscher ruht, was von Andern vielleicht angenommen werden könnte, so würde die Berufung auf die englische Hofsitte wohl eher das Gegentheil von dem beweisen, was sie darthun soll.

III.

Die Ordre vom 14. August 1838 enthält keine Ausdehnung der dem Katholiken nach den Dogmen seiner Kirche obliegenden Pflicht der Adoration der Eucharistie auf Protestanten, denn

a) die Adoration besteht nach ihrem Begriffe in einem innern Glaubensact, und

b) handelte es sich von einer Adoration, wie dieselbe dem Katholiken zur Pflicht gemacht ist, so würde jedes Militärdienstreglement die Glaubenspflichten und die Glaubensfreiheit der katholischen Militärpersonen verletzen, welches (wie in den Heeren teutscher protestantischer Regierungen) gar keine, oder eine andere Salutationsform als die der Kniebeugung anordnet.

Auch könnte die Kniebeugung, wäre sie Religionspflicht, selbst von den katholischen Militärpersonen nicht gefordert werden, da auch sie in Beziehung auf die Erfüllung von Religionspflichten einem äußern Zwange nicht unterliegen.

Wir glauben, daß sich hierauf mit Grund Folgendes erwidern läßt:

1) Aus dem Satze a. soll gefolgert werden, daß nicht die Kniebeugung Adoration sey, sondern der hinzukommende innere Act sie erst dazu mache, daß daher der Protestant das Knie beugen könne, ohne zu adoriren, wenn er nur die Handlung nicht gläubig vornehme. Wie sehr ein solches Benehmen nicht nur überhaupt dem sittlichen Gefühle widerstreben müßte, sondern auch geradezu der protestantischen Glaubenslehre entgegen wäre, haben wir oben beim Satze I. schon ausführlich gezeigt und können uns also hier begnügen, darauf hinzudeuten.

2) Wenn die Militärdienstreglements der Heere teutsch-protestantischer Regierungen gar keine Salutationsform vor-

schreiben, so wird hieraus in Beziehung auf die Zulässigkeit der Kniebeugung keine Folgerung gezogen werden können, da dieser Umstand auf einem ganz natürlichen Grunde, nämlich dem beruht, daß bei Armeen, die solchen Regierungen angehören, die Veranlassungen dazu nicht gegeben sind. Denn es findet nicht statt, daß das Militär, wie in Bayern, in Reihe und Glied und unter Commando katholischen Messen beiwohnt, bei Prozessionen paradirt, daß dasselbe in den Fall kommt, das Hochwürdigste zu einem Kranken zu begleiten, überhaupt, daß einer Truppenabtheilung des Heeres der Segen von dem das Venerabile tragenden Priester ertheilt wird. Sollte übrigens demungeachtet der Fall vorkommen, daß der katholische, in dem Heere einer protestantischen Regierung dienende Militär sich bei der Erfüllung seiner religiösen Pflichten beeinträchtigt fühlte, so würde es ihm eben so unbenommen seyn, den Weg der Reclamation und Beschwerde, mit Rücksicht auf die Rechte, welche seiner Kirche in jenem Lande eingeräumt sind, zu betreten, wie die Protestanten in Bayern im vorliegenden Falle für sich zu thun sich veranlaßt sahen.

3) Der Berufung darauf, daß Glaubenssätze gegen Niemand durch äußern Zwang geltend gemacht werden dürfen, und daß also die Ordre vom 14. August 1838, soferne dieselbe mehr als eine reinmilitärische Bedeutung habe, auch für Katholiken beschwerend erscheinen müßte, wird aus dem Grund kein Gewicht beigelegt werden können, daß die erwähnte Ordre, soweit dieselbe als nur für Katholiken gegeben zu betrachten ist, die Katholiken des bayrischen Heeres und der Landwehr nothwendig als das aufzufassen hatte, was sie sind, nämlich Katholiken, und von der Vermuthung ausgehen mußte, daß sie nicht blos äußerlich, sondern auch innerlich, dem Glauben und der Gesinnung nach, Bekenner des katholischen Glaubens sind, wie denn ohne diese Voraussetzung der katholische Militär auch nicht dienstlich angehalten werden dürfte, an Sonn- und Feiertagen, oder bei hohen Landesfesten in die Kirche seiner Confession nach dem Commando zu ziehen, weil ja der Fall möglich wäre, daß ihn entweder gar kein Glaube, oder doch nicht der Glaube erfüllt, den er in dem Gottesdienst seiner

seiner Kirche bekennen soll, und der somit in Beziehung auf seinen Glauben einem Zwang unterworfen seyn würde. Es kann Niemand, der einer Dienstordnung unterworfen ist, über Glaubenszwang klagen, wenn von ihm eine Handlung erwartet wird, die den Einrichtungen und Glaubenssätzen derjenigen Kirche entspricht, zu welcher er sich öffentlich bekennt, und so lange er sich zu derselben bekennt, denn sonst müßte es auch als Gewissenszwang erscheinen, wenn z. B. der Civildiener von seinen Vorgesetzten angehalten wird, die Regenten- und Landesfeste in seiner, des Dieners, Kirche feierlich zu begehen.

Zwang ist seinem Begriffe nach eine gegen den Willen eines Andern gerichtete Nöthigung; wo aber ein entgegengesetzter Wille nicht vorhanden ist, da ist auch von keinem äußern Zwang die Rede, und von einem solchen kann nur die Bestimmung verstanden werden, daß Niemand in Gegenständen des Glaubens und Gewissens einem Zwang unterworfen werden darf.

Daß aber das für die königlich bayrische Armee von 1803 bis 1838 gegoltene Reglement, welches von der Kniebeugung Umgang nahm, die Glaubenspflichten und die Glaubensfreiheiten der katholischen Militärpersonen nicht verletzen konnte, [1]) ergibt sich, abgesehen davon: daß in diesem Fall diese Anordnung gewiß nicht gegeben worden wäre, aus der Erwägung, „daß die „Anbetung durch äußerliche Dienstverehrung", welche Canon VI. der XIII. Sitzung des Conciliums von Trient für das Altarsacrament vorschreibt, durch jenes Reglement allerdings zur Ausführung gebracht und hiedurch dem katholischen Glaubenssatz genügt wurde, indem der Salutirung des Hochwürdigen nach der frühern Vorschrift das Commando: „zum Gebet!"

---

[1]) Auch das neue Reglement erkennt durch einzelne Fälle auf das Bestimmteste an, daß das Knien nicht wesentlich ist, sondern durch andere äußere Handlungen ersetzt werden kann. So bezeigt der Cavallerist, wenn er zu Pferde ausrückt, seine Adoration dadurch, daß er nach dem Commando: „zum Gebet!" den Säbel senkt und den Kopf etwas neigt. Eben so salutiren die Officiere und Unterofficiere der Artillerie, wenn sie mit Geschütz ausrücken. Stabsofficiere der Infanterie zu Pferd erheben und senken den Säbel und neigen den Kopf, ohne daß dabei sogar des Gebetes Erwähnung geschieht.

vorhergieng, während das Niederknien beim Gebet ein durch die fromme Sitte allerdings vielfach hergebrachter äußerer Ausdruck für das Gebet ist, der aber, wie auch die tägliche Erfahrung lehrt, bei weitem nicht von allen Katholiken geübt wird, und als minder wesentlich in dem Fall gewiß unterbleiben konnte, wo in einer confessionell gemischten Armee nur allein die Alternative gegeben war, entweder die Anbetung ohne Kniebeugung vorzunehmen, oder durch Anbetung mit Kniebeugung als allgemeine Vorschrift der Glaubens- und Gewissensfreiheit der protestantischen Militärs zu nahe zu treten. [2])

IV.

Die Ordre vom 14. August 1838 hat keineswegs etwas Neues geschaffen, sondern nur das bereits früher Bestandene wieder hergestellt, denn es bestand die Salutationsform der Kniebeugung unter der Herrschaft des Religions- und des Westphälischen Friedens in dem bayrisch-pfälzischen Heere, sowie bei allen Truppen der katholischen Regierungen Deutschlands bis zum Jahre 1803 für alle Militärpersonen ohne Unterschied des Glaubens ohne irgend einen Widerspruch.

Es ist diese Salutationsform in dem kaiserlich königlich Oestreichischen Heere nie abgeschafft worden und besteht

[2]) Das frühere Reglement bestimmte, daß, wie oben gesagt ist, vor der Salutirung des Hochwürdigsten (welches ohne Knien statt fand), „zum Gebet!" commandirt wurde. Das neue Reglement ordnet das Niederknien an und läßt dafür das Commando: „zum Gebet!" hinweg. Nur in den Fällen, welche kein Knien zulassen, z. B. bei Cavalleristen, welche zu Pferd ausrücken, ist das Commando: „zum Gebet!" gleichfalls mit vorgeschrieben. Ein klarer Beweis, daß die frühere Salutationsform das Gebet zur Vervollständigung bedurfte, um für Adoration zu gelten, daß aber nach dem neuern Reglement das Niederknien allein schon für Adoration gilt. Dieß muß die Protestanten unverkennbar in ihren Ansichten bestärken.

dortselbst noch fortwährend selbst für diejenigen Regimenter, welche zu denjenigen Provinzen gehören, die einen Bestandtheil des teutschen Bundes bilden, und welche Thatsache für den rein militärdienstlichen Charakter der Anordnung vom 14. August 1838 und für die Unantastbarkeit des Königlichen Rechts um so mehr spricht, als die Bestimmungen der teutschen Bundesacte Art. XVI. für die zum teutschen Bund gehörigen Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaats eben dieselbe Gültigkeit, wie für das Königreich behaupten.

Auch wurde die Salutationsform der Kniebeugung durch Napoleon in dem französischen Heere eingeführt, und besteht noch jetzt in Frankreich, wo doch durch den Art. V. der Charte constitutionelle vom 14. August 1830 nicht blos den vier christlichen Glaubensconfessionen, wie in Bayern, sondern den Bekennern einer jeden Religion, ohne irgend einen Unterschied, die vollkommenste und gleichste Freiheit zugestanden wird.

Dieser vierte Rechtfertigungsgrund führt uns in das Gebiet der Geschichte und des Staatsrechts.

Es werden hier 3 Staatsurkunden genannt, die für das teutsche Staaten- und Volksleben von höchster Bedeutung waren, und zum Theil noch die Grundpfeiler unserer politischen Verfassung bilden:

1) der Religionsfriede,
2) der westphälische Friede,
3) die teutsche Bundesacte.

Untersuchen wir, was der Inhalt dieser wichtigen Quellen des teutschen öffentlichen Rechts in Beziehung auf die Fragen ist, welche den Gegenstand unsrer Erörterung bilden.

Der Religionsfriede von Augsburg vom 21. Septbr. 1555, der hier nur allein gemeint seyn kann, da der zu Nürnberg am 23. Juli 1532 abgeschlossene sogenannte erste Religionsfriede lediglich als ein vorläufiger Vergleich betrachtet werden kann, setzte über den Zustand der Religion nichts fest, sondern war nur ein Friedensvertrag zwischen dem Kaiser und den katholischen Reichsständen mit den der Augsburgschen Confession

zugewandten Ständen. Kein Reichsstand sollte „von wegen der Augsburgischen Confession mit der That gewaltiger Weise überzogen werden können."

Für die evangelischen Unterthanen katholischer Reichsstände wurde durch diesen Frieden nichts weiter erlangt, als die Zusage: daß überhaupt der Religion wegen Auswandernden „der freie Ab- und Zugang, auch Verkauf ihrer Hab und Güter gegen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer" wie es jeden Orts hergebracht, frei seyn solle.

Eine Gleichstellung der Religionen, nicht blos für die Reichsstände, sondern auch für deren Unterthanen vermochte die evangelische Partei damals nicht zu erreichen.[1])

Der Westphälische Friede vom 24. October 1648.[2]) baut auf der Grundlage des Religionsfriedens weiter fort.

Er stellte in Reichsverhältnissen beide Religionstheile völlig gleich und entzog der katholischen Religion in Beziehung auf das ganze Reich die bisher behauptete Eigenschaft einer Reichsreligion. Die Religion durfte von nun an auf die Rechte der Reichsfürsten, Reichsstädte und Reichsritter in ihren Verhältnissen zum Reich keinen Einfluß mehr geltend machen. Man kann sagen, die evangelische Religion erlangte durch den westphälischen Frieden das Reichsbürgerrecht; derselbe verlieh ihr rechtlichen Bestand im Reiche.[3])

Anders bestimmt der westphälische Friede hinsichtlich der Verhältnisse der Unterthanen in den einzelnen Territorien. Hier wurde das Recht der Religionsausübung mit einer unten zu erwähnenden unwesentlichen Ausnahme nicht nach einem Verhältnisse der Gleichheit, und überhaupt nicht nach einem

---

[1]) Reichsabschied von 1555, welchem der Religionsfriede einverleibt ist, bei Schmauss corp. jur. publ. Seite 157 und folgende.
Eichhorn's Staats- und Rechtsgeschichte. Erste Auflage. Theil 4. §. 500.
Walter's Grundsätze des Kirchenrechts. Sechste Auflage. §. 47.
Eichhorn's Grundsätze des Kirchenrechts. Band I. Seite 262.

[2]) Schmauss corp. jur. publ. Seite 741 und teutsch in Friedrich von Schiller's sämmtlichen Werken, Supplementband. Leipzig 1823 bei Fr. Chr. Wilh. Vogel.

[3]) Inst. Pac. Osnab. Art. V. §. 1. Supplemente zu Schillers Werken. Band VI. Seite 220 in den Worten: in allen übrigen Fällen aber ꝛc.

allgemeinen Princip, sondern lediglich nach dem factischen Besitzstand in einem willkührlich festgesetzten Zeitmoment normirt. Die Religionspartheі, welche im Laufe des Jahres 1624 (annus decretorius), nachweislich Religionsübung an einem Orte gehabt hatte, soll sie dort auch ferner behalten.[4])

Hinsichtlich derjenigen Unterthanen aber, bei denen dieses nicht der Fall ist, und welche anderer Religion wie der Landesherr sind, oder anderer, als der von ihm eingeführten, gewährt der westphälische Friede den Reichsständen das Recht, denselben den Aufenthalt im Lande zu versagen und sie zur Auswanderung zu zwingen.[5])

Unterthanen, denen das Normaljahr nicht zur Seite stund, die aber doch im Lande behalten wurden, sollen geduldet, in ihrer Hausandacht nicht gestört, in bürgerlichen Verhältnissen nicht zurückgesetzt, und ihnen auch ein kirchliches Begräbniß nicht versagt werden.[6])

Unbedingte Gleichheit zwischen den einzelnen Religionsangehörigen gesteht der westphälische Friede nur in soweit zu, daß sie nirgends wegen ihrer Religion verachtet, auch von Gemeinschaften, Erbschaften, Hospitälern oder andern Gerechtigkeiten, viel weniger von den öffentlichen Kirchhöfen und ehrlichen Begräbnissen ausgeschlossen werden; auch wegen des Begräbnisses von den Ueberlebenden keine andern Unkosten gefordert werden, als was die Pfarrkirche ordentlicher Weise zu nehmen gewohnt ist.[7])

Der westphälische Friede gewährte nicht das Recht, daß Jeder in Beziehung auf die Uebung der Religion gleiche Befugnisse, und hinsichtlich der staatsbürgerlichen und Privatrechte gleichen Genuß habe, und die Gewissensfreiheit, welche er schuf, war noch eine sehr beschränkte, denn es erkannte dieser Friedensschluß das „Reformationsrecht" als ein Recht an, welches

---

[4]) Inst. Pac. Osnab. Art. V. §. 31.
Supplemente zu Schillers Werken. Band 6. Seite 235.

[5]) Inst. Pac. Osnab. Art. V. §§. 30 und 36.
Supplemente zu Schillers Werken. Theil VI. Seite 234 und 237.

[6]) Inst. Pac. Osnab. Art. V. §§. 34 und 35.
Supplemente zu Schillers Werken 236 und 237.

[7]) Inst. Pac. Osnab. Art. V. §. 34 und 35.
Supplemente zu Schillers Werken an dem eben angeführten Ort.

dem Landesherrn die Macht gebe, Unterthanen einer andern Religion als der seinigen oder der von ihm eingeführten, den Aufenthalt zu versagen.

Während der westphälische Friede den Reichsständen dieses schon aus dem Religionsfrieden hervorgegangene sehr wesentliche Recht vollends sicherte und ihnen noch überdem den Besitz aller Kirchen- und Stiftungsgüter bestätigte, deren sie sich durch die Religionskriege bis zum Normaljahr 1624 ermächtigt hatten, blieben Alle, die nicht Fürsten- oder Reichsstände waren, in Beziehung auf die Religionsübung der Bestimmung und dem Befehl ihrer Landesherrn unterworfen, wenn sie nicht zufällig an einem Orte wohnten, wo die Religion, zu der sie sich bekannten, öffentlich geübt wurde.[8]

Die teutsche Bundesacte hat endlich nur Eine Bestimmung über kirchliche Verhältnisse, nemlich den Art. XVI., welcher lautet:

Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Sie bestimmt das Verhältniß der einzelnen Unterthanen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der christlichen Confessionen in Beziehung auf den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte, übergeht aber die Stellung der christlichen Kirchen zur Staatsgewalt, und es ist bekannt, daß die Verhandlungen, welche hierüber, sowie über noch andre kirchliche Verhältnisse, auf dem Wiener Congresse gepflogen wurden, zu keinem Resultate geführt haben.[9]

---

8) Siehe über den westphälischen Frieden:
Walters Lehrbuch des Kirchenrechts VI. Auflage §. 47. — Eichhorns Staats- und Rechtsgeschichte. Erste Auflage. Theil IV. §. 524. — Stahls Philosophie des Rechts. Band II. Seite 291. — Brendels Handbuch des Kirchenrechts. III. Auflage. Band 1. §. 34. — Eichhorns Grundsätze des Kirchenrechts. Band I. Seite 280. — Für Bayern noch insbesondere: Kreitmeiers Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum civilem. Theil V. Kapit. 20. §§. VII. IX. und X. Neue unveränderte Auflage. München 1821.

9) Eichhorns Grundsätze des Kirchenrechts, Theil I. Seite 305. — Das Recht des deutschen Bundes, von Rudhart, Seite 225. — Brendel's

Es entsteht nun die Frage, welche Folgerung kann für Bayern aus dem Umstande gezogen werden, daß die Salutationsform der Kniebeugung unter der Herrschaft des Religions- und des westphälischen Friedens in dem bayrischen Heer, sowie in den Armeen aller teutschen katholischen Regierungen bis zum Jahre 1803 üblich war?

Wir glauben vorerst keine andere als die, daß diese Regierungen zu diesem Verfahren befugt waren, denn Teutschland bestand unter der Herrschaft der erwähnten beiden Friedensschlüsse aus evangelischen (lutherischen und reformirten), katholischen und gemischten Staaten. Das Bestehen einer herrschenden Religion und einer Staatskirche in den einzelnen Territorien der Reichsstände war den Bestimmungen des westphälischen Friedens ganz conform; ja es bekam durch denselben erst seine eigentliche Begründung. Der Churstaat Bayern war auf den Grund des Besitzstandes der Religionsübung im Normaljahr und des seinen Fürsten zukommenden Reformationsrechts ein katholisches Land,[10] wie z. B. Sachsen und Preußen protestantische Staaten; der katholische Staat hatte eine katholische Armee, und das Verhalten dieser Armee in Beziehung auf Acte der Religion und des Cultus wurde nothwendig nach katholischen Ansichten und Einrichtungen geregelt.

Dagegen kann mit Grund gewiß keine Einwendung gemacht werden. Es lag dieses Verfahren in der Natur der Verhältnisse, und diese bildet überall den sichersten Rechtsboden.

Handbuch des Kirchenrechts, III. Auflage. Theil I. Seite 598. — Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, III. Abtheilung, Seite 439 und folgende. — Desselben öffentliches Recht des deutschen Bundes. IV. Ausgabe, §. 507.

[10]) Von Moy's Lehrbuch des bayrischen Staatsrechts. I. Theil. §. 37. Büsching's neuere Erdbeschreibung, III. Bandes. II. Theil. VI. Auflage. Hamburg 1778. Seite 321. wo es heißt: „Es wird in Bayern keine andere gottesdienstliche Lehre und Uebung als die römisch-katholische geduldet, und die Bewegungen, welche die Kirchenverbesserung im 16. Jahrhundert auch hier gemacht hatte, und daran selbst die Landstände Antheil genommen haben, sind zeitig unterdrückt worden. In der obern Pfalz hat zwar die evangelisch-lutherische und reformirte Lehre die Oberhand gehabt; es ist aber die römisch-katholische Lehre wieder eingeführt worden, als das Land an Churbayern gekommen, doch sind viele Evangelische übrig geblieben — — — —.

So weit vermögen wir uns mit der von der bayrischen Staatsregierung geltend gemachten Ansicht vollkommen zu vereinigen.

Wenn nun aber die noch weitere Schlußfolgerung gezogen wird: in der bayrischen Armee war die Kniebeugung vor dem Sanctissimum bis zum Jahr 1803 eingeführt, **folglich** konnte dieselbe auch im Jahr 1838 eingeführt werden; so befinden wir uns in der Lage, nunmehr eine abweichende Ansicht geltend machen zu müssen, indem wir, einen andern Rechtsboden betretend, sagen: das Bayern von 1838 ist nicht mehr das Bayern von 1803. Was liegt aber zwischen diesen beiden Zeitpuncten, und was hat ein neues Recht geschaffen?

1) **Das Edict, die Religionsfreiheit in den churfürstlichen Herzogthümern Franken und Schwaben betreffend vom 10. Januar 1803,**[11]) welches allen Religionsverwandten den vollen Genuß aller bürgerlichen Rechte zusichert, denselben die Zulassung zu allen öffentlichen Aemtern einräumt, und volle Religions- und Gewissensfreiheit zugesteht, freie Religionsübung gestattet, die Möglichkeit der Bildung eigner kirchlicher Gemeinden erleichtert, und namentlich von der Verpflichtung losspricht, die besondern Feiertage des andern Religionstheils mit zu begehen.

2) **Das Edict vom 24. März 1809 über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, zur nähern Bestimmung der §§. VI. und VII. des ersten Titels der Constitution (von 1808.)**[12])

Dasselbe begründet („Nachdem mit der Auflösung des deutschen Reichsverbandes und der besondern Verfassungen der einzelnen Länder, welche Unser Königreich bilden, **die ehemaligen Staatskirchengesetze ihre verbindliche Kraft verloren haben,**")[13]) den neuen Rechtszustand der Unterthanen

---

[11]) Von Moy's Lehrbuch des bayrischen Staatsrechts I. Theil Seite 90. — Bayrisches Regierungsblatt von 1803. Stück 3.

[12]) Von Moy's Lehrbuch des bayrischen Staatsrechts am angeführten Orte, und Regierungsblatt des Königreichs Bayern von 1809. Stück 40.

[13]) Eingangsworte des Edicts.

in Beziehung auf kirchliche Verhältnisse in einem zusammenhängenden Ganzen und spricht aus:

§. 1. Jedem Einwohner Unsres Reichs ist durch den §. VI. der Constitution eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwang unterworfen werden.

§. 2. Die Religionseigenschaft an sich schließt Niemand weder von dem Genuß der bürgerlichen Privatrechte, noch von dem Staatsbürgerrechte aus.

§. 28. Wir haben in Unsern über Religionsfreiheit erlassenen frühern Verordnungen, vorzüglich in dem Edict vom 10. Jenner 1803 die in Unserm Königreich bestehenden drei christlichen Glaubensconfessionen als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen Rechten bereits anerkannt, welche Verordnungen hiemit bestätigt werden.

§. 32. Die mit Unserer ausdrücklichen Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 97. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienst der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern. —

Alle Gesetze und Herkommen, welche gegen die Bestimmung dieses Edicts seither eingeführt waren, werden für ungültig und aufgehoben erklärt, und nur diejenigen kirchlichen Staatspolizeigesetze, welche entweder darin ausdrücklich bestätigt worden sind, oder mit desselben Grundsätzen übereinstimmen, sollen eine fernere verbindliche Kraft behalten. [14])

3) Die bayrische Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818.

Dieselbe sichert im Titel IV. §. 9. jedem Einwohner des Reichs vollkommene Gewissensfreiheit zu, sowie den im Königreich bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte.

4) Die 2te Beilage zu dieser Verfassungs-Urkunde, (Edict über die äußern Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. [15])

---

[14]) Schlußworte des Edicts.

[15]) Gesetzblatt für Bayern vom Jahr 1818. Stück 9. Seite 149.

Dasselbe wiederholt fast wörtlich in den §§. 1. und 2. die Zusicherung der Gewissensfreiheit, im §. 24. die Gleichstellung der drei christlichen Glaubensconfessionen, [16]) im §. 28. die Erklärung derselben als öffentliche Corporationen; im §. 82. die Befreiung von der Verpflichtung, an dem äußern Gottesdienst der andern Kirchengesellschaft Theil zu nehmen und die Feiertage derselben mit zu begehen. Das ist der Rechtsboden, auf welchem nunmehr in Bayern Katholiken und Protestanten in ihrem Verhältnisse zur Staatsgewalt stehen, und, auf welchen uns gleichfalls stellend, wir aussprechen zu können glauben:

1) Bayern ist im staatsrechtlichen Sinne kein katholischer Staat mehr.
2) In Bayern besteht keine herrschende oder Staatsreligion.
3) Jeder Bayer genießt die Gewissensfreiheit in einem Umfang, den man früher unter der Herrschaft des Religions- und des westphälischen Friedens [17]) nicht kannte.
4) Bayern hat nicht mehr wie früher ein katholisches Heer, und die Einrichtungen, welche in demselben in Beziehung

---

[16]) Denselben wurden später auch noch die Bekenner der griechischen Kirche beigezählt; — von Moy's Lehrbuch des bayrischen Staatsrechts, I. Seite 91.

[17]) Der ehrwürdige und in seiner Darstellung oft launige Kreittmeyer konnte daher in seinen oben citirten Anmerkungen zum bayrischen Civil-Codex gar wohl sagen: „Ein anderes ist bei dem Unterthan, welcher weder das öffentliche noch Privatexercitium Religionis zu keiner Zeit in Anno normali gehabt, oder erst nach publicirtem Frieden eine der landesherrlichen nicht gleichförmige Religion amplectirt hat. Denn dieser ist juxta §vum seq. 11. ad nutum amovibilis, und wenn ihm der Landesherr sagt „Collige sarcinulas," so muß er einpacken und marschiren. Bis dahin aber, und so lange er von der Landesherrschaft gutwillig geduldet ist, mag er seiner Andacht zu Hause ohne Gewissenszwang, Inquisition und Störung privatim abwarten, dem öffentlichen Religionsexercitium an benachbarten Orten, wo und wie oft es ihm beliebt, beiwohnen, seine Kinder in fremde und auswärtige, seiner Religion beigethanene Schulen schicken, oder durch Privatlehrmeister zu Hause unterweisen lassen, wo im Uebrigen auch dergleichen Unterthanen als gehorsame und getreue Landsassen, Vasallen und Unterthanen ihre Schuldigkeit thun, und keine Unruhen, oder Verwirrungen anrichten dürfen."
Erst der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. §. 63. setzte fest: „Dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden." — S. Quellen des öffentlichen Rechts der deutschen Bundesstaaten. Carlsruhe und Baden bei Marx. 1833.

auf Religion und kirchliche Verhältnisse gemacht werden, können nicht mehr von dem bloß katholischen Standpunkte ausgehen, sondern werden das Heer in's Auge fassen müssen, welches Soldaten bilden, die unbedingte Gewissensfreiheit genießen, und welche Kirchen mit gleicher politischer Berechtigung angehören.

Was früher unter der Herrschaft der Reichsgesetze zulässig war, erscheint jetzt unter der Herrschaft der durch den Geist der neuern Zeit hervorgerufenen Landesgesetze als unhaltbar.

Hiemit ist auch die Frage beantwortet, ob wohl mit Grund behauptet werden könne, daß die Ordre vom 14. August 1838 nichts Neues geschaffen habe?

Sie hat nach unserm Dafürhalten in zweifacher Beziehung Neues geschaffen. Sie ist neu für diejenigen Theile von Bayern, in welchen früher die Kniebeugung des Militärs Statt gefunden, weil in denselben nicht mehr diejenigen kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse bestehen, unter denen dieselbe früher geübt wurde. Sie ist aber noch insbesondere ganz neu für die Bewohner aus denjenigen Provinzen des Königreichs Bayern mit protestantischer Bevölkerung, welche erst nach dem Jahre 1803 Bestandtheile dieses Staats wurden, denn in diesen Landestheilen, z. B. in den beiden vormals brandenburgischen, später preußischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth, dann in den evangelischen Reichsstädten, war die Kniebeugung des Militärs seit den Zeiten der Reformation nicht mehr eingeführt und nicht mehr gekannt.

War das Churfürstenthum Bayern bis zum Anfang des 19ten Jahrhunderts mit Ausnahme eines Theils der Oberpfalz (Fürstenthum Sulzbach und die vormaligen Herrschaften Sulzbürg und Pyrbaum) unbezweifelt ein ganz katholisches Land und im Sinne der Bestimmungen des westphälischen Friedens ein katholischer Staat, so bestanden in dieser Beziehung andere Verhältnisse in der Pfalz am Rhein, deren wir hier erwähnen müssen, da das Rescript der bayrischen Staatsregierung nicht allein auf das Beispiel des bayrischen, sondern auch des bayrisch-pfälzischen Heeres hinweist.

Die Religionsveränderungen in der Rheinpfalz unterlagen bekanntlich seit der Reformation unter dem Einfluß der Macht der Zeitverhältnisse und des Wechsels der Regenten einem bunten Wechsel, wie in keinem andern teutschen Lande, dessen

ausführliche Darstellung zu weit führen würde und hier auch nicht veranlaßt ist. Wir begnügen uns daher lediglich, in das Gedächtniß unserer Leser die Momente zurückzuführen:

1) daß die ganze Churpfalz zur Zeit des Ausbruches des dreißigjährigen Kriegs dem evangelisch-reformirten Glauben zugethan war. Nur zu Oppenheim bestand eine lutherische Gemeinde, eine katholische aber nirgends;

2) daß während dieses langen und verheerenden Kriegs der Religionszustand mit dem Kriegsglück der einen oder der andern Partei wechselte;

3) daß der westphälische Friede, welcher bekanntlich die Pfalz an den Churfürsten Karl Ludwig, den Sohn Friedrich des V., des sogenannten Winterkönigs, zurückgab, die evangelisch-reformirte Religion wieder in dem ganzen Lande einführte, nachdem für die Rheinpfalz in Folge des Artikels V. Nro. 13. des Friedens-Instruments ausnahmsweise nicht das Jahr 1624, sondern das Jahr 1618 als das den Religionszustand normirende Jahr festgesetzt worden war;

4) daß der Successionsrecess von Schwäbisch-Hall (1685), welcher die Pfalz am Rhein an den zum katholischen Glauben zurückgekehrten Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg brachte, die Reformirten und Lutheraner zwar in ihrer Religionsausübung bestätigte, daß jedoch dieser Churfürst gleichzeitig den Katholiken (gegen die Bestimmungen des westphälischen Friedens) unter Mitwirkung der Franzosen, im Orlean'schen Erbfolgekrieg die Uebung ihrer Religion gestattete, deren allgemeine Ausübung sich sodann unter dem Einflusse der berühmten Schlußklausel zum IV. Artikel des ryßwickischen Friedens (1697) und des dieselbe bestätigenden Friedens zu Baden (1714) immermehr befestigte;

5) daß die große Willkühr und der harte Druck, welchen hierauf die Reformirten in der Pfalz zu erdulden hatten, unter der Vermittlung des Corporis Evangelicorum, und insbesondere unter der kräftigen Einwirkung des Königs von Preußen endlich dahin führten, daß Churfürst Johann Wilhelm unterm 21. Novbr. 1705 eine Religionsdeclaration erließ, welche allen, den drei im römischen Reiche recipirten Religionen zugethanen Unterthanen die

vollkommene Gewissensfreiheit mit Abstellung aller dagegen stattgefundenen Mißbräuche einräumt, Jedem gestattet, sich zu einer der drei Religionen öffentlich zu bekennen, und sich nach Belieben von einer Religion zur andern zu begeben, auch festsetzt, daß Niemand der Religion wegen zur Auswanderung gezwungen, oder seiner staatsbürgerlichen Rechte beraubt werde.[18])

6) Daß die demohngeachtet sich immer wieder erneuernden Religionsbeschwerden im Jahre 1766 unter Churfürst Carl Theodor zu einem sogenannten Toleranz-Edicte führten, welches jedoch für die verschiedenen Glaubensgenossen keine neuen Rechtsverhältnisse festsetzte, sondern sich auf allgemeine Abmahnungen, Ermahnungen und Weisungen beschränkte;[19])

7) Daß endlich der im Jahre 1799 eingetretene Regierungswechsel die von Churfürst Maximilian Joseph II. erlassene Religionsdeclaration vom 9. May dieses Jahres zur Folge hatte, welche vollkommen geeignet war, unter allen Religionsangehörigen der Pfalz endlich die größte Beruhigung zu verbreiten, und welche namentlich hinsichtlich der gemischten Ehen, der Dienstbesetzungen, des Kirchenregiments, der geistlichen Fonds und Einkünfte die weisesten und gerechtesten Grundsätze aufstellte.

Aus dem bisher Angeführten geht wohl unbezweifelt hervor, daß sich die kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse der Rheinpfalz sehr frühzeitig von dem Rechtszustand entfernten, welchen der westphälische Frieden in Teutschland eingeführt hatte, und daß, während hier unter vielen heftigen Kämpfen, Staatsverträge, Recesse und Declarationen die Verhältnisse der Religionsübung und die mit derselben in Beziehung stehenden bürgerlichen und politischen Rechte der Unterthanen ordneten, der Churstaat Bayern bis in die ersten Jahre dieses Jahrhunderts in seinem

---

18) Burcard Gotthelf Struven's: Ausführlicher Bericht von der pfälzischen Kirchenhistorie. Frankfurt. Verlegts Johann Bernhard Hartung 1721. — Desselben: Ausführliche Historie des Religionsbeschwerden zwischen den Römisch-Katholischen und Evangelischen im teutschen Reich, Leipzig, 1722.

19) Neueste Geschichte der reformirten Kirche in der untern Pfalz aus ächten Quellen erläutert. Dessau, 1791.

Kirchenstaatsrecht an den Bestimmungen des westphälischen Friedens über Religionsübung festhielt.

Deßhalb wird aber auch eine Gleichstellung bayrischer und rheinpfälzischer Verhältnisse in Beziehung auf die Kniebeugung des Militärs und der Landwehr nicht wohl Statt finden können, wie wir dieses denn auch wirklich bestätigt fanden, als wir uns die Aufgabe setzten, uns mit den churpfälzischen Bestimmungen über diesen Punct näher bekannt zu machen. Wir theilen unsern Lesern mit, was wir gefunden:

„Im Monath Majo 1701 ließ der Churfürst an sämmtliche Oberämter, wie auch die Städte Heydelberg, Mannheim und Frankenthal wegen der Religionsfreyheit ein Edict ergehen, welches aber mit einigen Zusätzen von der Churfürstlichen Regierung folgender Gestalt publicirt worden."

„„Johann Wilhelm Pfalzgraff, Churfürst &c. liebe Getreue &c. So habt ihr auch, damit bei Umbtragung des Venerabilis allen öffentlichen Aergernüssen und wiedrigen Begebnüssen, worüber bisher verschiedene Klagen vorkommen, ins künftige desto mehr abgeholffen werde, zu verfügen, und zu männiglichs Wissenschaft ordentlich publiciren zu lassen, daß vor bemeldter Umbtragung des Venerabilis jedesmahl ein Zeichen mit der Glocken zu dem Ende gegeben werde, auf daß die protestirende zurückbleiben, oder sich in Zeiten zurückziehen können. Wann aber das Hochwürdige zu denen Kranken getragen wird, habt ihr daran zu sein, daß jeder Orten nebst obgedachten Glockenzeichen Handglöcklein angeschafft, und damit ordentlicher Weise vorhergehend geschellet werde, und solle blos und allein gegen diejenige Ahndung und Correction vorgenommen werden, welche aus kindlichem bösem Vorsatz, und allerdings zum öffentlichen Despect vor dem Venerabili ohne geziemender Ehrerbietung sich präsentiren; ferner könnt ihr bei den Burger-Wachten denen protestirenden anheim geben, daß sie statt ihrer Katholische substituiren, welche bei Umbtragung des Venerabilis das Gewehr knyend präsentiren."" [20])

„Endlich kam es zum völligen Vergleich u. s. w. der Receß aber und churfürstliche Declaration lautet in Forma also: — „„Zu wissen: Nachdem auf Ihrer Königl. Maj. in Preußen, bei J. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz eingelegte Recommendation dieselbe

[20]) Struven's pfälzische Kirchenhistorie, Seite 1028.

in favor der Evangelischen Reformirten Religions-Verwandten in Dero Churpfälzischen Landen unterm heutigen dato diese hiernachfolgende Declaration von sich gegeben:""

„„Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Pfalzgraf bei Rhein ꝛc. ꝛc. Thun kund und zu wissen ꝛc. Vorgedachte Augspurgische Confessions-Verwandte, Reformirte und Lutherische sollen an keine andere Ceremonien, als an die Ihrige gebunden sein, dahero sie weder directe, noch indirecte angehalten werden sollen, bey denen katholischen Processionen Graß zu streuen, Meyen zu stecken, May- oder andere dergleichen bey denen Römisch-Katholischen gebräuchliche Feyer, Glocken zu ziehen, das Ave-Maria, oder die Catholische Feyertäge anzuläuten, vielweniger mit dem Gewehr bei der Procession aufzuwarten, Fahnen, oder Creutze zu tragen, bey der Morgens-Mittags- oder Abendsglocken den Huth abzuziehen; Sie sollen auch diesertbalben von niemand beschweret, vielweniger begehret werden, vorher erzehlten, und andern Katholischen Ceremonien und Ritibus beizuwohnen, herentgegen die Katholische in ihrem Gottesdienst und üblichen Ceremonien, weder directe, noch indirecte, behindert, verstöret, verspottet, noch beeinträchtiget werden sollen ꝛc.""

„„Ueber dieses, so sollen jetzt gedachte Evangelische, bei denen Katholischen Processionen, und wann das Venerabile zu denen Kranken getragen wird, nicht gezwungen werden, das Gewehr zu präsentiren oder niederzuknyen, hingegen aber keine vorsätzliche Aergernuß geben, sondern so lange, bis die Procession vorbey, auf die Seite in ein Hauß, oder zurückgehen, oder wo sie nicht ausweichen können den Huth abziehen. Es solle auch ꝛc.[21])""

Ein späteres Churfürstliches Decret erneuerte im Jahr 1728 den Befehl, daß die protestantischen Bürgersoldaten, welche bei dem Umgang einer Procession und Vorübertragen des Venerabile nicht niederknieen wollten, hiezu nicht anzuhalten seyen, sondern in der Wachtstube bleiben könnten.

Endlich ergiebt sich aus den Erinnerungen des Corpus Evangelicorum gegen den Inhalt des von der Churfürstlich-Pfälzischen

[21]) Struven's pfälzische Kirchenhistorie, Seite 1115 und folgende. (Religionsdeclaration vom 21. November 1705.)

Gesandtschaft 1721 mitgetheilten Religionscommissionsprotocolls, durch welches die Abstellung der erhobenen Religionsbeschwerden nachgewiesen werden sollte, daß die getroffenen Verfügungen wegen der Befreiung von dem Niederknien vor dem Venerabile auch von den Soldaten und ihren Officieren verstanden wurde, denn es heißt: [22])

Ad Gravamen 2dum.

„Die Soldatesca [23]) betr., so laufft es gegen die von Sr. Churfürstl. Durchl. versprochene Gewissensfreyheit, so viele Evangelische Soldaten und Officiers zum Niederknien vor dem s. g. Venerabili zu nöthigen, ja ihre Verordnung wäre nicht general vor alle Evangelische, wenn die Soldatesca ausgeschlossen seyn solte, und von einem Evangelischen Land, wo in Anno regulativo kein katholischer Gottesdienst, geschweige ihrer Umtragung des Venerabilis, gewesen, läßts sich deßhalber auf keine andere zumalen differente Exempel beruffen."

Soweit die von uns nachgelesenen Quellen.

Was in Bayern in Beziehung auf die Kniebeugung der Liniensoldaten und des Bürgermilitärs früher mit vollem Rechte gefordert werden konnte, davon sprach die Churpfälzische Regierung theils selbst frei, theils erkannte die Gesammtheit der evangelischen Reichsstände am Reichstag (Corpus Evangelicorum) [24]) an, daß diese Freisprechung auch auf das Linienmilitär auszudehnen sey. Eins wie das andere war die nothwendige Folge der Verschiedenheit des kirchen-staatsrechtlichen Rechtsbodens, auf welchen beide Staaten gestellt waren.

Daß übrigens die Kniebeugung in einer Armee, nemlich der Rheinpfälzischen, nicht ohne irgend einen Widerspruch, sondern mit Widerspruch des Corporis Evangelicorum geübt wurde, ergibt sich aus der eben angeführten Stelle der Sammlung der Beschlüsse dieses Collegiums, sowie weitere Verhandlungen des-

---

22) Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und andern übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, von Wilhelm von Schauroth. IIIr Thl. Regensburg, 1752. S. 88.

23) „Das Kriegsvolk" „Kriegsmannschaft." Gemeinnütziges Fremdwörterbuch von Professor Oertel. II. Band. Gedrängtes Handbuch der Fremdwörter von Doctor Friedrich Erdmann Petri.

24) Eichhorn's Grundsätze des Kirchenrechts, Band I. S. 417 und 418.

selben beurkunden [25a]), daß die Anforderung der Kniebeugung vor dem Venerabile an Protestanten überhaupt stets als unstatthaft betrachtet wurde, — eine Unstatthaftigkeit, welche gewiß auch von Militärs zu verstehen war, da denselben in ihrer Eigenschaft als Protestanten dieselben Recesse und Verträge zur Seite stunden, deren sich die übrigen protestantischen Bewohner der Rheinpfalz zu erfreuen hatten.

Der Berufung auf das Beispiel der Kaiserlich Königlich Oestreichischen Armee könnte in dem Fall ein bedeutendes Gewicht nicht abgesprochen werden, wenn die kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse Oestreichs mit denen des bayrischen Königreichs auf Einer Linie stünden. Dem ist aber bekanntlich nicht so. Oestreich, das seit den Religionskriegen seine selbständige Richtung in diesen Angelegenheiten eingeschlagen und consequent behauptet hat, wo es trotz der Bemühungen Schwedens und der protestantischen Fürsten nicht gelang, für die Protestanten die Anerkennung der Bestimmungen wegen des Normaljahrs geltend zu machen, wo nichts weiter erlangt werden konnte, als daß es vorbehalten blieb, deßwegen noch weiters bei Kaiserlicher Majestät fürzusprechen [25b]), und wo sich alle Bewilligungen in Beziehung auf die Religionsausübung lediglich auf die Zugeständnisse der Landesherrn stützen, — Oestreich hat jetzt noch eine Staatskirche, die katholische, neben welcher den Protestanten nach dem Toleranzedict Josephs des II. von 1781 bloß ein Privatreligionsexercitium eingeräumt ist. Dort behauptet in staatsrechtlicher Beziehung die katholische Religion noch heute die Stellung, welche dieselbe früher bis in die ersten Jahre dieses Jahrhunderts auch in Bayern einnahm. Oestreich hat die Eigenschaft eines katholischen Staates nicht verloren; es besitzt ein katholisches Heer und in demselben alle Einrichtungen, welche diesem Standpunkte entsprechen.

Dem widerspricht auch keineswegs der Umstand, daß die Bestimmungen der teutschen Bundesacte, Artikel XVI., für die zum teutschen Bund gehörigen Provinzen des Oestreichischen Kaiserstaats dieselbe Gültigkeit, wie für Bayern, behaupten. Ein

[25a]) Vollständige Sammlung von Schauroth, Theil III. Seite 603, und Vollständiges Corpus Gravaminum Evangelicorum, von Johann Christian Meyer. Regensburg 1775. Seite 134 und 145.

[25b]) Inst. Pac. Osnab. Art. V. §§. 38 bis 41.
Supplemente zu Schillers Werken, Th. VI. Seite 239 und 240.

Vergleich östreichischer und bayrischer Verhältnisse erscheint auch in dieser Beziehung nicht ausführbar. Die Bundesacte bestimmt nur, wie schon oben erwähnt, die Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte für die Unterthanen, übergeht aber die Stellung der christlichen Kirchen in ihrem Verhältniß zum Staat. Diese ist in allen Bundesstaaten durch das Territorialstaatsrecht, durch die Landesgesetzgebung, geordnet. Hierinnen kann Ungleichheit unter den einzelnen Staaten bestehen; Gleichheit besteht nur in Beziehung auf den Genuß der politischen und bürgerlichen Rechte der einzelnen Bewohner der Bundesstaaten.

Die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen des Königreichs Bayern haben wir bereits oben kennen gelernt.

Die wesentlichsten Bestimmungen des östreichischen Staatsrechts über das Verhältniß der Bekenner des evangelisch-protestantischen Glaubens zum Staat sind folgende:

Bis zur Regierung des Kaisers Joseph II. war den Protestanten in den teutschen Staaten der östreichischen Monarchie, von denen hier nur allein die Rede seyn kann, mit wenigen Ausnahmen die freie Religionsübung nicht gestattet, und den Katholiken der Uebertritt zur evangelischen Religion nicht erlaubt. Wenige Monate nach seinem Regierungsantritt erließ aber dieser Regent, unter Aufhebung des bis dahin bestandenen Religionspatents, das Hofdecret vom 13. October 1781 (Toleranzpatent genannt), welches Protestanten und Katholiken in allen Verhältnissen bis auf die Religionsübung und was damit zusammenhängt, gleichstellt.

Versuche, diese Zugeständnisse wieder aufzuheben, blieben unter Kaiser Leopold II. ohne Erfolg, und Kaiser Franz I. hielt nicht nur an denselben fest, sondern erkannte auch als Mitglied des teutschen Bundes durch die Bundesacte (1815) die Gleichheit der politischen und bürgerlichen Rechte seiner teutschen Unterthanen an, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien, welchem Grundsatze schon das Toleranzpatent huldigte, und der auch (1811) in Beziehung auf die Privatrechte in das bürgerliche Gesetzbuch (§. 39.) übergegangen war.

Die seit Joseph II. in Oestreich eingeführte „Toleranz" gestand aber nicht allen christlichen — nicht-katholischen Confessionen Schutz und freie Religionsübung zu, sondern nur jenen, die in ihren Glaubenslehren stets unschädlich befunden wurden, und deren Anhänger in Oestreich so zahlreich sich

aufhielten, daß die Kirche, welche sie bildeten, der öffentlichen Aufsicht leicht unterstellt werden konnte. Das Toleranzpatent führt, im Gegensatz der herrschenden katholischen Religion, als geduldete „akatholische" Confessionen, die „Augsburgische", die „Helvetische" und die Confession der nicht unirten Griechen auf.

Hofdecret vom 13. October 1781. im Anfang.

Wer in Oestreich als Akatholik leben will, muß sich zu einer dieser drei tolerirten Religionen bekennen. Wer dieses nicht thut, wird als Katholik betrachtet und zur Befolgung aller Kirchensatzungen angehalten, jedoch mit Ausnahme der Beichte und Communion, weil bei deren erzwungenem Gebrauch eine Profanation zu besorgen ist.

Hofdecret vom 25. und 31. Januar, dann 9. April 1782.

Kein östreichischer Unterthan und kein Fremder, welcher in Oestreich einwandert, darf sich zu einer Secte bekennen.

Hofdecret vom 30. Juli 1789.

Die Uebung eines Gottesdienstes, welcher von dem der tolerirten Confessionen abweicht, wird als öffentliche Ruhstörung bestraft, und Religionsschwärmer, welche sich da, wo Kirchen oder Bethäuser ihrer Confession im Orte oder in der Nähe befinden, dem Kirchenbesuch entziehen, werden nach fruchtloser Ermahnung und Belehrung der Ortsobrigkeit behufs gesetzlicher Ahndung angezeigt.

Hofdecret vom 9. Februar 1782 und vom 25. Februar 1808.

Nach dem Toleranzgesetz von 1781 ist die katholische Kirche die herrschende und hat den Vorzug des öffentlichen Religionsexercitiums, dagegen den Akatholiken an allen Orten, wo es nach der vorgeschriebenen Anzahl der Menschen und nach den Vermögensumständen der Einwohner thunlich ist, und sie sich nicht wie z. B. an einigen Orten des östreichischen Schlesiens bereits im Besitz des öffentlichen Religionsexercitiums befunden haben, das Privatexercitium gestattet seyn soll.

Hofdecret vom 13. October 1781. im Eingange.

Wo hundert Familien derselben Confession oder 500 Personen existiren, können sie ein Bethaus und eine Schule haben. Das Bethaus darf aber kein anderes äußeres Ansehen, als das eines Privathauses, daher kein Geläute, keine Glockenthürme und keinen öffentlichen Eingang von der Gasse her haben.

Ebendaselbst Ziffer 1.

Es ist den Akatholiken gestattet, die Sacramente zu administriren und zu den Kranken im Orte oder in den dazugehörigen Filialen zu überbringen, den Gottesdienst auszuüben und öffentliche Begräbnisse mit Begleitung eines Geistlichen zu führen.

Ebendaselbst.

Die Akatholiken werden auf dem ihrer Gemeinde eigenthümlichen „Friedhof,“ und, wo eine akatholische Gemeinde einen solchen nicht hat, auf dem katholischen gemeinschaftlich mit den Katholiken begraben. Im letztern Fall ist aber die Erholung eines Erlaubnißzettels bei dem katholischen Pfarrer nothwendig.

Hofdecret vom 31. December 1783 und 12. August 1788.

Verordnung für Böhmen vom 9. September 1783.

Das Begräbniß hält der protestantische Pastor ab; aber er hat das Recht nicht, in die katholische Kirche zu gehen und daselbst eine Function vorzunehmen.

Hofdecret vom 16. März 1782.

Auch darf er den Leichnam eines in der Kaserne oder in einem Spitale verstorbenen akatholischen Soldaten vor dem Thore jenes Gebäudes zur Beerdigung von dem Regiments- oder Spital-Capellan übernehmen.

Hofdecret vom 21. April 1784.

Kann ein akatholischer Pfarrer beim Begräbniß nicht zugezogen werden, so darf der katholische Seelsorger auf Ersuchen der Verwandten seine Stelle versehen. Er begleitet die Leiche, läßt aber kein Lied singen, segnet die Leiche nicht ein und hält auch keine Collecte.

Leichenreden dürfen nur in den Bethäusern gehalten werden. Auch sollen Akatholiken durch zu zahlreiche Versammlungen bei Beerdigungen auf katholischen Friedhöfen kein Aufsehen erregen.

Hofdecret vom 8. Januar 1784 und

Verordnung für Böhmen vom 22. Februar 1810.

Hofdecret vom 17. August 1782.

Die seelsorgerlichen Functionen der Taufe, der Trauung und des Begräbnisses, welche die katholischen Pfarrer bei den Akatholiken aushülfsweise verrichten dürfen, sind den akatholischen Pastoren in Bezug auf die Katholiken nicht gestattet. Da die katholischen Pfarrer an ihren fundirten Einkünften keinen Abbruch leiden dürfen und die Akatholiken die freie Religionsausübung

als eine besondere höchste Gnade genießen, so müssen die akatholischen Unterthanen die Stolgebühren wie die katholischen Pfarrkinder an den katholischen Pfarrer fortentrichten.

Hofdecret vom 13. October 1781. §. 4. und vom 31. Januar 1782. Nr. 6.

Dasselbe gilt auch von Pfarrzinsen, Decimation und andern hergebrachten Nutzungen.

Hofdecret vom 13. October 1781 am angeführten Ort.

Damit nicht einem Kranken, der etwa den Wunsch hat, zur katholischen Kirche zurückzukehren, die Unterredung mit einem katholischen Geistlichen von den Akatholiken erschwert werde, so ist den katholischen Pfarrern, selbst da wo sich ein akatholischer Pastor befindet, nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten, die akatholischen Kranken, ohne daß sie von diesen eigens verlangt werden, einmal zu besuchen, ihnen ihren Beistand anzubieten, und sie im Verlangungsfalle mit allen Heilsmitteln zu versehen. Sie haben sich hiebei mit aller Bescheidenheit, Sanftmuth und christlichen Liebe zu benehmen, und sich ohne weiteres zu entfernen, wenn sich der Kranke ihres Beistands nicht bedienen will.

Hofdecret vom 31. Januar 1782.

Das Kreisamt hat darüber zu wachen, daß die katholischen Seelsorger den kranken Akatholiken diesen geistlichen Beistand anbieten.

Verordnung vom 17. Mai 1785.

Hofentschließung vom 25. Juli 1785.

Die Einsegnung gemischter Ehen geschieht alle Zeit von dem katholischen Pfarrer; doch kann der evangelische Prediger als Zeuge dabei gegenwärtig seyn.

Hofdecret vom 25. September 1785.

Der Bescheidenheit des Seelsorgers bleibt es überlassen, bei vorkommenden gemischten Ehen den katholischen Theil an seine Gewissenspflicht zu erinnern.

Hofdecret vom 29. August 1788.

Bei der Prüfung der Brautleute, welche der katholische Pfarrer vor der Verkündigung vornimmt, muß auch der akatholische Theil, jedoch nur in der Absicht erscheinen, um über die Erfordernisse und Hindernisse der Ehe, Rede und Antwort zu geben; er kann aber nicht gezwungen werden, bei dem die katholische Person betreffenden Unterricht zu bleiben.

Verordnung vom 16. Januar 1796 für Oesterreich ob der Enns.

Die Katholiken können zwar bei akatholischen, nicht aber die Akatholiken bei katholischen Taufen als Pathen zugelassen werden. Früher war es selbst Obliegenheit der katholischen Geistlichen, die bei katholischen Kindern als Taufpathen erscheinenden Akatholiken zu entfernen; es ist aber nunmehr erlaubt, daß sie als Zeugen erscheinen können, um, wenn sie einmal zur Taufe geladen sind, nicht wieder „abgeschafft“ werden zu müssen.

Hofdecret vom 26. Juni 1801 und 10. Juli 1802.

Die Matrikeln über Tauf-, Trau- und Sterbefälle der Akatholiken werden ausschließend von den katholischen Pfarrern geführt. Die Matrikelscheine für Akatholiken kann nur der katholische Seelsorger gültig ausstellen. Akatholische Pfarrer sind nicht ermächtigt, diese Zeugnisse an öffentliche Behörden oder an Privatpersonen zu verabfolgen. Die akatholischen Pastoren müssen Ausweise über die vorkommenden Sterb-, Tauf- und Trauungsfälle verfassen, mit den Pathen oder Beiständen unterschreiben und nach jedem einzelnen Falle den katholischen Pfarrern zusenden, letztere aber hiernach die Eintragung bewirken. Den protestantischen Pastoren ist es gestattet, zu ihrer Privatnotiz Matrikeln zu führen.

Hofdecret vom 13. Januar und 22. Februar 1782, 19. Juli 1784 und 2. Dezember 1790.

Verordnung vom 9. März 1820 und 15. Mai 1826 (für Böhmen).

Früher war es den Akatholiken gestattet, an katholischen Feiertagen den Feld- und andern Arbeiten ruhig nachzugehen, wenn sie dabei keinen einer Verspottung der katholischen Religion ähnlichen Unfug trieben.

Hofdecret vom 10. April 1785.

Jetzt haben sie sich nicht sowohl aus religiösen, als aus politischen Absichten an nachstehenden katholischen Feiertagen aller knechtischen Arbeiten außer und inner dem Hause zu enthalten, nemlich Fronleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, an den Festen der Landespatrone der einzelnen Provinzen, in Böhmen insbesondere an den Festtagen des heiligen Johann von Nepomuck und des heiligen Wenzel.

Hofdecret vom 19. December 1811, 21. Januar 1813 und 29. April 1813.

Den Akatholiken ist ausdrücklich verboten, ihre katholischen Dienstboten an den bestehenden Feiertagen zu knechtischen Arbeiten anzuhalten.

Hofdecret vom 20. September 1787.

Für Katholiken ist ein solches Verbot in Beziehung auf akatholische Dienstboten nicht gegeben. Die Akatholiken sollen bei allen Gelegenheiten für die herrschende katholische Religion und ihre Gebräuche öffentlich die möglichste Ehrfurcht bezeigen und daher bei katholischen Prozessionen, Versehung der Kranken, oder wo ihnen sonst das Hochwürdigste zu Gesicht kommt, mit abgezogenem Hute vorüber gehen, oder in einer bescheidenen Stellung dessen Vorübertragung abwarten, oder sich gänzlich entfernen.

Hofdecret vom 9. September und 20. December 1783.

Den katholischen Seelsorgern ist es im Sinne der christlichen Toleranz zur Pflicht gemacht, sich gegen die anders Denkenden liebevoll zu betragen, alle Schmähungen der andern Religionsbekenner zu unterlassen und ihre Pfarrgenossen in der wahren allein selig machenden Religion durch Beispiel und Lehre zu stärken, die Irrenden aber zurückzuführen.

Es ist ihnen nicht untersagt, ihre Pfarrkinder vor dem Irrthume der akatholischen Religionen zu warnen und den Satz geltend zu machen, daß kein wahres Priesterthum bei den von der katholischen Kirche getrennten Secten besteht, nachdem sie keinen ordentlich geweihten Bischof haben und ihre Religionsdiener keine canonisch geweihten Geistlichen sind. Sie müssen aber demohngeachtet die Abhandlung polemischer Streitfragen, welche den Begriffen des gemeinen Volks nicht angemessen sind, die Beschimpfung der Religionsdiener, die beständigen ausdrücklichen Verdammungen der Akatholiken, alle Anspielungen und Schmähungen in der Predigt und in der christlichen Lehre sowohl, als im Umgange, unterlassen.

Hofdecret vom 24. October 1781, 2. Januar 1782, 15. November 1783, 28. October 1784 und 27. März 1786.

Das Kreisamt soll bei jedem das Toleranzwesen betreffenden Vorfall mit möglichster Vorsicht verfahren und alles Aufsehen und Geräusch vermeiden, in unbedeutende Handlungen keine Wichtigkeit legen. Es soll Klagen gegen katholische Geistliche wegen intoleranter Predigten niemals annehmen, es sey denn,

daß der protestantische Pastor die Predigt selbst mit angehört und daß solche von demselben erwiesen zu werden vermag, oder daß die Thatsache von solchen Männern bezeugt wird, welche die gehörige Einsicht besitzen, hierüber ein gründliches, den Grundsätzen beider Religionen angemessenes Urtheil zu fällen und Andern ohne Vormeinung mitzutheilen.

Hofdecret vom 19. März 1782 und 7. Juni 1793.

Akatholiken müssen in Wirthshäusern und bei andern Zusammenkünften alle Religionsgespräche vermeiden. Wirthe, welche dieses nicht verhindern, unterliegen, sowie die Akatholiken selbst, unnachsichtlicher Bestrafung.

Hofdecret vom 2. und 15. Januar 1782 und 31. Januar 1782.

Verordnung für Böhmen vom 9. Februar 1782.

Die Akatholiken genießen alle diejenigen Rechte, welche aus der Staatsbürgerschaft hergeleitet werden können. Die Akatholiken werden zum Häuser- und Güterkauf, zum Bürger- und Meisterrecht, zu academischen Würden und Civilbedienstungen dispensando zugelassen und sind zu keiner andern, als ihrer Religion gemäßen Eidesformel, noch auch zur Beiwohnung der Functionen der dominanten Religion verbunden. Bei Wahlen und Dienstverleihungen soll allein auf die Rechtschaffenheit und Fähigkeit der Competenten, dann auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel Rücksicht genommen werden. Es ist nicht gestattet, bei den Werbbezirks-Conscriptionen und den Bevölkerungstabellen hinsichtlich der Christen einen Unterschied zu machen, oder hierüber eine Erklärung abzufordern, oder bei den Unterbehörden in dieser Beziehung eine Anregung zu veranlassen.

Hofdecret vom 13. October 1781 und vom 24. Juli 1800.

Die Akatholiken erfreuen sich sowohl in politischen als in bürgerlichen Angelegenheiten desselben Schutzes der Gesetze und derselben Rechtspflege.

Die oberste Kirchengewalt über die augsburgische und helvetische Confession wird in Oestreich aus dem Territorialsystem hergeleitet und theils durch die Hof- und Landesstelle, theils durch die Consistorien, Superintendenten und Senioren ausgeübt. Für die teutschen Provinzen bestehen in Wien ein lutherisches Consistorium, sowie ein Consistorium für die helvetischen

Confessionsverwandten, unter einem katholischen Präsidium und mit Räthen der betreffenden Confessionen.

Die Bedingungen, unter welchen der Uebertritt von der katholischen Religion zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse gestattet ist, sind folgende:

1) Gesetzliches Alter und zwar das vollendete 18te Lebensjahr.
Hofdecret vom 9. September 1816.

2) Religionsunterricht in der katholischen Religion während 6 Wochen bei dem ordentlichen Pfarrer.
Hofdecret vom 21. Februar, 23. April und 17. November 1783.

Zur Erleichterung dieses Unterrichts dürfen aus dem Religionsfond gute Bücher angeschafft, auch in denjenigen Gegenden, wo die meisten Irrlehren sich äußern, vertheilt werden.

Hofdecret vom 23. April 1783.

Es ist nicht nöthig, daß sich der zu Unterrichtende während der Unterrichtszeit den ganzen Tag im Pfarrhaus aufhalte, zwei oder drei Stunden des Tags sind hinlänglich.

Hofdecret vom 6. December 1811.

Der Geistliche und die Obrigkeit haben streng dafür zu sorgen, daß die zu Unterrichtenden während des Verlaufs der sechs Wochen weder eine Gemeinschaft, noch sonst einen Umgang mit Akatholiken pflegen. Hiermit ist aber jener Umgang nicht gemeint, wozu eheliche oder elterliche Pflichten verbinden. Daher ist bei Eheleuten nur das Proselytenmachen des akatholischen Ehegatten so viel als möglich zu verhindern.

Hofdecret vom 25. Juli 1785, 21. Januar 1808 und 26. Mai 1824.

Die Kosten für die Verpflegung der Abfallenden während des sechswöchentlichen Unterrichts haben dieselben zur Hälfte aus ihrem eigenen Vermögen, zur Hälfte der katholische Seelsorger, welcher durch schlechte Belehrungen an dem Abfalle schuld ist, von den Beneficialeinkünften zu bestreiten. Wo eine solche Schuld nicht eintritt, da wird auch dem katholischen Seelsorger keine Unterhaltungsverpflichtung auferlegt. Wenn aber eine ganze Gemeinde sich akatholisch meldet, so kann ihr Seelsorger, welcher die Verführung ohne Anzeige so weit kommen ließ und die Herzen seiner ihm anvertrauten Heerde so wenig gekannt hat, von aller Schuld nicht freigesprochen werden.

Hofdekret vom 23. April 1783.

Diejenigen, welche sich dem Unterricht nicht gutwillig fügen, werden von dem Kreisamt zwangsweise gestellt. Diejenigen, welche sich aber dem Unterricht widersetzen, werden als Uebertreter der landesfürstlichen Anordnung und ungehorsame Unterthanen scharf gezüchtigt.

Hofdekret vom 23. April 1783.

Ist der Unterricht fruchtlos geblieben und haben alle Mittel zur Belehrung fehl geschlagen, so hat der Geistliche dem Unterrichteten das schriftliche Zeugniß hierüber auszustellen und dieser sich damit zu seiner Obrigkeit zu begeben. Die Obrigkeit ertheilt ihm hierauf den „Meldzettel" mit der Erklärung, daß er, nachdem alles Mögliche zu seinem Heile versucht worden ist, seinem freyen Willen, seinem Irrthume und weiterem Schicksale überlassen werde.

Hofdecret vom 30. April 1783.

Verordnung für Böhmen vom 17. Mai 1783 §. 1.

Den Meldzettel händigt der Abgefallene sodann dem akatholischen Pastor aus, und dieser nimmt ihn mit demselben zum neuen Gliede der akatholischen Gemeinde an und auf. Ohne den legalen obrigkeitlichen Meldzettel ist Niemanden der Zutritt zu den tolerirten akatholischen Lehr- und Andachtsübungen bey seiner und des Pastors schwersten Bestrafung gestattet.

Hofdecret vom 23. April 1783. lit. a.

Hofentschließung vom 25. Juli 1785.

Letzterer soll nach Umständen selbst mit der Entsetzung von seinem Amte bestraft werden.

Hofdecret vom 21. Februar und 17. November 1783 §. 6.

Bei jedem Dominium soll eine Vormerkung über die Anzahl der Akatholiken gehalten werden, um sich von der verbotenen Zulassung ungemeldeter Katholiken in die akatholischen Bethäuser überzeugen zu können.

Verordnung vom 10. October 1799.

Alle Vierteljahre, und zwar längstens 6 Wochen nach dessen Verlauf, muß ein Ausweis über die geschehenen Uebertritte von der katholischen Religion zu einer akatholischen von jeder Diöcese der Landesstelle, und von dieser der Hofkanzley vorgelegt werden.

Hofdecret vom 16. August 1808, 22. November 1816 und 14. April 1821.

Beym Uebertritt eines Akatholiken zur katholischen Religion ist lediglich Unterricht durch den katholischen Seelsorger vorgeschrieben.

Hofdecret vom 16. August 1808.

Arme Akatholiken, welche zur katholischen Kirche zurücktreten wollen, müssen während des Unterrichts aus der im Orte bestehenden Armenversorgung unterhalten werden.

Verordnung für Böhmen vom 23. Juli 1789.

Die katholischen Seelsorger oder andere Priester haben jeden in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehrenden Protestanten, von welchem sie das Glaubensbekenntniß aufnehmen, dem Kreisamte anzuzeigen und dieses dem betreffenden Pastor hievon Nachricht zu geben. Letzterem liegt ob, in dem Falle, daß ein aus ihrer Gemeinde zur katholischen Religion übergetretenes Individuum das protestantische Bethaus dennoch besuchen sollte, demselben den Zutritt zu versagen, und unverzüglich unter schwerer Verantwortung an das Kreisamt Anzeige zu machen. Auch müssen die katholischen Seelsorger den Wandel solcher Convertiten sorgfältig beobachten.

Hofdecret vom 14. Mai 1807 und 16. August 1808.

Der Regierung wird von den zur katholischen Kirche zurücktretenden Personen durch vierteljährige Ausweise Kenntniß gegeben.

Hofdecret vom 7. Februar 1811 und 13. Juli 1815.

Eheliche Kinder von schon erklärten Akatholiken, welche noch nicht erwachsen sind, und daher noch keine freye Wahl haben, folgen der Religion ihrer Eltern, wenn beide Eltern akatholisch sind.

Hofdecret vom 13. October 1781.

Bey Kindern, welche nicht bei ihren Eltern sind, zu denselben nicht zurückgehen, sondern bei katholischen Leuten bleiben wollen, um der Gefahr des Zwangs oder des Abfalls vom Glauben zu entgehen, soll jedesmal aufs genaueste erforscht werden, ob sie hinlängliche Fähigkeit und vollkommene Freyheit in Hinsicht auf die Wahl der Religion besitzen. Ist dieses der Fall, so wird das Kind, wenn es sich zur katholischen Religion erklärt, ohne Rücksicht auf seine Jahre in dieser Religion erzogen.

Hofdecret vom 28. März 1782.

Bey gemischten Ehen sind da, wo der Vater katholisch ist, die Kinder beiderlei Geschlechts zum besondern Vorzuge der

herrschenden Religion katholisch zu erziehen, wo aber der Vater Protestant ist und die Mutter katholisch, folgen sie dem Geschlechte.

Hofdecret vom 13. October 1781.

Hinsichtlich der unehelichen Kinder besteht die Vorschrift, daß jeder protestantische Vater eines unehelichen Kindes, wenn er sein Recht in Hinsicht auf den Religionsunterricht behaupten will, verbunden ist, sich gleich bei der Taufhandlung als Vater anzugeben, indem er sonst später nicht mehr gehört wird.

Hofdecret vom 5. Februar 1796.

Hat sich der Vater bei der Taufe nicht angegeben, so bleibt die Erziehung in Ansehung des Religionsunterrichts der Mutter, wenn sie sich zu einer der gesetzlich tolerirten Religionen bekennt, überlassen; wenn aber die Mutter das Kind zu ernähren und zu erziehen außer Stand ist, folglich der Staat diese Sorge übernehmen muß, so ist das Kind immer in der katholischen Religion zu erziehen.

Hofdecret vom 4. Juli 1796.

Daher werden auch Findlinge, wenn sie auf öffentliche Kosten unterhalten werden, katholisch erzogen. Hat eine akatholische Gemeinde Findlinge auf ihre Kosten zu erziehen, so werden dieselben akatholisch; ist aber die Gemeinde zur Hälfte katholisch, zur Hälfte akatholisch, so entscheidet die herrschende Religion.

Diese Bestimmungen, welche wir ihres allgemeinen und besonderen Interesse willen ausführlicher mittheilten, lassen den Standpunkt erkennen, auf welchen die Rechtsverhältnisse der Protestanten in Oesterreich gestellt sind, und nach welchem dieselben fortwährend bis auf die neueste Zeit behandelt werden, wie man dieses letztere auch z. B. aus dem zu Wien 1838 erschienenen Werke:

Das Ganze der österreichischen politischen Administration mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom Grafen von Barth — Barthenstein,

sowie aus dem

Handbuch des österreichischen Kirchenrechts von Georg Rechberger, der Rechte Doctor und bischöflichem Consistorial-Kanzler zu Linz, Linz, 1815

entnehmen kann, und es würde dieser Standpunkt in den zum teutschen Bund gehörigen Provinzen ein ganz anderer seyn müssen,

wenn die Bundesacte auch über die gleiche politische Stellung der Kirchen in den Bundesstaaten eine Bestimmung enthielt.

Immerhin muß es aber eine große Eigenthümlichkeit des österreichischen Kirchenstaatsrechts genannt werden, daß es seinen Einwohnern Gleichheit der staatsbürgerlichen und Privatrechte gewährt, ohne auch jetzt noch den christlichen Kirchen in ihrer Stellung zum Staat in Beziehung auf Religionsausübung und andere Rechte Gleichheit zu bewilligen. Beide Momente stehen unter sich in so naher Beziehung, daß fast in allen übrigen teutschen Staaten die naturgemäße Entwicklung der Verhältnisse von selbst dahin geführt hat, daß die Bewilligung der Gleichheit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte für die Bekenner der christlichen Kirchen mit der Gewährung der Gleichheit der Rechte für ihre Kirchen selbst in Beziehung auf Religionsausübung und andere öffentliche Rechte Hand in Hand gegangen sind.

Eine Vergleichung mit den Verhältnissen der französischen Armee wird ferner eben so wenig mit Erfolg gemacht werden können. Was sind die französischen Verhältnisse?

Wenn in Frankreich die Charte von 1830 den römisch-katholischen Glauben auch nicht mehr wie die von 1814 zur Religion des Staates erklärt, so gewährt sie doch nur den Einzelnen Freyheit des Cultus, (Chacun professe sa religion avec une égale liberté et obtient pour son culte la même protection — Art. 5. — Cepedant la religion catholique apostolique et Romaine est la religion de l'état. — Art. 6. der Charte von 1814.), enthält aber nicht wie die bayrische und fast alle teutschen Verfassungen eine ausgesprochene staatsrechtliche Gleichstellung der protestantischen und katholischen Kirche, sondern spricht vielmehr aus, (Art. 6.), „daß die Mehr„heit der Franzosen der katholischen Religion zugethan sey," was immerhin noch ein Uebergewicht der katholischen Verhältnisse ausdrückt, und die Regulirung der religiösen Verhältnisse des französischen Heers nach katholischem Standpunkte um so mehr vollkommen rechtfertigt, als Frankreich bei einer Bevölkerung von $34\frac{1}{2}$ Millionen Menschen nicht mehr als Zwölfmalhunderttausend Bekenner des evangelischen Glaubens zählt, während in Bayern [26])

---

[26]) Nach den mitgetheilten statistischen Erhebungen vom Jahr 1828 lebten in Bayern eine Million, einhundert zwei und neunzig Tausend

etwas mehr als der Vierte Theil der Bevölkerung aus Protestanten besteht, daher die confessionelle Mischung der bayrischen Armee weit beträchtlicher, als die der französischen seyn muß.

Daß übrigens Napoleon die Kniebeugung in dem französischen Heere wieder einführte, steht damit im genauesten Zusammenhang, daß die Wiederherstellung der bekanntlich durch die Revolution ganz untergrabenen und vernichteten kirchlichen Verhältnisse sein Verdienst war, und daß es sein Werk war, daß die durch die Nationalversammlung ausgesprochene vollkommene rechtliche Gleichstellung aller Culte wieder aufhörte und in dem von ihm am 15. Juli 1801 mit Pius den VII. abgeschlossenen, und heute noch geltenden Concordate der Bestimmung Platz machte: „Die Mehrheit der Franzosen bekennt sich „zur römisch-katholischen Religion.“ [27])

V.

Die Kniebeugung, welche nur als äußere Form einer Ehrenbezeigung gefodert wird, muß durchaus eine gleiche seyn, und es kann jedem einzelnen Soldaten oder Landwehrmann eben so wenig gestattet werden, militärische Dienstvorschriften mit confessionellen Ansichten zu vermengen und zu verwechseln, und je nach Beschaffenheit derselben stehen zu bleiben, oder sich auf die Kniee niederzulassen, als es zu einer gänzlichen Auflösung aller Disciplin bei der bewaffneten Macht unvermeidlich hinführen müßte, wenn dem zum Dienst commandirten Sol-

---

Vierhundert und zwanzig Protestanten in drei Consistorialbezirken, sieben und siebenzig Decanaten und 1360 Pfarreyen, von denen sich 874,017 zur lutherischen, 4117 zur reformirten und 314,293 zur lutherisch-reformirten oder unirten Kirche bekennen. S. Dr. Carl Fuchs Annalen der protestantischen Kirche im Königr. Bayern, n. F., 2tes H., S. 58 u. folg.

[27]) Brendels Handbuch des Kirchenrechts, III. Auflage, Seite 101 und 103. — Walters Lehrbuch des Kirchenrechts, VI. Auflage, §. 49.

daten oder Landwehrmann das Recht zugestanden werden wollte, nach seinem Gutfinden bei der kirchlichen Feyerlichkeit, zu welcher er commandirt wird, auszurücken oder nicht.

Gegen das hier in Beziehung auf das Stehenbleiben oder Niederknieen, sowie auf das Ausrücken oder Nichtausrücken Angeführte läßt sich mit Grund gewiß nichts erinnern. Einheit und Gleichmäßigkeit ist die Seele aller militärischen Ordnung. Aber wir glauben aus dem hier Entwickelten eine andere Folgerung ziehen zu müssen. Wir glauben nicht sagen zu können:

> Weil es unzulässig ist, daß das Niederknieen oder Stehenbleiben, sowie das Ausrücken oder Nichtausrücken der Willkühr des einzelnen Militärs überlassen werde, so müssen der Gleichheit wegen alle knieen;

sondern es dünkt uns der Satz in der Natur der Sache begründet:

> Weil es ohne Verletzung wesentlicher Rechte der protestantischen Militärs und Landwehrmänner nicht geschehen kann, durch das gemeinschaftliche Knieen sowie durch das gemeinschaftliche Ausrücken die nothwendige Uebereinstimmung in den Bewegungen und in der Disciplin aufrecht zu erhalten, so ergiebt sich die unabweißbare Nothwendigkeit, das Unausführbare aufzugeben, und die militärische Einheit und Uebereinstimmung durch Wiederannahme der frühern Salutationsform zu erreichen, welche auf die confessionelle Mischung des Heers berechnet war, und, wie bereits oben gezeigt wurde, allein geeignet ist, die beiderseitigen Interessen zu vereinigen und Beschwerden zu umgehen.

War die von 1803 bis 1838 bestandene Salutationsform auch für Katholiken nichts weiter, als eine blose Ehrenbezeigung vor dem Sanctissimum, so hätte dieselbe nicht gegeben werden dürfen, weil sie der katholischen Glaubenslehre nicht entsprach.

Entsprach sie aber den Anforderungen dieser Glaubenslehre, was wohl schon allein aus dem Grunde anzunehmen ist, weil sie ausserdem gewiß nicht eingeführt worden wäre, und sich auch nicht 35 Jahre lang ohne allen Widerspruch der katholischen Kirche (so viel bekannt ist,) erhalten haben würde, so war kein Grund gegeben, eine neue Salutationsform einzuführen, die sich mit den Glaubensansichten der Protestanten und mit den

Ansprüchen derselben auf Glaubens- und Gewissensfreyheit nicht verträgt.

Uebrigens müssen wir noch darauf aufmerksam machen, daß das Ausrücken oder Nichtausrücken nun dennoch mit Aufgeben der militärischen Einheit und Gleichheit in die Willkühr der protestantischen Landwehr gelegt ist. S. Beilage C. D. und E.

VI.

Die behauptete Unzuläßigkeit der Knieebeugung vor dem Venerabile in Zusammenhalt mit den Bestimmungen des §. 2. der II. Beilage zur bayrischen Constitution (Edict über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften,) müßte zu einer Verneinung des unbestrittenen Königlichen Rechtes hinführen, militärdienstliche Anordnungen über die dem Venerabile zu erweisenden militärischen Ehrenbezeigungen für katholische Soldaten und Landwehrmänner zu ertheilen.

Wir bemerken zuvörderst, daß die hier allegirte gesetzliche Bestimmung die ist, welche ausspricht:

„Er (der Einwohner des Reichs,) darf demnach in Gegen„ständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwang unter„worfen werden,“ und

daß dieser Bestimmung die andere vorhergeht:

„Jedem Einwohner des Reichs ist durch den §. 9. des „IV. Titels der Verfassungsurkunde eine vollkommene Gewis„sensfreyheit gesichert.“

Zur Sache selbst dringt sich uns folgende Ansicht auf.

Wir glauben, soweit uns die Ansichten der bayrischen Protestanten bekannt sind, annehmen zu können, daß sich unter der Geistlichkeit sowie unter den übrigen Bewohnern nicht ein Einziger befindet, welcher bei den Schritten, die bis jetzt durch die Ordre vom 14. August 1838 hervorgerufen worden sind, auch

nur im mindesten von der Meinung geleitet wurde, oder dieselbe auch nur entfernt aufzufassen wagte, daß es sich hiebei von einer Verneinung des Königlichen Rechtes handeln könnte, militärdienstliche Anordnungen über die dem Venerabile zu erweisenden militärischen Ehrenbezeigungen für katholische Soldaten und Landwehrmänner zu ertheilen.

Die Protestanten in Bayern sind treue Unterthanen ihres Königs, die, sich ihrer Pflichten als solche stets bewußt, die Königlichen Rechte heilig halten und sich gewiß nie versucht fühlen werden,

„die Soldaten des Königlichen Heers in den Pflichten der „Subordination und des Gehorsams irre zu machen."

Was sie zu den Reclamationen und Protestationen gegen die Anordnung der Kniebeugung bewegt, ist fern von allen äußern und politischen Beziehungen; es liegt diesen Handlungen ein tieferes, ein inneres Motiv zum Grund, die treueste Anhängigkeit an ihre Kirche, die Bewahrung ihres höchsten Guts, ihrer Glaubens- und Gewissensfreyheit, deren Verletzung man sich bei der Erlassung der Kriegsministerial-Ordre vom Jahr 1838 zuverläßig nicht bewußt war, und welche man gewiß noch viel weniger beabsichtigte, die sie aber dennoch als gefährdet betrachten müssen.

Die bayrischen Protestanten werden sich bei der Vertretung ihrer Rechte gewiß immer nur der loyalsten Mittel bedienen; sie werden aber nie aufhören dürfen, dagegen zu protestiren, daß ihr Verfahren einem Regierungsrechte ihres Königs zu nahe treten könnte, denn sie wissen zu gut, daß der König alle Rechte der Staatsgewalt als Oberhaupt des Staates in sich vereinigt [1]) daß er dieselben aber auch lediglich unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen ausübt, [2]) durch welche Bestimmungen, wie wir bereits oben gesehen, Gewissensfreyheit, sowie Gleichstellung der protestantischen Kirche mit der katholischen festgesetzt, und insbesondere verfügt ist, daß keine Kirchengesellschaft verbindlich gemacht werden kann, an dem äußern Gottesdienst der andern Antheil zu nehmen.

---

[1]) Titel 2. §. 1. der bayrischen Constitution.

[2]) Die bayrische Constitution am angeführten Ort.

VII.

Das Churpfälzische Religionsedict vom 21. November 1705, soweit darinnen von dem Präsentiren des Gewehrs die Rede ist, handelt gleich dem nachgefolgten Churfürstlichen Decrete vom 15. November 1728 nur von den Bürgersoldaten, also weder von dem stehenden Heere, noch von einem mit der dermaligen Landwehr nur irgend verwandten Institute.

Es ist gewiß nicht zu verkennen, daß zwischen dem ehemaligen Bürgermilitär und der nunmehrigen Landwehr ein wesentlicher Unterschied besteht; allein dieser Unterschied bezieht sich nicht auf die Momente, welche auf die Unzuläßigkeit der Adoration des Sanctissimums von Einfluß sind.

Was hiebey zur Sprache kommt ist der Bürger, der unter dem Gewehr steht und einem Commando zu folgen hat, welches von ihm etwas fodert, das er nach seinen Religionsgrundsätzen nicht zu leisten vermag.

Mögen nun ehemaliges Bürgermilitär und jetzige Landwehr sich noch so sehr unterscheiden in Beziehung auf Uniformirung, Waffen, innere Organisation und Verwendung, so bleibt ihnen doch jene allgemeine Eigenschaft gemeinschaftlich, und darum kann recht wohl auf das Verhältniß des ehemaligen Bürgermilitärs Bezug genommen werden.

In ihren allgemeinsten Beziehungen, von denen hier allein die Rede ist, sind sich beide Anstalten gleich. Auch die protestantische Landwehr besteht aus Bürgern, trägt die Waffen und sollte, einem Commando folgend, da knieen, wo sie nicht anbeten kann und darf.

VIII.

Die im Jahre 1838 wieder hergestellte ältere Salutationsform bestand bei den Churpfälzischen Truppen bis zum Jahre 1803 ohne irgend einen Widerspruch oder Einrede fort, da doch die Religionsbeschwerden in der Pfalz schon durch das Toleranzedikt vom 15. Februar 1766 längst abgestellt worden waren und durch die Religions-Declaration vom 9. Mai 1799 wiederholt den protestantischen Unterthanen der Pfalz die vollkommenste Religions- und Gewissensfreyheit zugesichert und gewährt worden war.

Hinsichtlich der Ansicht, daß die im Jahre 1838 wiederhergestellte Salutationsform bei den Chur-pfälzischen Truppen bis zum Jahre 1803 ohne irgend einen Widerspruch oder Einrede fortbestanden habe, wollen wir uns lediglich auf das beziehen, was wir hierüber schon oben zu IV. zur Widerlegung derselben ausgeführt haben.

Was ferner das Toleranzedict vom 15. Februar 1766 angeht, welches wir durch die Beilage (M) zur Kenntniß unserer Leser bringen, so haben wir auch schon früher von der nur generellen, keineswegs dispositiven Fassung dieses Erlasses gesprochen. Seine Wirkung aber anbelangend, so vermögen wir der Meinung durchaus nicht beizutreten, daß die Religionsbeschwerden in der Pfalz durch dieses Edict längst abgestellt gewesen seyen, was wir durch die Anführung der nachstehenden actenmäßigen Thatsachen [1]) rechtfertigen zu können glauben:

1) Eine der vorzüglichsten Beschwerden war, daß die Reformirten, ob sie gleich drei Fünftheile der Bevölkerung ausmachten, von jedem Zutritt zu den churfürstlichen

---

[1]) S. das bereits oben angeführte Werk: Neueste Geschichte der reformirten Kirche in der untern Pfalz, aus ächten Quellen erläutert. Dessau 1791 bei Heinrich Heybruch', hochfürstlichem Hof- und Regierungsbuchdrucker. — Demselben sind in einem Anhang „Urkundenbuch" 55 Urkunden beigefügt.

Dicasterien und den Landbeamtungen factisch ausgeschlossen waren. Schon fünf Jahre nach dem Edict von 1766 aber wurde diese Beschwerde, indem aus der factischen Ausschliessung eine gesetzliche wurde, wesentlich verstärkt, da durch den Pfalz-Bayrischen Erbvertrag vom 26. Februar 1771 Art. V. [2]) wörtlich ausgemacht ward, daß

„in der Pfalzgrafschaft bei Rhein, und derselben einverleibten Herzogthum, Graf- und Herrschaften, die vorsetzten Landesbehörden, als Regierungen, Oberapellation- und Hofgericht, auch Ober-Landbeamten, mit andern, als katholischen wohlqualifizirten Subjekten zu besetzen keinem Regenten erlaubt seyn solle."

2) Die Eingriffe, theils in die Gewissensfreyheit, theils in die Eigenthumsrechte der Protestanten mehrten sich indessen so, daß im Jahr 1776 die reformirte Geistlichkeit von dem Kirchenrath die Zusammenberufung einer allgemeinen Synode, um sich über Vertheidigungsmittel zu berathschlagen, begehrte. Die Abhaltung einer Synode wurde durch ein churfürstliches Rescript vom 23. August 1776 unter der Aeußerung, daß, wenn Religionsbeschwerden vorhanden wären, solche gesammelt und eingeschickt, und hierüber Remedur erwartet werden solle, untersagt, und eine zu gütlicher Beilegung ernannte Commission blieb erfolglos.

3) Als durch die Intervention Preußens vermittelst des Teschner Friedens die an die Pfälzische Linie angefallenen Bayrischen Lande dem Churhause größtentheils erhalten wurden, glaubten die protestantischen Pfälzer, daß das Gefühl der Dankbarkeit einer erneuerten Preußischen Verwendung Erfolg verschaffen werde; sie wendeten sich daher abermals nach Berlin, und das desfallsige Schreiben des königlichen Ministerii an den dortigen pfalz-bayrischen Gesandten sagt ausdrücklich: der Beschwerden seyen so viel, daß man sich ihrer Erzählung und Ausführung überheben müsse. Aber der Erfolg war der alte. Eine von dem reformirten Kirchenrath unterm 4. März 1782 an den Churfürsten gerichtete Bitte,

„eine bei gegenwärtiger kritischer Lage des Kirchen-

---

[2]) Martens recueil des principaux traités. Tom II. pag. 5.

wesens nöthig befundenen Synodal-Versammlung keine fernere Behinderung in den Weg zu legen und den bisherigen Beschwerden gerechtest abzuhelfen,"

wurde unter dem Vorwand,

„daß zur Untersuchung und Abthuung vorwaltender Beschwerden eine vermischte Commission (die aber unthätig blieb,) bereits einige Zeit bestehe,"

entschieden abgewiesen, und selbst die äußersten Schritte hatten kein gedeihliches Resultat, zu denen endlich die Reformirten übergingen, indem sie 1stens zu Ende des Jahrs 1784 eine an den Kaiser unmittelbar gerichtete Klage dem corpori evangelicorum zu Regensburg zur Unterstützung übergaben; 2tens von dem Könige von Preußen, welcher sich dahin äußerte:

„er habe ungern ersehen, daß die Bedrückungen seiner Religionsgenossen noch immer fortdauerten,"

die Zusage der erbetenen Unterstützung erhielten; 3tens indem sie auch bei dem corpori Evangelicorum selbst unterm 6. März 1786, die Dictatur, und unterm 21. Juni desselben Jahrs ein kräftiges Intercessions-Schreiben erlangten, in welchem es heißt,

„daß die Klagen fortdauerten, daß nicht nur die versprochene Remedur nicht erfolgt, sondern die Religionsbeschwerden so merklich zugenommen, daß wenn denselben nicht auf eine wirksame Weise abgeholfen werde, die Landes-Religions-Verfassung in Gefahr sey, mit ihrem gänzlichen Untergang bedroht zu werden"

und indem sie endlich 4tens das Glück hatten, unterm 26. März 1784 ein Rescript des Reichshofraths an den Churfürsten, die Abhaltung einer Synode zu gestatten, zu erhalten. — Alle diese äußersten Schritte hatten so wenig gedeihliches Resultat, daß selbst nur die präparatorische Einleitung, die Zusammenkunft der Synode, erst vom 26. bis 28. August 1789 Statt finden konnte, der im nächsten Jahre erfolgte Tod Kaiser Joseph II. aber, und die gleichzeitigen großen politischen Erscheinungen einen Stillstand herbeiführten, der bis zum Tode des Churfürsten Carl Theodor fortdauerte.

4) Die von uns bereits oben erwähnte Religions-Declaration [3]) des Churfürsten Max Joseph giebt gleich im Anfang zu, daß bis dahin mancherlei gegen die ursprünglichen kirchlichen Landesgesetze verfügt worden sey, wodurch bei den reformirten Unterthanen ein nicht ungegründetes Mißtrauen erwachsen, und manche rechtmäßige Beschwerde in dieser Hinsicht entstanden sey; sie will, daß diese Unterthanen nicht auf irgend eine Art in ihrem Gewissen beschwert oder gekränkt werden sollen, und dehnt die zugesicherte Abwendung aller Beeinträchtungen der Gewissensfreyheit auch auf das churfürstliche Militär aus; indem sie für dasselbe in vorkommenden Kriegsläufen, oder wo dasselbe in katholischen Landen in einer Anzahl von wenigstens 100 Mann in Garnison liegt, die Beigebung eigner reformirter Feldprediger zusichert.

Das sind die Verhältnisse und Zustände, die noch lange nach dem erwähnten s. g. Toleranzedict und bis zum Regierungsantritt des Churfürsten Max Joseph II. in der Rheinpfalz bestanden. Erst die Religionsdeclaration von 1799 athmete wirkliche Toleranz; erst sie konnte eine Wahrheit genannt werden, und ihrem Geiste entsprach es, daß es, wie wir aus zuverläßiger Quelle erhoben haben, nunmehr Observanz wurde, daß man nur Katholiken bei der Frohnleichnamsprocession commandirte.

IX.

Durch die der Kriegsministerial-Ordre vom 14. August 1838 nachgefolgten Entscheidungen, nach welchen den nicht katholischen Landwehrmännern nicht nur beim Ausrücken zur Kirchenparade das Austreten vor dem Eingange in die katholischen Kirchen gestattet, sondern auch bei Ausrücken der Landwehr zu Prozessionen, bei

---

[3]) Churpfälzische Religions-Declaration vom 9. May 1799, und Beitritt des Herrn Herzogs Wilhelm von Baiern d. d. München, den 3. Juni 1799. Amtlicher Abdruck.

welchen das Allerheiligste getragen wird, die Verbindlichkeit zum Mitausrücken überhaupt erlassen seyn soll, wurde weitern Mißverständnissen und irrigen Ansichten bereits vorgebeugt, und es bestehen keine hinreichende Gründe um eine Zurücknahme der Kriegsministerial-Ordre vom 14. August 1838, oder eine weitere Modification derselben eintreten zu lassen.

Die der Ordre vom 14. August 1838 später nachgefolgten Entschließungen, welche sich auf das Dienstverhältniß der Landwehr beziehen, sind zwar in Bayern dankbar aufgenommen worden, es waren dieselben aber nicht wohl geeignet, auf die rechtlichen Beziehungen der Sache irgend einen Einfluß zu üben und somit wahrhaft zu beruhigen.

Dieses ergiebt sich schon

1) aus der Fassung dieser Erlasse, da zwei derselben im Eingang einen Vorbehalt enthalten, der die Möglichkeit einer spätern Aufhebung dieser Bewilligungen keineswegs ausschließt, und da dieselben auf keinem Grund des Rechts oder des Gesetzes beruhen, somit als bloße Gnadenacte erscheinen, die der bayrische Protestant in andern Verhältnissen gewiß mit ehrerbietigem und schuldigem Dank von seinem Monarchen hinnehmen wird, die aber in dem Fall diesen Werth nicht zu behaupten vermögen, wo es sich nach der Ansicht der Betheiligten von wirklichen Rechtsverletzungen handelt.

2) Es ist dem protestantischen Landwehrmann gestattet, sich durch Nichtausrücken und durch Nichteintreten in die Kirche der Verpflichtung zur Kniebeugung zu entziehen; er leitet somit die Lossagung von dieser Verpflichtung von einer Thatsache her, deren Herbeiführung ihm gestattet ist. Aber dem Rechte nach ist ihm noch keine Befreyung geworden und es spricht vielmehr die Entschließung vom 3. October 1838 (Beilage C.) noch ganz bestimmt aus:

„daß aber, wenn die Landwehrmänner in Reihe und Glied stehen, Alle ohne Unterschied der Religion dem Commandowort Folge zu leisten haben."

Auch kann der protestantische Landwehrmann in katholischen Städten, wo dermalen zuverläßig fast überall einzelne protestan-

tische Bürger ansäßig sind, dann in Städten, wo Protestanten und Katholiken in größerer confessioneller Mischung zusammenleben, selbst jetzt noch in die Lage kommen, dem Venerabile durch Knieen die s. g. Beehrung bezeigen zu müssen, denn er ist unter gewissen Umständen, z. B. beim Ausmarsch des Linienmilitärs, verpflichtet, den Garnisonsdienst zu verrichten, und er kann daher gar wohl veranlaßt werden, das Hochwürdigste zu einem Kranken zu begleiten, auf der Wache vor dem Hochwürdigsten in's Gewehr zu treten, und hiebei sowohl als beim Marsch auf der Straße, wenn die Truppenabtheilung dem Venerabile begegnet, den Segen des Priesters zu empfangen. S. Beilage B. (dermaliges Verfahren.) [1])

Befindet sich hiernach der Landwehrmann der Forderung der Kniebeugung gegenüber noch immer in einer sehr nachtheiligen Stellung, so ist dieses in noch weit erhöhtem Grade

3) mit dem Liniensoldaten der Fall. Für ihn besteht die Ordre von 1838 noch nach ihrer vollen Strenge; er ist derselben noch unbedingt unterworfen.

Warum soll nun aber der Militär in der Linie noch ferner zu thun verpflichtet seyn, was dem Landwehrmann erlassen ist?

Betrachtet man die Forderung der Kniebeugung lediglich als eine militärdienstliche Vorschrift, so wird man auf diese Frage erwidern, daß die Strenge der militärischen Ordnung in der Linie es nicht gestattet, bei dem Soldaten des stehenden Heers diejenige Nachsicht eintreten zu lassen, welche dem Landwehrmann zu Theil geworden, und hiegegen ließe sich an sich mit Grund nichts erinnern. Allein wir glauben bereits oben überzeugend dargethan zu haben, daß es sich nicht von einer gewöhnlichen Dienstesvorschrift für das Militär, sondern von einer solchen handelt, die auf einem Glaubensatze ruht. Dieser Glaubensatz verbietet dem Bekenner des evangelisch-protestantischen Glaubens vor dem Sanctissimum zu knieen, und der Pro-

---

[1]) Die in den Beilagen enthaltene Eingabe der protestantischen Mitglieder der Kammer der Abgeordneten in Bayern scheint in Beziehung auf die Landwehr alle Anstände als bereits beseitigt anzunehmen, erbittet sich für das Linienmilitär lediglich Befreyung von dem Dienste während der Messe, und nimmt auf die Verpflichtungen keine Rücksicht, welche der übrige Garnisonsdienst den Soldaten hinsichtlich der Kniebeugung vor dem Venerabile auflegt.

stant bleibt Protestant, er mag in die Landwehr oder in die Linie eingereiht seyn.

Die confessionelle Eigenschaft, nicht die militärische ist es, welche ihm jene Adoration unmöglich macht. Und sowie der protestantische Landwehrmann und der protestantische Militär der Linie Einer Glaubensvorschrift unterworfen sind, die für beide so lange fortbesteht, als sie Mitglieder der evangelisch-protestantischen Kirche sind, so besteht auch für beide Ein und dieselbe Bestimmung der bayrischen Verfassung, welche die Gewährung der Glaubens- und Gewissensfreyheit zuführt. Es stehen somit einer ungleichen Behandlung [2]) des Linienmilitärs und des Landwehrmannes in Beziehung auf die Kniebeugung confessionelle und politische Gründe in gleichem Maaße entgegen. Beide, Landwehrmann und Liniensoldat, stehen auf demselben Boden des verfassungsmäßigen Rechts und der Glaubensansicht. Wollte man übrigens in ersterer Beziehung vom blos militärischen Standpunkt aus die Ansicht geltend machen, daß der Liniensoldat die Constitution des Reichs nicht beschworen habe, so würden wir darauf aufmerksam machen müssen, daß die Leistung des bayrischen Staatsbürgereids, welcher den Eid auf die Verfassung mit einschließt, keineswegs als Vorbedingung des Genusses jener allgemeinen Rechte erklärt ist, welche, wie z. B. die Befreyung von der Leibeigenschaft, die Befreyung von ungemessenen Frohnen, die Sicherheit der Person und des Eigenthums, die Nichtentziehung des ordentlichen Gerichtsstands, die Gewissensfreiheit, der IV. Titel der bayrischen Verfassungsurkunde gewährt.

Diese Rechte sind

„jedem Einwohner"

„jedem Einwohner des Reichs"

zugesichert, jeder Bayer ohne Unterschied der Standesverhält-

---

2) Ein zur Kenntniß der betheiligten Mitglieder der Landwehr zu Regensburg gebrachter Erlaß der Königlich Bayrischen Staatsregierung vom 19. Januar 1839 sprach die Ansicht bestimmt aus, daß die Einführung anderer Salutationsformen bei der Landwehr, als bei dem stehenden Heere unter andern aus dem Grund als ganz unstatthaft erscheine, weil dadurch einer irrigen Ansicht über vermeintliche religiöse Beziehungen der vorgeschriebenen Salutationsform eine Concession gemacht werden würde, die dann auch bei dem Linienmilitär nicht verweigert werden könnte.

nisse genießt sie, somit auch der Militär, und sie werden daher auch in der bayrischen Constitution in dem erwähnten Titel als die allgemeinen Rechte bezeichnet, welchen im Titel V. die besondern Rechte folgen.

Wir glauben hiermit genügend dargethan zu haben, daß auch die jüngste Entschließung vom 23. August 1840 (Beilage L.) der Frage von der Knieebeugung keine befriedigende Erledigung gewährt hat.

Wer dieser Darstellung gefolgt ist, wird sich überzeugt haben, daß es sich hier nicht handelt um eine blose militärische Form, — daß es sich nicht handelt um etwas blos Aeußerliches, sondern um heilige und wichtige Interessen, nemlich die Bewahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit der bayrischen Protestanten, sowie die Festhaltung der staatsrechtlichen Stellung, welche die protestantische Kirche in Bayern neben der katholischen mit ganz gleicher politischer Berechtigung behauptet.

Geschrieben sind diese Worte nicht im Geiste des Indifferentismus, und nicht für solche, denen die Lehren der Kirche etwas Geringfügiges sind, und welchen die Ueberzeugung ein Gewand ist, das man willkührlich wechseln kann.

Eine andere Absicht als die, dazu mitzuwirken, damit das Recht und die Wahrheit erkannt werde, hat den Verfasser dieser Schrift nie beseelt; am entferntesten lag ihm aber die Tendenz, das bayrische Linienmilitär und die bayrische Landwehr in der schuldigen Befolgung des Königlichen Befehls irre zu machen. Dieser Verpflichtung können sie sich nicht entziehen, so lange der Befehl gegeben ist. Aber eben deßwegen dürfen sie nicht in der peinlichen Lage belassen werden, die sie in die Mitte stellt zwischen Glaubenspflicht und militärischen Gehorsam.

Daher ist die befriedigende Erledigung der Frage, deren Erörterung wir diese Abhandlung gewidmet haben, zuversichtlich von der Zukunft zu erwarten, welcher wir mit dem festen Vertrauen entgegengehen, daß die Zeit hier wie in andern Fällen die Gegensätze, die sie gebracht, bei einem redlichen und fortwährend ganz gesetzlichen Bestreben der Betheiligten auch wieder ausgleichen werde. Und so begleiten unsere besten Wünsche die Protestanten Bayerns auf dem Wege zu diesem Ziele!

Beilage A.

Früheres Verfahren.

Der Infanterieofficier zu Fuß beginnt die Salutirung des Hochwürdigsten auf 12 Schritte, berührt auf vier Schritt mit der linken Hand die Kopfbedeckung und neigt den Kopf etwas.

Nachdem das Hochwürdigste 12 Schritte vorbei ist, nimmt der Officier den Degen wieder in die Paradestellung.

Die Salutirung des Infanterieofficiers zu Pferd geschieht auf dieselbe Entfernung wie zu Fuß. Der Degen wird so gesenkt, daß der Bügel gegen den rechten Schenkel, die Degenspitze gegen den Steigbügel stehen.

Der Junker mit der Fahne salutirt auf eine Entfernung von 12 Schritten, macht auf eine Entfernung von 4 Schritten Front, bringt die Fahne vor der Salutirung beim Fuß, neigt den Kopf etwas und berührt mit der linken Hand die Kopfbedeckung.

Der Gemeine präsentirt auf das Commando

zum Gebet!

nimmt beim Fuß, neigt den Kopf etwas und berührt mit der linken flachen Hand — die fünf Finger vereinigt — den Schild der Kopfbedeckung in der Mitte.

Der Officier salutirt in dem Augenblick, wo die Mannschaft das Commando „zum Gebet“ vollzieht, berührt gleichfalls die Kopfbedeckung und neigt das Haupt etwas.

Die Cavallerie salutirt das Hochwürdigste auf das Commando „zum Gebet“ durch Senkung des Säbels und Aufsetzung der Säbelspitze auf die rechte Fußspitze, dann Neigung des Kopfes.

Wachen beehren das Hochwürdigste auf die oben für die Mannschaft angegebene Weise.

Schildwachen präsentiren auf fünfzig Schritte, und schultern wenn das Hochwürdigste 50 Schritte entfernt ist. Andere Ehrenbezeugungen sollen sie nicht verrichten.

Wird das Hochwürdigste von einem Militärescorte begleitet, so präsentirt die Escorte das Gewehr so oft als der Priester den Segen ertheilt.

Einzelne Soldaten und Unterofficiere ohne Obergewehr gehen anständig vorüber, Soldaten mit Obergewehr schultern in einer Entfernung von 10 Schritten und behalten so das Gewehr bis auf zehn Schritt Entfernung. Unterofficiere nehmen das Gewehr hoch im rechten Arm.

Reiter mit versorgtem Seitengewehr reiten in der vorgeschriebenen Haltung vorüber.

Beilage B.

Dermaliges Verfahren.

Die Mannschaft der Infanterie präsentirt vor dem Hochwürdigsten, nimmt das Gewehr beim Fuß und auf das Commando:

„aufs Knie"

tritt sie mit dem rechten Fuß zurück, knieet nieder, daß das linke Knie mit dem Absatz dieses Fußes senkrecht hinabläuft und die linke Schuhspitze gerade vorwärts steht. Mit der linken Hand wird die Kopfbedeckung berührt und der Kopf geneigt. Das Gewehr worauf sich der Gemeine stützt, wird von der rechten Hand in der Höhe der rechten Schulter gehalten.

Die „Herstellung" geschieht dadurch, daß die linke Hand schnell abgeht, der Körper erhoben und der rechte Fuß beigesetzt wird.

Der Officier der Infanterie senkt den Säbel, knieet wie der Gemeine nieder, berührt mit der linken Hand die Kopfbedeckung und neigt den Kopf.

Stabsofficiere der Infanterie zu Pferd erheben den Säbel mit der rechten Hand, daß die Klinge rechts vom rechten Auge flach gegen das Gesicht gekehrt wird, senken den Säbel und neigen den Kopf.

Der Fahnenträger nimmt auf das Commando:

„aufs Knie"

die Fahne beim Fuß, knieet sich und berührt mit der linken Hand die Kopfbedeckung

Der Cavallerist zu Fuß bewirkt die Salutation mit dem Carabiner in der Art, daß er auf das Commando „aufs Knie" den Carabiner präsentirt, beim Fuß nimmt, niederknieet, die Kopfbedeckung berührt und den Kopf etwas neigt.

Mit dem Säbel geschieht die Salutation von dem Cavalleristen zu Fuß dadurch, daß er nach dem Commando „aufs Knie" den Säbel gleich von der Schulter mit der Spitze vor den rechten Fuß auf den Boden setzt, mit dem rechten Fuß zurücktritt, sich niederknieet und mit der linken Hand die Kopfbedeckung berührt.

Der Cavallerieoffizier zu Fuß genügt dem Commando, „aufs Knie" dadurch, daß er den Säbel gleich von der Schulter mit der Spitze vor den rechten Fuß auf den Boden setzt und hierauf niederkniet und die Kopfbedeckung berührt wie der Gemeine.

Beim Ausrücken der Cavallerie zu Pferd ist das Commandowort zur Beehrung des Hochwürdigsten:

„Zum Gebet!"

Gemeine wie Officiere senken den Säbel mit vorgehaltenem rechten Arm die Schneide rechts, stellen die Säbelspitze auf die rechte Fußspitze auf und neigen den Kopf etwas.

Auch bei der Artillerie wird, wenn sie mit Geschütz ausrückt, „zum Gebet" commandirt. Die Officiere und Unterofficiere salutiren wie die Cavallerie. Die Gemeinen knieen neben dem Geschütz und Wagen und berühren die Kopfbedeckung.

Beim Ausrücken der Artillerie zu Fuß wird „auf's Knie!" commandirt und es verhalten sich die Gemeinen mit dem Feuergewehr wie die Infanterie, mit dem Seitengewehr wie die Cavallerie.

Die Officiere salutiren nach der für die zu Fuß ausrückende Cavallerie gegebenen Bestimmung.

Wird das Hochwürdigste auf Verlangen durch eine Wache aus der Kirche heraus und in die Kirche zurück begleitet, so muß die Escorte, so oft der Priester den Segen ertheilt, das Gewehr präsentiren, beym Fuß nehmen und sich niederknieen.

Begegnen einzelne Officiere, Unterofficiere und Soldaten dem Hochwürdigsten, so bleiben sie in einer Entfernung von 6 Schritten stehen, machen front und nehmen die Kopfbedeckung ab. In dieser Haltung auf 6 Schritte Entfernung noch verbleibend, hat auch der Einzelne die den Gebräuchen jeder Religion schuldige Ehrerbietung unfehlbar zu bezeigen.

Reiter mit versorgtem Seitengewehre halten, machen, soviel es der Raum gestattet, Front und berühren mit der rechten Hand den Schirm der Kopfbedeckung.

Vor dem Hochwürdigsten sollen sämmtliche Wachen in das Gewehr treten, präsentiren und das Spiel rühren, bei Ertheilung des Segens ist die für das Niederknieen vorgeschriebene Stellung auf das Commandowort „auf's Knie" sogleich, von dem Wachcommandanten aber erst nach hiezu gegebenem Commandowort anzunehmen.

Schildwachen knieen nicht nieder, sondern präsentiren nur.

Truppenabtheilungen, im Marsch begriffen, welchen von dem das Venerabile tragenden Priester der Segen ertheilt wird, haben so schnell als möglich zu halten, front zu machen und mit geöffneten Gliedern die für die Wachen vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen auszuführen.

Wird der Segen nicht ertheilt, so bleibt die Truppenabtheilung im Marsche, schultert das Gewehr, oder ergreift die Seitengewehre, es wird Marsch geschlagen oder geblasen, der Commandant der Truppen salutirt und von der Mannschaft müssen die Augen nach dem zu gebenden Commando nach der Seite gerichtet werden.

Bei gewöhnlichen Kirchenparaden tritt Ausscheidung der Mannschaft nach den Confessionen ein, es ist daher hiebei der Fall einer Kniebeugung für Protestanten nicht gegeben. Bei größern Kirchenparaden aber wie z. B. an den Namens- und Geburtstagen des Königs oder der Königinn, oder bei sonstigen besondern Veranlassungen, wo die Mannschaft sowohl in Garnison, als in Feld- und Friedenslagern mit Obergewehr, und nach Umständen auch mit Sack und Pack ausrückt, muß bei der Wandlung und beim Segen vorerst rechtzeitig präsentirt, das Gewehr beim Fuß genommen und auf das Commando

„auf's Knie"

die Beehrung nach der vorgeschriebenen Weise von den Officieren, der Fahne und der Mannschaft zugleich vollzogen werden.

Bei der Frohnleichnamsprocession erfolgt die Beehrung des Hochwürdigsten halb divisionsweise auf Commando der Abtheilungscommandanten in der

Art, daß, nachdem das Gewehr vom Präsentiren beim Fuß genommen worden ist, auf 12 Schritte niedergekniet wird.

Wenn das Hochwürdigste die eine Halbdivision passirt ist, vollzieht die andere in derselben Entfernung die Kniebeugung, die erstere präsentirt inzwischen nach bewirkter Herstellung und erwartet das weitere Commando.

Beilage C.

Königreich Bayern
Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben, auf solange Allerhöchst-Dieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu bestimmen geruht, daß bei Kirchenparaden den Landwehrmännern, welche einer andern Confession zugethan sind, gestattet seyn soll, vor dem Eintritt in die Kirche, somit den Protestanten und Israeliten vor dem Eingange in die katholischen, und den Katholiken und Israeliten vor dem Eingange in die protestantischen Kirchen sich wegzubegeben, daß aber, wenn die Landwehrmänner in Reihe und Glied stehen, Alle, ohne Unterschied der Religion, dem Commandowort Folge zu leisten haben.

Dies wird dem königl. Landwehr-Kreiscommando zur Darnachachtung und geeigneten Verfügung hiemit eröffnet.

München, den 3. October 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Die militärischen Ehrenbezeigungen bei Kirchenparaden, insbesondere das Kniebeugen vor dem Sanctissimum betr.

Durch den Minister der General-Secretär.

In dessen Verhinderung der geheime Secretär

Gsfinger.

Beilage D.

Königreich Bayern
Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchst-Dieselben nicht anders verfügen werden, allergnädigst zu bestimmen geruht, daß in jenen Städten, wo die Mehrzahl der Einwohner und der Landwehrmänner zu dem protestantischen Glauben sich bekennt, der Landwehr das Ausrücken am Frohnleichnamsfeste künftig allgemein erlassen sein solle.

Dem Königlichen Landwehr-Kreiscommando wird solches zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit eröffnet.

München, den 19. Jänner 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Das Ausrücken der Landwehr in paritätischen Städten am Frohnleichnamsfeste betr.

Durch den Minister der General-Secretär.
In dessen Verhinderung der geheime Secretär
Gosinger.

Beilage E.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern Pfalzgraf bei Rhein Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, die bereits unterm 18. September v. J. getroffene Anordnung, wonach bei Ausrückung der Landwehr, um in die Kirche zu ziehen, den nicht katholischen Landwehrmännern das Austreten vor dem Eingange in die katholische — den nicht protestantischen aber das Austreten vor dem Eingange in die protestantischen Kirchen gestattet ist, dahin auszudehnen, daß bei Ausrückung der Landwehr zu Processionen, bei welchen das Sanctissimum getragen wird, die nicht katholischen Landwehrmänner und Landwehr-Officiere, zum Mitausrücken nicht verbunden seyn sollen.

Dagegen wollen Wir die unterm 19. Jänner laufenden Jahrs erlassene Anordnung bezüglich des Ausrückens der Landwehr am Frohnleichnamsfeste in confessionell gemischten Orten hiemit, in so weit es die katholischen Mitglieder der Landwehr betrifft, außer Wirksamkeit gesetzt haben. Unser Ministerium des Innern hat diese Unsere allerhöchste Entschließung den Landwehr-Kreis-Commandos und den Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, zur Nachachtung kund zu geben.

München, den 6. December 1839.

An das Königliche Ministerium des Innern also ergangen.

Beilage F.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das königl. Oberkonsistorium amtliche Kenntniß erhalten hatte, daß die Ordre des königl. Kriegsministerii vom 14. August v. J., militärische Ehrenbezeigungen, insbesondere bei katholischen Gottesdiensten während der

Wandlung und bei Ertheilung des Segens betreffend, auch auf diejenigen in der Linie und in der Landwehr dienenden Individuen, welche der protestantischen Kirche angehören, dergestalt angewendet und erstreckt werde, daß auch diese gehalten seyn sollen, während der sogenannten Wandlung und vor dem sogenannten Venerabile auf die Knie niederzufallen; sah sich dasselbe im Gefühl der ihm obliegenden Pflicht des obersten Episcopats der protestantischen Kirche veranlaßt, unter dem 28 December vorigen Jahres dagegen triftige Vorstellung an das königliche Staatsministerium des Innern gelangen zu lassen und mit Bezugnahme auf die Verfassungsurkunde und auf die §§. 1. 2. und 82 der 2ten Beilage zur Verfassungsurkunde den Antrag zu stellen:

daß die Protestanten in der Armee und in der Landwehr ohne Unterschied der Waffengattung von der Verbindlichkeit, in den obenbemerkten Fällen die Kniebeugung zu erweisen, gänzlich und auf alle Fälle befreyet und darnach die Militärbehörden angewiesen werden.

Hierauf ist aus dem kgl. Staatsministerium des Innern diejenige Entschließung ergangen, welche in Abschrift beifolgt.

Das königl. Oberconsistorium von der Ueberzeugung geleitet, daß die von ihm gemachte Vorstellung durch solche Ministerial-Entschließung nicht widerlegt sey, und pflichtmäßig entschlossen, diese seine Ueberzeugung nicht zu verleugnen, verfehlte nicht, unter dem 6. d. M. noch einmal die dringendsten Vorstellungen zu machen, auf die in der Ministerial-Entschließung vom 19. v. M. aufgestellten Motive eben so ehrfurchtsvollst als freimüthig und offen zu antworten und unter dogmatischer, historischer und rechtlicher Erörterung der hier in Betracht kommenden Momente den bereits am 28. December v. J. gemachten oben angeführten Antrag zu wiederholen.

Allein! auch hierauf ist unter dem 16. d. M. diejenigen von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst Selbst ertheilte abschlägige Bescheidung ergangen, welche ebenfalls in Abschrift anliegt. Das königl. Consistorium wird hievon in Kenntniß gesetzt und hat der gesammten Geistlichkeit seines Bezirks davon vollständige Mittheilung zu machen.

München, am 25. Februar 1839.

Königliches protestantisches Oberkonsistorium.

F. v. Roth.

An das königl. Consistorium zu N. — Friedrich.

Die verlangte Kniebeugung der protestantischen Militär- und Landwehr-Personen bei katholischen Gottesdiensten u. s. w. betreffend.

Beilage G.

Abschrift.

Ministerium des Innern.

Das unterfertigte Ministerium hat Seiner Majestät dem Könige den Bericht allerunterthänigst vorgelegt, welchen das königl. protest. Oberkonsistorium

unterm 28. v. Mts. und Js. bezüglich der neuesten allerhöchsten Anordnungen über die Form der militärischen Ehrenbezeigungen bei katholischen Gottesdiensten erstattet, und worin dasselbe die Bitte gestellt hat, daß die Protestanten in der Armee und in der Landwehr, ohne Unterschied der Waffengattung von der Verbindlichkeit, in den durch die a. h. Anordnung bezeichneten Fällen die Kniebeugung zu erweisen, gänzlich und für alle Fälle befreit und hienach die Militärbehörden angewiesen werden möchten.

Gemäß erhaltenen allerhöchsten Auftrages wird dem königl. protestant. Oberkonsistorium nunmehr hierüber Folgendes eröffnet:

Seine Majestät der König haben zu allen Zeiten in Wort und That an dem Grundsatze mit der strengsten Gewissenhaftigkeit festgehalten, Ihren Unterthanen des protestantischen wie des katholischen Glaubens alle jene Rechte treulich zu schirmen und zu wahren, welche die Verfassungsurkunde denselben in Beziehung auf religiöse und kirchliche Freyheit aufs Neue bestätigt und gewährt hat, und es erblicket Allerhöchstdieselben in dieser thatsächlichen Bewahrung wahrer Glaubens- und Gewissensfreyheit eine Ihrer ersten und heiligsten Regentenpflichten.

Die Anordnung aber, gegen welche die Vorstellung des königl. protestantischen Oberkonsistoriums vom 28. v. Mts. und Js. gerichtet ist, tritt der verfassungsmäßigen Glaubens- und Gewissensfreyheit der in dem Heere und in der Landwehr dienenden königlichen Unterthanen protestantischen Glaubens in keiner Beziehung zu nahe, und es glauben Seine Majestät der König mit der vollsten Beruhigung dem Vertrauen sich übergeben zu dürfen, daß das königl. protestantische Oberkonsistorium bei näherer Kenntniß und Prüfung der in Frage stehenden Anordnung von der Irrigkeit der Voraussetzungen, auf welchen die eingereichte Vorstellung beruht, selbst sich überzeugen werde.

Vor Allem wird das königl. protestantische Oberkonsistorium aus der in vollständiger Abschrift hierneben angefügten Kriegsministerial-Ordre vom 14. August v. J. ersehen, daß die in seinem Berichte vorkommende Behauptung:

> es werde gefordert, daß bei dem Meßgottesdienste in den katholischen Kirchen, sowie bei Processionen und bei dem Herumtragen der Monstranz, das in Reihe und Glied stehende Militär eine Adoration durch Niederfallen auf die Kniee erweisen solle —

auf einer ganz unrichtigen Mittheilung beruhe.

In der in Frage stehenden, an sämmtliche Abtheilungen des Heers und an sämmtliche Kreis-Landwehr-Commandos ergangene Ordre ist von einer Adoration nirgendwo die Sprache, sondern es wird vielmehr der Akt des Kniebeugens überall nur als „Ehrenbezeigung, Beehrung, Salutation" bezeichnet und angeordnet.

Die ergangene Ordre verändert nur die bisherige Form der Salutation und bezieht sich lediglich auf das äußere Verhalten der dienstthuenden bewaffneten Macht, ohne die Anerkennung oder Verläugnung irgend eines Glaubenssatzes oder einer Glaubensansicht zu fordern.

Der Umstand, daß die angeordnete Ehrenbezeigung auf etwas Religiöses sich bezieht, kann die Schlußfolgerung ihrer Unzuläßigkeit nicht begründen, da

derselbe in ganz gleichem Maaße auch bezüglich der bisherigen Salutationsform eintritt, deren Zulässigkeit von keiner Seite jemals bezweifelt worden ist.

Die Kniebeugung enthält auch keineswegs an und für sich einen Akt, in welchem der Begriff der Adoration nothwendig verbunden ist, da, wie dem königl. protestantischen Oberkonsistorium nicht unbekannt seyn kann, an dem königl. großbritannischen Hofe, also in einem Lande, in welchem die protestantische Religion mit den Vorrechten der Staatsreligion bekleidet ist, bei feierlichen Präsentationen die Vorgestellten nach der bestehenden Etikette gehalten sind, vor dem Souverain auf die Kniee sich niederzulassen.

Der Ansicht aber, als werde in dem gegebenen Falle durch die allerhöchst getroffene Anordnung die dem Katholiken nach den Dogmen seiner Kirche obliegende Pflicht der Adoration der Eucharistie auf Protestanten ausgedehnt, steht die zweifache Erwägung entgegen, daß die Adoration nach ihrem Begriffe in einem innern Glaubensacte besteht, und daß — wäre die erwähnte Hypothese richtig — daraus nothwendig die Folge hervorgehen müßte, daß jedes Militärdienst-Reglement, welches entweder (wie in den Heeren teutscher protestantischer Regierungen,) gar keine, oder eine andere Salutationsform, als die der Kniebeugung, vor der Eucharistie anordnet, eine Verletzung der Glaubenspflicht und daher auch der Glaubensfreyheit aller katholischen Militärpersonen in sich trage.

Die von Seiner Majestät dem Könige getroffene Anordnung hat ferner keineswegs etwas Neues geschaffen, sondern lediglich jene Salutationsform gegenüber der Eucharistie wieder hergestellt, welche unter der Herrschaft des Religions- und des westphälischen Friedens in dem bayrisch-pfälzischen Heere, sowie bei allen Truppen der katholischen Regierungen Teutschlands bis zum Jahre 1803 für alle Militärpersonen, ohne Unterschied des Glaubens, ohne irgend einen Widerspruch bestanden hat, die in dem königl. kaiserl. österreichischen Heere niemals abgeschafft worden ist, und dort selbst auch für die Regimenter der zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen ohne Unterschied der Confession fortbesteht, und die selbst in dem französischen Heere, nachdem sie dortselbst schon unter dem Kaiserreiche wieder eingeführt worden, bis auf den heutigen Tag keine Aenderung erlitten hat.

Nachdem nun aber in der ergangenen allerhöchsten Verfügung eine Adoration weder ausdrücklich noch stillschweigend zugemuthet wird, sondern überall nur die äußere Form der zu allen Seiten erwiesenen Ehrenbezeigung in Frage steht, nachdem ferner diese Form bei dem unter den Waffen stehenden Linienmilitär, wie unter gleichen Voraussetzungen bei der Landwehr, durchaus eine gleiche seyn muß, nicht aber dem einzelnen Soldaten oder Landwehrmanne gestattet werden kann, militärische Dienstvorschriften mit confessionellen Ansichten zu vermengen und zu verwechseln, und je nach Verschiedenheit der letzteren entweder stehen zu bleiben, oder auf die Knie sich niederzulassen, und da endlich selbst den katholischen Militärpersonen und Landwehrmännern gegenüber die getroffene Anordnung einen rein dienstlichen, auf das äußere Verhalten ausschließlich sich beziehenden Charakter behauptet, weil auch gegen sie von einem äußeren Zwange zur Erfüllung von Religionspflichten die Sprache

nicht seyn kann, so wird das königl. protestantische Oberconsistorium von selbst sich überzeugen, daß die vorgetragenen Ansichten Seine Majestät den König nicht haben bestimmen können, von der in der Ausübung Ihrer unstreitbaren königlichen Rechten getroffenen Anordnung wieder abzugehen, oder einer mit dem Wesen des Militärdienstes und der Militärdisciplin unvereinbaren theilweisen Befreiung hievon stattzugeben.

Seine Majestät der König haben nicht nur die Landwehrmänner protestantischer Religion bei Kirchenparaden von der Verpflichtung zum Eintreten in die katholischen Kirchen (sowie umgekehrt die katholischen Landwehrmänner von der gleichen Pflicht bezüglich der protestantischen Kirchen,) loszuzählen, sondern auch die allgemeine Anordnung zu treffen geruht, daß in Städten wo die Mehrzahl der Einwohner und Landwehrmänner zu dem protestantischen Glauben sich bekennt, das Ausrücken der Landwehr am Frohnleichnamsfeste nicht statt finden solle.

Allerhöchstdieselben haben ferner den protestantischen Landwehrmännern der Stadt Regensburg in Folge eingereichter Vorstellungen eine Bedenkzeit allergnädigst bewilliget, um entweder zwischen der Unterwerfung unter die allgemein getroffene militärdienstliche allerhöchste Anordnung über die Salutationsform, oder aber, so fern sie auf der wenn auch offenbar irrigen und nur durch eine Verwechslung und Vermengung äußerer militärischer Salutationsformen mit inneren Glaubensacten erzeugten Ansicht von der Unverträglichkeit der Kniebeugung mit ihrer religiösen Ueberzeugung beharren zu sollen glauben würden, zwischen der für diesen Fall allerhöchst angebotenen temporären Dispensationen von dem activen Landwehrdienste gegen Entrichtung der verordnungsmäßigen Reluitionsgebühren zu wählen, wenn gleich es allerhöchst Denselben schmerzlich fallen würde, Allerhöchst Ihre protestantischen Unterthanen infolge irriger Ansichten aus einem Institute austreten zu sehen, dem verfassungsmäßig die wichtige Bestimmung der Mitwirkung zur Vertheidigung des Landes gegen äußere Feinde und zur Erhaltung der innern Sicherheit anvertraut ist.

Nachdem aber Seine Majestät der König auf solche Weise den eigenthümlichen Verhältnissen der Landwehr jede mit dem Dienste und der Disciplin nur irgend vereinbare Berücksichtigung gewidmet haben und selbst vorgefaßten irrigen Meinungen schonend entgegen gegangen sind, so erwarten Allerhöchst Dieselben mit fester Zuversicht von den bewährten, treuen und anhänglichen Gesinnungen Ihres protestantischen Oberkonsistoriums, daß dasselbe nach den gegebenen Aufklärungen um so mehr sich zur Obliegenheit machen werde, jedem Versuche der Entstellung des rein militärdienstlichen Charakters der getroffenen Anordnung durch geeignete Belehrung zu begegnen, als für dasselbe die strenge Gewissenhaftigkeit, mit welcher Seine Majestät der König die verfassungmäßigen Rechte in Glaubenssachen aller ihrer Unterthanen zu handhaben und in der protestantischen, wie in der katholischen Kirche wahre Religiosität und treue Erfüllung der Glaubenspflichten zu fördern, — nur dem Unglauben aber und seinen Zwillingsbrüdern, dem Rationalismus und dem

Indifferentismus auf das Entschiedendste entgegenzutreten bestrebt sind, unmöglich Gegenstand eines Zweifels seyn kann.

München, am 19. Januar 1839.

An das königl. protestantische Oberkonsistorium also ergangen.

Beilage II.

Abschrift.

Ludwig etc. etc.

Wir haben von den wiederholten Vorstellungen Einsicht genommen, welche Unser protestantisches Oberkonsistorium unterm 6. l. M. bezüglich der auf Unserm Allerhöchsten Befehl ergangenen Kriegs-Ministerial-Ordre über die Form der dem Venerabile von dem dienstthuenden Linienmilitär und der dienstthuenden Landwehr zu erweisenden militärischen Ehrenbezeigungen allerunterthänigst an Uns gerichtet hat, können Uns aber hiedurch nicht veranlaßt finden, von den erwähnten kraft Unseres Königlichen Rechtes als oberster Befehlshaber der bewaffneten Macht erlassenen rein militärdienstlichen Anordnungen abzugehen, nachdem hiebei

I. durchaus nicht von irgend einem Glaubensacte oder der Uebung irgend eines Glaubensritus, sondern einzig und allein von dem dienstlichen Verhalten des wirklich dienstthuenden Militärs und der wirklich dienstthuenden Landwehr die Frage ist; nachdem ferner

II. die in der Gegenvorstellung vorgetragene Ansicht in Folge rechter Entwicklung und im Zusammenhalte mit §. 2. der II. Verfassungsbeilage zu der allgemeinen Verneinung Unsers unbestreitbaren königl. Rechtes, militärdienstliche Anordnungen über die dem Venerabile zu erweisenden militärischen Ehrenbezeigungen für katholische Soldaten und Landwehrmänner zu ertheilen, hinführen müßte, nachdem

III. das churpfälzische Religionsedict vom 21. November 1705, soweit darin von dem Präsentiren des Gewehres die Rede ist, gleich dem nachgefolgten churfürstlichen Decrete vom 15. November 1728 wortdeutlich nur von den damaligen Bürgersoldaten, also weder von dem stehenden Heere, noch von einem mit der dermaligen Landwehr nur irgend verwandten Institute handle; nachdem

IV. die von Uns wieder hergestellte ältere Salutationsform bei den churpfälzischen Truppen bis zum Jahre 1803 ohne irgend einen Widerspruch oder Einwand fortbestanden hat, da doch die Religionsbeschwerden in der Pfalz schon durch das Toleranzedict vom 15 Februar 1766 längst abgestellt worden waren und durch die Religions-Declaration vom 9. Mai 1799 wiederholt den protestantischen Unterthanen der Pfalz die vollkommenste Religions- und Gewissensfreyheit zugesichert und gewährt worden war; nachdem

V. das bereits in der Entschließung Unseres Ministeriums des Innern vom 19. Jänner d. J. in Bezug genommene Beispiel des kaiserlich königlich österreichischen und des königlich französischen Heeres für den rein militärdienstlichen Charakter und für die Unantastbarkeit Unseres königlichen Rechtes um so mehr beweißt, als die Bestimmungen der teutschen Bundesacte Art. XVI., auf welche Unser protestantisches Oberkonsistorium in seinen frühern allerunterthänigsten Vorstellung vom 28. December v. J. sich selbst berufen hat, für die zum teutschen Bunde gehörigen Provinzen des österreichischen Kaiserstaats eben dieselbe Gültigkeit, wie für Unser Königreich behaupten, und da in Frankreich bekanntlich durch den Art. V. der Charte constitutionelle vom 14. August 1830 nicht blos den vier christlichen Glaubenskonfessionen, wie in Bayern, sondern den Bekennern einer jeden Religion ohne irgend einen Unterschied die vollkommenste und gleichste Freyheit zugestanden wird; und nachdem endlich

VI. dem zum Dienste kommandirten Soldaten oder Landwehrmann das Recht, nach seinem Gutfinden bei der kirchlichen Feyerlichkeit, zu welcher er kommandirt wird, auszurücken oder nicht, zu einer gänzlichen Auflösung aller Disciplin bei der bewaffneten Macht unvermeidlich hinführen müßte.

Wir haben durch die getroffenen Anordnungen bezüglich des Eintretens der Landwehrmänner in die Kirchen einer andern Confession, dann bezüglich des Ausrückens der Landwehr bei dem Frohnleichnamsfeste in gemischten Städten, sowie durch die den protestantischen Landwehrofficieren und Landwehrmännern zu Regensburg gewährte zeitliche Dispensation von dem activen Landwehrdienste gegen Entrichtung der verordnungsmäßigen Reluitions-Gebühren selbst in Verhältnissen, wo Wir vermöge Unserer königlichen Rechte auf der erlassenen allgemeinen, rein militärdienstlichen Anordnung zu bestehen vollkommen befugt gewesen wären, jede mit der Disciplin nur irgend vereinbare Rücksicht eintreten lassen, sind aber hiernach fest entschlossen, Unsere Königlichen Rechte den hin und wieder laut werdenden ganz irrigen Deutungen der von Uns erlassenen Anordnung nicht unterzuordnen oder zum Opfer zu bringen, sondern dieselben vielmehr unerschütterlich zu behaupten.

Wir übergeben Uns dabei mit der vollsten Zuversicht dem Vertrauen, daß Unser protestantisches Oberkonsistorium, gleichwie Wir die verfassungsmäßigen Rechte Unserer protestantischen Unterthanen, wie jene Unserer katholischen, in jeder Beziehung mit gleicher Gewissenhaftigkeit achten, schützen und aufrecht halten, so auch hinwieder den ersteren in seinem Wirkungskreise ihre Unterthanspflichten und die Heiligkeit Unserer Königlichen Rechte einprägen, irrigen Ansichten durch Belehrung begegnen und alle diejenigen, welche etwa die Soldaten Unseres Heeres in den Pflichten der Subordination und des Gehorsams irre zu machen sich versucht fühlen könnten, so viel an ihm ist, vor den unvermeidlichen Folgen eines jeden solchen Versuchs warnen werde.

Indem Wir für das hier ausgesprochene Vertrauen die vollste und sicherste Bürgschaft in den zu allen Zeiten bewährten treuen, biedern und streng rechtlichen Gesinnungen Unseres protestantischen Oberkonsistoriums und namentlich

seines Vorstandes finden, lassen Wir die Beilagen des Berichtes v. 6, d. M. hier neben zurückschließen.

München, den 13. Februar 1839.

An das protestantische Oberkonsistorium
also ergangen.

Beilage I.

Augsburger
Allgemeine Zeitung
vom 13. Februar 1839.
Nro. 44.

München, 9. Febr. Die „Berlinischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen", melden uns seit Kurzem gar wunderliche Dinge über die Bedrückung der protestantischen Gewissensfreyheit in Bayern. Aus Nro. 15. vom 18. Januar d. J. ersehen wir, daß — nachdem in Preußen die von bayrischen Blättern als die größte Verletzung der Gewissensfreyheit und als ein geflissentlicher Versuch der Proselytenmacherei getadelte Anordnung, gemäß welcher das katholische Militär an dem Paradegottesdienst in protestantischen Kirchen Theil nehmen mußte, zur Abweisung jedes Scheins einer bösen und ungerechten Absicht zurückgenommen und der katholische Militärgottesdienst organisirt worden — in Bayern das protestantische Militär, welches den vierten Theil der Armee ausmache, schon längst derselben Vorschrift unterliege und dem katholischen Paradegottesdienste beizuwohnen angehalten werde. Aber damit hat man, wie uns die „Berlinischen Nachrichten" melden, noch nicht einmal sich begnügt, sondern es sind nach der neuesten Verordnung nicht nur die protestantischen Linien-, sondern auch die Landwehrtruppen gehalten, nach katholischer Art vor dem Sanctissimum zu knieen, also ihm die äußere Adoration zu erweisen. — Die „Berlinischen Nachrichten" sind neugierig, ob die katholischen Blätter Bayerns der protestantischen Gewissensfreyheit hier das Wort reden werden, wie sie die katholische gegen Preußen in Schutz genommen, ob sie jetzt die preußische Regierung von jeder unlautern Absicht auf das religiöse Bewußtsein des katholischen Militärs freisprechen werden, wenn sie ihre Regierung dem protestantischen Militär gegenüber in Schutz nehmen, ob sie der preußischen Regierung, die jene Vorschrift nach ihrer humanen Weise aufhob, Gerechtigkeit widerfahren lassen werden, während das bayrische Gouvernement die Bitte des protestantischen Militärs von Regensburg, dasselbe von jener Vorschrift zu dispensiren, abwies. Dabei werden dann die bayrische Blätter aufmerksam gemacht, daß ihnen hier eine passende Gelegenheit gegeben sey, ihren vielgerühmten Sinn für Wahrheit und unpartheiische Gerechtigkeit zu beurkunden. In der ersten Beilage zu Nro. 17. kommen die

„Berlinischen Nachrichten" abermals auf diesen Gegenstand zurück, theilen uns einem von dem Landwehr - Kreiskommandanten der Oberpfalz und von Regensburg an die Regensburger Landwehrmänner gerichteten Erlaß mit (dessen Authenticität wir weder bejahen noch verneinen können, da man zu München von demselben durchaus keine nähere Kenntniß hat), und werfen in dem Eingange des Artikels die Frage hin: „ob es einer katholischen Regierung, einzig und allein um eine äußerliche Regelmäßigkeit zu erzielen, erwünscht seyn könne, einem von ihr heilig geachteten Gegenstand von einem großen Theil des Heeres eine gezwungene mit innerlicher Abneigung erwiesene Ehrenbezeigung dargebracht zu sehen, und ob es überhaupt nicht zweckmäßiger wäre, dem Heere als solchem, sobald es sich in militärischer Function befindet, die äußerliche Beobachtung der kirchlichen Formen, die in dringenden Fällen offenbar doch aufgegeben werden muß, zu erlassen. Die „Berlinischen Nachrichten" erklären sodann: daß sie es gleichfalls der individuellen Ansicht der bayrischen Protestanten überlassen, ob sie jener Anforderung, indem sie die verlangte Ceremonie als einen gleichgültigen Act betrachten, Genüge leisten wollen. Wir fühlen zwar nur zu gut, wie schwer es sey, bei den täglichen Fortschritten des nach Nr. 21. und 25 eben dieser „Berlinischen Nachrichten" in Bayern eingeleiteten Verdammungsprocesses gegen einen so überlegenen Gegner in die Schranken zu treten; seine Herausforderung ist indessen so keck, daß wir derselben nicht auszuweichen vermögen, und wir wollen gleichwohl versuchen, den Kampf mit ihm einzugehen. Die „Berlinischen Nachrichten" sagen uns zuvörderst, daß in Bayern das protestantische Militär eben derselben Vorschrift, die man an Preußen so sehr getadelt habe, längst unterliege, und dem katholischen Paradegottesdienste beizuwohnen angehalten werde. Darauf haben wir einfach zu erwiedern, daß die ganze Behauptung eitel Unwahrheit ist. In Bayern wird seit vielen Jahren der protestantische Soldat in die protestantische, und der katholische in die katholische Kirche an den Sonn - und gebotenen Feyertagen von den dazu commandirten Officieren geführt, um dort dem Gottesdienste seiner Religion beizuwohnen. Selbst bei den Uebungslagern ist dafür gesorgt, daß die Soldaten eines jeden Religionstheiles dem Gottesdienste ihres Glaubens beiwohnen, wie Jedermann sich noch im letztverflossenen Jahre zu Augsburg hat überzeugen können. Ein Paradegottesdienst, wie solcher in Preußen bestanden, bei welchem an jedem Sonntag die sämmtlichen Soldaten einer Garnison, ohne Rücksicht auf ihren Glauben, in eine und dieselbe Kirche geführt werden, ist eine in Bayern ganz unbekannte Einrichtung, weil man hier bei der bestehenden Intoleranz der engherzigen Ansicht ist, es gebiete die Glaubens- und Gewissensfreyheit auch den Soldaten an den Gott geheiligten Tagen ihrem Schöpfer nur in den Kirchen seines Glaubens und nur nach den Vorschriften dieses Glaubens dienen zu lassen. Dreimal im Jahr jedoch wohnt in jeder Garnisonsstadt die ganze Garnison in einer und derselben Kirche einem feierlichen Gottesdienste bei — einmal am Geburts - und Namensfeste des katholischen Landesvaters, welches Doppelfest bekanntlich auf einen und denselben Tag fällt, und zweimal an den gleichen Festtagen der protestantischen Landesmutter, gleicher Zweck und gleiche Gefühle vereinigen an diesem Tage alle Herzen in gleichen Gebeten vor demselben Gott, und Wir Bayern finden

es recht löblich, wenn unsere deutschen Brüder in Preußen an solchen Tagen ein gleiches thun. Die Landwehr (deren Organisation bekanntlich mit jener der preußischen Landwehr auch nicht die entfernteste Verwandtschaft hat) rückt nur an solchen Tagen aus, und es ist selbst dann den Landwehrmännern gestattet, an der Kürchenthüre sich zu entfernen, wenn der Gottesdienst in der Kirche eines Religionstheiles abgehalten wird, dem sie nicht angehören. Noch an einem vierten Tage in jedem Jahre versammelt sich zu München die ganze Garnison in der katholischen Garnisonskirche; es ist dieses der 13. October an welchem nach den Statuten des Militär-Max-Josephs-Ordens ein feierlicher Trauergottesdienst für den letztverstorbenen König als Ordens-Großmeister und für die verstorbenen Ordensritter gehalten wird. Wir müssen es geduldig hinnehmen, wenn unser Berliner Gegner darin eine Verletzung der protestantischen Gewissensfreyheit findet, in der protestantischen Kirche kann aus confessionellen Gründen eine solche Todtenfeyer nicht begangen werden, und es ist nun einmal der Geist in dem bayrischen Heere so verderbt, daß kein Officier und kein Soldat der Münchner Garnison, welchem Glauben auch immer er angehöre, sich von der gottesdienstlichen Feyer ausschließen möchte, die an jenem Tage in der katholischen Kirche nach den Anordnungen des intoleranten Ordensstifters begangen wird. So viel über den sogenannten Paradegottesdienst. Aber nunmehr stehen wir an einem weit schwierigeren Puncte — nämlich an der Kniebeugung vor dem Sanctissimum, die unserm Berlinischen Gegner ein so großer Gräuel ist. Wir müssen in dieser Beziehung vor Allem, ehe wir noch in die Sache selbst eingehen, an denselben die Frage stellen, wie es denn komme, daß er wegen dieser Einrichtung seine Anklagen gegen Bayern allein schleudere? Ist ihm etwa unbekannt, daß genau dieselbe Einrichtung in Oesterreich bestehe; daß mehrere Provinzen des österreichischen Kaiserstaates dem deutschen Bunde angehören; daß in diesen Provinzen gleichfalls Protestanten leben, und daß die österreichischen Regimenter, welche von daher ihre Rekruten beziehen, von der allgemein vorgeschriebenen Salutationsform gegenüber dem Sanctissimum nicht ausgenommen sind? Was immer also unser Berlinischer Gegner der bayrischen Regierung zur Last legt, — es gilt in ganz gleichem Maaße für das königl. kaiserl. österreichische Gouvernement, und wir glauben dieses aus dem Grunde ausdrücklich bemerken zu sollen, weil es uns ungemein freut, in so guter Gesellschaft auf der Anklagebank zu sitzen. Doch, wahrscheinlich wird unser Gegner denken, wenn er es auch nicht laut zu sagen wagt: „Was folgt daraus? Nichts Anderes eben, als daß in Oesterreich (wie wir im Norden Deutschlands seit langem wissen) gerade dieselbe Finsterniß und Illiberalität der Grundsätze, wie in Bayern herrsche — ja vielleicht noch um ein Kleines mehr, da man dort die Jesuiten schon wieder aufgenommen hat." Dieß ist nun freilich eine nicht zu bestreitende höchst bedauerliche Thatsache, und wir müssen uns daher gleichwohl um bessere Behelfe umsehen. Da fällt uns denn eben bei, daß die Salutationsform, die uns das Mißgeschick der Befehdung in den Berlinischen Nachrichten zugezogen, nicht minder auch in dem französischen Heere besteht, und nach den Juliustagen keine Abänderung erlitten hat. Unser Gegner zu Berlin und seine Kampfgefährten, zu Leipzig und Hamburg, deren Artikel so oft nach Barricaden und Pflaster-

steinen schmecken, werden denn doch nicht behaupten wollen, daß die französische Regierung illiberal sey und die Glaubensfreyheit bedrücke! Aber — wird unser Berliner sagen — mit dieser Berufung auf Andere wird die Sache selbst nicht entschieden; Unrecht wird nicht dadurch zum Recht, daß auch Andere solches verüben. Diesen Satz geben wir gerne zu, bemerken jedoch, daß Autoritäten, wie die von uns angeführten auch bei der Entscheidung selbst nicht ohne Gewicht seyn möchten. Wir weichen aber deßhalb nicht der Erörterung des rechtlichen Standpunktes der Beurtheilung aus, sondern wollen uns nunmehr diesem zuwenden. Vor Allem kommt es hier, wie bei jeder Streitfrage, darauf an, die Thätsachen genau festzustellen. Unser Gegner scheint damit nicht ganz vertraut zu seyn, und wir wollen ihm daher hierüber Folgendes bemerken: Bis zum Jahre 1803 war in Bayern und der Pfalz die Salutationsform des Kniebeugens gegen das Allerheiligste vorgeschrieben, wie denn eben diese Vorschrift in allen katholischen Staaten Deutschlands allgemein bestand. Obgleich das Confessionsverhältniß als Befreyungsgrund nicht zugelassen wurde, so nahm doch selbst das sonst auf die Wahrung des Religions- und westphälischen Friedens und der darin garantirten Glaubensfreyheit sehr eifersüchtige Corpus evangelicorum, bei welchem bekanntlich Kur-Brandenburg einen großen Einfluß übte, daran nicht den mindesten Anstoß, so lange nur von militärdienstlichen Vorschriften die Frage war, und es kann der neuesten Zeit das Verdienst nicht bestritten werden, zuerst die Entdeckung gemacht zu haben, daß eine solche militärdienstliche Vorschrift der Glaubensfreyheit zu nahe trete. Im Jahre 1803 wurde diese Salutationsform durch eine andere ersetzt. „Wenn das Hochwürdigste herankommt (so lautete die neue „Vorschrift), so wird präsentirt; die Spielleute schlagen Marsch; die Officiere „und Fahnen salutiren; auf die Nähe von 25 Schritten wird das Gewehr bei „Fuß genommen, und die bestimmte Ehrenbezeigung gemacht. Beim Segen „und der Wandlung wird das Gewehr zum Fuße genommen und die bestimmte „Ehrenbezeignung gemacht." Eine Kriegsministerial-Ordre vom 14. August 1838 stellte nun aber die bis zum Jahre 1803 bestandene Salutationsform wieder her, und es ist in derselben nichts Anderes angeordnet, als daß dem Allerheiligsten, namentlich während der Wandlung und beim Segen, die „Salutation, Ehrenbezeigung, Beehrung" wieder, wie früherhin, durch Niederknieen erwiesen werden solle. Es ist also weder das Salutiren des Allerheiligsten an sich, noch auch die jetzt wieder hergestellte Salutationsform etwas Neues. Dem katholischen Landesherrn zumal eines größtentheils katholischen Landes ist bis auf die neueste Zeit niemals das Recht bezweifelt worden, seinem Heere zu befehlen, daß dasselbe da, wo er selbst salutirt, von der Salutation sich nicht ausschließe, und daß dasselbe die Kniee beuge, wenn er dasselbe thut. Unser Berliner Gegner kommt nun aber mit einemmal in dem Jahre des Heils 1839, — dem 309ten nach der Ueberreichung der Augsburgischen Confession und dem 191sten nach dem westphälischen Frieden — zu der Entdeckung, daß die wiedereingeführte uralte bis zum Jahr 1803 in Bayern bestandene und in Oestreich niemals abgeschaffte militärische Salutationsform den Grundsätzen der Augsburgischen Confession und der durch den westphälischen Frieden garantirten protestantischen Glaubensfreyheit widerstreite. Ja er geht

in seinen Entdeckungen noch weiter. Er nimmt mit einemmale wahr, daß man sich geirrt, wenn man bis jetzt der Meinung gewesen, alle Adoration, wie aller Glaube gehöre nach dem Begriffe dem Innern des Menschen an. Die Kniebeugung ist ihm äußere Adoration, ergo verletzt die Zumuthung die Glaubensfreyheit. O armes Großbritanien! wie beklagenswerth bist du, da an deinem königlichen Hofe bei allen großen Feyerlichkeiten Abgötterei getrieben wird! Du stolzes Albion, wo die protestantische Religion mit allen Vorrechten der Staatsreligion bekleidet ist, und vor nicht langer Zeit noch das Geschrei „no popery" die Volksmassen in Bewegung zu setzen vermochte, du weißt nicht, daß deine edelsten Söhne tiefer noch auf der Leiter der Aufklärung stehen, als selbst der Katholik, da du deine edelsten Söhne vor ihrem Könige nach den an seinem Hofe geltenden Regeln der spanischen Etikette die Kniee beugen, also ihm äußere Adoration erweisen siehst, obgleich sie an dessen Gottheit nicht glauben! Wir wollen hoffen, daß sobald die Berlinischen Nachrichten der Haude- und Spenerschen Zeitungsexpedition an den Hof von St. James gelangen, dem dort bestehenden schmählichen Unfuge sofort der Garaus werde gemacht werden. Hören wir nun aber noch, was die „Berlinischen Nachrichten" uns als das Rechte vorschlagen. Die äußerliche Beobachtung der kirchlichen Formen soll, so meinen sie, ganz erlassen werden. Wir müssen hier vor Allem den Irrthum berichtigen, als ob es sich hier um kirchliche Formen handle. Nur von militärdienstlichen Formen ist die Rede; und es wird, wer unbefangen prüfen will, den großen zwischen beiden stehenden Unterschied leicht wahrnehmen. Wer sich auf den Standpunkt der „Berlinischen Nachrichten" stellt, muß nothwendig zu dem Schlusse gelangen, daß selbst in einem ganz katholischen Heere militärdienstliche Vorschriften, wie die in Oestreich und Bayern bestehenden, die Glaubensfreyheit verletzen, weil diese Freyheit auch gegenüber dem Katholiken jede Nöthigung zur Erfüllung von Glaubenspflichten durch äußeren Zwang ausschließt. Ja er muß folgerecht sogar anerkennen, daß die in Preußen und Bayern bestehende Einrichtung, nach welcher der Soldat dem sonn- und feyertäglichen Gottesdienste seiner Religion beizuwohnen angehalten wird, der Glaubens- und Gewissensfreyheit zu nahe trete, weil auch hier eine äußere Nöthigung zur Erfüllung von Glaubenspflichten statt findet. Setzen wir aber nun einmal den Fall, der Vorschlag, den die „Berlinischen Nachrichten" machen, würde in irgend einem Heere angenommen. Was wird nun geschehen, wenn an einer unter den Waffen stehenden aus Katholiken und Protestanten gemischten Abtheilung dieses Heeres das Sanctissimum vorübergetragen wird? Dem Katholiken das Niederknieen verbieten wollen, wenn er sich dazu in seinem Gewissen verpflichtet glaubt, wäre nach der Theorie der Berlinischen Nachrichten wenigstens eben so arger Glaubenszwang als das Gebieten des Niederknieens im Verhältnisse zu den Protestanten. Da nun also jedem Soldaten die vollste Glaubens- und Gewissensfreyheit auch bis in das äußere Verhalten in Reih und Glied hinaus gewährt werden müßte, so würde der streng gläubige Katholik auf die Kniee sich niederlassen, der minder strenggläubige etwa die in den Jahren 1803 bis 1838 bei dem bayrischen Heere vorgeschrieben gewesene Salutation erweisen, der protestantische Soldat aber, wie ganz natürlich, das Sanctissimum

ignoriren. Die Idee ist allerdings neu. Unser Berliner Gegner wolle uns aber doch mit Nachsicht behandeln, wenn wir in Bayern noch so lange zuwarten, bis die neue Einrichtung in dem Lande, von welchem die Idee ausgegangen, zuerst eingeführt und versucht seyn wird. Am meisten hat uns die Phrase überrascht: Wir überlassen es der individuellen Ansicht der bayrischen Protestanten, ob sie jener Anforderung, indem sie die verlangte Ceremonie als einen gleichgültigen Act betrachten, Genüge leisten wollen. Solche Lehren über die Pflichten des Soldaten gehen von der Haude- und Spener'schen Zeitungsexpedition zu Berlin aus?! Doch genug von dieser Sache! Wir wollen zum Schlusse nur noch der erwähnten Zeitungsexpedition den wohlgemeinten Rath geben, ihre Nachrichten aus besseren Quellen zu schöpfen, als sie bei dem Artikel in Nro. 21 über die famose Franciskanerpredigt zu Landshut gethan hat. Dieser Artikel hat zuerst in einer radikalen Schweizer Zeitung großen Effekt gemacht, und ist von da in die Dorfzeitung, dann aber in die Haude-Spenersche übergegangen. Ihm fehlt nur ein kleiner Umstand — die Wahrheit.

Beilage K.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

(Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte der ehrfurchtsvollst unterzeichneten Glieder der protestantischen Kirche um allergnädigste Abhülfe mehrerer Beschwerden der Protestanten in Bayern.)

Die Glaubens- und Gewissensfreyheit der Unterthanen, die ungestörte Uebung ihres Gottesdienstes, die Aufrechterhaltung der gleichen Rechte der Confessionen sind Eurer Königlichen Majestät Heiligthümer und Gegenstände der zartesten und zugleich kräftigsten Fürsorge.

Die protestantischen Unterthanen Bayerns wissen dieß; es bürgt ihnen hiefür nicht nur das Königliche Wort, sondern auch eine oftgemachte, thatfächliche Erfahrung, nicht blos das Grundgesetz des Reiches, sondern auch die erhabene Gesinnung des Monarchen.

In diesem Vertrauen sind die Protestanten auch in der neuesten Zeit nicht erschüttert worden; ja selbst die mancherlei Beschwerden, welche durch verschiedene Verfügungen hervorgerufen sind und zum Theil selbst schon den Ständen des Reichs gegenüber Gegenstand lauter Klage zu werden drohen, selbst diese dienten den allerunterthänigst Unterzeichneten nur zum Sporne, das Vertrauen zu ihrem Könige dadurch zu bethätigen, daß sie zuerst in ehrfurchtsvoller Bitte sich an die Gnade und Gerechtigkeit Eurer Königlichen Majestät wenden. Denn in uns allen lebt die Ueberzeugung, daß es nur einer getreuen Darstellung der Sachlage bedürfe, um von der erhabenen Gerechtigkeit des

Königs jene Abhülfe zu erlangen; nach welcher die bedrängten protestantischen Unterthanen Eurer Königlichen Majestät sich sehnen. Wir wagen es nun, Eurer Königlichen Majestät den Inhalt unserer Bitte hier im Allgemeinen zu bezeichnen und nennen dreierlei als Gegenstand unseres allerunterthänigsten Gesuches, nämlich die Kniebeugung der Protestanten vor dem Venerabile, die Uebung des protestantischen Kultus und das Verfahren bei gemischten Ehen.

Die Beilagen enthalten die nähere Motivirung des Gesuches hinsichtlich der genannten Punkte.

Was den ersten Punct, die Kniebeugung der Protestanten vor dem Venerabile, betrifft, so können wir unsere Bitte nicht aussprechen, ohne zuvor den heißesten Dank an den Stufen des Thrones dafür niederzulegen, daß es Eurer Königlichen Majestät bereits gefallen hat, die Landwehrmänner protestantischer Confession von dieser Verpflichtung zu entbinden.

Aber je mehr hiemit zunächst nur einem Theile der protestantischen Unterthanen jene Wohlthat zuerkannt worden ist, nach deren Genuß sie sich alle sehnen, je weniger irgend ein Stand gedacht werden kann, in welchem die Einzelnen der theuern Glaubens- und Gewissensfreyheit verlustig giengen, und je sorgfältiger die Gerechtigkeit Eurer Königlichen Majestät die Rechte Aller erhalten wissen will, um so weniger dürfen die getreuen Unterthanen protestantischer Confession ein Bedenken tragen, diese Wohlthat, welche den Landwehrmännern bereits gewährt ist, auch für die Soldaten der Linie zu erflehen. Die Gründe, um deren Willen wir glauben, bei dieser Bitte nicht die Schranken des Rechts zu überschreiten, haben wir gewagt, in der Beilage I. zu entwickeln. Die huldvollste Gewährung diese allerunterthänigste Bitte würde aber gerade jetzt den protestantischen Unterthanen von der größten Bedeutung seyn, weil gleichzeitig Erfahrungen anderer Art die Protestanten mit noch viel größerer Besorgniß erfüllt und den Frieden zwischen den Confessionen gestört haben. Indem wir nämlich zum zweiten Puncte 2c. 2c.

Beilage I.

Die Kriegs-Ministerial-Ordre vom 14. August 1838, die Kniebeugung vor dem Venerabile betreffend, ist durch allerhöchste Gnade für die Landwehrmänner protestantischer Confession außer Wirksamkeit gesetzt worden. Aber auch die Glieder des Linienmilitärs haben als solche nicht aufgehört, Protestanten zu seyn, und wenn ihre Pflichten auch besondere sind, so weit sich diese auf ihre kriegerischen Dienstesleistungen beziehen, so treten sie doch mit ihrer dienstlichen Stellung nicht aus dem kirchlichen Verbande, und es ist undenkbar, daß ein Soldat darum, weil er Soldat ist, nicht mehr Katholik oder Protestant u. s. w. seyn sollte. Diese stete Rücksicht auf die Confession der dienstthuenden Militärs haben wir auch in all den Anordnungen dankbarst erkennen zu müssen geglaubt, welche des Königs Gnade hinsichtlich der Garnisonsvertheilung zu treffen geruht hat; sie spricht sich nicht minder in den früheren Bestimmungen aus, wie z. B. in der Verordnung hinsichtlich der Kirchenparade (vom 10. Februar 1825 und hinsichtlich des Dienstes der Mennoniten, vom 31. Jänner 1831.)

Mit diesem bleibenden confessionellen Verhältniß der Soldaten hängt es nun aber zusammen, daß der Katholik wie der Protestant auch im militärischen Verbande bleibende Ansprüche auf diejenige Gewissensfreyheit hat, deren Aufrechthaltung durch die Bestimmungen der Constitution gesichert ist. Werden aber die Protestanten im Linienmilitär gezwungen, die Kniebeugung während der Wandlung zu vollziehen, so sind die Protestanten in einem wesentlichen Theile ihrer Glaubensfreyheit beeinträchtigt. Für das Recht dieser Behauptung wagen wir, uns zuerst im Allgemeinen auf den Wortlaut der Verfassung zu beziehen. Dort heißt es (Beilage II. §. 1. 2.). „Jedem Einwohner des Reichs ist durch den 9. §. des IV. Tit. der Verfassungsurkunde eine vollkommene Gewissensfreyheit gesichert, er darf demnach in Gegenständen des Glaubens- und Gewissens keinem Zwange unterworfen werden." Eben so ist weiter gesagt (Beilage II. §. 82). Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienst der anderen Antheil zu nehmen." Nach diesen Stellen ist es gewiß keine Extravaganz, wenn sich die Protestanten, welche kraft ihres militärdienstlichen Gehorsams gezwungen werden, mit den Katholiken vor dem Venerabile das Knie zu beugen, in diesem Zwange eben so sehr ihre Rechte gekränkt, als ihr Gewissen auf das Empfindlichste beschwert fühlen. Die Gründe, welche man dagegen angeführt hat, um diesen Ministerialbefehl zu rechtfertigen, dürften sich leicht als unhaltbar zeigen. Von der Kniebeugung, welche Englands Königin gezollt wird, glauben wir billig Umgang nehmen zu dürfen. Denn es ist unmöglich, jene Kniebeugung der Genuflexion gleichstellen zu wollen, welche dem sogenannten Venerabile erwiesen wird, oder zu glauben, daß die behauptete Gegenwart des Leibes Christi in der Hostie in irgend einem Zusammenhang mit der Form der Verehrung stehe, welche man dem Könige oder der Königin von England erweißt. —

Aber eben so sehr werden die Parallelen, welche man zwischen Frankreich, Oesterreich und der ehemaligen Churpfalz einerseits und Bayern andererseits gezogen hat, eher Besorgniß erregen als befriedigen. Wie wäre es denn möglich, Bayern — wo durch die erhabene Gerechtigkeit des Königs, wie durch das Grundgesetz des Reichs, die gleiche Berechtigung aller Confessionen sicher gestellt ist, — wie wäre es möglich, Bayern mit Frankreich gleichzustellen, wo zu der Zeit, als das Heerwesen in der bezeichneten Art geordnet ward, die katholische Kirche ausschließlich als herrschende Kirche galt; oder mit Oesterreich, wo die Protestanten nur geduldet sind, oder mit der ehemaligen Churpfalz, wo die Nichtkatholiken gedrückt und verfolgt waren! — Nicht der Zustand fremder Länder, nicht die Bestimmungen fremder Gesetze oder Verhältnisse dürfen als der Maaßstab bezeichnet werden, nach welchem das Volk der Bayern von seinem geliebten und gerechten Herrscher regiert werde. Will man aber durchaus auf frühere Verhältnisse zurückgehen, so zeichnet dieselbe Rückführung den Protestanten den Weg vor, welchen sie gewissenshalber gehen müssen. Denn diese frühere Geschichte ist ein fortlaufendes Zeugniß von den Verwahrungen oder von den Beschwerden der Protestanten gegen ähnliche Anmuthungen. So heißt es, um nur einiges anzuführen, in der Churpfälzischen Religionserklärung von 1705: „Ueber dieses so sollen jetzt gedachte Evangelische bei denen katholischen Prozessionen und wenn das Venerabile zu den Kranken

getragen wird, nicht gezwungen werden, das Gewehr zu präsentiren oder niederzuknieen." Eben daselbst heißt es: Vorgedachte Augsburgische Konfessionsverwandte, Reformirte und Lutherische, sollen an keine andere Ceremonien, als an die ihrigen gebunden seyn; dahero sie weder direkte noch indirekte angehalten werden sollen, bei denen katholischen Processionen Gras zu streuen u. s. w., vielweniger mit dem Gewehr bei der Procession aufzuwarten ꝛc.; sie sollen auch dieserhalb von Niemanden beschwert, vielweniger begehrt werden, vorher erzählten und andern katholischen Ceremonien und Ritibus beizuwohnen."

Derselbe Gegenstand wurde später im Jahre 1732 in Pfalz-Zweibrücken ein Anlaß der Beschwerde von Seiten des corpus evangelicorum, welches klagte:

Es habe der Pfalzgraf von Zweibrücken die gesammte Miliz und darunter selbst die der evangelischen Religion zugethanen Soldaten nicht nur zur Parade, sondern auch Niederknieen commandirt und genöthigt." Dieser Befehl schien dem corpus evangelicorum so wenig mit dem von den westphälischen Frieden garantirten Zustand der Dinge vereinbar, daß es glaubte, sich mit der Bemerkung begnügen zu können: „Wir zweifeln nicht, die bloße bisherige Erzählung dieser verwunderungswürdigen Begebenheit, werde schon genug seyn, Eurer Kaiserlichen Majestät allergerechtestes Gemüthe zu ernstlichster Einsicht und Hilfsanstalten u. s. w. zu bewegen." (Sammlung der conclusa des corpus evangelicorum v. J. 1663—1752 Tit. III. S. 864.)

An solche und ähnliche Dinge erinnern jene vergangene Verhältnisse, deren Analogien den unlängst erlassenen Ministerial-Befehl rechtfertigen sollen.

Aber wir Protestanten lebten unter dem friedevollen Scepter unseres Königs zu glücklich, um nicht solche Rückerinnerungen an einen stehenden Kriegsfuß zwischen Protestanten und Katholiken mit Besorgniß und Schrecken zu vernehmen. Eine Spannung ähnlicher Art ist aber die unausbleibliche Folge des ergangenen Kriegs-Ministerialbefehls.

Sie ist um so unausbleiblicher, je weniger gleichgültiger Indifferentismus, sondern bestimmter kirchlicher Glaube unter den Protestanten herrscht. Dieser kirchliche Glaube verwirft nun aber eben so entschieden das römisch-katholische Dogma von der Eucharistie, als er die äußeren Zeichen der Adoration verwirft. Form. Conc. sol. decl. VII. 126. Zwar bedient sich allerdings der Kriegsministerialbefehl nicht des Wortes Adoration, sondern setzt dafür Salutation, Ehrenbezeigung u. dgl. Aber es ändert das Wort nichts an der Sache. Es ist gewiß nicht der Wille Sr. Majestät, den katholischen Soldaten der Linie in seinem katholischen Glauben irre machen zu lassen, daß er, wenn er das Knie vor dem Venerabile beugt, meinen sollte, es sey das eine Salutation wie jede andere. Nichtsdestoweniger soll nach dem Kriegsministerialbefehl nicht nur der protestantische, sondern jeder Soldat der Linie glauben, mit der Kniebeugung habe es nichts weiter auf sich, als was geschieht, wenn der Soldat vor seinem Offizier die Hand an das Casquet legt oder das Gewehr präsentirt. Allein hiegegen wird vor Allem der gläubige Katholik und zwar mit den gewichtigsten Gründen protestiren. Das kann nicht eine Salutation seyn, wie jede andere, was sich durch Zeit, Ort und Form,

von jeder andern Salutation unterscheidet. Die sogenannte Salutation, d. h. die Kniebeugung, wird nach dem Ministerialbefehl „bei dem katholischen Militärgottesdienst bei der Wandlung" geboten. Diese Kniebeugung ist die stehende römisch-katholische Form der Verehrung oder Adoration bei der Wandlung. Der Katholik kann ohne Verläugnung seines Glaubens in diesem Augenblicke nicht knien, ohne zu glauben, er kniee vor dem gegenwärtigen Gotte, d. h. er vollziehe eine wirkliche und wahrhafte Adoration. Wenn er anders glaubt, so hat er aufgehört, Katholik zu seyn. Der Protestant dagegen beugt seine Knie nur bei dem Empfange des heiligen Sakraments, nicht bei dem Erheben der Hostie. Diese ausschließliche Kniebeugung ist das solenne Zeichen seines Glaubens. Kniet er vor der erhobenen Hostie, so hat er eben hiemit seinen protestantischen Glauben faktisch verläugnet. Der Kriegsministerialbefehl aber gebietet den Protestanten, zu knien, und er gebietet den Katholiken, zu meinen, es sey das keine Adoration. So treibt dieser Befehl Katholiken wie Protestanten zur Verläugnung ihres Glaubens; den Protestanten, durch den Befehl einer Handlung, welche seinem Glauben zuwiderläuft, den Katholiken, durch eine Doktrin, welcher die Lehre der katholischen Kirche widerstreitet. Die Folge jenes Befehls aber, wenn er mit allen Consequenzen in Fleisch und Blut übergeht, kann nur entweder Haß zwischen den verschiedenen Confessionen seyn, oder Spötterei und Indifferentismus, jedes von beiden gleich sehr von des Königs Majestät verabscheut. Dazu kommt, daß die protestantische Kirche in allen ihren berechtigten Organen, von den einzelnen Decanaten, den Diöcesan-Synoden u. s. w. an, bis zur höchsten kirchlichen Behörde, nämlich dem königl. Oberconsistorium, einstimmig erklärt hat, sich bei der Interpretation, als sey die gebotene Kniebeugung eine bloße Salutation, nicht befriedigen zu können. Sie hat so, kraft ihres Glaubens, ihres Gewissens, ihres Eides entschieden, und kein wahrer Protestant kann anders nach dem in den Bekenntnißschriften niedergelegten Glauben seiner Kirche. In Erwägung aller dieser Gründe wird die allerunterthänigste Bitte eine wohlbegründete seyn: es wolle des Königs Majestät allergnädigst zu verfügen geruhen, daß auch die protestantischen Soldaten der Linie während der Messe nicht zum Dienst kommandirt werden, so lange die Kriegsministerialordre hinsichtlich des Kniebeugens vor dem Venerabile besteht.

Beilage L.

Ludwig &c. &c.

Wir haben uns über die Reclamationen, welche in Betreff der Anordnungen über die dem Allerheiligsten zu erweisenden Ehrenbezeugungen von euch unterm 11. Juni v. J. neuerlich vorgebracht worden sind, in Unserm Staatsrathe allerunterthänigsten Vortrag erstatten lassen und hiernach, sowie in der Erwägung, daß durch Unsere, unterm 18. September 1838, dann

6. September v. J. inzwischen ergangenen allerhöchsten Verfügungen, — gemäß welchen den nichtkatholischen Landwehrmännern nicht nur beim Ausrücken zu Kirchenparaden das Austreten vor dem Eingange in die katholischen Kirchen gestattet, sondern auch bei Ausrückung der Landwehr zu Prozessionen, bei welchen das Allerheiligste getragen wird, die Verbindlichkeit zum Mitausrücken überhaupt erlassen seyn soll, — weiteren Mißverständnissen und irrigen Ansichten bereits vorgebeugt ist, keine hinreichenden Gründe gefunden, um eine Zurücknahme der auf Unseren allerhöchsten Befehl ergangenen Kriegs-Ministerial-Ordre vom 14. August 1838, oder eine weitere Modifikation derselben eintreten zu lassen.

Solches eröffnen Wir euch zur Nachachtung, und lassen zugleich die vorgelegten Acten hierneben zurückfolgen.

Aschaffenburg, den 23. August 1840.

An das K. protestantische Oberconsistorium

also ergangen.

Beilage M.

Serenissimus Elector.

Allschon durch vielfältige Churfürstliche gnädigste Edicta Vorschrifften und Ernst gemeßenst verkündete Verordnungen, ist allen Oberämtern, Gerichten und Staabshaltern, minder nicht denen Geistlichen deren drey im Römischen Reich erlaubten Religionen, auf das nachdrucksamste eingebunden worden, in Religionssachen friedfertig sich zu betragen, die Pflichten in Ansehung derer ihnen anvertrauten Gemeinden in Rücksicht des allgemeinen Ruhestandes für Augen zu haben, und sich andurch des Churfürstlichen Schutzes auf die gesetzmäßige Art und Weise würdig zu machen.

Die bisherige Erfahrenheit belehret aber, daß durch unzuläßigen Eifer und blinden Religions-Antrieb die innerliche Gehäßigkeiten, Vervortheilungen und andurch entstehende Animositäten und Beschwernissen, in solcher Maas gehäufet, und unterhalten werden, daß darob beständige Behelligungen, Klagen und Religionsgravamina erwachsen, fort solche zu Ihro Churfürstl. Durchlaucht, oder Dero nachgesetzten Regierung alle Augenblick gebracht werden. Wie nun Ihrer Churfürstl. Durchlaucht gerechteste Denkungsart, Will und Meynung immerhin gewesen, auch beständig ist, und bleibet, in Verfolg deren Friedens- und Religionsdeclaration, sodann darauf sich fußende General-Verordnungen, eine jede Religion in ihrem wesentlichen Stand, und mit dieser, in dem Besitz derer ihnen gesetzmäßig zugetheilten Gütern, Renten und Gefällen, Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern, Gottesdienst und dergleichen zu Handhaben, auch keiner Religion die mindeste Unbild, Beschwerde oder Eingriffe zuwachsen zu lassen; Als hat das Ober-Amt N. mit jedesmaliger genauer Rücksicht auf die vordere Lands- und Religions-Verfassung,

bey verspührenden Mißhelligkeiten oder gemeiniglichen von denen Pfarrern sich herrührenden Aufhetzungen, alsbalden ihre Pflicht- und Dienstschuldigkeiten vorzukehren, die in Zank, Hader und sonstige unangenehme Weiterungen verwickelt werden wollende Gemeinsgliedere, nach der besondern Anleitung und Vorschrifft des §. 3. tii. Churpfälzischer erneuerter Landes- und mehr anderer Inhäsiv-Verordnungen alsbalden zu beruhigen, durch gütliche Ermahnungen und Vergleich den erweckten Religionseifer zu mäßigen, allen ohnziemlichen Weiterungen Zeit und End zu sezen, allenfalls, wann die Vereinbarung nicht Platz finden sollte, nach kürzlich und summarischer Vernehmung derer in Streit verwickelten Theilen, die Sachen in instanti zu untersuchen, fort das hierüber gepflogene Protocollum mit Anlagen zu der Churfürstlichen Regierung einzuschicken, anbei zu bemerken, wer eigentlich zu denen Beschwerden Anlaß und Beförderer gewesen, damit mit Ernst gemessenen Bestrafungen dergleichen, als die allgemeine Ruhestörer, zum bessern Begriff und Befolgung der Churfürstlichen gnädigsten Befehlen gebracht werden können. Welches erstgedachtes Oberamt allen Gemeinden zu verkünden, und denen sämmtlichen Pfarrern bekannt zu machen hat.

Mannheim, den 15. Februar 1766.

Churpfälzische Regierung.

E. P. Freyherr von Venningen.

Stamm.

Ulm.
Verlag der Stettin'schen Buchhandlung.
1841.

Simon von Kana. [2.]

Vortrag

des Dekanats-Verwesers Redenbacher,

Pfarrers zu Sulzkirchen,

an der Synode der Diöcese

Pyrbaum

1842.

Nürnberg,
in Commission der J. P. Raw'schen Buchhandlung.
1842.

Vorwort.

Die folgende Rede will bei p. 18—22 bedacht haben, daß sie vor den jüngsten Verhandlungen des Landtags über die Kniebeugung gehalten worden ist.

Sie wurde bis jetzt zurückgehalten, um das Resultat jener Verhandlungen abzuwarten; denn es ist vornehmlich die Kniebeugung, die mich zur Veröffentlichung bewegt. Das Resultat ist leider, wie bekannt, ungünstig ausgefallen; die zweite Kammer hat den Antrag von 36 Protestanten bezüglich der Aufhebung der Kriegsministerialordre vom 14. August 1838, etwas modifizirt, angenommen; die erste Kammer hat ihn abgelehnt.

Hiemit scheinen alle sog. gesetzlichen Wege und Mittel zur Abhilfe erschöpft; denn von einer Motion beim Bundestage wird wohl nichts erwartet werden können. Derselbe hat anderwärts zu erkennen gegeben, daß er sich in die innern Händel der einzelnen deutschen Staaten nicht mischen wolle; auch sitzt Oestreich dort mit seiner mächtigen Stimme 2c.

Sollen wir uns nun aber stille fügen? Können wir das? Werden wir es vor Gott, vor der gesammten evangelischen Kirche und vor unsern Nachkommen

verantworten? Können wir dabei an das evangelische Licht, an die evangelische Freiheit denken, ohne zu erröthen?

Es ist jetzt wahrlich Zeit, daß die evangelischen Soldaten den thätigen Gehorsam hierin in christlicher Weise (p. 22. Anm.) versagen, und — es ist nicht anders — sie verleugnen ihren Glauben, wenn sie es nicht thun. Es ist jetzt Zeit, daß wir Seelsorger allenthalben sie und die nachrückende Jugend in dieser Beziehung ernstlichst unterweisen und ermahnen, und wir verletzen unsre Seelsorgerpflicht, wenn wir es unterlassen!

Ich schreibe mit tiefem Kummer; Gott weiß es, welche Schmerzen mir diese Sache schon bereitet hat; aber ich kann nicht anders, ich kann die Sünde meiner Glaubensgenossen und die Schmach meiner Kirche nicht sehen.

Die Regierung ist in diesem Stücke sehr hart gegen uns, die wir doch gewiß nicht weniger als die Katholiken, unverkennbare Beweise der Liebe, Anhänglichkeit und Treue gegeben haben. Ists nach ihrer Ansicht ein bloses Reglement, eine Sache, an der nicht viel liegt, warum wird keine Aenderung gemacht? Warum wird das Rufen und Flehen der Protestanten, das kindliche, nicht gehört? Wie höchst wünschenswerth eine Erhörung sei, ist selbst in der Kammer der Reichsräthe von Mehreren nicht verkannt worden.

Doch es soll sich jetzt eine Schwierigkeit erheben. »Wird den Protestanten gewillfahrt, so werden die Katholiken zurückgesetzt.« Ich meine nicht. Den Katholi-

ken ist bei dem frühern Brauche die Anbetung nicht verwehrt; man betet auch stehend. Adoriren kann man ohne Niederknieen; aber niederknieen kann man nicht, ohne an der Adoration theilzunehmen. Es ist nicht nöthig, daß ein Innres jederzeit in die Erscheinung trete, oder, sich äußernd, jederzeit die adäquateste Form wähle, sonst möchte man freilich nie still im Herzen und nie anders als auf den Knieen mit Gott reden dürfen; aber ich kann nicht den vollkommensten Ausdruck einer Sache annehmen und ganz unbetheiligt mit ihr bleiben. Wäre Adoration, wie sich einige Stimmen beim Landtag hören ließen, so lediglich ein innerer Akt, daß man durch keine äusserliche Geberde mit ihr verwoben würde, wenn nur das Herz fern bliebe, warum hätten die ersten Christen nicht vor die Bilder der Götter und Kaiser hinknieen können? Man könnte dann mit dem Parsen vor der Sonne niederfallen, und allen heidnischen Cultus äusserlich mittreiben ohne Sünde. O nicht so!

Eine Handlung ist eine stumme Rede. Kann ich evangelischer Christ vor der römischen Hostie unbedenklich niederknieen, wenn ich nur keinen innerlichen Anbetungsakt vollziehe, dann werde ich auch zu ihr sprechen dürfen: »Ich verehre dich fußfällig!« wenn ich nur dabei nichts oder etwas anderes denke. Ruft man billig ein Pfui! über solche Heuchelei, so rufe man dieses Pfui auch über meine Kniebeugung ohne innerlichen Fußfall. Handlung ist Rede durch Geberde. —

Das will ich noch bemerken: Vielleicht wird der Ton des Schriftchens nicht von allen Glaubensgenossen gebilligt; allein ich bitte doch unsre Lage in dieser Zeit der römischen Kirche gegenüber recht ins Auge zu fassen. Sie ist gewiß bedenklich genug. Sollte troß dem ein Widerwille bleiben, so bitte ich herzlich, die Sache (und nur so weit sie als wahr und heilig erkannt werden muß) von der mißliebigen Form zu trennen.

Gott helfe unsrer gedrückten Kirche nach seiner Gnade! Aber laßt uns auch seiner Gerechtigkeit eingedenk sein. Nehmen wir unsres reinen Glaubens, unserer heiligsten Güter nicht besser wahr, wir können noch mehr verlieren.

Sulzkirchen, den 3. März 1843.

Der Verfasser.

Der Gegenstand, hochw. und gel. Versammelte! mit dem ich unsre Besprechungen eröffne, ist mit meinem letzten Synodalvortrage nahe verwandt, ja er fällt theilweise mit demselben zusammen, denn ich will

Vom Religionseifer*)

handeln. Da dieser jedoch zweifelsohne ein besonders zeitgemäßes Thema ist, da unsrer Betrachtung hier mehr eine positive Seite entgegentritt, während dort zunächst eine negative, da sich uns auf diesem Felde überhaupt noch genug Neues darbietet, und da endlich Einiges, was meine vorjährige Arbeit anregte, einer weitern Ausführung würdig sein möchte, so wird, hoffe ich, das Interesse nicht fehlen.

Es war aber eine Zeit, und sie ist noch nicht so weit in das Meer der Vergangenheit zurückgesunken, wo das Wort »Religionseifer« fast nur einen übeln, unheimlichen Klang hatte, wo man beinahe keinen Unterschied zwischen ihm und »Fanatismus« kannte. Und es ist immer noch ein großes Volk, bei dem man anstößt, sobald man etwas entschiedner und kräftiger für den Glauben auftritt, von dem man gleich mit dem keineswegs ehrenvoll gemeinten Titel »Zelote« beschenkt wird. Wahrhaftig! ich habe eine neuerlichste Erfahrung gemacht, wie ganz unklar hier noch der Begriff und ungerecht das Urtheil sei.

Sollte denn jeder Religionseifer verdächtig sein? Sollte es keinen reinen, guten, gerechten geben? Lassen Sie mich nur obenhin bemerken, daß wir ein Wort von zwei Worten vor uns haben, und daß »Eifer« wohl viel öfter im guten, als im

---

*) Der Vortrag a. 1841 handelte von der Toleranz.

bösen Sinne gebraucht werde, und »Religion« das Höchste und Beste der Erdenkinder bezeichne; und ihre Verbindung sollte ein absolut schlechtes Drittes bilden? Wie? für die Religion und in ihr dürfte es keinen Eifer geben? Schauen wir nach Oben, so geht sie auf Gottes Verherrlichung, nach Unten, so geht sie auf der Menschen Trost und Seligkeit. So kann es einen Religionseifer geben, der mit dem regen Streben für Gottes Ehre und der Menschen Heil eins ist, und dieser sollte heillos und nicht vielmehr unsre theuerste, seligste Pflicht sein?

Wahrlich! es giebt einen guten Religionseifer. Das — im Allgemeinen — soll uns zuerst die Schrift vorhalten; auf diesem heiligen Boden wollen wir festen Fuß fassen und dann freudig weiter reden.

Vor Allem leuchtet uns das erhabene Bild des Herrn selbst entgegen, der bei seiner Sanftmuth, Milde und himmlischen Ruhe mit unendlichem Drange wirkte, so lang es Tag war, über Jerusalem weinte und die Städte schalt, die Pharisäer züchtigte und einen Petrus bedräuete, und mit der Geißel den Tempel reinigte, der vor seinem Vater spricht: der Eifer um dein Haus hat mich verzehrt. (Matth. 12, 19. 20. Marc. 8, 33. Joh. 2, 17.) Nach ihm stehen die Bilder seiner Propheten und Apostel auf. Der Verfasser des 119. Psalms sagt: Ich habe mich schier zu Tode geeifert, daß meine Widersacher deiner Worte vergessen. (V. 139.) Elias, der Thisbiter, diese wunderliche Gestalt, der personifizirte Eifer, spricht am Horeb: Ich habe geeifert um den Herrn, den Gott Zebaoth, denn die Kinder Israel haben deinen Bund verlassen und deine Altäre zerbrochen und deine Propheten mit dem Schwerdte erwürgt. (1 Kön. 19, 16.) Und die Apostel ziehen aus, alle Welt mit dem Evangelium von Christo zu erfüllen, und mit mächtigen Waffen »alle Höhe zu verstören, die sich erhebet wider das Erkenntniß Gottes.« (2 Kor. 10, 5.) Paulus eifert mit göttlichem Eifer, daß die Korinther nicht durch falsche Propheten von der Einfältigkeit in

Christo verrückt würden. (2 Kor. 11, 2.) Er spricht harte Worte, wo es sein muß, wie zu Elymas: O du Kind des Teufels, voll aller List und Schalkheit und Feind aller Gerechtigkeit, du hörest nicht auf, abzuwenden die rechten Wege des Herrn. (Ap. Gesch. 13, 10.) Es ergrimmte sein Geist in ihm, da er die Stadt Athen so gar abgöttisch sahe. (Ap. Gesch. 17, 16.) Johannes, der als treuestes Bild der Liebe und Sanftmuth des Meisters gedacht wird, und sein Bruder Jakobus, die, welche Christus einmal noch erinnert, welches Geistes Kinder sie seien, daß der neutestamentliche Geist doch ein milderer sei, als der alttestamentliche, als der Feuergeist eines Elias, empfangen gleichwohl von ihm selbst den Namen Bnehargem, Donnerskinder. (Luc. 9, 55. Marc. 3, 17.) Simon von Cana, der längstlebende von den Aposteln, nach dem Zeugniß des christlichen Alterthums, der erst unter Trajan seinen Heldenlauf am Kreuz vollendete (108), mochte er ihn auch schon aus einer frühern Zeit von seinem Eifer für das jüdische Gesetz tragen, er behielt als Diener Christi den Beinamen: der Zelote. (vgl. Luc. 6, 15. mit Ap. Gesch. 1, 13.)

Nehmen wir zu diesen Exempeln nur noch einige Lehr- und Mahnsprüche. Hoh. L. 8, 6. Liebe ist stark, wie der Tod, und Eifer ist fest, wie die Hölle; ihre Glut ist feurig und eine Flamme des Herrn. Gal. 4, 8. Eifern ist gut. Ephes. 6, 14. 15. So stehet nun, umgürtet eure Lenden ꝛc. Jer. 48, 10. Verflucht sei, wer des Herrn Werk läßig treibt. Wie denn der Herr — daß wir noch ein biblisches Beispiel des Gegentheils anführen — zu dem Bischof von Laodicäa das bekannte Wort spricht: — weil du lau bist und weder kalt noch warm, werde ich dich ausspeien aus meinem Munde. (Offenb. 3, 15. 16.) Einmal sagt Paulus: die Liebe eifert nicht; aber ζηλοῦν hat hier offenbar blos seine schlimme Bedeutung: neiden. —

Giebt es demnach einen heiligen, gerechten Religionseifer, so müssen wir diesen nunmehr näher bezeichnen.

Zuerst einige Worte von dem Wesen des Eifers (sensu bono) überhaupt. Er ist in seinem Grunde Liebe, aber eine, so zu sagen, gesteigerte Liebe, ein reges, treibendes, wirksames Leben. Ein Alter sagt: »Ein guter löblicher Eifer ist eine kräftige und heilige Bewegung der göttlichen Liebe in der Seele« (Stock). Ein anderer Alter sagt: »Die Liebe ist ein himmlisches Feuer, welches immer weiter um sich greift, sich vergrößert und endlich eine große Brunst wird, die man einen heiligen und göttlichen Eifer nennt« (Scriver). Diese starke Flamme ist nun immerhin einerseits mild, wohlthuend und belebend, andrerseits aber auch scharf, brennend und verzehrend. Es ist das wohl in Acht zu nehmen. Die Liebe darf nicht ganz in der einen Seite aufgehen, sonst wird sie Weichlichkeit. Wir haben allerdings, wie das die alten Theologen alle, auf Grund der Schrift (Ps. 4, 5. Ephes. 4, 26), ohne Bedenken angenommen haben, eine Zorneskraft in uns, von Gott eingepflanzt, die nicht ausgerottet, sondern geläutert werden soll; und je nachdem der Anlaß ist, — bei arger Schändung der göttlichen Ehre, bei schwerer Kränkung der menschlichen Wohlfahrt — wird der heilige Eifer ein heiliger Zorn, und in dieser Hinsicht nennt Luther den Eifer so treffend »eine erzörnete Liebe.« Tom. 4. Jen. fol. 242.

Gehen wir hievon auf den Religionseifer (sensu bono) im Besondern über, so bezeichnen wir ihn als eine aus dem heiligen Grunde der Liebe zu Gott und Menschen hervorgehende, rege, mächtige, in Milde und Strenge sich äußernde Begierde, die Religion (die wahre vorausgesetzt) zu erhalten und zu verbreiten. Er wacht sorgfältig über das Kirchen- und Seelen-Gut, leidet nicht, daß es angetastet und verletzt werde, weist Angriffe und Beeinträchtigungen mit aller Entschiedenheit und Kraft zurück.

Er wirkt und schafft aber auch emsiglich, daß das Lebenslicht immer weiter in die Seelen und durch die Länder dringe, er möchte nicht ruhen noch rasten, bis daß alle Welt mit der Erkenntniß Gottes gesegnet wäre, bis daß alles, was Mensch heißt, in Einem Glauben, in Einem Himmelreich verbunden stände.

Doch, m. G.! wir müssen, um ihn in aller Hinsicht genauer kennen und namentlich den ächten von dem falschen unterscheiden zu lernen, noch näher herzutreten.

Der wahre Religionseifer — das stellt sich nun von selbst an die Spitze und als etwas Unzweifelhaftes — muß ein Eifer um die wahre Religion sein. Paulus spricht: Eifern ist gut, wenns allezeit geschieht ums Gute. (Gal. 4, 18.) Die göttliche Wahrheit ist aber in der heil. Schrift enthalten und außer ihr nirgends mit Sicherheit zu finden. Der wahre Religionseifer lebt und kämpft darum für die Schriftlehre, und jeder, der für etwas Andres eifert, charakterisirt sich von vorneherein als falsch. Falsch von vorneherein ist jeder für Menschensatzung, auch wenn ers gut meinen sollte, was gewissermaßen sein kann. So sagt Paulus (Röm. 10, 2. 3.) von einem Theil der Juden: ich gebe ihnen das Zeugniß, daß sie eifern um Gott, aber mit Unverstand; denn sie erkennen die Gerechtigkeit nicht, die vor Gott gilt, und trachten, ihre eigene Gerechtigkeit aufzurichten &c. Wiewohl wir hiebei bemerken dürfen, daß, wer es wirklich gut meint, diesseits schon näher zum Licht geführt zu werden pflegt. Der schnaubende Saulus wurde auf seinem fanatischen Wege ergriffen und geblendet, daß ihm das rechte Gesicht aufgienge. Der in Beziehung auf sein Objekt falsche Eifer ist es gewöhnlich auch in seiner Art und Weise, trägt gewöhnlich auch das düstre, schmutzige und blutige Kleid. Siehe noch Apost. Gesch. 5, 17. 18. 33: Es stand aber auf der Hohepriester und alle, die mit ihm waren, und wurden voll Eifers, und legten die

Hände an die Apostel, und warfen sie in's Gefängniß. — Da sie aber die Vertheidigungsrede der Apostel hörten, giengs ihnen durchs Herz, und dachten sie zu tödten.

Eifert man aber um die wahre Religion, so muß es geschehen

a) in Lauterkeit der Absicht, daß man aufrichtig die Wahrheit, Gottes Ehre und des Nächsten Frommen meine. Man muß von der Göttlichkeit und Herrlichkeit seines Glaubens innig überzeugt sein, sie erfahren haben, davon ergriffen sein und getrieben werden, wie die Jünger, die es ja nicht lassen konnten, daß sie nicht reden sollten, was sie gehört und gesehen hatten (Ap. Gesch. 4, 20.). Fern sei die Heuchelei, daß man, leer im Herzen, sich nur so gebehrdet, weil man gerade mit dem Bekenntniß der Wahrheit sich am vortheilhaftesten betten kann, oder weil man Lorbeern um die eignen Schläfe sucht; fern sei die Streitlust, die da streitet um des Streitens willen, um der Freude willen, Andern wehe zu thun u. s. w. Gar oft wird — im Einzelnen und im Größern — das Wirken für die gute Sache eben darum nicht recht gekrönt, weil sich unreine Triebfedern einmischen. — Man soll aber eifern

b) mit strenger Wahrhaftigkeit. Das Rechte und Gute soll auch bei der Gegenpartei anerkannt und ihr Schlechtes und Verkehrtes nicht vergrößert werden. Man mache doch ja keine ungegründete Beschuldigungen, und bei den gegründeten übertreibe man nicht. Was schwarz ist, darf man nicht weiß heißen, das wäre jederzeit eine Versündigung an der Wahrheit, an Gott und Menschen; aber man schwärze nicht selber. Man stelle nichts so, daß es finstrer sieht, als es ist. Man brauche keine Kunstgriffe, sich in Vortheil zu setzen. Könnte man auch damit scheinbar die gute Sache fördern, so ist doch kein Segen dabei. Wir werden das Reich des Lichts nicht mit den Kräften der Finsterniß bauen. Wahrhaftiger Mund bestehet

ewiglich. — Indessen, wenn nicht mit List und Trug, so soll der Eifer doch verbunden sein

c) mit Klugheit und Vorsicht. Klug wie die Schlangen will der Herr uns haben, sind wir nur dabei ohne Falsch, wie die Tauben. Und sein frommer Jünger in einer erregten, aber dunkeln Zeit, Bernhard von Clairveaux, schreibt doch schon *): »Der Wärme des Eifers soll es nicht am Lichte fehlen.« Man muß die Augen offen haben, zu sehen, wie man am Besten die heilige Absicht durchführt, wo der Ernst an seinem Ort ist, wo die Milde größern Erfolg verspricht 2c. Der wahre Erfolg ist aber immer: Erhaltung der Seelen, nicht ihr Verderben, was von selber zur möglichsten Glimpflichkeit leitet. Unbesonnenes Stürmen frommt nicht. Auch noch in einem andern Sinne soll man nicht übertreiben, nicht mit menschlicher Macht durchdringen und dem Herrn vorgreifen wollen, sondern bei aller Thätigkeit es auch erwarten können, bis er die Wahrheit auf seinem, oft sehr verborgenen, Wege durchführt. — Jederzeit soll man eifern

d) mit einem Eifer, der noch Liebe bleibt. Denn es ist wohl unwidersprechlich, daß zu Zeiten eine heftige Bewegung der Seele von Oben her angeregt wird, daß es auch eine heilige Entrüstung, eine göttliche Strenge giebt; aber das herbe Element darf das süße nicht gar aufheben. Der Eifer darf nie zur gänzlichen Gemüthsverbitterung, zum Menschenhaß, zu einem Alles verzehrenden Feuer werden. Ist der Morija durchaus zu stürmen, so werde noch des Tempels geschont. Ist's eine »erzörnete Liebe,« so ist's doch noch eine Liebe; die Christenliebe geht nicht aus. — Und wenn wir für die Wahrheit streiten, so geschehe es

e) nur mit geistlichen Waffen. »Denn ob wir

*) Bei Gelegenheit einer Judenverfolgung.

wohl im Fleisch wandeln, so streiten wir doch nicht fleischlicherweise; denn die Waffen unserer Ritterschaft sind nicht fleischlich," sagt Paulus (2 Kor. 10, 3. 4.). Wir müssen uns aller linderen Fleischesmittel, der Darreichung oder Versprechung irdischer Vortheile rc. enthalten ebenso, als anderseits alles Verfolgens und jeglicher physischen Gewalt. Geistliche Waffen sind uns zu dem heiligen Kriege gegeben, vornehmlich das Wort, das lassen Sie uns klüglich, kräftig und kühnlich handhaben. Ach, wir haben ein Schwerdt, das herrlich blinket, ein Schwerdt lebendig und kräftig und schärfer als alle Schwerdter, ob es auch öfters stumpf zu sein und zu unterliegen scheint. Mit dem Schwerdte von Eisen kämpfen wir nicht. Ich spreche dieß aufs Allerbestimmteste aus; selber zur Vertheidigung sollen wirs auf diesem Felde nicht brauchen. Selbst für den Fall, daß man uns einmal unsre Kirchen verschließen wollte oder dergl., ist uns keine bewaffnete Gegenwehr erlaubt. Petrus will mit dem Schwerdte von Eisen drein schlagen; der Herr ruft: Stecke dein Schwerdt in seine Scheide. Die **arma ecclessiae** sind außer dem **verbum d.** »**preces, lacrymae, patientia et vitae sanctitas**« (Spener). Nur die Fürsten als Fürsten, denn ihnen hat es Gott in die Hand gelegt, können mit dem weltlichen Schwerdte die Kirche vertheidigen. —

Von solcher Natur, m. Th.! zeigt sich also der rechte Religionseifer. Wo man aber unter dem Banner der Religion steht aus unreinen Absichten, Ruhmsucht, Gewinnsucht rc., wo man mit Lügen und unedlen Fechterkünsten seine Sache führt, wo man mit blindem Ungestüme dreingeht, wo die Begierde sich erbost und nicht mehr die Irrthümer und Sünden, sondern die Menschen anfeindet und bekriegt, wo man mit dem Arme von Fleisch kämpft, insonderheit mit Verfolgung, Feuer und Schwerdt die Kirche reinigen und bauen will, da giebt sich der falsche Religionseifer zu erkennen, der in seinem wilden Feuer,

in seiner Begeisterung aus dem Abgrunde Fanatismus heißt.

Ist dieß richtig, so können wir es nun getrost dem Urtheil aller Urtheilsfähigen und Geschichtskundigen übergeben, auf welcher Seite vornehmlich der falsche Religionseifer zur Erscheinung kam und kommt, ob auf unsrer, wie z. E. die »Katholischen Stimmen« Nr. 47 dſs. Js. ein grelles Exempel aufführen wollen *), oder auf der römisch-katholischen. Ich will den Gegensatz, statt ihn im Begriffe weiter auszuspinnen, was ganz unnöthig ist, mit einigen Beispielen aus älterer und neuerer Zeit ausfüllen, die eine deutliche Anschauung desselben gewähren.

ad a) Der unermüdliche Eifer der Curie tritt von Anfang hervor; wie sieht es aber mit der Lauterkeit aus? Hat sich keine Herrschsucht eingemischt? O wie nimmt sich doch zu dem Spruche Christi (Luc. 22, 25. 26.): »die weltlichen Könige herrschen — ihr aber nicht also ꝛc.« — jener Schuh aus, der sich Königen und Kaisern zum Kuße hinstreckt! Und Roms Geldgier! Die heilige Brigitta pflegte zu sagen, der Papst habe die 10 Gebote in ein einiges verwandelt: »da pecuniam.« Der römische Schriftsteller Mantuanus klagt libro 4. calamitatis suorum temporum:

» — — Venalia omnia
templa, sacerdotes, altaria, sacra, coronae,
ignis, thus, preces, coelum est venale deusque.«

ad b) Wie es bei dem jenseitigen Eifer mit der Wahrhaftigkeit genommen wird, davon haben wir ein frisches Exempel in den gedruckten »Erinnerungen an die Weihnachtstage 1841, drei Predigten im deutschen Kongregationssaale der Herren und Bürger in München« (1842, bei J. J. Lentner), wo der dritte Redner die elendesten Mährchen von den Re-

*) siehe weiter unten die Predigt des protest. Vikars Bischof zu Regensburg.



formatoren als vollkommene, schauerliche Wahrheit aufträgt, daß es uns empören müßte, wenn wir nicht dergl. zu sehr gewohnt wären, und der arme Redner nicht unser Mitleid zu stark erregte. Der zweite aber stellt die kühne Frage, wo die (röm.) Kirche die christliche Duldung Andersgläubiger jemals nur im Mindesten verletzt habe.

ad c) Wie bei aller Klugheit und Vorsicht, die in gewisser Weise nicht abgesprochen werden kann, die blinde Leidenschaft da drüben waltet, könnten eigentlich die zwei letzten der angeführten Reden auch zum Muster dienen. Doch wir wollen, um den Gegensatz zur christlichen Klugheit und Vorsicht noch stärker auszufüllen und den blinden Religionseifer, wie er leibt und lebt, hinzustellen, in die Vergangenheit gehen, und von den vielen Bildern, die mit Scenen aus der Bekehrungsgeschichte der neuen Welt die römische Kirche zieren, Jenes vor die Augen nehmen: Pizarro's Feldpater fordert den Ynka von Peru, nach einmaliger Predigt durch einen Dollmetscher, auf, sich dem christlichen Glauben und dem Papste zu unterwerfen. Da der Ynka sich nicht recht drein finden kann, schlägt der Pater wüthend auf sein Brevier: »Hier stehts! Hier stehts!« Der Ynka hält das Buch an's Ohr: »»Es sagt mir nichts,«« — und wirfts gleichgültig zur Erde. »Ha, Verhöhnung des allerheiligsten Gotteswortes!« (Gefangennehmung des Königs, Niedermetzlung der andern Peruaner.)

ad d) Wir gehen zurück auf den heutigen Tag, und suchen die edle Liebe zu den Menschen, die auch beim stärksten Glaubenseifer nicht verlöschen soll, wir suchen sie mit Wehmuth in den Blicken, mit denen noch gar häufig ein evangelischer am katholischen Ort angesehen, in den Namen, mit denen er, sogar von den Kindern auf der Gasse schon — doch nicht von den Kindern allein — beehrt wird, wo ihm nicht Aergeres widerfährt, während es gewiß zu den äußersten Seltenheiten gehört, daß ein Katholik im evangelischen Lande

wegen seines Glaubens angefeindet oder gar mißhandelt wird. Wir beschweren mit diesem Vorwurf nicht sowohl das arme verblendete Volk, das in uns von Gott und Kirche verfluchte Ketzer erblickt, als vielmehr die betreffenden und nur die betreffenden Leiter. — Endlich, wiewohl hier ein Beispiel immer schon in mehrere Ziffern greift, müssen wir doch noch besonders

ad e) der so gar nicht geistlichen Waffen gedenken, mit welchen man jenseits für seine Kirche streitet. Es ist wahrlich keine ungegründete Beschuldigung, daß viele schlechte Protestanten durch Vorhaltung zeitlicher Vortheile hinübergezogen werden, die sie erlangen oder auch — einmal drüben — in Nebel zerrinnen sehen. Unlängst kam eine, an einen Katholiken verheirathete, in einem katholischen Orte wohnende Protestantin zum evangelischen Pfarramte N. mit der Aeußerung: »Ich bin gesonnen, katholisch zu werden, wenn die Sünde nicht zu groß ist;« und als Beweggrund gab sie erstlich an, daß die Leute ihr mit der Vorstellung zusetzten, wie sie »durchs Katholischwerden ihr Einkommen verbessern würde.« Die unglückliche Person, welcher Matth. 16, 26. ernstlich vorgehalten ward, ließ sich nicht auf die Dauer zurechtbringen; sie kam wieder mit katholischen Zeugen, und da das evangelische Pfarramt ihr wegen Unreinigkeit der Beweggründe das Austrittszeugniß verweigerte (wohl nicht mit Fug), wurde sie ohne solches in die römische Kirche aufgenommen.

Sehen wir aber erst von den goldnen und silbernen Waffen, mit denen dort gekämpft und so manch laut gefeierter, in der That so trauriger Sieg errungen wird, auf die ehernen und eisernen. Doch ich will mich nicht aufhalten bei den evangelischen Salzburgern, die durch Dragoner zuerst vergeblich bekehrt, dann im grimmigen Winter, Greis und Kind, aus dem Lande gejagt wurden; nicht bei den ungrischen Pastoren, die man aus den Gefängnissen Komorns und Sarvars auf Neapels

Galeeren schleppte, nicht bei der Pariser Bluthochzeit, bei dem Mord von 30,000 Hugenotten, über den Rom, Rom im engern Sinne, ein gräßliches Tedeum anstimmte, nicht bei den unzähligen höllischen Feuern der Inquisition rc. Wollte Gott, die Gegenwart oder die Zukunft wäre so, daß man es könnte, man sollte ja über diese Undinge den Schleier ewiger Vergessenheit legen. Ein Exempel aus der Gegenwart will ich aufführen, wie diese Kirche neuen Boden gewinnt. Wir haben im evang. Missionsgebiete vornehmlich auf die Gesellschafts- und Sandwichs-Inseln mit heiliger Freude hingeschaut, wie diese Inselkönigreiche durch Gottes wunderbare Gnade zu herrlichen christlichen Reichen umgewandelt wurden. Nachdem nun das Werk im Hauptsächlichen und namentlich in Tahiti ganz vollendet war, folgen katholische Missionäre. Die Königin von Tahiti wies sie ab, um die aufblühende Kirche vor Spaltungen zu bewahren. Da kommt ein französisches Kriegsschiff und fordert eine Strafzahlung von 2000 Dollars. Und im folgenden Jahre (1838) kommt die Fregatte Artemisia mit 64 Kanonen und 460 Mann Besatzung; sie stößt — auf Gottes Finger aus dem Meere, auf eine Klippe, leidet großen Schaden, und wird erst mit der liebevollsten, andauerndsten Beihilfe der Eingebornen wieder hergestellt. Aber sie erkannte den Finger Gottes nicht. Zum Dank droht der Kapitän — la Place ist sein Name — die Stadt in den Grund zu schießen und die ganze Insel zu verheeren, wenn die römisch-katholischen Missionäre nicht zugelassen würden. Noch in dem nehmlichen Sommer 1838 landet dieselbe Artemisia bei den Sandwichsinseln, deren König auch vorher römische Priester abgewiesen hatte, verlangt 25,000 Dollars Strafe und Zulassung des katholischen Gottesdienstes, und droht im Weigerungsfalle Krieg. Auch hier muß der arme Inselkönig nachgeben, um Zerstörungen zu verhüten. (Barmer Missionsblatt 1841. Nr. 3.)

Ich weiß nicht, wie viel bei diesen Vorgängen Frankreichs

Ehrgeiz und Politik mit im Spiele war; aber die römische Kirche, welche die Missionäre aussandte, hat sich doch jedenfalls der dargebotenen Gewaltmittel bedient. Die Sechzigpfünder der Artemisia, das sind freilich auch mächtige Bneḥargem! Doch was für einen Eifer kann man da erwarten, wo die Lehre so verdorben ist?

So haben wir denn den falschen Religionseifer im Leben angeschaut. Lassen Sie uns, theure Freunde, einen herzlichen Abscheu vor ihm fassen, ein tiefes Grauen vor dem rohen, schrecklichen, blutigen Fanatismus. Nein, die Waffen unsrer Ritterschaft müssen geistlich sein. So sehr wir von seiner Güte durchdrungen sind, wir wollen unsern Glauben nirgends aufzwingen; so hart und taub sie gegen die Wahrheit sein möchten, wir wollen Andersgläubige nie verfolgen. Ich will hier noch einen katholischen Priester und Bischof reden lassen, einen edlen Mann, der freilich selbst in seinem segensreichen Leben von seinen eignen Hausgenossen genug bedrängt worden ist, und wahrscheinlich sein Haupt nicht so geehrt und friedlich hätte schlafen legen können, wenn er nicht von einer mächtigen Hand geschützt worden wäre. J. M. Sailer sagt an einem Orte *):

»Wie Christus die Liebe zum Gepräge seiner Jüngerschaft machte, so stempelte er auch das Nieverfolgen dazu. Verfolgen ist immer Spur des Antichristenthums; Verfolgtwerden um der Gerechtigkeit willen — das Erbtheil und Siegel des Christenthums.«

Wie wir jedoch, m. Th.! den finstern Zelotismus von ganzer Seele verabscheuen und fliehen wollen, so lassen Sie uns auch den rechten Religionseifer mit ganzer Seele

*) Briefe aus allen Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung, herausgegeben von J. M. Sailer. IV. Sammlung. Vorwort zum Brief des Joh. von Salisbury an Engelbert im Petersthale.

umfassen und pflegen. Lassen Sie uns erkennen die theure Gnade Gottes, die den Morgenstern und den frohen Tag nach einer trüben Nacht hat wieder über uns aufgehen lassen, das heilige Werk der Reformation nicht geringschätzen und verwahrlosen, halten, was wir haben, daß Niemand unsere Krone nehme. Der evangelische Christ eifert um seinen Glauben, weil er weiß, wie wahr, wie tröstlich, wie lebenskräftig und selig er ist. Lassen Sie uns der Wahrheit, die uns beseligt, nach allem Vermögen, das Gott darreicht, Bahn machen unter den Menschen, es ersehnen und erringen helfen, daß alle Welt sich freue und frohlocke in den hellen Strahlen der Sonne der Gerechtigkeit. Wenn wir der Millionen gedenken, die den wahren, ewigen Gott, den Gott der Liebe und alles Trostes noch nicht kennen, die vor ihren gräulichen Götzen liegen in dumpfer Seelenangst mit den Opfern rauchenden Menschenfleisches, die ihres Gottesdienstes nicht froh werden als in schändlichen, viehischen Lüsten, soll das nicht unser Inneres bewegen? Wenn wir auf die Schaaren hinblicken, die zwar von Gott und Christo hören, aber das Dasein des Ewiglebenden leugnen, oder doch seine herrlichste, seligste Offenbarung, seine Herablassung in die Menschennatur, bezweifeln und verwerfen, oder doch vor Menschenmeinung und Satzung nicht zu seinem Frieden und Leben kommen können, wenn ein Priester der Christenheit in unsern Tagen noch meint und predigt, daß ein Eremit, der sich geißelt, mit den schuldlosen Tropfen eignen Blutes ganze Ströme schuldbeladenen Blutes der Menschen sühne *), soll das nicht unsre Seele erregen? Wenn dem »königlichen Purpurmantel Christi Bettlerlumpen angeflickt werden,« wenn der Ruhm des allmächtigen Helfers an Menschenhelfer vertheilt wird, wenn die köstlichste Gabe Gottes, sein theures Lebenswort verdrängt und in den Staub

*) jener dritte Redner im Congregationssaal zu München s. p. 11.

getreten, oder doch getrübt und verkehrt wird, soll das nicht unser Herz entzünden? Sollen wir nicht eifern, beten, kämpfen, der Thorheit und Lüge widerstreben, das Banner des Lichts vorwärts tragen? Die Wahrheit unsres Glaubens, die Noth der Menschheit, die Ehre Gottes fordert Religionseifer von uns. Wir dürfen nicht lau und kaltsinnig, wir müssen wacker, munter, rührig und thätig sein, unsre Zeit, unsre Kraft, unser Gut, unser Leben drangeben. Die hehren Gestalten des Herrn selbst, seiner Propheten und Apostel, der Edelsten unsres Geschlechts gehen voran, werden wir nicht nachgezogen? Dieser Eifer ist, wie eine der schönsten Blüthen, so die nothwendige Frucht des Glaubens und der Liebe. Glauben wir, so reden wir auch; lieben wir, so helfen wir auch; aber ohne diese heilige Zelotie werden wir unsern Amts- und Christenberuf schlecht führen.

O Geliebte! hüten wir uns wie vor dem ungöttlichen wilden Zelotismus, mit gleicher Sorgfalt vor dem andern Extrem, vor dem leidigen Indifferentismus, der empfindungslos die Nächsten in der Finsterniß irren, im Elend schmachten sieht, unbekümmert das eigne Heiligthum verletzen und zerstören läßt, oder leichtfertig es gar selber hinwirft.

Der Indifferentismus, trösten wir uns zwar, hat kulminirt. Das matte, taube, todte Wesen in der Religion, dem eben der so furchtbar verbreitete Unglaube zu Grunde lag, weicht einem neuen frischern Leben. Durch des Herrn Geschicke und seinen Geist ist der Glaube angefacht worden, und es steht wohl besser als vor 30 Jahren. Selber die größere Spannung zwischen den verschiedenen Glaubensbekennern, so wenig wünschenswerth und erfreulich einerseits, ist doch ein Zeichen, daß man wieder mehr Interesse nimmt an dem, was das Höchste und Heiligste ist. Aber wir dürfen diese gute Erscheinung nicht zu stark betonen. Es ist immer noch viel, über die Maßen viel Indifferentismus vorhanden, wie andere schon ausführlicher gezeigt haben.

Hier bleiben wir bei unserm Verhältniß zur römischen Kirche, und wollen nur Einiges berühren.

Vor Allem drängt es mich, das oft besprochene und vielbeklagte Kniebeugen vor dem römischen Sanctissimum abermals zur Sprache zu bringen. Ich erlaube mir, aus meinem vorjährigen Vortrage zu wiederholen, daß unsre evangelischen Vorfahren, selbst die mildesten, wie Spener, geurtheilt haben,

»daß die Evangelischen verbunden sind, viel eher zeitliche Güter, Weiber, Kinder, ja ihre Leiber selbst zu aller Marter und Pein bis zum Feuer zu übergeben, als sich auch von ihrer rechtmäßigen Obrigkeit zwingen zu lassen, denen äusserlichen Ceremonien und abgöttischen Greueln des Papstthums beizuwohnen, nach dem Grund: Wer mich verleugnet 2c.«

Im Lichte dieses Satzes — und er ist wahrhaftig Licht — müssen wir beschämt gestehen, daß im Allgemeinen zur Abwehr der aufgedrungenen Abgötterei doch zu wenig geschehen ist, daß wir auch in dieser Hinsicht des Indifferentismus schuldig sind. Es sind jetzt vier Jahre, und dieser schreiend ungerechte Eingriff in unsre Gewissensfreiheit und unsre kirchlichen Rechte ist noch nicht beseitigt, — und wir legen die Hand in den Schoos und den Mund unter Siegel! Thatsache ist es, m. Brüder! daß Tausende unsrer Glaubensgenossen bereits 4 Jahre lang grobe Abgötterei treiben. Denn die Entgegenhaltung einer »bloßen militärischen Salutation« ist so nichtig, daß man sich erinnern muß, von welch hoher Staatsbehörde sie ausgegangen ist, um sie nicht mit harten Worten abzuweisen. Hinknieen vor etwas, das nach der Meinung der Gottesdiensthaltenden Gott selber ist, — das sollte nicht ins Bereich der Adoration gehören?!! Wenn diese Behauptung gilt, dann behaupte ich das Widersinnigste. Katholische Schriftsteller (J. Schwindl) fragen: »Verletzt die Kriegsministerialordre vom

14. August 1838 ein Dogma der protestantischen Kirche?« *) und suchen dieß vom religiösen Standpunkte, vom Begriff unsrer Abendmahlslehre aus, zu verneinen; katholische Schriftsteller also fühlen und bekennen damit, daß hier doch eine religiöse Frage in Mitte sei. Ob aber wo ein Dogma der protest. Kirche verletzt werde, hat doch offenbar nicht Pfarrer Schwindl, nicht die ganze katholische Kirche, noch ein Kriegsministerium, sondern die protest. Kirche in ihren rechtmäßigen Organen zu entscheiden. Bleibt es nun bei dieser unglückseligen Ordre, so haben wir, die wir uns gegen ihre erste Vollziehung nicht ernstlicher gesetzt haben, alle Sünde der Abgötterei, die das evangelische Militär jetzt und in Zukunft hierin begeht, mit auf unserm Gewissen. Und wenn diese Ordre so von Jahr zu Jahr sich fortträgt, und eine Aufhebung des verjährten Gebots um so schwerer zu erwirken sein wird, so werden unsere Nachkommen bei stärkerem Glaubenseifer über ihre gleichgültigeren Vorfahren seufzen. Ja, und wenn Aussicht bleibt, bei dem Wechsel der menschlichen Verhältnisse, daß die Regierung einmal von selbst diese Ordre zurücknehmen werde, so ist doch in der mehrjährigen Geltung derselben für eine spätere Regierung, die abermals Lust bekommen könnte, die Protestanten zur Theilnahme am kathol. Gottesdienste zu zwingen, ein sehr bedenklicher Anhaltspunkt gegeben. — Auffallend erscheint es immer, daß die zunächst Betheiligten die Ordre sich so ruhig gefallen lassen. Bei ihnen, welche gewiß den besten kriegerischen Muth besitzen, wovon der ältere Theil in heißen Schlachten glorreichen Beweis gegeben, muß man voraussetzen, daß sie, wie Blut und Leben, so wohl auch etwas Menschengunst und zeitlichen Vortheil dran wagen können, wo eine heilige Pflicht gebietet. Man ist daher gedrungen,

---

*) Der weitere Titel: »Materialien zur Beurtheilung dieser Angelegenheit von dem Pfarrer J. Schw. Neuburg a. d. D. 1842.

anzunehmen, entweder: sie sind mit der Lehre ihrer Kirche in dem fraglichen Punkte nicht hinlänglich bekannt, um in diesem Kniebeugen eine Verleugnung des evangelischen Glaubens und mithin die Verweigerung desselben als eine Pflicht zu erkennen, die vor keinem menschlichen Kommandoworte zurücktreten könne, oder: sie wissen zwar, daß dasselbe von der evangelischen Lehre streng verworfen wird, aber letztere selbst äußert zu wenig Kraft auf ihr Gemüth, als daß ihnen eine solche Pflicht klarbewußt und fühlbar würde. Auf das Erstere, auf Mangel an religiöser Erkenntniß und Einsicht in die Sache, scheint auch die Gegenpartei etwas zu rechnen. So wagt es der katholische Pfarrer Schwindl in dem citirten Schriftchen, ohne sonderlichen Aufwand von Witz und Kunst etwas herzumachen, was er doch wohl selbst nicht glaubt, wie wenn man nach der ächten evangelischen Lehre in jeder Monstranz den lebendigen Christus sehen müßte, und dann ruft er gegen den Schluß des Libells (wirklich in etwas jesuitischer Weise): »Ihr gläubigen Protestanten! — schämt euch nicht, in dem Namen Jesu das Knie zu beugen.« Jeder Kundige sieht, es sei hier nicht die Frage, ob Christus, der Herr, angebetet werden soll oder nicht, sondern eben, ob das römische Sanctissimum Christus ist oder nicht; und jeder Kundige weiß, daß die ächte evangelische Lehre in einzelnen klaren Aussprüchen und nach ihrem ganzen Geiste beim Letzteren entschieden verneint. Nein, wahrlich, in dem Namen Jesu das Knie zu beugen, den hochgelobten Gottmenschen anzubeten, des schämen sich die gläubigen Protestanten nicht, da gerade ihre Lehre Ihm wieder seine volle Ehre zutheilt (s. Augsb. Confess. vom Anfang bis zum Ende); aber vor dem Waizenkorne knieen, das sollen und können sie nicht. Indessen waltet nach meiner Ueberzeugung bei unserm Militär mehr als Unkenntniß jenes Andere, ein Anhauch von dem Geiste des Indifferentismus, der noch

so weithin alle Stände durchgeht. So viel ist gewiß, würden nur die Offiziere zu einer gemeinsamen ehrfurchtsvollen, aber von innigem Glaubensernst zeugenden Vorstellung höchsten Orts sich verbinden, daß eine solche mehr Wirkung haben müßte, als die Vorstellungen des Oberconsistoriums und der Generalsynoden, welche zu wenig von merklichen Gewissensleiden derer unterstützt werden, für die sie sich verwenden. Indessen spreche ich hier wieder feierlich vor Gott aus, und ermahne sie, meine Amtsbrüder, dieß auch im Volksunterrichte, namentlich bei denen, welche künftig die Waffen tragen werden, auszusprechen und darzulegen, wie ich selbst thue, daß nach dem deutlichen Worte der Schrift jeder einzelne Soldat nicht blos das Recht, sondern die heilige Pflicht hat, hier den aktiven Gehorsam zu versagen *). Es thut mir wehe,

*) Unsre Kirche lehrt, daß bei der Feier des h. Abendmahls nach Christi Einsetzung Leib und Blut des Herrn unter Brod und Wein gegenwärtig sei und ausgetheilt werde, und beim Empfang des heil. Abendmahls zu knieen, ist darum nicht nur erlaubt, sondern sehr löblich. Wiewohl unsre Kirche sich verwahrt, daß die Anbetung nicht den äußerlichen sichtbaren Elementen des Brods und Weins gelte Conf. form. Gründl. Erkl. VII. p. 726 (nach Detzer). Aber wie unsre Kirche einmal auf das Bestimmteste die römische Lehre von der Wandlung verwirft, so behauptet sie ferner ebenso bestimmt, daß Christus im Brod und Wein gar nicht gegenwärtig sei, daß es für »gar kein Sakrament zu halten« sei, wenn nicht »die ganze von Christo geordnete Handlung« des Abendmahls stattfindet, wenn man nicht die gesegneten Elemente des Brods und Weins »austheilt, empfängt und genießt, sondern einschließt, aufopfert und herumträgt.« Conf. form. Gründl. Erkl. VII. p. 723. 885. 886. Wir Protestanten können also vor dem sog. Venerabile in der kathol. Messe und bei der Prozession nicht knieen.

Und wenn tausend Könige und Kaiser dastünden und kommandirten, wir dürfen nicht Abgötterei treiben, so wenig als die ersten Christen das kaiserliche Gebot respektiren und vor den Bildnissen der Götter knieen durften.

Nie und nimmer ist Empörung gegen die Obrigkeit erlaubt, und

hiemit in Opposition gegen eine Regierung zu stehen, deren rühmliches Streben für Wiederaufrichtung des positiven Christenthums ich, wie Einer, mit Dank erkenne, aber unser Dank kann nichts von unserm heiligen Glauben zum Opfer bringen. Uebrigens ist es offenbar, in welch großem Zwiespalte die Regierung mit sich selber steht; sie will (s. noch die Ministerialentschließung vom 23. Juli l. J. »Angriffe gegen bestehende Kirchengesellschaften betr.«) den religiösen Indifferentismus mit allem Ernste bekämpft haben und bekämpfen helfen, und pflanzt und fördert ihn doch selbst reichlich und mächtig, wenn sie eine große Zahl ihrer Landeskinder veranlaßt, mit religiösen Handlungen nur Spielerei zu treiben.

Doch genug und fast zu viel für die Anlage meines Vortrags von diesem peinlichen Gegenstande. Ich wollte einige Exempel des Indifferentismus geben.

Dieser zeigt sich auf beklagenswerthe Weise auch darin, daß Protestanten bei Eingehung gemischter Ehen so häufig das Versprechen sich abdringen lassen, alle Kinder der katholischen Kirche in die Arme zu legen. Ists denn so gar nichts, in welche Pflege die Seelen unsrer lieben Kinder kommen, ob sie

---

wir wollen dem Evangelio, des wir uns rühmen, auf das wir leben und sterben, nicht Hohn sprechen, wir wollen treue Unterthanen sein. Wir müssen der irdischen Obrigkeit thätigen Gehorsam leisten in allen Stücken, die nur nicht gegen das Gewissen sind. Aber es giebt einen Fall, wo das Wort der Apostel eintritt: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Apost. Gesch. 5, 29. Dieser Fall ist hier. Wenn uns der höhere Befehl aus unserm Glauben, in unserm Gewissen entgegentritt, so müssen wir dem menschlichen Befehle den thätigen Gehorsam verweigern, aber — stille dulden, was deshalb über uns kommt. So zeigen wir, daß wir über unsere inneren Heiligthümer keinen Menschen herrschen lassen, und daß wir doch die Obrigkeit ehren, die, auch wenn sie irrt, Gottes Ordnung bleibt, daß wir doch treue, doch gehorsame Unterthanen sind.

mit dem lautern Worte Gottes, oder mit einer verfälschten Lehre gesäugt und genährt werden? Mir würde es das Herz durchschneiden, wenn ich einmal mein Kind z. E. vor einem Heiligenbilde knieen sehen müßte. Oder kanns der Vater, die Mutter immer verhindern, daß der Aberglaube in das Kind einziehe, daß ein solcher Sinn in das Kind einziehe, daß es seinen eignen Erzeuger für einen verdammten Ketzer hält? Nach meiner Meinung können ernste Protestanten keine gemischte Ehe eingehen ohne unter der Bedingung, daß alle Kinder evangelisch werden. Kinder sind unser Blut; sie katholisch werden lassen, heißt gewissermaßen selber seinem Glauben absagen.

Aber der Glaube wird auch da verleugnet, wo es gar nicht gefordert wird.

Ganz mit Recht hat der Vikar Bischof zu Regensburg in einer in diesem Jahre gehaltenen und gedruckten Predigt (auf die mildeste Weise) gegen das Schmücken protestantischer Häuser am Frohnleichnamstage gezeugt. Sollen wir denn die Fetirung des falschen Dogma's von der Wandlung, die Verkehrung der heiligen Stiftung Jesu zum stillen Trost der Seelen zur innigsten, innerlichsten Lebensgemeinschaft mit ihm in ein solches Schaugepränge, die äußerste Abweichung des römischen Cultus von dem evangelischen, sollen wir denn, wie es Bischof richtig bezeichnet hat, gerade das Unterscheidungsfest der römischen Kirche noch selber schmücken?

Auch dagegen muß man sich entschieden aussprechen, daß Protestanten, wie noch neulich K. B. aus L., katholische Messen komponiren. Ich weiß, wie engherzig dieß vielen Zeitgenoßen lautet, — »die Kunst ist ja frei!« Aber die römische Messe ist nach der Lehre unsrer Kirche »ein gräulicher Irrthum« (Augsb. Konf. Art. 24. p. 56.), ein Inbegriff der römischen Irrthümer (Schmalk. Art. p. 432.); ich frage einfach: darf ein Protestant etwas zu ihrer Verherrlichung thun? Wird er sich nicht mit der edeln Kunst versündigen,

wie an der schönen Gottesgabe selber? Ein Protestant, der eine katholische Messe komponirt, ist wohl innerlich schon dem Glauben seiner Kirche fremd geworden, neigt sich zu dem römischen, oder was eher anzunehmen ist, zu keinem; es ist ihm alle Religion nur Kunst, Schall und Rauch.

Etwas Staunenswerthes ist auch vorgekommen, daß nehmlich eine protestantische, sage ganz protestantische Familie am katholischen Ort, um sich den Einwohnern gefällig zu machen, für verstorbene Angehörige hat Seelenmessen lesen, also Christum aufs Neue opfern lassen, daß die armen Seelen bälder aus dem Fegfeuer gerückt würden!!

Es ließen sich noch mehr solche Beispiele eines Indifferentismus aufführen, der so bedenklich und betrübend, als widerlich und sträflich ist. Haben darum unsre in Gott ruhenden Vorfahren Alles für die Oeffnung des Gefängnisses drangegeben, daß wir selber wieder seine Schwelle lecken? Hat darum Gott das Licht aus der Finsterniß hervorleuchten lassen, und einen hellen Schein durch unsre Kirche gegossen, daß wir der Finsterniß unsre Huldigungen bringen? O wehe, wenn man mit dem fremden Weibe buhlt, und der keuschen Frau des Hauses ins Angesicht schlägt!

Ich möchte mit der lautesten Stimme durch die evangelische Kirche hinrufen: Meidet doch alle Vermischung mit dem unlautern Wesen einer verdorbenen Kirche, aus welcher des Herrn Gnade und Erbarmung uns ausgeführt hat. Ich bekenne, daß die Neologie in unserm Schoose der wahren evangelischen Lehre noch ferner steht, als der römische Katholicismus; aber diese Neologie ist als vulgärer Rationalismus sichtbarlich im Absterben, und so weit sie ihr Todesleben noch kräftig lebt, ist es in neuer Geburt als nackter Pantheismus oder Atheismus, der zwar immer viele Anhänger zählen, doch so leicht nicht eine allgemeine und öffentliche Anerkennung finden wird. Größer noch dünkt mich darum die Gefahr von

Seite der röm. Kirche, die auch mit ihrem Eifer in der schlimmen Sache den Eifer in der guten sehr beschämt. Ich rede von bekannten Dingen, die auf den Geschichtstafeln der Jahrhunderte mit den erhabensten Buchstaben stehen; nur beherzigen dürfen wir sie und unsern Sinn dadurch wecken und klären und unser Verhalten richten lassen. Rom hat noch nie seine Ansprüche an uns aufgegeben; es sucht uns, aber nicht indem es sich verneuert, sondern indem es uns machen will, wie es war und ist. Rom hört, so lang es athmet, nicht auf, Rom zu sein; und in diesem Sinne möchte ich selber von einer »ewigen Roma« reden, sofern nehmlich in dem Begriffe der Ewigkeit auch die Unveränderlichkeit liegt. »Roma irreconciliaiblis!« Es ist dem evangelischen Wesen feind bis in den Tod. Mit tausend Augen lauert es auf die Umstände, wo es ihm doch gelingen möchte, uns mit dem starken Arme von Fleisch zurückzuführen, und geht es im Großen nicht, so sucht es einstweilen desto emsiger im Kleinen zu gewinnen, mit zischenden und schmeichelnden Wellen unser Land wegzuspühlen. O Brüder! laßt uns eifersüchtig sein, wachen über unser Heiligthum und die darin wohnen, und alle Angriffe darauf, so viel an uns ist, furchtlos und kräftig abwehren, geschehen sie mit einem feindlichen oder freundlichen Gesicht; denn was ein altes Lied in Bezug auf die Welt singt, dürfen wir auch auf die Kurie sagen:

— — Ich trau ihr nicht,
Wenn sie mir gleich will Lieb erweisen
Bei einem freundlichen Gesicht.

Es sollte aber, m. th. Fr.! unsre Kirche ernstlicher damit umgehen, nicht nur die jenseitigen Angriffe abzuweisen, sondern auch, wie sie das Lebenselement der reinen Lehre unter den katholischen Mitchristen verbreite. Der rechte Religionseifer wirkt auch nach Außen hin, und braucht damit so wenig die innere Wirksamkeit zu beeinträchtigen, daß er sich vielmehr dadurch zu dieser stählt oder sie zugleich mitfördert.

Ich will kürzlich einige Mittel unsrer Beachtung vorlegen, un es sollte mich freuen, wenn sie in der folgenden Discussion lebendiger dargestellt, anwendbarer gezeigt und noch vermehr würden.

Eine stille Einwirkung kann unsere Kirche durch ei edles, besseres Leben ihrer Glieder, namentlic derer üben, die am und im Katholischen wohnen. Wenn Wahrhaftigkeit, strenge Rechtlichkeit, Milde und Wohlthätigkeit, wenn eine gute Zucht in den Häusern, ein friedsam Wesen in den Gemeinden, wenn ein lebendiges Christenthum wie in der ersten, lieblich im Schoos unsrer Kirche blüht; das ist wohl eine Empfehlung des Evangeliums für die draußen. Hier hat ja das Wort Matth. 5, 16. eine gar eigentliche Anwendung: Lasset euer Licht leuchten, eure bessere Erkenntniß durch den Wandel, daß die Leute eure guten Werke und daran euern guten Glauben sehen, und an euch den Vater im Himmel im Geist und in der Wahrheit preisen lernen. Im Gegentheil wird es schwer sein, daß sie sich von unserm hellern Licht überzeugen, wenn sie bei uns so viel und große Werke der Finsterniß als bei sich selbst wahrnehmen. O, auch die Augen und Seelen der Katholiken um uns her müssen uns ein Antrieb sein, unter Gottes Gnade ein rechtes Christenleben bei uns zu gestalten!

Was können wir weiter? Beten um ihre Erleuchtung, — mit Innigkeit ihrer gedenken, wenn wir sprechen: — »alle Irrige und Verführte wieder bringen.« Es sollten aber auch besondere öffentliche Gebete um den Sieg der evanlischen Wahrheit, um die Reinigung, Erneuerung und Verklärung der ganzen Christenkirche, ebenso wie Missionsgebete, bei uns angeordnet werden. Würden sie ohne endliche Frucht bleiben, da der Herr Erhörung zusagt, wenn wir etwas bitten nach seinem Willen?

Von großem Erfolge müßte ferner eine reichliche Verbreitung der heil. Schrift unter den Katholiken

sein. Doch ists allerdings schwierig in unserm Land, etwas Bedeutendes hierin auszurichten. In Frankreich und England besteht das Institut der Kolporteurs, das weithin thätig und wirksam ist. Der protestantische Pfarrer Grandpierre von Paris erzählte bei seinem vorjährigen Aufenthalt in Deutschland, daß Gottes Wort, namentlich in der Hauptstadt, mit Macht laufe; und ähnliche gute Nachricht hat uns jüngst Otto v. Gerlach aus seinem Aufenthalt in Irland gegeben. Sie erinnern sich, wie er unter Anderm schreibt: »Sie (die Kolporteurs) kommen in eine Stadt und sprechen bei einigen ordentlichen und angesehenen Leuten (Katholiken) ein, lesen ihnen zu bestimmten Zeiten die Bibel vor, und bieten sie ihnen zum Kauf an, bis, was gewöhnlich geschieht, die Beichtväter sie vertreiben. In Einem Orte an der Grenze der Grafschaft (Kerry) sind auf diese Weise über 100 bekehrt worden.« Ich glaube kaum, daß uns das Kolportiren von der Regierung gestattet werden würde. Indessen scheints doch nur an unsrer zu großen Schüchternheit zu liegen, daß in Bayern fast gar nichts in der Sache geschieht; denn da und dort böte sich uns gewiß Gelegenheit dar, Katholiken die Schrift anzupreisen und, wäre es auch nur in einer der bessern katholischen Uebersetzungen (z. E. von van Eß), welche keineswegs so sehr vom Urtext abweichen, daß die evangelischen Grundlehren sollten verdeckt werden, anzubieten. Der Agent der brittischen und ausländischen Bibelgesellschaft in Frankfurt, Dr. Pinkerton, würde uns mit kathol. Versionen, für Aermere unentgeldlich, gerne versorgen. Es kann kein Zweifel sein, daß solch eine reichliche Verbreitung des göttlichen, ewigen Wortes das Gebäude des römischen Irrthums still und unvermerkt, aber am tiefsten und mächtigsten untergraben würde.

Endlich sollten wir noch in besondern Schriften den Katholiken beizukommen suchen. Ich sehe aber hiebei nicht eben auf das wissenschaftliche Gebiet hin; da wird ohnehin gekämpft, und möchte bei Fortsetzung des ernsten Kampfes blos

zu wünschen sein, daß der Rationalismus vollends schweige, der unsre Sache nur verderben kann; wenn wir den katholischen Semipelagianismus zugleich vom Pelagianismus und Augustinismus (sit venia verbo) aus bestreiten, geben wir uns augensichtlich arge Blöse, und das jenseitige Dogma wird als goldne Mittelstraße erscheinen, in der die zerworfenen Protestanten sich zu einigen haben. Aber in der That, der wissenschaftliche Kampf und Sieg rührt überhaupt die Kirche selbst weniger an; mit populären Schriften muß das Meiste ausgerichtet werden. Und hier wäre vielleicht ein Doppeltes zu thun, zuerst der jenseits öffentlich vorgestellte Lehrbegriff, das Tridentinum, in den abweichenden Stücken Satz für Satz aus der Schrift zu widerlegen, dann aber auch der römische Katholizismus zu beleuchten und zu berichtigen, wie er in der Wirklichkeit existirt, und nicht etwa aus Treulosigkeit der Lehrer gegen ihre Instruktionen, sondern wie er von Oben, von Rom, her gehegt und gepflegt wird. Da wäre denn besonders der unleugbare und ungeheure Götzendienst zu strafen, welcher mit Maria und den andern Heiligen getrieben wird. Denn was hilft's doch immer zu sagen: Wir beten sie nicht an, wir verehren sie nur, und suchen ihre Fürbitte, wie man ja auch irdische Menschen um eine solche ansprechen darf, wenn doch das Volk zu Tausenden vor ihnen *auf den Knieen* liegt und die *gefalteten Hände* zu ihnen aufhebt und — *wirklich nicht von Gott, dem Herrn, sondern von ihnen die Hülfe* *) *erwartet*. Ruft denn da nicht die Stimme des Herrn Herrn: Ich will meine Ehre keinem Andern geben, noch meinen Ruhm den Götzen? Schon länger her beschäftigt mich der Gedanke, ob es nicht zweckdienlich sein möchte, geeignete *Sendschreiben* an die irrenden katholischen Mitchristen zu erlassen, die Liebe Christi athmend und aufrichtige Sorge fühlen lassend, ihnen zur

*) Wie viele Kirchen heißen doch *Mariahilf*.

Wahrheit zu verhelfen. Sie müßten aber namentlich ermahnt werden, doch nach dem Maße ihres Lichts einer ernsten innerlichen Frömmigkeit sich zu befleißigen; sie würden dann gewiß je mehr und mehr inne werden, welche Lehre von Gott sei. Solche Schriften könnten natürlich nur in evangelischen Ländern gedruckt werden, sich aber doch bei denen, für die sie geschrieben sind, einigen Eingang verschaffen.

Man kann nun sagen: Diese Bekehrungsversuche werden wenig helfen, aber viel mehr erbittern und den unseligen Zwiespalt größer machen; begütigt lieber durch freundschaftliches Zurseiteleben, einiget dadurch, daß ihr den Unterschied als unwesentlicher darstellt. Hierauf hätte ich mancherlei zu entgegnen. Ich hätte aus meinem letzten Vortrag zu wiederholen: Verdammet nicht, um Gottes willen! die Reformation, die nur durch einen wesentlichen Unterschied gerechtfertigt ist. Weiter hätte ich zu fragen: Sollen wir denn, die wir von Jenseits aufs Heftigste bekriegt werden, in guter Freundschaft Altar und Heerd preisgeben, oder höchstens blos einen Vertheidigungskrieg führen, der ohne einzelne Verluste nicht abgehen kann, und nicht auch die Offensive ergreifen? Sie reißen gierig von unsrer Kirche weg, und wir sollen, in matter Toleranz uns behagend, nicht eine Seele von ihnen anfassen? Dann aber hätte ich noch überhaupt zu bemerken: Alle Versuche, den Dissensus in der Religion durch allgemeine Vorhaltung der wünschenswerthen Eintracht und durch Verdeckung der Kluft zu heilen, haben sich von jeher doch nur vergeblich erwiesen. Gerade recht genaue Darlegung und klares Bewußtsein des Trennenden ist, wie überall, so auch hier nöthig, wenn's zur wahren Vereinigung kommen soll, und unsre Zeit geht, ohne sich aufhalten zu lassen, diesen Weg. Es ist eine Zeit, welche die Gegensätze herausstellt, und sie oder doch ihre Tochter, die Zukunft, wird sie auch ins Licht Gottes stellen. Alles irenische Streben muß sich zunächst dahin richten, daß die rechte Waffe beim Streit, nur die Geistes-

waffe gebraucht, und alle Einmischung der physischen Gewalt und überhaupt des Fleisches zurückgehalten werde. Wird aber durch unsern wahren Liebeseifer dennoch jenseits das Fleisch erregt, so müssen wir es Dem befehlen, der Alles in seiner Hand hat, und der uns geboten hat, seine Wahrheit zu verkündigen. So müssen wir auch das Obshelfenwerde gänzlich Ihm anheimstellen, wenn wir nur unsres Berufes zu wirken gewiß sind. Es wird aber jedenfalls mit vorbereiten auf die großen Bewegungen, die der christlichen Kirche noch bevorstehen und den endlichen schweren, aber glorreichen Sieg des Lichtes gebähren werden. Zwar möchte ich mich selber für die nähere Zukunft noch keinen zu großen Hoffnungen überlassen; ja — ich weiß nicht — ich möchte eher der Besorgniß erleuchteter Theologen der Vergangenheit, wie Speners, Raum geben, daß Rom noch einmal sein Haupt hoch emporheben und zu einer neuen, großen, furchtbaren Macht gelangen werde. Zeichen tauchen auf und nieder; ein sehr drohendes steht gegenwärtig am nordwestlichen Himmel, der Puseyismus. Sollte aber auch solche Befürchtung sich verwirklichen, so bleibt uns doch die Hoffnung, daß Rom, wenn es seine höchste Höhe erreicht hat, ebendamit schnell und desto gewaltiger fällt. Chrysostomus schreibt in seinem 1sten Brief an Olympias: »Es scheint ein Regale der Regierung Gottes zu sein, das Uebel nicht gleich im Keim zu ersticken, sondern es anwachsen und seinen höchsten Gipfel erreichen zu lassen, und dann erst, wenn die Meisten schon alle Hoffnung aufgegeben haben, Wunder zu thun, die alle Erwartung der Menschen übertreffen. Da zeigt sich seine Macht, so bewährt er die Geduld der Bedrängten.« Es kommt gewiß noch der Tag, wo die stolze Roma hinsinkt, wo Gericht gehalten wird um alles von ihr vergoßne Blut der Gerechten. M. Fr.! ich bin weit entfernt zu behaupten, daß es jenseits nicht auch wahre Christen, treffliche Jünger des ewigen Meisters gebe; ich bekenne mit

Freuden, wie viel ich selber manchen solchen zu danken habe. Aber die Erfahrung lehrt auch allenthalben, daß diese selbst von der Curie und ihrem Anhang mannigfach bedrängt und häufig ausgestoßen werden. Und so wirds zuletzt noch allgemeiner sein, das evangelische Moment wird mehr und mehr ausgeschieden werden und dann — der hohle Bau zusammenstürzen und einen großen Fall thun. Uns aber gebe Gott ein festes Stehen in der Wahrheit! —

Noch hätte ich mich, Ver. und Gel.! auf ein sehr wichtiges Gebiet, auf die evangelische Mission unter den Heiden, hinzuwenden, wo das Werk des Herrn thränen- und triumphreich fortgeht, die Götzentempel wanken und stürzen, und das Kreuz in seiner Gotteskraft sich erhebt; hätte unsern Eifer zu reizen durch Hinzeigung auf den großen Eifer, den die Katholischen in allerneuester Zeit dem Missionswerke widmen, welche nach den Barmer und Calwer Blättern von 1841 im vorhergehenden Jahre allein 47 Missionäre außer mehreren Kapuzinern und barmherzigen Schwestern ausgesendet und blos bei der französisch-katholischen Missionsgesellschaft eine Einnahme von 2,500,000 Franken zusammengebracht haben. Doch die mir gegönnte Zeit ist verlaufen.

Nur lassen Sie mich noch zum Schlusse dem kräftigen Wort unsers lieben Bruders an heil. Stätte ein Wort brüderlicher Ermahnung beifügen, daß wir doch ja vor Allem im eignen Haus, in unsrer nächsten Nähe unsern Eifer bethätigen, daß wir doch nie bei Führung unsres hohen Amtes in Nachlässigkeit, Herzlosigkeit und Profanität verfallen, sondern dasselbe mit ganzer Seele treiben, stets gesammelt, vorbereitet, in der Gegenwart des Ewigen, in der Beweisung des Geistes und der Kraft, lauterlich zu Gottes Ehre und unsrer Brüder Heil.

Dazu gebe uns der Herr reiche und ewige Gnade! Amen.

[3.]

Offene Antwort

an

den anonymen Verfasser der zwei Sendschreiben

die Frage

von der

„Kniebeugung der Protestanten"

betreffend

von

Dr. Harleß

derm. Landtags-Abgeordnetem.

München, 1843.

Verlag der J. Palm'schen Hofbuchhandlung.

Hätten uns nicht bessere und dringlichere Aufgaben beschäftigt, so hätten wir längst dem unbekannten Herrn geantwortet, welcher sich die Mühe gegeben hat, einen Landtags-Abgeordneten zu fingiren und an ihn zwei Sendschreiben über die Frage von der Kniebeugung der Protestanten *) zu richten. Wenn zur Antwort sich gerade der auf dem Titel Genannte anschickt und dem Anonymen die an sich überflüssige Ehre erweist, sich mit Namen zu nennen, so geschieht es, weil der Angriff vor Andern ihm und seinen Aeußerungen in der Kammer gilt. Aber durchaus nicht des persönlichen Angriffes wegen schien Antwort nöthig, sondern darum, weil diese zwei Sendschreiben voll sophistischer Verdrehungen und Verdächtigungen sind, geeignet, in die Kammer Zwietracht zu schleudern und die Regierung, wo möglich, irre zu führen. Welche Gesinnung diese Sendschreiben dictirt hat, ist aus ihnen selbst zur Genüge ersichtlich. Nichts mußte dem ungenannten, aber leicht zu errathenden, Herrn Briefsteller unerträglicher fallen, als das „erfreuliche Ereigniß", wie er es S. 1 selbst nennt, nämlich jene Kammer-Verhandlung vom 10. Januar

*) Die Frage von der Kniebeugung der Protestanten von der religiösen und staatsrechtlichen Seite erwogen. Sendschreiben an einen Landtags-Abgeordneten. I. II. München 1843. Verlag der J. Palm'schen Hofbuchhandlung.

dieses Jahres. Statt der verhofften, lange erlauerten und angeschürten Zwieträchtigkeit, zeigte sich bei den konfessionell Gegenüberstehenden die Ruhe und Würde eines wahrhaft seltenen, einmüthigen Rechtsgefühls und mußte jedem Wohlgesinnten zu wahrhafter Freude gereichen. Aber von dieser Freude weiß der Herr Briefsteller Nichts; er zwingt sich zur Freude nur dadurch, daß er ausschließlich das Wohlverhalten seiner Glaubensgenossen in der Kammer rühmt. Von dem Ruhme und den Ehren dieses Verhaltens wollen wir Protestanten nun zwar ebenfalls kein Jota hinweggethan wissen; hätten aber gewünscht, daß unsere hochverehrten Herren Kollegen das erste öffentliche Lob aus anderem Munde empfangen hätten; glauben auch, daß es ihnen aus unserm Munde lieber ist. Dessen wenigstens hätte das leuchtende Beispiel unserer unparteilichen und gerechtigkeitsliebenden Freunde und Kollegen katholischer Konfession am Allermindesten bedurft, daß der Herr Briefsteller dieses Lichtbild auf einen nachtdunkeln Hintergrund zeichnet, zu welchem er die Schwärze aus dem wahren oder vermeintlichen Uebelverhalten von Protestanten früherer Zeiten und anderer Länder nimmt. Das ist ein schlechtes Lob, welchem man erst dadurch meint Nachdruck geben zu können, daß man gleichzeitig Andere tadelt, deren Erwähnung ohnedieß eine völlig überflüssige und zur Sache nicht gehörige ist. Für uns wenigstens bedarf es des Gedankens an die Herausgeber und Mitarbeiter an den historisch-politischen Blättern nicht, um erst im Gegensatz zu diesen uns zum Lob und zur Liebe unserer verehrten Kammerkollegen künstlich stimmen zu lassen.

So viel als Eingang. Zur Sache aber zu kommen, ist nicht so leicht, als es sonst der Fall zu seyn pflegt. Denn es hat dem Herrn Briefsteller gefallen, das Allerungehörigste mit dem Hiehergehörigen zu mischen, um dieses trübe Gebräu von eigener Mischung den leichtgläubigen Lesern als das unreine Wasser der protestantischen Sache zu kredenzen. Zu diesen Ungehörigkeiten ist zu rechnen, was S. 9 fgg.

über die Concordienformel, die Union in der Rheinpfalz und die Theilnahme von Unirten oder Reformirten an dem lutherischen Abendmahl in der protestantischen Hauptkirche zu München beigebracht wird. Auf die Concordienformel sollen wir Lutheraner uns nicht berufen dürfen, weil sonst die Union, mit welcher die Grundsätze dieses symbolischen Buches sich nicht vertragen, morgen wieder aufgehoben werden müßte. Es ist unbegreiflich, wie der Herr Briefsteller, dessen Schreiben voll jenes unnachahmlichen Selbstvertrauens ist, welches aus der Meinung vollkommenster Einsicht in die Dinge hervorzukommen pflegt, einen solchen Satz hat schreiben können. Ist denn er, welcher doch ein Bayer zu seyn scheint, so schlecht unterrichtet, daß er sich einbildet, es bestehe in Bayern eine also gestaltete akatholische Gesammtkirche, daß wir Lutheraner, der eine Theil der unter Einem Oberconsistorium stehenden Kirchgenossen, auch nur einen Titel von unserm Bestand als lutherische Kirche, von dem Ansehen und der Haltung unserer Bekenntnißschriften aufgegeben hätten? Wir sollen Unrecht thun, unsere symbolischen Bücher zu citiren, weil die unirte Kirche, welcher wir nicht angehören, allerdings nicht aus den Ueberzeugungen sich hätte bilden können, welche die Concordienformel ausspricht? Oder hätten unsere Kollegen aus der unirten Kirche sich selbst verläugnet, indem sie sich unsarm Citat aus der Concordienformel durch ihre Namensunterschrift anschlossen? Weiß denn der Herr Briefsteller nicht, daß eben kraft der Union sich die Unirten die Freiheit haben vorbehalten wollen, aus den symbolischen Büchern sich das anzueignen, was ihnen der hl. Schrift und dem Geiste ihrer Kirchengemeinschaft gemäß scheint? Und wenn nun in dem einen fraglichen Punkte sich unsere Kollegen aus der unirten Kirche mit uns eins wußten, was sollte sie hindern, sich dem von uns Lutheranern ausgegangenen Citate der Concordienformel anzuschließen? Die zu Ulm erschienene Schrift aber „die Kniebeugung der Protestanten“ ist auch von einem Lutheraner, nicht von einem Unirten geschrieben. Also hat

es gar keinen Sinn, wenn in dem Schreiben behauptet wird, das Citat der Concordienformel in diesem Buch vertrage sich nicht mit der Union. Höchstens hat der Passus als Versuchsmittel, Unirte und Lutheraner gegeneinander zu reizen, Sinn und Bedeutung. Es thut mir jedoch im Namen des Herrn Briefstellers leid, versichern zu müssen, daß diese seine Bemühung völlig erfolglos geblieben ist. Mit der Wirkungslosigkeit aber fällt auch der letzte Rest von Sinn und Bedeutung dieser Stelle weg.

Eine andere Instanz gegen die Behauptung, daß man in der Ablehnung der angemutheten Kniebeugung im protestantischen Rechte sey, wird daraus abgeleitet, daß ja die protestantische Kirche von der Abgeschlossenheit ihres Dogma's längst zurückgekommen sey. Als Beweis wird angeführt, daß man in der lutherischen Kirche zu München den Pfälzischen Unirten auf ihr Verlangen die Theilnahme am Lutherischen Abendmahle gestatte. Wir wollen hier nicht fragen, woher denn einem Vertreter der katholischen Kirche das Recht komme, solche Weitherzigkeit als „Verschlucken von Camelen" (S. 11) zu bezeichnen, während die katholische Kirche in der Gemeinschaft mit den unirten Griechen, der Anerkennung ihrer Priesterehe, ihrer Communion unter beiderlei Gestalt, so wie in der Duldung der in einer sehr zarten Lehre bis auf den Tod sich befeindenden Dominicaner und Franziscaner gezeigt hat, daß sie eben auch nicht geneigt sey, „Mücken zu seigen." — Das vielmehr fragen wir, welche Beweiskraft diese allegirte Thatsache für den vorliegenden Fall haben soll? Beweiskraft hätte sie nur, wenn sie dem Falle analog wäre. Analog aber wäre sie, wenn die lutherische Kirche die Unirten durch gesetzliches Gebot zwänge, irgendwie, sey es in Communion, oder in Wort, oder in Zeichen kundzugeben, daß kein Unterschied zwischen ihren Ueberzeugungen und der Lehre der lutherischen Kirche bestehe. Was nun die freiwillig begehrte und nicht verweigerte Theilnahme der Unirten an der lutherischen Abendmahlsfeier für

eine Analogie mit der gebotenen, also unfreiwillig erzwungenen Kniebeugung der Protestanten vor dem sogenannten Sanctissimum habe, dies herauszubringen, muß ich dem Scharfsinn Anderer überlassen. Es mag hier auch beiläufig bemerkt werden, daß von gleicher, eben so seltsamer, Beweiskraft die Hindeutung auf so und so viel Protestanten ist, welche sich kein Bedenken machen, an der Kniebeugung vor dem Sanctissimum freiwillig Theil zu nehmen. Man kann das wohl anführen, um den Erlaß eines Gebotes der Kniebeugung als einen hiedurch herbeigeführten Mißgriff zu entschuldigen, und wenn der Herr Briefsteller sich diese unzarte und unnöthige Aufgabe gesetzt hat, so mag es hingehen. Aber was für ein Recht zu Ergreifung solcher Maßregeln hieraus erwachsen solle, ist eben so wenig einzusehen, als wenn man auf den Unglauben von so und so viel Tausenden von Katholiken in Bezug auf die Gegenwart Christi in der Monstranz hindeuten und daraus folgern wollte, eine protestantische Regierung sey nicht im Unrecht, wenn sie den Katholiken irgend eine Form der Bezeugung gesetzlich vorschreibe, welche zwar dem konfessionellen Bekenntniß der Katholiken zuwiderlaufe, aber an welcher Tausende keinen Anstoß nähmen und zu welcher sich ebenfalls nicht Wenige bereits freiwillig herbeigelassen hätten. Wenn man eine Sache nicht besser vertheidigen kann, als mit so schlechten Mitteln, so ist die Schlußfolgerung auf die Natur dieser Sache eben auch nicht sehr schwer.

Nun kommen im ersten Sendschreiben noch weitere Excurse über die protestantische Kirche, über die Union u. dgl., so wie, daß die wieder aufgetauchte größere Abneigung gegen die katholische Kirche nur mit dem weiter verbreiteten Rationalismus (S. 13) zusammenhänge, und daß der Anstoß wegen der Kniebeugung von den „Theologen und Predigern" ausgegangen sey. Die letzte Insinuation ist eben so gut berechnet, als sie in ihrer Tendenz perfid ist. Was aber die Abneigung gegen die katholische Kirche betrifft, so hat der Herr Briefsteller begreiflich genug nicht gewußt, daß diese Abneigung, we-

nigstens bei uns zu Lande, wahrlich ausschließlich jener Partei gilt, welche dermalen sich geberdet, als wäre sie die Kirche. Wenn man dann weiter als Grund der Abneigung den um sich greifenden Rationalismus nennt, so kann man das nur an Solchen begreiflich finden, welche sich für das Studium des Protestantismus die Producte jener, in allen Confessionen verbreiteten, zerstörenden Richtung wählen, die von der protestantischen Kirche so gut perhorrescirt wird, als von der katholischen. Solche Producte aber lesen sie *) und ignoriren Alles Andere; nennen dann, was sie gefunden haben, Protestantismus, und schlagen die Hände über dem Haupte zusammen und sprechen: Wir danken Dir Gott, daß wir nicht sind, wie diese da; während gerade jetzt die protestantische Kirche Erscheinungen darbietet, über welche auch ein aufrichtiger Katholik mit uns Gott loben und preisen könnte. Das wenigstens geht aus diesen zwei Sendschreiben hervor, daß der Herr Briefsteller von der Richtung und Stimmung des bei Reformirten und Lutheranern wieder erwachten gläubigen Lebens, namentlich in Bezug auf die Lehre vom Abendmahl, nicht die geringste Ahnung, geschweige denn Kenntniß und Einsicht hat.

Die übrigen im ersten Sendschreiben eingestreuten Allotria werden billig übergangen oder wenigstens später nur nebenbei berührt werden dürfen, damit man endlich einmal zur Hauptsache komme.

Die Hauptsache nämlich ist die Kammerverhandlung selbst, und diese wird, nach dem Präludium des ersten Sendschreibens, im zweiten beleuchtet, wenn man das beleuchten nennen will. Aus dem Eingang dieses Schreibens erkennt man zunächst nur, daß der Herr Briefsteller unmöglich jemals Glied einer Kammer gewesen seyn, oder, wenn er es war, je parlamentarischen Takt besessen haben kann.

---

*) Die Citate des ungenannten Herrn Briefstellers liefern auch Proben solcher „Ausschuß"-Lectüre (vergl. S. 9. 24. 49).

Denn nur aus dem Mangel an Einsicht in das, was sich für die Verhandlungen einer politischen Körperschaft schickt, läßt sich die Verwunderung des Herrn Briefstellers erklären, daß er keine genügende Durchführung der Gründe, d. h. der Natur der Sache nach, keine genauere dogmatische Exposition gefunden habe, warum ein protestantischer Soldat durch das vorgeschriebene Knieen sich in seinem Gewissen verletzt fühlen müsse. Ich bin jedoch eben so sehr überzeugt, daß, wenn wir uns in dogmatische Debatten eingelassen hätten, der Herr Briefsteller nicht unterlassen haben würde zu bemerken, die Kammermitglieder hätten höchst unziemlicher Weise sich geberdet, als säßen sie in einer Synode oder in einer Kirchen-Versammlung, und hätten sich unterfangen, über kirchliche Fragen Doctrinen und Entscheidungen aufzustellen, welche so nimmermehr einer Kammer, sondern nur der Kirche und ihren Behörden zukämen. Wir können es daher auf sich beruhen lassen, wenn der Briefsteller, mit Ausnahme eines einzigen protestantischen Abgeordneten, den Andern vorwirft, sie seyen nicht über die allgemeinen Phrasen von Beunruhigung, Gewissensbeläßtigung, verfassungsmäßiger Religionsfreiheit hinausgekommen. Wer wissen will, wie es mit diesen sogenannten „allgemeinen Phrasen" stehe, der lese blos die Kammerverhandlungen selbst. Nur die Frage möchte ich mir erlauben, ob denn für den Fall, es beriefe sich ein Katholik in Bayern auf die gleichstimmigen Erklärungen der bischöflichen und erzbischöflichen Landes-Ordinariate, durch welche eine Regierungsmaßregel als Gewissensbeschwerung der Katholiken bezeichnet würde — ob denn für diesen Fall der ungenannte Gegner auch sagen würde: der Redner sey nicht über allgemeine Phrasen von Gewissensbeläßtigung hinausgekommen? — Nun wohl, wir Protestanten haben von vorn herein erklärt, vor der Kammer nur auf die Thatsache der Gewissensbeschwerung Gewicht legen zu wollen, und haben für diese Thatsachen nicht allgemeine Phrasen, sondern die gleichlautenden Erklärungen der kirchlichen Or-

gane, der Diöcesan- und General-Synoden, der Consistorien und des Oberconsistoriums angeführt. Wir wünschen nicht, daß eine protestantische Landesregierung bei dem Herrn Briefsteller in die Schule gehe und von ihm sich belehren lasse, bis zu welchem Umfang man die Klagen einer Gesammtkirche unter das Kapitel „von den allgemeinen Phrasen" stellen könne. Aber der Herr Briefsteller scheint, wie aus einer gleich folgenden Stelle hervorgeht, überhaupt über den Weg sehr im Unklaren zu seyn, auf welchem man zur Feststellung und Anerkennung der Rechte Anderer kömmt. Denn Seite 26 müssen wir lesen, daß in dem Antrag der protestantischen Abgeordneten, sich „mehr der gewaltthätige, über fremde Rechte schnöde hinwegfahrende Geist Luthers, als jene willige Anerkennung verfassungsmäßiger Rechtsgleichheit, wie man sie von bayerischen Staatsbürgern erwarten sollte, kund gebe," weil — — der Antrag begehre, „daß eine den religiösen Vorstellungen der großen Mehrheit der Nation entsprechende Einrichtung blos darum abgeschafft werde, weil sie denen der Minorität nicht zusage." Also das heißt dem Herrn Sendschreiber Rechtsgleichheit, daß die Minorität sich gefallen lasse, was der Majorität beliebt? Die russische Regierung wird dankbarst diesen Grundsatz eines Gliedes der katholischen Kirche acceptiren, und nie hat Preußens König so sehr sich gegen diese Art von „Rechtsgleichheit" versündigt, als indem er der protestantischen Majorität Concessionen gegen die katholische Minorität auferlegte. Aber wir setzen von selbst voraus, daß der Herr Briefsteller nur nicht recht bedacht hat, was er sagte, als er die Frage nach dem Rechte mit der Frage nach der Majorität und Minorität zusammenwarf; noch weniger bedacht, was er damit thut, daß er dem Begehr der Protestanten nach Recht eine Form unterschiebt, bei welcher nur die Frage zweifelhaft bliebe, welches von Beiden denn größer sey, die Albernheit und Unwissenheit, oder die Anmaßung der Antragsteller.

Indessen scheint es auch sonst die Taktik des Herrn Briefstellers zu seyn, uns Protestanten seinen Lesern als Inbegriff entweder von Unwissenheit oder von Unwahrheit vorzuführen. Insbesondere erweist das Sendschreiben mir, dem auf dem Titelblatt Genannten, diese Ehre. Ich weiß nicht, wovon der Herr Briefsteller schlechter denkt, ob von meinen Kenntnissen, oder von meinem Charakter; begehre auch nicht, es zu wissen. Da er sich jedoch die Mühe giebt, mir seine Erudition zu zeigen, alte protestantische Dogmatiker, Kirchenrechtslehrer u. s. w. auszuschreiben und aus ihnen mich zu unterrichten, was in unserer Kirche Brauch und Lehre sey, so muß er zunächst mich für einen großen Ignoranten halten. Darum verwundert und entsetzt er sich auch und fragt S. 37, wie „ein Professor der Theologie dazu kommen konnte," solche Dinge zu sagen! Allein wenn er mich wegen meiner Unwissenheit bemitleidet, so hätte er auch, nicht blos mitleidig, sondern gerecht genug seyn sollen, meine Behauptungen „Irrthum" zu nennen, statt daß er sie „Unwahrheiten" nennt, und von „Entstellungen" der Lehre und Praxis meiner Kirchengenossenschaft (S. 37) redet. Also hält mein sehr gelehrter Herr Gegner mich nicht für einen Ignoranten, sondern für Einen, der gar wohl unterrichtet ist, aber es für gut befindet, bei dieser „so feierlichen Gelegenheit" — ne quid respublica protestantium detrimenti capiat — ein klein Weniges zu lügen. Das ist aber eine so exorbitante Voraussetzung, daß ein billiger Mann, ehe er es wagte, dergleichen Anschuldigungen, und noch dazu in der Maske der Anonymität, hinauszuschreiben, sehr wohl gethan hätte, zuerst zu untersuchen, ob denn nicht der Irrthum auf seiner Seite und es ihm etwa begegnet sey, eine kurze Andeutung, deren weitere Exposition nicht gegeben war und in der Kammer nicht gegeben werden konnte noch wollte, entweder gar nicht verstanden oder wenigstens falsch gedeutet zu haben. Dieses ist der Standpunkt, von welchem aus wir

die sehr wenig ehrenvolle Voraussetzung unseres Gegners untersuchen wollen.

Der geneigte Leser, welcher etwa im Sendschreiben die gelehrten Citate aus Samuel Stryk und Gerber und Eisenschmid und Slevogt und Brunnemann und Hartmann und Balthasar und Lyncker und Mohn und Wendelin und Tarnow und Hase und Wolfgang Menzel und Paulus und Fritzsche gelesen hat, erschrecke nicht in der Meinung, ich würde nun auch zur Rettung meiner Professoren-Ehre vor meinen Lesern mit dem Pfauenschweif meiner Gelehrsamkeit ein Rad schlagen. Denn Alles, was der Herr Briefsteller mit diesen Citaten über Lehre und Brauch unserer Kirche zeigen will, ist, wie nachher deutlich werden soll, ganz und gar zum Ueberfluß geschrieben, thut gar Nichts zur Sache, hat mit dem von mir aufgestellten Satze Nichts zu schaffen und beweist weder dessen Wahrheit, noch dessen Unwahrheit. Wenn aber der Herr Briefsteller meint, mit diesen Citaten die Unwahrheit meiner in der Kammer ausgesprochenen Bemerkungen dargethan zu haben, ich dagegen die Richtigkeit dieser Citate und ihres Inhaltes ganz zugeben kann und dennoch läugnen muß, daß sie das Geringste für oder wider meine Bemerkungen beweisen, so kann der geneigte Leser jetzt bereits abnehmen, daß ich etwas Anderes gesagt habe und gesagt haben wolle, als mein Herr Gegner mich sagen läßt, und daß er zwar meine Worte gehört oder gelesen, aber deren Verstand nicht gehabt habe. Der Leser halte es also wie ich: er gebe sofort den Inhalt und die Wahrheit aller dieser Citate zu, schlage auch gar nicht nach, ob richtig und nicht in entstellenden Bruchstücken citirt sey, zu welcher Nachfrage ein früheres, entstelltes Citat wohl veranlassen könnte*), sondern wende sich blos zu meinen Worten in der Kammer,

*) S. 17 wird zum Beweis, daß der Rationalismus u. s. w. immer mehr in die protestantische Kirche eindringe und daß man nicht das positiv

höre, was ich gesagt habe und wie ich es verstanden wissen wolle, und wäge dagegen ab, was der Herr Briefsteller aus meinen Worten herausbringt.

Ich setze also zunächst die Worte, welche damals von mir in der Kammer gesprochen wurden, so hieher, wie sie im gedruckten Protokollbände stehen, und erlaube mir nur, jene Worte mit gesperrter Schrift drucken zu lassen, auf welche etwas für das Verständniß ankommt oder welche ein einsichtiger Leser ohnedies betonen würde. Nachdem der Satz vorhergegangen war, daß „wir Protestanten in vollem Rechte seyen, wenn wir Namens der protestantischen Glaubens- und Gewissensfreiheit uns dagegen verwahrten, durch irgend welchen Zwang einen katholischen Kultusakt Protestanten auferlegen zu wollen", heißt es weiter:

Christliche, sondern nur das begehre, was am weitesten sich vom Katholischen entferne, gesagt: es heiße in der Entschließung des protestantischen Oberconsistoriums vom 9. April 1824, die Bearbeitung einer neuen Kirchenagende betreffend, „die Forderung, sich der Annäherung an Gebräuche der katholischen Kirche zu enthalten, müsse dabei als leitende Norm betrachtet werden." Dieses Citat ist nur so lange beweiskräftig, als man das Vorhergehende, was der Herr Briefsteller wohlweislich verschwiegen hat, nicht kennt, wo, abgesehen von der Bestimmung, die alten Agenden bei dem neuen Entwurf zu Grund zu legen, es vor dem Citate, was Nro. 3 ist und aus welchem das kleine Wörtchen „auch" vor: „die Forderung" weggelassen ist, unter Nro. 2 heißt: Daß die Agende nach Form und Inhalt durchgehends an die Grundlehren des christlichen Systems sich anschließen und von allen religionsphilosophischen Verallgemeinerungen und Umdeutungen gänzlich freigehalten werden müsse. S. die öffentl. Nachricht von der ersten Versammlung der Generalsynoden u. s. w. Sulzbach 1824 S. 181.

„Dabei verhehle ich aber überhaupt nicht, daß ich vollkommen „überzeugt bin, es würde die Differenz, die zwischen den Ka„tholiken und Protestanten sowohl außer der Kammer, als „auch im Sitzungssaale, über das Wesen der Kniebeugung „herrscht, bei weitem nicht so groß geworden seyn, wäre es „nicht an sich schwer, sich von einem konfessionellen Stand„punkte aus sogleich auf den andern zu versetzen. Namentlich „scheint mir ein Gesichtspunkt außer Acht geblieben zu seyn, „welcher, wenn er für uns Protestanten bestehen kann, wie er „denn wirklich besteht, gar wohl klar machen kann, warum „wir Protestanten auf das äussere Zeichen der Kniebeugung „im fraglichen Falle ein ganz anderes Gewicht legen „müssen, als die Katholiken, und welcher zugleich die An„sicht und Ueberzeugung rechtfertigt, kraft deren uns auch schon „der Befehl der äussern Kniebeugung unter den bezeich„neten Umständen als Beeinträchtigung unserer Glau„bens- und Gewissensfreiheit erscheinen muß. Zwar hat man „nur die Ordre eine Gewissensbeschwerung nennen wollen, „durch welche ein innerer Glaubensakt geboten werde! Al„lein es ist darauf schon zur Genüge hingedeutet worden, daß „es überhaupt unmöglich sey, sich eine Ordre zu denken, wel„che einen innern Glaubensakt gebieten könne. Weil nun „eine solche Ordre überhaupt nicht gedacht werden kann, so „wird man aus solchen Undenkbarkeiten auch wahrlich nicht „folgern können, daß Ordren, welche nur einen einfachen äus„sern Akt gebieten, nicht auch Gewissens-Verletzungen seyn „können. Wie sie Verletzungen des protestantischen Gewissens „sind, geht aus folgenden Gründen hervor: Es gibt posi„tive und negative äussere Zeichen des konfessionellen „Glaubens. Das positive äussere Zeichen unseres Glau„bens besteht darin, nur beim Empfange des Abendmahls,

„als vor dem im Empfange gegenwärtigen Herrn,
„zu knieen. Das negative äussere Zeichen unseres Glaubens-Bekenntnisses besteht darin, daß wir die Kniebeugung „ausserdem unterlassen, weil ausserdem, nach unserm Glauben, „unter keinerlei sichtbarem Zeichen der Herr gegenwärtig ist. „Weil nun so das Kniebeugen in dem einen Falle, und das „Unterlassen des Kniebeugens* unter andern Umständen, das „positive, wie negative äussere Zeichen unseres konfessionellen „Glaubens ist, so war auch dieses zugleich das einzige Motiv, „warum die Frage auf den religiösen Boden gezogen werden „mußte."

In diesen Sätzen findet nun der scharfsichtige Herr Briefsteller eine dreifache „Unwahrheit."

„Es ist erstens unwahr," sagt er S. 37, „daß die Protestanten nur beim Empfange des Abendmahls, als vor dem „im Empfange gegenwärtigen Herrn knieen; es ist zweitens „unwahr, daß das Kniebeugen bei den Protestanten allgemein als Zeichen oder Bekenntniß des Glaubens an die „Gegenwart des Herrn betrachtet werde; und es ist drittens „unwahr, daß die Unterlassung des Kniebeugens bei den „Protestanten als das negative äussere Zeichen ihres Glaubens „hinsichtlich der Anwesenheit des Herrn gelte."

Was ist nun meine Antwort darauf? Ich antworte: Der Mann hat ganz recht, und wenn ich das gesagt hätte, hätte ich eine dreifache Unwahrheit in einem Athem gesagt. Aber wie es einem geht, welcher um jeden Preis Jagd auf Unwahrheiten macht, so ist es dem Herrn Briefsteller ergangen: er hat die Grube gegraben und ist selbst hineingefallen; er hat in der unwahrsten Weise meine Worte aus dem Zusammenhange gerissen und ihnen einen völlig falschen Sinn untergeschoben.

Ich will aber dem Leser näher veranschaulichen, wie ich mir denke, daß es meinem Herrn Sendschreiber zu Muthe war. Er hat davon gehört, daß der protestantische Professor der Theologie auf der Rednerbühne des Ständehauses war und sich über das Kniebeugen hat vernehmen lassen. Da wird sich denn mein Herr Briefsteller die Rednerbühne wie einen Katheder und meine Rede wie eine dogmatische Vorlesung vorgestellt und gedacht haben: Der Professor muß also wohl eine gelehrte Exposition über das protestantische Dogma vom heil. Abendmahl und über den Ritus desselben veröffentlicht haben; wir wollen sehen, ob er nichts Falsches gesagt hat. Und nun hat der Herr Sendschreiber den Protokollband zur Hand genommen und es sind ihm die Augen vergangen; er hat nicht mehr gesehen, weder was vorne steht, noch was hinten nachfolgt, sondern er hat die Worte, welche ihren Sinn und ihre Geltung nur **„für den fraglichen Fall"**, **„unter den bezeichneten Umständen"** haben, und besagen wollen, woran ein Protestant denken werde, wenn er **der katholischen Messe** freiwillig oder kommandirt beiwohnt, und was er nach diesen Gedanken in seinem Gewissen zu thun oder zu lassen sich gedrungen fühlen muß — diese Worte, sage ich, hat der scharfsichtige Herr Briefsteller aus ihrem Zusammenhange gerissen, sie in eine historisch-dogmatische Lection über Dogma und Ritus der Protestanten verwandelt und so auf die leichteste Manier sich das Glück bereitet, in dem Vortrag des „Professors der Theologie" eine dreifache Unwahrheit zu entdecken. Dabei ist er bis in die Tage des seligen Stryck zurückgegangen, um zu beweisen, daß die Lutheraner zu manchen Zeiten und an manchen Orten schon bei den Einsetzungsworten sich gekniet haben, und eben so in die Zeit des längst verstorbenen Slevogt, um darzuthun, daß die Lutheraner auch stehend das hl. Abendmahl empfangen. O wenn der Herr Briefsteller gewußt hätte, daß statt Stryck und Slevogt unter den Lebenden ein

protestantischer Theolog wandle, welcher nicht blos bei dem Empfange des hl. Abendmahls, sondern auch in der vorangehenden Beichte, bei der Absolution mit Händeauflegung, die Abendmahlsgenossen knieen heißt, und daß derselbe Jahre lang das heil. Abendmahl stehend empfangen hat, wie hätte er sich seine schwere historische Arbeit erleichtern und seine Beweisführung durch das glänzendste Argument verstärken können! So will ich wenigstens nachträglich dem Herrn Sendschreiber diesen Dienst erweisen, und ich kann es auch besser als ein Anderer. Denn ich selbst, der Professor Dr. Harleß, bin der Theologe, welcher lange Zeit in einer lutherischen Kirche zum hl. Abendmahl gegangen ist, wo die Sitte eingeführt war, dasselbe stehend zu empfangen, und ich bin eben derselbe, welcher als Universitätsprediger, neben dem Knieen bei dem Empfange des Abendmahls auch die alte Sitte des Knieens bei der Absolution wieder eingeführt hat.

„Wie aber hat nun," so wird der Herr Sendschreiber fragen, „wie hat nun derselbe Professor sich unterfangen können, zu sagen: „„das positive äußere Zeichen des protestantischen Glaubens bestehe „„darin, nur beim Empfang des heil. Abendmahls zu knieen, das negative äußere Zeichen darin, die Kniebeugung ausserdem zu unterlassen"", während wir jetzt wissen, daß nicht blos in den „Tagen Stryck's und Slevogt's, sondern sogar in der Gegenwart, nach dem Zeugniß dieses Professors selbst, manche Lutheraner stehend das Abendmahl empfangen, Andere nicht blos bei dem „Empfange, sondern auch ausserdem knieen?"

Der geneigte Leser muß mir jetzt schon erlauben, daß ich darauf recht simpel und anschaulich antworte, nicht um des Lesers, sondern um des Herrn Sendschreibers willen, welchem das Verständniß Anderer etwas schwer zu fallen scheint.

Ich habe mir, als ich meine Worte sprach, einen Protestanten, d. h. nach dem ächten, historischen Wortsinn, einen meiner Con-

fessionsverwandten, einen Lutheraner, und zwar einen guten Lutheraner gedacht, der zwar nicht so gelehrt ist, wie mein Herr Sendschreiber, und von Stryck und Slevogt, überhaupt von der Historie des protestantischen Ritus, und wie es ehedem mit der Feier des heil. Abendmahles gehalten wurde, Nichts weiß; wohl aber weiß, wie man es in der Gegenwart und in unserem Lande vorherrschend zu halten pflegt. Den habe ich mir als Soldaten gedacht und zwar wie natürlich „unter den fraglichen Umständen", von welchen in der Kammer bereits Stunden lang geredet worden war, und über welche der Herr Briefsteller ein ganzes Protokollfascikel hat lesen müssen. Nach diesen Umständen habe ich mir den protestantischen Soldaten zu denken gehabt, nicht anwesend bei der Feier des hl. Abendmahls in seiner protestantischen Kirche, sondern commandirt zur Anwesenheit bei der Feier des heil. Abendmahls in einer römisch-katholischen Kirche oder nach römisch-katholischem Ritus, d. h. bei der Messe. Ich habe mir diesen Protestanten weiter als einen zu denken gehabt, welchem durch Commando etwas bei der Messe zu thun geboten wird, nämlich: Bei der Wandlung vor dem Venerabile das Knie zu beugen. Nun wollte ich sagen, was dem Protestanten unter diesen Umständen für protestantische Gedanken kommen müßten und was er ihnen zufolge nach seinem Gewissen zu thun oder zu lassen haben werde. Diese Gedankenreihe ist aber ganz einfach folgende: Zum Knieen commandirt, wird er sich fragen: kommt denn in Deiner Kirche das Knieen bei der Feier des heil. Abendmahles auch vor und was bedeutet es? Wenn es nun einer aus unserer Zeit und aus unserem Lande ist, so wird er sich erinnern, daß es beim Empfange vorkommt; aber auch wenn es schon vorher bei der Consecration vorkäme, immer nur ein und dasselbe bedeutet, nämlich Ausdruck eines Glaubens zu seyn, welcher Glaube ganz und gar das nicht glaubt, was in der römisch-katholischen Lehre

vom Meßopfer und von der Wandlung geglaubt und in der Messe thatsächlich bekannt wird, und daß bei der römisch-katholischen Messe das Kniebeugen Ausdruck eines Glaubens ist, welcher in Widerspruch mit dem steht, was wir Protestanten vom Abendmahl glauben. Wenn also dieser Protestant, der römisch-katholischen Messe anwohnend und über das Kniebeugen nachdenkend, seine Gedanken ohngefähr in meine Worte kleiden und sich fragen will: kommt das Kniebeugen bei uns auch vor und was bedeutet es? so muß er, wo das Kniebeugen vorkommt, mit mir sagen:

„ein positives äusseres Zeichen unseres Glaubens haben wir auch, in jener Kniebeugung, die auch bei uns beim Abendmahl vorkommt und welche dermalen nur beim Empfang stattfindet, allemal aber, gleichviel wo und wie es vorkommt, nur Ausdruck jenes Glaubens ist, dessen Wesen darin besteht, im Empfange den Heiland gegenwärtig zu glauben d. h. zu glauben, daß man wirklich seinen Leib und sein Blut genieße, nicht aber zu glauben, daß man die durch die Consecration gewandelte Hostie anzubeten habe."

Wenn nun das der Protestant weiß und bedenkt, sich aber bei der römisch-katholischen Meßfeier und mitten unter Katholiken findet, welche bei der Wandlung das Knie beugen, die Nicht-Soldaten freiwillig, die Soldaten, weil da Alles auf Commando geht, commandirt, so muß ihm die weitere Frage kommen: darf ich denn dieses Zeichen auch mitmachen? ist es nicht Ausdruck eines ganz andern Glaubens, als des meinigen? verläugne ich nicht das Bekenntniß meines Glaubens, wenn ich die Bekenntnißform eines Glaubens mitmache, welcher mit dem Inhalt meines Glaubens in Widerspruch steht? Und wenn er „unter diesen fraglichen Umständen" sich die Antwort in meiner Weise gibt und einsieht, daß er ein positives Zeichen seines Glaubens nicht

geben, d. h. sich nicht zum Empfange von Brod und Wein knieen kann, weil er nicht in seiner Kirche und bei der Feier des heil. Abendmahles nach protestantischem Ritus ist, so wird ihm einfallen, daß er, um seinen Glauben zu bekennen oder wenigstens nicht zu verläugnen, nur das zu unterlassen hat, was der gläubige Katholik thut und diesem nach seinem Glauben wohl ansteht, nämlich das Kniebeugen bei der Wandlung oder vor dem Venerabile, denn:

„das negative äussere Zeichen unseres Glaubens-Bekenntnisses „besteht darin, daß wir die Kniebeugung ausserdem, d. h. „außer dem Falle, wo beim Abendmahl die Beugung Aus„druck unseres Glaubens an den im Empfange gegenwärtigen „Herrn und Heiland ist u. s. w. unterlassen, weil außerdem „nach unserm Glauben unter keinerlei sichtbaren Zeichen der „Herr gegenwärtig ist, während die Katholiken mit der Kniebeu„gung bekennen, daß sie sich in der Hostie nach der Wandlung „den Herrn zu dem Zwecke gegenwärtig denken, um von sei„nen Gläubigen angebetet, adorirt, zu werden.

Um aber recht anschaulich zu machen, wie die in der Kammer von mir gebrauchten Worte, ganz und gar richtig den Kanon enthalten, nach welchem bei uns ein protestantischer Bayer sein Benehmen beim Anwohnen der katholischen Meßfeier einrichten muß, und daß sie ohne alle Aenderung auf jeden praktischen Fall ihre Anwendung erleiden, erlaube ich mir, zu größtmöglichster Deutlichkeit, mich selbst noch als Beispiel anzuführen. Als ein Kammer-College in diesem Jahre starb, da wurden wir Kammermitglieder Alle eingeladen, dem für ihn zu feiernden Trauergottesdienst beizuwohnen, und ich ging gerne hin, und Gott weiß es, daß ich ernstlichst in meinem Herzen betete, es möge Gott um seines Sohnes willen dem Abgeschiedenen gnädig und barmherzig seyn. Aber daß ich bei der Messe unterließ, das Knie zu beugen, werde ich wohl kaum zu sagen

brauchen. Der Grund war derselbe, welchen ich damals in der Kammer aussprach, obwohl mir allerdings in der Kirche meine Kammer-Rede wahrlich nicht einfiel. Wollte ich nun aber jetzt nachträglich das Unterlassen der Kniebeugung motiviren, so könnte ich es ganz wohl mit den der Unwahrheit bezüchtigten Worten thun, und, ohne der Wahrheit etwas zu vergeben, also sprechen:

„Das Kniebeugen bei der Messe mußte ich unterlassen; denn
„das positive äußere Zeichen unseres Glaubens (im Gegen-
„satz zum katholischen) besteht darin, nur beim Empfange des
„Abendmahls, als vor dem im Empfange gegenwärtigen Herrn,
„zu knieen. Das negative äußere Zeichen unseres Glau-
„bensbekenntnisses (im Gegensatz zum katholischen) besteht
„darin, daß wir die Kniebeugung außerdem unterlassen, weil
„außerdem, nach unserm Glauben unter keinerlei sichtbaren
„Zeichen der Herr gegenwärtig ist."

Daß ich aber damals meine Rede hielt, um den für uns protestantische Bayern bestehenden Kanon für den praktischen Fall, nämlich für den Gewissensgrund zur Unterlassung der Kniebeugung beim Anwohnen der römisch-katholischen Meßfeier bestimmt zu bezeichnen, nicht aber um eine liturgische Abhandlung über die Art der protestantischen Abendmahlsfeier oder eine dogmatische Explikation unserer Lehre vom Abendmahl zu geben, hätte der Herr Briefsteller, als ein kluger Mann, ohne meine Erinnerung einsehen sollen.

Daß endlich unsere Kniebeugung beim Empfange des heil. Abendmahles keine Adoration, im Sinne der Katholischen, ist, hätte mein Herr Gegner aus alten Dogmatikern uns des Weiteren zu beweisen ebenfalls nicht nöthig gehabt. Daß unsere Kniebeugung aber deßwegen nur eine bloße Salutation oder gleichgültige Ehrenbezeugung sey, ist ein etwas allzu verwegener, aus Mißverstand der alten Lehrer hervorgegangener Schluß, welcher an Kühnheit nur noch von der weitern Schlußfolgerung überboten wird,

daß man deßwegen ohne Weiteres den Protestanten ansinnen könne, bei der katholischen Messe mit den Katholiken das Knie zu beugen, und daß die Militär-Ordre und die von ihr gegebenen Deutungen „ganz auf protestantische Grundsätze gestützte Anordnungen und Erklärungen" seyen (S. 44. 45.). Ich möchte nur wissen, wie der Herr Briefsteller, welcher ein großer Historiker zu seyn scheint, es sich zurechtlegt, daß dergleichen „ganz auf protestantische Grundsätze gestützte Anordnungen" auf den ehemaligen Reichstagen so heftige Beschwerden von Seiten der Protestanten hervorriefen und zwar zu einer Zeit, wo unsere, von dem Herrn Briefsteller so genannte, „neue Doctrin" ganz und gar unbekannt war und eben jene alte Doctrin herrschte, welche er zu Gunsten der Militär-Ordre anführt und mit welcher er meine „Doctrin" der Lügen züchtigen will. Doch es wird diese ganze Deduction mehr ein dialektischer Spaß, wie er bei Disputationen üblich ist, als eine ernsthafte Behauptung seyn wollen.

Zum Schlusse jedoch macht mein Herr Gegner noch ernsthafte Vorschläge, welche eine Art von Wohlwollen für die in ihrem Gewissen beschwerten Protestanten verrathen. Er will zwar natürlich nicht die Kriegs-Ministerial-Ordre aufgehoben wissen, aber er wünscht eine möglichste Befreiung der protestantischen Soldaten von dieser Ordre. Dazu schlägt er, nachdem er nicht unzweckmäßig an kirchlichen Feiertagen und politischen Festtagen eine Exemtion der protestantischen Soldaten vom katholischen Kirchenbesuch begehrt hat, für das Verhalten der Wachtposten (S. 57) vor, „daß jeder Bekenner der „protestantischen Religion" (soll heißen Konfession) „bei seinem Eintritte in den Dienst ein für allemal erkläre, ob er sich dem allgemeinen Reglement zu fügen gesonnen sey, oder hinsichtlich der Salutation sich ausgenommen wissen wolle. Eine in die Compagnie-„Verzeichnisse eingetragene Bemerkung würde dann einen festen Anhaltspunkt darbieten, welchem gemäß die wachhabenden Officiere

„denen, die sich einmal als Weigerer erklärt hätten, bei solchen Ge„legenheiten nicht mit herauszutreten erlauben würden." Wir wollen nicht läugnen, daß dies auch eine Art von Auskunftsmittel wäre, und daß sie auf dem Papiere sich nicht übel ausnimmt. Aber was würde in der Praxis daraus werden? Man muß in der That von der Seelenstärke eines Rekruten eine sehr hohe Meinung haben, um sich nicht zu vergegenwärtigen, daß unter den Auspicien eines gestrengen Corporals oder Wachtmeisters und bei dem gehörig angebrachten, liebevollen Nachdruck der Frage: „Ob er sich dem allgemeinen Reglement „fügen wolle oder nicht?" das Resultat der Rekruten-Antwort in der Mehrzahl der Fälle so ziemlich vorauszusehen ist. Der Rekrut wird einen Pakt machen, der ihn dann ohne Frage und trotz späterer Reue für seine Dienstzeit unwiderruflich, nämlich „ein für allemal" bindet. Sehr praktisch und — sehr wohlwollend zugleich! — Die Anmuthung des Niederknieens bei großen militärischen Gottesdiensten, wie bei Uebungslagern, macht dem Herrn Briefsteller keine große Sorge. Er hüpft darüber am Schlusse seines Sendschreibens mit einem leichten Satze weg und spricht: „Wir haben allen Grund anzunehmen, daß hier, wo ohnedieß das Ganze mehr das Aussehen eines großen militärischen Manövers hat, Weigerungen am wenigsten eintreten werden; daß vielmehr sämmtliche Offiziere das Beispiel der Theilnahme geben und die Gemeinen ihnen ohne Sträuben folgen werden." (S. 58.) Ende gut, Alles gut! Nachdem man früher kurzweg aus der Adoration eine Salutation gemacht und doch wieder die Salutation wegen der schuldigen Adoration verlangt hat, mag es nicht Wunder nehmen, daß man, um die Protestanten zu beschwichtigen, aus dem Ganzen, Messe und Parade zusammen, „ein grosses militärisches Manöver macht." „Manövriren" kann man diese Art von Deduction auch nennen, aber nur nicht „argumentiren".

Wenn es hier der Ort wäre, uns über die Sache zu verbreiten, so könnten auch wir mündliche und schriftliche Aeußerungen von Of-

fizieren katholischer Confession mittheilen, welche überhaupt über das Unwesen dieser Paraden, dieser „falschen Identification von Herren-Dienst und Gottes-Dienst" klagen und das vor Allem abgestellt wissen wollen, daß man im Namen des Herrndienstes zu irgend einem Verhalten bei einem Gottesdienst commandirt wird, während hier nur der Christ, katholisch oder protestantisch, nicht der Soldat als Soldat mit der Gemeinde seinen Gott in seiner Weise anbeten sollte. Aber Vorschläge zu machen, scheint nicht unsere, am Wenigsten jetzt uns gestellte Aufgabe. Wir vertrauen dem Wohlwollen, der Weisheit, der Gerechtigkeit unseres Königs.

Das aber müssen wir zum Schlusse dem Herrn Briefsteller noch bemerken, daß wir Protestanten ganz und gar nicht das an die Spitze unserer Frage gestellt haben, welche Freiheit, sich der gestellten Anmuthung zu entziehen, man möglicherweise militärischen Individuen lassen könne, sondern daß unsere Frage das Recht solcher Anmuthung betraf. Wer bei dieser Frage die ganze politisch-kirchliche Umgestaltung, wie sie in Bayern zwischen 1803, wo zum erstenmal die früher üblich gewesene commandirte Kniebeugung der Soldaten abgeschafft wurde, und zwischen 1838 liegt, wie unser Herr Briefsteller, trotz aller der erhobenen triftigen Gegenerinnerungen, ignorirt, wer, wie er, das Recht von 1838 aus dem Rechte, das vor 1803 bestand, ableitet und nichts zu bemerken weiß, als „daß die neue Verfügung (von 1803) — — nur ein Ring in der langen Kette von Verordnungen und Maßregeln war, die von da an feindselig und störend in unser kirchliches Leben eingriffen (S. 5)", den halten wir für politisch unfähig, in der angeregten Rechtsfrage ein Wort mitzureden.

Hiemit wollen wir geendet haben. Wenn ein Anderer in aufrichtiger und ehrlicher Weise, ohne schlechte Insinuationen, Verständigung mit uns sucht, so werden wir allezeit nach Kräften die Hand dazu bieten; ja wir wüßten Manchen, mit welchem uns öffentlich aus einander zu setzen uns innige Freude wäre, damit die Welt inne werde, daß man konfessionell sehr scharf von einander abfallen und dennoch über die Gegensätze mit der Wärme wahrhaft christlicher Bruderliebe streiten könne. Dem Herrn Anonymus aber gegenüber ist dieses Wort mein letztes, wie ich überhaupt erkläre, allen etwa zukünftig verlautenden, „historisch-politischen" Gesinnungsverdächtigungen in Bezug auf die in der Kammer verhandelte Frage auch nicht eine Sylbe entgegensetzen zu wollen.

München im März 1843.

D. Korf.

Die evangelisch-lutherische Kirche in Bayern und die Insinuationen des Hrn. Prof. Döllinger.

Zur Beleuchtung der Schrift:

„Der Protestantismus in Bayern und die Kniebeugung. Send-
„schreiben an Hrn. Prof Harleß, derm. Landtagsabgeordneten,
„von Dr. J. Döllinger. Regensburg 1843 bei J. Manz“

von

Dr. G. Ch. Adolph Harleß,
Professor in Erlangen.

(Abdrück aus der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche.)

Erlangen,
Verlag von Theodor Bläsing.
1843.

Als während der Dauer des jüngstvergangenen Landtages die von den Protestanten Bayerns in der Kammer abgegebenen Erklärungen, die militärische Ordre der Kniebeugung betreffend, in einem anonymen Doppelsendschreiben angegriffen wurden, da fühlte sich der Schreiber dieses zu einer kurzen Entgegnung *) um so mehr aufgefordert, als der Angriff vorzugsweise ihm und seiner Gesinnung gegolten hatte. Er schloß seine Antwort mit folgender Erklärung: „Dem Herrn Anonymus aber gegenüber ist dieses Wort mein letztes, wie ich überhaupt erkläre, allen etwa zukünftig verlautenden „historisch-politischen" Gesinnungsverdächtigungen in Bezug auf die in der Kammer verhandelte Frage auch nicht eine Sylbe entgegensetzen zu wollen." Seit dieser Zeit und noch während

*) „Offene Antwort an den anonymen Verfasser der zwei Sendschreiben die Frage von der „Kniebeugung der Protestanten" betreffend von Dr. Harleß derm. Landtagsabgeordneten. München bei Palm 1843 und abgedruckt in der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche Bd. V. H. 6. Juni 1843. S. 401—27.

des Landtages erschien ein „Sendschreiben an Herrn Professor Harleß, derm. Landtagsabgeordneten, von Dr. J. Döllinger" mit dem Titel: „Der Protestantismus in Bayern und die Kniebeugung." Der erste Zweck der „offenen Antwort" war hiemit erreicht; es hörte das Unwesen der „anonymen" Verdächtigung auf. Für die Erreichung des zweiten Zweckes, nämlich die Verhandlung auf die Bahn ehrlicher und wahrhafter Polemik zu lenken, hatte indessen der Schreiber dieses, so lange die Person des Gegners dieselbe blieb, gleich anfangs nur schwache Hoffnung. In dieser seiner Erwartung hat er sich auch nicht betrogen. Wenn man den höchsten Grad von Entstellung und Verdrehung Meisterstück nennen will, so ist das neueste „Sendschreiben" als ein Meisterstück zu bezeichnen. Dabei ist auch die Schrift reichlich mit dem durchwoben, was in der „offenen Antwort" mit „Gesinnungsverdächtigung" bezeichnet wurde. Zwar hat Hr. Prof. Döllinger S. 4. eine feierliche Versicherung und Verheißung des Gegentheils gegeben, welche zu charakteristisch ist, als daß sie nicht mitgetheilt werden sollte. Nachdem nämlich vorher davon die Rede war, daß die Polemik „der offenen Antwort" ihre Taktik ganz aus der Schule Luther's entlehnt und, statt auf die Sache einzugehen, die „innersten Gesinnungen" des Anonymus „mit psychologischer Spürkraft ausgekundschaftet habe", heißt es dann weiter folgendermaßen: „Meines Theils habe ich mich nun zwar auch mit den Schriften des Wittenberger Reformators und den übrigen Erzeugnissen der auf diesem Boden erwachsenen Literatur vielfach beschäftigt, doch niemals, ohne jene geistigen Verwahrungs- und Absperrungsmittel vorzukehren, wie wir sie körperlich anzuwenden pflegen, wenn wir unsern Weg durch einen unsaubern Ort oder eine stinkende Pfütze nehmen müssen; meine Schule aber habe ich bei den Vätern und Lehrern der Kirche gemacht, deren Sitte es ist, in der Verhandlung kirchlicher Fragen gar wenig Notiz von der Persönlichkeit des

Gegners zu nehmen, sondern gerade auf die Sache loszugehen, und sich einzig an diese zu halten. Demnach überlasse ich Ihnen das ganze Gebiet der persönlichen Verdächtigungen, Injurien und Insinuationen zu beliebiger Ausbeutung" u. s. w. Was nun die Absperrungsmittel gegen die „stinkende Pfütze" betrifft, so brauche ich die Leser nicht zu versichern, daß in der That das „reine Hermelin der alten Schule" völlig unbefleckt geblieben ist, und daß Herr Prof. Döllinger die Schriften Luther's also gelesen hat, als hätte er sie nicht gelesen. Was aber die Persönlichkeiten anlangt, so wird es hiermit also gehalten, daß eingangsweise (S. 2. 3.) statt des Hrn. Prof. Döllinger Andere wie die HH. Paniel und Weber auftreten müssen, von welchen erzählt wird, daß der Erste die Zeitschrift für Protestantismus und Kirche „ein berüchtigtes Schandblatt", den Herausgeber selbst „einen der verrufensten Fanatiker auf Universitäten" genannt und mir „ein Uebermaaß von dummem pietistischen Fanatismus" zugeschrieben habe, während von dem Zweiten einer meiner Aufsätze als „weichliches Gewäsch eines sich auf die Kanzel stellenden alten Weibes" bezeichnet worden sey. Nach diesen, allerdings blos historischen, Relationen bestrebt sich Herr Prof. Döllinger auf eigene Autorität hin die Leser glauben zu machen, daß ich einerseits durch die Erklärung meiner Abneigung gegen die Union, wie dieselbe dermalen besteht, in den Verdacht käme, „um höhere Gunst zu buhlen", andrerseits aber auch „klug" durch eine „Vertheidigung der gemischten Abendmahlsfeier meine Absicht, das alte und in sich abgeschlossene Lutherthum seinem Schicksale zu überlassen, zu erkennen gegeben habe" (S. 61. 62.); d. h., wie anderwärts gesagt wird, daß „ein Gesinnungswechsel bei mir vorgegangen sey" oder, wenn nicht, daß der Widerspruch mit früher ausgesprochenen Ueberzeugungen vielleicht von einer geheimen höhern „Instruktion" herrühre, so daß „hoffentlich, sobald ich der erschlaffenden Umgebung und dem schlüpfrigen Boden der Hauptstadt entrückt und meinem aka-

demischen Lehrstuhle in Erlangen zurückgegeben seyn werde, ich die aufgedrungene Maske abwerfen und mich wieder in der konsequenten und unerbittlichen Rigidität eines Gnesiolutheraners zeigen werde." (S. 21. 22.) Dies ist eine Probe der Art, wie Herr Prof. Döllinger sich von persönlichen Gesinnungsverdächtigungen frei hält. Welches die „Schule der Väter und Lehrer der Kirche" sey, in der man dergleichen lernt, muß dem Leser zur Entscheidung überlassen bleiben.

Wenn nun die Schrift nichts als solche Dinge enthielte, so würde ich volles Recht haben, nach der Schlußerklärung meiner „offenen Antwort" eben so gegen Herrn Döllinger zu schweigen, als ich gegen die Herren Paniel und Weber geschwiegen habe. Denn gegen eine solche Anklage aus Döllinger's Munde reicht der Name des Anklägers und die Berufung auf meinen Namen und meine öffentliche Stellung aus. Aber der bei weitem größere Theil der Schrift ist nicht gegen mich, sondern gegen angebliche Zustände der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern gerichtet, aus welchen vermeintlichen Thatsachen die schiefsten Folgerungen nicht nur in Bezug auf meine Erklärungen, sondern auch überhaupt auf die Frage von der Kniebeugung gezogen werden, woran sich dann weiter eben so viel Entstellungen und Verdrehungen sowohl der protestantischen Lehre als der obschwebenden Frage reihen. Wird nun dieser objektive Boden gereinigt, so fallen die subjektiven Verdächtigungen von selbst weg. Bei dieser Lage der Dinge wird es leicht seyn, besser, als Herr Prof. Döllinger, bei der Sache selbst zu bleiben. Denn erstens bedarf es, seitdem der anonyme Verfasser der ersten beiden Sendschreiben sich genannt hat, keinerlei Vermuthungen mehr über die Motive und Absichten des Autors oder über die Mittel, mit welchen er seine Zwecke verfolgt. Zweitens darf auch von einer Fortsetzung des Briefwechsels, bei welchen Form der Mittheilung es schwerer wird, alle persönliche Beziehung zu

vermeiden, Umgang genommen werden. Denn wie es mir überhaupt nicht wohl anstehen dürfte, nach solchen Vorgängen mit Herrn Prof. Döllinger zu briefwechseln, so könnte im speciellen Falle diese Art der Erklärung wohlbedacht nur dann beibehalten werden, wenn man persönliche Verständigung hoffte oder persönliche Beleidigung beabsichtigte. Ich bin aber ebensoweit von letzter Absicht als von der erstgenannten Hoffnung entfernt. Deßhalb gedenke ich mich nicht mit Herrn Prof. Döllinger, sondern mit den Lesern seiner Schrift über die in ihr enthaltenen Behauptungen auseinanderzusetzen. Wie auch immer seine Schrift geschrieben, und welches seine Gesinnung gegen meine Person seyn möge, es hat mich für meine Kirche gefreut, daß er gar manche Punkte zur Sprache gebracht hat, welche ernstliche Erwägung und öffentliche Besprechung fordern. Was aber die leidenschaftliche Erbitterung anlangt, in welcher die Döllinger'sche Schrift geschrieben ist, so würde es mir leid thun, wenn meine „offene Antwort" diese Erbitterung irgendwie ohne Noth provocirt hätte. Ich möchte übrigens doch mehr glauben, daß sich die Ursache jener Stimmung besser mit dem Worte des Dichters bezeichnen lasse, welcher sagt:

„Die Wahrheit bleibt doch Wahrheit wie ich sehe,
Gut eingerieben thut sie wehe."

Führen wir nun mit Ausscheidung des Außerwesentlichen und Persönlichen dem Leser die Hauptpunkte vor, welche aus der Döllinger'schen Schrift herausgehoben und beleuchtet werden müssen. Vor Allem kommt hier das in Betracht, was denn etwa Neues gegen die protestantische Ueberzeugung hinsichtlich der gebotenen Kniebeugung vorgebracht worden ist. Dem Herrn Prof. Döllinger nämlich scheint „die ganze Aufregung wegen der dem Militäre vorgeschriebenen Kniebeugung eine künstliche und absichtlich gemachte", bei welcher namentlich die Geistlichen, von welchen diese Aufregung her-

vorgerufen worden sey, „eine handgreifliche Inkonsequenz und den auffallendsten Widerspruch gegen ihre sonstige Verfahrungsweise nicht vermeiden gekonnt hätten". Man habe „das Reglement, das die Kniebeugung vorschreibt, als einen erwünschten Anlaß betrachtet, der gehörig ausgebeutet, der Sache des Protestantismus wenigstens im Kleinen eben so förderlich werden könnte, wie es das Kölner Ereigniß der katholischen Sache im Großen geworden war"; aber der Erfolg sey ausgeblieben. (s. S. 22. 23. 24.) Von der Art, wie hier und bei anderm Anlaß den Protestanten Bayerns schlechte und böswillige Absichten untergeschoben werden, ist an dem Orte zu reden, wo die Antwort auf die von Hrn. Prof. Döllinger aufgeworfene Frage gegeben werden wird, was denn die Partei, welcher er selbst beigezählt wird, für besondere Kennzeichen habe (vgl. S. 35.). Jetzt wollen wir bei der protestantischen Geistlichkeit stehen bleiben und fragen, woran man denn bei den „handgreiflichen Inkonsequenzen" und den „auffallenden Widersprüchen" zu denken habe, welche sie sich bei ihren Erklärungen über die gebotene Kniebeugung habe zu Schulden kommen lassen. Die Antwort würde so leicht Niemand errathen; man muß das künstliche Kartenhaus, welches die Sophistik des Herrn Prof. Döllinger's in seiner Schrift gebaut hat, erst gesehen haben, um sich eine Vorstellung von der Art zu machen, wie man Inkonsequenzen und Widersprüche da entdecken kann, wo keine sind.

Um nämlich die Sache seinen Lesern gehörig zurechtzulegen, beleuchtet unser Gegner die Kriegs-Ministerial-Ordre von einem dreifachen Standpunkte aus, und erhärtet in seiner Weise die Inkonsequenz und das Ungegründete einer Beschwerde gegen dieselbe I.) aus dem Wesen und dem gegenwärtigen Bestand der protestantischen Kirche in Bayern; II.) aus der Lehre der Protestanten über die an sich gleichgültigen Handlungen (Adiaphora); III.) aus der Natur und dem Inhalt der Ordre selbst.

Hinsichtlich des ersten Punktes gestaltet sich die Schlußfolgerung mit Beziehung auf die Eingabe der protestantischen Abgeordneten v. J. 1840 und die Schrift des Grafen v. Giech so: Der gebotenen Kniebeugung wird als Berechtigung des konfessionellen Widerstandes Nichts entgegengehalten als jener Ausspruch der Konkordienformel, welcher die Anbetung des Brodes und Weines im Abendmahl verbietet; nun hat aber die Gültigkeit der Konkordienformel für eine unirte Kirche, wie die der Protestanten in Bayern ist, aufgehört; halten sich die Protestanten selbst nicht mehr an die Bestimmungen dieses Bekenntnisses gebunden, so liegt es auch im Belieben der Staatsregierung, wie weit sie diese Bestimmungen beachten will; es steht folglich von Seite des Bekenntnisses in Bayern der gebotenen Kniebeugung kein Hinderniß entgegen. (S. 8—27.) Die zweite Argumentation sieht von diesem angeblichen Thatbestand der protestantischen Kirche in Bayern ab, wirft sich auf die kirchliche Lehre und folgert so: Was blos als indifferente Ehrenbezeugung betrachtet wird, kann nicht Anlaß zu irgend einer Gewissensbeeinträchtigung geben; nun sieht aber die protestantische Kirche laut ihren eigenen Erklärungen in der Kniebeugung blos eine indifferente Handlung (ein Adiaphoron); also ist es ein bloßes Vorgeben, daß durch das Gebot der militärischen Kniebeugung die Gewissen der Protestanten verletzt worden seyen. (S. 29. S. 36—44.) Die dritte Instanz wird aus dem Wesen und Inhalt der Kriegsministerialordre selbst genommen und folgendes Dilemma uns entgegengehalten: Die militärische Ordre verlangt die äußere Ehrenbezeugung der Kniebeugung vor dem Sanktissimum blos als Salutation; nun ist entweder die bei solchem Anlaß geforderte Ehrenbezeugung wirklich nichts als militärische Salutation, dann kann dieselbe nicht Gewissensbeschwerung seyn; oder es ist jede bei diesem Anlaß geforderte Ehrenbezeugung Ausdruck der Adoration; dann muß die Kopfbeugung eben so gut wie die Kniebeugung Gewis-

sensbeschwerung für die Protestanten seyn. (S. 45—47. vgl. S. 8 u. 25.) Der übrige Theil der Schrift wird, außer Bemerkungen über angebliche feindselige Demonstrationen der Protestanten in Bayern gegen die katholische Kirche oder Geistlichkeit und über die Geringfügigkeit, ja Grundlosigkeit ihrer sonstigen Beschwernisse, mit einer Betrachtung angefüllt des Inhalts, daß die königliche Staatsregierung, welche bisher die protestantische Kirche in Aufrechthaltung ihres konfessionellen Princips geschützt und gefördert habe, besser thue, das hinfort zu unterlassen, indem sie einmal von ihren Schützlingen doch nur Undank erfahre und zweitens sich überhaupt in die falsche Stellung setze, einseitig Partei zu ergreifen, weil der Protestantismus, aller Einheit baar, gegenwärtig blos ein Konglommerat von sich befehdenden Parteien bilde. Wir wollen nun zuerst jede der oben bezeichneten drei Argumentationen prüfen, da diese allein die eigentliche Hauptfrage unmittelbar berühren, dann aber daran gehen, den übrigen Theil der Döllinger'schen Schrift nach seinem wahren Werthe zu beleuchten.

I.

Die erste Argumentation gilt also der Berufung auf die Erklärung der Konkordienformel, wie sie, von der Schrift des Herrn Grafen von Giech zunächst noch abgesehen, in der Eingabe der protest. Abgeordneten vom J. 1840 sich findet, und ruht auf der doppelten Behauptung, daß die Berufung auf dieses Bekenntniß unzuläßig sey, erstens weil auch die Kirche der diesseitigen Provinzen eine unirte sey, welcher das Recht abgehe, sich auf diese Schrift als ihr Symbol zu berufen, und zweitens weil zugleich kraft dieser Union die frühere Stellung der protestantischen Kirche zur katholischen überhaupt und namentlich im fraglichen Punkte nicht mehr bestehe.

Hr. Prof. Döllinger versichert zwar S. 19, „daß diese

Erörterung über die Autorität der Konkordienformel mit unserer Hauptfrage durchaus nicht in einer nothwendigen Verbindung stehe", und deutet damit an, daß er seinerseits das Hauptgewicht auf sein zweites und drittes Argument lege. Indessen wollen wir sein erstes Argument, nicht blos deßwegen, weil es der Reihenfolge nach in seiner Schrift obenan steht, sondern weil er es mit Ausführlichkeit und sichtbarer Vorliebe ausspinnt, einer etwas genauer gehenden Kritik unterwerfen.

Da stellt sich denn bei näherer Betrachtung eine dreifache Unrichtigkeit, die theils Irrthum oder Unwissenheit, theils Unwahrheit genannt werden darf, heraus, nämlich a) daß dem Ansinnen jener Kniebeugung blos die Konkordienformel im Wege stehe, b) daß in den diesseitigen Provinzen des Königreichs Bayern die Autorität besagten Bekenntnisses durch eine vollzogene Union aufgehoben sey, c) daß die Union da, wo sie besteht, in dem fraglichen Punkte irgend etwas im Verhältniß der protestantischen Kirche zum katholischen Dogma geändert habe.

a) Zur Bezeichnung des konfessionellen Standpunktes, von welchem aus die Protestanten das Ansinnen der Kniebeugung vor dem sogenannten Venerabile während der katholischen Messe oder außer ihr ablehnen müssen, lag die Konkordienformel nur darum nahe, weil sie bis in die einzelnen Theile die Konsequenzen zerlegt, welche aus der Verwerfung der päbstlichen Messe hervorgehen, und eben darum auch allein unter den symbolischen Büchern den speciellen Punkt benennt, um welchen es sich zunächst und vorzugsweise handelt. Dies geschieht in den bekannten Stellen des „Summarischen Begriffs", wo im VII. Abschnitt unter den „widerwärtigen verdammten Lehren der Sakramentirer" außer andern Artikeln unter Nro. 1 die „päbstliche Transsubstantiation" und unter Nro. 19 die Forderung verworfen wird, „daß die äußerlichen, sichtbaren Elemente des Brodes und Weins im

heiligen Sakramente sollen angebetet werden." (Evang. Konkordienb. Ausg. v. Detzer II. Aufl. S. 547. 549.), während das Gleiche sich in der „Gründlichen Wiederholung", nur theilweise ausführlicher, ausgesprochen findet (Detzer a. a. O. S. 673. 676.). Also darum allein ward namentlich in der Eingabe vom J. 1840 die Stelle aus der Konkordienformel gewählt, weil keine andere der symbolischen Schriften, so wie diese, kurz und direkt den einzelnen Punkt bespricht, welchem gegenüber der konfessionelle Standpunkt der Protestanten zu bezeichnen war. Aber wir müssen dem, welcher meinen wollte, daß nur in dieser Stelle der konfessionelle Grund ausgesprochen sey, warum die Protestanten eine solche aktive Theilnahme am katholischen Meßkultus verweigern müssen, ebensowohl das Verständniß dessen, worum es sich handelt, als des Zusammenhanges und der Einheit der Symbole der evangelisch-lutherischen Kirche geradezu absprechen. Dieser einheitliche Zusammenhang aller Bekenntnisse, zu welchem sich die Verweigerung irgend einer Theilnahme am Meßkultus und der Kniebeugung insbesondere nur als eine einzelne Folgerung verhält, gilt nicht der Transsubstantiationslehre und ihrer Konsequenz, der Adoration, für sich, sondern der ganzen Verkehrung des von dem Heiland gestifteten Abendmahls in der römisch-katholischen Messe, sammt allen weitern Konsequenzen dieser Verkehrung. Oder sollte es dem Herrn Prof. Döllinger unbekannt geblieben seyn, daß alle Bekenntnißschriften unserer Kirche einstimmig lehren, daß das Testament des Herrn Jesu Christi nicht geändert werden dürfe, daß in der römisch-katholischen Messe eine heillose Veränderung und Verkehrung dieses Testamentes stattfinde, daß Leib und Blut Jesu Christi im Abendmahl nur für den Genuß und Empfang da sind und ihre Gegenwart nicht blos von den Einsetzungsworten, sondern davon abhängt, daß die ganze Handlung einsetzungsmäßig stattfindet, daß demnach eine wirkliche Abendmahlshandlung und deren gött-

liches Geheimniß ohne einsetzungsmäßige Spende und Empfang der Elemente gar nicht besteht, und daß umgekehrt die Lehre von einer immer wiederholten Opferung Christi in der Messe, welche ex opere operato wirke, mit und in ihren Konsequenzen unchristlich und abgöttisch genannt werden müsse? Was die bekannte 80ste Frage des Heidelberger Katechismus, wenn auch immerhin in herber Kürze, ausspricht, dasselbe erklären unter den Bekenntnißschriften der lutherischen Kirche die Apologie und die Schmalkaldischen Artikel. Vom „schrecklichen, gräulichen Mißbrauch der Messe, deßgleichen keiner je auf Erden gewesen ist," redet die Apologie und sagt: „Alle Christen sollen lernen, daß solche papistische Messen eitel schreckliche Abgötterei sind — und wir wollen alle frommen, ehrbaren Leute verwarnet haben, daß sie des großen Gräuels und Mißbrauchs der Messen sich mit den Widersachern nicht theilhaftig machen, damit sie sich nicht mit fremden Sünden beschweren" (Abschn. XII. S. 282. 292. 293. a. a. O.). Ebenso aber hebt der zweite der Schmalkaldischen Artikel an und lehrt: „Daß die Messe im Pabstthum der größeste und schrecklichste Gräuel seyn muß, als die stracks und gewaltig wider den Hauptartikel" (von dem Amt und Werk Christi und der Erlösung) „strebet und doch über und vor allen andern päbstlichen Abgöttereien die höchste und schönste gewesen ist" (a. a. O. S. 326.). Das ist die konfessionelle Grundlage, aus welcher sich die einzelnen Folgerungen von selbst ergeben, welche in der Konkordienformel näher aufgezählt sind. Jeder Leser wird mit uns fühlen, daß in einer Zeit und in einem Lande, wo möglichste gegenseitige Schonung der getrennten christlichen Konfessionen Pflicht aus mehr als einem Grunde scheint, es wahrhaftig Schmerz und Selbstüberwindung kostet, den Grund der religiösen und konfessionellen Scheidung nach seiner ganzen Tiefe und mit aller Schärfe auszusprechen. Will man aber durchaus nicht verstehen, sondern macht durch Täuscherei und Gaukelspiel

die Milde und Zurückhaltung unmöglich, so möge man hören. Und mehr als eine Gaukelei, höchstens geeignet Unwissende zu täuschen, ist es nicht, wenn Herr Prof. Döllinger das Citat aus der Konkordienformel so ausbeutet, als gebe blos dieses Bekenntniß für die Ablehnung der angemutheten Kniebeugung einen bestimmten konfessionellen Haltpunkt. Es war daher recht gut gethan, die Frage nach der Autorität der Konkordienformel und die Behauptung von deren Annullirung durch eine angeblich in Bayern bestehende Union nicht zur Hauptsache zu machen; denn die ganze Argumentation ist, auch wenn diese Union bestände, wie aus dem Vorigen erhellt, eine völlig zwecklose und verunglückte.

b) Wir wollen aber jetzt auch die Behauptung von der in Bayern bestehenden Union zwischen Lutheranern und Reformirten oder Unirten näher betrachten. Die angebliche Thatsache wird aus drei Gründen abgeleitet, nämlich 1) aus der bestehenden Gemeinsamkeit des Kirchenregiments, 2) aus einzelnen Maßnahmen und Anordnungen der Konsistorien und 3) aus dem Umstande, daß an einigen Orten in Bayern Lutheraner und Reformirte oder Unirte ein Kirchengebäude, einen Pfarrer und einen Gottesdienst haben. Wir werden auch hier eine dreifache Gelegenheit haben zu bemerken, daß die Schlußfolgerung entweder auf Unkunde oder auf Entstellung und Verdrehung ruht. Es wird übrigens zugleich dem Kundigen nicht entgehen, was die Behauptung einer noch dazu heimlich eingeleiteten oder eingeschmuggelten Union in Bayern für ein besonderes Nebengewicht hat. Einer solchen Gemeinschaft nämlich könnte der Genuß der im Königreich Bayern durch die Verfassung (Tit. IV. §. 9.) den „in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften" zugesicherten Rechte zweifelhaft gemacht, wenn nicht bestritten werden, ganz abgesehen von dem Vorwurf und der moralischen Schmach, welche auf solchen heimlichen und unter der Hand eingeführten Unionen lastet.

Wir wollen dies nur nebenher der aufmerksamen Erwägung des Lesers empfohlen haben.

Ebenso wollen wir uns zur Widerlegung der rein aus der Luft gegriffenen Behauptung von der erloschenen Gültigkeit der evangelisch-lutherischen Bekenntnißschriften und namentlich der Konkordienformel nicht auf Thatsachen, deren Unkenntniß dem Hrn. Prof. Döllinger minder hoch anzurechnen ist, berufen, wie z. B. darauf, daß wir Professoren und Doktoren der protestantischen Fakultät zu Erlangen heute noch in unserm Doktoreid beschwören, nichts lehren zu wollen, was dem Bekenntniß der symbolischen Schriften unserer Kirche, die Konkordienformel ausdrücklich mit eingerechnet, zuwider liefe. Wir wollen vielmehr glauben und annehmen, er wisse wirklich von dem Allen nichts, und wollen uns blos an die Argumente halten, auf welche er seine Behauptung gründet. Prüfen wir zuerst die mehr beiläufig eingeflochtenen Beweisgründe. Da kommt zunächst der vom „Kirchenregiment" in Betracht. Er wird folgendermaßen konstruirt. Man stellt an die Spitze die Begriffsbestimmung der „modernen" Union, wie sie z. B. Marheineke giebt, wenn er sagt, die Union bestehe „in der Gemeinsamkeit des Gottesdienstes, des Kirchenwesens und des Kirchenregiments:" Nun wird die Anwendung auf Bayern gemacht und bemerkt: „Die letztere ist in Bayern vorhanden, da Lutheraner und Reformirte oder Unirte unter Einem Konsistorium vereinigt sind, und ein anderes Kirchenregiment als das der Konsistorien nicht existirt." (s. Döll. S. 16. 17.) Also, so lautet der Schluß, ist schon von dieser Seite der Beweis einer bestehenden Union fertig.

Daß dieser Schluß völlig falsch sey, weil er auf ganz falschen Vordersätzen beruht, wollen wir sofort zeigen. Da wir aber nicht für Herrn Prof. Döllinger, sondern für unsere protestantischen Leser schreiben, seyen uns ein paar Nebenbemerkungen erlaubt. Die eine gilt der von Marheineke

aufgestellten Begriffsbestimmung. Gleichviel ob sie auf die faktischen Zustände unserer Kirche in Bayern passe, oder nicht, so hat sie jedenfalls als Beweis einer bestehenden Union für uns gar keine Bedeutung. Eine Union, so bestimmt, ist für uns keine, denn sie widerstreitet schlechthin dem wahren Begriff von Einheit der Kirche, wie ihn der Art. VII. der Augsburger Konfession richtig aufstellt. Der Marheineke'sche Begriff ist ein schlechter und unwahrer, denn er ist ein völlig äußerlicher, der von der Einheit in dem Bekenntnisse oder der Lehre und in der Verwaltung der Sakramente ganz und gar absieht und höchstens als Bezeichnung jener Unionen gilt, die keine sind, sondern in einer künstlichen Verkettung ganz heterogener Elemente bestehen. Doch ist allerdings richtig, daß, wenn unsere kirchlichen Zustände in jener Begriffsbestimmung aufgingen, der Vorwurf einer schlechten und unwahren Union uns treffen müßte.

Bevor wir nun aber die Frage beantworten, ob jene Begriffsbestimmung auf unsere Kirche und namentlich das oberste Kirchenregiment passe, müssen wir uns eine zweite Nebenbemerkung gestatten. Sie gilt dem Thatbestande, daß die Vertretung der lutherischen Kirche in den diesseitigen Provinzen, der wenigen reformirten Gemeinden ebendaselbst und der unirten Kirche in der Pfalz wirklich Einer kirchlichen Oberbehörde anvertraut ist. Von diesem Thatbestand, welcher aller Welt bekannt ist, wollen wir nun nicht läugnen, daß er weder nothwendig, noch zweckgemäß genannt werden kann. Es kann dies den nicht befremden, welcher weiß, daß, so unglaublich es klingt, diese Einrichtung ohne alle officielle Mitwirkung der protestantischen Oberbehörde angeordnet wurde. Am Allerwenigsten dürfte sie aus einem kirchlichen Gedanken oder Princip, sondern vorzugsweise aus der beliebten Geschäftsvereinfachung oder Kostenersparniß hervorgegangen seyn. Gewiß ist aber, daß diesen Thatbestand die Union in der Pfalz bereits vorfand, daß er also nicht aus Unionsbestre-

bungen hervorging. (S. Edikt v. 26. Mai 1818, während die Vereinigungs-Urkunde vom 10. Okt. datirt.) Daß es jedoch nicht naturgemäß seyn kann, die Vertretung gesonderter kirchlicher Gemeinschaften einem Gesammtkollegium zu übertragen, daß es in der Natur eines solchen Instituts liegt, Schwankungen und Halbheiten hervorzurufen, auch wenn es der persönlichen Gesinnung zeitweiliger Mitglieder eine Zeitlang gelingen sollte, dem möglichst vorzubeugen, das, glauben wir, dürfte von den Wenigsten, welche Einsicht haben, geläugnet werden. Also daß die bei uns bestehende Form der obersten Kirchenleitung aus dem Wesen der in Bayern bestehenden Konfessionen hervorgegangen sey, das können und wollen wir nicht behaupten; im Gegentheil wir glauben, daß eine angemessenere Form im Interesse jeder Konfession gewünscht werden dürfte.

Völlig nichtig ist dagegen die Folgerung, welche aus dem Bestand eines solchen obersten Kollegiums auf eine angebliche Union der lutherischen Kirche in Bayern gezogen wird. Diese Folgerung muthet zuerst der Staatsregierung den Widersinn zu, in derselben Urkunde, in welcher sie den Bestand der zwei gesonderten Konfessionen ausspricht, die Union durch Errichtung eines unirten Kirchenregimentes zu sanktioniren (vgl. V. U. Tit. IV. §. 9. mit dem Anhang zu dem §. 103. der Beil. II in Beil. XII. §. 2.). Wie wenig man aber vernünftigermaßen diese Anordnung eines gemischten Kollegiums als Vollzug kirchlicher Union ansehen könne, beweist zur Genüge eben der Umstand, daß verordnungsgemäß (Beil. XII. z. V. U. §. 2.) in dem aus Räthen ev. lutherischer Konfession bestehenden Kollegium Einer der „reformirten Religion" als Referent für die reformirte (unirte) Kirche sitzen muß. Was eine solche Anordnung bei vollzogener Union wolle, würde Niemand sagen können; statt eines Beweises für eine bestehende Union, ist sie ein direkter Beweis gegen dieselbe.

Auch trauen wir dem Herrn Prof. Döllinger zu, daß er dies einzusehen im Stande ist.

Vielleicht aber, daß ihn andere Wahrnehmungen zu seinem übereilten Schlusse veranlaßt haben. Er beruft sich wenigstens S. 13 fg. auf Erlasse des Oberkonsistoriums, welche ihm einen völlig unirenden Charakter zu tragen scheinen. Auf die dort angeführten Thatsachen und deren eigentliche Natur wollen wir nachher zu sprechen kommen. Gesetzt aber auch, es wären von einer kirchlichen Behörde oder Oberbehörde Erlasse ergangen, welche dem Princip der evangelisch-lutherischen Kirche widerstreben und nur in einer unirten Kirche statthaben dürften, was folgt denn daraus für den Charakter der Kirche, welche solche Oberbehörden hat? Weiß denn Herr Prof. Döllinger nicht selbst recht gut und spricht er an einer andern Stelle nicht deutlich genug, wenn auch nicht richtig, aus, daß nicht die Handlungen der kirchlichen Oberbehörden die Kirche selbst binden und bestimmen, sondern daß die Kirche die Oberbehörden, so weit diese irgend auf Anerkennung Anspruch machen wollen, bestimmt und bindet? Lesen wir ja in seiner Schrift (S. 30.), daß „protestantische Konsistorien, wie allgemein bekannt ist, für den einzelnen Protestanten nicht die mindeste Autorität in Glaubens- und Gewissens-Sachen haben und in solchen Dingen zwar ihre Meinung, keineswegs aber die einer protestantischen Gesellschaft, falls sie hiezu nicht ganz besondere Vollmachten und Instruktionen empfangen haben, aussprechen können.“ Wenn das die Meinung des Herrn Prof. Döllinger ist, wie kommt er denn doch dazu, aus einzelnen Maßregeln der Oberbehörde, welche noch dazu gar nicht genereller, sondern ganz specieller Art und Beziehung sind, weil sie ihm unionistisch scheinen, den Schluß zu ziehen, die evangelisch-lutherische Kirche in Bayern sey unirt? Allein es schadet nicht, wenn er ein paar Seiten nachher seine eigene Ar-

gumentation Lügen straft; wenn nur der Leser gläubig annimmt, was der Autor gern bewiesen haben möchte, mögen die Mittel seyn, welche sie wollen!

Die Meinung des Herrn Prof. Döllinger selbst aber von der Natur und dem Ansehen der Konsistorien verdankt er wahrscheinlich nur seinem Absperrungssystem, nach welchem er aus protestantischen Schriften herausliest, was ihm paßt, das Uebrige aber ungelesen läßt oder der Vergessenheit übergiebt. Wenigstens wissen wir aus seiner Schrift, daß er Hartmann's pastorale gelesen hat und es als protestantische Autorität ansieht. Hat er denselben wirklich gelesen, so hätte er aus ihm zweierlei lernen und wissen sollen, daß seine Behauptung, ein Konsistorium habe in Glaubens- und Gewissens-Sachen für Protestanten nicht die „mindeste Autorität" eben so falsch ist, als seine dieser Behauptung entgegengesetzte Schlußfolgerung, nach welcher einzelne, angeblich widerkirchliche Erlasse einer Oberbehörde einer protestantischen Landeskirche einen Charakter verleihen könnten, welcher ihrem ausgesprochenen und bestehenden Bekenntniß zuwider wäre. Es ist das Erste so falsch, als das Zweite. Der von Herrn Prof. Döllinger wohlgekannte Hartmann bezeichnet die Stellung eines Konsistoriums kurz mit: judicium religionis et conscientiae und nennt ausdrücklich als Objekt seiner Entscheidung: controversiae de dogmatibus et accusatio de externis sceleribus deformantibus ecclesiam. (Past. ed. 1697. p. 159. 164.) Es hat also ein protestantisches Konsistorium richterliche Autorität in Glaubens- und Gewissens-Sachen, aber allerdings nicht eine unbedingte, sondern nur eine durch die Uebereinstimmung mit dem Glauben und dem Bekenntniß der Kirche bedingte. Wo die letztere Bedingung fehlt, da hört auch die Autorität auf, und keine kirchliche Behörde kann für widerkirchliche Erlasse irgend eine Autorität in Anspruch nehmen; im Gegentheil fällt mit dem Abfall von der Konfession auch die amtliche Gewalt und Be-

rechtigung.*) Aus diesem Grund erhellt von selbst das Falsche und Widersinnige der Schlußfolgerung, aus Erlassen und Verfügungen von Kirchenbehörden an sich schon die konfessionelle Stellung einer protestantischen Landeskirche bestimmen zu wollen.

Wir wenden uns daher sogleich zu dem Hauptargument, aus welchem sich das Faktum einer vollzogenen Union klar herausstellen soll, nämlich zu dem Thatbestand, daß an einzelnen Orten in Bayern Lutheraner und Reformirte (oder Unirte) nur eine Kirche, einen Pfarrer und einen Gottesdienst haben. Es urgirt hier unser Gegner besonders die „Gemeinschaft des Abendmahls zwischen den Lutheranern und Unirten", in welcher er nicht nur den Beweis eines völligen Abfalls unserer Kirche von ihrem Princip, sondern auch den augenscheinlichsten Beleg erblickt, wie unberechtigt die protestantische Kirche Bayerns sey, der angemutheten Kniebeugung gegenüber eine konfessionelle Gewissenhaftigkeit zu affektiren, während sie in dieser Abendmahls-Gemeinschaft in viel höherem Maaße gegen das konfessionelle Gewissen verstoßen und ihr Bekenntniß verleugnet habe.

Hier muß ich nun, ehe ich auf die Sache eingehe, nothgedrungen ein paar Worte über meine Person verlieren. Es ist dies nämlich der Punkt, von welchem aus Herr Prof. Döllinger den Anlaß nimmt, mich der Doppelzüngigkeit und Heuchelei oder des Abfalls zu bezüchtigen, indem er viel von

*) Weßhalb denn auch in dem erwähnten pastorale von Hartmann folgender Fall vorgesehen und beschieden ist: Quid faciendum, si magistratus ditionis sit heterodoxus et consistorium ab adversariis religionis occupatum? Resp. in tali casu vel privatus conventus theologorum est instituendus et de controversis doctrinae articulis dispiciendum — — vel quod adscitis arbitris coram ecclesia sive litigia, sive scandala, componenda et tollenda sunt cet. p. 173. sq.

einem „Beifall" zu reden weiß, mit welchem ich, der „Exclusivlutheraner", diese Abendmahlsgemeinschaft in meiner Antwort an den Anonymus „beehrt" habe. An diesem Beifall ist gerade eben so viel wahr, als an den übrigen bisher untersuchten Behauptungen des Herrn Prof. Döllinger. Es steht in meinem Schreiben auch nicht ein einziges Wort, das Billigung ausdrückte, oder welches vor einem solchen Mißverständniß durch nachträgliche Erklärung zu schützen wäre. Die ganze kurze Abfertigung der Döllinger'schen Instanz bestand darin, daß, nach der beiläufigen Bemerkung, wie denn ihm, dem Gliede der römisch-katholischen Kirche, es zukomme, unserer Kirche solche Weitherzigkeit als Verschlucken von Kamelen vorzuwerfen, fortgefahren wurde: „das vielmehr fragen wir, welche Beweiskraft diese allegirte Thatsache für den vorliegenden Fall haben soll?" Und auf den Nachweis, daß eine freiwillig begehrte und zugelassene Theilnahme von Unirten an der lutherischen Abendmahlsfeier etwas ganz anderes als eine gebotene, also unfreiwillig erzwungene Kniebeugung der Protestanten vor dem sogenannten Sanktissimum sey — auf diesen Nachweis beschränkte sich die ganze, kurze Deduktion meiner ersten Schrift. Es hat also der Scharfsinn des Gegners meine beifällige Anerkennung blos daraus folgern können, daß ich es unterließ, eine ausdrückliche Mißbilligung dieses Verhältnisses auszusprechen. Der Grund, warum ich dies unterließ, wird eben so einleuchtend seyn, als es meinen Lesern gegenüber überflüssig seyn dürfte, mich wegen dieser Unterlassung ausführlich zu rechtfertigen oder zu entschuldigen. Abgesehen davon, daß die „offene Antwort" ausgesprochenermaßen es sich zum Geschäft machte, von den hereingezogenen Nebendingen weg sogleich auf den Hauptpunkt loszugehen, war der Grund, warum eine Erklärung über den beregten Umstand, die ohne Weitläufigkeit gar nicht gegeben werden konnte, unterlassen wurde, ein sehr einfacher. Er läßt sich in die Worte zusam-

mendrängen: Niemand bespricht gern Nothstände des eigenen Hauses unter den Augen und vor den Ohren eines boshaften Nachbars. Jetzt aber, da diese sogenannte Abendmahlsgemeinschaft nicht nur von einer neuen Seite aus, sondern auch unter gröblicher Entstellung der Thatbestände zu Inkriminationen benützt werden will, soll es zur Verständigung meiner Glaubensgenossen außerhalb Bayern's an einer bestimmten und ausführlichen Erklärung nicht fehlen.

Ich will sie mit dem unumwundenen Bekenntniß beginnen, daß ich einen Theil der fraglichen, hie und da vorkommenden Verhältnisse, als Nothstände und Irregularitäten beklage, und daß ich von einer Billigung nur insofern weiß, als ich Gründe habe, das, was sich dem Princip nach nicht rechtfertigen läßt, unter den gegebenen Umständen zu entschuldigen. Zugleich muß ich aber schon hier zum Voraus erklären, daß ich das, was mir entschuldbar scheint, unverantwortlich nennen müßte, wenn es sich also verhielte, wie es Hr. Prof. Döllinger seine Leser glauben machen will. Allein es ist abermals die Unwahrheit die Hauptwaffe, deren sich der Gegner bedient, und diese verwundet nur den, welcher sie sich zur Bundesgenossin wählt. Uns ist dabei das Wort Luther's eingefallen: „Aber es sind Lehrer der übergöttlichen Kirche und haben Gewalt und Recht auch über die öffentliche Wahrheit; darum mögen sie dieselbige wohl ändern, und dafür öffentlich und schändlich lügen." —

Wir wollen nun zur nähern Verständigung zweierlei prüfen: α) die historischen Entstellungen der Döllinger'schen Schrift im Gegenhalt zum wirklichen Thatbestand; β) die auf diese Entstellung und auf sonstige Unkenntniß gebauten dogmatischen Fehlschlüsse im Gegensatz zur wahren konfessionellen Betrachtungsweise der angeregten Frage.

α. Was erstens das historische Sachverhältniß anlangt, so ist die Darstellung, als ob allüberall in der evangelisch-lutherischen Kirche Bayerns eine Zulassung von Unirten (oder

Reformirten) zur lutherischen Abendmahlsfeier statt finde, sammt den daran gereihten Fragen, ob das dem Belieben eines jeden Pfarrers anheimgestellt sey, oder ob die Unirten ein Recht hätten, das zu verlangen (S. 24.), auf Nichts, als auf erdichtete Voraussetzungen gebaut. Auf diese Weise kommt man allerdings sehr wohlfeil zum Schluß (S. 13.), daß man „jene Genossenschaft in Bayern, welche sich die Lutherische Kirche nennt, weder als eine Lutherische, noch überhaupt als eine wahre Kirche anzuerkennen vermöge." Indessen macht unser Gegner selbst nur zwei Orte namhaft, wo der fragliche Fall als Uebung vorkommt, in München, wo Unirte oder Reformirte leben, für welche kein besonderer Gottesdienst besteht, und in Untermaxfeld auf dem Donaumoos, wo Unirte (Reformirte) und Lutheraner in eine Parochie zusammengepfarrt sind. Ob einzelne Fälle sonst vorgekommen sind, und unter welchen Umständen, ist unbekannt; in protestantischen Städten wie Nürnberg, Bayreuth, Erlangen, Schwabach bestehen reformirte Gemeinden; übrigens beträgt nach der letzten veröffentlichten Zählung die ganze Zahl der Reformirten im diesseitigen Königreich nur 4117 Seelen. Die oben berührte alternative Frage aber, ob solche Zulassung im Belieben eines jeden Pfarrers stehe, oder ob die Unirten (Reformirten) ein Recht hätten, auf Zulassung zu dringen, hat der Fragesteller blos aufgeworfen, um auf die fingirte Doppelbejahung in ein heiliges Entsetzen zu gerathen. Von einem (bedingten) Recht der Zulassung kann natürlich nur da die Rede seyn, wo zweierlei Konfessionsverwandte in eine Parochie und unter einem Pfarrer zusammengepfarrt sind; daß außerdem keinerlei Berechtigung zu solchem Verlangen besteht, braucht nicht gesagt zu werden. Eben so versteht es sich von selbst, daß von „eigenem Gutdünken" der lutherischen Pfarrer nirgend die Rede seyn kann; in allen Fällen, den singulären Fall auf dem Donaumoos ausgenommen, können

sie über das Verlangen einer Zulassung nur nach der Lehre und der Praxis der Kirche entscheiden. Ueber diese nachher.

Aber hätte Hr. Prof. Döllinger so ganz Unrecht, wenn er auch den vereinzelten Fall, namentlich jene amtlich gutgeheißene und angeordnete Verschmelzung getrennter Konfessionsglieder in eine Gemeinde auf dem Donaumoos und die dort getroffene Einrichtung des Schulunterrichts und Gottesdienstes als unionistische Bestrebung der Kirchenbehörde darstellte? Wenn Herr Prof. Döllinger nichts vor sich gehabt hätte, als eine allgemeine Nachricht über den Bestand einer solchen Gemeinde, so könnte man seine Auffassung als Muthmaßung eines Ununterrichteten entschuldigen. So aber liegt vor ihm der halbofficielle Bericht in den Annalen des Oberkonsistorialrathes Fuchs, und diesem gegenüber müssen wir die Döllinger'sche Darstellung heillos und unverantwortlich nennen; denn er hat durch das beliebte Weglassen aller aufklärenden Notizen und Aeußerungen das Zerrbild künstlich geschaffen, über welches er als wirklichen Thatbestand seine wegwerfenden Glossen macht.

Wir wollen deßhalb zuerst den Berichterstatter über die Gemeinde in Untermarxfeld, deren Verhältniß Hr. Prof. Döllinger als das Merkmal der in Bayern vollzogenen Union und Religionsmengerei vorhält, nach der Darstellung in den Annal. v. Fuchs, neue Folge, H. III. vernehmen. „Traurige Verhältnisse" nennt der Erzähler diese Zustände (S. 203) und sagt, daß die Gemeinden des Mooses „den Anblick eines merkwürdigen Durcheinander darböten, — — so daß namentlich die Pfarrei Untermarxfeld stark an nordamerikanische Zustände erinnere und in dieser Hinsicht **in Deutschland einzig in ihrer Art** seyn möge." (S. 196 fg.) So die Einleitung zu einer Schilderung, aus welcher der scharfsinnige Herr Prof. Döllinger entnimmt, daß die ganze evangelisch-lutherische

Kirche in Bayern unirt sey. Das Verhältniß in Untermarxfeld ist „einzig in seiner Art in ganz Deutschland“ — also muß dies Verhältniß auch für die ganze protestantische Kirche in Bayern bestehen — es giebt keinen einfacheren und natürlichern Schluß. Aber damit Niemand glaube, Herr Prof. Döllinger argumentire so, ist zu bemerken, daß er wohlweislich diese Eingangsworte, nebst andern, weggelassen hat. Es mag ferner den, welcher sich aus der Döllinger'schen Erzählung von Untermarxfeld das Bild einer unirten Gemeinde gemacht hat, auch sehr frappiren, wenn er aus dem Berichte in den Annalen vorzugsweise von den konfessionellen Streitigkeiten zwischen Lutheranern und Reformirten hört, zwar auch „von Unionsversuchen, welche 1829 aus der Mitte der Gemeinde, von den Reformirten, ausgegangen seyen“, (S. 199) aber sofort auch dann, daß „diese Unionsversuche sich zerschlagen, und die Gemüther nur mehr entfremdet hätten“ (S. 200.). Welch' eine wunderbar unirte protestantische Kirche in Bayern diesseits des Rheins! Ist denn etwas glaublicher, als daß ein solcher Zustand der Dinge in Untermarxfeld mit der zärtlichsten Pflege vom unionistischen Oberkonsistorium gehegt und geschirmt wird? Aber leider hören wir selbst davon im angezogenen Berichte das Gegentheil. Statt eine so schöne Vorbereitung zur allgemeinen Union sorgsamst aufrecht zu erhalten, hätte man längst gern die Gemeinde in zwei gesonderte, eine lutherische und reformirte, getheilt; „wenn die **nöthigen Mittel** (so heißt es S. 202.) **zur** „**Errichtung einer eigenen reformirten Pfarrei** „vorhanden gewesen wären, so würde man zu die„ser Auskunft, den Streit zu schlichten, gegriffen „haben.“ In diesen wenigen Worten liegt der ganze Schlüssel zum Verständniß! Da kommen „fast aus allen Stämmen deutscher Nation“ Lutheraner, Reformirte, Mennoniten auf dem öden Donaumoose als Ansiedler zusammen und gründen bunt zusammengewürfelte Kolonistengemeinden. Durch Fügung

der Umstände fallen die Reformirten, 459 an der Zahl, in den Sprengel der lutherischen Pfarrei Untermarfeld. Der hirtenlosen Heerde muß sich auch der lutherische Pfarrer annehmen; denn, so gerne man passender hälfe, es fehlt an Geld. Wenn der protestantischen Kirche Bayerns die Mittel zu Gebote ständen, wie der katholischen, es würde längst anders geworden seyn. Aber so drängt die Noth der Armuth hier, wie anderwärts in andrer Hinsicht, unleidliche Uebelstände auf, welche man ansehen muß, ohne abhelfen zu können und ohne die Mittel der Abhülfe zu erlangen. An diesem Nothstand bedrängter Armuth hat Herr Prof. Döllinger seinen unwürdigen Spott verschwendet.

Und was hat denn nun das Oberkonsistorium für Maaßregeln hinsichtlich dieser durch die Noth zusammengepferchten Gemeinde von Lutheranern und Reformirten getroffen? Herr Prof. Döllinger erzählt, es habe die Verfügung erlassen, daß die Reformirten oder Unirten „zum gemeinschaftlichen Abendmahl zugelassen" (S. 10), oder eine „gemischte Kommunion" (S. 11) veranstaltet werde, und daß der Pfarrer „zweierlei Lehre vortrage" (S. 13), „in der einen Stunde den Lutherischen, in der andern den Kalvinischen Lehrbegriff einübe und aus der heil. Schrift beweise" (S. 14) oder, wie es anderwärts heißt, „an einem Tage zwei widersprechende Lehren vortrage und jede aus der heil. Schrift beweise, bei den Einen in dieser Stunde bejahe, was er bei den Andern in der nächsten verneint" (S. 25), so daß diese Prediger „die Glaubenslehren wie die Kleider wechseln, und aus Einem Munde kalt und warm blasen" (S. 15.). — Vergleicht man damit den Bericht in den Annalen, so erfährt man in Bezug auf die Abendmahlsfeier nur, es sey die Veranstaltung getroffen, daß den Reformirten (die dortigen Unirten aus der Rheinpfalz betrachten sich als Reformirte), „das heilige Abendmahl nach ihrem Ritus gereicht werde." Was das Oberkonsistorium hätte anderes thun können, wollte

es nicht die dortigen Reformirten ganz ohne Genuß des Abendmahles lassen, wäre schwer zu sagen. Daß freilich das Ansinnen an den Pfarrer evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ein abnormes bleibt, von welchem es nicht Wunder wäre, wenn gar viele Geistliche Gewissensbedenken hätten, darauf einzugehen, das läßt sich nicht in Abrede stellen. Aber abnorme Nothstände treiben zu abnormen Konsequenzen und die getroffene Maßregel ist wenigstens am Weitesten von „Religionsmengerei" und unionistischer Vermischung der Konfessions-Differenzen entfernt. Mit dem Katechismus-Unterricht aber verhält es sich so. Es war früher in den Schulen der lutherische hannöversche Katechismus eingeführt. Als man diesen im J. 1829 mit dem Seiler'schen vertauschen wollte, entstand unter den Reformirten große Unzufriedenheit, welche anhielt, selbst nachdem man wieder zum hannöverschen zurückgekehrt war. Es „verboten jetzt die reformirten Hausväter ihren Kindern jeden Katechismus außer dem Heidelberger, gaben diesen den Kindern in die Hand und suchten ihn eigenmächtig in den Schulen einzuführen, wodurch natürlich jeder gemeinsame Religions-Unterricht unmöglich wurde." (Annal. III. S. 202.) Dies die Hergänge, aus welchen die letzte, von Döllinger verhöhnte, Verordnung hervorging. Der Uebelstand liegt natürlich auch hier wieder in der nothgedrungenen Gemeinsamkeit des Religions-Unterrichts, und dessen Aufhebung wäre das Zweckgemäßeste gewesen. Allein was war auch da wieder bei dem Mangel aller Mittel zu machen? Man griff zu dem Ausweg, daß „das königl. Konsistorium und Ministerium" (das Ministerium läßt Herr Prof. Döllinger in der Anführung dieser Stelle S. 13 seines Sendschreibens zufällig weg) „den hannöver'schen Katechismus als „eingeführtes Lehrbuch für beide Theile bestätigte; doch sollte „der Pfarrer gehalten seyn, die Sätze des Heidelberger Kate„chismus, welche vom heiligen Abendmahle handeln, von den „reformirten Schülern auswendig lernen zu lassen und mit

„ihnen einzuüben." Daß ein solches bloßes Auswendiglernenlassen und Einüben ein schlechtes Surrogat für den eigentlichen Unterricht sey, wie ihn ein reformirter Prediger ertheilen würde, geben wir gerne zu; doch war es das Aeußerste, was man im fraglichen Nothstand einem lutherischen Geistlichen oder Schullehrer zumuthen konnte. Wie jedoch Herr Prof. Döllinger aus diesen Worten herausgebracht hat, daß der Geistliche bald den Lutherischen, bald den Kalvinischen Lehrbegriff einüben und aus der heil. Schrift beweisen müsse, das würde man nicht begreifen, wüßte man nicht aus so viel andern Fällen, wie er dergleichen mache. Vor Allem wird unsern Lesern einleuchten, daß auch die hinsichtlich des Katechismus-Unterrichts in Untermarfeld getroffene Maßregel die allerverwunderlichste und zweckwidrigste wäre, um das Vorhaben einer allgemeinen Union einzuleiten, und daß man umgekehrt den Mangel der Union mit Nichts schlagender belegen könne, als mit solchen und ähnlichen Verfügungen. So viel über das Donaumoos, aus welchem Herr Prof. Döllinger seinen gläubigen Lesern das Phantom einer in Bayern diesseits des Rheins vollzogenen Union hervorgezaubert hat.

Was aber die Zulassung von Unirten oder Reformirten zur lutherischen Abendmahlsfeier in München betrifft, so handelt es sich hier nicht um irgend eine kirchliche Institution, sondern um das Verhalten des Geistlichen und Seelsorgers zu einzelnen Individuen, welche das Sakrament nach lutherischem Ritus zu empfangen wünschen. Daß in diesem Falle das werde beobachtet worden seyn, was die kirchliche Lehre und Praxis vorschreibt, um die Zulassung statthaft zu machen, wollen wir voraussetzen; glauben aber, daß hierüber die betheiligten Geistlichen ihrer kirchlichen Behörde, nicht dem Herrn Prof. Döllinger Rechenschaft zu geben haben.

β. Wir wenden uns daher sofort zu der zweiten Seite der Döllinger'schen Argumentation, nämlich zu den auf die Entstellung des Thatbestandes und sonstige Unkenntniß ge-

bauten dogmatischen Fehlschlüssen im Gegensatz zur wahren konfessionellen Betrachtungsweise der angeregten Frage. Die Frage aber ist nicht die, ob innerhalb der lutherischen Kirche irgend eine unirte Form der Abendmahlsfeier zulässig sey, sondern ob und unter welchen Bedingungen in einzelnen Fällen und unter besondern Umständen Solchen, die nicht zur lutherischen Kirche gehören, die Theilnahme an der nach lutherischem Ritus abgehaltenen Abendmahlsfeier gestattet werden könne. Ehe wir diese Frage, die einzige, um welche es sich bei dem zuletzt berührten Verhältniß in Bayern handelt, näher beantworten, wollen wir aber auch noch Einiges über die historischen Zeugnisse bemerken, welche Hr. Prof. Döllinger benützt, um die Verwerflichkeit dessen darzuthun, was er in Bayern entdeckt hat. Um mit den jüngsten Zeugen, mit den Professoren Huschke und Guerike zu beginnen, so ist nur kurz zu sagen, was Jeder von selbst aus den bei Döllinger befindlichen Stellen sieht, daß sie von den Gründen handeln, die es einem wahren Lutheraner unmöglich machen, am unirten Abendmahle Theil zu nehmen. Das „unirte Abendmahl" nennt Prof. Huschke; von der Theilnahme am Abendmahl einer Kirche, „die als Kirche nicht unterscheide," redet Prof. Guerike (s. Döll. S. 12. 13.) Die Stellen passen nur auf die von Hrn. Prof. Döllinger fingirte Voraussetzung einer unirten Abendmahlsfeier, welche im diesseitigen Bayern nirgends besteht; sie haben für die obschwebende Frage nicht Sinn noch Bedeutung. Nicht anders steht es auch mit den Aussprüchen Luther's, welche aus ihrem Zusammenhang gerissen auf die fraglichen Fälle zu passen scheinen, in der That aber von ganz andern Dingen reden. In dem uns unbekannten Schreiben an Herzog Ernst, redet Luther, wie aus der von D. beigebrachten Stelle selbst erhellt, von jener falschen kirchlichen „Vereinigung" wo man sich äußerlich zusammenthun und gemeinschaftlich das Abendmahl feiern will, während je-

der Theil die geradezu entgegengesetzte Ansicht von diesem Sakramente festhält. Wo besteht denn eine solche Vereinigung im diesseitigen Bayern? Und was die Stelle aus dem Briefe Luther's an die Frankfurter vom J. 1533 betrifft, so braucht man blos im Briefe selbst zu lesen, was vorher und nachher steht, was aber Herr Prof. Döllinger nicht gelesen oder umgangen hat, und man wird inne werden, daß die von Luther verworfene Abendmahlsgemeinschaft ebenfalls mit Umständen zusammenhängt, welche so sich bei uns gar nicht finden. Die Veranlassung ist das Gerücht, daß Prediger in Frankfurt zwinglisch vom Abendmahl lehren, aber sich stellen, als sey diese Lehre eins mit der lutherischen. „Es ist an mich gelanget," schreibt Luther, „durch viel, so aus eurer Frankfurter Messe kommen, wie bei euch in eurer Stadt solle gelehret werden vom heiligen Sakrament auf zwinglische Weise; doch unter dem Schein und mit solchen Worten, als sollte es gar gleich und ein Ding seyn mit unser und unsers gleichen Lehre." WW. A. v. Walch. Th. XVII. S. 2435.) Unter solchen Umständen verlangt Luther, daß treue Bekenner der wahren Lehre solche Lehrer meiden. „Wer seinen Seelsorger öffentlich weiß, daß er zwinglisch lehret, den soll er meiden, und ehe sein Lebelang des Sakraments entbehren, ehe er's von ihm empfangen sollte, ja auch eher darüber sterben und Alles leiden." (S. 2440.) Und was die von Herrn Prof. Döllinger angeführte Warnung Luther's betrifft, wo dieser sagt, es sey ihm „erschrecklich zu „hören, daß in einerlei Kirchen, oder bei einerlei Altar, sollten beider Theil einerlei Sakrament holen und empfahen, „und ein Theil sollte gläuben, es empfahe eitel Brod und „Wein, das andere Theil aber gläuben, es empfahe den „wahren Leib und Blut Christi" u. s. w., so dient zum Beweis, daß diese Warnung unmittelbar in demselben Zusammenhang stehe, der Satz, welcher gleich nach den Worten kommt, mit welchen Döllinger abbricht. Da heißt es nämlich

lich: „Aber diese Gesellen müßten die rechten hohen Erz„teufel seyn, die mir eitel Brod und Wein geben und ließen „mich's halten für den Leib und Blut Christi und so jämmerlich „betrögen." Aber diesen letzten Satz läßt Herr Prof. Döllinger weg und macht aus dem oben angeführten beider Theil, welches dem Zusammenhang nach nicht wohl etwas anderes heißen kann, als die zwinglisch lehrenden Geistlichen einerseits und die lutherisch gläubigen Gemeindeglieder andrerseits, durch eine parenthetische Erläuterung „Lutheraner und Reformirte", während das ganze Sendschreiben Nichts als eine Warnung an Lutheraner wider zwinglisch lehrende Geistliche ist. Wir müssen uns also schon erlauben zu sagen, daß Herr Prof. Döllinger mit seinen historischen Zeugnissen nur Solchen Sand in die Augen streuen kann, welche nicht wissen entweder wovon diese Zeugnisse handeln, oder worum es sich im vorliegenden Falle bei uns in Bayern handelt.

So wollen wir jetzt, unverworren von allen gegnerischen Verdrehungen, die oben bezeichnete Frage bestimmt und deutlich beantworten. Wie ist, so fragen wir, eine Zulassung von andern Glaubensgenossen zu einer lutherischen Abendmahlsfeier denkbar, ohne daß hierin der einzelne Geistliche — von der Kirche als solcher kann hier noch gar nicht die Rede seyn — dem Bekenntniß seiner Kirche untreu wird nnd den Schein falscher Union auf sich und die Gemeinde lädt? Die Doppelrücksicht, welche hier in Erwägung kommt, ist in der Schrift des Gegners ganz richtig bezeichnet. Es kommt nicht nur das Abendmahl nach seiner sakramentlichen Substanz und Wirkung, sondern auch der Akt der Kommunion als öffentliches feierliches Bekenntniß des Glaubens in Betracht. Dies ist in der evangelisch-lutherischen Kirche von Anfang an und namentlich da festgehalten worden, wo es sich um Fragen, ähnlich der uns beschäftigenden, handelt. So heißt es schon in einem Gutachten der Wittenberg'schen theologischen Fakultät vom J. 1568, auf welches wir nachher noch zurückkommen:

„Es ist der Gebrauch des Abendmahls, wie alle Sakramente, „ein öffentliches Zeugniß und Bekenntniß, welcher Kirchen „Gliedmaß ein jeder sey, und waserlei Lehre, Glauben und „Religion ein Jeder vor sich habe, glaube und bekenne, „auch unzweiflich für die ewige und unwandelbare göttliche „Wahrheit halte." Und eben so geht Spener in einem seiner Bedenken von dem Satz als einem unbestrittenen und unbestreitbaren aus, daß „das wirkliche Kommuniciren bei einer Gemeinde vor eine öffentliche Bekenntniß zu solcher „Kirchen und dero Lehr von solchem h. Sakrament angenom„men wird." *) Von diesem letztberührten Punkt aus ergiebt sich für die Frage nach der Zulassung zur lutherischen Abendmahlsfeier sowohl für den Begehrenden als für den Gewährenden Folgendes. Nur der darf, kann und wird die Theilnahme an der lutherischen Abendmahlsfeier begehren, welcher in diesem Punkte in seinem Gewissen mit dem lutherischen Bekenntniß übereinstimmt und dies auch vor der Gemeinde bezeugen will, und wie einen solchen zuzulassen (wenn nicht sonst öffentliche Sünden im Wege stehen), der lutherische Geistliche kein Bedenken haben kann, so wird er auch umgekehrt nur einem Solchen die Zulassung verweigern, von dessen Uebereinstimmung mit dem lutherischen Bekenntniß er nicht überzeugt, oder welcher als Leugner und Bestreiter des kirchlichen Bekenntnisses ihm oder der Gemeinde öffentlich bekannt ist. In diesem Sinne entschieden die Fakultäten zu Leipzig und Wittenberg, auf eine Anfrage der bischöflich Meißnischen Kommissarien zu Wurtzen, gegen die Zulassung eines sonst frommen und ernstgesinnten Adeligen, von welchem, wie die Anfrage sagt, dem „Pfarrherrn bekannt war, daß er „von solchem hohen Artikel anders denn wir und die Kirchen

*) Letzte theol. Bedenken Theil II. S. 81 der 2. Auflage. Halle 1721.

dieser Lande durchaus hält, gläubet und bekennet." *) In demselben Sinne aber und in derselben Erwägung entschied sich Spener unter den oben bezeichneten Bedingungen und unter besondern Umständen für die Zulassung, Spener, der so wenig falsch unionistisch war, daß er es auf der andern Seite auf das Bestimmteste verneinte, es könne ein Lutheraner an der reformirten Abendmahlsfeier, da wo die Reformirten es durch Synodalbeschluß erlaubt hatten, theilnehmen. **) Das interessante Gutachten Spener's ward unter

*) Die responsa der beiden Fakultäten, unter welchen besonders das von Wittenberg lesenswerth ist, wurden zuerst in Frankfurt an der Oder 1582 durch den Druck veröffentlicht und gingen dann in andere Schriften wie z. B. das pastorale Lutheri von Porta über (s. dort in der Ausg. von Cramer Jena 1729 S. 731—46.) In genanntem Gutachten heißt es u. A.: „Da denn durch Verwerfung unserer Lehre und Bekenntniß endlich erscheinet, daß einer dieser Kirchen Gliedmaß nicht sey, und er dieselbe als irrig in seinem Gewissen verdammet, so mag auch derselbige durch Genießung und Gebrauch dieses Abendmahls bei und unter uns zur Gemeinschaft der Kirchen Gottes nicht an- und aufgenommen werden. Denn solch Aufnehmen wollte sich dahin ansehen lassen, als ob man des Widertheils unbillige und irrige Verdammung dieser Kirchen, Glauben und Lehre stillschweigend lobte und dieselbige approbirte, oder so ruchloser und verächtlicher Weise es geringschätzig im Wind dahin schlüge, was man auch von diesem Abendmahl gläube oder halte. — —

**) Diese Entscheidung giebt Spener in einem Gutachten vom 20. März 1697 in den letzt. theol. Bedenk. Th. II. Seite 43. Da heißt es: „Was aber das h. Abendmahl anlanget, ist mir zwar wohl wissend, daß ausdrücklich in synodis die französische reformirte Kirche geschlossen, unsere Konfessions-Verwandten, die es begehrten, mit zu ihrer Kommunion zu verstatten; ich finde aber meinerseits einem der unsrigen solches zu rathen in meinem Gewissen nicht verantwortlich." Es kommen dann die Gründe, welche

dem 3. Juni 1690 an einen lutherischen Prediger erlassen, welcher in einer von Fremden stark besuchten deutschen Stadt in französischer Sprache Gottesdienst und zwar, der Natur der Sache nach, auch vor Solchen zu halten hatte, welche nicht Glieder der lutherischen Kirche waren. Nach Ermahnungen über die Art der Predigt, wobei man an das oben besprochene Verhältniß im Donaumoos lebhaft erinnert wird, kommt er auch auf die Frage nach der Zulassung bei dem Abendmahl und hat kein Bedenken dagegen, wenn der Prediger weiß, daß die Einzelnen ihren Glauben an die wirkliche und wahre Gegenwart des Leibes und Blutes aufrichtig bekennen, wenn sie auch in Bezug auf eine genauere Bestimmung der Art und Weise schwankend seyn sollten, sonst aber nur willig und der Wahrheit zugänglich erscheinen. Wir theilen in der Anmerkung die wesentlichen Hauptsätze des lehrreichen Gutachtens nach dem lateinischen Original mit. *) Wir sehen aus diesen, mit unsern oben aufgestellten

---

vorzugsweise aus dem Gesichtspunkte der Bekennerpflicht entnommen sind, dann auch das für die Gemeinden entspringende Aergerniß berühren.

*) Ph. J. Speneri consil. theol. latina Francof. ad Moen. 1709. P. I. p. 389 sq. 391. Caeterum tecum fateor, concreditam stationem nec momento suo nec difficultate carere, cum coetum habeas, qui non uno de religione sensu tenetur. Unde satis intelligis, multa tibi opus prudentia et prae omnibus aliis dotibus hanc tibi coelitus esse exorandam. Meum si consilium exposcis libere exponam. Jussus es verbum divinum praedicare et quidem iis praedicare, qui de religione nostra non optime persuasi et adversus nostrum imprimis ordinem plerumque deterius animati sunt. Vix ergo praedicatio tua apud multos proficiet, nisi aliquem auditorum tibi conciliaveris affectum, imprimis vero nisi praesertim ab initio caveas, quae pectora ipsorum odio in te inficiant Unde non solum in elencho dogmatico maxima modestia et verborum moderatione tibi opus

Grundsätzen übereinstimmenden Gutachten, daß mit Recht das größere Gewicht der Gewissensbedenken auf Seite dessen gelegt wird, welcher, ohne Glied der lutherischen Kirche zu seyn, die Theilnahme an der lutherischen Abendmahlsfeier begehrt; daß dagegen dem gewährenden Geistlichen ein Gewissensbe-

---

erit, verum etiam autor fuerim, ut aliquo temporis tractu, quem negotii successus moderabitur, eo plane abstineas *et antithesi omissa solam thesin tractes et statumines.* cet., cet. Porro *admissionem ad sacram coenam* servata sententia priori, qua realem praesentiam negant, quomodo Reformati petere possint, non video: cum utique accessio ad sacramentum illud publicum sit symbolum et professio, quod ecclesiae istius, imprimis circa hunc articulum, doctrinam accedens probet eique calculum addat: quod certe nequit, qui eam erroneam et in veritatem corporis Christi injuriam credit. *Aliter forte judicandum, si aliqui realem veram praesentiam corporis et sanguinis credere se sincere profiteantur,* licet circa expressiorem modum et alia huic adhaerentia nobis nondum plane astipulari valerent, dociles tamen et parati veritati; horum enim infirmitati aliquid indulgeri, nec eadem plane, quae ab iis, qui inter nos nati, ab ipsis exigi posse, non dubito. (So sagt auch das oben erwähnte Wittenberger Gutachten und zwar von eigentlichen Gemeindegliedern: „In dieser hochwichtigen Sachen und beschwerlichen Ausschließung und „Absonderung von der Gemeinschaft der Kirchen und Sakrament „ist dieser Unterschied nothwendig zu halten, daß man anders gegen denen verfahre, so da dociles und sanabiles seyn, und aber „anders gegen denen, so da pertinaces und verstockte Feinde und „Lästerer sind.“ Bei Porta a. a. O. S. 741.) Ita proximis annis in Ducatu Wirtenbergico nonnulli Hugenottae ad communionem s. coenae admissi sunt confessione et subscriptione quatuor articulorum, ex quibus quartus de s. coena fuit: Je croy recevoir au s. sacrament de la cène le vray corps et le vray sang de Jésus Christ avec le pain et le vin suivant ces paroles: Prenez, mangez, cecy est mon corps, prenez, buvez cecy est mon sang.

denken wegen indifferentistischer, falsch unionistischer Haltung nur dann kommen könnte, wenn er Nichtgemeindeglieder, ohne bestimmtes Zeugniß ihrer Uebereinstimmung mit der lutherischen Kirche in der Lehre vom heil Abendmahl zu haben, zulassen wollte oder gar um des Zuzulassenden willen irgend etwas an der bekenntnißtreuen Form der Darreichung des Abendmahles änderte. Daß das Letzte in Bayern diesseits des Rheins als einzelner Fall vorgekommen sey, ist nicht bekannt, geschweige denn, daß es gar irgendwo als kirchliche Uebung bestehen sollte.

Besondere Berücksichtigung aber verdient noch, daß jene Bedenken und Fragen, welche zu Spener's Zeit seltener auftauchten, in der Gegenwart lutherischen Geistlichen häufiger und von einer neuen Seite aus entgegentreten können. Es hängt dies mit dem neuen Faktum der in einzelnen Ländern, und so bei uns auch in der Rheinpfalz, vollzogenen Union zusammen. Was wir von ihr denken, ist bekannt. Wir leugnen so wenig, als Luther um die Zeit von 1536 oder als Spener in seinen Tagen, daß eine Vereinigung erstrebt werden dürfe, ja solle. Wir verneinen auch nicht, daß

Matth. 26. Mais quant à la manière de la manducation, je croy qu'elle est sacramentelle, mystérieuse, spirituelle et incompréhensible à nos sens. Je croy que la foy est nécessaire pour recevoir salutairement le sacrement, et que ceux qui n'y apportent pas la foy se rendent coupables du sang et du corps de Jésus Christ. — Non dubito plerosque omnes Reformatos laicos huic confessioni subscripturos. Hanc tamen consistorium Wirtenbergicum sufficientem judicavit, qua volentes intrare ecclesiam nostram possent, ea haud dubie spe, in eadem morantes in cognitione veritatis porro profecturos: quae causa est, quod *ab ingredientibus non eadem requiri videantur, quae omni jure ab iis postulamus, qui ex antiquo cives:* adeoque infantes lacte se alere non indigne ferimus, qui adultiores cibis solidis demum assuescent.

möglicherweise Gott nach seiner Gnade auch aus dem Ereigniß der hie und da vollzogenen Union, wie aus allen irdischen Hergängen, durch seine Macht noch Segen für sein Reich könne erwachsen lassen. Aber so wie diese Union jetzt besteht und so weit sich die Menschen dabei betheiligt haben, halten wir diese Union für ein verfehltes und verunglücktes Unternehmen, dessen Schooß ungleich mehr Zwietracht, als Eintracht nicht blos birgt, sondern bereits geboren hat. Doch gehört dies nicht zur Frage und soll nur des deutlichen Verständnisses wegen als ein wiederholtes Bekenntniß hier stehen. Dagegen ist das nicht von der Union zu halten, was etliche Bauern auf dem Donaumoos meinen und Herr Prof. Döllinger für das „richtige praktische Volksgefühl" erklärt (S. 9.), daß nämlich die Union für einen Uebertritt zum reformirten Kirchenthum angesehen werde oder anzusehen sey. Wenigstens wäre diesem „Volksgefühl" auf dem Moose und anderwärts die Meinung von so und so viel Tausenden aus dem Volke, namentlich in Preußen, entgegenzuhalten, welche die Sache umgekehrt betrachten. Die eigentliche Thatsache ist die, daß nach dem unbestimmten Charakter der Union die Einen so, die Andern anders das neue Verhältniß benützen, früher Reformirte sich jetzt berechtigt glauben, lutherische Ueberzeugungen frei walten zu lassen, frühere Lutheraner dagegen umgekehrt, Andere wieder anders. Genug eine Folge dieses Faktums ist die Erscheinung, daß das noch viel häufiger vorkommt, was man schon zu Spener's Zeiten an so Vielen der deutschen Reformirten wahrnahm *), daß nämlich unendlich Viele, welche der lutherischen Kirche nicht angehören, ihre Lehre namentlich vom heil. Abendmahle vollständig theilen, ja nach der ihnen eigenthümlichen Auffassung der Union gar nicht einmal meinen, dem lutherischen Bekenntniß untreu geworden zu seyn. Was ist zu thun, wenn solche

*) Vgl. u. A. Letzte Th. Bed. I, 201. Consil. lat. III, 358.

als vereinzelte Individuen in einer Stadt wohnen, welche nur lutherische Kirchen, lutherischen Gottesdienst, lutherisches Abendmahl hat, und sie nun mit einem aufrichtigen lutherischen Bekenntniß vom Abendmahl zu dem Geistlichen kommen und um Zulassung zur Abendmahlsfeier bitten? Mögen auch die Einen mehr, die Andern minder bedenklich hinsichtlich der Zulassung Solcher seyn, so viel ist gewiß, daß es ein ungereimter, auf völliger Umkehrung der Verhältnisse ruhender Schluß wäre, wollte man sagen, ein lutherischer Geistlicher bekenne sich durch Zulassung solcher Unirten bei dem lutherischen Abendmahl zu den Principien der Union, während das Faktum umgekehrt dies ist, daß der Kommunicirende durch den Akt der Kommunion sich faktisch, öffentlich und feierlich zum Bekenntniß der lutherischen Kirche bekennt. Oder würde man, wenn ein Katholik zur lutherischen Abendmahlsfeier gelassen würde, statt zu sagen, der Katholik sey lutherisch geworden, etwa sagen müssen, der lutherische Geistliche sey papistisch geworden? So aber ungefähr würde die Nutzanwendung lauten, welche man aus den Döllinger'schen Beweisen für die diesseits des Rheins vollbrachte Union zu ziehen hätte.

Daß man gegen das von uns Gesagte nicht aus dem Inhalte des in der Rheinpfalz bestehenden Katechismus argumentiren könne, wenigstens nicht so, wie Herr Döllinger S. 9 thut, ist ebenfalls leicht einzusehen. Daß dieser Katechismus weder reformirt, noch lutherisch, sondern eigentlich socinianisch sey, ist zuzugeben, eben so, daß es ein Unglück ist, wo solche Katechismen gebraucht werden dürfen. Aber von solchen Büchern ist nicht einmal der Schluß auf das Bekenntniß der Gemeinschaft, geschweige denn auf das von Individuen erlaubt. Ich sage, nicht auf das Bekenntniß der Gemeinschaft, so wenig als auf das Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern aus ihrem schlechten Gesangbuch, dessen Herr Prof. Döllinger gedenkt und von welchem allerdings als eine Schande zu sagen ist, daß

man noch immer nicht ernstlich Hand angelegt hat, die Kirche von diesem erbärmlichen Machwerk zu befreien. Aber so wenig sich die evangelisch-lutherische Kirche zu ihrem Gesangbuch bekennt oder je bekannt hat, so wenig die unirte Pfalz zu ihrem Katechismus. Was aber Glaube der Kirche sey, erkennt man an den kirchlich von ihr anerkannten Bekenntniß-Dokumenten. Von der unirten Kirche der Pfalz ist freilich weiter Nichts zu sagen, als daß „die protestantisch-evangelisch-„christliche Kirche die allgemeinen Symbola und die bei den „getrennten protestantischen Konfessionen gebräuchlichen sym-„bolischen Bücher in gebührender Achtung hält, jedoch keinen „andern Glaubensgrund und Lehrnorm, als allein die heilige „Schrift erkennt." Daß aber Einer von dieser Basis aus in „gebührender Achtung" vor den lutherischen Bekenntnissen dazu kommen könne, die lutherische Abendmahlslehre als die schriftgemäße zu erkennen und so „auf den Grund und nach der Norm der Schrift" zu glauben und zu bekennen, wird Niemand leugnen, und eben so wenig Jemand behaupten können, dergleichen Glaube laufe dem Bekenntniß des Unirten zuwider, weil — der Katechismus der Pfalz anders lehre. Der Katechismus ist ja keine Bekenntnißschrift der unirten Kirche in der Pfalz. Noch weniger wird ein lutherischer Geistlicher, wenn ein solcher Unirter mit lutherischem Abendmahlsbekenntniß die Zulassung zur lutherischen Abendmahlsfeier begehrt, ihn darum abweisen können, weil — der pfälzische Katechismus anders lehre. Nicht was der Katechismus lehrt, sondern was das Individuum glaubt und bekennt, ist hier der einzige Entscheidungsgrund für den Geistlichen. Ganz anders gestaltete sich natürlich die Frage, wollte man die Möglichkeit, Individuen aus der unirten Kirche zur lutherischen Abendmahlsfeier zuzulassen, mit der Möglichkeit einer Abendmahlsgemeinschaft mit Unirten identificiren und aus dieser Konfusion heraus, wie sie Herr Prof. Döllinger auch hegt, eine solche allgemeine Abendmahlsgemeinschaft zur

kirchlichen Institution erheben. Das wäre eine Anerkennung des Princips der Union, welche von Seiten des geistlichen Regiments einer evangelisch-lutherischen Kirche nur in völliger Pflichtvergessenheit beabsichtigt oder durchgeführt werden könnte und gegen welche feierlich zu protestiren umgekehrt Pflicht eines jeden wahren Gliedes der Kirche wäre. Aber von einem solchen Angriff auf die Integrität der evangelisch-lutherischen Kirche haben wir bis jetzt in Bayern auch nicht eine Spur entdecken können.

Daß übrigens die Substanz und Wirklichkeit des Abendmahles nicht von dem Glauben des Darreichers oder Empfängers, sondern von der einsetzungsmäßigen Darreichung der vom Herrn geordneten Elemente abhängt, daß also ein lutherisches Gemeindeglied, selbst vorausgesetzt, es gewahrte unter den Abendmahlsgenossen Einen, welchen es nicht zu den wahren Bekennern der reinen Abendmahlslehre zählen zu müssen glaubt, in dieser Wahrnehmung nicht eine Verkümmerung oder Aufhebung des rechten Abendmahlempfanges erblicken dürfte, dies wird Herr Prof. Döllinger so gut, als wir, wissen und als die wohlbekannte Konsequenz unseres kirchlichen Dogma's anerkennen. Wie also in der That und Wahrheit für die evangelisch-lutherische Kirche diesseits des Rheins keine Union besteht, so könnte aus dem vereinzelten Fall, welchen der Gegner voraussetzt, auch nicht einmal der Schein eines durch falsche Union getrübten Empfanges des wahren Sakramentes entstehen.

So viel über Verhältnisse, welche unserer Hauptfrage so fern stehen, daß der Leser fast vergessen haben kann, worum es sich handelte. Aber die Abschweifung war des Gegners wegen nöthig, weil dieser die Kriegs-Ministerial-Ordre und die Kniebeugung bei Seite ließ, um seine Steine auf die protestantische Kirche Bayerns überhaupt zu werfen. Wir haben dieser nutzlosen Bemühung zugesehen und haben zur Genüge

erkannt, auf welchem Grund von Wahrheit die Behauptung beruht, daß die Autorität der Bekenntnißschriften und der Konkordienformel insbesondere durch eine im diesseitigen Bayern angeblich vollzogene Union aufgehoben sey.

c) Aber selbst da, wo in Bayern, wie in der Pfalz, eine Union wirklich besteht, können wir die in der Gegenschrift aufgestellte Argumentation nicht gelten lassen. Was der Gegner von der Union in andern Landeskirchen auf die Pfalz überträgt, ist willkührliche Uebertragung; denn was aus den verfassungsmäßigen Bestimmungen auf den Charakter der Union in der Pfalz geschlossen werden muß, besteht so nicht für die unirten Kirchen anderer Länder. Die in Bayern unter königlicher Sanktion bestehende Union ist mit den Bestimmungen der Verfassung, welche Nichts von einer auf ein neues Bekenntniß gebauten unirten Kirche weiß, sondern nur den zwei Konfessionen bürgerliche und politische Rechte garantirt, nur dann vereinbar und hat nur dann Theil an den Garantieen der Verfassung, wenn sich in dieser Union wirklich nur die zwei Konfessionen hinsichtlich der früher zwischen ihnen streitigen Punkte vereinigt haben, die unirte Kirche also den Charakter einer Gemeinschaft vereinigter Lutheraner und Reformirten hat. Mit diesem Verhältniß hat sich aber in der fraglichen Angelegenheit der katholischen Kirche gegenüber gar Nichts geändert. Niemals waren Lutheraner und Reformirte in der Ansicht von der römisch-katholischen Messe uneinig, sondern, wie wir gesehen haben, der Heidelberger Katechismus stimmt hier mit den symbolischen Büchern der Lutheraner überein. Worin aber Reformirte und Lutheraner schon vorher einig waren, darin hat diese Union Nichts geändert; also ist eben so wenig denkbar, daß kraft der Union ein konfessioneller Gegensatz, der vor der Union wie nach der Union gleichmäßig besteht, so aufgehoben sey, daß Unirte den Katholiken gegenüber sich nicht mehr auf ihn berufen dürften.

Am allerübelsten dürfte es mit der Folgerung stehen, welche Herr Prof. Döllinger aus einer theilweise vollzogenen Abrogation symbolischer Bestimmungen durch die Union auf das Verhalten der Staatsregierung zieht. „Wir sollten „meinen", heißt es S. 19., „die Staatsregierung könne nach „dem Grundsatze, daß, was dem Einen Recht ist, dem An„dern billig sey, dieselbe Freiheit, welche Ihrer Angabe nach, „die Unirten sich vorbehalten haben, auch für sich in Anspruch „nehmen und die Konkordienformel nur so weit gelten lassen, „als sie mit ihren Verfügungen sich verträgt." So wenig von einer Freiheit, d. h. einem Belieben der Unirten die Rede war und seyn kann, so wenig wird von einem Belieben der Staatsregierung den berechtigten Konfessionen gegenüber geredet werden können. Die konfessionellen Differenzen sind historisch scharf genug begrenzt, um danach zu bestimmen, was ein Unirter kraft einer vom Staate anerkannten Union, als rechtskräftig aufgehoben wie als rechtskräftig bestehend, anzusehen hat, so lange diese Union wirklich Union zwischen Lutheranern und Reformirten, und nicht etwa eine ganz neue Kirche von unbekanntem Glauben ist. Eine solche Genossenschaft aber rein willkührlichen Beliebens kann verfassungsmäßig in Bayern nicht bestehen, und besteht auch faktisch nicht; kein Rath aber wäre geeigneter, Willkür und Unordnung von unten heraufzubeschwören, als wenn man dienstbeflissen der Gewalt Oben zuflüsterte, ihrerseits die Anerkennung konfessioneller Rechte nur von ihrem Belieben und Gutdünken abhängig zu machen. Das wäre die Taktik der ehemaligen Jesuiten in Bayern, von welchen wir hoffen, daß sie nie wieder bei uns Eingang finde.

Genug — wohin wir blicken, auf die evangelisch-lutherische Kirche diesseits des Rheins oder auf die unirte der Pfalz — der konfessionelle Standpunkt, welcher in der Frage von der Kniebeugung festgehalten wurde, hat sich nirgends geän-

dert; er besteht nach wie vor sowohl für den Staat, wie für die Kirche.

II.

Aber eben die kirchliche Lehre soll, nach Herrn Prof. Döllinger, der Behauptung, als würden die Gewissen der Protestanten durch die gebotene Kniebeugung beschwert, geradezu zuwiderlaufen. Denn diese Lehre bezeichne dergleichen äußerliche Handlungen als gleichgültige Dinge (Adiaphora), mit deren Gebot und Anordnung also unmöglich ein Gewissen beschwert werden könne.

Ob es möglich sey, in diesem Punkte unserm Gegner ein Verständniß unserer kirchlichen Lehre beizubringen, ist zweifelhaft, da er, nach seiner Schrift zu urtheilen, diese Lehre entweder nicht verstehen **kann**, oder nicht verstehen **will**. Wenn ich in meiner ersten Antwort sage: es sey die Kniebeugung, wo sie unter Protestanten bei dem Empfange des Abendmahls stattfindet, Ausdruck der Anbetung vor dem im Empfange gegenwärtigen Herrn, aber es sey gleichgültig, ob die Kniebeugung stattfinde oder ob man das Abendmahl stehend u. s. w. empfange, und nun doch wieder behaupte, es sey die Handlung gar nicht mehr gleichgültig, so wie einem Protestanten befehlsweise zugemuthet wird, bei der katholischen Messe vor dem sogenannten Venerabile zu knieen, so hat Herr Prof. Döllinger für den ersten Theil dieser Behauptung nur den blasphemischen Spott (S. 45): „Soll sich das Knieen auf Christus beziehen, dann müßte der Protestant nicht vor dem Altare oder Kommuniontische, sondern ein Kommunikant müßte vor dem andern knieen, der Austheilende aber vor Allen und auf solche Weise den im Munde oder Leibe des andern anwesenden Christus anbeten"; und in Bezug auf den ganzen Satz, daß etwas an sich Gleichgültiges unter Umständen aufhöre gleichgültig zu seyn, verdreht er (S. 37.) die Behauptung zu folgender unsinniger Argumentation: „Für

uns Lutheraner unter vier Augen und in Beziehung auf andere Religionsparteien z. B. die Reformirten, ist es nicht wahr, daß das Kniebeugen beim Abendmahl ein Bekenntniß unseres Glaubens an die Gegenwart des Herrn im Empfange sey, aber im fraglichen Fall, unter den bezeichneten Umständen, nämlich in Bezug auf die katholische Abendmahlsfeier ist es wahr, daß die Kniebeugung beim lutherischen Abendmahl ein positives äußeres Zeichen unseres Glaubens ist." — Ich schweige von andern Abgeschmacktheiten, welche Herr Prof. Döllinger aus meiner ersten Antwort heraus- oder vielmehr in sie hinein-liest; wenn aber obige Albernheit mit dem Satze schließt: „Dies klingt freilich wie baarer Unsinn; die Schuld liegt aber nicht an mir", so müssen wir doch dagegen bemerken, daß daß Verdienst der Erfindung ganz und gar unserm Herrn Gegner zu überlassen sey.

Er hat es nämlich mit meinen Aeußerungen ähnlich gemacht, wie mit Sätzen in der zu Ulm erschienenen Schrift des Herrn Grafen von Giech *), aus welcher er z. B. herausliest, daß nach der Behauptung ihres Verfassers „ebenso die frühere als die jetzige Form der militärischen Salutation eine Anbetung des Sakramentes sey; zugleich aber auch der unbegreifliche Satz aufgestellt worden sey, daß nicht die Anbetung an sich, sondern nur die eine Form derselben durch Kniebeugung mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit des protestantischen Militärs unvereinbar sey" (S. 29 vgl. mit S. 28 des Sendschreibens an einen Landtagsabgeordneten, wo bereits dasselbe dem Verfasser der Ulmer Schrift als „ein Widerspruch mit sich selbst, als ein erstaunenerregender

*) Die Kniebeugung der Protestanten u. s. w. Ulm bei Stettin 1841. Wider die in den Kammerverhandlungen des Jahres 1843 vorgebrachten angeblichen Gründe der Konfiskation dieser Schrift vgl. den lesenswerthen Artikel in „den Zeitinteressen" vom 17. Juni 1843. Nro. 48.

Verstoß gegen die Logik" vorgeworfen wird.) Wenn von diesem angeblichen Satze des Herrn Grafen von Giech weiter bemerkt wird (S. 30), es „sey in der Kammer kein Deputirter geneigt gewesen für solche Ansichten einzustehen", so hat dies seinen einfachen Grund darin, daß diese Ansicht in der angeführten Schrift nirgends zu finden ist. Der Angegriffene hat schon in einem Artikel „aus Oberfranken den 14. Juni 1843" in der Berl allg. Kirchen-Zeitung das Nöthige treffend dagegen bemerkt. Das ganze Kunststück bestand darin, daß der Herr Prof. Döllinger die S. 24 der Ulmer Schrift aus dem Tridentinum mit Anführungszeichen citirten Worte: „Anbetung durch äußerliche Dienstverehrung" dem Herrn Grafen von Giech als dessen eigene Ansicht unterschob; daß er, was Jener, wie er selbst in dem angeführten Artikel sagt, „nur referirend und auf den katholischen Standpunkt sich versetzend" schrieb, auf Rechnung des protestantischen Autors brachte, während derselbe doch bereits S. 18 der Ulmer Schrift die protestantische Ansicht von der Sache klar und unzweideutig ausgesprochen hatte. Was Hr. Graf von Giech in jenem Artikel zur Charakteristik des Gegners sagt, wenn er bemerkt: „Es blickt das Schalksauge der mala fides durch die vorgehaltene Maske logischer Wahrheit und Redlichkeit zu deutlich hindurch — — und diese absichtliche Verdrehung und Entstellung einer klaren protestantischen Aeußerung liefert eben wieder einen von den unzähligen Beweisen, in welchem Geiste und mit welchen Waffen auf jener Seite gekämpft wird, und wie nach beliebter ultramontaner Maxime alle Mittel gelten, um seine vermeintlich guten und heiligen Absichten zu erreichen" — dieselben Worte erlaube ich für das Verhalten desselben Gegners meinen Aeußerungen gegenüber mir anzueignen.

Wir wollen uns aber jetzt mit unsern Lesern sowohl über einen Theil der von uns früher gegebenen Erklärungen, als namentlich über die kirchliche Lehre von den Adiaphoris und

über die Frage verständigen, ob denn diese Lehre irgendwie geeignet sey, das Gewissensbedenken hinsichtlich der gebotenen Kniebeugung zu heben.

In welchem Sinne die Kniebeugung, da wo sie bei unserer Abendmahlsfeier stattfindet, Ausdruck der Anbetung vor dem im Empfange gegenwärtigen Herrn genannt werden könne und müsse, weiß Jeder, der die Konkordienformel gelesen hat, und kann nur der mißverstehen, welcher, wie etwa vom beschränkt katholischen Standpunkte aus, meint, er müsse irgend wohin sehen, um da den Herrn mit leiblichen Augen zu erblicken. Ueber den Sinn der protestantischen Auffassung läßt der Zusammenhang ihrer Lehre vom Abendmahl und folgende klare Stelle der Konkordienformel keinen Zweifel, wo es heißt: „Daß aber Christus selber wahrer Gott und Mensch, so im Abendmahl wahrhaftig und wesentlich gegenwärtig ist im wahren Gebrauch desselben, im Geist und in der Wahrheit, wie auch an allen andern Orten, besonders da seine Gemeine versammelt ist, angebetet werden soll, kann und wird Niemand läugnen, er sey denn ein arianischer Ketzer". (K. F. gründl. Wiederh. VII. g. d. Ende Nr. 15 bei Detzer S. 676). Daß ferner diese im protestantischen Dogma gelehrte und zuerkannte Anbetung des unsichtbaren Herrn Christus einen sichtbaren Ausdruck, und namentlich den der Kniebeugung, suchte und beibehielt, war um so natürlicher, je mehr man die wahre und auch von Luther so treffend erkannte und ausgesprochene Bedeutung des leiblichen Zeichens in der lutherischen Kirche festhielt. „Wo das „Gebet im Herzen angezündet ist und brennt", sagt Luther in einer Predigt (Walch Th. XII, S. 1153), „wird sich „der Leib fein selbst dazu stellen, wie er soll, mit Augen „und Händaufheben und Kniebeugen, daß ihn Niemand lehren „darf, wie Moses, David und Christus selbst gethan hat. „Also lehren sich die äußerlichen Geberden alle selbst, wenn „man von brennendem Herzen betet, denn der Geist treibet

sie." Und daß der eigentliche und biblische Begriff der Anbetung in der leiblichen Beugung sich verwirkliche und vollende, das hielt eben so entschieden Luther fest. „Anbeten ist der keines" (wie beten, bitten, flehen), „denn es ist nicht Mundwerk, sondern des ganzen Leibes Werk, nämlich „mit dem Haupt neigen, sich bücken mit dem Leibe, auf die „Knie fallen, auf die Erde fallen u. s. w. und solches thun „zum Zeichen und Bekenntniß der Obrigkeit und Gewalt. — — „Solche äußerliche Ehrerbietung heißt eigentlich in der Schrift: anbeten". (Schr vom Anbeten des Sakraments an die Waldenser. Walch Th. XIX, S. 1615). Warum aber und in welchem Sinne nun trotzdem diese äußere Anbetung bei dem Abendmahl gleichgültig genannt werden müsse, spricht Luther einfach und bündig in derselben eben citirten Schrift aus. „Das ist wohl wahr, daß ein Unterschied unter dem, daß „Christus droben im Himmel sitzt, und im Sakrament und „in den Herzen der Gläubigen ist. Denn er freilich darum „gen Himmel gefahren ist, daß man ihn daselbst soll und muß „anbeten und bekennen, daß er der Herr sey über alle Dinge „mächtig. Phil. 2, 9. 10. 11. Aber in dem Sakrament und in „den Herzen der Gläubigen ist er nicht eigentlich darum, „daß er da wolle angebetet seyn; sondern daselbst mit „uns schaffen und uns helfen: gleichwie er auch auf Erden „in das Fleisch kam, nicht darum, daß man ihn sollte anbeten, „sondern uns zu dienen, wie er selbst sagt: Ich bin nicht „kommen, daß ich mir dienen lasse, sondern daß ich diene und „mein Leben gebe für Viele. Aber daraus folget nicht, daß „man ihn nicht solle anbeten, denn es beteten ihn viel an auf „Erden, und er nahm es auch an, als die drei Könige in der „Krippe, der Blinde und viel Andere. Sondern derselbe sein „Stand war noch nicht der Stand seiner Ehre und Herrlichkeit, dem nichts denn Anbeten und Ehrerbietung gebühret, „und frei seyn mußte anzubeten und nicht anzubeten, weil „da kein Gebot gegeben war, ihn anzubeten vor

„seiner Herrlichkeit; darum ließ er sich auch etwa anbe„ten, etwa nicht anbeten. Also soll es auch die im Sa„krament frei seyn, und in allen gläubigen Herzen, daß „wir gewiß seyen, er habe **kein Gebot** davon ge„ben im Sakrament, oder in der Gläubigen Herzen, ihn „anzubeten. Er ist auch nicht darum da. Doch soll „man ihm auch solch Anbeten und Ehrerbietung nicht versa„gen, sondern frei brauchen, wenn es die Zeit und Ge„legenheit giebt oder nachlassen." (A. a. O S. 16. 17. 18.) Das ist es, was dann später in den konfessionellen Schriften seinen bestimmteren Ausdruck in der Lehre von den Mitteldingen oder den Cärimonien fand, welche „Gott weder geboten, noch verboten hat" (s. die Konk. Form. Abschn. X.), und in demselben Sinne sagt Hartmann in dem von Prof. D. angeführten pastorale, es sey die Kniebeugung bei dem Abendmahle erlaubt, wie andere gleichgültige Cärimonien (ceremoniae adiaphorae), nothwendig, in Betracht auf die hinzukommende Folge, nemlich den Nutzen, welchen die Handlung sey es für die, welche sie ausüben, sey es für die, welche sie mit ansehen, hat, indem sie nach ihr theils auf die Gesinnung und Stimmung des Andächtigen schließen, theils sich selbst zu Frömmigkeit und erhöhter Andacht erwecken und festigen. Die Gründe, welche nachher Hartmann für die Beibehaltung der Genuflexion gegen die Kalvinisten *) entwickelt, bewegen sich in allgemeinen Analogieen, wo vom Geringern auf das Größere geschlossen wird, wie von der Erinnerung an göttliche Dinge überhaupt auf das Gedächtniß Christi im Abendmahl, von der Ehrbarkeit beim gewöhnlichen Mahl auf die Ehrfurcht beim himmlischen Mahl, von der Zulässigkeit der Entblößung des Hauptes auf die der Kniebeugung, von der äußerlichen Andachtsbezeugung beim Hören des Wortes auf die äußerliche Ehrerbietung beim Hören des

---

*) Affirmamus contra Calvinianos heißt es dort.

sakramentlichen Wortes. Jedermann, mit Ausnahme des Herrn Prof. Döllinger, wird einsehen, daß diese Argumente zunächst für den Gegner berechnet sind, nichts weniger enthalten, als eine umfassende Erklärung von der Bedeutung der Kniebeugung bei dem protestantischen Abendmahl, am allerwenigsten aber als halb- oder ganz symbolische, die kirchliche Ansicht vertretende Doktrin betrachtet werden dürfen, so daß Herrn Döllinger's Schluß, den er aus den Worten Hartmann's zieht: „die Kniebeugung bei der protestantischen Sakramentsfeier ist eine erlaubte Ehrenbezeugung und (geschieht) in derselben Absicht, in welcher man beim Abendmahl in anständiger Kleidung erscheint, den Hut abzieht und sich sonst in ehrbarer Stellung und Gebehrde dabei verhält", eben so falsch ist, als man fälschlich aus der bloßen Erwähnung des Andenkens an göttliche Dinge und des Gedächtnisses Christi folgern könnte, Hartmann habe im Abendmahl blos eine Gedächtnißfeier des Todes Christi gesehen.

Wir sind aber auf Hartmann deßwegen zurückgekommen, weil Döllinger aus demselben Autor, welchen er gelesen haben will, hätte lernen können, warum an sich gleichgültige Mitteldinge, die göttlich weder geboten noch verboten sind, unter Umständen durchaus aufhören, Mitteldinge zu seyn. Wenn aber Herr Prof. Döllinger zu gewissenhaft war, um die Lehre eines einzelnen protestantischen Schriftstellers von noch dazu untergeordneter Bedeutung als kirchliches Dogma zu betrachten, so hätte er die Lehre der Kirche aus ihren symbolischen Schriften, namentlich der Konkordienformel, zur Genüge entnehmen können. Diese führt dasselbe Thema, welches übrigens dem Hrn. Prof. Döllinger schon aus den Briefen des Apostels Paulus bekannt seyn konnte, durch und zeigt, daß an sich indifferente Dinge aufhören es zu seyn, wenn man damit den Glauben verläugnet oder den Bruder ärgert. Es wird dort bestimmt erklärt, wie Handlungen, welche nicht göttlich angeordnet, nicht cärimonialgesetzlich

nothwendig, an sich weder gut noch böse sind, diesen neutralen Charakter nur so lange behalten, als der Handelnde mit seiner Handlung außerhalb des Gebiets des Bekenntnisses sich befindet. So wie er mit der an sich gleichgültigen Handlung in das Gebiet der Beziehungen zum Nächsten eintritt, hört die Handlung auf, indifferent zu seyn. Wenn also z. B. dem protestantischen Dogma nach der Protestant für sich betrachtet bei seinen Kultusakten knieen oder auch nicht knieen kann, ohne zu sündigen, so würde Thun oder Unterlassen schon verwerflich, wenn das Eine oder das Andere durch Gemeinsitte geheiligt wäre und Thun oder Lassen den Bruder ärgerte. Ist denn aber vollends glaublich, daß Hr. Prof. Döllinger im Ernste meint, daß der Protestant Alles, was er beim Vornehmen seiner Kultusakte thun oder unterlassen kann, er eben so da ohne Gewissensverletzung thun oder unterlassen könne, wo er bei einem ihm fremden, von ihm als verwerflich und unevangelisch erkannten Kultus zugegen ist, für welchen er durch sein Verhalten kein Zeugniß ablegen darf, sondern gegen welchen er mit Wort und That zeugen muß? Hier tritt vielmehr, wenn wir auch die Bestimmung „zur Zeit der Verfolgung" nicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse übertragen, sondern nur „zur Zeit der Versuchung" sagen wollen, unbedingt das Bekenntniß der Konkordienformel ein, wo es heißt: „Wir glauben, lehren und bekennen, „daß, — — wenn ein rundes Bekenntniß des Glaubens von „uns erfordert wird, in solchen Mitteldingen den Feinden „nicht zu weichen sey, wie der Apostel geschrieben Gal. 5, 1: „so bestehet nun in der Freiheit, damit uns Christus befreiet „hat, und laßt euch nicht wiederum in das knechtische Joch „fangen; ferner 2. Kor. 6, 14: ziehet nicht am fremden Joch: „was hat das Licht für Gemeinschaft mit der Finsterniß; dann „Gal. 2, 5: auf daß die Wahrheit des Evangeliums bei „euch bestünde, wichen wir denselben nicht eine Stunde unterthänig zu seyn. Denn in solchem Fall ist es nicht mehr

„um Mitteldinge, sondern um die Wahrheit des Evangeliums, „um die christliche Freiheit und um die Bestätigung öffentli„cher Abgötterei, wie auch um Verhütung des Aergernisses „der Schwachgläubigen zu thun, darin wir nichts zu verge„ben haben, sondern rund bekennen, und darüber leiden sol„len, was uns Gott zuschickt und über uns von den Feinden „seines Worts verhängt." (Konk. Form. Summ. Begr. X, 4. 6. Detzer S. 558.) Gleiches in demselben Sinne wäre bei Hartmann zu lesen gewesen, und indem wir Auszüge aus ihm unten im Original folgen lassen, fragen wir, um Döllinger's Worte zu brauchen, „Jeden, der Latein versteht", ob nicht aus demselben Hartmann, welchen der Gegner für sich gebraucht, zu lernen gewesen wäre, daß die protestantische Lehre von den Adiaphora am Allerwenigsten geeignet ist, die Bedenken wegen der gebotenen Kniebeugung zu beschwichtigen *), und daß die Räthe, welche Herr Prof.

*) Es finden sich nämlich bei Hartmann aus Balth. Meisner lib. de legg. folgende Kanones: 1) In ceremoniis seu rebus adiaphoris nemo dubitante conscientia et fluctuante animo quidquam agat. Dann heißt es nach Anführung von Rom. 14. 5. 13. 24: Nihil ergo vel ex superstitione quadam, vel ex *praepostera et levi temeritate in usu rerum adiaphorarum audendum*, *quod nobis scrupulum injicere possit*, utrum etiam hoc vel illo uti liceat, an illud salvâ conscientiâ agere valeamus an non? —— Und nach dem zweiten Kanon: moderatrix libertatis in adiaphororum usu sit charitas, non quae sua, sed quae proximi sunt quaerens, kommt als dritter: Sicut infirmis fratribus in usu rerum indifferentium aliquid dandum est, ut lucrifieri possint Christo 1. Cor. 9, 19., ita *falsis fratribus tentantibus libertatem nostram ne quidem ad horam cedendum est.* Gal. 2, 5. — Nam 1) in libertate, in quam per Christum asserti sumus, standum est cet. Gal. 5, 1. *At vero quando hostibus evangelii et*

Döllinger S. 43. 44. fingirt, und sie im Staatsrath ein Gutachten abgeben läßt, dahin lautend, daß das Gebot der Kniebeugung vor dem Venerabile die Protestanten unmöglich beschweren könne, da nach ihren Theologen die Kniebeugung beim Abendmahle eine an sich indifferente Cärimonie sey und nicht mehr bedeute als das Hutabziehen — daß diese Räthe, sage ich, sehr übel berathen und im Punkt der protestantischen Lehre von den Mitteldingen eben so unwissend gewesen wären, als Herr Prof. Döllinger selbst.

III.

Bisher haben wir gesehen, daß die Argumente, welche unser Gegner aus einem erdichteten Zustand der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern und einer angeblichen Lehre der Protestanten von den Mitteldingen wider die Klagen und

---

adversariis semel ceditur, libertas sane evangelica jugum patitur intolerabile: id quod adhuc hodie non sine magno quodam sui detrimento experiuntur celeberrimae aliquot respublicae, quae dum in initio aliquid de suo jure ecclesiastico (forte civilis cujusdam commodi gratia) adversariis permiserunt, nunc in lernam omnium haeresium degenerarunt. 2) Nolite communicare operibus infructuosis tenebrarum cet. Eph. 5, 11. Et si ullibi vigere debet libera fidelium confessio, certe persecutionis tempore id necessarium est. Jam vero qui hostibus et persecutoribus veritatis sive in abrogandis ceremoniis, *sive in recipiendis jam dudum antiquatis*, aut plane novis ulla ratione cedunt, illi confessionis libertati compedes injiciunt, cum hostibus colludunt, lucem cum tenebris miscent cet. Und unter Nro. 4 heißt es: Denique sua det Christiana nostra religio et intemerata conscientia, ut rogati non modo expresse Christum et nostram fidem confiteamur, sed etiam omnem dissimulationem et negationis speciem summopere declinemus et a nobis amoveamus.

Bedenken der bayerischen Protestanten vorgebracht hat, bei näherer Betrachtung sich als nichtig und unwahr darstellen. Es bleibt jetzt nur noch übrig, die dritte Entgegnung zu prüfen, welche sich auf die Natur und den Inhalt der Ordre selbst stützen will.

Wie steht es da mit der ersten Behauptung, daß das, was verlangt wird, keine Adoration, sondern nur eine militärische Salutation sey? Hier müssen wir vor Allem die Art, auf die Intention der Regierung oder auf die von ihr gegebene Erklärung, daß „sie nichts als eine pure Salutation „wolle, und daß es gar nicht in der Absicht eines militärischen Reglements liegen könne, etwas anderes, als dieses, „zu fordern" (s. Döll. S. 29.), zu verweisen, als unzureichend und nicht hieher gehörig ablehnen. Wir haben so oft und feierlich erklärt, wie wenig wir daran dächten, der Regierung die bedachte Absicht einer Gewissensbeschwerung beizulegen, daß nur Böswillige und Verläumder an der Wahrhaftigkeit dieser Erklärung zweifeln können; wir bestreiten eben so wenig, daß ein Militär auf seinem Standpunkt beharrend dazu kommen kann, in Allem, was ein Militär-Dienstreglement vorschreibt, weiter Nichts, als militärische Handlungen, Salutationen u. dgl. wahrzunehmen. Aber wir behaupten eben so bestimmt, daß die letztberührte Auffassung falsch und irrthümlich sey, weil sie eine Sache, welche durch die Nebenumstände zwei Seiten hat, nur von einer aus, also einseitig betrachtet, und daß eine ganz wohlgemeinte Absicht durch Nichterwägung derselben Umstände faktisch, wenn auch ganz wider ihren Willen, schlimme und beschwerende Kollisionen in das Leben gerufen hat.

Die zweite Seite, welche bei der militärischen Ordre der Kniebeugung für uns Protestanten in Betracht kommt, hat unser Gegner selbst ganz richtig mit seinen eigenen Worten benannt, wenn er sagt (S. 46): „Daß die Kniebeugung die der katho„lischen Sitte angemessenste, eine **gottesdienstliche** Einheit

„und Gleichförmigkeit zwischen dem Volke und dem Mili„tär vermittelnde Haltung bei der Sakramentsfeier sey". Das heißt mit dürren Worten: Die Ordre der Kniebeugung ist nicht rein militärischer Art, sondern sie dient (per accidens) zugleich dazu, eine „gottesdienstliche Einheit" zwischen Volk und Militär zu vermitteln. Nun wäre vor Allem zu fragen und von unserm Herrn Gegner zu beantworten gewesen, was denn die katholische Kirche von ihrem gläubigen Volke in Bezug auf das Venerabile verlangt, ob Adoration oder bloße Salutation? Statt zu sagen und zu beweisen, daß die katholische Kirche keine Adoration verlangt, wird uns geantwortet (S. 29), „daß die Katholiken mit der Knie„beugung keineswegs immer den Begriff einer Adoration „verbinden, und diese ebensowohl stehend als knieend lei„sten, — — daß der Priester am Altare auch stehend ado„rirt, und daß bei der Konsekration in der Messe viele Gläu„bigen ihre Anbetung durch bloßes Beugen des Kopfes äußer„lich zu erkennen geben". Diese Antwort ist so gut als gar keine. Das hätte verneint werden müssen, daß im fraglichen Fall die katholische Kirche von ihrem Volke unter der Form des Kniebeugens die Adoration verlange; statt dies zu verneinen, ist es geradezu bejaht worden. Und die gottesdienstliche Einheit zwischen Volk und Militär soll eben dadurch herbeigeführt werden, daß auch das Militär, Protestant wie Katholik, jene Kniebeugung mitmacht, welche dem Katholiken Ausdruck der Adoration ist, so daß beide dem Ausdruck und sichtbaren Zeichen nach als eins in dem Akte der Adoration erscheinen. Aber nein! man sagt, nur dem Katholiken ist dies Adoration, dem Protestanten aber bloße Salutation. Und warum? Weil die Adoration ein rein innerer Akt sey, welchen weder das Militär-Reglement noch irgend ein Gebot verlangen wolle und erzwingen könne. Als ob es sich hier eben um etwas Anderes handelte, als darum, den Schein zu vermeiden (dissimulationem et negationis

speciem), als nehme man an einer Handlung aktiven Antheil, welche man innerlich im Gewissen und äußerlich durch öffentliches Bekenntniß verwirft! Ich dächte, Herr Prof. Döllinger müßte erröthen, daß er sich nicht schämt, eine Ausflucht zu ersinnen und eine Theorie aufzustellen, nach welcher er selbst nicht umhin könnte, die von seiner Kirche als Heilige verehrten Märtyrer der ersten Jahrhunderte wie Schwärmer und Narren zu betrachten! Denn warum dachten diese nicht daran, daß den innern Akt einer Adoration des Genius des Kaisers oder der heidnischen Götter ihnen kein Militärreglement, kein obrigkeitlicher Befehl zu gebieten vermöge? Sie hätten ja dann das Opfern und Räuchern ohne Gewissensbedenken als bloße Salutation ansehen können. Aber die Thoren thaten es nicht, weil sie mit Tertullian ehrlich genug waren zu meinen: negat enim, quicunque dissimulat in quacunque causa pro ethnico habitus (de idolol. 22). Herr Prof. Döllinger aber denkt, dann schade der Schein des Abfalles vom Bekenntnisse nicht, wenn man nur innerlich das nicht thut oder gegen das protestirt, was man äußerlich zu thun scheint. Ich möchte den „Kirchenvater“ kennen, aus dessen Schule unser Gegner solche allerdings wenig beschwerliche Weisheit geschöpft hat! —

Aber, so lautet die letzte Entgegnung, wenn jedes bei der Messe und vor dem Venerabile geforderte äußere Zeichen der Ehrerbietung nach der Natur des religiösen Objekts oder der gottesdienstlichen Handlung einen nicht bloß militärischen Charakter hat, sondern eine religiöse Beziehung und, nach katholischem Dogma, die Forderung der Adoration involvirt, so müssen ja die Protestanten die früher übliche Ehrensbezeugung mit Präsentiren des Gewehrs, beim Fußnehmen, Führung der Hand an das Schild des Casquets oder Tschakos gerade so, wie die Kniebeugung, als Forderung der Adoration und somit als Gewissensbeschwerung betrachten, oder

der ganze gegenwärtige Streit handelt, wie Döllinger sagt, davon „ob eine militärische Ehrenbezeugung mit dem „obern oder mit dem untern Theile des Körpers geleistet, ob „nur den Köpfen, nicht aber den Knieen der Soldaten sich „zu beugen gestattet werden soll" (S. 25.).

Hier können wir zunächst nur wiederholen, was wir am Schlusse der „offenen Antwort" gesagt haben. Es ist das ganze Kommando bei gottesdienstlichen Beziehungen, diese „falsche Identifikation von Herrendienst und Gottesdienst", das kommandirte Anwohnen und Verhalten bei dem Kultus, geschweige denn der militärisch befohlene Antheil protestantischer Soldaten an katholischen Kultusakten oder umgekehrt, etwas Unnatürliches und Beklagenswerthes, was weder von militärisch-dienstlichem noch von religiösem Standpunkt aus Sinn oder gar Nothwendigkeit hat, sondern auf einer Tradition militärischer Vorurtheile und auf dem Schlendrian einer vermeintlichen Verherrlichung des Gottesdienstes beruht. Von den konfessionellen Kollisionen ganz abgesehen wäre im Interesse der Förderung wahrer Frömmigkeit und Kirchlichkeit nur zu wünschen, daß diese militärischen Schaustellungen kommandirter Andacht ganz abgeschafft würden. Was aber das Verhältniß der früheren militärischen Salutation zu der jetzt gebotenen Kniebeugung betrifft, so wollen wir gar nicht in Abrede stellen, daß auch die frühere Form den mißlichen Charakter eines Scheins von aktiver Theilnahme an einem konfessionell verworfenen Kultusakt trägt, und daß die Beibehaltung der frühern Form auch nicht an sich, sondern nur in Erwägung besonderer Umstände ihre Rechtfertigung hat. Trotz dem Allen besteht zwischen dem früheren und dem gegenwärtigen Ansinnen ein wesentlicher Unterschied. Dieser Unterschied läßt sich in folgender Weise bezeichnen. Wo sich in einem Staate die gleichberechtigten geschiedenen Konfessionen auf gemeinsamem Gebiete begegnen, da wird es die Pflicht gegenseitiger Duldung und Schonung seyn, nicht von beiden

Seiten auf den äußersten Konsequenzen des konfessionellen Rechtes zu beharren, sondern in einer Forderung sich zu vereinigen, welche auf gegenseitigen Koncessionen ruht. So lange nun in Bayern protestantisches wie katholisches Militär unter gemeinschaftlichem militärischen Kommando dem katholischen Kultus beizuwohnen hatte, mußte es gerathen scheinen, für die beiderseitige, innerlich ganz verschiedene Theilnahme eine Form zu wählen, in welcher beide Theile sich wie in einem mittleren Ausdruck vereinigten. Was dem Einen billig schien, wurde gewährt, und was dem Andern Recht war, nicht verweigert; der protestantische Soldat wohnte der Messe in einer Form bei, in welcher der Schein „gottesdienstlicher Einheit" mit dem katholischen Volke vermieden war, und der katholische Soldat feierte seine Messe in einer Form mit, welche ihn nicht zu einer seinem religiösen Glauben zuwiderlaufenden Theilnahmlosigkeit zwang, sondern in welcher auch er, wenn auch nicht den „angemessensten", immer doch einen angemessenen Ausdruck für die von ihm zu vollziehende Adoration fand. So durfte man die frühere Form als den passenden Ausdruck gegenseitiger Nachgiebigkeit betrachten und entschuldigen. Wie verhält es sich dagegen mit der neuen Forderung? Ich will hier von den besonderen, **gar nicht** mit dem Verhalten und den Absichten der königlichen Staatsregierung zusammenhängenden, Umständen und Erscheinungen noch nicht reden, unter welchen es nur zu natürlich war, daß die Kriegsministerialordre besondere Bedenken und Besorgnisse hervorrufen mußte. Von ihnen ganz abgesehen war der Charakter der neuen Anordnung von dem der früheren wesentlich verschieden. Denn es trug schon die Form des neuen Ansinnens das Gepräge einer Forderung, auf welche einzugehen die Protestanten gewissenshalber nothwendig ein Bedenken tragen müssen. Oder wäre das protestantische Bekennertreue, ohne Widerrede durch aktive Theilnahme das zu vollziehen und gut-

zuheißen, was zur Erhöhung der Würde und der Heiligkeit des katholischen Kultus gerade bei dem von den Protestanten am bestimmtesten als unevangelisch verworfenen Kultusakte und zwar, wie der Gegner sagt, in der Absicht gefordert wird, „eine gottesdienstliche Einheit „und Gleichförmigkeit zwischen dem Volke und „dem Militär zu vermitteln"? Dies ist die Seite, welche dem frühern Verhalten des Militärs ganz abging, und das jetzt geforderte wesentlich charakterisirt; hierin liegt der specifische Unterschied zwischen dem früheren und gegenwärtigen Stande der Dinge, und hierin zugleich der Grund, warum die Protestanten die frühere Salutation sich in Nachgiebigkeit gefallen lassen konnten, gegen die jetzt geforderte aber Widerstand leisten müssen.

Wenn Hr. Prof. Döllinger dies Verhalten der protestantischen Minorität gegen die Wünsche der katholischen Majorität unbillig, ja lächerlich findet, so ist das, ganz abgesehen davon, daß ein aufrichtiger Katholik Bekennertreue auch beim Gegentheil schätzen sollte, mit seinen sonstigen in seiner Schrift abgegebenen Erklärungen nicht recht vereinbar. Denn wenn er selbst sagt, daß die Katholiken ihre Adoration sowohl durch Kniebeugung, als stehend oder unter Beugung des Hauptes vollziehen, somit es ihnen einerlei seyn muß, ob sie diese Adoration, wie Döllinger sich ausdrückt, mit „dem untern, oder mit dem obern Theile des Körpers" leisten, warum dringt denn Prof. Döllinger dann im Namen der Katholiken mit aller Gewalt darauf, daß der Soldat, der protestantische wie der katholische, seine Ehrensbezeugung mit „dem untern Theil des Körpers" verrichte, d. h. daß der protestantische Soldat gerade bei der Messe und vor dem Venerabile sich zu einer Art der Salutation herbeilasse, welche so in seinem Dienstreglement gar nicht mehr vorkommt und zugestandenermaßen den Charakter der gottesdienstlichen Einheit und Gleichförmigkeit mit dem bei dem katholischen Volke

üblichen Ausdruck der Adoration hat? In diesem Verlangen, wie es Herr Prof. Döllinger begründet, ist weder Konsequenz, noch Billigkeit und Gerechtigkeit, und auch das letzte Argument, welches er gegen die Gewissensbedenken der Protestanten und ihre Bitten und Wünsche beigebracht hat, erweist sich so nichtig, als alle seine früher besprochenen.

Nach dieser Erörterung der Hauptfrage werfen wir jetzt noch einen prüfenden Blick auf den übrigen Theil der Döllinger'schen Schrift. Sie führt den Leser auf den Stand der Dinge seit dem bayerischen Landtag vom J. 1840 zurück, und indem sie die einzelnen Klagen, welche damals von Seiten der Protestanten erhoben wurden und theilweise jetzt noch erhoben werden, als unbegründet darzustellen versucht, giebt sie eine Charakteristik der Stellung und Haltung der Protestanten und der protestantischen Kirche überhaupt, aus welcher die guten Rathschläge wie von selbst zu fließen scheinen, in welchen der Staatsregierung eine andere Stellung und ein verändertes Benehmen gegen die protestantische Kirche anempfohlen wird.

Es wird dem Leser nicht unangenehm seyn, wenn wir, statt all' den Schleichgängen und Winkelzügen entstellender Verdrehung ausführlichst nachzugehen, uns damit begnügen, die Darstellungsweise des Gegners an einzelnen Proben zu charakterisiren, und dann in Bezug auf die Hauptpunkte dem Döllinger'schen Raisonnement unsere eigene Ueberzeugung in klarem und offenem Bekenntniß entgegensetzen.

Auf welche Punkte sich die früheren und theils noch obschwebenden Klagen der Protestanten in Bayern bezogen, nämlich von der Frage der Kniebeugung abgesehen, auf das Verfahren der katholischen Geistlichkeit bei gemischten Ehen und auf die Erschwerung der Bildung von neuen protestantischen Gemeinden oder den Mangel an zureichender Befriedigung

des religiösen Bedürfnisses durch freie Kultusgewährung, und daß diese Klagen theils kirchlichen Erlassen, theils Ministerialverfügungen galten, wird kaum Einem unserer Leser unbekannt seyn. Wer aber nähere Auskunft über die Beziehung und den Umfang dieser Klagen wünscht, der findet ausführlich das Nöthige theils in der durch Abdruck vervielfältigten Eingabe der protestantischen Abgeordneten vom J. 1840, theils in den Protokollen der Landtagsverhandlungen vom J. 1843. Aus dem einfachen Vergleich dieser Aktenstücke mit dem Döllinger'schen Bericht kann man allein schon größtentheils entnehmen, wie weit dieser Mann bei der Wahrheit geblieben ist.

Indessen wird es auch hier nicht überflüssig seyn, einige bezeichnende Züge herauszuheben. Was nämlich das Verfahren der katholischen Geistlichkeit bei den gemischten Ehen und die Beschwerden der Protestanten betrifft, so weiß man aus den Annalen von Fuchs *), daß man sich protestantischerseits in einem wesentlichen Punkte der Klage durch eine Erklärung der Ordinariate seit dieser Zeit beruhigt bezeigt hat. So wenigstens lautet die amtliche Eröffnung des Oberkonsistoriums vom 8. Okt. 1841. Es bezieht sich der officiell geschlichtete Streit auf eine von Seiten der katholischen geistlichen Behörden neuerlich eingeführte Form der Dimissorialien bei gemischten Ehen, nach welcher diese Dimissorialien lauteten, es sey außer dem kirchlichen Verbot wegen gemischter Religion kein kanonisches Hinderniß bekannt geworden (nullum extra vetitum ecclesiae ob religionem mixtam impedimentum canonicum innotuisse). Man erblickte hierin eine Bezeichnung der durch das kanonische Recht bestimmten Ehehindernisse d. h. eine Gleichstellung des obschwebenden kirchlichen Verbotes mit dem im kanonischen Recht genannten Hindernisse ketzerischer Religionsverschiedenheit, und man sah somit in diesen Dimissorialien eine in den pro-

*) Annal. N. F. Th. III, 116 fgg.

testantischen Pfarrakten niederzulegende förmliche Deklaration des Protestantismus als Haeresie. Hierauf bezogen sich die Remonstrationen, von welchen das Oberkonsistorium nur dann abstand, nachdem sämmtliche Ordinariate erklärt hatten, es sey canonicum im weitern Sinne des Wortes als gleichbedeutend mit dem von der kath. Kirche recipirten Kirchenrecht zu nehmen.*) Herr Prof. Döllinger aber läßt in seiner Darstellung des Streitpunktes (S. 66 fg.) den ganzen Umstand wegen des Ausdruckes jus canonicum, also den Hauptpunkt, bei Seite, wozu er doch wohl schwerlich durch den Umstand veranlaßt worden seyn kann, daß durch einen Druckfehler dieses Wort in den Annalen von Fuchs (S. 116) weggeblieben ist, während die ganze Auseinandersetzung von S. 126 an deutlich zeigt, daß es sich vor Allem eben um dieses Wort handelte. Mittelst dieser Weglassung jedoch ist es dem Gegner natürlich sehr leicht geworden, im ganzen Streite eine aus „völliger Unbekanntschaft mit den ersten Begriffen des Kirchenrechts" hervorgehende Lächerlichkeit zu entdecken. Ueberhaupt bestrebt er sich seine Leser glauben zu machen, daß die kirchlichen Behörden der Protestanten in Bayern nicht nur gar keine Geneigtheit hätten, das kirchliche Recht der katholischen Kirche in Sachen der gemischten Ehen anzuerkennen, sondern daß man umgekehrt „die erste sich darbietende Gelegenheit benützen werde, um wieder den Weg der Gewalt „und der Verfolgung zu versuchen." (S. 5.) Von diesem „man" ist der Herausgeber der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche zwar ausgeschlossen, indem es (ebendas.) heißt, es habe die Zeitschrift „in einem ihrer seltenen lucida intervalla das gute Recht der katholischen Kirche und Geistlichkeit in der Sache der gemischten Ehen anerkannt." Desto feindseliger dagegen wird „die wirkliche Gesinnung der

*) Fuchs Ann. III., S. 126—30. Ganz ähnlich war der Fall, wo man protestantische Pathen als infideles haeretici nicht zulassen wollte, was durch Minist. Entschl. vom 9. Juli 1829 verboten ward.

protestantischen geistlichen Behörde" geschildert und dies aus einer Stelle der „halboffiziellen" Annalen abgeleitet, wo es heißt: „Die Präventivmaßregeln der katholischen Kirche hin„sichtlich der gemischten Ehen gereichten der protestantischen „zum entschiedenen Nachtheil; diese verlange nichts als Rechts„gleichheit, wie die Verfassungsurkunde solche zusichere; aber „nach den Forderungen der katholischen Kirche stehe sie un„verkennbar im Rechtsnachtheil" und wo dann noch weiter beigefügt wird: „Es könne daher weder den protestantischen „Laien noch den Geistlichen verargt werden, wenn sie fort„fahren, auf gesetzlichem und die öffentliche Ordnung nicht „störendem Wege den sehr lästigen und für ihre Kirche nach„theiligen Ansprüchen entgegenzutreten und die Entkräftung „ihrer Gültigkeit zu bewirken." Hieraus schließt Herr Prof. Döllinger: „Das Princip, das uns hier offen und in „dürren Worten formulirt entgegentritt, ist offenbar kein an„deres als dieses: Was immer in den Religionshandlungen „der katholischen Kirche, in der Ertheilung oder Verweige„rung der Sakramente und Segnungen — auch da, wo das „bürgerliche Verhältniß völlig unberührt bleibt, wie bei der „Nichteinsegnung gemischter Ehen — dem Interesse des Pro„testantismus irgendwie, auch nur indirekt, sich nachtheilig „erweist, das verletzt hiemit die Rechtsgleichheit beider „Konfessionen und muß von der katholischen Kirche den pro„testantischen Forderungen aufgeopfert werden;" (S. 6.) ja es scheint dem Gegner Herr Fuchs „die ziemlich deutliche „Kriegserklärung" zu erlassen: „Laßt uns nur in oder au„ßer der Kammer durch eine günstige Verkettung von Um„ständen zur Macht gelangen, dann wollen wir „auf gesetz„lichem Wege", d. h. durch ein Gesetz, welches wir zu ma„chen wissen werden, unser protestantisches Interesse wahren „und die sanften Mittel der Temporaliensperre, des Gefäng„nisses und ähnliche werden die Renitenz der katholischen „Geistlichkeit schon besiegen." (S. 7.) Letzte Stelle würde

zwar an sich schon ausreichen, um darzuthun, was für eine Virtuosität des Interpretirens und Kommentirens Hr. Prof. Döllinger besitzt und wie man bei seinen Auslegungen und Angaben gerade dann das Rechte trifft, wenn man ohngefähr das Gegentheil von dem, was er sagt, als die Wahrheit voraussetzt. Zum nähern Beleg aber für unsere Leser, wie groß oder wie plump die Kunst der Verdrehung ist, und woran Herr Ob. Kons. Rath Fuchs gedacht hat, als er von „praeventiven Maßregeln" redete, wollen wir blos die diesen Worten vorausgehenden Stellen, welche Herr Prof. Döllinger anzuführen nicht für gut fand, aus den Annalen (II, 19. 20.) hieherseßen. Da heißt es folgendermaßen: „Nichts destoweniger mußten wir in einer weitverbrei„teten Schrift die Kinder aus gemischten Ehen als zwei„schlächtige Bastarde bezeichnet lesen, und auch das „Volk sollte, wie einzelne Beispiele zeigen, von der Kanzel „erfahren, was von gemischten Ehen zu halten sey. Eine „gemischte Ehe wurde in einer solcher Predigten einem Mord, „einer Todsünde gleich gesetzt, im Fall nicht das Verspre„chen gegeben werde, daß alle in solcher Ehe erzeugten Kin„der der katholischen Kirchen angehören sollen. Geschieht dies „nicht, so verweigert die katholische Kirche die priesterliche Ein„segnung, und es stehen ihr auch noch andere Mittel zu Gebot, „während der Ehe selbst, sich des Vortheils der katholischen „Kindererziehung zu versichern. Wer sieht nicht hieraus, „daß solche präventive Maßregeln der einen Kirche zum „entschiedenen Nachtheil der andern gereichen?" — So der Zusammenhang der in den Fuchs'ischen Annalen abgegebenen Erklärung. Wenn es freilich zum Recht der katholischen Kirche gehört, ihre Weigerung der Einsegnung gemischter Ehen mit solchen Aufhetzereien im Beichtstuhl und von der Kanzel zu begleiten und hiemit präventiv den Nachtheilen benannter Ehen zu begegnen, dann allerdings kann weder von einem gesetzlichen Widerstand von Seiten der Protestanten,

noch von einem friedlichen Nebeneinanderbestehen der beiden gleichberechtigten Konfessionen in Bayern fernerhin die Rede seyn. Aber wie wir bezweifeln müssen, daß es irgend einen aufrichtigen und wohldenkenden Mann giebt, welcher in dem „gesetzlichen und die öffentliche Ordnung nicht störenden Wege" eine „Kriegserklärung" oder Aufforderung zu unrechtmäßiger Bedrückung der katholischen Geistlichen finden wird, eben so sehr müssen wir bezweifeln, daß außer der fanatisirten Masse neben Herrn Prof. Döllinger noch Viele sich finden werden, welche den oben gerügten Unfug mit dem guten Recht der katholischen Kirche identificiren mögen.

Auch über die Klagen wegen erschwerter Bildung von neuen protestantischen Gemeinden und Verkümmerung ihres religiösen Bedürfnisses durch Versagung regelmäßiger Gottesdienste hat Herr Prof. Döllinger S. 68. ein paar Worte verloren. Nach ihm sollen die Protestanten darüber klagen, daß man in Landshut „den Katholiken nicht eine Kirche weg„genommen und sie dem Häufchen (Protestanten) eingeräumt „hat, und daß man ferner in Neuburg und Perlach nach der „Bestimmung von §. 80 (lies 88) der II. Beil. zur Verfas„sungsurkunde die Bildung von selbstständigen protestanti„schen Gemeinden von der Erfüllung der dort vorgeschriebe„nen Bedingungen abhängig gemacht hat." Die Beschwerdeführer hätten dabei verschwiegen, daß die Regierung ebenso und aus denselben Gründen der Konstituirung von katholischen Gemeinden in protestantischen Orten entgegengetreten sey; statt die Regierung wegen gewissenhafter Beobachtung eines Gesetzes anzuklagen, „wäre das richtige Verfahren ge„wesen, auf legalem Wege durch einen Antrag bei der Stän„deversammlung die Abänderung des betreffenden Gesetzes zu „erwirken."

Worüber die Protestanten klagen, das kann nunmehr Jedermann in den Verhandlungen des diesjährigen Landtages

lesen.*) Daß Aehnliches wie das, worüber die Protestanten klagen, auch in Bezug auf Katholiken in protestantischen Ortschaften vorgekommen sey, ist von einem katholischen Abgeordneten selbst in öffentlicher Sitzung verneint worden.**) Auch konnte Hr. Prof. Döllinger aus den Annalen von Fuchs gar wohl wissen, daß die Klage, von der willkührlichen Beschränkung der gottesdienstlichen Uebungen abgesehen, weder einer Verletzung der Verfassung noch den Bestimmungen der Verfassung an sich, sondern einer neu geübten, die Bildung von protestantischen Gemeinden erschweren den Auslegung des §. 88. der II. Verf. Beil. im Gegensatz zu einer früheren milderen Interpretation galt, unter deren Herrschaft die kleinen Kirchengemeinden zu Oberallershausen, Kemmoden und Feldkirchen sich gebildet hatten.***) Der Gegner scheint das Alles so wenig zu wissen, oder wissen zu wollen, als er weiß, was verfassungsmäßig das „richtige Verfahren" wäre, um diesen Uebelständen abzuhelfen. Denn wenn er sagt, es hätte darin bestehen sollen, „auf legalem „Wege durch einen Antrag bei der Ständeversamm„lung die Abänderung des betreffenden Gesetzes zu erwir„ken", so ignorirt Herr Prof. Döllinger, daß er hiemit zu einem ganz illegalen Wege räth, weil zu Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätzen zu derselben der Kammer die Initiative nicht zukommt, sondern „die Vorschläge hiezu allein vom Könige ausgehen." (Verf. Urk. Tit. X. §. 7.) Das Gesagte wird hinreichen, um unsere Leser zu überzeugen, daß sowohl die angebliche Darstellung des wahren Thatbestandes, als der gute Rath, welche Wege eigentlich die Protestanten mit ih-

*) S. Protok. der LXVIII. öff. Sitzung vom 17. Juli 1843. Vgl. auch Fuchs Annal. N. F. H. IV. S. 68—72.

**) Vgl. eben benanntes Protokoll. S. 325 mit S. 355. 356.

***) S. Fuchs Ann. N. F. II., 6 fg.

ren Klagen hätten einschlagen sollen, von gleichem Werth d. h. von gleicher Richtigkeit ist.

Wenden wir uns von diesen handgreiflichen Entstellungen der Thatbestände weg zu dem, was Herr Prof. Döllinger zur Charakteristik der unter den Protestanten Bayerns herrschenden Stimmung bemerken zu sollen glaubt. Es soll nämlich bei Anlaß der eingebrachten Klagen zweierlei besonders hervorgetreten seyn, der Indifferentismus der Protestanten und ihre Antipathie gegen die Regierung (vgl. S. 23 mit 50. 51.). Das können nun freilich so neben einander gestellt nicht passende Bezeichnungen einer allgemeinen Stimmung seyn; denn eine lebhafte Antipathie ließe nicht indifferent bleiben, und ein ausgebildeter Indifferentismus brächte es nicht zu Ausbrüchen von Antipathie. Wir werden das vielmehr so zu verstehen haben: Das Volk blieb indifferent; was die Wortführer bewegte, war nicht Glaubenseifer, noch Gewissensdrang, sondern, außer andern Nebenrücksichten, die Antipathie gegen die Regierung.

Ueber die Richtigkeit dieser Auffassung läßt nun wenigstens die Erklärung S. 23 den Indifferentismus betreffend nicht in Zweifel. Herr Prof. Döllinger beruft sich dort auf allgemeine Klagen der Prediger über den kirchlichen Indifferentismus im Volk; er sagt, daß Herr Fuchs, der „in seinen Annalen jedes auch noch so leise Säuseln eines protestantischen Windes in Bayern sorgfältig einregistrire", nichts von Theilnahme zu berichten gehabt, ja daß gerade hinsichtlich der Kniebeugungsfrage Hr. Dekan Bauer in Bamberg in seiner Synodal-Rede „vom kirchlichen Indifferentismus im protestantischen Volke" (Bamberg 1839) „naive Geständnisse" hierüber abgelegt und gefragt habe, ob denn „kein Dalberg da sey, kein Markgraf Georg, der sich lieber den Kopf abhauen ließe, als daß er die Kniee beugte"; aber „nein", so antwortet Prof. Döllinger, „es ist kein Markgraf Georg da — höchstens nur ein Graf Giech, der

der in Ulm eine Schrift hat drucken lassen, aber die Sache mit stumpfen Waffen verfochten hat." — Wir zweifeln nicht, daß Geständnisse, wie das eben erwähnte des Dekan Bauer einem Döllinger höchst „naiv" vorkommen müssen, und daß wir ihn nie auf solcher Naivetät ertappen werden. Denn das ist die Taktik der ihm Gleichgesinnten, daß sie den Modergeruch der Gräber mit pharisäischer Uebertünchung verkleistern, daß sie mit dem Schein der hierarchischen Ordnung und der äußerlich erzwungenen Einheit die sittliche Verwilderung des Aberglaubens und Unglaubens im Volke und die innerlich gährenden Kämpfe, welchen keine Zeit und keine Konfession entgeht, vertuschen und verhehlen, und sonach freilich in ehrlichen Selbstbekenntnissen nichts, als eine heillose „Naivetät" gewahren. Aber auf die Gefahr hin, daß man uns als „naiv" verachte, wollen wir dem wirklichen Indifferentismus unseres protestantischen Volks den Hohn unseres Gegners als einen Spiegel vorhalten, in welchem wir uns selbst betrachten und uns fragen mögen, ob wir, so lange wir in solcher Gleichgültigkeit verharren, auch werth sind, anders, als uns hier geschieht, vom Widersacher behandelt zu werden? Also wir leugnen gar nicht, daß im protestantischen Volke einem großen Theile nach zur Zeit noch ein Indifferentismus herrscht, der uns zu tiefer Beschämung gereicht, wenn es auch freilich erklärlich genug ist, daß auf dem Boden jener jüngsten Aufklärung und Menschenweisheit, wie sie von katholischen und protestantischen Kanzeln gepredigt und vom Volke vergöttert wurde, nur die Treber religiösen und kirchlichen Stumpfsinns wachsen konnten, deren Widerwärtigkeit wir, Protestanten und Katholiken gleich sehr, erst jetzt recht zu kosten bekommen und gegen deren schädliches Daseyn wir einen ernsten Kampf zu kämpfen haben. Das aber leugnen wir, daß man das Verhalten der Protestanten in der Frage der Kniebeugung kurzweg mit Indifferentismus des Volkes abfertigen dürfe. Wir wollen schweigen von dem

unehrenhaften Spott, der nur den Spottenden selbst trifft, und nicht den Ehrennamen jenes Mannes, welcher zuerst in der Frage der Kniebeugung ein öffentliches Zeugniß ablegte, ein Zeugniß, welchem ein eben so ehrenwerther Abgeordneter katholischer Konfession in öffentlicher Kammersitzung die Anerkennung leidenschaftsloser Ruhe willig brachte, ein Zeugniß dessen „stumpfe Waffen" der Gegner mit nichts darzuthun vermochte, als mit jenem Vorwurf von falscher Logik und von Selbstwiderspruch, die ihm der Schmähende nur durch Fälschung unterschieben konnte. Ja wohl! ein Zeugniß war es nur, ein öffentliches, welches draußen, außerhalb Bayerns gedruckt werden mußte, weil man im Inland das öffentliche Wort nicht aufkommen ließ. War etwa daran auch der Indifferentismus der Protestanten Schuld? Will man aber behaupten, daß auch außerdem in Bayern wohl schwerlich viel geredet, geschrieben und gehandelt worden wäre, und will man das Indifferentismus nennen, so wolle man zuvor doch andere Umstände erwägen und bedenken. Zuerst erinnern wir daran, wie es die Natur konfessioneller Konflikte, deren unmittelbare Wirkung verhältnißmäßig von Wenigen, jedenfalls nicht von der Masse des Volks, erfahren wird, deren Wesen und Konsequenz nicht für Jeden auf platter Hand liegt — wie es, sage ich, die Natur solcher Konflikte mit sich bringt, erst allmählich mit ihren Schmerzen und ihrer Aufregung das allgemeine Volksbewußtseyn zu durchbringen. Was Indifferentismus scheint, ist oft nur der Mangel an unmittelbarer Erfahrung oder an richtigem Urtheil, ein Mangel, welchen ein einziger jener Augenblicke aufheben kann, da es „wie Schuppen von den Augen" fällt. Sodann denke man daran, daß es unseres Stammes Art ist, nicht redselig zu verzetteln, was tief das innerste Gemüth bewegt, und man wird sich vor dem Irrthum bewahren, Schweigen allemal für Theilnahmlosigkeit zu halten. Aber selbst wenn man sich nach Zeugnissen der Gewissensbeunruhigung umsieht,

fehlen sie denn so ganz und gar? Ich will vom Linienmilitär hier nicht reden, das zwischen seinem Diensteid und der Bekennerpflicht des Einzelnen sich in dem schwersten Konflikte findet, ein Konflikt, der je weiter nach unten um so schwerer empfunden werden mußte, je mehr, die neueste Zeit ausgenommen, die Militärs der oberen und höchsten Grade schweigend dem Befehle nachkamen. Desto mehr wüßten einzelne protestantische Beichtväter von der Gewissensbedrängniß zu erzählen, in welche sie selbst durch die Anfragen ihrer im Heere dienenden Beichtsöhne geriethen, Thatsachen, welche die Stimmung des Volkes wohl beurkunden könnten, wäre es protestantische Art, mit dergleichen Erzählungen wie mit Schaugerichten zu prunken und die Gemüther zu reitzen. Wo aber das protestantische Volk Freiheit und Beruf hatte sich zu erklären, wie erklärte es sich da? Weiß Herr Prof. Döllinger z. B. Nichts von jenem Austritte der protestantischen Offiziere der Landwehr in Regensburg, welcher durch die Ordre der Kniebeugung veranlaßt wurde? Oder hält er die fortwährenden, bis in die letzten Tage wiederholten und gleichlautenden Erklärungen der Synoden blos für Manifeste der Geistlichkeit, während gerade in diesen Synoden die protestantischen Laien mit den Geistlichen ihr gemeinsames, gesetzlich geordnetes Organ ihrer kirchlichen Ueberzeugung haben? Bei diesem Allen aber danken wir Gott vornehmlich dafür, daß er unser protestantisches Volk, wenn es auch viel an Gleichgültigkeit leidet, vor dem viel schlimmeren Dämon des Fanatismus bewahrt hat; daß unsern Lehrern und Geistlichen die Kraft und Einsicht gegeben ward, nicht im Namen der Religion die fanatische Leidenschaft zu stacheln, sondern die Wuth der Bigotterie fern zu halten, und dagegen den wahren religiösen Ernst, die wahre konfessionelle Entschiedenheit zu pflegen, und daß die Stimmfähigen und Stimmberechtigten, statt wildes Geschrei zu erheben, die Folgen und Ergebnisse gesetzlich geordneter Vertretung und Verwen-

dung ruhig abgewartet haben. Oder ist etwa das protestantische Volk zu solchem Verhalten durch seine „Antipathie gegen die Regierung" gekommen? Ja wohl! durch jene „Antipathie", die Gott giebt, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, die Recht und Ordnung heilig hält und dem Könige die Liebe und Ehrfurcht, die ihm gebührt, wirklich und wahrhaftig zollt. — Aber mit dem Lied vom herrschenden Indifferentismus einlullen wollen, während die Geschichte predigt, daß mit anhaltender Verweigerung des Rechts und der Billigkeit gerade die anfänglich Gleichgültigen in Fanatismus hineingehetzt werden können, das müßten wir für Verrath an den heiligsten Interessen des Thrones und des Volkes halten.

Indessen es soll ja nicht blos Indifferentismus herrschen; im Gegentheil von „Antipathie gegen die Regierung" sollen wenigstens die Anwalte und Stimmführer der Protestanten in Bayern beseelt seyn. Was für Beweise bringt Hr. Prof. Döllinger für eine eben so vage als ehrenrührige Anschuldigung? Auswärtige Zeitungen und ihre Artikel über Bayern citirt er (S. 50), die „Berliner Zeitschriften, das Rheinwald'sche Repertorium und die Allgemeine Kirchenzeitung." Ich müßte vor Gott und meinem Gewissen lügen, wollte ich behaupten, daß irgend einer der Artikel, an welche man etwa denken könnte, von einem Bayern geschrieben sind, und ich weiß nicht, ob es Hrn. Prof. Döllinger anders geht als mir. Aber gesetzt auch, es wären solche Artikel von einem Bayer geschrieben, ist das ein Beweis für die Tendenzen, die uns Protestanten in Bayern zu unsern Klagen bewegen? Allein unser Gegner sagt ja von mir auf derselben Seite: „Auch Sie, mein Herr! lassen diesen Ton anklingen." Wo? erfahre ich nicht. Ich erfahre nur, daß ich auf der einen Seite „um höhere Gunst buhle", während ich auf der andern Seite den „Ton" der Antipathie gegen die Regierung „anklingen" lasse, daß ich „freilich nur unter vier Augen der

Regierung eine Art von Ehrenerklärung über die Lage der bayerischen Protestanten im Vergleiche mit der anderer protestantischer Länder gebe" (S. 63), öffentlich aber derselben Antipathie gegen die Regierung das Wort leihe. Ich nun bin dieselbe Ehrenerklärung heute noch der „Regierung" öffentlich zu geben bereit; ich halte heute noch für Pflicht, da, wo man Beschwerden anbringt, zugleich anzuerkennen, was die Gerechtigkeit fordert, damit auch der Schein blinder Leidenschaft der Beschwerde benommen bleibe, und ich frage eben so zuversichtlich nach dem Beweis, wie meine öffentliche Handlungsweise mit heimlichem Buhlen nach Gunst sich reime; allein vor Allem muß ich die Frage aufwerfen: Was versteht denn Herr Prof. Döllinger unter „Antipathie gegen die Regierung"? Woran denkt er bei dem Wort „Regierung"? Meint er den Monarchen und seine Denkweise gegen uns Protestanten, so verachte ich ohne Zaudern seine Insinuation vom „Buhlen um höhere Gunst" und spreche in meinem und meiner Glaubensgenossen Namen: Niemand von uns hat je daran gedacht, dem König irgendwie die bewußte Absicht zuzuschreiben, als wolle er die Protestanten in irgend einem ihrer kirchlichen Rechte schmälern und beeinträchtigen. Ich glaube, Herr Döllinger hat das selbst gewußt, indem er seine Behauptung mit dem Namen „Antipathie gegen die Regierung" bekleidete. Was heißt denn dann „Regierung"? Die Persönlichkeit der des Königs Willen vollziehenden höchsten Regierungs-Organe kann wohl auch nicht gemeint seyn, denn sie kommt bei Vollziehern eines andern Willens zunächst nicht in Betracht. Es kann also bei diesem Abstraktum kaum an etwas gedacht werden, als an diese oder jene Summe von Regierungs-Maßregeln, welche in irgend einer Epoche oder Periode getroffen werden. Da ist denn freilich richtig, daß nicht alle diese Anordnungen die Sympathie der Protestanten haben, denn weßhalb klagten sie dann über ein-

zelne? Aber indem einzelne dieser Maßregeln die Antipathie der Protestanten zur Folge haben, weiß Döllinger durch eines seiner Kunststücke die Antipathie gegen die Regierung zum Grund der Remonstration wider diese vereinzelten Maßnahmen zu machen. Wir sind übrigens gern bereit, Herrn Döllinger und unsere Leser über den Grund dieser Antipathie und wie weit er die „Regierung" trifft, zu verständigen.

Vorerst aber müssen wir uns über das erklären, was wir unser gutes Recht, ja unsere heilige Pflicht nennen, bei aller Liebe zur „Regierung" sogenannte „Antipathieen" laut werden zu lassen. Die nämlich halten wir für die eigentliche Pest der Völker, welche, durch Stellung, Gaben und Beruf verpflichtet, das Wohl des Landes, die Stärke der Regierung und die Ehre des Thrones schirmend zu wahren, zu Mißgriffen, wie sie auch die beste Regierung begehen kann, aus Nebenabsicht, Feigheit oder Augendienerei schimpflich schweigen oder gar ehr- und gewissenloses Lob spenden. Denn statt auf der Bahn zu unglücklichem Wirrsal die, welche sie ehren wollen, warnend zurückzuhalten, stoßen sie sie mit schweigsamer oder lobspendender Schaustellung von „Sympathie" feil erst recht in das Verderben. Uns aber, die wir eine Minderung der Ehren des bayerischen Namens fürchten und fühlen, als träfe sie uns selbst persönlich, uns scheint bei mißlichen und gefahrdrohenden Maßnahmen statt des Scheins schweigender Billigung, auch wenn wir nicht darunter litten, die geziemende Gegenrede eben darum Pflicht, weil wir den Ruhm und das Ansehen der Regierung mehr lieben und höher stellen, als vorübergehende Gunst und selbstsüchtigen Vortheil. Das ist unsere Ansicht von der Sache, welche unser Gegner „Antipathie gegen die Regierung" zu nennen beliebt. Glücklich die Regierung, welche keine andern Antipathieen, als diese, wider sich hat.

Wir wollen aber doch noch bestimmter sagen, wie jene

Besorgnisse, welche Prof. Döllinger Antipathieen gegen die Regierung schilt, sich entwickelt und gesteigert haben. Es ist bekannt, wie etwa vom Jahre 1838 an in rascher Zunahme feindselige Demonstrationen sich kund gaben, welche das bisher bestandene Verhältniß zwischen Protestanten und Katholiken in Bayern bedenklich umzugestalten drohten. Wir meinen hiemit nicht jene theologisch-dogmatischen Kontroversen, welche eine Zeit wiedererwachter kirchlicher Gesinnung nothwendig begleiten. Vielmehr denken wir an das von einzelnen bischöflichen Sitzen ausgehende und gebilligte oder geduldete, praktische Verhalten der katholischen Geistlichen, bei welchem an die Stelle der frühern gegenseitigen Koncessionen und Duldsamkeiten vexatorische Maßregeln und sogenannte Rechtsansprüche bis zu jener Spitze trotziger Unduldsamkeit behauptet wurden, wie sie, auch Rücksichten der höchsten Pietät nicht achtend, z. B. bei jener Leichenbestattung einer erlauchten Person zu Tage kamen, deren Andenken durch jene Hergänge eine doppelt schmerzliche Beimischung bekam. *) Diese Angriffe erhielten aber gleichzeitig einen theoretischen Kommentar, welcher seines Gleichen bisher kaum irgendwo gehabt hatte. Alles, was nicht nur die christlich-kirchliche, sondern auch die rechtsgültige Existenz einer protestantischen Kirche bedingt, wurde hier in Frage gestellt; man griff nicht sowohl die Dogmen und Institutionen der protestantischen Kirche, sondern ihr angedichtete Principien und deren Folgerungen an, und bezeichnete von hier aus die bloße Existenz einer protestantischen Kirche, die ihrem obersten Grundsatz nach die Mutter alles Revolutionären sey, als staatsgefährlich. Dies geschah, von Blättern und Flugschriften geringerer Bedeutung abgesehen, namentlich in jener Zeitschrift, welche nachher noch zu besprechen ist, und mit welcher Herr Prof. Döllinger in

*) Vgl. Fuchs Annal. N. F. H. III. S. 262 mit H. IV. S. 99. fgg.

näherer Beziehung steht. In dieser Zeit und unter diesen Umständen wurden nun zugleich Regierungs-Maßregeln bemerklich, welche von der früher geübten Milde sehr verschieden waren und jetzt noch Gegenstand der Klagen und der unerfüllten Bitten der Protestanten sind. Da war es natürlich, daß das, was an sich vielleicht weniger Unruhe hervorgerufen hätte, große und schwere Besorgnisse erregen mußte. Die Sorge war aber die, ob denn etwa wirklich die Insinuationen und Verdächtigungen jener Partei, die wir später noch zu charakterisiren haben, bei den Organen der Regierung Eingang gefunden hätten. Nicht der Regierung, sondern jener Partei, die in den historisch-politischen Blättern ihr Organ hat, und deren Streben, auf die Regierung zu influenziren, kein Geheimniß ist, galt und gilt die sehr begreifliche Antipathie der Protestanten, welche Herr Prof. Döllinger Antipathie gegen die Regierung nennt.

Und derselbe Hr. Prof. Döllinger ist es, welcher nunmehr der Regierung räth, uns Undankbaren die bisherige Fürsorge zu entziehen und überhaupt jene Stellung aufzugeben, welche er als einseitige Begünstigung einer Partei bezeichnet!

Mit der Umgestaltung unserer Kirche in einen Haufen von Parteien sind unsere Gegner schnell fertig. Sie machen die in der Gegenwart in manchen Landes-Kirchen faktisch eingerissene Unordnung zur Regel, indem sie der Kirche ein Princip unterschieben, zu welchem sie sich in Wahrheit nie bekannt hat. Daß ihnen aber bei diesem Gerede, das in seiner monotonen beweislosen Wiederholung nachgerade unausstehlich wird, das unverständige Geschreibe nicht weniger Protestanten zu Hülfe kommt, entschuldigt sie nicht im Mindesten; denn sie wissen gar wohl, daß theologische oder nicht-theologische Fiktionen und Behauptungen Einzelner nicht im Mindesten als das gewisse, bestimmte und zweifellose Bekenntniß der Kirche anzusehen sind. Aber das fruchtet Nichts; Herr

Prof. Döllinger singt auch wieder das alte Lied, daß „der Protestantismus als einzige Quelle und höchste Autorität der Lehre nur den Buchstaben der Bibel anerkenne und jede kirchliche Autorität verwerfe“ (S. 51.), und zieht daraus die beliebte Folgerung, daß der gegenwärtige Thatbestand einer weitverbreiteten Meinungs-Spaltung nur die Konsequenz des Princips sey und die protestantische Kirche folgerecht nichts als eine Musterschule von Parteiungen seyn könne. Wenn dann ein gewissenhafter Fürst fragen wollte, wie er denn seiner Schirmpflicht gegen die protestantische Kirche sich zu entledigen habe, so wissen diese Herolde der Wahrheit und dienstbeflissenen Rathgeber nichts Besseres als die Weisung, nur keine Partei zu ergreifen, was Recht der Kirche heißt völlig zu ignoriren, und statt zu regieren, es gehen zu lassen, wie es Gott gefällt. (Vgl. S. 52.)

Nun gestehen wir zwar ganz aufrichtig, daß für die innern Angelegenheiten einer Kirche keine Konfession das wünschen kann, was Hr. Prof. Döllinger als unser Glück bezeichnet, nämlich „von der Regierung in das Schlepptau genommen zu werden“; wir haben vielmehr aus älterer und neuerer Geschichte eine absonderliche Abneigung gegen Alles, was Hoftheologen, Hoftheologie und Einmischung der weltlichen Macht in das, was nicht ihres Amtes ist, heißt. Wir leugnen eben so wenig, daß in der Organisation der evangelisch-lutherischen Kirche das ursprüngliche und richtige Princip hinsichtlich des Verhältnisses von Kirche zur weltlichen Obrigkeit noch lange nicht den vollkommenen und entsprechenden Ausdruck gefunden hat, was nur den befremden kann, der die Bildungshemmungen ignorirt, unter welchen seit dem dreißigjährigen Krieg in kirchlichen und politischen Kämpfen und Verwicklungen die deutsch-protestantische Kirche zu leiden hatte; wir geben vielmehr zu, daß von gar manchem falschen System, namentlich dem Territorial-

System aus, die Vertreter der Kirche oder ihre landesfürstlichen Schutzherrn zu irriger und gefährlicher Auffassungs- und Behandlungsweise des Wechselverhältnisses von Kirche und Staat gekommen sind und noch kommen. Noch weniger wollen wir in Abrede stellen, daß manche Formen, in welchen sich üblicher Weise die landesherrliche Sanktion kirchlicher Beschlüsse ausspricht, nicht eben die geeignetesten sind, und daß Hr. Prof. Döllinger ungern vernehmen mußte, wenn z. B. in Bayern vom Oberkonsistorium „im Namen Sr. Majestät“ geboten ward, beim protestantischen Religionsunterricht die akatholischen Unterscheidungslehren sorgfältig hervorzuheben (s. Döll. S. 74). Wenn das Verhältniß landesherrlicher Oberaufsicht bleibt, so wird weder dem Staat noch viel weniger der Kirche etwas daran gelegen seyn, ob diese Form der kirchlichen Erlasse gesetzlich bestehe, oder gesetzlich aufgehoben werde, und Herr Prof. Döllinger mag da in Abänderungs-Vorschlägen immerhin seinen reformatorischen Geist walten lassen. Darüber aber müssen wir in große Verwunderung gerathen, wie unser Gegner, indem er den Schutz von Seiten der Regierung als den einzigen Halt der protestantischen Kirche bezeichnet, wie er sich da den Anschein giebt, als sey ein solches Verhältniß nicht nur überhaupt eine Abnormität, sondern auch eine Art von protestantischem Privilegium, nach welchem auch nur die Protestanten in ihrer kirchlichen Haltlosigkeit ein Verlangen tragen könnten. Denn daß unser Gegner und die ihm Gleichgesinnten so große Verächter des stützenden Regierungsarmes seyen, werden Wenige glaublich finden; ja man wird mir zugeben — um von weit Entlegenem oder frisch Gegenwärtigem gleichmäßig zu schweigen, — daß, wenn z. B. in den Tagen der Säkularisation in Bayern dem schwankenden katholischen Kirchenschiff die Regierung ein Schlepptau zugeworfen hätte, die prüden Gegner nicht verschmäht haben würden, sich sammt und sonders an dasselbe eifrigst anzuklammern. Allein wie es überhaupt eine Lächer-

lichkeit ist, sich gegenwärtig die geordnete Entwicklung irgend eines kirchlichen Verhältnisses in Deutschland ohne eine entsprechende Mitbetheiligung der Staatsregierungen denken zu wollen, so ist zugleich die Wahrheit der Sache die, daß die Wiederherstellung des richtigen Verhältnisses von kirchlichem Leben und staatlichem Schutz, dessen sich in Deutschland die Bayern katholischer Konfession nicht am wenigsten freuen, auch eine Wirkung und Wohlthat der Reformation ist, welche die unnatürliche Zwittergestalt hierarchisch-weltlichen Regimentes vernichtete und auch hiemit der deutsch-katholischen Kirche einen Segen zuwendete, welchen nur diejenigen heimlich verwünschen, die sich gleich sehr an der Gerechtigkeit katholischer Fürsten gegen die Gerechtsame der protestantischen Kirche ärgern, als sie die guten alten Zeiten zurückwünschen, da die allmächtige Hierarchie Nichts weder von protestantischen Grundsätzen zu fürchten, noch von weltlichen Schirmherren zu hoffen brauchte. Das ist das Ideal, welches auch Herr Prof. Döllinger wenigstens zur einen Hälfte in seiner Schrift seinen Lesern zur Betrachtung hinstellt. — Wenn er nun aber, um ja das Verhältniß von der katholischen Staatsregierung und der protestantischen Kirche möglichst zu verwirren, seine Leser und die Regierung glauben machen will, die protestantische Kirche habe gar keine Rechte und Bekenntnisse, deren Schutz sie von der Regierung in Anspruch nehmen dürfe, es sey nichts als ein bunter Haufe von Parteien, von welchen jede nur den Buchstaben der Bibel als einzige Quelle und höchste Autorität der Lehre anerkenne, jede aber diesen Buchstaben anders auslege, und keinerlei kirchliche Autorität gelten lasse, so weiß man nicht, ob man sich mehr über die Keckheit, Solches irgend einem kundigen Leser zu bieten, oder über die Gewissenlosigkeit, solches der Wahrheit zuwider zu behaupten, wundern müsse. Wahr ist es allerdings, daß wenn wir gegen die Zuchtlosigkeit, die willkürliche Lehranmaßung Einzelner, die ganze doktrinelle Spaltung

und Verwilderung, welche gegenwärtig einen so großen Theil der Oberfläche unserer deutsch-protestantischen Kirche bedeckt, kein einziges Gegenmittel mehr, als die hierarchische Polizei und die Fiktion eines mit göttlicher Macht entscheidenden irdischen Obertribunals hätten, wir uns lieber unsere Zerrissenheit gefallen ließen, statt ein Heilmittel anzunehmen, das schlimmer als das Uebel selbst ist. Ja wir sehen das ganze Uebel, solch' eine heillose Frucht eigener Schuld es auch auf der einen Seite ist, doch noch von einer zweiten Seite und mit ganz andern Augen als der Gegner an. Denn wir leben der Ueberzeugung, daß Gott die deutsche Nation und in ihr die protestantische Kirche vor Allem als die Wahlstatt erkoren hat, auf welcher nicht wenige der großen und letzten Entscheidungsschlachten für das Reich Gottes sollen geschlagen werden, ganz andere als die zwischen der protestantischen und katholischen Konfession, aber auch ganz anders, als letzte es vorzugsweise liebt, ihre Kämpfe zu führen, nämlich nicht mit dem äußerlichen Schein geborgten göttlichen Richteransehens, eigentlich mit geistlich-politischer Macht und Zwangsausrottung des Unkrautes, sondern mit Stehenlassen des Unkrautes, aber dessen innerlicher und äußerlicher Ueberwindung und Absperrung durch die Dulderkrone unablässigen Zeugnisses oder Märtyrerthums und die gottwohlgefällige Herstellung und Erhaltung christlich-kirchlicher Gemeindeordnung. Wie aber dieses nicht möglich ist, ohne das Schwert ehrlichen, offenen Bekenntnisses, das da eine Richtschnur und ein Urtheil der Gemeinde wider alle alten und neuen Sekten, wider alle Verworrenen und Verwirrer, und alle Heuchler und Verführer ist, so war es auch von Anfang an in der evangelisch-lutherischen Kirche, und so ist es heute noch überall, wo sie besteht und Vertreter hat, die ihr Wort dem nie aufgegebenen Princip der Kirche leihen. Gott soll uns zwar bewahren, daß wir jemals abfielen vom Bekenntniß der schmalkaldischen Artikel, da es heißt: „Gottes Wort soll Artikel des Glaubens stellen, und sonst

Niemand, auch kein Engel." Aber eben so hat Gott unsere Kirche in Gnaden bewahrt, daß sie einstimme in das verstandlose oder auch blasphemische Gerede vom „reinen Wort der Schrift", womit sie sich der Glaubensbestimmtheit und der Bekennerpflicht eben so sehr, als der „Einen heiligen christlichen Kirche" entledigen, und das so zur Hülle unklarer und bekenntnißloser oder auch unreiner Gesinnung wird, in welcher dem Menschen zuletzt nichts als des eigenen Gehirnes Dichten über Gottes Wort Gegenstand selbstgöttischer Verehrung bleibt. Als „einige Regel und Richtschnur, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurtheilt „werden sollen", erkennt unser kirchliches Bekenntniß allerdings „allein die prophetischen und apostolischen Schriften alten und neuen Testaments", bekennt sich jedoch nicht minder, als zu „Zeugen, welcher Gestalt nach der Apostel Zeit, und an welchen Orten solche Lehre der Propheten und Apostel erhalten worden ist", zu den „Symbolen der ersten Kirche", den „kurzen, runden Bekenntnissen, welche für den einhelligen, allgemeinen Glauben und das Bekenntniß der rechtglaubigen und wahrhaftigen Kirche gehalten wurden", und hält wider „die späteren Trennungen in Glaubenssachen für den einhelligen Konsens und Erklärung unseres christlichen Glaubens und Bekenntnisses" die wohlbekannten Symbole der lutherischen Kirche und verlangt, daß „nach dieser Anleitung, wie oben vermeldet, sollen alle Lehren angestellt, und was derselben zuwider, als unsers Glaubens einhelliger Erklärung entgegen, verworfen und verdammet werden." *) Das ist die angeblich autoritätslose d. h. auf den willkürlich auszulegenden Buchstaben der Schrift gegründete evangelisch-lu-

*) Konf. Form. Summ. Begr. S. 523 fg. d. A. v. Detzer vgl. mit den Erklärungen über das Wesen und die Nothwendigkeit des Bekenntnisses in der „gründl. Wiederholung" S. 571 fgg.

therische Kirche! Das Wahre an der Sache ist, daß die symbolische Feststellung nur eine Wiederholung jenes Wortes genannt werden darf, mit welchem Luther bereits im J. 1528 den Unterschied zwischen uns und den damaligen Gegnern bezeichnete: „Wir haben die Schrift für uns, dazu der alten Väter Sprüche und der vorigen Kirchen Gesetze, dazu des Pabsts selbst eigenen Brauch, da bleiben wir bei: sie aber haben etlicher Väter Gegensprüche, neue Kanones und ihren eigenen Muthwillen ohne alle Schrift und Wort Gottes." Und wider das Recht und die Geltung des kirchlichen Bekenntnisses, das, einst von Kaiser und Reich anerkannt, in der Verfassungsurkunde des Königreichs die gesetzliche Garantie seines Bestandes und seiner Aufrechterhaltung hat, räth Prof. Döllinger der Staatsregierung, die protestantische Kirche Bayerns als eine zucht- und bekenntnißlose, in lauter Parteien zerfallene Horde zu behandeln! Wenn die Regierung wissen will, wo sie die Feinde des Gesetzes und der bestehenden Ordnung zu suchen hat, so bedarf es keines weitern Zeugnisses. Wo aber immer solche Anmuthungen bei einer Regierung Eingang finden sollten, da ist es auch nicht schwer, das Prognostikon der Zukunft zu stellen. Verläßt die Regierung die Bahn der Aufrechthaltung der Gerechtsame, so zieht sich die Kirche in sich selbst zurück. Es entstehen die freien Zusammentritte der treuen Gemeindeglieder und Geistlichen, um das Recht der Kirche gegen rechtswidrige Zumuthung durch kirchlichen Beschluß zu sichern. Wenn aber dann eine neugestaltete Sicherung des Rechts unter schweren Kämpfen geboren wird, so ruht die Schuld nicht auf der Kirche; sie ruht auf denen, welche unter wahrheitswidrigem Vorgeben der weltlichen Gewalt riethen, die Bahn der Ordnung und des Rechtes zu verlassen. Wohl uns, daß eine Befolgung solchen Rathes bei uns in Bayern dermalen zu den Unmöglichkeiten gezählt werden darf!

Doch zum Schlusse! Herr Prof. Döllinger hat die

Keckheit zu fragen, was denn seine Partei für ein besonderes, von dem allgemein kirchlichen, abweichendes, Glaubensbekenntniß habe, um dessen Durchführung sie sich bemühe? (S. 35 vgl. S. 33 – 36.) Ich denke, für den Leser reicht schon das bisher Vernommene aus, um darauf eine Antwort zu geben. Wir wollen aber auch diese Frage noch besonders beantworten.

Wer in den politisch-historischen Blättern die Angriffe auf die protestantische Kirche von Anfang an mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, dem wird diese Antwort nicht schwer fallen. Die erste Devise der in diesen Blättern sich äußernden Partei ist der Haß, d. h. nichts als Haß gegen die Protestanten. Während wir mit inniger Theilnahme jeder wahrhaft christlichen Lebensregung auf katholischem Gebiete folgen, uns an der frühern Thätigkeit eines Bischofs Sailer erbauten, das Leben und den Hingang eines Bischofs Schwäbl mit ausdrücklichem Zeugniß ehrten und uns heute noch an Schriften wie denen des ehrwürdigen Hirscher u. A. erquicken und unsere Freude haben, hat diese Partei für alle Lebenserscheinungen in der protestantischen Kirche nichts als Hohn, und nur für die Ausgeburten des halbgläubigen, glaubenslosen oder antichristlichen Abfalls jene Freudenbezeugungen, in welchen sie die Kämpfe der protestantischen Kirche als die vermeintlichen Zeichen ihrer nahen Auflösung jubelnd begrüßt. Wir muthen dieser Partei nicht zu, daß sie sich am Bestand der protestantischen Kirche freue; wir wollen ihr den Wunsch lassen, auf den Trümmern des Protestantismus baldmöglichst ihr vermeintlich einzig rettendes Asyl zu bauen; aber so viel Herz für das deutsche Volk, so viel Sinn für evangelische Wahrheit wäre ihr doch zuzutrauen gewesen, daß sie auch bei den nach ihrer Meinung Irrenden zwischen denen, welche die Wahrheit in Christo suchen und lieben, und denen, welche sie verachten, zu unterscheiden gewußt hätte, statt daß sie jetzt mit Freuden sähe, wenn auch die letzten Reste christlicher

Erkenntniß im protestantischen Volke zu Grunde gingen, ja der Regierung selbst den Rath giebt, vom Schirme solchen Besitzthums abzulassen! — Aber zum gerechten Gericht ihrer Eroberungspläne ist es geschehen, daß diese Partei in blinder Wuth Alles verhöhnen und besudeln mußte, was den Namen protestantischen Ursprungs trägt, auf daß Jedermann klar werde, wie mit dieser Liga keinerlei Bund zu flechten sey und wie die Fußstapfen ihrer sogenannten christlichen Schilderhebung von Nichts triefen, als von Ingrimm und Zerstörungssucht.

Das zweite Kennzeichen dieser Partei ist die Form ihrer Polemik, d. h. die Umwandlung der ächt theologischen dogmatischen Kontroverse in die Manier — ich finde keine andere Bezeichnung — der historisch-politischen Verdächtigung. Diesen Weg einzuschlagen konnte man durch verschiedene Motive sich bestimmt fühlen. Vor Allem schon dadurch, daß auf dem früher betretenen Wege so wenig zu hoffen war. Das Verhältniß der streitigen katholischen Dogmen zum Schriftwort ist gar zu mißlich, als daß dogmatisch-exegetische Erörterungen, selbst wenn die exegetische Bildung auf katholischer Seite besser wäre, als sie ist, Hoffnung zu nachhaltigen Erfolgen geben könnten. Kam nun noch die Erinnerung an jenen Mangel an exegetischer Sicherheit und Durchbildung, wie ihn die äußerst geringe Zahl von irgendwie brauchbaren katholischen Exegeten seit der Reformationszeit zur Genüge dokumentirt, zu den anderweitigen Bedenken hinzu, so war es zweifelsohne gerathen, zum Angriff auf die Protestanten andere Waffen, als die der theologisch-dogmatischen Diskussion zu wählen. Noch mehr aber mußten Zustände der Gegenwart zu der neuen Art dieser Polemik verlocken. Wir meinen hiemit nicht nur die große Differenz von Schulmeinungen, in deren Schaustellung sich der unter den protestantischen Theologen eingerissene Subjektivismus gefällt, sondern vor Allem die praktischen Wirrsale, wie sie

eine an vielen Orten vollzogene, unklare und in sich widerspruchsvolle Union im Gefolge haben mußte und wirklich gehabt hat. Das Chaos von einander sich kreuzenden und befehdenden Bestrebungen, welche sämmtlich in der Union ihren Freibrief citiren, war eine zu offene Blöße, als daß der Gegner nicht hierauf vor Allem sich hätte werfen sollen. Und hierin wissen wir selbst der ätzenden Säure seiner Entstellungen und Verdrehungen wahrhaften Dank; denn auch der beißendste Aufguß hohnsprechender Satyre scheint noch nicht hinreichend, um jene Unfähigkeit, ja jenen Stumpfsinn wegzubeizen, welcher so unendlich viele Protestanten außer Stand setzt, auch nur die einfachsten Katechismus-Postulate kirchlicher Existenz zu begreifen und nach ihrer wahren Bedeutung zu würdigen. Ja wir danken Gott, daß er uns diese Gegner erweckt hat und wünschen nichts lebhafter, als daß sie fortfahren mögen, unsere Schäden auch in dem verzerrendsten Spiegel uns vorzuhalten! Denn so mag zuletzt der Predigt der Wahrheit der Feind selbst dienstbar werden, und es kann endlich gelingen, vom trunkenen Auge den gutmüthigen Schlaf wegzuscheuchen, in welchem ein träger Optimismus und die Indolenz der Selbstverliebtheit, über die Schmerzen und die kampfvollen Lebensfragen der Zeit hinweg, so Viele sich in eine behagliche Glückseligkeit der Gegenwart hinträumen läßt, so bald nur das Individuum Freiheit hat, das zu besitzen und zu genießen, was es für sich als das Beste betrachtet. Ist ja doch auch in die Denkart der christlich Gesinnten die Pest unserer Zeit, die Selbstsucht eingedrungen; nach dem Ganzen, nach dem Gesammtwohl, nach dessen Sicherung für die Zukunft und der Unterordnung des Einzelnen unter die Bedingungen des Gesammtwohles, kurz nach der Kirche, deren Aufbau, Erhaltung und Fortpflanzung fragt man wenig; wenn nur die gegenwärtige Existenz so ist, daß der Einzelne mit dem, was er für sich wünscht, darin sich für den Augenblick behaglich fühlt. Diesem geistlichen Schlaraffenleben

eines subjektiven ephemeren Daseyns wollen die heranziehenden Stürme der Zeit ein Ende machen; und wer die Stimme der Donner Gottes nicht vernehmen mag, den möge der Hohnruf der Gegner unserer Kirche an seinen Fehl und an seine Pflicht mahnen. In dieser Hinsicht also und in dieser Beschränkung wollen wir die Polemik unserer Gegner als natürliches, den Umständen angepaßtes Ereigniß hinnehmen. Nichts desto weniger müssen wir zugleich dieselbe Polemik als ein Zeichen verwerflicher Gesinnung und als verabscheuungswerthen Charakterzug der Partei bezeichnen. Darin aber besteht das Verabscheuungswerthe, daß sie das, was handgreiflicher Abfall von dem ausgesprochenen und nie zurückgenommenen Princip der protestantischen Kirche ist, zur nothwendigen Folgerung ihres Princips machen; daß sie an die Stelle der obersten Grundsätze, die klar und unzweideutig schwarz auf weiß in den Bekenntnißschriften der Kirche vor Augen liegen, ein erdichtetes, den innern Feinden und Widersachern dieser Kirche abgeborgtes Princip unterschieben; daß sie in historischer Fälschung die Ausgeburten widerkirchlicher Bestrebungen, welche gleich anfangs die Reformation wie z. B. die Greuel des Bauernaufruhrs und der widertäuferischen Rotten mit Abscheu von sich ausgestoßen hat, als folgerichtige Ergebnisse des reformatorischen Princips darstellen; daß sie nach Weise der plumpsten mönchischen Angriffe früherer Zeit aus schmachvoll fratzenhaften Charakteristiken der Reformatoren den angeblichen Charakter der von ihnen wiederhergestellten apostolisch-katholischen Kirche ableiten, und, nicht zufrieden das Bild der geistlich-kirchlichen Gestalt der erneuten Gemeinschaft mit allem Vorbedacht zu entstellen, auch nicht unterlassen, deren rein geistliche Tendenz mit den allerweltlichsten Bestrebungen zu vermischen, indem sie, was irgend Auflehnung gegen die gottgeordnete weltliche Macht heißt, als nothwendige Ausgeburt der reformatorischen Erneuerung darstellen. Nun fragen wir Herrn Prof. Döllin-

ger, welcher uns fragt, was diese angebliche Partei denn für ein von der katholischen Kirche abweichendes Glaubensbekenntniß habe, ob dieses eben geschilderte Glaubensbekenntniß auch das Dogma und Bekenntniß seiner Kirche sey? Wir haben bisher noch nichts davon gewußt; wohl aber von nicht Wenigen seiner Glaubensgenossen, und zwar von entschiedenen und ernsten Katholiken, die Tendenzen seines Blattes bitterst beklagen und verwerfen hören. Irren diese und hat Herr Döllinger Recht, dann ist Alles wieder in Frage gestellt, was bisher rechtlich und gesetzlich geschlichtet schien. Denn wie will eine Konfession neben einer andern in demselben Staate gleichberechtigt bestehen, wenn die eine kraft ihres Bekenntnisses das Recht hat, die andere als Rebellen zu denunciiren, und wie kann der Staat den gleichen Schirm zwei Kirchen angedeihen lassen, von welcher die eine die officielle Verpflichtung hat, sich als Heerd aller Meutereien charakterisiren zu lassen? Wenn das zu Rechte besteht, dann sind die Präliminarien, nicht zu einem neuen Frieden, sondern zu einem neuen dreißigjährigen Kriege bereits geschrieben.

Doch wir, die wir wissen, daß das nicht zu Rechte besteht, sind weit entfernt, das Schlimmste jetzt zu fürchten, wünschen auch nur, daß den Gegnern nach wie vor verstattet werde, ihres Herzens innerste Gesinnung offen an den Tag zu geben. Uns wenigstens nützen sie damit; ob es ihr Gewinn gewesen sey, wird die Zukunft zeigen. Das nur fürchten wir für unser geliebtes Vaterland, was in der Zukunft daraus werden sollte, wenn in den Bildungsanstalten der künftigen katholischen Geistlichen ein solcher Geist zur Herrschaft käme und unter dessen Einfluß dereinst die ungebildeten Massen des Volks zu fanatischer Wuth systematisch sollten erzogen werden. Doch haben wir in der Gegenwart gethan, was die Pflicht erheischte, so möge die Zukunft ruhig dem Lenker der Völkergeschicke anheimgestellt werden!

Uns genüge, jetzt Dritte entscheiden zu lassen, auf welcher Seite das Recht und die Wahrheit stehe, ob auf der des Gegners, welcher die Bitten und Klagen der Protestanten in Bayern unwahr und rechtslos nannte, oder auf unserer Seite, die wir dem kirchlichen Bekenntniß getreu unheilschwangere Folgen, welche wahrlich nicht uns allein, sondern die Ruhe und das Glück des ganzen theuern Vaterlands bedrohen, so viel an uns liegt, abzuwenden suchten!

Nachtrag.

Der S. 267 erwähnte, von Döllinger citirte Brief an Herzog Ernst von Lüneburg ward von uns nicht gefunden, weil ihn Döllinger im J. 1535 geschrieben seyn läßt. Er ist aber vom J. 1531, zwei Jahre vor dem Schreiben an die Frankfurter, und widerräth, wie schon aus der citirten Stelle zu schließen war, die damals von Bucer vorgeschlagene Vereinigung Solcher, welche in der Lehre vom h. Abendmahl entgegengesetzter Meinung waren.

[5.]

Die

Kniebeugungsfrage

mit Rücksicht

auf die

Döllinger'schen Streitschriften

erörtert

von

G. Hermann Trenkle,
III. Pfarrer zu Weißenburg a. S.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1844.

Vorbericht.

Gegenwärtiges Schriftchen war Anfangs für die Zeitschrift „Protestantismus und Kirche" bestimmt, konnte aber daselbst keine Aufnahme finden, weil die von Hrn. Prof. Harleß kurz zuvor dort eingerückte Beantwortung der Döllinger'schen Sendschreiben sowohl dem Prinzipe als der Art der Beweisführung nach mit der Arbeit des Verfassers viel Verwandtes hat. Die Gründe, warum nun der Verfasser sie gleichwohl dem Publikum zu übergeben wagt, sind folgende:

1) Der Verfasser ist es sich bewußt, und Hr. Prof. Harleß kann ihm darüber selbst Zeugniß geben, daß er frei und unabhängig gearbeitet hat, ja daß seine Schrift bereits schon an die Redaktion der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche abgeschickt war, ehe ihm noch die Harleß'sche Brochüre zu Gesicht gekommen war.

Der Verfasser ist ermächtigt die briefliche Erklärung des Hrn. Prof. Harleß hierüber zu veröffentlichen, welche ihm heute zukam:

„Die von Ihnen eingesendete Abhandlung gegen Döllinger habe ich mit großer Theilnahme gelesen, und würde unter anderen Umständen sie mit Vergnügen in die Zeitschrift aufnehmen. Den Grund, warum es jetzt nicht wohl geht, werden Sie selbst entnehmen, wenn Sie die mittlerweile von mir abgegebene Gegen-Erklärung vergleichen. Sie haben einen im Wesentlichen so gleichen Gang der

Behandlung und Argumentation eingeschlagen, daß beide Aufsätze nacheinander in die Zeitschrift aufgenommen auf den Leser fast den Eindruck der Wiederholung machen müßten. Dagegen haben Sie im Einzelnen wieder so manche neue Seiten hervorgehoben, und die unabhängige Uebereinstimmung Zweier ist ein so gutes Zeugniß für die Wahrheit der Sache, daß es mir nur wünschenswerth erscheinen kann, Ihre Abhandlung als besondere Flugschrift gedruckt zu sehen."

Findet nun gleichwohl zwischen der Schrift des Herrn Prof. Harleß und der des Verfassers in vielen Punkten eine auffallende Aehnlichkeit Statt, so ist es gerade dieser Umstand, der ihn bestimmt hat, auch die seinige der Oeffentlichkeit zu übergeben. Hr. Döllinger mag daraus entnehmen, daß bei der übel bezüchtigten Zersplitterung der Protestanten es dennoch auch an Einheit nicht fehlt, wo es gilt, allgemein protestantische und kirchliche Interessen zu wahren.

2) Bei aller Uebereinstimmung mit Hrn. Prof. Harleß hat doch der Verfasser Punkte berührt, welche, wie die obige Erklärung auch sagt, bisher noch nicht genug hervorgehoben wurden. Bei der Fähigkeit aber, womit unsere Gegner, wie sie selbst sagen, am Alten hängen, demjenigen nämlich, was gerade in ihren Kram taugt, darf auch der scheinbar geringfügigste Umstand, der gegen sie spricht, nicht außer Acht gelassen werden.

Daß der Druck des Schriftchens und seine Veröffentlichung so spät erfolgt, rührt eben davon her, daß es Anfangs eine andere Bestimmung hatte.

Weißenburg den 1. Januar 1844.

Der Verfasser.

Die Kniebeugungsfrage mit Rücksicht auf die darauf bezüglichen Döllinger'schen Streitschriften.

Die Kniebeugungsfrage ist es, welche noch immer von beiden Seiten, protestantischer sowohl als katholischer, Kämpfer dafür und dawider in's Feld ruft. In den vordersten Reihen der Streiter für diese heilige Sache und das vermeintlich gute Recht der kath. Kirche dabei steht Hr. Prof. J. Döllinger, welcher bereits schon mehrere Lanzen dafür eingelegt hat, und zuletzt mit abgenommenem Visir zu neuem Angriff seiner Gegner und wiederholter Vertheidigung seines Palladiums auf dem Kampfplatz erschienen ist. Er hat jedoch den Ausgang und die Entscheidung der Schlacht auf die Spitze des Zweikampfs gestellt, und dabei als ein zweiter Goliath der kleinen Davide in unserem Lager gespottet (1 Sam. 17). Mit demselben Uebermuthe, der jenen Philister-Riesen so sehr aufschwellte, tritt er aus der Mitte seiner ultramontanen Commilitonen hervor und fordert irgend einen der unseren zum Zweikampf heraus, wähnend, daß, wenn er Einen statt aller auf's Haupt geschlagen, damit auch ohne weiteren Schwerdtstreich der Sieg seinem Volke zugesprochen werden müsse. Der protestantische Gegner, auf welchen Herr Döllinger sein Haupt-Augenmerk hat, ist Herr Prof. Harleß, welchem er seit längerer Zeit und aus mancherlei Gründen nicht ganz hold zu seyn scheint. Die von Harleß redigirte Zeitschrift für Protest. und Kirche trotz ihrer „lucida intervalla," die von demselben geführte Vertheidigung der protest. Sache in der bayerischen Abgeordneten-Kammer muß einem ächt katholischen Herzen ganz unleidlich, und der „Gnesiolutheraner" dem Gnesiopapisten ebenso verhaßt seyn, wie weiland der leibhaftige Luther den leibhaftigen Päpsten. Es könnte nun die Frage entstehen, wie ein Dritter befugt ist, in diesen Zweikampf sich zu mischen. Allein da derselbe in Form von offenen

Sendschreiben geführt wurde, so mag es wohl Jedermann gestattet seyn, ein offenes Wort mit zu sprechen oder zu schreiben, ohne den Vorwurf befürchten zu müssen, ein Briefgeheimniß verletzt und in das Heiligthum einer Privat-Correspondenz sich eingeschlichen zu haben. Ich meines Theils würde mich durch diesen Vorwurf nicht sehr beschwert fühlen. Was jedoch die Person des Hrn. Prof. Harleß betrifft, so brauche ich nicht für dieselbe einzustehen; er ist selbst Mannes genug, seine Vertheidigung zu führen, wenn er anders Lust hat, die gar zu kleinlichen persönlichen Invectiven von sich abzuwehren. Ebenso wenig steht es mir zu, die von Hrn. Döllinger verunglimpften protest. Oberbehörden gegen ihn in Schutz zu nehmen; weiß ich ja nicht, ob dieselben es nicht vorziehen, durch Schweigen ihre Geringschätzung gegen dergleichen Schmähungen, wie wir sie pag. 6. 7. 14. 15. 16. 20 ꝛc. lesen, zu erkennen zu geben.

Nur die Sache selbst, um die es sich gegenwärtig handelt, liegt mir am Herzen; für diese ein Wort zu sprechen, ist meine einzige Absicht; und wenn ich gleich weiß, daß hundert andere dieß besser vermöchten als ich, so lasse ich mich doch dadurch nicht abhalten, meines Theils ein Zeugniß abzulegen, damit Hr. Döllinger und seinesgleichen erkennen, daß nicht bloß einzelne Partheigänger in unserer Kirche den Schild gegen die uns aufgedrungene Kniebeugung erheben, sondern daß Viele, ja Alle ihre Stimme dagegen abzugeben bereit sind. Wie Scävola einst dem Porsenna versicherte, daß 300 Jünglinge und noch mehr zu Rom wären, welche Leib und Leben zur Befreiung ihres Vaterlands zu opfern sich verschworen hätten, so mag Hr. Döllinger mutatis mutandis die Versicherung hinnehmen, daß es im Schooße unserer prot. Kirche eine „verschleierte," nun aber sich offenbarende Gemeinde gibt, die ihre Kniee nicht beugt vor Baal und deren Mund ihn nicht küsset (1 Kön. 19).

Ehe ich jedoch zu der Sache selbst übergehe, kann ich nicht umhin, einige Bemerkungen über die Art und Weise der Döllinger'schen Polemik vorauszuschicken.

Wenn Hr. Döllinger uns versichert p. 4., daß er sich „zwar auch mit den Schriften des Wittenberger Reformators und den übrigen Erzeugnissen der auf diesem Boden erwachsenen Literatur vielfach beschäftiget habe, doch niemals ohne jene geistigen Verwahrungs- und Absperrungsmittel vorzukehren, wie wir sie körperlich anzuwenden pflegen, wenn wir unseren Weg durch einen unsaubern Ort oder eine stinkende Pfütze nehmen müssen;" so wollen wir dieser Versicherung von Herzen glauben, und sind fest überzeugt, daß seine prophylaktischen Maaßregeln allerdings jedes Lüftlein reformatorischen Geistes von ihm abgehalten haben, müssen aber

doch bedauern, daß ihn trotz aller Quarantäne, Räucherung, Besprengung und Weihwasser, ich weiß nicht, soll ich sagen das Contagium oder Miasma nicht ganz verschont hat. Ich wenigstens meine: olet hircum; jenem Emser'schen ähnlich, welcher seiner Zeit an Luthern seine Hörner versucht hat.

Wenn uns derselbe Mann aber mit sichtlichem Wohlgefallen betheuert, er sei „bei den Vätern und Lehrern der Kirche" in die Schule gegangen, denen Sitte es sei „in den Verhandlungen kirchl. Fragen gar wenig Notiz von der Persönlichkeit des Gegners zu nehmen, sondern gerade auf die Sache loszugehen," wenn er uns lehrt, daß die Taktik Luthers und seines „Nachtreters" gerade das Widerspiel davon sei, so möchte ich Hrn. Döllinger zuvörderst fragen: welcher Zeit diese Väter und Lehrer der Kirche angehören, deren Schüler zu seyn er sich rühmt, ob nicht etwa derjenigen eines Eck, Emser, Cochläus u. dgl. Denn daß Luther und seine Nachtreter bei jenen Vätern und Lehrern der Kirche, welche in den ersten 6 Jahrhunderten der christl. Zeitrechnung blühten, deren etliche auch in den spätern Jahrhunderten bis auf die Reformation herab der Kirche zur Zierde gereichten, ebenfalls in die Schule gegangen, und in denselben nicht minder wie Herr Prof. Döllinger Weisheit gesucht und gefunden haben, davon könnte er sich leicht überzeugen, wollte er nur unsere symbolischen Schriften und die unserer Kirchenlehrer nach der Reformation, eines Chemnitz, Gerhard und Anderer genauer ansehen, worin allenthalben die Uebereinstimmung unserer Lehre mit der ältesten Kirchenlehre nachgewiesen und meines Dafürhaltens so ziemlich gleiche Taktik beobachtet ist.

Oder sollte Hr. Döllinger Luthers ganzes Thun und Bestreben (denn bekanntlich hat Luther auf seine Streitschriften, welche allerdings mit seinen Gegnern nicht säuberlich verfahren, den geringsten Werth gelegt und sie nur nothgedrungen ausgehen lassen; vielmehr lag ihm die positive Begründung der Heilswahrheit und der Kirche am Herzen, wofür er als Bibelübersetzer, Homilet, Katechet, Exeget nach allen Richtungen öffentlich und als Seelsorger in der Nähe und Ferne wirksam war) — nur für ein altes Mönchsgezänke halten, wie es auch weiland Pabst Leo Anfangs betrachtete, und was er freilich nur zu spät bereute, en bagatelle behandelte. Fürwahr! wäre es weiter nichts gewesen, dann wäre es so spurlos wie die hundert tausend Reibungen und Eifersüchteleien zwischen den verschiedenen Bettel- und anderen Orden vorübergegangen, und Herr Döllinger brauchte jetzt nicht pro aris et focis zu fechten.

Es ist interessant zu beachten, wie naiv Hr. Döllinger die Rollen zu vertauschen weiß. Er, der von den Vätern und Lehrern der Kirche gelernt hat, direkt auf die Sache loszugehen, verschmäht es nicht 4 Seiten

seines Schriftchens hindurch auf die Personen und Persönlichkeiten seiner Gegner loszuschlagen, Ausfälle auf Luthers Person, seine und seiner Nachfolger literarische Thätigkeit zu machen, übellautende Schmähungen, worin ihn höchstens ein Athanasius junior übertrifft, darüber zu ergießen, ja selbst, — man denke sich den gut katholischen, ächten, vollblütigen Sohn seiner Kirche — mit ein paar rationalistischen Recensenten der Harleßischen Predigten zu liebäugeln, in keiner anderen Absicht, als noch ehe der Kampf beginnt, den Gegner bei Freund und Feind, wie er hofft, lächerlich oder verächtlich zu machen. Gleichwohl aber will Herr Döllinger großmüthiger Weise „das ganze Gebiet persönlicher Verdächtigungen, Injurien und Insinuationen zu beliebiger Ausbeutung“ seinem Widerpart überlassen! Doch wir sind dieses Unwesen schon seit geraumer Zeit bei den Redaktoren und Mitarbeitern der histor. politischen Blätter gewöhnt. Sie, die so viel auf ihre objektive Haltung, historische Treue und politische Gewissenhaftigkeit sich zu gute thun, entblöden sich nicht, ein Mährchen und Histörchen um das andere als baare Wahrheit feil zu bieten, und bald aus dem Privatleben Luthers, bald aus seiner öffentlichen Wirksamkeit, bald aus seinen Tischreden, bald aus seinen andern Schriften, dieß oder jenes Ereigniß, eine oder die andere Behauptung, einen oder den andern Ausspruch aus allem Zusammenhang herauszureißen, bald mit Zuthaten bald mit Hinweglassungen bis zur Unkenntlichkeit zu entstellen, und so diesen verunstalteten Wechselbalg unserer Kirche als eines ihrer Kinder in die Wiege zu legen. *)

Noch etwas kann ich hiebei nicht unerwähnt lassen. Herr Döllinger scheint den Grundsatz divide et impera recht gut zu kennen, und hat

*) Einen löblichen Beweis hiezu hat in der neuesten Zeit Herr Domprediger Westermayer zu Regensburg im Streite mit Hrn. Pfr. u. Cqns. R. Linde geliefert. Er hat unter anderem Luthers Keuschheit der Gesinnung und des Wandels angegriffen, und vorgeblich aus Quellen und Luthers eigenen Schriften seine Angaben zu bestätigen gesucht. Ganz verwundert richtet er alsdann die Frage an das protest. Volk, ob denn nicht bei solch' einem famosen Denken und Leben des Reformators der Geringste unter den Protestanten seiner Kirche sich schämen müßte, und mit gutem Gewissen sich noch zu ihr halten könne? Gesetzt auch diese schamlosen Verläumdungen wären wahr, so frage ich, wie denn ein katholischer Prediger, dem doch die Geschichte seiner Päbste nicht unbekannt seyn kann, sich unterfangen mag, den ersten Stein aufzuheben, ohne zu befürchten, daß hundert Steine auf ihn zurückfallen. Es genüge instar omnium die Stelle eines Briefes des nachmaligen Pabstes Pius II. (Aeneas Sylvius) hier anzuführen, um auf Grund derselben die uns entgegengehaltene Frage umzukehren. Sie lautet: (Ep. 15.) Certe nec lapideum, nec ferreum genuisti filium, cum esses tu carneus. Scis, qualis tu gallus fueris; et nec ego castratus sum, neque ex frigidorum numero. Nec sum hypocrita, ut videri bonus quam esse malim. Fateor ingenue meum erratum quia nec sanctior sum David Rege, nec Salomone sapientior. Antiquum et vetus est hoc delictum, nec scio, quis eo careat. Late patet haec pestis (si pestis est, naturalibus uti) quanquam non video, cur tantopere damnari coitus debeat, cum natura, quae nihil perperam operatur, omnibus ingenuerit animantibus hunc appetitum, ut genus continuaretur humanum etc.

in dessen Anwendung viel Geschick gezeigt, so daß die Unwissenden und Schwachen, denen durch nichts mehr als durch eine äußerlich geschlossene Einheit und Massenhaftigkeit imponirt wird, leicht getäuscht werden können. Er rühmt sich gewaltig der Einigkeit und Festigkeit seiner Kirche, sieht mitleidig oder vielleicht mit heimlicher Schadenfreude auf die „zwanzig Partheien" unserer Kirche herab, und weiß die verschiedenen Richtungen auf dem Gebiete unserer Theologie weidlich für seinen Zweck auszubeuten. Gilt es die Grundlehren und Fundamental-Institutionen unserer Kirche anzugreifen, so wendet er sich zu den Rationalisten, einem Paulus in Heidelberg u. dgl., um hinter ihrem Schilde zu operiren, ohne zu bedenken, daß diese Parthei, wenn auch leiblich noch nicht ganz ausgestorben, doch dem Geiste nach längst gerichtet und für todt erklärt ist; gilt es einige unter den gläubigen Theologen selbst noch strittige Artikel, theils das Dogma, theils die Disciplin, theils das Kirchenregiment betreffend, so weiß er immer die jeweiligen Gegner einander gegenüberzustellen (cf. p. 12. 13.), in der Meinung dadurch Verwirrung in unserem Lager anzurichten, ohne zu erwägen, in welch' wichtigen Punkten jene Männer übereinstimmen, welche in einzelnen von einander abweichen; gilt es aber das Lob der kathol. Kirche, welches ihr, wo es ihr gebührt, in aufrichtiger Weise auch von Protestanten gezollt wird, so verschmäht er es nicht, Aeußerungen protest. Theologen zu Gunsten seiner Kirche anzuführen. Kurz er versteht es, sich jedesmal mit derjenigen Partei von Theologen zu verbinden, welche ihm zum Beweise seiner eben aufgestellten Behauptungen zu dienen scheint. Ich will nun nicht in Abrede stellen, daß auf dem Gebiete unseres theologischen, kirchlichen Lebens noch viele Richtungen sich durchkreuzen und sich befehden, aber ich fürchte nicht, daß dies den kirchlichen Bestand und das religiöse Leben innerhalb der Gemeinde selbst gefährdet. Bestände freilich das Wesen und die Existenz unserer Kirche in der Einheit und Gleichförmigkeit eines hierarchischen Priesterthums, der Lehrer, Geistlichen und Prediger, dann stände es schlecht um sie, dann müßten wir freilich die kath. Kirche um den Ruhm ihrer Einheit beneiden; so aber ist Wesen und Daseyn unserer Kirche nicht in den Theologen und Lehrern, sondern in der Gemeinschaft derjenigen zu suchen, welche in dem Glauben leben, daß das Wort Gottes Fleisch geworden und hinwiederum in dem Worte Gottes, der heil. Schrift, als lebendig machender Geist wirket. Ist nun eine Gemeinschaft vorhanden, welche im Glauben an dieß Fleisch- und Geistgewordene Wort Gottes zusammenstimmt, so mögen immerhin in einzelnen Punkten Spaltungen und Lehr-Differenzen vorhanden seyn, welche auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Theologie und nicht des

kirchlichen Lebens auszufechten sind, damit ist die innerste, heilige Wurzel der in Christo und im Glauben an ihn lebenden und geeinigten Gemeinde noch nicht angegriffen. Ja ich glaube, je offener der Streit geführt wird, je mehr sich alle Gährungs- und Entzündungsstoffe nach außen werfen, um so weniger Gefahr ist für das inwendige Leben und Bestehen der Kirche vorhanden. Solch ein Zustand ist mindestens ein Zeichen von Leben und eben darum trotz aller Mängel doch wünschenswerther als jene gepriesene Einheit, welche, durch rein äußerliche Macht und mechanische Gewalt zusammengehalten, alle widerstrebenden Elemente zurückdrängt, so daß, was nach außen fest und einig erscheint, nach innen eine trübe, gährende, in sich selbst zersetzte Masse ist. So lange noch nicht jene Zeit erschienen ist, — und sie wird auch vor der letzten, großen welt- und kirchengeschichtlichen Epoche nicht erscheinen, da Ein Hirt und Eine Heerde seyn wird (Joh. 10, 16.), — man verzeihe uns, wenn wir hiebei nicht an den Pabst und an die katholische Einheit denken, — so lange halte ich mit dem Apostel (1 Cor. 11, 19.) dafür: es müssen Spaltungen (αἱρέσεις) unter euch seyn, auf daß die, so rechtschaffen sind, offenbar unter euch werden. Selbst in der kathol. Kirche, so sehr man dieß auch abläugnen mag, war, ehe das Conc. Trid. den Fluß kirchlicher Entwicklung erstarren machte, ganz dasselbe der Fall; es standen sich im Schooße der Kirche selbst Augustinismus und Semipelagianismus, Origenistischer Spiritualismus und Tertullianischer Materialismus, Nominalismus und Realismus, Mysticismus und dialektischer Scholasticismus, Episcopalismus und Papismus einander gegenüber. Man sah es an Allem, es ist noch die streitende und nicht die zur Einheit hindurchgedrungene triumphirende Kirche. Doch ich erfahre von Hrn. Döllinger, daß wir Protestanten uns immer in optischer Täuschung befänden, und immer in unseren Zuständen befangen die katholischen nie zu würdigen verständen. Darum breche ich hier ab; es wird sich später noch Gelegenheit ergeben, auf ein ähnliches Capitel zurückzukommen.

Ich übergehe, was Hr. Döllinger p. 5, 6 u. 7. im Eingang zu seinem eigentlichen Thema über die gemischten Ehen und die Berechtigung der beiden Kirchen, resp. das Unrecht der protest. Kirche hiebei und das Unstatthafte ihrer Klagen über Beeinträchtigung sagt, indem Hr. Döllinger selbst p. 64, 65 darauf zurückkommt. So kann ich mir also füglich die Erörterung darüber für später vorbehalten. Also zur Sache!

Sehen wir zuvörderst, was die heil. Schrift uns über Kniebeugung und ihren Zusammenhang oder Nicht-Zusammenhang mit Adoration lehre.

Die heil. Schrift kennt allerdings eine Kniebeugung, welche nicht Ausdruck der Anbetung, sondern nur Bezeichnung der Ehrerbietung oder

die natürlichste Attitude eines demüthig und flehentlich Bittenden ist. Es war ja allgemeine Sitte des Morgenlandes vor Königen, Fürsten und überhaupt hochgestellten oder mächtigen und einflußreichen Personen, deren Gunst man zu gewinnen hoffte, deren Ungunst man fürchtete, das Knie zu beugen, oder sich auf das Angesicht zu werfen, um ihnen durch diesen Akt der Selbstdemüthigung und Selbsterniedrigung die Ehrerbietung und Unterwürfigkeit zu bezeugen. So, um nur ein paar Beispiele anzuführen, neigte sich Jakob vor seinem Bruder Esau siebenmal zur Erde (Gen. 33, 3). So beugte der dritte jener Gesandten Ahasja's, des Königs Israel, vor Elias seine Kniee (2 Kön. 1, 13). So fiel Simei vor David nieder, um ihn um Verzeihung zu bitten (2 Sam. 19, 18.) u. dgl. mehr.

Die heil. Schrift kennt aber auch außer dieser für den religiösen Glauben indifferenten Kniebeugung eine andere, welche mit der religiösen Ueberzeugung auf's innigste zusammenhängt, und als äußeres Zeichen eines inneren Glaubensaktes gilt. Ganz natürlich hat demnach Mardochai, obwohl sonst mit der persischen Hofsitte genau bekannt, sich geweigert, vor Haman das Knie zu beugen, weil damit eine Anbetung verknüpft war (Esth. 3, 2. ff.). Aus demselben Grunde wollten auch Sadrach, Mesach und Abed Nego vor dem goldenen Bilde Nebukadnezars nicht niederfallen, wenn sie auch sonst in allen Stücken der Etiquette des persischen Hofes sich fügten (Dan. 3).

Wo im N. T. die Kniebeugung vorkommt, hat sie auch eine zweifache Bedeutung; das eine Mal ist sie etwas Indifferentes, bloß ein Zeichen der Ehrerbietung oder orientalische Grußform, oder der Ausdruck einer flehentlichen Bitte, z. B. Matth. 15, 25. 17, 14. 18, 26. 20. u. dgl. Das andere Mal aber ist sie der natürlichste Ausdruck einer innern geistigen Bewegung und religiösen Gesinnung.

Matth. 2, 11. heißt es von den Weisen aus Morgenland „sie fielen nieder und beteten es (das Kind Jesus nämlich) an," (πεσόντες προσεκύνησαν αὐτῷ) cf. v. 2. u. 8.

Oefter noch ist von einem προσκυνεῖν, einer mit Kniebeugung verbundenen Anbetung die Rede, cf. Matth. 9, 18. 14, 33. 28, 9. Luc. 24, 52. Joh. 9, 38. Act. 7, 43 (welche Stelle von der Anbetung der Götzen handelt). 1 Cor. 14, 25. Apoc. 15, 4; und noch öfter in diesem Buche.

Joh. 20, 16. 17., in jener bekannten schwierigen Stelle scheint mir der HErr die ihm von Maria bezeugte Anbetung, welche er doch bald darauf dem Thomas gestattet, nur aus dem Grunde abzuweisen, weil sie nicht sowohl seiner göttlichen Person als vielmehr seiner irdischen Erscheinung galt, daher auch der Grund: οὔπω γὰρ ἀναβέβηκα πρὸς τὸν πατέρα μου κ.

Matth. 4, 9. 10 weist der HErr die Zumuthung des Versuchers vor ihm niederzufallen und ihn anzubeten zurück mit dem Schriftworte: 5 Mos. 6, 13. Schade, daß damals noch nicht der Unterschied zwischen Salutation und Adoration bekannt war, so hätte der HErr sich desselben ohne Gefahr einer Sünde bedienen können.

Apoc. 22,8. verbittet sich auch der Engel, welchen der Seher im Geiste erblickt, die Ehre der Kniebeugung resp. Anbetung. Warum denn? Wahrscheinlich hat er nicht zwischen λατρεία und δουλεία distinguiren können.

Wir könnten diese biblische Stellen noch um ein gut Theil vermehren. Doch — Sapienti sat.

Aus dem Gesagten erhellt zur Genüge, daß die heil. Schrift gar wohl eine doppelte Art der Kniebeugung kennt, die eine, welche für den religiösen Glauben ganz indifferent ist, die andere, welche mit demselben im unzertrennlichsten Zusammenhange steht. Wir Protestanten, denen einmal ein katholischer Fürst selbst, Herzog Wilhelm von Bayern, in Gegenwart Dr. Ecks auf dem Augsburger Reichstage das Zeugniß ausstellt: „So höre ich wohl, die Lutherischen sitzen in der Schrift, und wir daneben," — wir Protestanten kennen diesen Unterschied ebenfalls, und es fällt uns nicht ein, leugnen zu wollen, daß die Kniebeugung „in hundert Fällen eine ganz andere als religiöse Bedeutung habe" (anonym. Sendschr. II., p. 34.). Das uns zu beweisen, hätte sich Hr. Döllinger durchaus nicht die Mühe geben sollen. Denn wir wissen gar wohl, daß, wenn „ein Sohn, um den elterlichen Segen zu empfangen, kniet," wenn „die Rede zur Eröffnung des Parlamentes dem Monarchen vom Lordkanzler knieend überreicht" wird, wenn „nach einem Artikel des Strafgesetzbuches eine Abbitte knieend geleistet werden muß," wenn „die Christen des römischen und byzantinischen Reiches, nachdem das Heidenthum untergegangen war, kein Bedenken trugen, die Bildnisse der Kaiser durch Kniebeugung zu ehren," — Niemand dieser bloß „bürgerlichen Ehrenbezeugung den Charakter eines Religionsaktes beilegen werde." So viel Takt und gesunden Menschenverstand dürfte Hr. Döllinger uns zutrauen, daß, wenn die von uns geforderte Kniebeugung mit den soeben genannten Arten derselben in eine und dieselbe Kategorie zu stellen wäre, wohl keine einzige Stimme dagegen sich erhoben hätte.

An sich ist Kniebeugung wie jedes äußere Zeichen etwas Indifferentes; sobald aber das äußere Zeichen Ausdruck einer bestimmten religiösen Vorstellung oder Ueberzeugung wird, tritt es aus der Sphäre des Indifferenten heraus und erhält seine größere oder geringere Bedeutung je nach der Wichtigkeit der res signata, zu welcher es in Beziehung steht. Wasser, Brod und Wein haben außerhalb der sacramentlichen Weihe und

des sacramentlichen Gebrauchs eine ganz andere Stellung und Bedeutung als sie bei und in dem Sacramente haben. Ebenso verhält es sich auch mit der Kniebeugung außerhalb und bei einem religiösen gottesdienstlichen Akte. Hr. Prof. Döllinger, wenn er ein Glas Wasser trinkt oder als dejeuner Brod und Wein genießt, kann, wie wir nach dem Worte des Apostels ja Alles mit Danksagung genießen sollen, auch dieß im Aufblick zu Gott mit Beugung der Kniee thun und weder er, noch irgend ein vernünftiger Protestant wird glauben, er begehe dabei einen Akt der Adoration. Geschieht aber die Kniebeugung bei einer gottesdienstlichen Feier und zwar bei der höchsten, der Feier des heil. Abendmahles oder der kathol. Messe, so wird sie nach der Natur und dem Wesen dieser Feier einen ganz anderen Charakter als den einer bloß „bürgerlichen Ehrenbezeugung" annehmen. Kein Protestant wird z. B. bei diesem oder jenem gleichgültigen Anlasse sich weigern, eine brennende Kerze in der Hand tragend sich einem Zuge anzuschließen, keiner wird bei einem öffentlichen Festaufzuge sich sträuben, eine Fahne seiner Zunft oder irgend einer Verbindung zu tragen, keiner wird sich wehren, bei einem Einzug seines Fürsten sein Haus zu dekoriren, mit Maien und Kränzen zu schmücken, und doch wird Keiner dasselbe ohne Verletzung seines Gewissens bei der Frohnleichnamsprozession thun können. Man sieht, daß, was auf weltlichem Gebiete indifferent ist, nicht auch auf religiösem es ist.

Daraus ergeben sich nun für uns mit Nothwendigkeit folgende Sätze:

1) wir Protestanten erkennen in Uebereinstimmung mit der heil. Schrift an, daß die Kniebeugung eine zweifache Bedeutung haben könne und wirklich habe, nämlich die einer bloß „bürgerlichen Ehrenbezeugung" und die eines „religiösen Aktes," d. h. eines sichtbaren äußeren Zeichens für eine inwendige unsichtbare That des Geistes oder des Glaubens.

Wir behaupten aber in Folge dessen

2) daß in dem Falle als die Kniebeugung ein religiöser Akt ist, sie eo ipso aufhört, etwas indifferentes zu seyn und ihre Annahme oder Verwerfung zur heiligsten Gewissenspflicht wird.

Nun ist aber, so sagen wir

3) die Feier des heil. Abendmahles oder der kathol. Messe unbestritten eine gottesdienstliche Handlung, folglich hat auch die Kniebeugung als ein dabei gebrauchtes äußeres Zeichen einen religiösen, also nicht mehr indifferenten Charakter, weil, wie wir oben sahen, die Bedeutung jedes äußeren Zeichens von dem Charakter der Sache abhängt, welche es darstellt.

Die erste Lüge der Döllinger'schen Beweisführung ist nun diese, daß er sagt, weil die Kniebeugung in einigen Fällen eine bloß bürgerliche

Ehrenbezeugung ist, so muß sie es in allen seyn, d. h. nur für uns Protestanten. Denn bei dem Katholiken ist „die Kniebeugung, wenn sie vor dem Altarsakramente geschieht, **ohne Zweifel** das sichtbare Zeichen der inneren Anbetung.“ (anonym. Sendschr. p. 30.) Gleichwohl erfahren wir alsbald darnach (p. 31. u. offen. Sendschr. p. 29.) „daß der Priester stehend in der Messe adorire, viele Gläubige ihre Anbetung durch bloßes Beugen des Kopfes äußerlich zu erkennen geben, *) überhaupt die Katholiken „**keineswegs** immer den Begriff einer Adoration mit der Kniebeugung verbinden.“ Welche Widersprüche hier in einem Athem zusammengehäuft werden, wird einem Menschen mit halb Weg gesunden Sinnen nicht entgehen.

Wir haben oben gezeigt, daß bei einem religiösen gottesdienstlichen Akte der Kniebeugung eine andere Bedeutung als die einer bloß bürgerlichen Ehrenbezeugung zukomme. Es fragt sich nun, welches diese wesentlich verschiedene Bedeutung sei. Wir antworten: Kniebeugung bei einer religiös-gottesdienstlichen Feier kann nichts anderes als äußeres sichtbares Zeichen göttlicher Verehrung und Anbetung seyn. Doch ich muß mich hier gleich vor einem Mißverständniß verwahren. Es versteht sich von selbst, daß in der äußern Form der Kniebeugung die innere That der Anbetung nicht aufgeht. Mit andern Worten: die Anbetung kann ohne allen sichtbaren Ausdruck bloße Contemplation oder Richtung des Gemüthes zu Gott seyn; sie kann sich im Worte aussprechen, sie kann sowohl mit dieser als jener Geberde und Körperstellung verbunden seyn, folglich kann sie sich auch unter der Form der Kniebeugung äußern. Und wie sollte sie sich nicht gerade dieser Form am liebsten bedienen, welche die Ohnmacht und Hülflosigkeit des Betenden, die Demuth und Beugung des Herzens auf die natürlichste und sprechendste Weise symbolisirt? Herr Döllinger scheint damit übereinzustimmen, wenn er (anonym. Sendschr. p. 30) sagt: „diese Geistesthat (der Anbetung nämlich) kann ohne irgend ein entsprechendes äußeres Zeichen verrichtet werden; sie kann aber auch und wird häufig mit irgend einem Zeichen, einer Bewegung oder Stellung verbunden seyn, welche dann, als etwas an und für sich Gleichgültiges und Unbestimmtes, ihre Bedeutung als Ausdruck des in der Seele vorgehenden Aktes durch die herrschende Sitte, durch ein kirchliches (nicht durch ein politisches oder militärisches) Gesetz, oder auch bloß durch die **Intention** des Betenden empfängt.“ Adoration kann also, sage ich, mit

*) Meint Hr. Döllinger hier bloß die halbketzerischen Maroniten, oder auch andere Katholiken? Ich fürchte, wenn diese die Kniebeugung unterließen, würden sie um ihren Glauben schlecht angesehen werden. —

Kniebeugung verbunden seyn, aber muß nicht, eben weil es noch andere Formen dafür gibt. Es hat nun seine vollkommene Richtigkeit, wenn man behauptet: Nicht überall, wo Adoration ist, ist auch Kniebeugung; umgekehrt aber ist ebenso gewiß, daß, wo Kniebeugung, vorausgesetzt bei einer religiös-gottesdienstlichen Feier Statt findet, da kann sie nichts anders als Zeichen der Adoration seyn. Denn ein äußeres Zeichen bei einer religiösen Feier ohne religiöse Bedeutung ist ein Unding.

Welch' eine andere religiöse Bedeutung wollten wir der Kniebeugung außerdem unterlegen, wenn sie nicht sichtbare Aeußerung der unsichtbaren Anbetung ist?

Fassen wir nun das bisher Gesagte zusammen, so ergeben sich für uns wieder folgende Sätze:

1) Kniebeugung ist als äußeres Zeichen an sich etwas indifferentes; deßhalb ist sie auch in vielen Fällen eine bloß bürgerliche Ehrenbezeugung.
2) Sie hört aber auf, indifferent zu seyn, sobald sie auf dem religiösen Gebiete auftritt, und erhält bei einer religiösen Feier der Natur der Sache gemäß auch eine religiöse Bedeutung.
3) Ihre religiöse Bedeutung ist nun keine andere als diese: äußeres Zeichen der inwendigen Anbetung zu seyn.
4) Ist sie auch nicht die einzige, ausschließliche Form der Anbetung, so ist sie doch die natürlichste und entsprechendste.
5) Wenn auch die Anbetung sich in verschiedenen Formen verwirklicht oder vielmehr sinnlich darstellt, wenn auch der Begriff der Anbetung nicht mit dem Begriffe der Kniebeugung zusammenfällt, so kann doch, — aber ich wiederhole nochmals: auf religiösem Gebiete, — Kniebeugung nicht ohne Anbetung seyn.
6) Die nächste Folge davon ist, daß Kniebeugung nur da Statt finden kann, wo ein Objekt der Anbetung vorhanden ist. Ueberall nun, wo sich dieses nicht findet, müssen wir die Anbetung und darum auch das äußere Zeichen derselben, die Kniebeugung, verweigern.

Der Irrthum in der Beweisführung des Hrn. Döllinger beruht nun darauf, daß er glaubt, nur in dem Falle dürfte einem Protestanten die Kniebeugung nicht zugemuthet werden, wenn sie ein ganz ausschließend religiöser Akt wäre. Es heißt (anonym. Sendschr. p. 33): „Wäre die Kniebeugung ein ganz ausschließend religiöser Akt, eine stets mit einer speciellen religiösen Bedeutung verknüpfte, gleichsam geweihte und sakramentale Handlung, dann würde man mit Recht begehren

können, daß sie einem Protestanten auch in seinen militärischen Verhältnissen nicht zugemuthet werde?" Wir kehren diesen Satz gerade um, und behaupten: Wäre die Kniebeugung eine ausschließlich bürgerliche Ehrenbezeugung, eine nie mit einer speciellen religiösen Bedeutung verknüpfte Handlung, dann könnte man sie mit Fug und Recht jedem Protestanten unter jeden und nicht bloß unter militärischen Verhältnissen zumuthen. Läßt sich aber nachweisen, was wir bisher zur Genüge gethan haben, daß die Kniebeugung auch nur nach einer Seite hin, nämlich bei einer religiös-gottesdienstlichen Feier, keine andere als religiöse Bedeutung haben könne, — (Hr. Döllinger gibt das für den Katholiken zu, warum nicht auch für den Protestanten?) — so ist nicht abzusehen, wie sie einem Protestanten zugemuthet werden kann, falls sie mit seinem Gewissen oder mit seinem religiösen Bewußtseyn im Widerspruche steht. Hr. Döllinger beruft sich auf die Bezeichnung mit dem Kreuze, als eine Handlung, welche nur den Einen, rein religiösen Charakter habe. Allein wenn auch die Kniebeugung einen doppelten Charakter hat, weil sie auf einem doppelten, weltlichen und religiösen Gebiete Statt findet, so darf man doch nicht beide Charaktere beliebig durcheinanderwürfeln und vermischen, sondern muß eben ganz einfach zugeben: auf weltlichem Gebiete hat sie eine weltliche und auf religiösem Gebiete eine religiöse Bedeutung. In dieser Hinsicht steht sie nun mit der Bekreuzung auf ganz gleicher Linie. Gibt Hr. Döllinger zu, daß man dem Protestanten diese nicht zumuthen könne, ohne Verletzung seines Gewissens, so darf er auch durch jene nicht beschwert werden. Uebrigens sollte es Hrn. Döllinger, welcher eine so große Kunstfertigkeit besitzt, uns Protestanten Alles, und wie es scheint aus unseren eigenen Prinzipien heraus und mit unseren eigenen Dogmen und kirchlichen Gebräuchen zu beweisen, nicht schwer fallen, auch die Bekreuzung uns anzudemonstriren. Denn es ist ja außer Zweifel, daß bei der Consecration auch von uns Protestanten das Zeichen des Kreuzes gebraucht wird, daß Luther selbst die Bezeichnung mit dem Kreuze verlangte, ehe man das: „Das walte Gott Vater, Gott Sohn, Gott heil. Geist" spräche, daß bei der Ertheilung des Segens bis auf den heutigen Tag noch in vielen protestantischen Gemeinden das Zeichen des Kreuzes gemacht wird u. dgl. Dennoch würde sich jeder Protestant weigern, würde man von ihm fordern, in einer kathol. Kirche oder vor dem s. g. Sanctissimum das Kreuzeszeichen zu machen. Und mit Recht. Warum? Das wird alsbald klar werden.

Wir haben oben den allgemeinen Grundsatz aufgestellt: daß, wo das Objekt der Anbetung fehle, ein Protestant die Anbetung und darum auch das äußere Zeichen derselben, die Kniebeugung, verweigern müsse.

Sehen wir zu, welch' eine Anwendung dieser Grundsatz auf den vorliegenden, concreten Fall finde.

Nach evangelisch-lutherischer Auffassungsweise des Dogmas vom heil. Abendmahl *) verbindet sich Leib und Blut des HErrn in, cum et sub pane et vino. In dieser dreifachen Bezeichnung liegt das Wesentliche und Innige der Vereinigung der materia coelestis und terrestris. Diese Vereinigung ist aber eine sacramentalis und hat in keiner anderen Art von Vereinigung verschiedener Substanzen oder Naturen oder Personen eine entsprechende Analogie. Sie ist keine hypostatische oder persönliche Einigung (unio personalis) wie der beiden Naturen in Christo; sie ist keine chemische Vermischung, wobei die eine Substanz mit Verlust ihres eigenthümlichen Charakters in das Wesen der anderen versetzt würde — (transsubstantiatio); sie ist nichts desto weniger eine wesentliche und reelle Verbindung, wobei durch die äußeren Zeichen des Brodes und Weines Leib und Blut des HErrn, also der ganze, leibhaftige Christus nach seiner mit der Gottheit hypostatisch verbundenen Menschheit den Genießenden dargereicht wird. Christus ist also wesentlich und leibhaftig in dem Sacramente gegenwärtig. Allein schon in dem Begriffe dieser Gegenwärtigkeit (Ubiquität, deren Unterschied von der Allgegenwart nur darin besteht, daß jene nur eine vermittelte, diese eine der Natur an und für sich inhärirende Eigenschaft ist) — liegt es, daß der gegenwärtige Christus von den sichtbaren Elementen des Brodes und Weines nicht in der Art eingeschränkt und abgegrenzt werden könne, daß er außerhalb derselben nicht in demselben Momente ebenfalls da wäre. Zwischen der Eigenschaft der Allgegenwart und der Gegenwart Christi im heil. Abendmahl ist nämlich noch ein Unterschied; jene besteht ewig und ist ununterbrochen wirksam wie die göttlichen Eigenschaften überhaupt, diese ist erst durch das besondere Verhältniß, in welchem Christus als Heiland und Erlöser zu seiner Gemeinde steht, gesetzt, hängt mit seiner perpetuirlich fortwirkenden Erlöser-Thätigkeit auf's innigste zusammen, und gehört, wenn man das nicht mißversteht, in ausschließlicher Weise dem Reiche der Gnade an. Denn es ist diese Ubiquität keine permanente, den Raum erfüllende, operative omnipraesentia, wie sie dem Wesen der Gottheit, also auch der göttlichen Natur Christi an und für sich zukommt, sondern eine auf einem Gnadenakte ruhende, durch eine persönliche That des Erlösers, woran die menschliche Natur desselben nicht durch sich, als Natur, sondern nur vermöge der unio per-

*) Es versteht sich, daß hier keine umfassende Exposition des Dogmas vom Abendmahl gegeben werden kann. Nur diejenigen Punkte sollen hervorgehoben werden, welche für die gegenwärtige Frage von Bedeutung sind.

sonalia durch eine Communicatio idiomatum Antheil hat, **bedingte**, und an eine bestimmte Verheißung geknüpfte Selbstaufopferung und Dahingabe des Heilandes an seine Gemeinde. cf. Offenb. Joh. 3, 20.

In dem heil. Abendmahle nun, worin die ganze Erlösungsthätigkeit Christi sich centralisirt oder polarisirt, kommt diese Verheißung zur Erfüllung, indem Christus, persönlich gegenwärtig, sich selbst, d. i. seinen Leib und sein Blut mit dem dadurch erworbenen Heile der Gemeinde, darstellt, nicht um ihr ferne zu bleiben, sondern um mit ihr in Lebensgemeinschaft zu treten. Wie aber diese **Gnadengegenwart** Christi **nur um der Gemeinde willen und für dieselbe** ist, so kann sie auch nicht **ohne** dieselbe seyn. Denn Christus will nur da eingehen und das Abendmahl halten, wo Jemand ist, der ihm aufthut, und er mit ihm hält; er will nur da gegenwärtig seyn, wo man ihn empfängt und genießt. Eine Abendmahlsfeier ohne **active** Theilnahme, d. h. ohne Genuß von Seite der Gemeinde ist nach evangelisch-lutherischer Ueberzeugung unmöglich, weil Christus nicht gleichsam zur Schau gegenwärtig seyn will und kann.

Die Vergegenwärtigung Christi geschieht **kraft der Einsetzungsworte**, welche der administrirende Geistliche spricht. Die Causa efficiens sacramenti ist aber nicht der administrirende Geistliche oder Priester, sondern das Wort, dessen Diener und Organ er ist. *) Ueber den Zeitpunkt, wenn die Gegenwart Christi eintritt, oder wenn sich Leib und Blut des HErrn mit Brod und Wein zum Sacrament verbinden, darüber können, unbeschadet des Wesentlichen der Sache, die Ansichten getheilt seyn. Ob die Gegenwart Christi erfolgt durch einen besonderen von der dispensatio getrennten Akt der Consecratio, oder erst bei der dispensatio durch die dabei recitirten Einsetzungsworte, genug — Christus ist gegenwärtig, aber nur **für den Genießenden**, weil er nur zu diesem eingehen, und **mit** diesem das Abendmahl halten will. Denn die Consecratio an sich hat nach unserem Dogma keine isolirte von der übrigen Abendmahlshandlung unabhängige Bedeutung; ohne Beziehung auf die nachfolgende dispensatio und den wirklichen Genuß würde sie ganz und gar zweck- und eben darum auch erfolglos bleiben.

Ein evangelisch-lutherischer Christ im Bewußtseyn der Gegenwart des HErrn in seinem heil. Mahle fühlt sich zur Anbetung gedrungen. Dieselbe kann unseren oben ausgesprochenen Grundsätzen zufolge ohne alles äußere Zeichen seyn, sie kann sich aber auch durch irgend welches sichtbar darstellen.

*) Nach einem jesuitischen Syllogismus ist der fungirende Priester größer als Christus, ja als Maria, die Mutter Gottes; denn diese hat den HErrn nur einmal geboren, jener aber erzeugt ihn, so oft er will — quotiescunque vult! — (?!).

Ist es nun die Kniebeugung, welche bei der Sacramentsfeier als sichtbares Zeichen von den Abendmahls-Empfängern gebraucht wird, so muß sie der Ausdruck ihrer inneren religiösen Stimmung, ihrer Anbetung seyn. Begreiflicher Weise hat sich nun in Rücksicht auf den bei dem Abendmahle Statt findenden Ritus die Praxis in der lutherischen Kirche verschieden gestaltet. Bei unserer Kirche kann das um so weniger auffallen, als sie in der durchgängigen Einheit der äußeren Cultusformen durchaus nicht die Einheit der Kirche sucht. Gibt doch Hr. Döllinger zu, daß auch in der kath. Kirche hierin eine Verschiedenheit Statt finde. In einigen Gemeinden wird die Anbetung durch gar kein äußerliches Zeichen zu erkennen gegeben, man empfängt stehend das heilige Abendmahl. In anderen kniet man während der Consecration und Dispensation, oder bloß bei jener und bei dieser nicht, oder bloß bei dieser und bei jener nicht. Beruht nun auch diese Differenz auf inneren Gründen, auf feinen dogmatischen Nüancen, so berührt sie doch keinen wesentlichen, confessionellen, antikatholischen Streitpunkt in der Auffassung der Lehre vom Abendmahl. Hr. Döllinger scheint damit übereinzustimmen, wenn er (anonym. Sendschr. I. p. 10) sagt, daß die Bestimmungen über „Moment und Dauer der Gegenwart nur Nebenbestimmungen" wären; was wir übrigens nur relativ gefaßt gelten lassen. Die Gegenwart Christi, seine Anbetung und Kniebeugung vor ihm bleibt in beiden Fällen.

Ein Protestant, welcher auch erst im Momente des Genusses knieend anbetet, kniet doch nicht vor dem in ihm seienden, sondern vor dem unter der Gestalt von Brod und Wein zu ihm kommenden Herrn. Die Frage: ob ein Protestant einige Augenblicke früher oder später kniet, gehört demnach einer ganz anderen Sphäre des Streites an als die: ob ein Protestant bei der Messe vor dem Sanctissimum knieen darf. Wenn nun Hr. Döllinger sagt (offen. Sendschr. p. 45), daß, wenn die Protestanten erst bei der Dispensation knieen, und nicht vor dem Altare oder Communiontische (so ausgedrückt für den Protestanten ohnedieß ein Unsinn) „eine Sitte ähnlich der der Catharer und Albigenser eingeführt werden müßte, welche, wenn zwei Geweihte oder Getröstete zusammenkamen, einer vor dem anderen sich niederwarfen, um den im anderen substantiell wohnenden heil. Geist anzubeten": so kann dieß wohl kein ernstliches Argument, sondern höchstens einen schlechten Witz vorstellen sollen. *)

*) Dieselbe abgeschmackte Folgerung könnte man ebenso gut aus anderen Dogmen, welche die kathol. Kirche nicht minder wie die evangel. annimmt, ziehen. Eine durch den Abendmahlsgenuß vermittelte Einwohnung des Heilands, ja eine durch den heil. Geist bewirkte

Jene allerdings lächerliche Sitte, daß in einigen Gegenden die Weiber knieend, die Männer stehend das heil. Abendmahl empfangen, mag sie nun auf einem dogmatischen Irrthum oder auf einer lokalen und volksthümlichen Convenienz beruhen, war eben nichts anders als eine von den vielen Verkehrtheiten, wie sie nicht bloß im Schooße unserer Kirche, sondern im reichen Maaße auch auf dem Boden der kathol. Kirche entstanden sind. Doch ist dieser „glücklicher Weise bloß exceptionelle und vorübergehende" Mißbrauch längst aus der Kirche entschwunden; wäre er aber auch noch vorhanden, so ließe sich doch daraus, sowie aus den anderen Formen, unter denen das heil. Mahl empfangen wird, nichts anderes beweisen, als daß in unserer Kirche außer den von dem HErrn selbst eingesetzten äußeren Zeichen des Brodes und Weines beim heil. Abendmahl kein anderes als absolut nothwendiges zur Bezeugung des religiösen Glaubens von der Gemeinde gefordert, sondern in der Wahl desselben die ihr zustehende Freiheit gelassen wurde. Daraus erklärt sich, daß in einer und derselben Landeskirche einzelne Gemeinden stehend, andere knieend das heil. Mahl empfangen; denn 1) besteht die Einheit der Kirche nicht in der Einerleiheit der äußeren Gebräuche; 2) kann das religiöse Bewußtseyn in verschiedenen Formen sich äußern. Wo es aber einmal ein bestimmtes Zeichen zu seiner äußeren Darstellung gewählt hat, kann dieses keinen anderen Zweck haben, als das verborgene Heiligthum des religiösen Bewußtseyns zu versinnbilden, und äußerlich zu bezeugen. Was wird nun Zweck und Bedeutung der Kniebeugung bei der Feier des heil. Abendmahles seyn? Ist sie nicht der prägnanteste und signifikanteste Ausdruck jenes Bewußtseyns von der Gegenwart des HErrn bei seinem Mahle? Wo jene ist, wird man dieses voraussetzen dürfen; umgekehrt aber würde es ein Fehlschluß seyn, wollte man sagen, wo dieses (Bewußtseyn von der Gegenwart des HErrn) ist, müsse auch jene (Kniebeugung) Statt finden.

Nach dem oben sub Nro. 6. aufgestellten Grundsatze wird nun ein Protestant, d. i. ein evangelisch-lutherischer Christ, bei der Feier des heil. Abendmahls zum Zeichen der Anbetung seines gegenwärtigen HErrn sein Knie beugen können und dürfen, obschon nicht müssen. Das Ob-

---

Einwohnung des DreiEinigen Gottes (Apoc. 3, 20. Joh. 14, 23) wird doch Niemand leugnen; so müßten also nicht blos die Lutheraner, Catharer und Albigenser, sondern auch die Katholiken dieselbe Sitte mitmachen, und am Ende alle Christen, in dem Glauben, daß Jeder den HErrn in sich habe, nicht mehr aufrecht auf den Füßen gehen, sondern lediglich auf den Knieen fortwährend herumrutschen. Uebrigens könnte ein Christ mit mehr Recht den im anderen wohnenden und wirkenden Christus anbeten als den vermeintlichen „Deus in pyxide." Für einen evangelisch-lutherischen Christen hat die Sitte jener Ketzer nicht mehr Anstößiges als die Anbetung und Kniebeugung vor der Monstranz.

jekt der Anbetung ist vorhanden, gleichviel ob dasselbe bei der Consecratio oder erst bei der dispensatio eintretend gedacht wird. Denn eine Trennung dieser beiden Akte, obwohl sie zeitlich nacheinander geschehen müssen, ist der Idee und dem Wesen des Sacramentes nach unstatthaft, weil beide integrirende Theile des Ganzen sind, durch deren Coexistenz nur das Sacrament zum Sacramente wird. Ist aber das Objekt der Anbetung vorhanden, so kann auch Anbetung und Kniebengung Statt finden.

Untersuchen wir nun, ob einem Protestanten Anbetung und Kniebeugung bei der katholischen Messe, vor dem s. g. Sanctissimum ꝛc. zugemuthet werden können, wie sie ihm bei seiner Abendmahlsfeier nicht nur erlaubt ist, sondern zur natürlichen Pflicht wird.

Nach katholischem Dogma verbindet sich Leib und Blut des HErrn mit den irdischen Elementen des Sacramentes nicht zu einer Einheit, wobei die Zweiheit der Naturen unverändert bleibt in ähnlicher Weise wie bei der Einigung der beiden Naturen in der Person Christi; es findet vielmehr nach monophysitischer Vorstellung eine Verwandlung der einen Natur in die andere Statt, wobei das Wesen der ersteren in dem der zweiten aufgeht, und keine selbstständige, sondern nur eine scheinbare Existenz mehr hat. Die Substanz des Brodes und Weines wird in die des Leibes und Blutes Christi umgesetzt (transsubstantiatio), so daß jene nur mehr den äußeren Accidentien nach vorhanden ist, also gewisser Maßen einen doketischen Leib des in der Hostie anwesenden Christus bildet.

Herr Döllinger, (anonym. Sendschr. p. 10) lehrt uns, daß nur die „innerste sinnlich nicht wahrnehmbare" Substanz des Brodes verwandelt werde. Allein abgesehen davon, daß der historische Begriff des transsubstantiatio mit dieser Döllinger'schen Fassung nichts zu thun hat, indem von jeher nur zwischen Substanz und Accidens unterschieden und behauptet wurde, jene werde verwandelt, dieses bleibe; was soll denn eine „innerste sinnlich nicht wahrnehmbare" Substanz heißen? Soll es Erd- oder Natur-Geist, oder ein auch in der unvernünftigen Creatur wohnendes θεῖον seyn? Gibt es außer derselben dann noch, wie es nicht anders seyn kann, eine äußere, sinnlich wahrnehmbare Substanz? Gesetzt es gäbe eine solche doppelte Substanz, wie kann, da doch beide nicht mechanisch nebeneinander, sondern organisch in- und durcheinander seyn müssen, eine ohne die andere verwandelt werden? Wie steht es mit dem Accidens, welches an einer jeden Substanz haftet? Gibt es auch innere, sinnlich nicht wahrnehmbare und äußerlich wahrnehmbare Accidenzen, von welchen nur die letzteren unverwandelt blieben? Doch

lassen wir dieses theologische und speculative Monstrum; es genügt für unsern Zweck zu wissen, daß Brod und Wein aus Machtvollkommenheit des consecrirenden Priesters in Leib und Blut Christi verwandelt werden. In Folge dieser Verwandlung ist nun das, was man sieht, nur das Accidens, welches nicht mehr an der Substanz des Brodes, sondern des Leibes Christi haftet; das was außer diesem, aller Realität entbehrenden Schein, vom Brod vorhanden ist, ist der substantielle Christus.*) Ist aber diese Verwandlung einmal geschehen, so findet keine rückgängige Metamorphose mehr Statt, das gesegnete Brod bleibt der leibhaftige Christus. (!) Was von diesem gesegneten, und in den Leib Christi verwandelten Brode übrig bleibt, und nicht genossen wird, wird in dem Sacrarium (Venerabile, Monstranz) aufbewahrt, in Prozessionen herumgetragen, zu den Kranken gebracht und allenthalben mit Anbetung angebetet.**) Der Priester ist es, welcher das Wunder der Verwandlung bewirkt, er ist es, unter dessen Händen der HErr die Scheingestalt des Brodes und Weines annimmt. Die Handlung, deren Mittelpunkt dieses Wunder ist, wird Messe genannt. Der dabei fungirende Priester ist Priester im eigentlichen, alttestamentlichen Sinne, Stellvertreter und Mittler zwischen Gott und dem Volke, indem er das Opfer Christi in der Eucharistie auf eine unblutige Weise vollzieht, welches Meßopfer alsdann für Lebendige und Todte die volle Sühnkraft des einst am Kreuze dargebrachten Opfers Christi hat. Die Wirksamkeit dieses Opfers ist unabhängig von dem Genuß. Schon die That (opus operatum), ohne die subjektive Zueignung, ist heilskräftig. Die Messe kann daher auch ohne Abendmahlsfeier, ohne Dispensation des geweihten Brodes an die Gemeinde Statt finden. Das Sacrament der Eucharistie vollendet sich schon mit der Wandlung; daher auch die Wirksamkeit desselben

*) Conc. Trid. Sess. 13, can. 2. Si quis dixerit in sacrosancto eucharistiae sacramento remanere substantiam panis et vini una cum corpore et sanguine Domini nostri Jesu Christi, negaveritque mirabilem illam et singularem conversionem totius substantiae panis in corpus et totius substantiae vini in sanguinem, manentibus duntaxat speciebus panis et vini, quam quidem conversionem catholica ecclesia aptissime transsubstantiationem appellat, anathema sit.

**) Conc. Trid. Sess. 13. can. 4. Si quis dixerit, peracta consecratione in admirabili eucharistiae sacramento non esse corpus et sanguinem Domini nostri Jesu Christi, sed tantum in usu, dum sumitur, non autem ante vel post: et in hostiis seu particulis conservatis, quae post communionem reservantur vel supersunt, non remanere verum corpus Domini: anathema sit. Can. 7. Si quis dixerit, non licere S. eucharistiam in sacrario reservari sed statim post consecrationem adstantibus necessario distribuendam — a. s. Nullus itaque dubitandi locus relinquitur, cum omnes Christi fideles pro more in catholica ecclesia semper recepto latriae cultum, qui vero Deo debetur, huic sanctissimo sacramento in veneratione adhibeant. Neque enim ideo minus est adorandum, quod fuerit a Domino, ut sumatur, institutum. Nam illum eundem Deum praesentem in eo adesse credimus.

darauf beruht. Ist die Heils- und Heiligungskraft nicht mit dem Genuß verbunden, so kann sie sich auch auf Abwesende und Todte erstrecken, wenn nur die Intention auf sie gerichtet ist. Daß aber, wo eine Communion mit der Messe verbunden ist, nach der Lehre von der Concomitanz den Laien der Kelch entzogen wurde, obschon ihn die Geistlichen genießen, ist bekannt. Der ganze Christus ist dennoch in dem verstümmelten Sacramente gegenwärtig.

Es ist hier nicht der Ort, das kathol. Abendmahls-Dogma einer Kritik zu unterwerfen. Herr Döllinger spricht uns Protestanten ja ohnedieß die Fähigkeit ab, in den Glanz und die Klarheit der kathol. Kirchenlehre mit unserem blöden, von allerlei Vorurtheilen getrübten Auge schauen zu können.

Es handelt sich um Anbetung des Sacramentes. Einem Katholiken ist es u n e r l ä ß l i c h e Pflicht dasselbe durch Kniebeugung zu verehren. Das Conc. Trid. spricht es in dem oben citirten Canon unverholen genug aus. Wir wissen auch wann dieselbe eingeführt worden ist. Caesarius Heisterbacensis (1225) de miraculis et visionibus sui temporis dial. lib. IX. c. 51. erzählt uns also: Tempore schismatis inter Philippum et Othonem dominus Wido Cardinalis, aliquando Abbas Cisterciensis, cum missus fuisset Coloniam (1203) ad confirmandam electionem Othonis, bonam illic consuetudinem instituit: praecepit enim ut ad elevationem Hostiae omnis populus in ecclesia ad sonitum nolae veniam peteret, sicque usque ad calicis benedictionem p r o s t r a t u s j a c e r e t. Praecepit etiam idem Cardinalis, ut quoties deferendum esset ad infirmum, scholaris sive campanarius sacerdotem praecedens per nolam illud proderet, sicque omnis populus tam in stratis quam in domibus Christum a d o r a r e t. *)

Gregor X. verordnete mit Aufhebung früherer Gesetze, welche die Kniebeugung auf bestimmte Zeiten beschränkten: — „In elevatione vero corporis Christi, cum antea parum debeant surgere, p r o s t e r-

*) Zur Aufmunterung erzählte derselbe Cardinal, wie ein Soldat, der dem Sacramente begegnet sei, de equo prosiliens in lutum se misit, in quo f l e x i s g e n i b u s, elevatis manibus Christi corpus adoravit, und wie ihm der Lohn dafür geworden sei, ut totius luti nec una quidem guttula vestimentis ejus adhaereret. Aehnliche Anekdötchen, wie wir ihrer mehrere in Alberici Chron. ad ann. 1200. p. 419 ꝛc. finden, sind leider nicht im Stande uns Protestanten zu belehren, auch nicht seitdem wir die gelehrten Demonstrationen solcher Wunder aus der Görres'schen Mystik kennen. Wünschenswerth aber wäre es, daß dergleichen Mirakel auch jetzt geschehen; vielleicht würde alsdann bei dieser heil. Handlung weniger geflucht von Seiten derer nämlich, welche (fürwahr nicht bloß Protestanten, sondern auch ein gut Theil Katholiken!) mehr um der weißen leicht beschmutzten Hosen als um des Gewissens willen an der Kniebeugung Anstoß nehmen.

nant se ad terram et adorent reverenter in facies cadendo: et sic prostrati stent usque ad Per omnia, ante Agnus Dei, et dant pacem et iterum se prosternunt et stant sic prostrati, quousque sacerdos corpus et sanguinem sumat."

Es ist klar, daß dadurch Anbetung und Kniebeugung vor dem Altarsacramente, sowohl während der Abendmahlsfeier (resp. Messe) als auch außerhalb derselben, vor der Monstranz, zu einem Kirchengesetz erhoben wurde, und sonach die Form der Anbetung einem Katholiken nicht mehr frei steht. Wenn aber „der Priester am Altare stehend adorirt, und bei der Consecration in der Messe viele Gläubigen ihre Anbetung durch bloßes Beugen des Kopfes äußerlich zu erkennen geben," — so mag dieß aus einem zweifachen Grunde geschehen; bei jenem, weil er, als der das Sacrament bewirkende, Wunder thuende über demselben steht, *) bei diesen, weil sie, obwohl „Gläubige," doch um der Knie oder der Kleider oder der Mode, oder einer auch in Religionssachen Sitte gewordenen Vornehmheit willen mit dem Glauben es gerade nicht allzu genau nehmen. Ein guter Katholik wird gewiß unter allen Umständen durch Beugung des Knies seine Verehrung dem Sacramente bezeugen; — daran wird man ihn erkennen, wie den Vogel an seinen Federn. Und er kann dieß auch mit Recht thun; denn für ihn ist ein Gegenstand der Adoration vorhanden.

Kann es auch ein Protestant? Wir müssen es verneinen. Die Gründe liegen implicite schon in der bisherigen Exposition des Abendmahls-Dogmas, wie es von den beiden Kirchen verschieden aufgefaßt wird, angedeutet. Wollen wir sie jetzt noch bestimmter und kürzer zusammenfassen.

Ein evangelisch-lutherischer Christ kniet bei seinem Abendmahle, und verehrt knieend den dabei gegenwärtigen Heiland. Die Gegenwart des Heilandes ist aber nicht an die Consecration ohne Rücksicht auf die Dispensation gebunden, so daß er, auch ohne genossen zu werden, vorhanden wäre, sondern ist durch diese beiden Akte bedingt, welche wie Verheißung und Erfüllung zusammengehören. Wollten wir lutherische Christen auch ganz abgesehen von der schriftwidrigen Lehre der Transsubstantiation, von dem falschen Opfer-Cultus, von der irrthümlichen Lehre der Concomitanz, von der unrechtmäßigen Kelchentziehung, wollten wir auch gerne zugeben, daß auch bei der katholischen Abendmahlsfeier die Gegenwart Christi Statt finde, so können wir diese Concession doch nur in dem Falle machen, daß wirklich eine Communion oder Dispensation

*) Ein Priester außer Funktion wird, so viel mir bekannt, nicht anders als knieend adoriren.

des Sacramentes Statt findet. Zur Anbetung und Kniebeugung können wir uns jedoch aus dem Grunde nicht verstehen, weil dieselbe auch auf die äußeren Zeichen ausgedehnt werden müßten, von deren Identität mit dem Leibe und Blute Christi wir uns nicht zu überzeugen im Stande sind. Nun und nimmermehr aber können wir glauben, daß Christus in der Messe, womit kein Abendmahlsgenuß verbunden ist, oder in der Monstranz zuständig gegenwärtig sei. In diesem Falle müssen wir die Anbetung und eben damit die Kniebeugung als äußeres Zeichen derselben schlechterdings verweigern.

Ganz richtig sagt demnach Chemnitz in seinem Examen Conc. Trid. Cap. V. mit Bezug auf can. 6. u. Sess. 13.

„— Christum igitur Deum et hominem in divina et humana natura in actione Coenae Dominicae vere et substantialiter praesentem in spiritu et veritate adorandum nemo negat, vel dubitat de praesentia Christi in Coena. — — Quod si haec conceduntur, quid igitur, inquies, in hac quaestione de cultu et veneratione eucharistiae in controversia positum est, inter nos et inter Pontificios? Respondeo: Primo, dicunt ipsum Sacramentum Eucharistiae, seu totum illud, quod a Domino ut sumatur institutum est, esse cultu latriae adorandum. Atqui Eucharistia juxta dictum Irenaei constat duabus rebus, terrena et coelesti. Essent igitur etiam terrena elementa panis et vini in Eucharistia cultu latriae adoranda; quod a manifesto idolatriae seu ἀρτολατρείας crimine excusari et defendi nullo modo possit. — — Neque enim si Christus adorandus est, sequitur creaturas etiam illas, ubi adest, simul esse adorandas. — — Christus Deus et homo in divina et humana natura in actione Coenae praesens adoretur, substantia vero vel species elementorum panis et vini non adorentur, ne praeter creatorem etiam creaturam colamus.

Secundo: Quando Pontificii de cultu, adoratione et veneratione disputant, non principaliter huc respiciunt, ut in actione Coenae Dominicae sive in usu ejus divinitus instituto Christus Deus et homo in spiritu et veritate adoretur, sed sicut can. VI. diserte ostendit, laborant instituere et stabilire adorationem panis extra usum seu extra illam actionem, quam Christus in institutione ordinavit, et mandavit, quando scilicet panis in processionibus circumgestatur et in repositione includitur, ut tunc populo adorandus proponatur. — — Non autem sequitur, si in ipso vero usu Coena Dominicae Christus recte adoratur, ideo

extra usum instituendum esse peculiarem cultum aut adorationem ad panem, vel circumgestatum vel repositum. Sine fide enim nemo potest recte adorare, fides autem non est sine verbo. Et nullum exstat verbum Dei de pane Eucharistiae reposito vel circumgestato, imo pugnat cum verbis institutionis, quando panis benedictus non distribuitur, non accipitur, non manducatur. Quid igitur aliud possumus juxta normam verbi Dei judicare, quam talem cultum non esse *χριστολατρείαν* sed *ἀρτολατρείαν*?“

Es ist also klar, daß ein Protestant bei der katholischen Abendmahlsfeier oder vor dem Sanctissimum Anbetung und Kniebeugung versagen muß, weil das Objekt der Anbetung entweder gar nicht vorhanden oder mit den irdischen Elementen (vermöge der Transsubstantiation) in einer Weise vermischt ist, daß diese wie jenes an der göttlichen Verehrung Theil nehmen, wogegen sich natürlich das Gewissen sträuben muß.

Gleichwohl versucht es Hr. Döllinger, uns das Gegentheil zu beweisen, und darzuthun, daß ein Protestant ohne Anstoß die Kniebeugung leisten dürfe. Wollen wir nun seiner Beweisführung auf ihren vielfach verschlungenen Pfaden nachgehen, und ihre künstlich verdeckten Blößen offenbaren!

In dem anonymen Sendschreiben, und zwar dessen erstem Abschnitt, in welchem, was wohl zu beachten ist, die theologische Seite der Streitfrage erwogen wird, hören wir p. 7 und 8: — — „Nun haben die Lutheraner seit der Reformation die Kniebeugung beibehalten; sie haben sie gegen die Reformirten, die ihnen darüber die bittersten Vorwürfe zu machen nicht müde wurden, und den Akt für baaren Götzendienst ausgaben, mit allem Nachdruck vertheidigt, und lange Zeit nur um so beharrlicher daran festgehalten. Noch jetzt wird das Knieen bei der Communion in sehr vielen lutherischen Kirchen beibehalten, und erscheint um so bedeutsamer, als der Empfang des Abendmahls die einzige mit dieser anbetenden Stellung verbundene Handlung ist, und z. B. die Einrichtung der Stühle in der Münchner protestantischen Kirche *) das Knieen nicht einmal gestattet, und man es also als eigentlichen Akt der Adoration für die Communion aufbewahrt wissen will. Luther selbst wollte, daß die Kniebeugung beim Abendmahle fortgesetzt, und als Akt und äußeres Zeichen der Anbetung betrachtet werde, und erklärt diese Anbetung für die Pflicht Aller, welche die reale Gegenwart des HErrn im Altarsacramente glaubten.“ — —

*) In der That ein Beweis, den wir uns nicht zu führen getraut hätten; denn er sieht gar zu hölzern aus. Doch lassen wir ihn gelten, da er nun einmal gebraucht ist!

Hier ist nun der erste Punkt, wo wir uns mit unserm Gegner völlig einverstanden wissen, wo wir auf überraschende Weise bestätigt finden, was wir oben selbst zur Genüge auseinandergesetzt, daß Kniebeugung bei einer religiösen Feier, also auch bei der höchsten, der Sakramentsfeier nämlich, keine andere als religiöse Bedeutung haben könne, und nach dem Charakter dieser Feier als äußeres Zeichen der Anbetung vor dem im Abendmahle gegenwärtigen HErrn betrachtet werden müsse; hier sehen wir Hrn. Döllinger das Loos Bileams theilen, welcher auch die Wahrheit sagen mußte, ohne es zu wissen und zu wollen. Seltsam aber ist die Folgerung, welche daraus gezogen wurde, daß nämlich „der gute Glaube des Monarchen, seine Verfügung werde nichts für das religiöse Gefühl der andern Confession Verletzendes haben, dadurch noch deutlicher als ein in sich wohl begründeter erscheine", daß die „Erwartung nicht unbillig" war, die Protestanten würden in der vor dem katholischen Sakramente geleisteten Kniebeugung nichts an und für sich Unchristliches und Sündhaftes erkennen, und sie ja demselben die nämliche Realität und Würde (?!) zugestehen, welche es ihrer Meinung nach in ihrer Kirche hat. Ich mache dagegen nur denselben Grundsatz geltend, welchen Hr. Döllinger freilich bei anderer Gelegenheit und in ganz anderem Sinne aufstellt: Duo, si faciunt idem, non est idem. Ein lutherischer Christ, der bei seiner Abendmahlsfeier kniet, wird von einem ganz anderen Glaubensbewußtseyn geleitet, als ein Katholik. Jener, wenn auch fest überzeugt von der reellen, leibhaftigen Gegenwart des HErrn, weiß nichts von einer Transsubstantiation, einem Meßopfer, einer Concomitanz, einer Kelchentziehung, einer Gegenwart Christi außerhalb der Communion und Dispensation, in der Monstranz u. dgl. Wie sollte nun die Kniebeugung, welche als äußeres Zeichen nur der Ausdruck eines bestimmten, und nicht jedes Glaubensbewußtseyns ist, sich so beliebig von demselben trennen lassen, und promiscue bald da bald dort gebraucht werden können? Wie könnte ein Protestant, mit demselben Zeichen der Verehrung und Anbetung, womit er den bei seiner Abendmahlsfeier gegenwärtigen oder zu ihm kommenden HErrn empfängt, auch dem katholischen Sakramente sich nahen, von welchem ihn sein bestimmtes und zwar nicht durch geringe Unterschiede gesondertes Glaubensbewußtseyn fern hält? Wie vermöchte er dieß zumal vor dem s. g. Sanktissimum zu thun, in welchem, wie seine festeste Ueberzeugung ist, eine Gegenwart des HErrn schlechterdings nicht Statt finden kann?

Ist ja doch jedes äußere Zeichen bei einer religiösen Handlung zugleich ein stillschweigendes Bekenntniß von einem und zu einem bestimmten Glauben. Wo nun das Bekenntniß, sei es durch Wort oder That,

mit dem inneren Glaubensbewußtseyn nicht in Einklang steht, oder wo es nicht ganz natürlich aus diesem hervorgeht, da ist Lüge und Heuchelei, ein Widerspruch zwischen Gesinnung und Handlung. Ich frage Hrn. Döllinger, ob er als Katholik wohl bei unserer Abendmahlsfeier knieen, ob er darin nicht eine Verleugnung seines Glaubens und seines religiösen Bewußtseyns sehen würde.

Es wird wohl Niemand im Ungewissen seyn, wie die Antwort ausfallen werde. Nun denn: Wie ihr wollt, daß euch die Leute thun sollen, also thut ihnen gleich auch ihr. Wollte Hr. Döllinger unserem Sakramente weniger „Würde und Realität" zugestehen, als dem seinigen, und wollte er deßwegen die Kniebeugung eines Katholiken dabei unzulässig finden, so erlaube er uns vice versa dasselbe zu denken und zu thun. Er gibt zwar zu, daß ein Katholik unbedenklich vor der von einem griechischen oder russischen Priester consecrirten Eucharistie das Knie beugen könne (anonym. Sendschr. p. 15.); das wollen wir glauben, denn wir wissen auch, warum? Wohlweislich aber hütet er sich zu sagen, daß ein Katholik dasselbe bei der lutherischen Abendmahlsfeier thun könne. Wie? und wir sollten das, was uns aus Verachtung unseres Sakramentes versagt wird, aus Anerkennung des jenseitigen gewähren? Wir sollten es wohl gar noch für eine Ehre halten, wenn man die Theilnahme der Protestanten an der katholischen Kniebeugung bestehen läßt, „um dem protestantischen Volke das Gefühl nicht zu rauben, daß es bei so vieler Abweichung doch wenigstens Einen Erlöser mit den Katholiken gemein hat" (p. 16.)? Doch wir danken für solche Ehre. Wir kennen jene übergroße Freundlichkeit, womit man uns Protestanten immer noch eine Hinterthür offen läßt, um in den kathol. Schafstall einzukommen. Wir durchschauen die Schafskleider, und sehen den reißenden Wolf. Darum hüten wir uns vor den falschen Propheten und ihren gutmüthig klingenden Stimmen der Verführung.

Also sagen wir: es ist wahr, was Hr. Döllinger uns beweist, „daß die Lutheraner seit der Reformation die Kniebeugung beibehalten, daß sie dieselbe mit allem Nachdruck gegen die Reformirten vertheidigt, daß Luther selbst die Kniebeugung als Akt und äußeres Zeichen der Anbetung betrachtet wissen wollte, daß die Augsburger Confession dieselbe nicht nur nicht verworfen, sondern sie durch die Fassung ihres Artikels vom Abendmahle offenbar begünstigt hat." Aber der Schluß ist falsch, daß die Protestanten eben deßhalb auch bei der kathol. Sakramentsfeier knieen könnten und dazu gezwungen werden dürften. Denn wenn auch dem äußeren Anschein nach bei Protestanten und Katholiken die Kniebeugung eine und dieselbe ist, so beruht sie doch auf einem verschiedenen Glau-

bensgrunde und ist Bekenntniß eines verschiedenen Glaubensbewußtseyns. So wenig als ein jüdischer Priester heidnische Hekatomben, oder ein heidnischer Priester jüdische Brandopfer geopfert haben würde, wenn schon die Funktion des Opfers dieselbe war, ebenso wenig wird ein lutherischer Christ die Kniebeugung vor dem katholischen Altare und ein Katholik sie nicht bei der protestantischen Sakramentsfeier leisten.

Doch Hr. Döllinger scheint selbst gemerkt zu haben, daß dieser Beweis nicht Stich halte, ja daß damit seinen Gegnern das Messer in die Hand gegeben werde. Darum — kaum trauen wir unseren Augen! — versucht es derselbe gelehrte Professor, welcher uns in so dankenswerther Weise durch die Aussprüche der A. C. und Luthers, durch die langjährige kirchliche Observanz, wie nicht minder durch die neueste Einrichtung der Münchner Kirchenstühle bewiesen hat, daß die Kniebeugung als eigentlicher Akt der Adoration angesehen und für die Communion aufbewahrt wurde, — mit einem Male den ganz entgegengesetzten Beweis zu liefern. P. 39 — 46 des anonym. Sendschr. und p. 41 — 43 u. 47 des offenen erfahren wir, daß die Kniebeugung bei uns nur als ein an sich indifferentes und erlaubtes Zeichen der Ehrerbietung wie die Abziehung des Hutes u. dgl. betrachtet werde. Das soll nun damit erhärtet werden:

1) daß nicht-alle Lutheraner beim Abendmahle knieen, was offenbar seyn müßte, wenn die Kniebeugung mehr als ein gleichgültiges Adiaphoron wäre. p. 40.
2) daß die Lutheraner Luthers Lehre aufgegeben, und die Theorie Melanchthons angenommen haben. p. 45.
3) daß etliche lutherische Theologen und Kirchenrechtslehrer die Kniebeugung für einen indifferenten Gebrauch, den anderen Zeichen der Achtung und Ehrerbietung gleich zu setzen sich erklärt haben. cf. p. 40. — 45.

Was nun den ersten Punkt betrifft, so habe ich oben schon nachgewiesen, daß über Gebrauch oder Nicht-Gebrauch der äußeren Zeichen keine allgemeine, absolut bindende Norm aufgestellt werden kann, daß aber, wo einmal bei einer religiösen Feier, wie die des Sakramentes ist, ein bestimmtes Zeichen angenommen wurde, dieß nicht ohne Voraussetzung eines bestimmten, religiösen Bewußtseyns geschehen konnte, dessen Ausdruck das Zeichen ist. Würde aus der verschiedenen kirchlichen oder individuellen Praxis auf die wirkliche Indifferenz eines religiös-symbolischen Aktes ein Schluß gezogen werden dürfen, so könnte auch gefolgert werden, daß die Kniebeugung der Katholiken eine ebenso gleichgültige Sache sei, indem ja nicht nur der Priester stehend adorirt, sondern auch viele Gläubige ihre Anbetung durch bloße Neigung des Kopfes bezeugen.

Doch wozu alsdann der ernstliche Streit, wozu der Eifer Herrn Döllingers für diese Angelegenheit, wozu die päbstlichen Dekrete und die Satzungen des Conc. Trid., welche das Anathema auf Alle diejenigen legen, welche nicht glauben, daß die katholische Eucharistie durch Kniebeugung zu ehren sei?

Was den zweiten Punct betrifft, so muß die historische Notiz daran wahrscheinlich nur bei den Redaktoren und Mitarbeitern an den historisch-politischen Blättern bekannt geworden seyn. Denn unserer Seits weiß Niemand etwas, daß die Variata A. C. irgendwo und irgendwann kirchliche Geltung erlangt hat, und Melanchthons Theorie, zu welcher er in der letzten Zeit seines Lebens abgewichen ist, allgemein angenommen wurde. — Gesetzt nun auch, es würde die Berufung auf die Form. Conc., welche bekanntlich bei 20 Jahre erst nach Melanchthons Tode erschien, angefochten, (wovon unten noch ein Wort) — so ist doch die unveränderte Augsb. Confession über allen Widerspruch erhaben und wird allgemein selbst in unirten Kirchen als die gemeinsame Grundlage des gemeinsamen evangelischen Glaubens betrachtet. Gerade diese aber ist es, welche zugestandener Maaßen die Ansicht von der Kniebeugung als einem Akte der Adoration „offenbar begünstigt". (cf. oben). Was soll nun jene aus der Luft gegriffene Behauptung: „Die Lutheraner haben Luthers Lehre aufgegeben und Melanchthons Theorie angenommen"?

Was den dritten Punkt betrifft, so muß ich zuvörderst bedauern, daß mir, als in einer kleineren Provinzialstadt lebend, die theologische Armatur nicht zur Hand ist, welche Hrn. Döllinger zu Gebote stand, um mich mit eigenen Augen über die dort aufgestellten Argumente näher unterrichten zu können. Doch mag Folgendes genügen, die daraus abgeleiteten Consequenzen zurückzuweisen.

Es handelt sich nämlich bei der gegenwärtigen Frage gar nicht darum, wie die Protestanten innerhalb ihrer religiösen Sphäre die Kniebeugung betrachten. Ob sie dieselbe für sich als Akt der Adoration oder als gleichgültige Achtungsbezeugung oder deß' etwas ansehen, ist am Ende für unseren Fall ganz einerlei. Denn sie mögen davon denken und glauben, was sie wollen, so folgt daraus noch nichts für ihr Verhalten gegen die katholische Eucharistie. Dasselbe wird wieder durch ganz andere Rücksichten geleitet und durch andere Voraussetzungen bestimmt. Gesetzt auch, es wäre einem Protestanten Kniebeugung nichts weiter, als eine gleichgültige Achtungsbezeugung, so dürfte er doch gerade diese bei dem kathol. Sacramente nicht gebrauchen, weil der Katholik darin eine Adoration erblickt. Wer aber, welcher eine Adoration mit

seiner Ueberzeugung unvereinbar fände, würde durch Mitmachung des äußeren Zeichens factisch gut heißen, was er als sündlich erkennt, also entweder heucheln und lügen, oder sich fremder Sünde theilhaftig machen. Schon insofern ist die Berufung auf jene alten Dogmatiker unstatthaft; weil, wenn auch ihre Darstellung so gefaßt werden dürfte, wie Herr Döllinger thut, daraus noch nicht das mindeste für die Kniebeugung vor dem kathol. Altarsacramente folgt.

Es ist aber ferner zu beachten, daß jene Männer nicht gegen Katholiken, gegen kathol. Dogma und kathol. Ritus, sondern gegen die „Calvinisten" polemisiren. Sie schweigen von dem, wie sie als lutherische Theologen die Kniebeugung ansehen, und in welchem Verhältniß ihre Ansicht zur kathol. steht; sie wollen, wie mir scheint, nur zeigen, wie sich die Kniebeugung auch von reformirtem Standpunkt aus, selbst wenn man das Abendmahl als bloße ἀνάμνησις fasse, rechtfertigen lasse. Daß sie der Kniebeugung noch eine tiefere Bedeutung, als die einer bloßen indifferenten Achtungsbezeugung beilegen, darauf scheint mir die Unterscheidung zwischen licita und necessaria genuflexio und die dabei gemachten Schlüsse a minori ad majus zu deuten.

Sodann ist von Männern, welche der orthodoxen Schule angehören, und nicht etwa von rationalistischen Ansichten inficirt sind, wohl zu erwarten, daß sie Aussprüche der A. C., der Form. Conc. oder Luthers, welche die Kniebeugung als Akt der Adoration betrachtet wissen wollten, nicht so ohne weiteres ignorirt und durch die ihrigen verdrängt haben werden. Schon der Umstand, daß sie es noch für nöthig finden, gegen die Calvinisten die lutherische Kniebeugung in Schutz zu nehmen, zeigt deutlich, daß sie an derselben als einem Akte der Adoration noch müssen festgehalten haben. Denn die Reformirten haben eben deßhalb an derselben Anstoß genommen, weil sie darin eine Annäherung an die kathol. Adoration der Hostie sahen. Darum wurde auch bei einer Umänderung der lutherischen in die reformirte Kirchenform vor Allem der Abendmahlsritus abgethan, und dann meist, um sprüchwörtlich zu reden, das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Man erkannte schon das Neigen des Kopfes, das Abziehen des Hutes 2c. als Zeichen der Anbetung, und glaubte deßhalb eines wie das andere als Götzendienst verwerfen zu müssen. Kein Wunder daher, wenn die luther. Theologen, gegen diesen Vorwurf sich verwahrend, die gleichmäßig verworfenen äußeren Zeichen gleichmäßig vertheidigten, und nachwiesen, wie dieselben auch von einem Reformirten ohne Verletzung seines Gewissens könnten beibehalten werden. Gegen Reformirte muß die Polemik allerdings anders gehandhabt werden, als gegen Katholiken. Denn andere Gegner, andere Waffen! Bei

jenen, nach deren Ansicht keine Gegenwart Christi, also auch keine Adoration beim Sacramente möglich ist, handelt es sich nur um die Zulässigkeit des äußeren Zeichens an sich, als indifferenten Gebrauchs; bei diesen, nach deren Ueberzeugung mit dem äußeren Zeichen die Anbetung des in der Eucharistie zuständig gegenwärtigen Erlösers sich verbindet, handelt es sich um die Frage, in wieweit und in wiefern ein lutherischer Christ, welcher bei seinem Abendmahle den gegenwärtigen Christus in gleicher Weise durch Kniebeugung verehrt, dieselbe Anbetung auch vor dem kathol. Altarsacramente zu leisten vermag.

Doch ich muß mich auf diese allgemeinen Bemerkungen beschränken, da mir, wie schon gesagt, die treffenden Autoren nicht zu Gebote stehen, um mir speciellere Kenntniß über die Art und Weise ihrer Polemik und Beweisführung zu verschaffen. —

Wenn aber auch einzelne Theologen der Kniebeugung keine andere Bedeutung beilegen, als die einer indifferenten Achtungsbezeugung, wo steht geschrieben, daß ihre Ansicht die richtige, oder ihre Auffassungsweise maßgebend und bindend für die ganze Kirche sey? Handelt es sich einmal um eine Autorität, welche außer der heil. Schrift in Religionssachen eine entscheidende Stimme hätte, so wird Luthers Autorität allein mehr gelten, als zwanzig Stryk's, Tarnow's, Hartmanns u. s. w. und ein Ausspruch der A. C. und Form. Conc., auch abgesehen von ihrem symbolischen Ansehen, schwerer wiegen als hundert andere dogmatische und kirchenrechtliche Expositionen. *)

Doch es ist Zeit, die Beweisführung des Herrn Döllinger auch nach einer anderen Seite hin zu verfolgen.

Ein kühner Syllogismus, wie wir ihn etwas versteckter und unklarer in dem anonymen Sendschreiben von p. 10 — 13, bestimmter aber in dem offenen von p. 9 — 21 aufgestellt finden, zeigt uns, daß wir ohne allen Anstand zu der Kniebeugung verpflichtet werden könnten.

Wir hören (p. 11 des offenen Sendschr.) daß „die lutherische Kirche jeden Anspruch, eine Kirche zu seyn und im eigentlichen Sinne zu heißen, verloren habe."

Daraus resultirt die Abrogirung des symbolischen Ansehns der Concordienformel;

daraus erhellt ganz klar die Nichtigkeit, sich darauf zu berufen, und

daraus folgt, — man höre! — die Nöthigung zur Annahme der Kniebeugung.

*) Andere unter den alten Dogmatikern z. B. Chemnitz der Verfasser des Exam. Conc. Trid. in seinen loc. theol. behauptet in Uebereinstimmung mit Luther und den symbol. Büchern: „Circumflexionem externum symbolum esse adorationis, extra controversiam est."

Also ein Todtenamt wird unserer Kirche gehalten. Herr Döllinger fungirt bei den Exequien. Wir bedauern nur die Mühe, die er sich mit der Bestattung der Ketzerin gibt, zumal, da wir Protestanten in der neuesten Zeit durchaus nicht daran gewöhnt sind, solche Ehre von Seiten eines katholischen Priesters zu empfangen. Wir bedauern noch mehr, daß der Text zu dem stattlichen Leichensermon, der bei dieser Gelegenheit gehalten wird, aus wer weiß welchem apocryphischen Buche genommen ist; am allermeisten thut uns leid, daß der vermeintliche Leichnam überall nicht vorhanden ist, und die ganze Feier nur einem aus den Gedankenspänen eines Münchner Professors zusammengezimmerten und geleimten Sarge gilt. Doch mir ist, als hörte ich durch die schauerlich ernste Versammlung leidtragender Stiefältern und Halbgeschwister der Verstorbenen den Auferstehungsruf schallen: Was suchet ihr den Lebendigen bei den Todten? als sähe ich den, der die Auferstehung und das Leben ist, herzukommen, und die Pfeiffer und Geiger austreiben, deren Nase immer von „Leicheugeruch voll ist".

Fragen wir aber, worauf sich diese Todes-Erklärung stützt, so hören wir: auf die, wenn auch nicht thetisch doch factisch vollzogene Union zwischen Lutheranern und Reformirten, welche zu München und in einer Gemeinde auf dem Donaumoose bestehen soll. Sehen wir vor Allem auf den Grund der hier obwaltenden Verhältnisse. In der Münchner Gemeinde finden sich allerdings durch Uebersiedlung aus der Rheinpfalz unter des vorigen Königs Majestät Regierung reform. oder unirte Familien, welche sich aber an die zu München bestehende luth. Gemeinde, welche von jeher von lutherischen Geistlichen pastorirt wurde, und keinen anderen als lutherischen Gottesdienst hatte, anschlossen und im Laufe der Zeiten sich allmälig mit ihr vermischten. Mag es auch immerhin noch vorkommen, daß einige reformirte oder unirte Gemeindeglieder ein gesondertes Abendmahl begehren, so geschieht das bei ihnen wohl nicht aus dogmatisch-confessionellen Rücksichten, sondern aus Gewohnheit an die frühere Sitte, statt zu knieen stehend dem heil. Abendmahle anzuwohnen, und statt der Hostien wirkliches Brod zu genießen und dergl. Das Wesentliche des lutherischen Abendmahls, die Consecration, die Dispensationsworte und die liturgischen Gebete bleiben unverändert. Wenn nun die lutherischen Geistlichen die Gewissen schonend in dem Abendmahls-Ritus, also der äußeren Form desselben, eine Aenderung gestatten, hat durch diese Connivenz, welche einzelne Geistliche üben durch diese Ausnahme von der Regel, welche durch lokale Umstände erheischt wird, die ganze lutherische Kirche ihren factischen und rechtlichen Bestand verloren?

Es muß uns diese Behauptung um so mehr verwundern, als wir in dem anonymen Sendschreiben (p. 8) das gerade Gegentheil lasen; dort heißt es, daß „die Reformirten, indem sie mit den Lutheranern in eine Union getreten, die bisherigen lutherischen Gebräuche theils angenommen — wie z. B. in der K. preußischen Agende das Kreuzzeichen in der Abendmahlsreichung — oder sie doch als etwas an sich Indifferentes und Erlaubtes anerkannt“ haben; sie haben, heißt es ferner, „also jedenfalls dem früheren Standpunkte, zufolge dessen sie sowohl die katholische als die lutherische Kniebeugung für sündhaft, ja für abgöttisch ausgeben, entsagt“. Dieß wird p. 39 (Anmerkung) auch dadurch noch bekräftigt, daß auch die Preußische Agende vom Jahre 1829 das Knieen bei der Consecration vorschreibt. Daraus scheint nun — wenigstens nach der Denkweise Hrn. Döllingers — hervorzugehen, daß die reformirte Kirche durch ihre Union mit der lutherischen Kirche jeden Anspruch, eine Kirche zu seyn und zu heißen, verloren habe. Darnach sollte man meinen, und ich glaube, das wäre auch das Richtigere, daß die reformirte Kirche, sowohl was das Dogma als den Ritus betrifft, der lutherischen sich genähert, ja sogar aufgehört habe, specifisch reformirt zu seyn.*) Aber seltsam! o überraschender Wechsel der Dinge! Alsbald wird uns verkündigt (p. 17) „die siegreiche reformirte Lehre hat sein (des Protestanten oder Lutheraners?) Altarsacrament ausgeleert“, die lutherische Kirche hat factisch aufgehört zu existiren! Am Ende haben beide, lutherische und reformirte Kirche, ihren factischen Bestand verloren? Wie? sollen wir nun glauben, Herr Döllinger fechte à la Don Quixote mit Windmühlen?

Doch es wird der gänzliche Verfall der lutherischen Kirche in Bayern noch an einem anderen Beispiele nachgewiesen. In einer protestantischen Gemeinde des Donaumooses befinden sich 459 Reformirte neben 761 Lutheranern. Beide Confessionsparteien sind zu Einer Kirchengemeinde vereinigt und werden nun von Einem Geistlichen und zwar lutherischer Confession pastorirt. Wenn nun Herr Döllinger glaubt, daß hier eine Union zwischen Lutheranern und Reformirten Statt finde, so ist er in großem Irrthum. Im Gegentheil halten dort beide Parteien so sehr auf ihre Confession, daß in Folge davon ein getrennter Religionsunterricht und gesonderte Abendmahlsfeier abgehalten werden muß. Die Pfarrei Marxfeld, — denn diese ist gemeint, — ist der ursprünglichen Stiftung nach eine „evangelisch-lutherische.“ In der für den Pfarrer ent-

*) So viel ist gewiß, daß die Gläubigen unter den reformirten Theologen sowohl als Laien je mehr und mehr von der idealen zu der realen lutherischen Auffassung des Abendmahls-Dogma sich wenden.

worfenen Amts-Instruction vom J. 1806 ist er gehalten, nach der unveränderten A. C. zu lehren und die übrigen kirchl. Verrichtungen vorzunehmen. Den im Pfarrbezirk wohnenden Reformirten ist gestattet, an Predigt und Katechisation Antheil zu nehmen. Das Abendmahl soll auf Verlangen nach lutherischem oder reformirtem Ritus ausgetheilt werden. Ist hier, wo beide Parteien so streng geschieden sind, und so fest, ja rücksichtslos an ihrer symbolischen Ueberzeugung halten, auch nur eine Spur von Union zu finden? Höchstens könnte man sagen, es sey in jener Gemeinde eine Art von Simultaneum, wofür jedoch nur Ein Geistlicher bestellt werden kann. Daß dieß letztere ein Uebelstand ist, leugnen wir nicht, am allerwenigsten wird es jener Pfarrer bestreiten, der auf dem Donaumoose noch keine Erfahrungen von Union zwischen Lutheranern und Reformirten gemacht hat.*) Aber was ist zu thun? Soll man jene Instruction, welche nicht von gestern oder von dem gegenwärtigen Oberconsistorium herrührt, sondern aus einer Zeit (1806) stammt, in welcher man noch blutwenig an Unionsbestrebungen dachte, über den Haufen werfen? So radikal und revolutionär sind wir protestantische Geistliche nicht; wenn wir auch Uebelstände auf dem Wege des Gesetzes und der Ordnung zu beseitigen suchen, so haben wir doch nie selbst lästige und drückende Verhältnisse mit Einem Male Kopf über gestürzt. Oder soll man den Reformirten die Theilnahme an Predigt, Abendmahl und Religionsunterricht versagen, soll man sie ohne alle seelsorgerliche Pflege lassen? Wie schnell würde da die katholische Kirche bei der Hand seyn, ihre schwesterlichen Dienste anbieten und die armen, vom Hirten verlassenen, zerstreuten Schaafe in ihre Hürde zu sammeln suchen? Oder könnte man nicht einen eigenen reformirten Geistlichen, auch nur als provisorischen Vikarius oder Expositus aufstellen? Ja, das wäre schon gut, wenn uns Protestanten nur nicht die traurigen Erfahrungen in Neuburg, Perlach, Landshut u. dgl. zur Seite ständen, und uns von vorn herein jeglichen Versuch, selbstständige Vikariate zu gründen, als unausführbar vor Augen hielten.

Der Leser mag nun wissen, wie es mit der vermeintlichen Union zwischen Lutheranern und Reformirten in dem diesseitigen Bayern steht. Denn die in der Rheinpfalz bestehende Union unterliegt einer ganz anderen Beurtheilung. Wir verkennen nicht die Mißstände, welche in den aus zwei verschiedenen confessionellen Elementen gemischten Gemeinden

*) Wenn der Pfarrer genöthigt ist, den Kindern verschiedener Confession nach ihrem Katechismus Religionsunterricht zu ertheilen, so ist auch dieß allerdings ein Uebelstand. Im Wesentlichen aber thut er nichts anders als was jedem Professor, welcher Symbolik liest, obliegt. Es wäre schlimm, wenn jeder darüber den Kopf verlöre, wie Hr. Döllinger meint, oder einen Januskopf haben müßte.

hervortreten, wir sind auch über den Zustand unserer Kirche nicht so verblendet, daß wir glaubten, sie würde je, so lange sie in der Sichtbarkeit besteht, von Mängeln und oft großen Gebrechen frei seyn, wir überlassen es der katholischen Kirche und ihren Lobrednern, sich in dem dünkelhaften Wahne zu gefallen, als wäre sie die unfehlbare, subjektiv heilige und vollkommene, wir bescheiden uns, für unsere Kirche nur den Ruhm eines jeden bußfertigen Sünders in Anspruch zu nehmen, daß sie durch Gottes Gnade **ist, was sie ist**, und in Kraft dieser Gnade nach der Vollkommenheit jagt und trachtet (Phil. 3, 12—14). Aber aus diesen jeweiligen Uebelständen, wie sie in der einen oder anderen Gemeinde zum Vorschein kommen, den Schluß zu ziehen, daß unsere Kirche überhaupt jeden Anspruch, eine Kirche zu seyn und zu heißen, verloren habe, verräth einen in's Maaßlose gehenden Unverstand.

Es versteht sich von selbst, daß da von einer Religionsmengerei nicht die Rede seyn kann, wo nicht durch den Gesammtwillen und das Gesammtbewußtseyn der Kirche eine Aufhebung der Glaubensunterschiede Statt gefunden hat, wo vielmehr nur durch einen temporären Nothstand eine gemeindliche, mehr äußerliche Vereinigung hervorgerufen wurde, wobei, wie das in Marfeld der Fall ist, die strengste Sonderung in Glaubenssachen ungeändert fortbesteht, oder, wie das in München geschieht, die Mehrzahl der Gemeinde an den lutherischen Glauben und Gottesdienst sich mit freier Ueberzeugung anschließt, und nur Wenige in den äußeren Formen des Abendmahls, die ja das Wesen des Dogmas nicht berühren, die reformirte Weise beizubehalten wünschen. Sonst wissen wir in dem ganzen diesseitigen Bayern nichts von einer Vermischung der Lutheraner und Reformirten. Ueberall sind rein lutherische Gemeinden; die Reformirten in Nürnberg, Schwabach, Erlangen, Baireuth und einigen schwäbischen Orten haben ihren eigenen Gottesdienst und Geistlichen. Sollten auch da und dort in der Diaspora sich einzelne finden, welche an die lutherischen Gemeinden sich anschließen, so sehen wir darin ebensowenig eine Religionsmengerei, als wenn Lutheraner, welche vereinzelt unter Katholiken wohnen, katholische Taufe, katholischen Schul- und Religionsunterricht, kathol. Trauung und kathol. Begräbniß erhalten,*) und umgekehrt Katholiken unter Lutheranern an die luth. Kirche sich anzuschließen genöthigt sind. Wir fürchten uns also nicht vor dem Verdammungsurtheil Luthers, Speners und der neueren Vorkämpfer der luthe-

*) Wir wissen auch, daß kathol. Geistliche in diesem Falle um der Protestanten willen gerne solche Handlungen mit einfacherem dem protestantischen ähnlichen Ritus, in deutscher Sprache u. dgl. vornehmen.

rischen Kirche in Preußen, denn wir sind der Meinung, daß es uns gar nicht treffe.

Aber befremden mußte uns, daß der Vorwurf der Religionsmengerei gerade von einer Seite kam, von welcher wir es am wenigsten vermuthet hätten. Ich erinnere nur an jene Verbindung mit der griechischen Kirche und mit den ketzerischen Maroniten, an jene Baseler Compactaten mit den Calixtinern,*) an jene Bestrebungen der Jesuiten in China, worüber selbst ein päpstlicher Legat das Urtheil gefällt hat, an jene wunderlichen Combinationen von Augustinismus und Semipelagianismus (Thomisten und Scotisten wichen doch nicht bloß in „Disciplinarpuncten“ von einander ab?) bis auf die Zeiten des Jansenismus herab, welche in der Kirche selbst eine friedliche Existenz neben einander hatten.

Doch lassen wir für's Erste Herrn Döllinger seine fixe Idee einer Union und Religionsmengerei zwischen Lutheranern und Reformirten, woraus er die Existenzlosigkeit bald der einen bald der anderen Kirche deducirt; denn fixe Ideen sind bekanntlich am schwersten zu kuriren. Aber, fragen wir, was folgt denn hieraus für unsere Verpflichtung zur Kniebeugung? Er meint, so gut wir Lutheraner uns mit den Reformirten verbänden, so gut, ja noch besser, könnten wir uns mit den Katholiken uniren; es heiße Kameele verschlucken und Mücken säugen, wenn man die Reformirten an dem lutherischen Abendmahl Theil nehmen lasse, und doch wieder die gezwungene Theilnahme an der kathol. Sacramentsfeier verweigere, kurz wenn man einmal in Syncretismus verfalle, so dürfe man nicht auf halbem Wege stehen bleiben. In der That eine seltsame Art der Argumentation! Haben wir Lutheraner wirklich eine Mesalliance mit der reformirten Kirche eingegangen, würde dieselbe etwa durch eine morganatische Ehe mit der katholischen wieder unschädlich gemacht? Haben wir wirklich durch Zulassung der Reformirten zu unserm Abendmahl unser Bekenntniß verleugnet (offn. Sendschr. p. 11), würde es etwa durch Theilnahme an dem katholischen Sacramente aufrecht erhalten? Haben wir wirklich durch unsere „Union mit den Reformirten“,

*) Ich frage ob die Lehre von der Kelchentziehung unter die „Disciplinarpunkte, oder die untergeordneten Fragen gehört, worüber der Kirche nichts geoffenbart und überliefert worden ist“? Hängt sie nicht mit der Lehre von der transsubstantiatio und der Concomitanz auf's innigste zusammen? Bildet sie nicht mit den kathol. Fundamentalartikel der Messe? Ist in der heil. Schrift nichts über die communio sub utraque geoffenbart? War sie nicht bis in das 12te Jahrhundert in der Kirche üblich? Wenn nun die kathol. Kirche mit Religionsgemeinschaften, welche die Kelchentziehung auf Tod und Leben bestritten haben, nicht bloß um eines temporären Nothstandes willen, Gemeinschaft pflegt, sondern eine durch Pabst und Concil thetisch fixirte Union eingeht, wie kann ein Geistlicher und Lehrer jener Kirche den unsrigen noch mit gutem Gewissen den Vorwurf der Religionsmengerei machen?

resp. „Religionsmengerei“ den zürnenden Geist Luthers, Melanchthons, des früheren nämlich, Speners u. A., aus dem Grabe heraufbeschworen, würde er sich durch unsere Anbequemung an den Katholizismus wieder besänftigt zur Ruhe legen?

Ich weiß wohl, daß, wenn wir nur im mindesten Miene machten, an die katholische Kirche uns anzuschließen, der Vorwurf der Religionsmengerei bald verstummen und ein großes Freudengeschrei sich erheben würde, daß die abgefallenen Kinder und verlorenen Söhne wieder in den Schooß der alleinseligmachenden Mutterkirche zurückgekehrt wären. Schwerlich aber glaube ich, daß Luther oder irgend ein Protestant eine Union mit der kathol. Kirche mehr billigen werde, als die vermeintliche mit der reformirten; schwerlich, glaube ich, wird irgend ein vernünftiger Mensch den Grundsatz theilen, daß, wenn in einem oder dem anderen Stücke gefehlt wird, man des Abweichens noch mehr machen solle. Nein! das wissen wir gewiß, daß wir für die Wunden, welche da oder dort an dem Leibe unserer Kirche aufbrechen, weder Oel noch Balsam bei der kathol. Kirche holen werden. Doch genug hievon! Haben wir nachgewiesen, daß das, was Herr Döllinger für Union und Religionsmengerei hält, nicht als solche zu betrachten, sondern aus einem ganz anderen Gesichtspunkte zu beurtheilen sey, so fällt der absurde Schluß, als ob unsere Kirche jeden Anspruch, eine Kirche zu seyn und zu heißen, verloren habe, von selbst in sein Nichts zusammen. Gesetzt aber auch, wir wären durch eine wirkliche Union mit der reformirten Kirche unserer lutherischen untreu geworden, und hätten unser Bekenntniß verleugnet, so folgt daraus nur, daß wir diese Sünde wieder gut zu machen, nicht aber durch einen zweiten Abfall, zu der katholischen Kirche nämlich, noch zu vermehren hätten. Wir müssen also auch den von dieser Seite aus versuchten Beweis unserer Verpflichtung zur Kniebeugung für nichtig erkennen.

Herr Döllinger behauptet ferner, daß durch unsere „Religionsmengerei“ und Union mit der reformirten Kirche auch das symbolische Ansehn der Concordienformel abrogirt und eben darum unsere Berufung auf dieselbe vergeblich sey (anon. Sendschr. p. 9, offn. Sendschr. p. 17 rc.). Er leugnet also damit nicht bloß den faktischen, sondern auch den rechtlichen Bestand unserer Kirche.

Die logische Manipulation Herrn Döllingers ist nun diese. Man kann den Protestanten mit Fug und Recht die Kniebeugung zumuthen, ja man kann ihnen noch mehr, man kann ihnen Alles aufbürden, was man will, man darf sie zu jeglichem Cultus, jeglichem Glaubensbekenntniß nöthigen, welches beliebt, denn — durch ihre factische Existenzlosigkeit sind sie auch des rechtlichen Bestandes verlustig und jeglicher Rechts-

Stütze beraubt worden. Wir unsern Theils sind anders zu schließen gewöhnt, daß nämlich, wo der rechtliche Bestand aufhöre, der factische eo ipso aufgehoben sey. Aber bei einem Katholiken von der ultramontanen Sorte finden wir es freilich natürlich, wenn er auch gegen den gesunden Menschenverstand den Ketzern alle rechtliche Existenz, und namentlich die gleiche Berechtigung mit der „Einen unsterblichen Kirche" abzustreiten bemüht ist. Doch was es mit jenem factischen Bestande unserer Kirche für eine Bewandtniß habe und wie wenig derselbe gefährdet sey, haben wir gesehen. Sind aber die Prämissen falsch, so ist auch der Schluß verfehlt, daß die Concordienformel abgethan und uns das Recht der Berufung auf dieselbe genommen sey. Wir wollen aber die Sache gleichwohl noch etwas näher untersuchen.

Eine Union, wenn sie nicht bloße Chimäre seyn soll, kann nicht ohne Genehmigung und Sanction der Staatsregierung, insonderheit des Königs, als obersten Bischofs der protestantischen Kirche, in's Leben treten, ebenso wenig als Abänderungen in der Liturgie und Verfassung der Kirche. Auf diese Weise ist die Rheinbayrische Union, von Seiten des Staates gutgeheißen, in's Leben getreten und hat rechtlichen Bestand erhalten. Würde aber eine Union gestiftet werden, ohne daß die königl. Sanction dafür erholt worden wäre, so müßte der Staat sie entweder völlig desavouiren, oder könnte sie höchstens ignoriren, in allen Fällen aber nur nach dem vorigen von ihm approbirten Status der Dinge zu Recht erkennen.

Für die bayerische Staatsregierung ist demnach eine Union der diesseitigen lutherischen Kirche, auch wenn sie faktisch bestünde, gleichwohl gar nicht vorhanden, und entbehrt aller rechtlichen Begründung. In allen Rechtsfragen zwischen Kirche und Staat kann also nur nach denjenigen Normen und Prinzipien entschieden werden, auf deren Grund unsere Kirche im Staate anerkannt und mit der katholischen Kirche gleich berechtigt wurde.

Würde uns nun die Staatsregierung die Berufung auf die symbolischen Bücher, beziehungsweise die Concordienformel verweigern, so würde sie uns damit selbst das Fundament unserer rechtlichen Existenz entziehen, sie würde indirekt wenigstens zugestehen, daß wir eigenmächtig ein anderes Fundament unserer Existenz gelegt haben, welches der unumgänglich nöthigen Berechtigung und königlichen Sanktion ermangelt. Das aber sind wir fest überzeugt, daß des Königs Majestät seine obersten Episcopat- und Kronrechte nicht so schwer verletzen lassen, und keinen derartigen Uebergriff von Seiten der Kirche dulden würde, daß ohne sein Wissen und Willen die Kirche sich nach eigenem Belieben constituiren

und gestalten dürfte. Wenn sich auch der Staat in die inneren Angelegenheiten unserer Kirche nicht mischt, wenn er auch die Entwicklung und Fortbildung unseres Lehrbegriffs nicht bindet, wenn er die verschiedenen Richtungen auf dem theologisch-wissenschaftlichen Gebiete, so lange sie sich innerhalb der Grenzen einer bestimmten analogia fidei bewegen, gewähren läßt, da, wo das kirchliche Gebiet das staatliche berührt, haben sich bestimmte Rechtsnormen gebildet, welche nicht einseitig geändert werden können. So heilig nun von jeher das Gebiet des Staates von unserer Kirche gehalten wurde, ebenso hat sie das gute Zutrauen, daß auch ihr Gebiet vom Staate als ein unverletzliches betrachtet werde.

Gerade der königl. Staatsregierung gegenüber ist also eine Berufung auf die Concordienformel in ihrem vollen Rechte; und wollte man auch diese nicht gelten lassen, die Augsburger Confession, welche ja „offenbar die Ansicht von der Kniebeugung als einem Akte der Adoration begünstigt", steht als Fundament nicht bloß unseres kirchlichen, sondern auch unseres rechtlichen Bestandes unbestritten fest. Es ist demnach wohl außer Zweifel, daß das Recht der Berufung auf die symbolischen Bücher und eventuell auf die Concordienformel uns so lange nicht genommen werden kann, als die Königliche Staatsregierung nicht selbst jene Garantien aufhebt und für antiquirt betrachtet, unter welchen sie unserer Kirche den rechtlichen Bestand im Staate zugesichert hat. Bleibt uns aber dieß Recht der Berufung auf unsere symbolischen Bücher, so ist damit auch unsere Protestation gegen die Kniebeugung vor dem Röm. Sanktissimum gerechtfertigt. *)

Doch Hr. Döllinger wendet sich alsbald, läßt seinen ganzen, schöngebauten Syllogismus fallen und sagt (offen. Sendschr. p. 19. cf. anon. p. 28. rc.) daß die Erörterung über die Autorität der Concordienformel mit der Hauptfrage durchaus nicht in einer nothwendigen Verbindung stehe. Worauf sich Hr. Döllinger besonders viel zu Gute thut, ist: den Beweis geführt zu haben, ohne daß derselbe nur „angetastet, geschweige denn umgestoßen" worden wäre, daß 1) die den protestantischen Soldaten auferlegte Ehrenbezeugung eine bloß militärische Salutation und nichts weiter ist, und daß 2) wenn man auch diese Ehrenbezeugung für einen Akt der Adoration ausgeben wollte, die Concordienformel ebenso sehr die frühere als die gegenwärtige Form derselben verdammen würde."

---

*) Die Symbole haben für uns allerdings nicht das Ansehen eines obersten Tribunals, vor welchem, wie vor der cathedra Petri, die Glaubensfragen in letzter Instanz entschieden würden, sondern sind uns nur testimonia veritatis, auf welche wir uns deßhalb berufen, um dadurch unsere Uebereinstimmung mit dem Glauben unserer Väter darzuthun.

Also Salutation und keine Adoration, — das ist die Losung in diesem ganzen Streite. Mit diesem Wortunterschiede soll derselbe sich ganz leicht und glücklich lösen; damit sollen sich die Gewissen beschwichtigen lassen! Nur die protestantische Bornirtheit oder Böswilligkeit ist daran schuld, daß man sich nicht gleich mit dieser Erklärung zufrieden gibt!

Doch untersuchen wir dieß Wort etwas näher! Salutation, d. i. Begrüßung und Ehrenbezeugung kann und wird ein Protestant selbst einer fremden Religionspartei und einem fremden Cultus nicht versagen. Dazu verpflichten ihn schon die allgemeinen Grundsätze der Humanität und des Schicklichkeitsgefühls, dazu veranlaßt ihn die Forderung der Constitution, welche gegenseitige Achtung den verschiedenen Religionsparteien anempfiehlt, das gestattet ihm auch sein eigener religiöser Glaube, nach welchem er in dem Katholiken keinen Heiden und eo ipso verlorenen und verdammten Ketzer sieht, sondern trotz der sonstigen großen confessionellen Unterschiede mit demselben auf dem Grunde des apostolisch-christlichen Symbols verbunden zu seyn und Einen Erlöser, wenn auch nicht gerade den in der Monstranz gegenwärtigen, gemeinschaftlich zu haben sich bewußt ist. Es wird demgemäß jeder Protestant sein Haupt entblößen, wenn er einem katholischen Gottesdienste, gleichviel in oder außer der Kirche, beiwohnt, und jenen Anstand in seiner ganzen äußeren Haltung bewahren, welchen man einer gottesdienstlichen Feier als solcher schuldig ist. Kann aber die Kniebeugung in jene Kategorie *allgemeiner* Achtungs- und Ehren-Bezeugungen gestellt werden, welche in der civilisirten Welt allenthalben Geltung haben? Ich glaube nicht. Denn sie ist *besonderer* Ausdruck des religiösen Glaubens bei einer *bestimmten religiösen Feier*, des *Sacramentes* nämlich; in dem Volksbewußtseyn hat sich die Ueberzeugung fest begründet, daß sie die tiefste Verehrung und Anbetung Gottes am prägnantesten symbolisire, es haben sich an dieselbe manche confessionelle Streitfragen angeschlossen; — wie könnte sie eine so ganz unschuldige, indifferente und allgemeine Ehrenbezeugung seyn? Wäre sie dieß, wie dürfte wohl irgend ein Protestant, der auf Bildung und Gesittung Anspruch macht, sich ihr entziehen, wie könnten die protest. Landwehrmänner von der Verpflichtung dazu entbunden werden? Ich bin fest überzeugt, daß jeder Protestant, wenn er eine katholische Kirche betritt, seinen Hut abziehen, keiner durch sein Benehmen den Anstand verletzen wird; aber unter Tausenden wird kaum Einer seyn, der, wie der Katholik, beim Vorübergehen vor dem Altare sich neigen, oder bei der Ertheilung des Segens oder der Wandlung sich knieen wird. Ein deutlicher Beweis, daß mit der Kniebeugung eine andere Vorstellung, als die einer allgemeinen Achtungs- und Ehrenbezeugung sich verbindet.

Doch vielleicht tritt bei dem Militair ein anderer Fall ein? Denn wir hören, „Kniebeugung sey eine „militärische Salutation und nichts weiter". Mit diesem Beiwort wird, wie es scheint, die ganze Frage von dem religiös-theologischen Boden auf ein rein weltliches Gebiet übergespielt, und nicht mehr aus dem Gesichtspunkte der Religion und des Gewissens, sondern der militärischen Subordination betrachtet. Wohlan! lassen wir dieß geschehen. Leider aber erfahren wir, daß diese Betrachtungsweise nur für uns Protestanten gilt. Man sagt (anon. Sendschr. p. 36, offn. Sendschr. p. 45. 46): „Für den katholischen Soldaten ist jede dem Altarsacramente erwiesene Ehrenbezeugung, die frühere wie die jetzige, zugleich Salutation und Anbetung, für den protestantischen Soldaten ist die eine wie die andere bloße Salutation und nichts weiter." Denn, heißt es kurz zuvor: duo si faciunt idem, non est idem.

Dagegen haben wir nun folgende Bedenken: 1) Wir bestreiten nicht die Richtigkeit des Grundsatzes, daß, wenn zwei dasselbe thun, es nicht dasselbe sey. Allerdings ist es nicht dasselbe, wenn man auf den inneren Grund und die persönlichen Motive oder Veranlassungen bei beiden sieht, welche sehr verschieden seyn können. Faßt man aber die äußere Erscheinung ins Auge, so ist die Handlung beider dieselbe. Nun ist zwar gewiß, daß Niemanden, auch nicht einem protest. Soldaten, die innere Anbetung des kathol. Sacramentes befohlen werden kann, allein schon die Nöthigung zu dem die Anbetung symbolisirenden Zeichen ist ein Gewissenszwang. Denn wer sieht es dem einzelnen Soldaten äußerlich an, ob er Katholik oder Protestant ist, wenn jeder die ganz gleiche äußere Form der Anbetung hat? Die Constitution verbietet demnach nicht bloß jeden Zwang des Gewissens und jede innere Nöthigung zu einem anderen Glauben, sondern sagt auch, daß Niemand gezwungen werden könne, die äußeren Gebräuche und Cultusformen einer fremden Confession mitzumachen, von der richtigen Voraussetzung ausgehend, daß jede Cultusform mit dem religiösen Glauben zusammenhänge, eine Nöthigung zur Anbequemung an einen fremden Cultus folglich auch ein Zwang der Gewissen seyn müsse. Es fragt sich nun, ob durch eine militärische Ordre ein allgemein constitutionelles Recht aufgehoben werden kann, oder aus welchem Grunde der Genuß dieses Rechtes einzig und allein dem Linien-Militär entzogen wird, während er sonst dem geringsten Bürger und Unterthan unverkümmert bleibt und nach kurzem Interim dem Landwehr-Militär zurückgegeben wurde?

2) Aus Rücksicht auf das protestantische Glaubensbewußtseyn wurde im J. 1803 die Sitte der Kniebeugung vor der Römischen Eucharistie für das Militär aufgehoben, und an deren Stelle eine andere indifferente

mit der Sacramentsfeier in keinem wesentlichen Zusammenhang stehende Salutationsform gesetzt. Es konnte dieß mit Fug und Recht geschehen, weil der kathol. Glaube und Cultus dadurch nicht beeinträchtigt wurde, indem wie Hr. Döllinger selbst zugesteht, eine wie die andere Form dem Katholiken zugleich Adoration und Salutation ist. Wie hätte sich auch die Königl. Staatsregierung einen Eingriff in die Rechte der katholischen Kirche erlauben können, wodurch ihr Glaube alterirt worden wäre?! Wie hätten die kathol. Bischöfe und Kirchenbehörden, jene von Gott verordneten und erleuchteten Wächter, welche ihr ordo schon vor jeglichem Fehltritt schützt, solches geschehen, und ohne Einsprache bis zum J. 1838 bestehen lassen dürfen?! Fragen wir aber, warum gleichwohl die abrogirte Form der Kniebeugung wieder restituirt wurde, so antwortet uns Hr. Döllinger (p. 32), weil, obgleich beide Salutationsformen, die abgeschaffte wie die neu hergestellte, wesentlich gleich sind, doch die eine (die Kniebeugung nämlich) vor der anderen den Vorzug verdiene, indem die erstere, die dem „kathol. Glauben, Andachtsgefühl und Sitte vorzugsweise entsprechende ist". Ist das nicht eine contradictio in adjecto? Wenn beide Formen gleich sind, wie kann eine vor der anderen den Vorzug verdienen?

Oder dürfte um eines bloß relativen Unterschiedes willen, welcher der kathol. Mehrheit beliebte, der protest. Minderheit etwas zugemuthet werden, was ihren Glauben wesentlich alterirt? Wenn Alles das eingeführt werden müßte, was dem kathol. Glauben und der kathol. Sitte vorzugsweise entspricht, so dürfte den „Akatholiken" jeden Augenblick ihre rechtliche Existenz im Staate und gleiche Berechtigung mit den Katholiken entzogen werden, da es der römischen Ansicht vorzugsweise entspricht, den Ketzern höchstens Duldung zu gewähren, wie denn auch der Papst bis auf den heutigen Tag gegen die Westphälischen Friedensschlüsse protestirt.

3) Hr. Döllinger gibt seine sichtbare Freude darüber zu erkennen, daß „das Militär nicht mehr um Parade zu machen, sondern um selbst zu beten in die Kirche komme", daß „der einzelne Soldat nicht mehr als das willenlose Glied einer großen Maschine, der Freiheit beraubt, seinem Glauben und seiner Andacht den entsprechenden körperlichen Ausdruck zu verleihen, sondern als katholischer Christ zugegen sey", daß die Soldaten „nicht mehr maschinenmäßig und bloß um des militärischen Gepränges willen, sondern als Christen und zur Theilnahme am Gottesdienste die Kirche betreten", weßhalb „die alte Kniebeugung als das Zeichen der Theilnahme an dem hier Vorgehenden und der Gemeinschaft mit den übrigen anwesenden Gläubigen wieder hergestellt werden mußte.

„Haben es doch", heißt es kurz vorher, „die Meisten unter uns schmerzlich empfunden, wenn Alles in der Kirche im feierlichen Momente den gegenwärtigen Erlöser knieend anbetete, und nur das Militär allein mitten in der Kirche aufrechtstehend als ein fremder und theilnahmloser, nicht zur Gemeinde der Gläubigen gehöriger, sondern wie eingedrungener Haufe sich ausnahm; haben wir doch oft schon nicht ohne Mitgefühl den Zwang beklagt, durch den so mancher fromm erzogene und einfach gläubige Jüngling, der stets mit gebogenen Knieen die Gegenwart des Herrn verehrt hatte, jetzt als Soldat abgehalten wurde, dem Zuge seines Gefühls und dem Beispiele seiner Glaubensgenossen zu folgen."

Wir fragen, gilt diese erfreuliche Veränderung dem ganzen Militär, allen Soldaten, oder bloß den katholischen? Gewiß nur diesen. Denn für die protest. Soldaten ist ja die Kniebeugung eine militärische Salutation und nichts weiter; für diese ist sie kein Zeichen persönlicher „Theilnahme" an dem hier Vorgehenden und der Gemeinschaft mit den übrigen anwesenden Gläubigen", diese „kommen nicht um zu beten, sondern nur um Parade zu machen in die Kirche"; diese verbleiben allein „das willenlose Glied einer großen Maschine, der Freiheit beraubt", diese betreten die Kirche nicht als Christen und zur Theilnahme am Gottesdienste, sondern nur maschinenmäßig um des militärischen Gepränges willen." In der That eine sehr ehrenvolle Stellung, welche die protest. Soldaten ihren kathol. Waffengefährten gegenüber einnehmen! Während diese durch die Kniebeugungsordre von dem militärischen Mechanismus emancipirt werden, werden jene durch dieselbe Ordre zu bloßen Automaten, Maschinen und Drahtpuppen herabgewürdigt, welche in militärische Uniform gesteckt zur Verherrlichung des katholischen Gottesdienstes beitragen müssen; während die einen aus der Zwangsjacke der militärischen Subordination befreit ungehindert auf dem Gebiete ihrer persönlichen religiösen Ueberzeugung lustwandeln können, sollen die andern als „willenlose Glieder der großen Maschine" durch dieselbe ihren Glauben zertreten lassen und ihre persönliche Ueberzeugung unter das Commandowort als Sklave gefangen geben? Wie? wir Protestanten sollten das so ganz arglos und unverfänglich hinnehmen? Wir sollten auch nicht den mindesten Gedanken hegen, als ob wir dadurch in unseren staatsbürgerlichen Rechten und in unserer religiösen Ueberzeugung beeinträchtigt würden? Fürwahr! nicht ohne Mitgefühl müssen wir den Zwang beklagen, durch den so mancher fromm erzogene und einfach gläubige Jüngling, der nie gewohnt war, die katholische Eucharistie durch Kniebeugung zu ehren, während seiner militärischen Dienstzeit angehalten wird, einem mit seiner

religiösen Ueberzeugung contrastirenden Cultus zu huldigen und damit sich mit seinen übrigen Glaubensgenossen des Civilstandes in Widerspruch zu setzen.

4) Wie sollen wir uns aber endlich den Begriff einer militärischen Salutation, auf welchen Alles hinausläuft, zurechtlegen? Unseres Dafürhaltens kann unter einer militärischen Salutation nichts anderes als eine auf militärische Weise und im militärischen Dienste zu leistende verstanden werden. Wir müssen nämlich zwischen dem Soldaten in und außer Dienst unterscheiden. Außer Dienst steht der Soldat, wenn er auch eine seinen Stand bezeichnende Uniform trägt, in einer ganz anderen Sphäre, und richtet sich wie alle Civilpersonen oder Civilbeamte nach den Normen des gewöhnlichen, conventionellen Lebens. Alle seine Salutationen sind alsdann entweder rein bürgerliche oder religiöse Ehrenbezeugungen. Im Dienste aber ist der Soldat anderen Salutations-Normen und Formen unterworfen, denjenigen nämlich, welche nicht der conventionelle Ton des Umgangs-Lebens, nicht die jeweilige religiöse Ueberzeugung, sondern der militärische Dienst als solcher mit sich bringt. Der specifische Unterschied einer militärischen Salutation von einer religiösen oder bürgerlichen Achtungsbezeugung besteht nun darin, daß jene nicht ohne Gebrauch der Waffen geschehen kann. Eine militärische Salutation ohne Waffen ist ein Unding, ein Widerspruch in sich selbst. Deßwegen wird selbst vor Fürsten und Königen von dem Soldaten im Dienste nicht anders als mit der Waffe, mit Senken des Degens, mit Präsentiren des Gewehres, mit Neigen der Fahne u. s. w. salutirt. Es liegt demnach auf platter Hand, daß Kniebeugung keine militärische Salutation ist, weil das charakteristische Kennzeichen derselben, die Waffe, fehlt. Wollte man aber behaupten, daß vor dem König aller Könige anders als vor irdischen Königen und Herren salutirt werden müsse, so wollen wir das gerne zugeben, müssen aber auf's bestimmteste leugnen, daß dieß alsdann eine militärische Salutation sei. Denn wenn wir hören, daß „jetzt die Soldaten ihre Waffen (mit Ausnahme des Seitengewehres) vor der Kirche lassen, und mit abgenommener Kopfbedeckung eintreten,“ daß sie nun nicht mehr maschinenmäßig „um des militärischen Gepränges willen, sondern als Christen zugegen sind,“ daß Alle, „Soldaten, Bürger und Priester um so lebhafter als Eine im gemeinsamen Glauben lebendig verbundene von Einem Zuge der Andacht und Anbetung durchdrungene Gemeinde sich fühlen“: so mag dieß Alles für einen katholischen Christen recht erbaulich seyn. Aber bei Soldaten ohne Waffen, ohne Kopfbedeckung noch von einer militärischen Salutation zu sprechen, das

klingt doch fast wie Ironie. Ich frage, worin besteht denn das Militärische, wenn sie den übrigen Gläubigen ganz gleich sind? Es bleibt demnach nichts anders übrig als die Kniebeugung für das zu erklären, was sie wirklich ist, — nämlich für eine religiöse Salutation. Ist sie aber das, dann ist der Streit bald geschlichtet, ob sie einem Protestanten zugemuthet werden kann oder nicht.

5) Wäre Kniebeugung eine militärische Salutation, so müßte sie bei allen Waffengattungen Statt finden, und nicht bloß auf die Infanterie beschränkt werden. Es könnte ja die Kavallerie, auch wenn sie zu Pferde ausrückt, absteigen, und neben den Pferden knieend salutiren, wie jener Soldat, von welchem uns Cardinal Wido Wunder erzählt, oder der Artillerist könnte knieend seine Kanone abfeuern. Nun wissen wir aber, daß der Cavallerist zu Pferde mit Senkung des Säbels gegen den Vorderfuß, und der Artillerist durch Kanonensalven, also auf ächt militärische Weise mit den Waffen salutirt, — warum soll nun der Infanterist eine Ausnahme machen? Zwar wird man einwenden, jene beiden Waffengattungen könnten ja nicht in die Kirche geführt werden. Aber ich erlaube mir dagegen zu bemerken, daß ja nicht bloß in der Kirche, sondern auch bei dem in der katholischen Kirche üblichen Straßen-Cultus,*) Frohnleichnamsfest und anderen Prozessionen, Militär und zwar von allen Waffengattungen zu fungiren habe. Warum wird nicht von allen in gleicher Weise Kniebeugung gefordert? Ich glaube gerade in diesem Umstande liegt wieder ein deutlicher Beweis, daß sie etwas anderes als militärische Salutation ist.

Wir kommen zu Hrn. Döllingers zweiter Behauptung, auf welche er ein besonderes Gewicht legt, daß nämlich, wenn man auch die den protestantischen Soldaten auferlegte Ehrenbezeugung für einen Akt der Adoration ausgeben wollte, die Concordienformel ebenso sehr die frühere als die gegenwärtige Form derselben verdammen würde.

Wir wollen nicht leugnen, daß zu der Zeit der Abfassung der Concordienformel die beiden confessionellen Patheien nicht bloß im Dogma, sondern auch im praktischen Leben so schroff einander gegenüber standen, daß auch die mindeste Concession oder Annäherung an die andere Parthei schon als Verleugnung des eigenen Glaubens betrachtet wurde. Es ist das natürlich; je näher der Zeit der Trennung von Katholicismus und Protestantismus, um so schärfer der Gegensatz. Im Laufe der Jahr-

*) Uns Protestanten gereicht aber gerade dieser religiöse Dienst vor der Monstranz, wenn sie in Prozession herumgetragen wird, zum größten Anstoß, weil wir, wenn wir auch, wie ich oben ausführte, bei der wirklichen Sakramentsfeier an eine Gegenwart des Herrn zu glauben vermöchten, unmöglich zugeben können, daß Er auch in der Monstranz gegenwärtig sei.

hunderte, je mehr sich beide Partheien nebeneinander friedlich einzurichten begonnen, mußten auch gegenseitige Concessionen gemacht werden. In den Tagen eines Innocenz des III. oder Bonifazius des VIII. hätten wohl auch die Katholiken Anstand genommen, in einer und derselben Kirche mit Ketzern Gottesdienst zu halten, und an demselben Altare das heil. Meßopfer darzubringen, wo das ketzerische Abendmahl gefeiert wird. Und jetzt finden wir mehr als eine Simultankirche im Lande! So haben auch wir, zumal wir seit dem westphälischen Frieden nicht mehr so ängstlich für unsere rechtliche Existenz im Staate besorgt seyn durften, mancherlei Zugeständnisse gemacht, ohne zu fürchten, daß, wenn wir den kleinen Finger bieten, man uns die ganze Hand, „das Ei und die Henne dazu" nehmen werde. Aus den Verhandlungen der dießjährigen Ständeversammlung über die vielbesprochene Prinzipienfrage hätte Hr. Döllinger lernen können, daß, wenn beide Partheien auf der äußersten Grenze ihres Rechtes hingingen, wohl nie eine Vereinigung zu Stande käme. Aus diesem Grunde wohl haben wir Protestanten uns bequemt gegen die Praxis unserer Glaubensvorfahren den katholischen gottesdienstlichen Feierlichkeiten jedoch unter gewissen Modifikationen und Cautelen beizuwohnen. Dieß mag im Allgemeinen zur Rechtfertigung dienen, warum wir, so lange die frühere Salutationsform bestand, dem katholischen Gottesdienste beizuwohnen kein Bedenken trugen.

Es sei uns aber vergönnt, den Unterschied zwischen der früheren und der wieder eingeführten Salutationsform etwas genauer zu beleuchten.

Hr. Döllinger meint, es sei eine höchst gleichgültige Frage, ob man eine Salutation mit dem oberen oder unteren Theile des Körpers, mit Neigen des Hauptes oder Beugen des Knieers leiste. Allerdings sind, um auf diese lächerliche Argumentation einzugehen, alle Glieder des menschlichen Leibes einander gleich und an sich alle Bewegungen derselben gleich nothwendig und gleich zufällig. Nichts destoweniger haben sich im Volksbewußtseyn und der Volkssitte mit den verschiedenen Körperstellungen verschiedene Vorstellungen verknüpft; es wurde nach einer bald durch das Herkommen bald durch einen natürlichen Takt geleiteten Anschauung diese oder jene Haltung des Körpers als symbolisch betrachtet, wodurch Gedanken, Gefühle, religiöse Ueberzeugungen ihren entsprechenden Ausdruck erhalten sollten. So hat man von jeher zwischen einer Beugung des vorderen und einer Neigung des hinteren Körpers, zwischen einem menschlichen und mephistophelischen Complimente unterschieden, und das eine für anständig, das andere für unanständig gehalten; der Türke betet, indem er mit seinem Kopfe zwischen seinen eigenen ausgespreizten Beinen hindurch nach dem Himmel sieht; eine Sekte des vorigen Jahrhunderts

glaubte durch unablässiges Anstarren des Nabels ihre Verehrung der Gottheit auszudrücken; eine Parthei der Quäker (Shaking-Quakers in Nordamerika) sucht in einer schaukelnd hüpfenden Körperbewegung den höchsten Ausdruck ihrer Gottesverehrung.

Würde nun an einen Katholiken das Ansinnen gestellt, er solle sich statt der ihm bisher eigenthümlichen Kniebeugung einer oder der andern der eben genannten Körperstellungen und Bewegungen bei einer gottesdienstlichen Feier bedienen, da ja im Grunde eine so gut wie die andere eine ganz indifferente Sache sei, so würde sich Hr. Döllinger im Interesse und im Namen seiner Glaubensgenossen ernstlich dagegen verwahren. Die Anwendung auf die gegenwärtige Streitfrage zwischen Katholiken und Protestanten ergibt sich von selbst, und es gehört nicht viel Scharfsinn, sondern nur guter Wille dazu, um zu begreifen, daß wir Protestanten die frühere Salutationsform, ohne mit den Aussprüchen unserer symbolischen Bücher in Conflikt zu gerathen, gar wohl uns gefallen lassen können, während wir die jetzt bestehende verweigern müssen.

Denn auf den ersten Blick sieht man, daß die frühere Salutationsform eher den Charakter einer militärischen als religiösen Salutation hat, daß sie eben deßhalb im Jahre 1803 an die Stelle der Kniebeugung gesetzt wurde, um das den Protestanten aus dieser, als einem religiösen Akte, erwachsende Aergerniß zu beseitigen. Gerade der Umstand, daß das Militär in voller Waffenrüstung unter Begleitung der Musik und der Trommel in die Kirche geführt wurde, daß, während „Alles in der Kirche im feierlichen Momente den gegenwärtigen Erlöser knieend anbetete, nur das Militär allein mitten in der Kirche aufrechtstehend als ein fremder und theilnahmsloser, nicht zur Gemeinde der Gläubigen gehöriger, sondern wie ein eingedrungener Haufe sich ausnahm", gerade „das Maschinenmäßige, das Mechanische, das militärische Gepränge" ist ein Beweis für unsere Ansicht, und zeigt deutlich, daß hier nur eine militärische und keine religiöse Salutation gefordert und geleistet wurde, welche wir Protestanten nie verweigert haben noch verweigern werden. Wir können zwar Hrn. Döllinger nicht Unrecht geben, wenn er sagt, daß „das militärische Gepränge" beim Gottesdienst etwas Störendes und die Andacht Hinderndes sei. Wir Protestanten namentlich, so sehr wir wünschen, daß auch der Soldat der Kirche nicht fremd bleibe, und als Christ, nicht als Soldat in ihr anwesend sei, halten doch allen militärischen Dienst so viel als möglich unserem Gottesdienste und Cultus fern. Mich wenigstens hat es als Knaben schon unangenehm berührt, wenn ich bei der Frohnleichnamsprozession mitten durch die kirchlichen Gebete und Gesänge, durch den Weihrauchduft, der dem

Venerabile folgte, und durch den feierlichen Ton der Glocken hindurch die türkische Trommel oder eine Ouvertüre, eine Arie u. dgl. aus Don Juan, Zauberflöte u. s. w. tönen hörte; noch unangenehmer aber, wenn ich in der jüngsten Zeit in München den Priester, der die Monstranz zu einem Sterbenden brachte, von Soldaten in ihrer Waffenrüstung (!) umgeben sah. Will aber die katholische Kirche bei ihren Feierlichkeiten das Militär im Dienste zugegen sehen, so muß sie sich auch das militärische Gepränge und was damit zusammenhängt gefallen lassen. Wir Protestanten wenigstens, sollen unsere Soldaten an diesem religiös-militärischen Cultus Theil nehmen, müssen wünschen, daß der militärische Dienst nicht in einen religiösen umgewandelt werde.

Die Kniebeugung, welcher, wie wir oben nachgewiesen haben, alles militärische Gepränge fehlt, müssen wir also verweigern. Die Lutheraner, sowie die Unirten der preußischen Kirche, werden sie nicht leisten, weil sie zwar bei ihrem Abendmahle knieend den gegenwärtigen Herrn anzubeten pflegen, die Gegenwart Christi bei der Meßfeier und in der Monstranz aber bestreiten und folglich auch nicht, ohne ihren Glauben zu verleugnen, durch Kniebeugung verehren können. Die Unirten, welche der reformirten Kirche zuneigen, und die nichtunirten Reformirten *) ohnedieß werden sie nicht leisten, weil sie jegliche Adoration und Kniebeugung als mit ihrem Glauben und Gewissen unvereinbar finden.

Wir müssen demnach den dringenden Wunsch aussprechen, und erwarten auch mit guter Zuversicht von der Gerechtigkeit und Gnade unseres Monarchen, daß die Kriegsministerial-Ordre vom Jahre 1838, welche auch dem protestantischen Soldaten die Kniebeugung vor dem Römischen Sanctissimum vorschreibt, wieder aufgehoben werde, da wir nirgends einen Grund finden, aus welchem sich dieselbe rechtfertigen, und mit der den Protestanten zugesicherten Glaubens- und Gewissensfreiheit vereinigen ließe. Inzwischen können wir auch die Bitte nicht unterdrücken, daß wenn die frühere bis zum Jahre 1838 geltende Salutationsform wieder eingeführt werden wollte, dieß unter gewissen Modificationen und Abänderungen geschehe.

Wir erlauben uns demnach unserer Seits auch Vorschläge zu machen, wie Hr. Döllinger es in seiner Weise gethan hat. Doch wehe! Wir

*) Hr. Döllinger sagt zwar (anonym. Sendschr. p. 7), „daß ein kleines Häuflein von etwa 4000 nichtunirten Reformirten nicht weiter in Anschlag zu bringen sei." Aber das ist eine sehr bequeme Manier, wenn das Schifflein, welches die Last der Beweise führt, einen Leck hat, dasselbe dadurch zu erleichtern, daß man das kleine Häuflein als unnöthigen Ballast über Bord wirft. In der That! es ist zu wünschen, daß der liebe Gott mit dem Gewissen Eines Menschen und einer Einzigen Seele schonender und barmherziger umgeht, als Hr. Döllinger mit vier Tausend! —

werden gleich von vorne herein davon abgeschreckt. Hr. Döllinger thut einen Machtspruch: (anonym. Sendschr. p. 53.) „von einer Aufhebung des ganzen Reglements, bloß weil ein Theil (?) der protestantischen Bevölkerung daran Anstoß genommen, kann wohl nicht die Rede seyn.“ (!) Wie? also dürfte sich der Münchner Professor vermessen, durch sein Machtwort dem Königlichen Willen zuvorzukommen und denselben in den Bann zu legen? so weit hätte ihn sein ultramontaner Uebermuth geführt, daß er sich als Richter berufen glaubt, die obschwebende Frage in letzter Instanz und zwar, wie zu vermuthen, abschlägig bescheiden zu müssen? Der Grund, — und nur dieser wird geltend gemacht, — daß die katholische Mehrheit die Kniebeugung wünsche, kann doch fürwahr! nicht zureichend seyn, ihre Abschaffung zu hindern. Denn abgesehen davon, daß wir uns erlauben, gegen „diese katholische Mehrheit“ einige bescheidene Zweifel zu hegen, so lautet es ganz seltsam, wenn in einem constitutionellen Staate, wo der protest. Minorität gleiche Rechte mit der kathol. Majorität zugestanden sind, von dieser so ausschließliche Prärogative in Anspruch genommen werden.

Doch lassen wir uns diese trotzige und diktatorische Sprache eines katholischen Partheimannes und Stimmführers, in der Hoffnung sie werde ungehört verklingen, nicht irren, unseren Vorschlag zu machen.

Man verlangt von uns eine militärische Salutation. Wir werden uns keinen Augenblick weigern, dieselbe zu leisten, wenn sie einen rein militärischen und keinen fremdartigen Charakter hat. Würde das frühere Reglement wieder hergestellt, nur mit dem Unterschiede, daß das Commandowort: „zum Gebet“ in ein militärisches umgewandelt, und statt der Senkung des Hauptes, wobei das Casquet berührt wird, angeordnet werden wollte: das Gewehr zu präsentiren, die Fahnen zu neigen, die Trommeln zu rühren u. dgl., dann wären nicht bloß wir Protestanten mit dieser unverkennbar militärischen Salutation ganz beruhigt, sondern auch die Katholiken könnten sich nicht darüber beklagen. Denn auch von dem katholischen Soldaten würde damit kein religiöser Akt, keine Adoration, welche sich durch das militärische Commando weder geben noch nehmen läßt, sondern nur eine militärische Salutation gefordert, welche er, wenn er im Dienste, in Reihe und Glied, sei es in oder außer der Kirche, ist, ohne Anstoß seines Gewissens leisten kann und wird.

Wir glauben wenigstens, daß dieser Vorschlag billiger, natürlicher und leichter ausführbar ist, als der Hrn. Döllingers. Ueber denselben ist anderweitig schon gerichtet. Wir aber glauben, Hr. Döllinger muthe der Kgl. Regierung etwas ihrer Unwürdiges zu, wenn sie seiner Meinung

nach verfahren und den armen Soldaten in die große Versuchung führen soll, entweder an seiner militärischen oder religiösen Pflicht sich zu versündigen.

Wundern müssen wir uns nur über die wahrhaft kindliche Naivetät, womit Hr. Döllinger sich über die unverkennbaren Schwierigkeiten hinwegsetzt, welche bei „großen militärischen Manövern“, — man verstehe darunter „öffentliche Gottesdienste in Uebungslagern“ (an. Sendschr. p. 58) — daraus erwüchsen, wenn, während „alle *) Regimenter niederknieen“, einzelnen Soldaten das Wegbleiben erlaubt werden würde. Doch „wir haben auch allen Grund (?), anzunehmen, daß hier, wo überhaupt das Ganze mehr das Aussehen eines großen militärischen Manövers hat, Weigerungen am wenigsten eintreten werden; daß vielmehr sämmtliche Offiziere das Beispiel der Theilnahme geben und die Gemeinen ihnen ohne Sträuben folgen werden“. (!?)

Ich bin zu Ende. Je mehr ich Hrn. Döllingers Schriftchen anatomisirt und analysirt habe, um so mehr drängten sich mir in denselben Widersprüche und Verdächtigungen, halbe Wahrheiten und ganze Lügen auf, die nur dadurch blenden und für den ersten Augenblick frappiren, daß sie mit der Kunstfertigkeit eines Escamoteurs gehandhabt werden.

Vielleicht ist mir vergönnt, so manche Punkte, welche in die Frage über die Kniebeugung ungehöriger Weise in keiner anderen Absicht hereingemischt wurden, als um das Wasser so trüb und zum Fischen so brauchbar als möglich zu machen, später einmal zur Erörterung zu bringen.

Nur einen Vorwurf möchte ich noch schließlich berühren, welchen Hr. Döllinger bei Gelegenheit den protest. Geistlichen macht. Er steht nämlich in dem Wahne, daß das protest. Volk sich die Kniebeugung gar wohl gefallen ließe **) (cf. anon. Sendschr. p. 46, offn. p. 23), daß nur die Theologen und Prediger dieselbe als einen erwünschten Anlaß benützten, ihre Gemeinden aus jener Apathie und Lethargie aufzuschrecken, in welche sie gesunken wären. Wir wollen nicht Gleiches mit Gleichem vergelten; wir wollen nicht das traurige Bild der kathol. Kirche in Portugal, Spanien, Rußland u. s. f. weiter ausmalen, wir wollen nicht an

*) Ist nicht wahr; Cavallerie und Artillerie salutiren, wie ich oben bewies, militärisch, ohne niederzuknieen.

**) Wenn Hr. Döllinger daraus, daß manche protest. Eltern freiwillig ihre Söhne in ausländische Militärdienste oder in die Kgl. Pagerie stellen, wo der Dienst die Kniebeugung erfordert, und daß tausend Protestanten (?) sonntäglich den kathol. Gottesdienst besuchen, den Schluß ziehen will, daß man Alle zwingen könne, dasselbe zu thun, so ist das gerade so thöricht, als wenn man behaupten wollte, weil einige katholische Väter und Mütter ihre Kinder protestantisch erziehen lassen und die protest. Kirche besuchen, so müssen Alle in gleicher Weise es nachzumachen, genöthigt werden können!

jene weinerlichen Lamentationen erinnern, welche Jahr aus Jahr ein von Rom her über den Zustand der kathol. Kirche in so manchen Ländern sich vernehmen lassen und zu Gebet und Fürbitte für die Abgefallenen und Abtrünnigen ermahnen, und — doch fast spurlos an den Wänden unserer Berge verhallen, und an den Ufern unserer Flüsse höchstens von den Fischen, wie weiland des heil. Antonius Predigten, gehört werden! — Nein; — obschon wir Herrn Döllinger versichern können, daß, noch ehe von Seite der Geistlichen, Synoden und kirchl. Behörden Schritte gegen die bekannte Militär-Ordre geschahen, von den zum Landwehrdienst verpflichteten Bürgern Augsburgs, Regensburgs ꝛc. die dringendsten Vorstellungen an die Königl. Regierung ergangen und erhört worden sind: — so wollen wir dennoch den unter unserem Volke sich findenden Indifferentismus nicht verschweigen, wir wollen die Gräber nicht schmücken oder übertünchen, die Wunde nicht künstlich zudecken oder pharisäisch zuheilen. Aber um so mehr, glauben wir, ist es Pflicht der Geistlichen, deren Gewissen, wenn auch Alle schlafen, wach seyn soll, die Schlafenden aufzuwecken und zu warnen, daß sie nicht durch gleichgültige Anbequemung an eine ihrem Glauben fremde Ceremonie in immer tiefern Schlaf versinken. Niemand, der selbst ein Gewissen in sich trägt, wird sie darob tadeln, wenn sie sich hüten, unter „die stummen Hunde“ gerechnet zu werden.

Doch wir leben noch der guten Zuversicht, daß die letzte Stunde unserer Kirche bis jetzt nicht geschlagen habe; trotzdem, daß uns Herr Döllinger das schrecklichste Prognostikon vor Augen hält, welches W. Menzel der protest. Kirche gestellt hat. Wir dagegen geben zum Schlusse Herrn Döllinger zu bedenken, was der Seher der Offenbarung über die Zukunft der kathol. Kirche weissagt! (Offb. Joh. 17, 1—10). Hier aber ist mehr als Döllinger und Menzel! —

[6.]

Ueber Protestantismus und Kniebeugung im Königreiche Bayern.

Drei Sendschreiben

an den

Herrn geistlichen Rath und Professor

Dr. Ignaz Döllinger,

von

Friedrich Thiersch.

Erstes und zweites Sendschreiben.



Marburg,
Bayrhoffer'sche Universitäts-Buchhandlung.
1844.

Erstes Sendschreiben.

Die staatsrechtliche Seite der Streitfrage über die Kniebeugung.

Hochgeehrtester Herr College!

Sie werden vielleicht mit einiger Verwunderung vernehmen, daß in der Sache meiner Kirche, welche Sie zum Gegenstande Ihrer besondern Aufmerksamkeit gemacht haben, ich, obwohl Ihr Amtsgenosse, und kein Theologe, gleichwohl in das Innere dogmatischer und kirchenrechtlicher Lehren eingehend, offen und entschieden gegen Ihre Ansichten, Aussprüche und Anschuldigungen auftrete, wie Sie dieselben vorzüglich in den beiden Schriften gegen einen der würdigsten und bedeutendsten Theologen evangelisch-lutherischer Confession, den Professor Harleß, ausgesprochen und vertheidigt haben *).

---

*) Zuerst in der Schrift: Die Frage von der Kniebeugung der Protestanten, von der religiösen und staatsrechtlichen Seite erwogen. Sendschreiben an einen Landtagsabgeordneten. I. II. München 1843. — Dagegen erschien: Offene Antwort an den anonymen Verfasser der zwei Sendschreiben, die Frage von der Kniebeugung der Protestanten betreffend, von Dr. Harleß, dermal. Landtagsabgeordneten; und hierauf: Der Protestantismus in Bayern und die Kniebeugung. Sendschreiben an Hrn. Prof. Harleß, dermal. Landtagsabgeordneten, von Dr. J. Döllinger, worin Herr Prof. Döllinger sich als Verfasser der zwei Sendschreiben über die Frage von der Kniebeugung genannt hat.

Doch ist es nicht das erstemal, daß wir uns auf dem verwickelten und streitvollen Gebiete begegnen, welches zwischen unsern Kirchen liegt und sich bis in ihr Inneres erstreckt. Es ist Ihnen nicht unbekannt geblieben, daß ich der Gegner bin, den Sie vor einigen Jahren, beim Cöllner Ereigniß, besonders in Sachen der gemischten Ehen, zu bekämpfen übernahmen. Indeß wird jener erste Streit zwischen uns und die Art, wie ich ihn geführt habe, Ihnen wenigstens gleich im Voraus zur Gewähr dienen, daß es mir dabei gar nicht um Ihre Person, sondern allein um die Sache zu thun ist; dieselbe Achtung, welche ich Ihnen in allen früheren Verhältnissen erwiesen habe und welche ich Ihren ausnehmenden Gaben, Ihrer Gelehrsamkeit und selbst dem warmen Eifer für die Angelegenheiten Ihrer Kirche schuldig bin, wird Ihnen auch auf diesem neuen Gange nicht versagt werden. Eben so wenig werde ich irgend eine Rücksicht verletzen, welche mir die Größe, die alle Weltverhältnisse durchdringende Wichtigkeit und die sittliche wie religiöse Kraft und Macht Ihrer Kirche auflegen.

Es handelt sich gar nicht davon, diese anzuklagen, sondern die meinige gegen Ihre Verunstaltungen und meine Glaubensgenossen gegen Ihre Anschuldigungen und Zumuthungen zu vertheidigen. Schon auf diesem Standpunkte fühle ich mich in einer Lage, welche besser ist als die Ihrige. Sie sind gegen die evangelische Kirche mit einem Haß und einer Verachtnug erfüllt, welche Sie nicht selten Ihres bessern Genius vergessen läßt, und gleich zu Anfang Ihres Sendschreibens an Prof. Harleß zu Schmähungen hinreißt, welche weder Ihnen zur Ehre noch der Sache Ihrer Kirche zum Nutzen gereichen. Ich werde nicht, wie Sie in Bezug auf die Literatur der protestantischen Theologie thun, erklären, daß ich die Schriften katholischer Theologen niemals gelesen habe, „ohne jene geistigen „Verwahrungs- und Absperrungsmittel vorzukehren, wie wir „sie körperlich anzuwenden pflegen, wenn wir unsern Weg durch „einen unsaubern Ort oder eine stinkende Pfütze nehmen

„müssen *).“ Denn auch, wo ich in ihnen auf Dinge stoße, welche nach meiner innersten Ueberzeugung irrthümlich, dem Sinn und Geist des Evangeliums widerstrebend oder leidenschaftlich, maaßlos und fanatisch erscheinen, glaube ich nicht, irgend eine Ansteckung besorgen zu müssen, gegen die sich überhaupt kein aufrechter und innerlich gesunder Mann durch Weihwasser, Rauchwerk oder innere Bekreuzung und Gebetsformeln zu wahren braucht. Am meisten aber hilft mir dabei, daß ich in solchen Fällen weniger auf das, was die christlichen Bekenntnisse trennt, als auf das, was ihnen gemeinsam geblieben ist, Rücksicht nehme, und wollen Sie gleich zu Anfang von dem Gegner einen Rath annehmen, so wäre es der: diesem Beispiel zu folgen. Es gibt in der That kein besseres Mittel, Sie vor der Gefahr zu schützen, in die Classe jener Schmähschriftsteller und Calumniatoren herabzusinken, — zu der Sie nicht gehören, — die ihren guten Willen für ihre Kirche in den ärgsten Schmähungen und Lästerungen darlegen, welche sie gegen die Protestanten theils selbst erfinden, theils aus den Schriften eines Cochläus oder Weislinger gleich einer reichströmenden Cloake ableiten.

Was aber endlich Ihre besondere Fehde mit Hrn. Prof. Harleß oder Ihre Angriffe gegen Maaßnahmen unserer protestantischen Kirchenbehörden, besonders des protestantischen Oberconsistoriums, betrifft, so bin ich weder berufen noch gemeint, als ihr Anwalt aufzutreten. Sie sind, wie ich glaube, durch Ihre Befehdung nicht in solche Noth versetzt, daß sie fremder Hülfe bedürftig wären, und was im Einzelnen gerechtem Tadel unterliegt, wird jeder Ehrenmann ohne Bedenken anerkennen, bessern oder zurücknehmen. Allerdings trifft Ihre Befehdung mehr als ein schwaches und verwundbares Fleck der Gegner, und ich kann nur wünschen, daß man des alten und bewährten Spruches et ab hoste doceri auch bei Ihnen eingedenk bleibe.

*) So heißt es wörtlich Seite 4 der zweiten Schrift.

Aber eitel ganz und gar wäre Ihr Vertrauen, wenn Sie nach einem gegen Consistorium und Harleß auf einzelnen Puncten glücklichen, auf anderen wenigstens gewandten und sachkundigen Streit nicht nur die Sache der Kniebeugung, sondern auch die des Protestantismus für abgethan hielten. Allerdings hat Harleß in der Schrift, welche Sie bekämpfen, zum Schutze seiner Sache eine unhaltbare Stellung eingenommen; mit sicherem Blick und Benutzung ihrer Schwächen haben Sie den Gegner aus ihr vertrieben. Sollten Sie aber damit glauben, die Sache, für welche jener eifrige und wohlgesinnte Vertreter der protestantischen Interessen ficht, selbst überwunden zu haben, so gleichen Sie dem unerfahrenen Kriegsobersten, welcher, da es ihm gelungen, den Feind aus einem übel gewählten Posten vor der Festung zu vertreiben, nun dem Wahne sich hingab, die Festung selbst erobert und dem Feinde den Garaus gemacht zu haben. Es verhält sich nicht anders mit Ihrer Polemik gegen die Maaßregeln unserer Kirchenbehörden und gegen unsere Kirche, wo Ihnen in gleicher Weise begegnet ist, Erscheinungen in ihr für sie selbst zu nehmen, ohne zu bedenken, welches die Folgerungen sind, wenn dieselbe Verwechselung gegen Sie und Ihre Kirche gewendet würde. Uebrigens wird, was Sie mit unserm Oberconsistorium und unserm Theologen von Erlangen verhandeln, in dieser Streitschrift ebenfalls berührt und in sie aufgenommen werden, jedoch nur insoweit, als es mit der Hauptsache zusammenhängt. Diese aber besteht durch die Natur, die Unbesiegbarkeit und ewige Dauer der reinen, auf das Evangelium gegründeten Kirchenlehre und durch die Befugniß meiner Glaubensgenossen, Abstellung desjenigen zu begehren und zu erwarten, was ihnen in dem besondern Falle, von dem es sich handelt, als Zwang war zugemuthet worden. Es ist die Absicht dieser Schrift, auf beides mit jener Bestimmtheit und Unumwundenheit hinzuweisen, welche durch die Wichtigkeit, durch den Ernst und selbst durch die Gefahr der Sache und nicht am wenigsten durch Sie und die aufregenden, verletzenden

und gefährlichen Sätze und Behauptungen Ihrer Schrift bedingt werden.

Was aber zunächst die Kniebeugung betrifft, so habe ich es nicht mit dem sie begehrenden königlichen Befehl selbst und unmittelbar zu thun. Ich nehme mit Ihnen an, ja ich bin überzeugt, daß er in gutem Glauben, arglos und fern von dem Gedanken, Jemand könne dadurch in seinem Gewissen gekränkt werden, erlassen worden ist. Sogar das Kriegsministerium, welches ihn bis jetzo vollzogen hat, liegt außer meinem Bereiche. Denn nichts ist bekannt geworden, das zu der Annahme berechtigte, daß dasselbe, nachdem die Sache soweit, wie nun vor Augen liegt, gediehen ist, bei der, wie man weiß, bevorstehenden Aenderung des Militärreglements auf die erhobenen Anstände, Beschwerden und Bitten keine Rücksicht nehmen werde.

Gegen wen ich aber auftrete? — das sind Sie ganz allein. Und zwar nicht nur darum, weil in einer Zeit, wo darüber die Ansichten sich nach der langen und feierlichen Erörterung der Sache in beiden Kammern den Wünschen der Protestanten gemäß festzustellen anfingen, Sie sich berufen fühlten zu behaupten, daß von protestantischer Seite überhaupt zu Beschwerden kein Grund vorhanden war, sondern auch, weil Sie durch Ihren antiprotestantischen Eifer so weit geführt worden sind, das Widerstreben der Genossen meiner Kirche als eine unlautere Renitenz unberechtigter Querulanten gegen den Willen ihres Königs und Wohlthäters darzustellen, damit aber uns Ihm als schlechte Bürger und undankbare Unterthanen verdächtig zu machen. Meine Sendschreiben haben die Absicht, durch Offenbarung des ganzen Innern der Sache dieser Verdächtigung entgegenzutreten und, so weit ich vermag, zu verhindern, daß durch Ihre Bemühung die Wege unbefangener Würdigung da, von wo allein Hülfe kommen kann, nicht verschlossen und das Vertrauen auf eine gewünschte Lösung nicht getäuscht werde.

Nach diesen Bemerkungen, welche bestimmt waren, meine Stellung Ihnen und der Regierung gegenüber als eine solche

zu bezeichnen, die mir gestattet, Ihnen und Ihrer Kirche die gebührende Anerkennung nicht zu versagen, ohne daß sie mir irgend einen Weg der Vertheidigung der meinigen verschließt, oder mich hindert, die Absichten der Regierung bei einer Maaßregel, die ich beleuchte, als unverdächtige anzuerkennen, werde ich zur Sache selbst übergehen, in ihr aber sorgfältig scheiden, was sich auf die uns zugemuthete Anbetung der Hostie und was sich auf Lage und Gestalt des Protestantismus in Bayern bezieht. Weil Sie beides mit Geschicklichkeit und kluger Berechnung auf mehreren Puncten durcheinander gestellt und gemischt haben, ist es Ihnen gelungen, nicht wenige Streitpuncte zu verstellen, andere zu umgehen, und das Ganze als ein Drüber und Drunter erscheinen zu lassen, in welchem das Gegenbild des anaxagorischen Chaos wiederkehrt.

Gehen wir also an den Gegenstand, der seit fünf Jahren die Gemüther meiner Glaubensgenossen in Bayern bewegt und nun zum Theil durch Sie zu einer bedenklichen Krisis gediehen ist, so ist es mir gleich zu Anfang höchst auffallend, daß Sie des Hauptgesichtspunctes, unter welchem die Sache vor die Stände kam und von Ihren Gegnern zunächst gestellt wurde, so gut wie gar nicht gedenken, nämlich des politischen Rechtes unserer Kirche, welches sie bei ihrer Gründung sich erworben, hierauf in langen blutigen Kämpfen geschirmt und, so weit sie in Bayern verbreitet ist, durch die Verfassung des Reichs gewährleistet erhalten hat. Es ist das Recht vollkommener Gewissensfreiheit, welches in sich schließt, daß kein Glied derselben durch Zwang zur Theilnahme an dem Cultus einer andern Kirche im Allgemeinen oder in besonderen Fällen genöthigt werden kann.

Unsere Verfassungsurkunde ist, wie Ihnen wohl bekannt, darüber sehr bestimmt und klar, denn sie ward unter dem Gebot der Nothwendigkeit gegeben, einen Staat, in welchem Christen der drei verschiedenen Confessionen in starker Mischung neben-

einander wohnen, so zu ordnen, daß, ungeachtet des innern Widerstreits der Kirchen und des auf vielen Puncten bestrittenen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, Bayern als ein durch Eintracht starkes und durch Gesinnung für das öffentliche Wohl vorwärts strebendes Reich sich darstellen sollte. Das aber war nicht möglich ohne volle Rechtsgleichheit der Confessionen, und diese nicht ohne volle Gewissensfreiheit. Hatte doch das altbayerische Herzogthum so gut wie die Pfalz durch die kirchlichen Zerrüttungen, Unbilden und Bedrückungen in einer Weise gelitten, daß Land und Nation bei Eintritt der Regierung Maximilian Josephs nur durch eine das Tiefste durchdringende Umgestaltung aus Lethargie und Verkommniß konnten gerettet, in ihrem Innern verjüngt und einer größeren Zukunft fähig gemacht werden. Dieses Werk zu krönen, war die Verfassung bestimmt, und wohl wissend, wohin der Tragpunct des Ganzen zu legen sei, hat ihr Urheber gleich in der Einleitung zur Urkunde bei der feierlichen Anrede an sein Volk „Freiheit der Gewissen" als das erste der großen Güter genannt, welche die Verfassung gewährleistet; als den ersten der Grundsätze „eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will."

Die Gewissensfreiheit wird hiernächst im vierten Titel § 9 förmlich in die Verfassung eingeführt, mit der näheren Bezeichnung, daß sie eine vollkommene sei:

„Jedem Einwohner des Reiches wird vollkommene
„Gewissensfreiheit zugesichert,"

und um sie noch weiter festzustellen, wird den drei Kirchen des Königreichs unmittelbar darauf gleiches politisches Recht zuerkannt:

„Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen
„Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und
„politische Rechte."

Die griechisch-orthodoxe Kirche wurde später in diese Rechts-

gleichheit aufgenommen. Der Zusammenhang aber zwischen den beiden obigen Bestimmungen ist offen und klar: Die Freiheit der Gewissen in einem Staate entbehrt der Gewähr, sie ist keine vollkommene, wenn die Bekenner einer Kirche den Bekennern einer andern bürgerlich und politisch untergeordnet sind, und es gehört zu den Unfolgerichtigkeiten jener Urkunde, daß sie zwar allen Bewohnern des Königreichs vollkommene Gewissensfreiheit verheißt, aber diejenigen, welche nicht einer der bevorzugten Kirchen angehören, von der vollkommenen Rechtsgleichheit ausschließt.

Endlich wird, als gälte es, die Festigkeit und Feierlichkeit der Zusage vollkommener Gewissensfreiheit noch fester und feierlicher zu machen, die ganze Urkunde § 103 mit der wiederholten und feierlichen Erklärung geschlossen:

„Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt in Ansehung „der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesell„schaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den „Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten „und die jedem Unterthanen zugesicherte Gewissens„freiheit und Religionsausübung."

Gewissensfreiheit also ist der tiefste und letzte Grund, auf welchen die Urheber unseres öffentlichen Rechts die Reichsverfassung gegründet haben und gründen mußten, wenn das Herzogthum Bayern, nachdem es seine Gränzmarken über Bevölkerungen anderen Glaubens ausgedehnt und sich zu einem nicht mehr bloß römisch-katholischen Königreiche erhoben hatte, jene politische Kraft und Geltung wiedergewinnen sollte, die es zumeist durch Bindung der Gewissen verloren hatte, so weit ein solcher Wiedererwerb bei veränderter Lage überhaupt noch möglich war.

Was aber ist vollkommene Freiheit der Gewissen anders als die Befugniß, in Sachen des Gewissens allein seiner Eingebung und seiner Stimme zu gehorchen und keiner äußeren Nöthigung unterworfen zu seyn? Wird diese Freiheit auf das

Gebiet des Glaubens und der Kirche übergetragen, so gestattet sie Jedem, nicht nur seinem Glauben und seiner Kirche allein und unbehelligt zu folgen, sondern auch, im Fall sein Glaube sich einer andern Kirche zuwendet, sich zu diesem ohne Gefahr oder Störung zu bekennen oder in diese Kirche übertreten zu dürfen.

Diese doppelte, der tiefsten Natur der Gewissensfreiheit in Sachen des Glaubens und der Kirche entnommene Folge und Berechtigung hat auch die Urkunde unseres öffentlichen Rechts genau erkannt und geltend gemacht. Es ist demgemäß der Uebertritt aus seiner Kirche in die andere Jedem freigegeben; er geschieht mit vollkommen unabhängigem Entschlusse, ohne in den bürgerlichen und politischen Rechten irgend eine Beeinträchtigung oder in den socialen Verhältnissen einen nichtkirchlichen Nachtheil über den Austretenden zu bringen; und rücksichtlich des Cultus ist § 82 bestimmt ausgesprochen:

„Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, „an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu „nehmen,"

ja diese Unabhängigkeit jeder Kirchengesellschaft von der andern in Sachen des Cultus ist bis auf die äußere Feier kirchlicher Feste ausgedehnt, wenn es gleich darauf weiter heißt:

„Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besonderen „Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei„stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Hand„thierung auszuüben."

Nur Störung des Gottesdienstes der Andern und Verletzung der Achtung wird untersagt, welche nach §. 80 jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

Ist aber dieses der Stand des öffentlichen Rechts in Bayern, so folgt wohl unabweisbar, daß weder ein Katholik genöthigt werden kann, sich in irgend einer Weise bei dem protestantischen Cultus zu betheiligen, wie umgekehrt kein Protestant an dem

katholischen, und die Unterordnung des mit der Kniebeugung gegebenen Falles unter das Gesetz, welches uns alle beherrscht, ja unter den wichtigsten, mit besonderer Feierlichkeit verkündigten und mit ungewöhnlicher Sorgfalt bestimmten Theil jenes Gesetzes ist damit unabweisbar gegeben, und ohne Verletzung desselben können wir zu dem nicht genöthigt werden, was Sie uns zumuthen. Wie? gehört etwa die Messe nicht zum Gottesdienst Ihrer Kirche? oder wollen Sie die Bezeichnung „des äußern Gottesdienstes" als die Form und Erscheinung des Cultus außer der Kirche verstehen und ihm als inneren Gottesdienst den Cultus in der Kirche entgegensetzen, weil dann gleich vom Treiben der Gewerbe und Handthierungen, also von Verrichtungen außer der Kirche, die Rede ist, die keinem während der Feste der andern Confession verboten sein sollen, und weil diese Bestimmung der vorhergehenden mit einem „Demnach" angefügt wird? Allerdings würde dann die Entbindung von der Obliegenheit, an dem Cultus einer andern Kirche Theil zu nehmen, nicht auf das sich beziehen, was im Innern der Kirche vorgeht; aber welchen Sinn würde das Gesetz haben, welches dann, auf den vorliegenden Fall angewendet, erklären würde: „Die protestantische Kirchengesellschaft, d. i. die in ihr Begriffenen, demnach alle und jeder in ihr, kann zwar nicht verbindlich gemacht werden, an einem katholischen Feste ihre oder seine Kaufläden zu schließen und seine Handthierung auszusetzen, wohl aber kann er verbindlich gemacht und durch Ordonnanz genöthigt werden, der katholischen Messe beizuwohnen und vor der Hostie bei der Wandlung, auch wenn sie nach derselben in Procession getragen wird, das Knie zu beugen!" Und gesetzt, eine so unglaubliche, ja unmögliche Fassung des Gesetzes sei in seinen Worten und in seinem Sinne gegeben, wo bliebe dann die so feierlich garantirte Freiheit der Gewissen gerade bei einem Puncte, wo das Gewissen der „protestantischen Kirchengesellschaft" nicht erst seit gestern und heute, sondern seit ihrem Ursprung so empfindlich berührt wird? — ein Fall, der dem Manne,

welchem die Redaction der Verfassung übertragen worden war, dem Minister Freiherrn v. Zentner, einem früheren Lehrer des öffentlichen und canonischen Rechts, in seiner Natur und seinem Belange wohl bekannt war.

Es ist demnach wohl offenbar, entweder daß die Urkunde unter äußerem Gottesdienste die ganze äußere Erscheinung des Cultus, die Messe so gut wie die Communion, begriffen und sie dem inneren Cultus des Herzens entgegengesetzt hat, oder, im Fall sie unter dem äußeren Gottesdienst in der That den außer der Kirche erscheinenden verstand, wie er sich auf der Straße in festlicher Ruhe und Arbeitslosigkeit oder in Aufzügen verkündet, daß sie nur für nöthig erachtete, in Bezug auf diesen die Andersgläubigen von der Obliegenheit einer Betheiligung an ihm zu entbinden, weil ihr nicht beikommen konnte, daß Jemand nach Verkündigung vollkommener Gewissensfreiheit sich berechtigt glauben könnte, die Akatholiken, mögen es Lutheraner oder Calvinisten, Griechen oder Juden sein, zur Betheiligung an dem inneren Cultus der katholischen Kirche oder die Katholiken zur Anhörung lutherischer oder calvinischer Predigten zu nöthigen. Das lag und liegt im Wesen des Gesetzes und verstand sich von selbst; hingegen die Betreibung der Gewerbe und der Handthiernngen protestantischer Seits bei katholischen Festen oder umgekehrt folgte nicht mit gleicher Nothwendigkeit und Klarheit als berechtigt aus dem obersten Grundsatz der Gewissensfreiheit. Diese Dinge konnten polizeilich als „Störungen des Gottesdienstes des andern Theils“ betrachtet werden, und dieses zu verhindern, hat die Verfassung ihre Gestattung in dem Gesetze ausdrücklich mit aufgenommen. Die Urkunde unseres öffentlichen Rechts hat demnach die Unabhängigkeit einer Kirche von der andern als die Bedingung der Gewissensfreiheit erkannt und diese Unabhängigkeit in Allem, was Cultus und Feste betrifft, bis auf die letzte Linie des Aeußeren und des Zufälligen ausgedehnt.

Die Urkunde gestattet nicht, Jemanden zur Theilnahme an einem ihm fremden Cultus verbindlich zu machen. Verbindlich zu etwas ist der, welcher verbunden ist, es zu thun oder zu halten. Dieses Verbundensein aber ist eine Pflicht, das Verbinden eine Verpflichtung, die man ihm auferlegt; Pflicht aber schließt den Begriff der Röthigung überall ein, wo es gilt, ihr gemäß etwas zu thun oder zu lassen. Es steht nicht bei uns, ob wir eine Pflicht erfüllen wollen; wir sind schuldig, es zu thun und dazu genöthigt. Wird demnach irgend Jemand, er mag die Ehre haben den Waffenrock oder die Civil-Uniform des Königs zu tragen, verbindlich gemacht, an einem fremden Cultus Theil zu nehmen, so wird er zu etwas genöthigt; er unterliegt einer Schuldigkeit und Nöthigung, von der ihn die Verfassung frei spricht. Diese Nöthigung aber wird eben bei dem Militär eine um so bedenklichere und unzulässigere, weil bei ihm und in seiner Sphäre kein Widerstreben oder Ablehnen oder Berufen auf ein noch so klares Recht zum Behuf der Versagung des Gehorsams stattfindet und stattfinden kann.

Oder träte wirklich die Nöthigung hier gar nicht ein, da nur vom Militär und von einer Ordnung und Veranstaltung des Kriegsdienstes gehandelt wird? Man hat wohl gesagt, es sei hier nicht von „Staatsbürgern" im Allgemeinen die Rede, sondern allein von Soldaten, und bei diesen wieder allein von dem, was ihnen die Dienstordnung auflege. Das ist wohl auch Ihre Meinung, denn Sie nehmen sich mit Eifer und Scharfsinn der Deutung an, welche man der Sache gegeben hat, daß es sich für den Soldaten allein vom Gehorsam gegen ein militärisches Commando handle, wobei sein Gewissen unberührt bleibe. Hiedurch aber wird ein Unterschied gesetzt, welchen die Verfassung nicht kennt. Sie unterscheidet nicht einzelne Classen der Unterthanen des Königs. Das „Staatsgrundgesetz" breitet seinen Schutz mit gleicher Entschiedenheit und Unverletzlichkeit über alle Personen und über alle Verhältnisse eines Jeden fest und sicher aus. Ein jeder, der zum Heere gehört, sei es daß

freier Entschluß oder der Zwang des Looses, der über allen unsern Söhnen schwebt, ihn hineingeführt hat, ist darum nicht aus dem Verband der Verfassung getreten. Die neuen Pflichten, welche dort ihn erwarten, sind ein Theil der allgemeinen Pflichten, die Jeder dem Vaterlande schuldet. Sie liegen nicht außer der Verfassung, sondern in der Verfassung, und sind ihr gemäß und entsprechend. Sie werden in Bezug auf Art, Dauer und Leistungen des Dienstes durch das besondere Gesetz, durch die Militärordre bestimmt; er steht unter dieser, indem er jene Pflichten zu übernehmen genöthigt wird, aber ohne darum aus dem Kreise der verfassungsmäßigen Befugnisse zu treten, und erfreut sich des Schutzes des allgemeinen Rechtes in jedem Fall, wo etwas darüber hinaus ihm zugemuthet würde, sei es, daß die Zeit seines Dienstes, die Art desselben, oder die Leistungen, die er ihm auflegt, willkührlich gesteigert würden. Wie? und davon sollte gerade dasjenige ausgenommen sein, was die einem jeden wichtigsteu und heiligsten Angelegenheiten berührt, die des Glaubens und Gewissens?

Man hat auch gesagt, die Armee stehe nicht unter dem Eid, den das Civil auf die Verfassung leistet. Sie sei durch ihre Natur und Bestimmung zu unbedingtem Gehorsam gegen Befehl und Ordonnanz von oben gebunden. Allerdings ist sie das, und sie hat eben darum in ihrem protestantischen Theile die Kniebeugung nicht verweigert; aber die Armee steht zunächst unter dem Kriegsministerium, dessen Chef als Staatsbeamter den Eid auf die Verfassung geleistet, d. h. geschworen hat, nichts zu thun, was dieselbe in irgend einem Puncte verletzen kann, dadurch aber angewiesen ist, zu wahren, daß den zum Waffendienst Berufenen nichts auferlegt werde, was das allgemeine und das besondere Gesetz ihnen nicht auflegt, und nichts geschmälert oder versagt werde, was es ihnen zuerkennt.

Fassen wir dabei den vorliegenden Fall näher und bestimmter in das Auge, so ist der unter den Waffen stehende Bayer ebenso im vollen Genusse der vollkommenen Gewissensfreiheit

und aller aus ihr folgenden Befreiungen und Berechtigungen wie der Richter, der Administrativ-Beamte, der Lehrer, der einfache Bürger und Bauer. Jeder, der hier irgend eine Beschränkung zulässig erklärt, müßte nothwendig von der Ansicht ausgehen, daß durch den Fahneneid das Gewissen abgethan oder eingeschläfert oder unter Banden gelegt würde oder werden könnte.

Es steht also fest, daß auch im Heere kein Bayer genöthigt werden kann, an dem Gottesdienste einer andern Confession Theil zu nehmen, und was für die ganze protestantische Kirchengemeinde gilt, es gilt mit gleicher Kraft, Nothwendigkeit und Unbedingtheit für die zehn- oder zwölftausend Söhne und Väter protestantischer Familien, die im Heere dienen, und für die Tausende, welche nach den Gesetzen jährlich an die Stelle der Austretenden einrücken. Es ist dafür ganz gleichgültig, ob von den katholischen Mitbürgern zwanzigtausend neben ihnen dienen, und Ihr Gegner hatte ganz Recht, Sie deshalb mit einiger Entschiedenheit anzulassen, als Sie in einer solchen Sache von Majorität und Minorität sprachen, und dadurch zu der Behauptung Anlaß gaben, daß Sie Zahl und Calcul, die auf andern Gebieten Maaß geben und entscheiden, als Norm und Bestimmungsgrund auf das Gebiet des Cultus und Gewissens übertrügen. Sie weisen eine solche Annahme in Ihrer neuesten Schrift mit Entschiedenheit zurück, und diese Entschiedenheit macht Ihnen alle Ehre. Aber wie soll man es mit dieser Gesinnung vereinigen, daß Sie den Punct, um welchen sich zunächst und vor Allem die ganze Verhandlung wendet und vorzüglich bei der Kammer gewendet hat, die Natur und die klare Bestimmung unseres verfassungsmäßigen Rechtes mit keinem Worte erwähnen und in das offene Meer der Erörterungen, Befehdungen und Widersprüche mit vollen Segeln steuern oder doch steuern wollen, ohne wahrzunehmen, daß Ihrer Fahrt dieser Fels entgegensteht, welchen sie weder umstoßen, noch umsegeln kann? Es war ganz unvermeidlich, daß Sie an seinen

Klippen mit der ganzen Ladung Ihrer anderweitigen Argumente Schiffbruch litten. Sie rühmen sich zwar, die Frage von der Kniebeugung der Protestanten auch staatsrechtlich behandelt zu haben, und Ihre erste Schrift zumal kündigt sich als eine solche an, welche dieselbe „von der religiösen und staatsrechtlichen Seite" in Erwägung ziehe; aber Sie kommen über die Kniebeugung selbst, ob und wo sie in der protestantischen Kirche gefordert werde und andere Erwägungen dieses Belanges gar nicht hinaus — als ob es sich davon handelte, was in unserem Gottesdienste Gebrauch ist, nicht aber von dem, was uns in dem Ihrigen zugemuthet wird; — und Ihre hin- und wiederfahrende Polemik verhüllt den eigentlichen Fragepunct ganz und gar: ob nach unserem öffentlichen Recht die Protestanten im Ganzen oder im Einzelnen können genöthigt werden, sich am katholischen Cultus zu betheiligen und namentlich vor der Hostie, im Augenblick der Wandlung oder wenn sie vorübergetragen wird, durch Kniebeugung den Act der Anbetung zu verrichten. Sie verschleiern diesen Punct, den einzig wesentlichen, so ganz und gar, daß er überhaupt nirgends zum Vorschein kommt.

Was also werden Sie antworten, wenn die Gegner Ihnen Schuld geben, daß Sie gerade gethan, was Sie jenen zum Vorwurf gemacht, und „Staubwolken erregt haben" um die eigentliche Natur der Sache dahinter zu verbergen? Ja wenn die Abgeordneten unserer Confession in der Ständeversammlung auf ihr verfassungsmäßiges Recht eingehen, lehnen Sie sogar ab, ihnen auf dieses Gebiet zu folgen. Sie weisen ihre Berufung mit Geringschätzung dadurch zurück, daß Sie I. Seite 25 sagen, dieselben wären über die „allgemeinen Phrasen von verfassungsmäßiger Religionsfreiheit" nicht hinausgekommen. Waren es aber „allgemeine Phrasen" so mußten sie nothwendig ohne Erfolg verhallen, und davon sind Sie so sehr überzeugt, daß Sie als schon eingetreten betrachten, was Sie wünschen und voraussetzen, indem Sie I. Seite 4 erklären: Das ganze Geschrei von Verletzung der Verfassung, Verkennung der rechtlichen Gleichheit

der Confessionen sei nachgerade verstummt. Wir wissen sofort, wie wir auf diesem Puncte mit Ihnen stehen. Die Berufung auf die aus der Verfassung hergeleitete Freiheit der Gewissen, insofern sie bei einem so wesentlichen Puncte geltend gemacht werden soll, ist Ihnen nichts als ein Geschwätz; den Gegnern aber ist Ihre Erklärung, daß die Protestanten selbst auf diesem Puncte die Sache preisgegeben und dadurch, wenn auch nur schweigend, zugestanden haben, daß die Verfassung ihnen hier keinen Schutz gewähre, das Zeichen einer gänzlichen Verblendung über sich und über die Sache. Ganz offenbar ist wenigstens eines, daß diese Verkennung und dieses Nichtwissenwollen und Ignoriren des Princips, auf welchem die große und schon so *tief* in unsere socialen und kirchlichen Verhältnisse eingedrungene Sache ruht, Sie in Ihren Schriften, trotz alles Scharfsinns, den Sie anwenden, und aller Gelehrsamkeit, die Sie entfalten, in eine ganz falsche und Ihrer unwürdige Stellung bringt. Sie umgehen den Grundsatz und haften an seinen Folgen; Sie drehen und wenden diese, ohne zu gewahren, daß alles dieses Drehen und Wenden unvermögend ist, irgend etwas festzustellen oder zu beweisen, weil ihm der Grund fehlt, auf dem Sie fußen könnten. Sie haben deshalb, bei den Uebelwollenden, Gereizten, Leidenschaftlichen zumal, deren Zahl Ihre bittere und gereizte Polemik nur zu sehr vermehrt hat, die Meinung erregt, die Ihres Charakters und Ihrer Gesinnung unwürdig ist, daß es Ihnen gar nicht um die Sache, sondern allein um den Schein zu thun ist.

Ich theile diese Ansicht durchaus nicht. Ich weiß, daß Sie unfähig sind, etwas zu behaupten und zu verfechten, von dem Sie nicht selbst überzeugt sind, und weiß jenes Ihr Verfahren nur dadurch zu erklären, daß Sie theils durch die Gereiztheit, welche in Ihnen durch den Kampf selbst und die Art seiner Führung erregt worden ist, theils in dem großen Eifer für eine Sache, die Ihnen die gute und heilige ist, wie solches zu geschehen pflegt, das Hinderniß gar nicht gesehen haben,

was Ihnen den geraden Weg versperrt, so zwar, daß Ihre viele Gelehrsamkeit (τὰ πολλά γράμματα Act. 26, 24) Sie zwar nicht rasend gemacht, aber doch verblendet und am rechten Wege vorüber in Irrgänge geführt hat, aus welchen kein Ausgang gegeben ist.

Sie werden bemerkt haben, daß die Berufung auf das allgemeine Gesetz, unter welchem wir stehen und die Nachweisung seiner Folgen weiter greifen, als die bloße Forderung der Kniebeugung vor dem Sanctissimum Ihrer Kirche reicht, und daß nach ihm die Protestanten überhaupt nicht genöthigt werden können, sich an irgend einem Theile des katholischen Cultus zu betheiligen. Allerdings würde demzufolge jede Theilnahme der Nicht-Katholiken und hier des protestantischen Militärs an jedem Acte des katholischen Gottesdienstes und kirchlicher Feier, insofern dabei ein „Verbindlichmachen“ oder eine Nöthigung, also etwas stattfindet, was über ihren freien Willen hinausgeht, rechtlich und gesetzlich abgelehnt werden können.

Ich gebe dieß nicht nur zu, sondern ich behaupte sogar, daß eine solche Ablehnung in dem über allen positiven Gesetzen stehenden höchsten Gesetze des Gewissens bedingt wäre, wenn auch das besondere, bei uns bestehende, Gesetz darüber geschwiegen hätte. Ich weiß wohl, daß auf diesem Puncte mir viele widerstreben werden; aber mir wird genügen, wenn unter den Gegnern nur Einer, und zwar mein Herr College, Dr. Ignaz Döllinger, mit mir gleicher Meinung wird. Das aber kann nicht ausbleiben, ja es ist schon eingetreten; nicht nur bin ich Ihrer Zustimmung schon im Voraus gewiß, sondern im Falle Sie sich eines andern besinnen sollten, bin ich in der seltenen und höchst vortheilhaften Lage, Sie, verehrtester Herr, in diesem Puncte gegen Sie selbst vertreten zu können und zu müssen.

Sie gedenken (II. Seite 27) der Nöthigung, welche unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm III von Preußen den katholischen Soldaten unter der Form des Militärgottesdienstes auferlegt war, dem protestantischen Gottesdienst beizuwohnen,

die Gesänge, die Predigten desselben zu hören, und heben hervor, daß man dabei sogar Sängerchöre aus katholischen Soldaten für den protestantischen Cultus gebildet habe. Sie verwerfen dieß als eine Ungebühr und haben dazu vollkommen das Recht. Es lag dem Verfahren, wenigstens nach Ihrer Annahme, die Absicht zu Grunde, unter den katholischen Soldaten für die protestantische Kirche Proselyten zu machen; aber auch abgesehen von dieser Absicht, und gesetzt, der König Friedrich Wilhelm III hätte darin nur eine Form des Gottesdienstes gesehen, bei der jeder Soldat, ohne Rücksicht auf seine besondere Confession, sich als Christ erbauen könnte, so blieb es auch so verwerflich. Das preußische katholische Militär stand zwar nicht unter dem Schutze eines besonderen Gesetzes, welches jeden Preußen von der Theilnahme an dem äußern Gottesdienste einer andern Confession als die seinige, insofern dabei eine Verbindlichkeit oder Nöthigung stattfindet, freisprach; aber es stand unter dem allgemeinen Gesetz des deutschen Bundes, nach welchem die Confessionen gleiche bürgerliche und politische Rechte haben; ein Gesetz, in welchem das der Gewissensfreiheit nothwendig begriffen ist. Ja wäre auch dieses Gesetz nicht gewesen, so wäre eben jenes, in jedes Menschen Brust geschriebene, das göttliche Gesetz vorhanden, daß ein Jeder in göttlichen Dingen allein dem Antriebe seines Gewissens zu folgen gehalten sei. Hier aber fanden sie sich einem Cultus gegenüber, und genöthigt, sich an ihm zu betheiligen, der dem ihrer Kirche zuwider war und darum an sich und weil die Theilnahme ihnen aufgenöthigt war, ihr religiöses Gefühl nothwendig verletzen mußte.

Jenes Gesetz in sich und in seinen Folgen anerkannt zu haben, ist ein Theil des Ruhmes unserer Zeit. Auch hat schon des verstorbenen Königs von Preußen Majestät diese Belästigung der Gewissen seiner katholischen Unterthanen abgestellt, und der gegenwärtig dort regierende Monarch, dessen hohe Eigenschaften Sie mit Recht feiern, als er nach der Cöllner Domfeier die

große Heerschau am Rhein hielt, hat den militärischen Gottesdienst so geordnet, daß er in dem Lager um dieselbe Stunde zugleich für die Katholiken und an einer andern Stelle für die Protestanten des Heeres gehalten, und dadurch jede Nöthigung, dem Cultus der andern Confession sich zu gesellen, aufgehoben ward. Das, ich darf mich auf Ihr Zeugniß und auf das Ihrer Freunde selbst berufen, war es, was den Katholiken gebührte, und die Protestanten in Bayern nehmen in dem vorliegenden Falle nichts mehr, aber auch nichts weniger in Anspruch.

Diesen festen und unangreifbaren Grund und Boden, auf welchen Sie sich durch die Mißbilligung jener Betheiligung katholischer Soldaten am protestantischen Cultus gestellt hatten, geben Sie selbst wieder auf, indem Sie es (I. Seite 32) natürlich nennen, wenn vor wenig Jahren, wie Sie angeben, als in mehreren überwiegend protestantischen Staaten Deutschlands das dreihundertjährige Gedächtniß der Trennung von der Mutterkirche, das Reformations-Jubiläum, auf's Feierlichste begangen worden, zu den festlichen Aufzügen, Kirchenparaden u. dgl. die katholischen Soldaten ebensogut wie die protestantischen gezogen wurden. Sie finden für Ihre Glaubensgenossen, welchen solches zugemuthet wurde, einen Grund der Beruhigung darin, daß sie an dieser, ihnen fremden, ja mit ihrer religiösen Ueberzeugung in geradem Widerspruch stehenden religiösen Feierlichkeit nicht als Katholiken, sondern eben als Soldaten Theil nahmen. „Hätten sie," heißt es weiter, „dieser militärischen Theilnahme „unter dem Vorwande, daß ihr katholisches Gewissen sich dadurch „beschwert fühle, sich geweigert, so würde man wahrscheinlich, und zwar unseres Erachtens mit vollem „Rechte, ihnen erwiedert haben, daß ihre religiöse Confession „hiebei ganz unberührt bleibe, daß man ihnen einen rein „äußerlichen Act zumuthe, bei dem sie denken könnten was sie „wollten, und daß sie nur als Glieder ihres Regiments, nicht „als katholische Christen, zu der festlichen Begehung mitzuwirken hätten."

Wir wissen nicht, ob der Fall wirklich vorgekommen ist, oder ob Sie etwa so, wie der Patriarch in Nathan dem Weisen es nennt, ihn nur als eine Hypothesis sich erdichtet und gedacht haben. Hat man aber wirklich katholische Soldaden in dem gegebenen Falle genöthigt, an der Feier eines Festes Theil zu nehmen, bei dem ihr Gewissen sich beunruhigt fühlte, so hatten die katholischen Soldaten zwar den Gehorsam so wenig zu verweigern, als die protestantischen in Bayern die Kniebeugung verweigert haben; sie hatten aber vollkommen das Recht, sich über diese Zumuthung zu beschweren, und ihr Militärcommando hätte sehr Unrecht gehabt, ihre Beschwerde für unzuläßig zu erklären. Denn der Katholik bleibt auch nach dem Fahneneid, was er kirchlich früher gewesen ist. Er hat die Gefühle, die Neigungen und Abneigungen, die sein Cultus in ihm nährt, nicht ausgezogen, ehe er die Uniform anzog, und die billige Rücksicht auf dieselben würde dann begehren, ihn nicht zum Zeugen und zum Theilnehmer von dem zu machen, was jene Gefühle verletzen muß, so wie es auch ein gänzliches Verkennen derselben ist, wenn Sie glauben, daß man sie durch einen Unterschied zwischen Katholik und Soldat einschläfern, oder über den innern Widerspruch zwischen Militärpflicht und kirchlicher Ueberzeugung dadurch hinwegkommen könne, daß man den von ihm Betroffenen sagt, sie könnten dabei denken was sie wollten. Ich sollte meinen, es wäre Ihnen, als einem eifrigen Anhänger Ihrer Kirche und als einem würdigen Priester derselben, geziemender gewesen, die Heiligkeit der Wurzel, aus welcher jenes Widerstreben kömmt, anzuerkennen und ein Verfahren gegen Ihre Glaubensgenossen, welches diesen Widerstreit des religiösen Bewußtseins gegen die Pflichten des Dienstes hervorgerufen hätte, nicht als in vollem Rechte bestehend zu bezeichnen, wenn Ihnen auch dadurch die Gelegenheit entging, für die Zumuthung, welche Sie dem protestantischen Militär machen, ein erwünschtes Analogon aufzustellen. Dazu aber waren Sie gerade mehr noch als andere verpflichtet,

weil Sie das ganz analoge preußische Verfahren, bezüglich der Theilnahme katholischen Militärs am protestantischen Gottesdienst, mit entschiedener Mißbilligung belegt haben. Denn nothwendig müssen Sie mit sich in einen Widerspruch gerathen, der nicht entschiedener und schroffer sein könnte. Unmöglich ist, daß man mit sich selbst in Uebereinstimmung sei, wenn man bei einer kirchlichen Säcularfeier der Protestanten die Röthigung der Katholiken zur Betheiligung an ihr, als in vollem Recht bestehend, betrachtet, die Beiziehung katholischer Regimenter aber zum protestantischen Militärgottesdienst zurückweist, welche doch das kirchliche Gefühl der Katholiken im Heere nicht mehr verletzen kann, als ein Fest, in dem man es als ein Glück verkündet, von der katholischen Kirche getrennt worden zu sein.

Es ist in der That besser, sich selbst treu und gleich zu bleiben, als dadurch, daß man sich aufgibt, irgend eine Hülfe für einen gegebenen Fall zu gewinnen, zumal diese nur eine scheinbare seyn kann, und ich glaube darum, mir um Sie ein wahres Verdienst zu erwerben, indem ich Döllinger gegen Döllinger in Schutz nehme, und es vor Ihren Freunden und Feinden geltend mache: Döllinger kann und konnte nicht anders, als jede Theilnahme katholischer Militärs an protestantischer Kirchenfeier, die mit ihrer religiösen Ueberzeugung in geradem Widerspruchr steht, abzulehnen, und das Gefühl, das einem solchen Ansinnen widersteht, in seiner Reinheit anzuerkennen; nur in einem unbewachten Augenblick hat er in dem übergroßen Eifer, für eine schwierige Sache Beweise und ähnliche Fälle aufzufinden, sich beikommen lassen, ein solches Verfahren zu billigen und den Urhebern solcher religiösen Störung und Aufregung volles Recht zu geben.

Er wird aber um so bereitwilliger seyn, das Unrecht, das er in so heiliger Sache an seinen Glaubensgenossen beging, anzuerkennen und gut zu machen, da gerade durch den Umstand, daß er zum Behufe der Beweisführung in der schwebenden Verhandlung zu so verzweifelten Mitteln greifen mußte, er das

Bekenntniß ablegt, daß er bessere nicht zur Verfügung hatte, oder daß ihm jedes Mittel recht ist, sollte sein Gebrauch ihn auch mit sich selber in einen Widerspruch verwickeln, der Niemanden ziemt, am wenigsten ihm.

Das, mein hochgeehrtester Herr College, ist die Schutzrede, womit ich Ihnen gegen Sie selbst zu Hülfe kommen wollte, und für die ich keinen andern Dank begehre, als Ihr unbedingtes und unzweideutiges Anerkenntniß des Satzes: daß kein Christ irgend einer Confession zur Theilnahme an dem Cultus einer andern in irgend einer Weise verpflichtet oder genöthigt werden soll, überhaupt nicht und in keinem Falle, am wenigsten aber in dem gegenwärtigen, wo dem klaren, ungeschriebenen und ewigen Gesetze das klare, geschriebene und menschliche Gesetz so bestimmt und unabweisbar zu Hülfe kömmt.

Kissingen den 12. September 1843.

Zweites Sendschreiben.

Die dogmatische und historische Seite der Frage über die Kniebeugung.

Sollte mir in der That gelungen sein, Sie selbst, hochgeehrter Herr College, durch mein erstes Sendschreiben zu überzeugen, daß, wenn die Protestanten die Verbindlichkeit des Militärs ihrer Confession, an einem Acte des katholischen Cultus Theil zu nehmen, ablehnen, sie dabei auf Geist und Wortlaut des Gesetzes, unter dem wir alle stehen, gestützt sind, ja daß Sie selbst, wo Sie Ihrer eignen und lautern Eingebung folgen und nicht von dem Eifer für Ihre Sache in die Irre und in Widerspruch mit sich selbst gerathen, eine solche Berechtigung anerkennen und anerkennen müssen, um nicht sich selber untreu zu werden, so wird es vielleicht Ihnen seltsam und für einen Augenblick unerklärlich erscheinen, wie Sie überhaupt in einen so heiklen Streit gerathen konnten, bei dem keine Ehre, kein Vortheil für Sie zu gewinnen war, sondern allein Abneigung, Widerwillen und Haß gesäet wird, auf einem Boden, wo auch Sie berufen sind, Eintracht oder doch Verträglichkeit, Liebe oder doch Duldung zu pflegen und zu nähren. Bei weiterer Besinnung aber wird bald deutlich werden, was Ihnen dabei, gewiß ganz wider Ihren Willen, begegnet ist.

Die Protestanten in Bayern konnten in der Sache, von welcher es sich handelt, ohne Weiteres und ohne Bezeichnung der Gründe sich auf ihr Recht berufen und gemäß demselben

Abhülfe begehren. Es lag die der Verfassung zuwiderlaufende Nöthigung zur Theilnahme an einem andern Cultus vor, und es war dadurch der in der Verfassung selbst geöffnete Weg der Beschwerdeführung wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte bezeichnet. Denn Titel VII. § 21 bestimmt: Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerde über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Ständeversammlung, und zwar an jede von beiden Kammern, bringen, und bestimmt die Art, in der diese Beschwerden zu behandeln sind.

Offenbar ist dabei nichts nöthig als der Nachweis, daß ein Recht verletzt sei. Eine Angabe der Gründe, weshalb man irgend eine gegen die Verfassung eingetretene Nöthigung ablehne, ist in der Sache selbst gar nicht bedingt. Es reicht hin, daß Jemand ein Recht, das ihm gebührt, zurückfordere, und es muß ihm werden; jeder ist allein Richter darüber, ob und wie weit er davon abstehen will. Er kann es zurückverlangen, ohne daß er einen andern Grund dazu hat, als daß es sein Recht ist, weil er durch Wahrung desselben nach dem Grundsatz: „widerstehe den Anfängen," principiis obsta, späteren und weiteren Zumuthungen entgehen will.

Indeß fanden die protestantischen Abgeordneten sich doch bestimmt, nicht in dieser unbedingten Weise zu verfahren. Weder traten sie mit einer Beschwerde über Verletzung des Rechtes auf, noch versagten sie, über die Gründe des Verfahrens, das sie einschlugen, Rede zu stehen. Sie waren aber berechtigt, gegen die Ordonnanz über die Kniebeugung beschwerdeführend aufzutreten und ihre Zurücknahme in Antrag zu stellen. Die Ordonnanz begriff zwar ebensogut die Katholiken wie die Protestanten, aber eben weil sie beide in der Sache begriff, wo die Confessionen sich widerstreben, war sie in dieser Form unhaltbar. Auch lag, im Fall sie diesen Weg einschlugen, darin keine Beinträchtigung der andern Kirche; denn es konnte Niemanden beikommen, das Kriegsministerium hindern zu wol-

len, bei ihrer Zurücknahme oder nach derselben die Kniebeugung für das katholische Militär aufrecht zu halten oder neu zu verfügen. Indeß zogen sie, um auch den Schein zu vermeiden, als ob sie etwas begehrten, das in den Cultus ihrer katholischen Mitbürger eingriffe, eine allgemeine Fassung vor, der Sie selber Ihren Beifall nicht zu versagen scheinen, und gaben dem Ganzen die Form einer Bitte, um Abstellung dessen, wodurch sie sich in ihren Rechten verletzt fühlten. Auch wußte die Ständeversammlung diese Rücksichtnahme wohl zu würdigen. Ferner fühlten sie sich bestimmt, ihr Gesuch nicht nur einfach auf ihr bloßes Recht zu begründen, sondern auch die Gründe zu bezeichnen, durch welche sie bestimmt wurden, ihr Recht ungeschmälert in Anspruch zu nehmen. Diese Motive aber waren aus der Natur der Zumuthung hergenommen, und gingen, obwohl verschieden an Beziehung und Gewicht, doch auf den einen Grundgedanken zurück, daß sie durch die Verpflichtung zur Kniebeugung sich in ihren kirchlichen Ueberzeugungen beunruhigt und in ihrem Gewissen verletzt fühlten.

Auf dieser doppelten Basis nun entfaltete sich in der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer eine Erörterung, welche durch Anerkennung des jeder Partei zuständigen, durch die Sicherheit, mit welcher von beiden Seiten die Gränzen des Rechts und der Achtung, die eine der andern schuldet, gewahrt wurden, und durch den Geist der Eintracht und der Gemeinsamkeit bei getrennten kirchlichen Ueberzeugungen über alles hervorragt, was die parlamentarische Thätigkeit dieser Art unter uns aufzuweisen hatte, und zuerst über den Charakter der Mäßigung und Weisheit entschied, der diese Versammlung als die glorreichste der neueren Epoche unter uns erscheinen ließ, und ihr die Anerkennung von König und Vaterland in reichem und verdientem Maaße zugewendet hat.

Da kommen Sie nun und stellen sich mit einer Fülle von scheinbaren Gründen und nicht zur Sache gehörigen Erwägungen zwischen diesen, Bayern ehrenden, Einklang der Gesinnung und

Bestrebung, um zu beweisen, daß die Protestanten gar keinen Grund haben, sich in ihrem Gewissen beunruhigt zu fühlen, wenn man sie nöthige, vor der Hostie der katholischen Kirche (denn davon allein handelt es sich) das Knie zu beugen. Also nachdem Sie den Boden des Rechts, auf dem wir stehen und stehen werden, umgangen und gethan haben, als ob er gar nicht vorhanden wäre, halten Sie sich an die Gründe, durch welche der Gegner bewogen wird, sein Recht zu wahren, und ahnen nicht, daß selbst, wenn diese Gründe (was sie nicht sind) unhaltbar wären, die Nöthigung zu etwas, wozu wir nicht genöthigt werden können, darum ihre Natur nicht ablegt, und Jeder in dieser Nöthigung begriffene ihre Lösung zu begehren, befugt ist, sei es, daß die Sache unter der Form einer Bitte oder einer Beschwerde vor die Kammer gebracht wird. Dann aber, haben Sie, abgesehen von allem andern, wohl bedacht, was Sie thun und wessen Sie sich unterfangen? Sie drängen sich in die Erwägungen und Gewissensfragen einer Confession ein, welche nicht die Ihrige ist, maßen sich an, beurtheilen und bestimmen zu wollen, was in diesem, Ihnen fremden und unzugänglichen Gebiete die Gewissen der Andersglaubenden beruhigen müsse oder nicht beunruhigen dürfe. Haben Sie als Katholik und als Priester — und glauben Sie mir, ich sage dieses mit aller Achtung vor dem Charakter, den Sie als solcher tragen, und vor der Befugniß, mit der er Sie bekleidet hat — haben Sie als solcher im Beichtstuhl einen reuigen Sünder, der Ihnen sein Inneres aufschließt und Sie zu dessen Richter und zum Arzt seiner Beunruhigungen und Schäden macht: da sind Sie in Ihrem Beruf und Ihrer Befugniß, wenn Sie in Bezug auf seine Zweifel und Aengsten ihm Belehrung und Weisung spenden oder nach Umständen Warnung, Tadel und geistliche Strafen zuerkennen; gegenüber von Andersglaubenden aber ist alles, was Sie der Art versuchen, Eingriff in ein Ihnen verschlossenes Gebiet, Anmaßung einer Befugniß, welche Ihnen nicht zusteht, eine Anmaßung, mit welcher Sie

ein jeder Protestant — dessen dürfen Sie gewiß sein — als einen Eingedrungenen entschieden abweist und abweisen muß. Die Zeiten sind, Gott sei Dank, vorüber, wo Bekenner unseres Glaubens genöthigt wurden, den Richtern des Ihrigen Rede zu stehen, Strafpredigten über Sachen ihres Glaubens zu erdulden und, im Falle die Bekehrung ausblieb, das Urtheil über sich ergehen zu lassen, das man alsdann für sie im Hintergrunde bereit gehalten hatte. Sie selbst sind weit entfernt, einen solchen Zustand wieder herbeiführen zu wollen. Gern gebe ich Ihnen dieses Zeugniß, dagegen gestatten Sie auch den Rath, der gewiß ein guter und Ihren Verhältnissen gemäßer ist, und Sie auffordert, nichts zu thun, was diejenigen, welche Ihnen ferne stehen, zu der Annahme führen wird, daß Sie darauf ausgingen, bei Gelegenheit unseres Verfahrens in dieser Sache das, was man auf Ihrer Seite das Gericht über ketzerische Verstocktheit, das judicium haereticae pravitatis, nennt, wieder erneuern zu wollen. Denn in der That legen Sie den Gegnern eine solche Annahme nahe genug, wenn Sie vorgeben, in allen ihren wohlbegründeten und wiederholten Beschwerden nichts zu finden, als Geschrei eigensinniger Kinder: „wir fühlen uns beschwert, beschwert, beschwert," wenn Sie alles auf einen sträflichen Geist des Widerspruchs zurückführen, von dem besessen die Protestanten, indem sie verweigern was Sie ihnen zumuthen, nur handeln, schreiben und sagen, um das Gegentheil von dem zu thun, was bei Ihnen gilt, den Barbaren gleich, welche, wie Sie anführen, „sich die Zähne schwärzen, darum, weil der Teufel weiße habe," — wenn Sie endlich in diesem thörichten Geiste des Widerspruchs und seinen Aeußerungen in der vorliegenden Sache nichts finden als ein strafwürdiges Bestreben, nur die wohlwollenden Absichten einer, sie bei ihrem Glauben schützenden Regierung zu vereiteln.

Und was sind denn am Ende die Gründe, welche Sie zu einem eben so leidenschaftlichen als unchristlichen Verfahren verleitet haben?

Sie verbreiten sich über die Formen und Gebräuche, unter denen das Abendmahl in unserer Kirche gefeiert wird, als ob es sich davon und nicht von seiner Feier in der Ihrigen handelte; und weil Herr Prof. Harleß behauptet hatte, „das positive äußere Zeichen unseres Glaubens bestehe darin, nur beim Empfang des Abendmahls als vor dem im Empfange gegenwärtigen Herrn zu knien, das negative aber darin, daß wir die Kniebeugung außerdem unterlassen, weil außerdem, nach unserem Glauben, unter keinerlei sichtbaren Zeichen der Herr gegenwärtig sei," so zeihen Sie ihn nicht etwa eines Irrthums, sondern einer Unwahrheit, und zwar einer dreifachen Unwahrheit, als ob Sie ihm in das Herz gesehen hätten, daß er wissentlich und absichtlich das Gegentheil von dem sage, was er selbst für wahr erkennt.

Gesetzt aber, die Protestanten knieten in der Abendmahlsfeier nicht nur beim Empfang, sondern auch bei der Einsegnung des Brodes und Weines, was thut das zu der Sache, die allein in Frage steht? Es ist für diese ganz einerlei, welches das positive und welches das negative Zeichen unseres Glaubens sei, ob wir bei der Einsegnung oder beim Empfange stehen und das Haupt beugen, oder niederknien; ob hier eine Uebereinstimmung der Ueberlieferung und eine Einhaltung des überlieferten Gebrauchs in den verschiedenen Confessionen der protestantischen Kirche stattfinde, und aller Aufwand protestantischer Gelehrsamkeit, welche Sie unter Anwendung der nöthigen Vorsicht gegen Ansteckung aus den Vorräthen unserer theologischen Literatur eingesammelt haben und als eine reiche Gabe aus Brunnemann's und Hartmann's Schriften, aus Balthasar und Lynkar, Tarnow und Wendelin, aus Gerber, Stryk, Slevogt und Eisenschmid zurückbringen, ist eitel verlorene Mühe. Ohne Noth haben Sie sich auf diesem Gange der augenscheinlichen Gefahr einer Vergiftung in diesem „unsauberen Ort," in dieser „stinkenden Pfütze" ausgesetzt, in welche Sie Ihr Gegner durch die Art seiner Beweisführung verlockt hatte.

Es handelt sich nicht von uns, sondern von Ihnen, nicht von unserer Feier des Abendmahls, sondern von der **Ihrigen**, und Sie kennen zu gut die ganze Tiefe der Kluft, durch welche die eine von der andern getrennt wird. Stellte sich die Sache um, würden z. B. katholische Christen genöthigt, bei der Feier des protestantischen Abendmahls gegenwärtig zu sein, und dabei mit den Bekennern des evangelischen Glaubens das Haupt oder das Knie zu beugen, so würde ganz in gleicher Weise die Frage **sein**, nicht was in ihrer Kirche, bei ihrer Feier, welche auf dem Dogma der Wandlung ruht, herkömmlich und Gebrauch ist, sondern nach dem, was vor ihren Augen in der unsrigen, was bei einer von ihrer Kirche verworfenen Weise des Cultus von uns geschieht, und ob sie sich daran in irgend einer Weise betheiligen oder einen bezeichnenden Act äußerer Theilnahme verrichten können, der überall als ein Zeichen innerer Theilnahme angesehen wird und werden muß.

Daß dieses der eigentliche Punct sei, um welchen sich alles bewegt, daß durch die Sache ganz allein die Erörterung, ob und inwiefern die protestantischen Christen sich an der Feier der katholischen Messe betheiligen können, geboten, alles andere aber als ein Fremdes, für die Frage Gleichgültiges, ja sie Störendes und Verwirrendes ausgeschlossen ist, — scheinen Sie allerdings in einigen Augenblicken unbefangener Würdigung zu sehen, wenigstens suchen Sie auch, diese Betheiligung als eine Sache darzustellen, welche keinem kirchlichen oder religiösen Zweifel unterliege, indem Sie (I. Seite 7) in Erinnerung bringen, daß eine „Menge von Protestanten“ in den höheren und niederen Ständen bisher an dieser „Anordnung“ des Kniens nicht den geringsten Anstoß genommen, und daß in der Armee weder bei den Officieren noch bei den Gemeinen etwas von einer entschiedenen Abneigung, sich dem Reglement zu fügen, laut geworden ist. „Tausende von Protestanten aus allen „Ständen, rufen Sie aus, wohnen Sonntags im Königreiche „dem katholischen Gottesdienste bei, die Meisten von diesen

„pflegen zugleich in den Kirchen, in welchen alles kniet, schon „um nicht Aufsehen zu erregen, die gleiche Stellung an„zunehmen. Ja der Monarch selbst erblickt in seiner eignen „Hofkirche jeden Sonn- und Festtag knieende Protestanten, und „es wird ihm wohl nicht unbekannt sein, daß die protestantischen „Edelknaben sich freiwillig zu dem mit Kniebeugung ver„bundenen Kirchendienste drängen, ohne daß bisher ihre „Eltern, Religionslehrer oder Pfarrer Einsprache dawider er„hoben hätten."

Dabei aber begegnet Ihnen nur wieder, was ich früher an Ihrer Polemik nachgewiesen habe. Es wandelt Sie eine Schwäche an, bei welcher sich der Hauptpunct Ihrem Auge verhüllt und diesem das Trugbild eines seitab leitenden Nebenumstandes entgegen kömmt, an dem Sie haften und über dem Sie sich und die Sache vergessen, von der Sie handeln. Es handelt sich von Christen unserer Confession, welche sollen genöthigt werden, an einem Acte des katholischen Cultus Theil zu nehmen, und Sie führen Protestanten an, welche sich dieser Theilnahme freiwillig unterwerfen. Der Soldat steht unter militärischem Commando. Er ist durch das Gesetz an den Dienst gebunden und darf sich ihm nicht entziehen. In dieser Lage einer vollen Gebundenheit und unbedingten Gehorsams muß der protestantische Soldat auf Befehl gleich dem katholischen Nachbar bei der Wandlung auf das Knie fallen, muß dadurch gleich jenem den Act der Anbetung der Hostie vollziehen, und Sie wissen sehr gut, was die Folgen sind, wenn er den Gehorsam verweigert. Dagegen steht, in Bezug auf den Hofdienst einem Jeden, er mag Kammerherr oder Edelknabe sein, vollkommen frei, in denselben zu treten oder ihn zu verlassen, wenn er sich irgend einer Leistung, die er ihm auflegt, nicht glaubt unterziehen zu können. Dasselbe gilt von allen andern Protestanten außer dem militärischen Verband, und es gilt in diesem selbst von den Officieren in Bezug auf ihre Theilnahme an der Feier des Meßopfers Ihrer Kirche.

Wird also Ihre Beweisführung in die gewöhnliche Form von Grund und Folge gebracht, so würde sie dahin lauten: „weil so und so viel Protestanten sich freiwillig bei einem Acte der katholischen Kirche betheiligen, so können alle Protestanten, welche es auch betreffen mag, genöthigt werden, dasselbe zu thun, und verfallen mit Recht der Strafe, welche auf den Ungehorsam gegen Commando der Obern gesetzt ist, im Fall sie ihm den Gehorsam weigern."

Sie selbst fühlen, daß in dieser Form Ihr Beweis unhaltbar ist; was einer freiwillig thut, kann nicht als Grund gelten, den andern zu demselben zu nöthigen, so wie umgekehrt der Zwang des einen den freiwilligen Entschluß des andern nicht bedingen kann. Zwang und Freiheit sind überall in vollkommenem Gegensatz und verkehren in keiner Weise mit einander, am wenigsten auf dem Gebiete des Gewissens. Wo das eine eintritt, hört das andere auf, oder wird insoweit beschränkt, als das andere reicht. Welches auch Ihr Eifer sein mag, Sie sind nicht gemeint, sich außer der Sphäre des logischen Grundes und des gesunden Menschenverstandes zu stellen, um ihm zu genügen.

Sie selbst würden, glaube ich, mit Unwillen einen fanatischen Eiferer von sich weisen, welcher darum, weil es ihm gelungen wäre, wenige oder viele Protestanten zu Ihrem Glauben zu bringen, daraus ein Recht und eine Befugniß ableiten wollte, sämmtliche Protestanten, die in den Bereich seines Einflusses und Eifers kämen, zum Uebertritt in die katholische Kirche zu nöthigen, und diejenigen mit den für die „Ketzer" bestimmten Strafen zu belegen, die sich dessen weigern wollten.

Dieses Argument ist Ihnen nun auch schon von Ihrem Widersacher entgegen gehalten worden, als Sie aus der freiwillig begehrten und nicht verweigerten Zulassung der Reformirten zum lutherischen Abendmahl für die lutherischen Theologen und Prediger den Schluß herleiteten, daß ihnen in Folge davon nicht mehr gezieme, der Kniebeugung vor dem Sanctis-

simum Ihrer Kirche, d. i. im gegebenen Fall der Ihnen angesonnenen Röthignng zur Theilnahme an einem anderen Cultus entgegen zu streben, und daß sie, wenn sie solches thäten, dort Kamele verschlucken und hier Mücken durchseihen. Herr Prof. Harleß fährt S. 22, nachdem er diese Zumuthung abgelehnt hat, in folgender Weise fort: „Es mag hier gelegentlich bemerkt werden, daß von gleicher, eben so seltsamer Beweiskraft die Hindeutung auf so und so viel Protestanten ist, welche sich kein Bedenken machen, an der Kniebeugung vor dem Sanctissimum Theil zu nehmen," und was sagen Sie dagegen? Haben Sie bewiesen, daß der Fall derselbe sei? Sie konnten es nicht, aber nach der durch Ihre beiden Schriften beharrlich verfolgten Streitart wenden Sie sich von dem eigentlichen Gegenstande, d. i. von den zur Kniebeugung im gegebenen Fall genöthigten Militärdienstpflichtigen zu den Religionslehrern, Theologen, Pfarrern, Decanen und Consistorial-Räthen und wer Ihnen sonst aus der Klasse der kirchlichen Personen in den Wurf kommt, um sie einer Inconsequenz zu zeihen, wenn sie Reformirte bei ihrem Abendmahle zulassen und Lutheraner von der Kniebeugung abmahnen, und um die maßlose, um nicht zu sagen gewissenlose Beschuldigung daran zu knüpfen: „daß die ganze Aufregung wegen der dem Militär vorgeschriebenen Kniebeugung eine künstliche und absichtlich gemachte sei." Sie scheuen sich nicht, diese unwürdige Verdächtigung zu dem Aeußersten zu treiben, indem Sie behaupten, jene Männer glaubten am Ende selbst nicht, daß ihre Abmahnung nöthig sei, und ergriffen nur die Gelegenheit zu Erreichung einer anderen Absicht, Unzufriedenheit unter ihren Glaubensgenossen zu verbreiten, und sie zum Ungehorsam gegen des Königs Gebot zu verführen. Und das nennen Sie einen ehrlichen Streit, ein Verfahren, das allein auf die Sache gerichtet ist? In der That, das heißt an seiner eigenen Sache verzweifeln, wenn man nach solcher Bloßlegung einer bis in die Wurzel hineinreichenden Schwäche und Haltlosigkeit der Gründe und bei einer alles inneren und äußeren

Zusammenhangs ermangelnden Verbindung widerstrebender und sich ausschließenden Begriffe zuletzt sich nach der Polizeigewalt des Staates umsieht, um ihr Unruhstifter zu zeigen, wo, welches auch die Glaubensarmuth und Unlauterkeit Einzelner sein mag, die in jeder großen Sache sich unter die aufrichtigen Streiter mischen, neben ihnen nothwendig alle gewissenhaften und berufstreuen Diener des göttlichen Wortes stehen, die unserer Kirche zu keiner Zeit gefehlt und ihr den Sieg auch in größeren Bedrängnissen errungen haben; — und wenn man diese unbegreifliche Anklage bis zum Throne erhebt, um jene Männer ihm als pflichtvergessene und undankbare Unterthanen darzustellen.

Doch nach dieser Darlegung der äußeren Verhältnisse und Ihres verwerflichen Verfahrens wird es nöthig sein, auf das Innere, auf den Punct des Gewissens selbst, einzugehen, um, im Falle das bei Ihrer Geistesrichtung uud bei diesem von Haß und Widerwillen überströmenden Gemüth überhaupt noch möglich ist, selbst Ihnen zu zeigen, daß es bei jenem Anstreben gegen diese Zumuthung sich für uns von etwas anderem als einem „erwünschten Anlaß" handelt, dem „kirchlichen Indifferentismus im Volke" zu begegnen uud die „allgemeine Theilnahmslosigkeit und Erschlaffung der Protestanten," von welcher Sie träumen und sagen, zu heben. Niemanden wird nach gehöriger Feststellung des von Ihnen hin und her getriebenen Gegenstandes mehr zweifelhaft sein, daß hier in der That eine Gewissenssache in Frage gestellt und eine der tiefsten Controversen wieder aufgeregt ist, welche mit dem Protestantismus selbst geboren wurde und in seinem Wesen gegründet ist, darum aber seit 300 Jahren überall, wo sich dazu Anlaß und Gelegenheit bietet, mit neuer Energie hervortritt. Weit entfernt, daß diese durch Ihr Verfahren abgethan werde, wird sie im Gegentheil nur gesteigert und am Ende vielleicht über ihr Ziel geführt, wenn sich Gegner Ihrer Art und Bedeutung unbefugt einmischen, die ein bedeutendes Talent und eine, der besten Sache würdige, Kunde der Dinge und Zustände dazu anwenden, den Grund der Dinge

hinter Schein und Nebenwerk zu verbergen und Abneigung, Verunglimpfung und Verdächtigung an die Stelle ruhiger Erwägung zu setzen; unbefugt, sage ich, weil es sich nicht von irgend einem Angriff oder irgend einer Beeinträchtigung Ihrer Kirche handelt, sondern allein von der Ablehnung einer Betheiligung an ihrem Cultus, zu der die unsrigen sollen genöthigt werden, also von einer Sache unseres inneren kirchlichen Lebens und Haushaltes, in den kein Fremder und Draußenstehender sich zu mischen hat.

Um aber in das Innere der Sache selbst zu kommen, gibt es keinen andern Weg, als durch die Lehre vom Abendmahl selbst, wie es von Christus eingesetzt und von den Kirchen aufgefaßt worden ist.

Sie haben es Ihrem Gegner verargt, daß er in der Kammer der Abgeordneten nicht in dieses Gebiet tiefer eingegangen ist. Die Rücksichten, welche ihn bestimmten, davon bei jener Gelegenheit Umgang zu nehmen, bestehen nicht für mich an diesem Orte, ja ich habe dazu noch einen näheren Grund in dem Streit, welchen Sie mit den Genossen unseres Glaubens über ihre Vermittlung dieser Lehre in den Gemeinden der unirten evangelischen Kirche in Ihren beiden Schriften geführt haben. Wenn ich dabei Sachen nachweise, die Ihnen, als einem der gelehrtesten Theologen Ihrer Kirche und einem der gründlichsten Kenner der streitigen Lehre, längst bekannt sind, so entschuldigen Sie diesen Uebelstand damit, daß meine Sendschreiben zwar an Sie gerichtet sind, aber bei der ihnen bestimmten Oeffentlichkeit auch Lesern in die Hände kommen, denen der Umfang und die Gründlichkeit Ihrer Kenntnisse nicht zu Gebote stehen, und deren Belehrung mir, um es aufrichtig zu sagen, mehr noch am Herzen liegt, als die Ihrige, von der überhaupt zu zweifeln sein wird, ob Sie eine solche von meiner Seite zulässig erklären.

Es ist bekannt, daß von den Aposteln des Herrn über sein Leben und sein Leiden zwei berichtet haben, Johannes und

Matthäus, im Fall das Evangelium des Matthäus von dem Apostel und nicht einem anderen gleichzeitigen Verfasser dieses Namens herrührt.

In der Erzählung des Johannes lassen sich in Bezug auf die Zeit der letzten Ereignisse im Leben Christi mehrere Andeutungen wahrnehmen, welche den Leser zu der Annahme veranlassen, daß der Tag, an welchem Christus starb, der erste Tag des Paschafestes gewesen, der vorhergehende Abend aber, an welchem er sein letztes Mahl mit den Jüngern feierte, dem eigentlichen Anbruch des Festes voranging, so daß nach Johannes jene letzte Mahlzeit Christi nicht als Paschamahlzeit erscheint *). Was nun der Herr bei derselben gethan und gesprochen hat, das hat Johannes mit großer Ausführlichkeit beschrieben. Die Verkündigung des von Judas bevorstehenden Verrathes und die Läugnung Petri werden nicht übergangen, aber der Einsetzung des Abendmahls geschieht keine Erwähnung. Doch kömmt auch bei Johannes vor, was darauf hindeutet. Wie Christus (Joh. Kap. 6, V. 11 f.), nachdem er über den fünf Broden Dank gesprochen und mit ihnen fünf Tausende gesättigt hatte, dieser Sättigung die mit himmlischer Speise verglich, und sprach (V. 35): „ich bin das Brod des Lebens" **), so nennt er bei jenem letzten Nachtmahl sich den wahren Weinstock und die Jünger die Reben (Kap. 15, V. 1 u. 5), und fügt bei: „wer in mir bleibt, und in wem ich bleibe, der trägt Frucht." — Aber es wird nicht erwähnt, daß er ihnen Brod und Wein mit jenen bedeutungsvollen Worten dargereicht habe, die wir kennen. Wohl aber hat Johannes die Fußwaschung

*) Joh. 18, 28: Die Juden wollten am Morgen des Tages, an welchem Christus gekreuzigt wurde, das (heidnische) Prätorium nicht betreten, ἵνα μὴ μιανθῶσι καὶ φάγωσι τὸ πάσχα. Hiezu kömmt Kap. 13, 1 (πρὸ τῆς ἑορτῆς τοῦ πάσχα) und ebendaselbst V. 29. (ἀγόρασον ὧν χρείαν ἔχομεν εἰς τὴν ἑορτήν).

**) ἐγώ εἰμι ὁ ἄρτος τῆς ζωῆς, ὁ ἐρχόμενος πρός με οὐ μὴ πεινάσῃ.

(Kap. 13) und die Verkündigung des Trösters (Kap. 15, 26) berichtet.

Dagegen lehret Paulus den Korinthern die Einsetzung des Abendmahls (1. Kor. Kap. 11, V. 13), uud ganz bestimmt bezeichnet er, was er lehrt, als dasjenige, was er von dem Herrn empfangen habe *), nämlich, daß Christus in der Nacht, wo er verrathen ward, Brod genommen, gedanket, es gebrochen und gesagt habe: das ist mein Leib, der für euch gebrochen wird, dieses thut zu meinem Gedächtniß **).

Die Einsetzungsworte sind demnach in dieser, aller Wahrscheinlichkeit nach ältesten, Urkunde vom Abendmahl fest und typisch bei dem Brode: das ist mein Leib. — Dagegen heißt es beim Kelche, den er nach dem Mahle in gleicher Weise und in gleicher Absicht ihnen bot: dieser Kelch ist das neue Testament in meinem Blute ***). Der Bund oder das Testament, welches Gott mit Israel schloß, ward beim Auszug aus Aegypten gegründet und durch das Osterlamm bestätigt. Indem Christus durch den Kelch hier einen Bund stiftet, tritt dieser als der neue jenem entgegen, der sofort sich als der alte darstellt. Das Abendmahl erscheint demnach als eine Erneuerung des alten Bundes und steht darum mit diesem und seinen Ge-

*) ἐγὼ γὰρ [παρέλαβον ἀπὸ τοῦ Κυρίου ὃ καὶ παρέδωκα ὑμῖν a. a. O. Παραδοῦναι und παράδοσις tradere und traditio, um das beiläufig zu bemerken, ist hier die Lehre der Apostel selbst, nicht eine neben ihr hergehende, sie ergänzende oder erläuternde Lehre oder Tradition.

**) ἔλαβεν ἄρτον καὶ εὐχαριστήσας ἔκλασεν καὶ εἶπεν (εὐλογήσας, εὐχαριστήσας sind auch bei den andern die Ausdrücke. Also unter Lob Gottes, unter Danksagung brach er das Brod. Darum heißt schon in der ältesten Kirche dieses Mahl: die Eucharistie, die Danksagung —) τοῦτό μου ἐστὶ τὸ σῶμα τὸ ὑπὲρ ὑμῶν κλώμενον· τοῦτο ποιεῖτε εἰς τὴν ἐμὴν ἀνάμνησιν.

***) ὡςαύτως καὶ τὸ ποτήριον μετὰ τὸ δειπνῆσαι, λέγων· Τοῦτο τὸ ποτήριον ἡ καινὴ διαθήκη ἐστὶν ἐν τῷ ἐμῷ αἵματι· Τοῦτο ποιεῖτε, ὁσάκις ἂν πίνητε, εἰς τὴν ἐμὴν ἀνάμνησιν.

bräuchen in innerem Verkehr. Wenn aber, wie dort das Blut des Osterlamms das bindende war, hier der Kelch als bindend erscheint, so ist dadurch die Beziehung des Kelches auf das Blut Christi gegeben, und darum heißt es weiter: „Wer „unwürdig das Brod isset oder den Kelch trinket, der ist schul„dig des Leibes und Blutes des Herrn" *). Diese Androhung aber stehet in Verbindung mit der Schilderung der heidnischen Ungebühr, die in das Mahl des Herrn bei den Korinthiern eingedrungen war, und die Paulus V. 20 beschreibt: „Wenn „ihr an demselben Orte zusammen kommt, so ist das nicht das „Mahl des Herrn genießen, denn ein jeder nimmt sein eigenes „Mahl voraus, und dieser hungert, jener ist trunken. Habt „ihr denn keine Häuser, um dort zu essen und zu trinken, oder „verachtet ihr die Versammlung des Herrn **) und beschämt „die, welche nichts haben?" Das Mahl des Herrn wurde demnach dort als ein solches gehalten, wo jeder verzehrte, was er gebracht hatte; der Reiche schwelgte, der Arme darbte, und diesem Verfahren stellt Paulus die Ueberlieferung des Heilands entgegen, um zu zeigen, daß der an Leib und Blut desselben sich versündige, der in solcher Weise sein Gedächtniß feiere.

Hier liegt nun der Schluß nahe, daß, wenn bei unwürdigem Gebrauch des Abendmahls eine Versündigung am Leib und Blut des Herrn eintritt, die Worte des Herrn beim Brode „das ist mein Leib" nicht in sinnbildlicher Weise (ἐν παροιμίᾳ) zu verstehen seien, wie in der Stelle: „ich bin das Brod des Lebens," sondern daß sie, wie sie lauten, zu fassen sind. Diese Weise der Anschauung und der auf sie gegründete Glaube, daß Leib und Blut des Herrn im Abendmahl gegenwärtig sei, ist darum ursprünglich und bildet noch jetzo das Gemeinsame der verschiedenen christlichen Bekenntnisse von der Lehre des heiligen

*) A. a. O. V. 27: ἔνοχος ἔσται τοῦ σώματος καὶ τοῦ αἵματος τοῦ Κυρίου.

**) V. 22: ἢ τῆς ἐκκλησίας τοῦ Κυρίου καταφρονεῖτε;

Abendmahls, des römischen und griechischen so gut wie des lutherischen und calvinischen. Das Abendmahl vermittelt darum, nach allgemein christlicher Anschauung, die Gemeinschaft des Gläubigen mit dem Leib und Blut des Herrn; es ist eine *κοινωνία*, eine communio, oder eine communicatio. Darum sagt der Apostel im vorhergehenden Kapitel (10, V. 16): „der „Kelch des Preises, welchen wir preisen, ist er nicht eine Ge„meinschaft des Blutes Christi? Das Brod, welches wir brechen, „ist es nicht eine Gemeinschaft des Leibes Christi?" Und diese Gemeinschaft ist demnach nicht etwas Aeußeres wie die Gemeinschaft mit den Dämonen, d. i. eine Betheiligung an ihrem Cultus, wie es im Gegensatz davon (V. 20) heißt, wo er sagt: „Ich will nicht, daß ihr an den Dämonen Gemeinschaft „habet," nämlich durch Theilnahme an ihren Opfern, sondern etwas Inneres, Wesenhaftes, aus welchem zugleich eine Betheiligung an den durch Christi Leib und Blut, d. i. durch seinen Tod am Kreuze, gewonnenen Gütern folgt *).

---

*) 1. Korinth. 10, 16. 17: *τὸ ποτήριον τῆς εὐλογίας ὃ εὐλογοῦμεν, οὐχὶ κοινωνία τοῦ αἵματος τοῦ Χριστοῦ ἐστιν; τὸν ἄρτον ὃν κλῶμεν οὐχὶ κοινωνία τοῦ σώματος τοῦ Χριστοῦ ἐστιν; ὅτι εἷς ἄρτος, ἓν σῶμα οἱ πολλοί ἐσμεν.* — Hier tritt *εὐλογία* statt *εὐλογήσας* und *εὐχαριστήσας* ein. Es ist nicht ein Segnen, sondern es ist Lob und Preis des Herrn, der ihm beim Mahle gebracht wird. Daß übrigens die *κοινωνία τοῦ σώματος τοῦ Χριστοῦ* in Bezug auf die Güter steht, deren wir durch Christus theilhaftig werden, zeigt Paulus selbst, 1. Kor. 1, 9, wo es in weiterer Fassung heißt: *ὁ Θεὸς δι' οὗ ἐκλήθητε εἰς κοινωνίαν τοῦ υἱοῦ αὐτοῦ Ἰησοῦ Χριστοῦ*, so wie im Briefe an die Epheser der Ausdruck „der Leib Christi" von der durch ihn zu einem Leibe vereinigten Gemeinde gebraucht wird, z. B. 4, 12: *καὶ αὐτὸς ἔδωκε τοὺς μὲν ἀποστόλους, τοὺς δὲ προφήτας τοὺς δὲ εὐαγγελιστάς, τοὺς δὲ ποιμένας καὶ διδασκάλους, πρὸς τὸν καταρτισμὸν τῶν ἁγίων, εἰς ἔργον διακονίας, εἰς οἰκοδομὴν τοῦ σώματος τοῦ Χριστοῦ.*

Das also ist, wie die älteste, so die in sich abgeschlossene Ueberlieferung vom Abendmahl des Herrn. Neben ihr steht die Ueberlieferung in den drei Evangelien des Matthäus, Markus und Lucas, welche sich als kürzer und nur die Handlung der Einsetzung selbst berührend der paulinischen bei- und unterordnet. Lucas aber, als des Paulus Schüler, wird vor allen mit ihm zu vergleichen sein. Während Paulus, welcher nicht erzählt, sondern aus der Ueberlieferung nur anführt, was zu seinem Zwecke dient, der Zeit im Allgemeinen gedenkt, als der Nacht, wo Christus verrathen ward, wird sie bei Lucas als der Tag der ungesäuerten Brode bezeichnet, an welchem man das Pascha opfern mußte *). Auf Christi Befehl gehen Petrus und Johannes, um in der Stadt die Einkehr (τὸ κατάλυμα), die Wohnung zu bereiten, und werden bedeutet, deshalb einen Mann mit einem irdenen Wasserkruge zu befragen, den sie treffen würden. Dieser führt sie in ein großes, mit Decken belegtes oberes Gemach (ἀνώγαιον μέγα ἐστρωμένον). Als sie sich zum Mahle gelegt, sagt Christus: „mich hat sehr verlangt, dieses Pascha mit euch zu essen, ehe „denn ich leide." Er nimmt darauf den Becher, danket und spricht: „Nehmet diesen und theilet ihn unter euch, denn ich

*) Luc. 22, 7: ἦλθε δὲ ἡ ἡμέρα τῶν ἀζύμων ἐν ᾗ ἔδει θύεσθαι τὸ πάσχα. Deutlich genug bezeichnet Lucas die Zeit des letzten Mahles Jesu als diejenige, zu welcher das Pascha gefeiert wurde. Christus sendet die beiden Jünger mit den Worten: πορευθέντες ἑτοιμάσατε ἡμῖν τὸ πάσχα. Während also bei Johannes Christus sein letztes Abendmahl vor dem Pascha zu feiern scheint, fällt es bei den drei Evangelisten mit dem Pascha selbst zusammen. Die gründlichste Lösung dieses Widerspruchs ist wohl die in dem verdienstvollen Werke von Dr. Wieseler in Göttingen, „chronologische Synopsis," 1843. S. 377 ff. vorgetragene. Es ergibt sich bei genauer Erwägung, daß Johannes in Betreff der Zeit des letzten Mahles des Herrn gar nicht dasjenige zu sagen beabsichtigt, was man gewöhnlich in ihm zu finden meint.

„sage euch, daß ich nicht mehr von dem Gewächs des Wein„stocks trinken werde, bis das Reich Gottes kömmt.“

Hier also wird der Becher noch ohne nähere Beziehung auf sein Blut gereicht, und was er nach Christi ausdrücklichem Wort enthält, ist das Gewächs des Weinstocks *). Dann tritt bei Darreichung des Brodes im Wesentlichen dieselbe Form des Ausdrucks und dieselbe Absicht der Einsetzung wie bei Paulus hervor: „Und er nahm das Brod, dankete und brach's, gab „es ihnen und sprach: das ist mein Leib, der für euch gegeben „wird, das thut zu meinem Gedächtniß“ **). Eigen ist, daß nach der Meldung von Becher und Brod die Erzählung auf den Becher zurückkömmt. Es heißt in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit Paulus: „In gleicher Weise (nahm er) auch „den Kelch nach dem Abendmahl, und sprach: dieser Kelch ist „das neue Testament in meinem Blut, das für euch vergossen „wird“ ***). Auch hier wird, wie bei dem Apostel, der Kelch als der neue Bund des Blutes mit dem Zusatz bezeichnet, daß es für seine Jünger vergossen werde.

Die Ueberlieferung bei Matthäus stellt die Einsetzung des Abendmahls auf das Pascha mit noch bestimmterer Bezeichnung, daß es am ersten Tage der ungesäuerten Brode gewesen sei †).

---

*) K. 22, 17: καὶ δεξάμενος ποτήριον, εὐχαριστήσας εἶπε· λάβετε τοῦτο καὶ διαμερίσατε ἑαυτοῖς· λέγω γὰρ ὑμῖν ὅτι οὐ μὴ πίω ἀπὸ τοὺ γεννήματος τῆς ἀμπέλου, ἕως ὅτου ἡ βασιλεία τοῦ θεοῦ ἔλθῃ.

**) Luc. 22, 19: καὶ λαβὼν ἄρτον, εὐχαριστήσας ἔκλασε καὶ ἔδοκεν αὐτοῖς λέγων· τοῦτό ἐστι τὸ σῶμά μου τὸ ὑπὲρ ὑμῶν διδόμενον· τοῦτο ποιεῖτε εἰς τὴν ἐμὴν ἀνάμνησιν.

***) Ebendas. V. 20: ὡςαύτως καὶ τὸ ποτήριον μετὰ τὸ δειπνῆσαι, λέγων· τοῦτο τὸ ποτήριον ἡ καινὴ διαθήκη ἐν τῶ αἵματι μου, τὸ ὑπὲρ ὑμῶν ἐκχυνόμενον.

†) Matth. 26, 17: τῇ δὲ πρώτῃ τῶν ἀζύμων προςῆλθον οἱ μαθηταὶ τῷ Ἰησοῦ, λέγοντες αὐτῷ· ποῦ θέλεις ἑτοιμάσωμέν σοι φαγεῖν τὸ πάσχα; Das Paschamahl wurde nach Untergang der Sonne gefeiert, die Vorbereitung dazu fiel also in den Lauf des Tages.

Die Jünger fragen ihn, wo er wolle, daß man ihm das Pascha bereiten solle. Er sendet sie in die Stadt zu einem, dessen Namen nicht genannt wird *). Sie thun nach seinem Befehl, und am Abend, da sie zu Tische lagen und Christus den Verräther bezeichnet hatte, folgt die Einsetzung des Abendmahls, im Wesentlichen übereinstimmend mit der paulinischen Ueberlieferung, im Einzelnen abweichend, oder ergänzend **): „Da sie aber aßen, nahm Jesus das Brod, dankete, brach es „und gab es seinen Jüngern und sprach: nehmet, esset, das ist „mein Leib. Und er nahm den Kelch und dankete und gab ihn „ihnen und sprach: trinket aus ihm alle; denn das ist mein „Blut, das des neuen Testaments, das für viele vergossen „wird zur Vergebung der Sünden."

Marcus endlich hat mit Lucas die Weisung der Jünger an den Mann, welcher den Wasserkrug trägt, gemein, dazu die ganze Oertlichkeit, mit Matthäus die nähere Bezeichnung des ersten Tages der ungesäuerten Brode, in der Einsetzung stimmt er im Wesentlichen mit den Uebrigen, nur im Einzelnen abweichend:

„Und als sie aßen, nahm Jesus das Brot, dankete, brach „es und gab es ihnen und sprach: nehmet, das ist mein Leib. „Und er nahm den Kelch, dankete und gab ihn den Jüngern, „und sie tranken aus ihm alle; und er sprach zu ihnen: das „ist mein Blut, das des neuen Bundes, das für viele ver„gossen wird. Wahrlich ich sage euch, daß ich nicht mehr von

*) V. 18: ὑπάγετε εἰς τὴν πόλιν πρὸς τὸν δεῖνα καὶ εἴπατε αὐτῷ.

**) V. 26: ἐσθιόντων δὲ αὐτῶν λαβὼν ὁ Ἰησοῦς τὸν ἄρτον καὶ εὐλογήσας ἔκλασε καὶ ἐδίδου τοῖς μαθηταῖς καὶ εἶπε· λάβετε, φάγετε, τοῦτό ἐστι τὸ σῶμά μου· καὶ λαβὼν τὸ ποτήριον καὶ εὐχαριστήσας, ἔδωκεν αὐτοῖς, λέγων· πίετε ἐξ αὐτοῦ πάντες, τοῦτο γάρ ἐστι τὸ αἷμά μου τὸ τῆς καινῆς διαθήκης, τὸ περὶ πολλῶν ἐκχυνόμενον εἰς ἄφεσιν ἁμαρτιῶν. Hier ist εὐλογήσας statt εὐχαριστήσας, also wie jenes: danksagend, nicht segnend.

„dem Gewächs des Weinstocks trinken werde, bis zu jenem „Tage, wo ich es neu trinken werde im Reiche Gottes *).“

Wenn ich die Abweichungen in der Ueberlieferung von der Abendmahlslehre erwähne, so besorge ich keineswegs bei Ihnen oder irgend einem andern der Sache kundigen die Meinung zu erregen, als ob ich darauf ausginge, diese Lehre selber als ungewiß und unzuverlässig in ihren Quellen zu verdächtigen. Es gilt vor allem, den Thatbestand der Lehre darzulegen, da ohne Anerkennung des den Confessionen Gemeinsamen weder ihr Unterschied auf diesem Puncte noch der jetzt schwebende Streit mit seinen Folgen erkannt und beurtheilt werden kann. — Erheblich ist unter den Abweichungen allein der Umstand, daß Johannes ein Paschamahl des Heilandes vor seinem Tode nicht zu kennen scheint, und daß er in dem Abendmahl am Tage vor dem Pascha, das er als das letzte Mahl des Herrn mit großer Ausführlichkeit schildert, die Einsetzung der Eucharistie nicht aufgenommen hat. Gleichwohl steht diese selbst durch die übrigen Zeugen fest, und tritt in dem Hauptzeugen, in Paulus, als Ueberlieferung, die er vom Herrn empfangen habe, bestimmt hervor. Die vier Erzählungen aber von der Einsetzung weichen nur in untergeordneten Umständen von einander ab. Die Unterschiede betreffen Wortstellung, Ausdrücke bei Nebensachen und Zusätze des Einen, welche die Erzählung des Andern ergänzen; aber das Wesentliche: „das ist mein „Leib, — das ist mein Blut,“ und die Absicht der Einsetzung, das Gedächtniß des Heilands unter den Seinigen zu bewahren und sie durch das Abendmahl als Glieder zum Leibe Christi zu vereinigen, steht fest, ja dieß wird als der sichere und unwan-

*) Marc. 14, 22: καὶ ἐσθιόντων αὐτῶν, λαβὼν ὁ Ἰησοῦς ἄρτον, εὐλογήσας ἔκλασε καὶ ἔδωκεν αὐτοῖς καὶ εἶπε· λάβετε, τοῦτό ἐστι τὸ σῶμά μου· καὶ λαβὼν τὸ ποτήριον, εὐχαριστήσας ἔδωκεν αὐτοῖς· καὶ ἔπιον ἐξ αὐτοῦ πάντες· καὶ εἶπεν αὐτοῖς· τοῦτό ἐστι τὸ αἷμά μου τὸ τῆς καινῆς διαθήκης, τὸ περὶ πολλῶν ἐκχυνόμενον κ. τ. λ.

delbare Kern der Ueberlieferung durch die Abweichungen im Uebrigen, nämlich eben dadurch, daß diese das Innere gar nicht berühren, noch mehr bestätigt.

Ob nun aber gleich nach der ältesten und unmittelbarsten Anschauung dieser Lehre die Gegenwart des Leibes und Blutes in der Eucharistie gegeben war, so ist in ihr doch nicht enthalten, wie diese Gegenwart stattfinde und was darüber in den Glauben und das Bewußtsein der Christen aufzunehmen sei. Weder fühlten die Apostel ein Bedürfniß, wie bei anderen Gelegenheiten, wo Christus ihnen Schwieriges vortrug, über die Art, wie sie es deuten und verstehen sollten, daß das Brod sein Leib, der Wein sein Blut sei, den Herrn selbst zu fragen, noch hat Paulus sich über dieß verhängnißvolle wie, über die Art und Weise der Gegenwart des Herrn im Abendmahl ausgesprochen, obwohl er sich nicht, wie die Uebrigen, begnügt, die Thatsache zu erzählen, sondern bemüht ist, seinen Lesern das rechte Verständniß derselben zu eröffnen und ihr kirchliches Leben damit in Uebereinstimmung zu bringen.

Gleich anderen, in ihrem Grund und Wesen einfachen und auf einfachen Aussprüchen beruhenden Lehren, ward nun auch die vom Abendmahl der christlichen Gemeinde zur Deutung und Entwicklung übergeben. Gab ihnen der Herr seinen Leib als Brod zu essen, sein Blut als Wein zu trinken? — aber dem Juden war durch das Gesetz verboten, Blut zu genießen, und es ist bekannt, daß dieses Gesetz bei der ersten Versammlung der christlichen Kirche zu Jerusalem auch auf die aus dem Heidenthum übergegangenen Christen ausgedehnt wurde. Sie sollten zwar von der Beschneidung befreit sein, aber sich enthalten des Götzenopfers, der Hurerei, des Erstickten und des Blutes *). War nun Blut zu genießen und gar zu trinken

*) Apostelgesch. 15, 20: ἀλλὰ ἐπιστεῖλαι αὐτοῖς· ἀπέχεσθαι ἀπὸ τῶν ἀλισγημάτων τῶν εἰδώλων καὶ τῆς πορνείας καὶ τοῦ πνικτοῦ καὶ τοῦ αἵματος.



ihnen ein Gräuel, woher kam es, daß die Apostel dem Sinn der Worte Christi nicht weiter nachfragten? War doch solches ganz in ähnlichem Falle von seinen Jüngern in Capernaum geschehen, als er ausrief: „Wer mein Fleisch isset und trinket „mein Blut hat das ewige Leben!“ *) und „mein Fleisch ist in „Wahrheit Speise und mein Blut ist in Wahrheit Trank?“ Da sagten sie: „hart ist diese Rede, wer kann sie verstehen?“ und Christus erläutert: „der Geist ist es, der lebendig macht; „das Fleisch nützet nichts. Die Worte, die ich zu euch rede, „sind Geist und Leben.“

Dazu kam, daß nach übereinstimmender Ueberlieferung bei Matthäus und Marcus nach Darreichung des Kelches im Abendmahl Christus das im Kelch den Jüngern dargebotene als das Gewächs des Weinstocks bezeichnet, wenn er spricht: „ich werde von jetzt an nicht mehr von diesem Gewächs des Weinstocks trinken, bis auf jenen Tag, wenn ich es mit euch trinke neu in dem Reiche meines Vaters“ **), — wo übrigens offenbar, daß er selbst aus dem Kelche getrunken, den er den Jüngern reichte. So entschieden demnach auch nach ursprünglicher paulinischer Anschauung der ältesten Kirche des Herrn sein Leib und sein Blut in der Eucharistie auf eine geheime oder mystische sacramentale Weise gegenwärtig war, so konnten doch die Jünger und nach ihnen die ältesten christlichen Gemeinden nicht glauben, daß Brod und Wein mit Fleisch und Blut als gleich und eins und dasselbe zusammenfielen, und was sich demnach als unmittelbar gegeben darthut, war die

*) Evang. Joh. 6, 54. 55.

**) Evang. Matth. 26, 29: *λέγω δὲ ὑμῖν ὅτι οὐ μὴ πίω ἀπ' ἄρτι ἐκ τούτου τοῦ γεννήματος τῆς ἀμπέλου, ἕως τῆς ἡμέρας ἐκείνης, ὅταν αὐτὸ πίω μεθ' ὑμῶν καινὸν ἐν τῇ βασιλείᾳ τοῦ πατρός μου.* Dasselbe bei Marcus 14, 25, nur mit weniger Verschiedenheit des Ausdrucks zu Anfang: *ἀμὴν λέγω ὑμῖν, ὅτι οὐκ ἔτι οὐ μὴ πίω ἐκ τοῦ γεννήματος τῆς ἀμπέλου ἕως τῆς ἡμέρας ἐκείνης ὅταν αὐτὸ πίνω καινὸν ἐν τῇ βασιλείᾳ τοῦ θεοῦ.*

Vorstellung und der auf sie gegründete Glaube, daß sie zwar Brod und Wein empfingen, in der Eucharistie aber Leib und Blut des Herrn gegenwärtig sei, und zwar da die Sinne dem widersprechen, auf eine mystische oder sacramentale, d. i. geheime, der gewöhnlichen Anschauung verborgene Weise.

Diese Anschauung aber, nach welcher die irdischen Stoffe, Brod und Wein, und die himmlischen Stoffe, Fleisch und Blut Christi in der Eucharistie gegenwärtig sind, und zwar in der Vorstellung geschieden, aber doch die einen wie die andern genossen werden, tritt uns nun auch in den ältesten, den Aposteln nächsten Zeugnissen der Väter entgegen; und damit Sie nicht von neuem geltend machen, es gehörten dieselben Ihnen und Ihrer Anschauung und Glaubensweise allein und seien der unsrigen abgewandt und verschlossen, werden Sie schon gestatten, daß ich ihre Zeugnisse hier aufführe und als ächte ursprüngliche Lehre unserer heiligen allgemeinen Kirche kurz erläutere, zumal ich dabei Ihrer Schrift über die Eucharistie entgegentreten muß, in welcher Sie die spätere Lehre Ihrer Kirche in die ältesten Lehrer der Christenheit hineintragen *).

Schon der älteste unter den Vätern, welcher uns über diese Lehre Aufschluß gibt, der Schüler der Apostel, Ignatius, welcher unter Trajan zu Anfang des zweiten Jahrhunderts den Tod des Märtyrers starb, nennt zwar die Eucharistie das Fleisch des Heilandes und wieder das Brod sein Fleisch **); aber derselbe nennt auch den Glauben das Fleisch des Herrn und das Evangelium das Fleisch Christi und die Liebe das Blut des Herrn ***). Daraus folgt nun zwar nicht, daß das

*) J. J. J. Döllinger, die Lehre von der Eucharistie in den drei ersten Jahrhunderten. Mainz 1826.

**) Ignatius ad Smyrnaeos c. 7: von den Doketen: *εὐχαριστίας καὶ προσευχῆς ἀπέχονται διὰ τὸ μὴ ὁμολογῆσαι τὴν εὐχαριστίαν σάρκα εἶναι τοῦ σωτῆρος ἡμῶν κ. τ. λ.* Ad Rom. c. 7: *ἄρτον ζωῆς ὅς ἐστι σὰρξ χριστοῦ κ. τ. λ.*

***) Ad Trallian. c. 8: *ἀνακτίσασθε ἑαυτοὺς ἐν πίστει ὅ ἐστι σὰρξ*

Brod den Leib des Herrn nur bedeute, diesen also aus der Eucharistie ganz ausschließe; denn nach Ignatius ist er in der Eucharistie gegenwärtig und sein Genuß ist das Mittel der Auferstehung des Leibes *); aber ebensowenig kann bei jener Ausdrucksweise das Brod und der Leib als gleich, als identisch genommen werden, und es bleibt nur übrig, Brod und Wein als die Vertreter des Leibes und Blutes anzunehmen, die im Abendmahl gegenwärtig sind und genossen werden. Ist das der Fall, wie es aus der Vergleichung der angeführten Stellen mit Nothwendigkeit folgt, repräsentirt Brod und Wein den Leib und das Blut des im Abendmahl gegenwärtigen Heilandes, so haben wir hier eine Anschauungsweise, nach welcher Brod und Wein nicht mehr als gewöhnliches, sondern als geheiligtes und zur Vertretung des Leibes und Blutes Christi erhobenes in einer Weise erscheinen, daß durch ihren Genuß der Genuß des Leibes und Blutes Christi vermittelt wird und beides sich zu einem Sacrament oder Mysterium verbindet.

Diese Weise der Anschauung tritt noch deutlicher bei Macarius (im vierten Jahrhundert) hervor, der deshalb gleich hier zur Erläuterung des Ignatius beigezogen werden muß. „In der Kirche," sagt er, „wird Brod und Wein dargebracht, „als Gegenbild seines Leibes und Blutes, und welche von „dem sichtbaren Brod empfangen, essen auf geistige Weise das „Fleisch des Herrn" **).

κυρίου, ἐν ἀγάπῃ ὅ ἐστιν αἷμα κυρίου. Der häufige und lockere Gebrauch des Ausdrucks ὅ ἐστιν bei Ignatius macht, daß man ὅ nicht auf den ganzen Satz ἀνακτίσασθε ἑαυτοὺς zu beziehen braucht und es für ἥ ἐστι σάρξ nehmen kann.

*) Ad Ephes. c. 20: ἕνα ἄρτον κλῶντες ὅς ἐστιν φάρμακον ἀθανασίας, ἀντίδοτος τοῦ μὴ ἀποθανεῖν ἀλλὰ ζῆν ἐν Ἰησοῦ Χριστῷ διὰ παντός.

**) Homil. XXVII: ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ προσφέρεται ἄρτος καὶ οἶνος, ἀντίτυπον τῆς σαρκὸς αὐτοῦ καὶ τοῦ αἵματος· καὶ οἱ μεταλαμβάνοντες ἐκ τοῦ φαινομένου ἄρτου, πνευματικῶς τὴν σάρκα τοῦ κυρίου ἐσθίουσιν.

In ähnlicher Weise wie bei Ignatius wird diese Lehre von Irenäus aufgefaßt und in einer Stelle seines Werkes gegen die Häresieen (geschrieben um das Jahr 180) vorgetragen, welche sich auch im griechischen Original erhalten hat. Er führt die Unsterblichkeit des Leibes darauf zurück, daß derselbe durch den Leib des Herrn und sein Blut genährt werde. „Denn so wie „das irdische Brod, wenn es die Anrufung Gottes noch hinzu „empfängt, nicht mehr gemeines Brod ist, sondern Eucharistie, „welche aus zwei Dingen besteht, einem irdischen und einem „himmlischen, so ist auch nicht mehr anzunehmen, daß unsere „Leiber, wenn sie der Eucharistie theilhaftig werden, noch vergänglich seien, als welche die Hoffnung der Auferstehung „haben" *). Die Stelle hat zwar ihre kritischen und exegetischen Schwierigkeiten, doch wird von diesen ihr Inneres nnd ihr eigentlicher Gehalt nicht berührt. Bestimmt und klar tritt in der Eucharistie das Irdische, Brod und Wein, und das Himmlische, Leib und Blut, auseinander; aber Brod und Wein erscheinen nach der Anrufung des Herrn nicht mehr als gemeines, sondern als Eucharistie, welche aus beiden zusammengesetzt ist, demnach als der eine Theil derselben, der durch Gebet und und Anrufung Gottes zu dieser Würde und Bestimmung erhoben und geweiht sich darstellt.

Indeß soll Ihnen nicht in Abrede gestellt werden, daß neben diesen, in sich klaren und unter sich übereinstimmenden

*) **Irenaeus adv. haereser. l. IV. c. 18:** *ἡμῶν δὲ* (im Gegensatz zu den Gnostikern und ihrem Dualismus) *σύμφωνος ἡ γνώμη τῇ εὐχαριστία καὶ πάλιν ἡ εὐχαριστία βεβαιοῖ τὴν γνώμην ἡμῶν· προσφέρομεν γὰρ αὐτῷ* (nämlich *τῷ Θεῷ*) *τὰ ἴδια, ἐμμελῶς* (d. i. congruenter) *κοινωνίαν καὶ ἕνωσιν ἀπαγγέλλοντες σαρκὸς καὶ πνεύματος. Ὡς γὰρ ὁ ἀπὸ γῆς ἄρτος, προςλαμβανόμενος τὴν ἔκκλησιν τοῦ Θεοῦ, οὐκέτι κοινὸς ἄρτος ἐστὶν ἀλλ' εὐχαριστία, ἐκ δύο πραγμάτων συνεστηκυῖα, ἐπιγείου τε καὶ ἐπουρανίου· οὕτως καὶ τὰ σώματα ἡμῶν, μεταλαμβάνοντα τῆς εὐχαριστίας, μηκέτι εἶναι φθαρτὰ, τὴν ἐλπίδα τῆς ἀναστάσεως ἔχοντα.*

Zeugnissen dieser zwei großen Lehrer der ältesten christlichen Kirche eines von nicht geringerem Alter und nicht geringerem Ansehen gefunden wird, nach welchem die Getrennthaltung von Leib und Brod, von Blut und Wein verschwindet und ihre Einigung (ἕνωσις, wie es bei Irenäus heißt) der Umwandlung (μεταβολή) entgegengeführt wird; wir meinen das Zeugniß des Justinus Martyr, der schon unter Marcus Aurelius den Tod gelitten.

Auch ihm ist die Eucharistie eine Nahrung, Brod und Kelch nicht ein gemeines Brod und ein gemeiner Kelch, sondern es wiederholt sich in der Eucharistie die Fleischwerdung Christi. „Durch das Wort Gottes empfing der Menschgewordene „Fleisch und Blut zu unserer Rettung und durch das Wort „des Gebetes ist, wie wir gelehrt worden, die von ihm „gesegnete Speise, aus welcher Blut und Fleisch durch Um„wandlung genährt wird, eben jenes fleischgewordenen Jesus „Fleisch und Blut" *).

Immer ist damit noch nicht die Lehre der Transsubstantiation Ihrer Kirche gegeben; denn die vom Heiland gesegnete Speise erscheint noch fortdauernd als die, welche durch Umwandlung ihres Stoffes in unser Fleisch und Blut übergeht, also als wahres Brod und wahrer Wein, aber sie ist doch zugleich durch das Gebet Leib und Blut des Herrn. Es tritt also hier, wenn auch nicht ein Uebergehen des Einen in das Andere, doch eine solche Einigung ein, daß Brod und Wein, während es nicht aufhört die Nahrung unseres Leibes zu sein, zugleich als Leib und Blut des Herrn angesehen und gefaßt, also statt der Einigung (ἕνωσις) des Irdischen und

*) **Justinus Martyr**, Apologia maj. c. 66: ὃν τρόπον διὰ λόγου θεοῦ σαρκοποιηθεὶς Ἰησοῦς Χριστὸς ὁ σωτὴρ ἡμῶν καὶ σάρκα καὶ αἷμα ὑπὲρ σωτηρίας ἡμῶν ἔσχεν· οὕτω καὶ τὴν δι' εὐχῆς λόγου τοῦ παρ' αὐτοῦ εὐχαριστηθεῖσαν τροφὴν, ἐξ ἧς αἷμα καὶ σάρκες κατὰ μεταβολὴν τρέφονται ἡμῶν, ἐκείνου τοῦ σαρκοποιηθέντος Ἰησοῦ καὶ σάρκα καὶ αἷμα ἐδιδάχθημεν εἶναι.



Himmlischen eine Durchdringung angenommen wird, um das wie? der geheimnißvollen Worte: „das ist mein Leib, das ist mein Blut" zu erklären.

Die ältesten Lehrer der christlichen Kirche haben demnach zwar Leib und Blut des Herrn in der Eucharistie angenommen, aber in ihr Brod und Wein als irdische Stoffe von Leib und Blut als den himmlischen geschieden, daneben jedoch allerdings eine andere Auffassung der Eucharistie gegeben, welche den Weg zur Transsubstantiation anbahnt, obwohl sie dieselbe noch nicht enthält. Wir gewinnen diese Ansicht durch den uns freigegebenen Gebrauch aller Mittel exegetischer und historischer Untersuchung, während Sie, unter dem Gesetze Ihrer Kirche stehend, die ihren Anspruch auf Unfehlbarkeit auf die Behauptung gründet, daß sie überall und zu allen Zeiten dasselbe gelehrt habe, schon dadurch sich bestimmt fühlen mußten, die spätere Lehre Ihrer Kirche auch schon in den ältesten Urkunden der Väter zu suchen und zu finden, wobei Grammatik und Geschichte dem kirchlichen Princip untergeordnet werden müssen.

Es ist nicht dieses Orts, nachzuweisen, in wie vielfacher Weise das Beisammensein jener zwei Stoffe näher bezeichnet wurde, indem man die irdischen als Gegenbilder der himmlischen ansah, die Vereinigung derselben als ein Mischen (ἀναφῦραι) des Himmlischen mit dem Irdischen bezeichnete, während auf der andern Seite der Begriff der Umwandlung des Irdischen in das Himmlische sich nicht weniger behauptete und schon in den Schriften des Gregorius von Nyssa als ein Umgestalten der Stoffe (μεταστοιχείωσις) bezeichnet wird. Während in der Kirche alle die reale Gegenwart des Herrn als die Thatsache festhielten, theilten sie sich in der Auffassung der Art und Weise, wie sie zu denken sei, ohne daß die Kirche Veranlassung nahm, diese Freiheit der Anschauungsweise darüber durch irgend eine Satzung zu beschränken.

Ebensowenig gehört hierher, nachzuweisen, wie zuerst durch den Bilderstreit im Morgenland Gelegenheit gegeben wurde,

das Dogma der Eucharistie auf die allgemeinen Concilien zu ziehen, und wie das zweite Nicäische im Jahr 787 sich begnügte, die Bezeichnung von Brod und Wein als Bilder oder Zeichen des Leibes und Blutes abzulehnen und die Lehre auf die biblische Bestimmung zurückzuführen *). Dagegen liegt es uns näher, an die Art und Weise zu erinnern, wie der Begriff der Wandlung im Abendlande zur Transsubstantiation gesteigert ward, welche die Substanzen von Brod und Wein in der Eucharistie aufhebt und vermöge ihrer Verwandlung nur den Schein ihrer Accidenzien übrig läßt.

Die erste Veranlassung dazu gab, wie bekannt, Paschasius Radbertus im neunten Jahrhundert, welcher in seinem Buche de corpore et sanguine Domini diese Lehre in einer Weise vortrug und steigerte, die er selbst als etwas „wundersames" bezeichnet **). Diese Lehre stieß zwar auf den Widerspruch mehrerer der großen Theologen, welche zur Zeit Ludwigs des Frommen und Karls des Kahlen die Blüthe der unter Karl dem Großen in's Leben gerufenen kirchlichen Wissenschaften im Reiche der Franken in ihren Werken darstellten. Rabanus Maurus bezeichnet sie als die irrige Meinung einiger, die neulich sei ausgesprochen worden ***), und Ratramnus aus

*) Concil. Nicaenum II, a. 787, bei Mansi T. XIII, col. 265: *οὐδαμοῦ οὔτε ὁ κύριος οὔτε οἱ ἀπόστολοι ἢ πατέρες εἰκόνα εἶπον τὴν διὰ τοῦ ἱερέως προσφερομένην ἀναίμακτον θυσίαν, ἀλλὰ αὐτὸ τὸ σῶμα καὶ αὐτὸ τὸ αἷμα· καὶ πρὸ μὲν τῆς τοῦ ἁγιασμοῦ τελειώσεως ἀντίτυπά τισιν τῶν ἁγίων πατέρων εὐσεβῶν ἔδοξεν ὀνομάζεσθαι — μετὰ δὲ τὸν ἁγιασμὸν σῶμα κυρίως καὶ αἷμα Χριστοῦ λέγονται καὶ εἰσὶ καὶ πιστεύονται.*

**) In der ersten ächten Ausgabe von *Nicolaus Mameranus*, Col. 1550 8. Nihil aliud quam caro Christi et sanguis post consecrationem credenda sunt (nämlich panis et vinum). Unde ipsa Veritas ad discipulos, haec, inquit, caro mea est pro mundi vita; et, *ut mirabilius loquar, non alia plane quam quae nata est de Maria et passa est in cruce et resurrexit de sepulchro.*

***) Epistola ad Heribaldum Antissidor. Episcopum seu liber poeni-

Corbey erklärte, daß äußerlich das Brod als das sich darstelle, was es vorher gewesen sei, innerlich aber etwas ganz anderes viel kostbareres und viel vortrefflicheres enthalte, weil das himmlische, weil das göttliche, nämlich Christi Leib, gezeigt werde, „was nicht mit den Sinnen des Fleisches, sondern mit der „Anschauung der gläubigen Seele erblickt, empfangen und ge„nossen wird,“ *) eine Anschauungsweise, der auch Johannes Scotus (Erigena) sich beigesellte.

Indeß wurde die Lehre des Paschasius auch von bedeutenden Männern nachdrucksam vertheidigt, unter denen Gerbert (als Papst, Sylvester II) hervorragte. Es folgte ein Zeitalter, in welchem mit dem Dahinschwinden der karolingischen Blüthezeit die kirchlichen Studien sanken, und während die anders gefaßte Lehre erleuchteter Kirchenväter in Vergessenheit gerieth, wurzelte die Ueberzeugung von der eigentlichsten Verwandlung des Irdischen in der Eucharistie im Volke so fest, sie wurde bald als so wesentlich zum Glauben angesehen, daß, als Berengarius von Tours die geistigere Fassung (die ihm als Lehre des heil. Augustinus klar geworden war) zu vertheidigen über-

---

tentialis c. 33: Quidam nuper de ipso sacramento corporis et sanguinis Domini non rite sentientes dixerunt, hoc ipsum esse corpus et sanguinem Domini, quod de Maria virgine natum est et in quo ipse Dominus passus est in cruce et resurrexit de sepulchro. Cui errori, quantum potuimus, ad Eigilonem Abbatem scribentes, de corpore ipso quid vere credendum sit, aperuimus.

*) Ratramnus, de corpore et sanguine Domini ad Carolum Calvum Regem pag. 11 (ed. Lohmejer. 1601): Ille panis qui per Christi verbum et ordinationem, usu legitimo, Christi corpus est, aliud exterius hominis sensibus ostendit, et aliud interius fidelium mentibus clamat. Exterius quidem panis, quod antea fuerat, forma praetenditur, color ostenditur, sapor accipitur. Ast interius longe aliud, multo pretiosius multoque excellentius intimatur: quia coeleste, quia divinum, id est Christi corpus ostenditur, quod non sensibus carnis, sed animae fidelis contuitu aspicitur, accipitur, comeditur.

nahm, er von Lanfrankus der Ketzerei angeklagt wurde. Berengarius nahm die wahre Gegenwart des Leibes Christi in der Eucharistie an, selbst eine Wandlung ließ er bestehen, und wollte nur, wie er später es bestimmt aussprach, daß Brod und Wein darum nicht aufhörten zu sein was sie waren, sondern daß sie seien was sie waren und in ein anderes verwandelt würden *).

Doch die Zeit drängte über diese und ähnliche Unterscheidungen zur vollen und unbedingten Annahme der ganzen Umwandlung des Leibes und Blutes Christi und auf die volle Erscheinung des Herrn im Sacrament und in der Hostie. Darum wurde sie auf den Concilien zu Rom und Vercelli (1050) zur kirchlichen Lehre erhoben, die ihr entgegenstehende mit dem Anathema belegt, und Berengarius genöthigt, die von ihm vertheidigte Lehre abzulegen und die entgegenstehende zu bekennen **).

*) Berengarius bei Laufrancus de corpore et sanguine Domini adversus Berengar. Turon. c. 9: per consecrationem altaris fiunt panis et vinum sacramentum religionis, *non ut desinant esse quae erant, sed ut sint quae erant et in aliud commutentur*, quod dicit beatus *Ambrosius* de sacramentis. Im damaligen Volksglauben hielt man bereits dafür, daß das Brod in ein frustum carnis Christi sich verwandle, und schon sollten wunderbare Phänomene dieß bestätigt haben, wogegen Berengarius darauf bestand, daß der Gläubige im Abendmahl totum corpus Domini empfange.

**) Die bekannte Abschwörungsformel des Berengarius (bei Lanfrankus c. 2): Ego Berengarius — anathematizo omnem haeresin, praecipue de qua hactenus infamatus sum cett. — — consentio autem Romanae ecclesiae — — — scilicet panem et vinum, quae in altari ponuntur, post consecrationem *non solum sacramentum*, sed etiam verum corpus et sanguinem Domini nostri Jesu Christi esse, et *sensualiter*, non solum sacramento, sed in veritate *manibus sacerdotum tractari, frangi, et fidelium dentibus atteri*, jurans per sanctam et ὁμοούσιον Trinitatem cett.

Brod und Wein, welche auf den Altar gestellt werden, dieß mußte Berengarius bekennen, seien nach der Consecration nicht allein das Sacrament, sondern auch wahrer Leib und wahres Blut unseres Herrn. Sie werden sinnlich, nicht bloß sacramentalisch, sondern in Wahrheit von den Händen der Priester gefaßt, gebrochen und von den Gläubigen mit den Zähnen zermalmt. Da solches durch die Hostie geschah, so war nothwendig, daß sie in den wahren Leib, in seine Wesenheit sich verwandele, und Lanfrankus sprach es deutlich aus, daß dieß geschehe und „nur einiger Schein der Dinge selbst und einige Qualitäten „zurückbleiben, damit die Empfangenden vor dem Rohen and „Blutigen keinen Abscheu empfinden" *).

Damit war auch die Lehre vom Priesterthum und vom Opfer im Priesterthum befestigt, ohne welche Sie, laut Ihrer akademischen Rede über den Muhammedanismus, überhaupt keine Religion als solche anerkenneu, und das Priesterthum erhob sich als Vermittler zwischen Himmel und Erde zu einer vorher nie geahnten Macht. Auf den Segensspruch des Priesters öffnet sich der Himmel; was uns als Brod und Wein erscheint, ist durch das Wunder der Wunder in Fleisch und Blut des Herrn, wie beides von der Maria geboren wurde, verwandelt, wird als solches an geweihten Orten verwahrt und dem Volke gezeigt, das in dem Sanctissimum den gegenwärtigen Gott anbetet und verehrt. Dieser aber wird sofort in der Hostie nicht nur als Fleisch und Blut Christi von den Gläubigen wirklich genossen, sondern es wiederholt und vollzieht an ihm der Priester in unblutiger Weise das Opfer, welches Christus durch seinen Tod am Kreuze vollzogen hat, und diese Wiederholung des Opfers im Abendmahl als die stete Veranschaulichung und Vollziehung des Opfers Christi für die Menschen ist als Fort-

*) Lanfrancus l. c. c. 18: credimus terrenas substantias — converti in essentiam Dominici corporis, *reservatis ipsarum rerum speciebus et quibusdam aliis qualitatibus, ne percipientes cruda et cruenta horrerent.*



setzung und Lebendighaltung des ursprünglichen Opfers mit ihm von gleicher Kraft für den Menschen und für sein Verhältniß zum Heiland, indem er dadurch erst in den Leib Christi als ein Glied desselben in Wahrheit und Wesenhaftigkeit aufgenommen wird.

Hier ist mehr als ein einfaches Dogma, es ist der Mittelpunct und die Wesenheit Ihrer Kirche. In wem diese Anerkennung lebendig und lebendiger Glaube bleibt, der und der allein ist ein Glied derselben. In wem sie durch das Verlangen nach dieser Fülle der Vereinigung mit dem Herrn lebendig wird und der Glaube in dieser Form sich gestaltet, der wird innerlich zu ihr geführt, und tritt er äußerlich zu ihr über, so vollzieht er nur einen Act, den er, ohne sein Gewissen zu verletzen, nicht unterlassen kann.

Aber eben so bestimmt folgt auch, daß, wer dieser Lehre sich nicht einigt, wen sie nicht als lebendiger Glaube durchdrungen hat, Ihrer Kirche nicht angehört, und daß, wenn er gleichwohl ihr zugezählt wird oder ihr beitritt, oder thut, was jenem Glauben gemäß ist, ohne ihn zu theilen, dieser sein Gewissen nicht weniger verletzt, als jener, der gegen dasselbe von Ihnen fern bleibt. Das aber ist der Punct, von welchem es sich auch in dieser Sache vor allem und im Grunde ganz allein handelt, und mit dem Ernst und der Bestimmtheit handeln soll, welche durch die Wichtigkeit der Sache und die Ehrwürdigkeit jeder christlichen Ueberzeugung, die in dem Herzen wurzelt und aufrichtig ist, gefordert wird.

In der Gestaltung und Ausdehnung, welche die Lehre vom Abendmahl zuletzt durch die Entscheidungen der Synoden von Rom und Vercelli gegen Berengarius gewonnen hatte, blieb sie seitdem im Abendlande. Auch die hussitischen Bewegungen erschütterten sie wenig, welche hauptsächlich gegen die Entziehung des Kelches im Abendmahl gerichtet waren; wo aber, wie durch die Albigenser im südlichen Frankreich oder die Wiclefiten in England, ihr ernstere Gefahr drohte, ward

gegen die Abgefallenen mit Feuer und Schwert verfahren, und der Widerspruch wurde vertilgt, so weit der mit dem weltlichen verbündete Arm der geistlichen Macht reichte.

Als aber im sechszehnten Jahrhundert die große Kirchenbewegung im Abendlande ausbrach, welche sich zum Zweck stellte, das Christenthum von den Zusätzen zu trennen, die ihm in der Entfaltung seiner Lehren durch die spätere kirchliche Ueberlieferung waren gegeben worden, und es auf die biblische Lehre und ihre Ueberlieferung allein zurückzuführen, richteten die Reformatoren, nachdem sie ihre Kräfte zuerst an den Lehren vom Ablaß und den guten Werken versucht und das Heil der Menschen von dem Glauben an Christus allein abhängig gemacht hatten, ihre Angriffe bald gegen den Mittelpunct der späteren kirchlichen Ueberlieferung vom Abendmahl. Schon im Jahre 1520, in der Schrift von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche, verwarf Luther die Transsubstantiation, und der zehnte Artikel der Augsburger Confession führt die Eucharistie auf die alte kirchliche Anschauung, daß Leib und Blut des Herrn im Abendmahl gegenwärtig seien und genossen werden, zurück, indem er erklärt:

„Vom Abendmahl des Herrn wird also gelehrt, daß wahrer „Leib und Blut Christi wahrhaftiglich unter der Gestalt des „Brodes und Weines im Abendmahl gegenwärtig seien und „ausgetheilet und genommen werden. Derhalben wird auch „die Gegenlehre verworfen.“ *)

Der Unterschied lag also allein darin, daß die Wandlung verworfen wurde, und die im Uebrigen bestehende Uebereinstimmung ward auch in der katholischen Widerlegung des Bekenntnisses anerkannt, die Wandlung aber als ein Zusatz zu ihrer Ergänzung begehrt **). Doch dieser Unterschied ward in

*) Im lateinischen Text: de coena Domini docent, quod corpus et sanguis Christi vere adsint et distribuantur vescentibus in coena Domini, et improbant secus docentes.

**) Augustanae Conf. Confutatio Pontificia: X. Decimus articulus in verbis nihil offendit . . . . Adjicitur unum tanquam

der Apologie desselben festgehalten und in den lutherischen Katechismen dahin näher erläutert, daß der wahre Leib und das wahre Blut unseres Herrn in und unter dem Brode empfangen und genossen werde *), und diese Lehre ist in der lutherischen Kirche durch eine spätere Bestimmung derselben nicht mehr geändert worden, welches auch die Versuche waren, sie durch Beiziehung anderer Begriffe, z. B. der Ubiquität, bestimmter in das Bewußtsein zu bringen, und welches auch die Abweichungen sind, die von Einzelnen in ihrem Schoße gelehrt werden. Denn als Kirche, d. i. als Gemeinde aller, die ihrer ursprünglichen Glaubensform in den verschiedenen Ländern von Europa angehören, ist sie sichtbar nicht vertreten und darum weniger noch im Stande zu ändern, als die römisch-katholische, welcher zu ihrer Fortbildung die allgemeinen Concilien auch für die Zukunft gegeben sind, da der vollkommnere Organismus derselben mit dem Mittelpunct in Rom ihr die Möglichkeit gibt, unter günstigen Umständen zu jeder Zeit ein neues ökumenisches Concilium ihrer Angehörigen zu berufen, während die lutherische Kirche ihrer Verfassung nach dieser Aussicht entsagen, und sich auf provinzielle Synoden beschränken muß, die

---

ad hujus confessionis articulum valde necessarium, ut credant — — — in consecratione ecclesiae substantiam panis in corpus Christi mutari.

*) Der kleine Katechismus; das Sacrament des Altars. Was ist das Sacrament des Altars? Es ist der wahre Leib und Blut unseres Herrn Jesu Christi, unter dem Brod und Wein uns Christen zu essen und zu trinken von Christo selbst eingesetzt. Sacramentum altaris est verum corpus et verus sanguis Domini nostri Jesu Christi, *sub* pane et vino nobis Christianis ad manducandum et bibendum ab ipso Christo institutum. Im größern Katechismus: Est verum corpus Christi *in* et *sub* pane per verbum Christi nobis Christianis ad manducandum et bibendum institutum, in und unter dem Brod und Wein durch Christi Wort — zu essen und zu trinken eingesetzt.

über das Ganze und die in ihr nicht vertretenen Theile der Lutheraner zu entscheiden kein Recht haben.

Während aber die von Wittenberg ausgegangene Reform in Bezug auf die Abendmahlslehre sich begnügte, die altkirchliche Deutung und Anschauung derselben im Dogma und in der Feier unter beiden Gestalten geltend zu machen, war die in der Schweiz begonnene Umgestaltung auf diesem Punct weiter gegangen. Zwingli war nach der Annahme, daß in einem Satze wie: „das ist mein Leib“ die zwei sich aufhebenden Begriffe nicht als gleichbedeutend, sondern allein als figürliche beieinander stehen und verbunden werden, auf die Anschauungsweise jener Kirchenväter zurückgegangen, welche Brod und Wein als Figur und Gegenbild im Abendmahl betrachteten. Er lehrte, der Ausspruch „das ist mein Leib“ sei in figürlichem Sinne zu erklären. Dadurch wurde statt der stofflichen die geistige Auffassung in das Abendmahl seiner Anhänger zurückgeführt, nach welcher Christus sich den Seinigen auf mystische Weise darbietet, daß er mehr und mehr in ihnen lebe und auf geistige Weise ihnen mitgetheilt werde. „Das Abendmahl,“ sagt das erste helvetische Bekenntniß, „ist ein mystisches Mahl, „in welchem Christus seinen Leib und sein Blut, das ist sich „selbst, wahrhaftig den Seinigen zu dem anbietet, daß er „mehr und mehr in ihnen lebe und sie in ihm“ *).

Dadurch war die Vereinigung von Leib und Blut mit Brod und Wein aufgehoben, und Brod und Wein wurden „die Symbole, in welchen von dem Herrn selbst durch den „Dienst der Kirche die wahre Mittheilung seines Leibes und „Blutes nicht zu vergänglicher Speise des Bauches, sondern „zur Nahrung des ewigen Lebens gewährt wird“ **).

*) Confessio Helvetica I (vom Jahr 1536) c. 22: Coenam vero mysticam esse, in qua Dominus corpus et sanguinem suum, *id est se ipsum* suis vere offerat, ut magis magisque vivat in illis et illi in ipso.

**) Ibid. Non quod pani et vino corpus et sanguis Domini vel natu-

Gegenüber dieser Zurückführung der Abendmahlslehre auf die Form der ältesten Kirche in dem lutherischen Bekenntniß und über diese hinaus in einer nur die geistige Beziehung übriglassenden Anschauung der reformirten Kirche, hielt die römische Kirche durch die Beschlüsse des tridentinischen Conciliums die Transsubstantiation fest, sowohl an sich *) als in allen Folgen, die ihr waren gegeben worden †).

---

raliter uniantur, vel his localiter includantur, vel ulla hac carnali praesentia statuantur, *sed quod panis et vinum ex institutione Domini symbola sint*, quibus ab ipso Domino per ecclesiae ministerium vera corporis et sanguinis ejus communicatio non in periturum ventris cibum sed in aeternae vitae alimoniam exhibeatur. — Im Heidelberger Katechismus Frage 78 wird das noch durch das Taufwasser erläutert. Auch dieses wird nicht in Christi Blut verwandelt und ist nicht selbst die Abwaschung der Sünde, sondern ein Symbol und Unterpfand der Dinge, die uns in der Taufe versichert werden. Doch soll damit Leib und Blut aus dem Abendmahl nicht fern gehalten werden. „Wie Brod und Wein „das Leben erhalten," heißt es in der 79. Frage, „so ist sein ge„kreuzigter Leib und sein vergossenes Blut in Wahrheit unserer „Seelen Speise und Trank, durch welche wir zum ewigen Leben „ernährt werden." Ferner: „wie durch dieses sichtbare Zeichen und „Unterpfand er uns gewiß macht, daß wir nicht weniger in Wahr„heit seines Leibes und Blutes durch die Wirksamkeit des „heiligen Geistes theilhaftig werden, als wir jene heiligen Sym„bole zu seinem Gedächtniß mit dem Munde empfangen." Man sieht, daß diese Anschauung von der concreten paulinischen Lehre, wie sie in der ältesten Kirche aufgefaßt wurde, Umgang nimmt, und sich mehr an die von Johannes überlieferten Aussprüche des Herrn wendet, nach welchen sein Leib und Blut die Gläubigen in geistiger Weise nährt, obwohl diese Aussprüche außer dem Abendmahl und seiner Lehre stehen, worüber, wie wir bemerkten, Johannes nicht berichtet hat.

*) Concil. Trident. Sess. 13, c. 1: Principio docet Sancta Synodus .... in almo sanctae Eucharistiae Sacramento post panis et vini consecrationem Dominum nostrum Jesum Christum, verum

Zwar sprechen Sie, der Vertreter des katholischen Glaubens, (I. S. 21) von dem „verhüllten Leibe des Weltheilandes“ und erklären S. 29, daß von Ihrer Kirche nicht

---

Deum atque hominem, vere, realiter, ac substantialiter ***sub specie illarum rerum sensibilium contineri.*** Was also der Punct der Uebereinstimmung mit der **Confessio Augustana** ist; aber **cap. 10** folgt der Unterschied: **denuo sancta haec Synodus declarat,** ***per consecrationem*** **panis et vini** ***conversionem*** **fieri** ***totius substantiae panis in substantiam corporis Christi*** **Domini nostri et totius substantiae vini in substantiam sanguinis ejus, quae conversio convenienter et proprie a Sancta Catholica Ecclesia Transsubstantiatio est appellata.** — Verworfen oder mit dem Anathema belegt wird sofort **can. 2,** nicht weniger **can. 4,** daß nur beim Genusse, nicht aber vor und nachher Christus im Sacramente gegenwärtig sei. Der **Catechismus Romanus,** welcher, wie natürlich, auf dieser Basis ruht, erklärt **II, cap. 4, §. 41,** die Wandlung geschehe so, daß die ganze Substanz des Brodes durch göttliche Kraft (**divina virtute**) in die ganze Substanz des Leibes Christi und die ganze Substanz des Weines in die ganze Substanz des Blutes Christi umgewandelt werde, aber ohne irgend eine Veränderung unseres Herrn: **sine ulla Domini nostri mutatione.** Denn Christus werde weder geboren, noch geändert, noch vermehrt, sondern beharre ganz in seiner Substanz. Es wird also hier die Unveränderlichkeit des Heilands und die Wandlung des Brodes und Weines in seine Substanz zugleich gedacht, diese aber von jenem nicht „afficirt“ dargestellt. Gleichwohl ist sein Leib „so wie er von der Jungfrau Maria ge„boren wurde und zur Rechten Gottes sitzet“ im Sacrament enthalten; **ibid. §. 22: Verum Christi Domini corpus illud idem, quod natum ex virgine in coelis sedet ad dextram Patris, hoc sacramento contineri.** Von Brod und Wein bleiben also nur die Accidenzien übrig. Jener Katechismus, ein Muster von Genauigkeit und Faßlichkeit, so weit solche bei solchen Gegenständen gegeben ist, bemüht sich, die Dunkelheit des hier vorliegenden Mysteriums durch Analogieen zu erläutern, z. B. **§ 17,** daß wir ja täglich Brod und Wein durch die Kraft der Natur (**vi naturae** im Gegensatz von **divina virtute**) in menschliches Fleisch und Blut verwandelt sehen; aber von Erläuterung der äußersten Spitze, auf welche sofort das Dogma ge-

das Brod, sondern der unter diesem gegenwärtige Erlöser der Gegenstand der Anbetung sei. Würden Sie beim Worte genommen, so wäre nach diesem die Hostie Hülle des Leibes

langt, daß den nach der Wandlung übrig bleibenden Accidenzien des Brodes und Weines, d. i. dem ganzen Inbegriff derjenigen Eigenschaften desselben, welche mit den Augen gesehen und den übrigen Sinnen wahrgenommen, also gefühlt, gerochen, geschmeckt werden, durchaus nichts gegenständliches mehr zum Grunde liege, weicht er zurück, indem er die Art, wie es geschehe, als wundersam und unerklärlich bezeichnet: **Accidentia, quae aut oculis cernuntur, aut aliis sensibus percipiuntur,** ***sine ulla re subjecta esse, mira quadam et inexplicabili ratione,*** und das ist auch der Punct, an welchem diejenigen zuerst hafteten, welche von der Transsubstantiation zu der Coexistenz (ἕνωσις) der beiden Substanzen (ὑποστάσεις) im Sacrament zurückkehrten.

†) **Sess. 13, can. 4: Si quis dixerit, peracta consecratione in admirabili Eucharistiae sacramento, non esse corpus et sanguinem Domini nostri Jesu Christi, sed tantum in usu, dum sumitur, non autem ante vel post: et in hostiis seu particulis consecratis, quae post communionem reservantur et supersunt, non remanere verum corpus Domini: anathema sit. — Can. 7: Si quis dixerit, non licere S. Eucharistiam in sacrario servari, sed statim post consecrationem adstantibus necessario distribuendam, aut non licere, ut illa ad infirmos honorifice deferatur, anathema sit.** — Ueber das Meßopfer auch die prof. fidei Tridentina: **Profiteor pariter, in missa offerri Deo verum, proprium et propitiatorium sacrificium pro vivis et defunctis atque in sanctissimo Eucharistiae sacramento esse vere, realiter et substantialiter corpus et sanguinem** ***una cum anima et divinitate Domini nostri Jesu Christi,*** **fierique conversionem cett.** — Also die ganze Person Christi nach ihrer doppelten Natur, Christus als Mensch (wie er von der Jungfrau geboren worden) und Christus als Gott, wie er zur Rechten Gottes sitzt, oder, wie es hier heißt: Leib und Blut zugleich mit der Seele und der Gottheit Christi ist wahrhaftig, reell und substantiell im Sacrament gegenwärtig, womit also im Sinne der katholischen Kirche die eigentliche Fülle und der Reichthum dieses Dogma ausgesprochen ist.

Christi, also nicht zugleich der Leib selbst; denn beide Begriffe, daß irgend etwas Hülle des Leibes und zugleich der Leib sey, schließen einander nothwendig aus. Sie würden aber dadurch dem Anathema Ihrer Kirche verfallen, welches (Concil. Trident. Sess. XIII, can. 3) auf diejenigen gelegt wird, die da sagen, es bleibe in der Eucharistie Substanz des Brodes und Weines zugleich mit Leib und Blut Christi, und kämen in augenscheinliche Gefahr, den Titel eines Gnesiolutheraners zu verdienen, den Sie Ihrem Gegner streitig machen. Ist aber, wie Ihre Kirche lehrt und Sie mit ihr glauben, durch die Consecration des Brodes und Weines die Umwandlung (conversio) der ganzen Substanz des Brodes in die Substanz des Leibes Christi und die Umwandlung des Weins in die Substanz seines Blutes eingetreten, so ist die Hostie nicht die Hülle des Leibes Christi, sondern ihre Substanzen sind in den Leib Christi übergegangen. Sie verhüllt ihn nicht, sondern zeigt ihn, insofern er menschlichen Augen sichtbar ist, und Hostie und Leib Christi gehen nothwendig den Gläubigen Ihrer Kirche in Eine Vorstellung über. Mit Recht wird darum durch dieselbe Synode die Anbetung der Hostie selbst angeordnet, und es scheint, wie der Sache so der Würde Ihrer Kirche entsprechend, ihr Dogma und seine Folgen in den concretesten und den unzweideutigsten Formen auszudrücken und festzuhalten. Wollen Sie aber zur Rechtfertigung des von Ihnen gebrauchten Ausdruckes sich auf die Worte des Concilium Tridentinum beziehen (Sess. 13, c. 1): Dominum nostrum Jesum Christum . . . . . . substantialiter sub specie illarum rerum sensibilium contineri, so wird Ihnen der gewiß sehr schwer zu führende Beweis obliegen, daß es dem orthodoxen Sprachgebrauch Ihrer Kirche gemäß sei, diesen Begriff (sub specie cett.) durch jene Paraphrase zu umschreiben, mit der Sie, um der Lehre eine annehmbarere Form zu geben, sich in so auffallender Weise dem lutherischen Lehrbegriff angenähert haben. —

Es kann nicht dieses Ortes sein, diesen großen, welthistorischen Streit, welcher die abendländische Kirche bis in ihr Innerstes hinein gespaltet und, so weit die protestantischen Confessionen reichen, die zumeist auf dem Dogma der Eucharistie in seiner concretesten Fassung ruhende Macht der römisch-katholischen Kirche gebrochen und aufgehoben hat, einer Beurtheilung zu unterwerfen. Es galt auch hier nur die Sachlage darzustellen und nachzuweisen, daß die abendländische, durch die drei Confessionen vertretene Christenheit in Folge davon zwar auf dem biblischen Grunde von der Gegenwart des Herrn im Abendmahle einig geblieben, aber in Beziehung auf das Wie derselben in die Verschiedenheit von Anschauungsweisen zurückgetreten ist, welche bis zu dem zweiten Concilium von Nicäa im achten Jahrhundert und den Synoden von Rom und Vercelli im elften Jahrhundert von Seiten der kirchlichen Autorität unbehelligt nebeneinander bestanden. Es war keinem verwehrt, zur Erklärung die Einigung (ἕνωσις) der beiden Stoffe oder die Mischung beider, endlich die Umwandlung (μεταβολή) des einen in den andern anzunehmen, ebensowenig, die Einigung beider auf eine stoffliche oder auf eine geistige Weise zu denken, so daß die irdischen Stoffe als das Gegenbild der himmlischen und als ihre sichtbaren Vertreter angesehen wurden.

Auch die Darlegung der Unterschiede, welche gleich nach Ausbruch der Reform die beiden protestantischen Hauptparteien gespaltet und die Energie der Reform gebrochen haben, mußte sich hier auf das Wesentliche beschränken, wie es in den Bekenntnißschriften der reformirten und lutherischen Confession enthalten ist. Indeß auch dieses reicht hin, den Widerspruch von beiden gegen Ihre Confession in seiner ganzen Entschiedenheit und Tiefe zu zeigen. Denn wie sehr auch die von der Mutterkirche getrennten Bekenntnisse in ihrer Auffassung jenes Wie der Gegenwart des Herrn im Abendmahl voneinander abweichen, und wie sehr auch seit drei Jahrhunderten der Trennung von Anfang bis diesen Tag bei den Glaubensbewegungen in ihrem

Innern die Waage auf- und niederschwankt, in welcher die verhängnißvollen Worte der Einsetzung gewogen werden: darin stimmen sie beide und mit ihnen die andern von der katholischen Kirche getrennten überein, daß sie die Wandlung ablehnen. Mit diesem Ablehnen der Transsubstantiation aber ist der Riß, ist die unermeßliche Kluft gesetzt, über welche weder die Töchter zu der Mutter, welche sie verstoßen hat, noch diese zu ihnen hinüberkommen kann.

Denn mit der Wandlung, als welche nur durch den Segen des Priesters vermittelt wird, sank für die neue Confession die Macht und Kraft des Priesterthums, und es ward der Erneuerung altchristlicher Lehre der Weg geöffnet: daß Christus durch das Opfer seines Leibes und Blutes am Kreuz alles Opfer erfüllt, das Priesterthum abgethan und ein jedes Glied seines Leibes, d. i. jeden der da glaubt, daß Er der Sohn Gottes ist, ohne menschlich-priesterliche Vermittlung und allein durch den Glauben mit Gott in Verbindung gebracht hat *).

In dieser wesenhaften Verschiedenheit aber ist auch die Verschiedenheit zwischen den Arten der Feier des Abendmahls und die Unmöglichkeit für jede die Wandlung ablehnende Kirche gegeben, sich bei der auf ihr ruhenden Feier des Cultus in irgend einer Weise zu betheiligen, so lange das Bewußtsein dieses Trennenden lebendig gehalten wird.

Sie haben sich darum auch ganz umsonst bemüht, aus den innern Zwisten der protestantischen Confessionen und aus den

---

*) Hebr. 10, 9: „Er hob das erste (das Opfer) auf, damit er das „zweite (den Willen des Vaters thun) aufstellte. Nach welchem „Willen wir geheiligt sind dadurch, daß Jesus Christus Einmal „seinen Leib zum Opfer dargebracht hat." ἐν ᾧ θελήματι ἡγιασμένοι ἐσμὲν διὰ τῆς προσφορᾶς τοῦ σώματος Ἰησοῦ Χριστοῦ ἐφάπαξ. Und V. 12: „Er hat Ein Opfer für die „Sünde dargebracht und sitzet für immer zur Rechten Gottes." αὐτὸς δὲ μίαν ὑπὲρ ἁμαρτιῶν προσενέγκας θυσίαν, εἰς τὸ διηνεκὲς ἐκάθισεν ἐν δεξιᾷ τοῦ θεοῦ.

neueren Bestrebungen, diese durch Vereinigung auszugleichen, oder aus der Zulassung reformirter Christen zur lutherischen Abendmahlsfeier einen Grund herzuleiten, weshalb sie sich bei der in Frage gestellten Sache gegen Ihre Forderung und die von Ihnen vertretene Nöthigung nachgiebig bezeugen und vor der geweihten Hostie Ihrer Kirche das Knie beugen sollen: weil nämlich lutherische Geistliche in dem was ihre Anschauung von der Art der Gegenwart des Herrn in der Eucharistie von der reformirten trennt, keinen Grund finden, irgend einen reformirten Christen, der von ihnen das Abendmahl begehrt, von demselben zurückzuweisen. Wie anstößig das Ihnen auch sein mag, so berührt es doch nicht dasjenige, was beiden Confessionen Ihnen gegenüber als eine entschiedene Verwerfung und Ablehnung gemeinsam ist, und ihre Weigerung hat keinen andern Grund, als eben diese Verwerfung zu bezeugen und auszudrücken.

Damit aber sind wir auf den Punct gekommen, welcher den zwischen uns schwebenden Streit dogmatisch entscheidet und allein entscheiden kann.

Was ist dem gläubigen Christen Ihrer Kirche die Wandlung anders, als die reale und wesenhafte Erscheinung der Gottheit in der äußeren Gestalt der Hostie? und beugt er vor dem gegenwärtigen Gotte im Augenblick seiner Erscheinung, d. i. bei der Wandlung und wenn unter dem lauten Zeichen, daß sie geschehe, die Hostie erhoben wird, ehrfurchtsvoll die Kniee, so thut er was sein inneres Gefühl ebenso wie das Gebot seiner Kirche ihm auflegt; er betet den ihm gegenwärtigen Gott an *), und die Kniebeugung ist der bestimmteste, gebührendste

*) Concil. Trident. Sess. III, cap. 5: Nullus itaque dubitandi locus relinquitur, cum omnes Christi fideles, pro more in catholica Ecclesia recepto, *latriae* (*λατρείας*) *cultum*, *qui vero Deo debetur*, huic sanctissimo sacramento in venerationem adhibeant. *Neque enim ideo minus est adorandum*, quod fuerit a Domino, ut sumatur, institutum. *Nam illum eundem Deum praesentem in eo adesse credimus*, quem Pater aeternus introducens in orbem terrarum dicit: et adorent eum omnes angeli Dei.

und zugleich unzweideutigste Ausdruck, wie dieser Anbetung des wahren Gottes, so der Ueberzeugung, daß Er in der Hostie erschienen sei. Es ist die Anerkennung und Huldigung eines Dogma, in welchem die Wesenheit Ihrer Kirche sich eben so bestimmt wie ihre wesenhafte Trennung von der unsrigen ausgesprochen findet.

Was aber Ihnen die gegenwärtige Gottheit, das ist dem Protestanten irdisches Brod, und was für Sie in Ihrer Kniebeugung sich als Anbetung oder Verehrung des wahren Gottes darstellt, es ist für uns und die unsrigen Idololatrie und, da der Protestant nicht anbetet, Heuchelei. Es ist der Act der Anerkennung eines Dogma, das der Protestant, als dem innersten Wesen seines Glaubens und seiner Kirche widerstrebend, verwirft.

Sie weisen darauf hin, daß eine so widerwärtige Bezeichnung nicht mehr den Sitten und der mildern Ansicht unserer Zeit gemäß sei, und wir danken Gott, daß diese uns über die Gewöhnheit erhoben hat, unsere katholischen Mitchristen in ihrer Abendmahlsfeier als Götzendiener zu schmähen. Wir verwerfen und hassen es als ein Aufkochen alten Grolles, wenn es noch von Eiferern geschieht, aber was wir ebenso festhalten, ist die Ueberzeugung, daß für uns, wenn wir ohne Glauben an die Transsubstantiation die Anbetung der Hostie verrichten, dieser Act ein Act der Abgötterei und der Heuchelei ist, und weit entfernt, daß die fortschreitende Einsicht uns von dieser Ueberzeugung trennen sollte, muß sie uns in ihr nur noch mehr befestigen; denn sie lehrt und gebietet uns mit nicht geringerer Kraft als unsern Vorfahren, in Sachen des Glaubens unser Gewissen rein zu bewahren und unsere Ueberzeugung mit unsern Handlungen in Uebereinstimmung zu halten. Keine Zeit, kein Wechsel der Erscheinungen auf dem Gebiet des kirchlichen Lebens kann uns von der Obliegenheit trennen, jene Uebereinstimmung zu wahren und den von außen eindringenden Zwang abzulehnen, der uns und die Unsrigen bei so heiliger Sache in einen

Widerspruch zwischen dem, was wir thun und fühlen, versetzen soll.

Allerdings wissen wir, daß die Meinung unseres Königs und seiner Diener nicht war, durch solche Zumuthungen die Unsrigen oder Einzelne der Unsrigen zur katholischen Kirche hinüberzuziehen. Niemand ist so verblendet, der Art etwas anzunehmen oder zu argwohnen, und auch Sie wissen sehr wohl, daß Mittel dieses Belangs zu allen Zeiten gerade zum Gegentheil geführt haben; aber dadurch, daß dem Befehl eine solche Absicht fern lag, wird die Natur und Wirkung desselben nicht aufgehoben und geändert, und gegen diese allein, nicht gegen irgend eine bei ihm geargwohnte Absicht, ist unser Bestreben gerichtet.

Doch Sie weisen darauf hin, daß es bei jenem Befehl so ernsthaft gar nicht gemeint, daß es auf eine Gewissensbeunruhigung dabei gar nicht abgesehen sei, und führen uns damit auf das Gebiet der Umdeutung, der Scheidung zwischen innerer und äußerer Anbetung, der Unterscheidungen zwischen Salutation, Veneration und Adoration, der Erklärung, daß man allein die Salutation, und zwar die militärische, wolle, nichts weiteres, der Behauptungen, daß der äußere Act ohne den inneren geschehen könne, daß aus jenem auf diesen ein nothwendiger Schluß nicht stattfinde, und anderer Erwägungen gleichen Belanges. Es thut mir wahrhaft leid, Ihnen auf ein Gebiet folgen zu müssen, in dem sich Niemand, der es zu seinem Vortheil ausbeuten will, mit Vortheil oder Ehre bewegen kann, und ich werde mich darum auch auf das Hauptsächlichste der Unterscheidungen, Gegensätze und Verclausulirungen beschränken, welche diese traurige Sache Ihrer Scharfsinnigkeit verdankt.

Was zuerst die verschiedenen Bezeichnungen desselben Actes anbelangt, so gestatten Sie die Erinnerung, daß es bei den Alten auf Eines hinausläuft, wenn sie ihre Götter zu begrüßen, zu verehren oder anzubeten kamen (Deos salutaturi, veneraturi, adoraturi veniunt), und in dem vor-

liegenden Falle wird, Sie mögen es als Begrüßung oder Verehrung oder als Anbetung betrachten, ein Act verrichtet, der den gegenwärtigen Gott voraussetzt, und also nur als verschiedene Form oder verschiedenes Gewand einer und derselben Sache sich darstellt.

Es kann aber ebensowenig einen Unterschied machen, daß die Salutation in diesem Falle eine militärische ist; ein Umstand, auf welchen Sie in Ihrer ersten Schrift gegen unsere Ablehnung einen Beweis gründen, von dem Sie in der zweiten rühmen, daß der Gegner ihn nicht einmal angetastet habe. Denn auch die Salutation des Militärs richtet sich mit Nothwendigkeit auf einen Gegenstand, dem sie gebührt und erwiesen wird, und man hat nie und in keinem Falle gehört, daß salutirt würde, ohne daß die Salutation irgend wem gälte, das ist: keine Salutation wäre. Im vorliegenden Falle aber ist ihr Gegenstand die Hostie, und ihr wird die Ehre erwiesen, weil in ihr der Herr gegenwärtig geachtet wird. Die militärische Salutation ist daher im gegenwärtigen Fall nur die dem Miliär gebotene Form der Huldigung und Anerkennung einer Lehre, die wir verwerfen.

Dazu ist es nicht der Fall, daß eine bloße Salutation begehrt werde. Diese hat ihre bestimmte Form und dafür ihren bestimmten Ausdruck, und ein Jeder weiß, auf welches Wort oder in welchem Falle und wie sie mit dem Gewehr oder der Hand vollzogen wird. Hier aber tritt ein anderes Wort und in ihm ein anderer Inhalt ein, wenn es sich von der angeblichen Begrüßung der Hostie handelt. Es erscholl, nach der früheren Anordnung, im Augenblick der Wandlung der Ruf: „zum Gebet," und ich möchte wissen, nach welcher Exegese dieser Ruf so viel heißen kann als „zum Gruß, zur Begrüßung!" Er wird nichts anders bedeuten können, als daß gebetet und, da die Veranlassung zu diesem Befehl offen liegt, daß dem, gemäß der Lehre ihrer Kirche, in der Hostie erschienenen Herrn die ihm gebührende Verehrung durch Gebet

bezeugt werden soll. Indem nun, nach der neueren Verordnung, in demselben Augenblick das Commando „auf das Knie“ an die Soldaten ergeht, so wird in Folge hievon derselbe Act der Anbetung von Seiten des Militärs nur in noch bezeichnenderer und unzweideutigerer Form verrichtet, bei welcher der Widerspruch des Geforderten mit den Ueberzeugungen der Protestanten in noch viel höherem Grade fühlbar werden mußte. Der ganz willkührlichen Umdeutung, welche man, wie bekannt, erst nachträglich versucht hat, um über das für die Protestanten Verletzende, so gut es noch gehen wollte, hinwegzukommen, ist Ihre Logik ganz umsonst zu Hülfe gekommen.

Es ist dieser letzte Punct, um den es sich hier eigentlich handelt, daß nämlich die Kniebeugung, mit welcher jetzt das Gebet soll verrichtet werden, auf etwas anderes als Begrüßung hindeutet, an sich selbst so evident, daß wir jedes weitere Wort hierüber für überflüssig halten.

Wollten Sie endlich sagen, mit der Salutation möge es sich verhalten wie es wolle, es reiche hin, daß die militärische Behörde gerade bei dieser ihrer Anforderung nichts habe begehren wollen, als was sie nachträglich erklärt hat, und daß ihr die Entscheidung über das, was sie gewollt und begehrt, allein zustehe, weil jeder der beste Erklärer seiner Worte ist, so darf doch das, was einer erklärt, gewollt zu haben, der Natur der Sache, die es gilt, nicht widerstreben und sie aufheben, oder er kömmt, wie mit dieser, so mit sich selbst, in Widerspruch.

Die Natur der Sache aber ist, daß jede Handlung ein Object, einen Gegenstand hat, auf den sie sich bezieht, und daß dieses Object die Handlung bestimmt. Da nun das Object, der Gegenstand, hier dem christlichen und speciell dem katholischen Cultus gehört, so ist jede auf dasselbe bezügliche Handlung nothwendig eine Handlung des christlichen und speciell katholischen Cultus. Hat man also in der That bei jener Verordnung etwas anderes gewollt als was sie enthält und

nach der Natur der Sache und ihres Objects enthalten muß, so ist nur begegnet, was auch sonst bei unklaren menschlichen Bestrebungen oft vorkömmt, daß man etwas ganz anderes gewollt, als was man gethan hat, und in diesem Fall wider Willen den Protestanten eine Nöthigung auferlegt hat, welche abzulehnen sie durch ihr Recht befugt und durch ihr Gewissen verpflichtet sind.

Eben so sicher ist, daß Form und Art des Cultus, die Gebärde, Bewegung und Beugung, welche dabei entfaltet und vollzogen werden, als der äußere Ausdruck des inneren Cultus betrachtet werden und werden müssen. So wenig Gott den Menschen die Sprache gegeben hat, um ihre Gedanken zu verhüllen, hat er ihnen die Gebärden und die Glieder gegeben, um durch sie etwas anderes auszudrücken, als was in ihrem Innern vorgeht. Wer aber durch Ausdruck, Stellung, Beugung und Ehrfurchtsbezeugung irgend etwas ausdrückt, das seinem inneren Gefühl und seiner Ueberzeugung fremd ist, der ist ein Heuchler und ein Betrüger und begeht eine Sünde, nicht weniger als derjenige, der ihn dazu veranlaßt oder gar nöthiget.

Unwillkührlich aber wird man dadurch an jene Anleitung zur Umgehung des Eides erinnert, nach der man lehrte, der Eid könne mit Worten geleistet, aber gebrochen werden, wenn man dabei etwas anderes denke, als man spreche, oder mit den Worten der Eidesformel einen andern Sinn verbinde, als derjenige, den sie eigentlich haben, oder mit dem Finger das Evangelium nicht berühre, sondern diesem nur nahe komme, und wie die übrigen Kunstgriffe dieser traurigen Casuistik weiter heißen. Sie, davon bin ich überzeugt, sind von ihr fern, Ihr Gewissen, so wie das sittliche Gefühl aller derjenigen, welche in dieser traurigen Sache gerathen oder gehandelt haben, stoßen den leisesten Verdacht einer Billigung solches alles Sittliche zerstörenden Frevels von sich; aber es ist auch nothwendig, selbst den Schein zu vermeiden, der unser Betragen durch Analogie

mit Personen in Verbindung bringt, durch deren Genossenschaft man sich nothwendig entehrt fühlt. Ihnen aber gebührt darum am wenigsten, der hier ganz analogen Doppelzüngigkeit oder Doppelsinnigkeit das Wort zu reden, uud dadurch Andere, welche unkundig des auf dem inneren Gebiete des Cultus Jedem Zuständigen ohne böse Absicht das Unzuläſſige begehrt haben, durch das Ansehen eines geachteten Namens und den Schein klug verbundener, aber innerlich loser Erwägungen in ihrem Irrthum zu befestigen.

Dazu erwägen Sie doch auch, was denn durch die Natur des hier vorliegendenden Gebots eigentlich begehrt und in den Gemüthern der Ihrem Cultus nicht Angehörigen, die es trifft, mit Nothwendigkeit erregt wird.

Indem der Ausruf: „zum Gebet," wie er früher lautete, oder „auf das Knie," wie er jetzt vorgeschrieben ist, in dem Augenblick erschallt, wo der Priester durch Erhebung der Hostie verkündigt, daß in ihr der wahre Gott erschienen sei, was begehrt er anders, als daß ihm die von Ihrer Kirche gebotene Latria oder Anbetung solle geleistet werden? und da er den unter den Waffen gegenwärtigen Protestanten so gut wie den Katholiken neben ihm auf die Kniee wirft, was könnte er, im Fall ihm verschiedene Deutung und Beziehung beigelegt würde, anders heißen als: „Indem ich zum Gebet oder zur Kniebeugung auffordere und dadurch einem Theile unter euch das Zeichen gebe, die von seinem Cultus gebotene Anbetung des Herrn, wie innerlich, so äußerlich, zu verrichten, rufe ich die andern nicht zu solchem Gebet, und mein Zuruf soll nur befehlen, daß sie äußerlich thun gleich den andern; innerlich, mögen sie denken, thun und beten was sie wollen." — Was Sie auch sagen mögen, mit welcher Scharfsinnigkeit Sie auch einen Doppelsinn herausbringen mögen, nach welchem der Eine beten, der Andere beten und anbeten soll, die schlichte, ernste, ehrliche und einfache militärische Weise bürgt dafür, man hat der Art Sophismen in so ernster Sache nicht gewollt. Nie-

mand von Allen, die hier in Frage kommen, wollte etwas so Zweideutiges, wodurch die Würde des heiligen Gegenstandes bis in das Innerste verletzt wird; aber eben darum begreife ich nicht, wie Ihnen die Feder nicht aus der Hand fiel, als Sie daran gingen, eine Dialectik zu entfalten, durch welche jene Männer in der falschesten und peinigendsten Stellung, gegenüber ihrem eigenen Cultus, festgehalten werden, in die ein Mann von Herz, Ehre und Gewissen gerathen kann, und in die sie, ohne es zu ahnen, gerathen waren.

Was aber soll endlich derjenige selbst sich denken, der von jenem Befehl getroffen und von seinem Gewissen die Anbetung zu leisten gehindert wird? Soll er sich mit der Erwägung trösten: „Ich kniee zwar gleich den andern nieder und verrichte dabei den Act der Anbetung, aber ich thue nur als ob ich anbetete, weil ich nicht anders kann. Werde ich angesehen als einer, der thut, was er zu thun scheint, so begehe ich scheinbar einen Act der Idololatrie; werde ich als solcher betrachtet, der nicht thut, was er zu thun scheint, so begehe ich scheinbar den Act der Heuchelei; aber ich bin dazu genöthigt, ich kann mich dem Zwange nicht entziehen, und bitte Gott, mir die Schwäche nicht entgelten zu lassen, die mich nöthigt, aus Furcht vor Menschen zu thun, was meinem Gefühl, meinem Gewissen und meiner Ueberzeugung widerstrebt." Hier ist mehr als Beunruhigung der Gewissen, es ist — und mir thut es leid, daß ich es Ihnen sagen muß — es ist Entwürdigung Ihres Cultus, der zu solcher Nöthigung gebraucht wird; gewiß eine Entwürdigung, die kein Einziger beabsichtigt hat, als man diese Vorkehrung traf, die aber nicht weniger eine offenbare und tiefgreifende ist, und die, während sie, wie ich vollkommen überzeugt bin, von Ihrer eignen Kirche mit Entschiedenheit abgelehnt wird, Ihnen auf das Gewissen fällt, der Sie, statt davon abzumahnen, das Ihrige dazu gethan haben, um sie durch Ihr Ansehen zu schützen und, wenn es möglich, dauernd zu machen.

Zuletzt haben Sie auch das geltend gemacht, daß das protestantische Militär früher die Begrüßung der Hostie durch die Neigung des Kopfes vollzogen habe, und da ebensowenig von ihm als von anderer Seite eine Einwendung dagegen erhoben worden, uns jetzt die Kniebeugung als eine andere Form derselben Sache zugemuthet werden könne, und im Grunde der ganze Unterschied, ob nämlich, was Sie Salutation nennen, durch Beugung des Nackens oder des Knie's geleistet werde, nicht erheblich sei. Um aber die Kniebeugung um so weniger entscheidend erscheinen zu lassen, fügen Sie bei, daß auch dem Angehörigen Ihrer Kirche sie nicht nothwendig, sondern hinreichend sei, daß er die Hostie, wenngleich stehend, durch Senkung des Hauptes verehre oder anbete.

Das protestantische Militär hat bis jezo, wie offenbar, geglaubt, durch Neigung des Hauptes sich nicht an der Anbetung der Hostie zu betheiligen. Da nun aber diese Anbetung nach Ihrer Eröffnung ebenso durch Beugung des Hauptes wie durch Beugung des Knies vollzogen wird, so folgt daraus wohl nicht, daß das protestantische Militär nun auch das Knie beugen soll, weil es früher das Haupt gebeugt hat, als die Wandlung vollzogen wurde, sondern daß es von dem Einen wie von dem Andern, das ist von der Theilnahme an der Messe überhaupt, zu entbinden sein wird, nachdem Sie selbst darüber keinen Zweifel übrig gelassen haben, daß, es mag sich in diesem Fall auf die eine oder andere Art benehmen, sein Benehmen den äußern Act der Anbetung der Hostie ausdrückt, der eine innere Anbetung voraussetzt, darum aber die Anerkennung eines Dogma einschließt, das von ihm verworfen wird.

Ist aber dieses Stand und Belang der Sache, so wird wohl einem jeden, auch unserer Kirche nicht Angehörigen, der sich in eine ihm fremde Anschauung kirchlicher Wahrheiten und die dadurch bedingte Weise des religiösen Gefühls versetzen kann, klar werden, woher das entschiedene Widerstreben der Protestanten kömmt, sobald es sich davon handelt, ihnen oder den

ihrigen an jener Form des katholischen Cultus einen Antheil in einer Weise aufzulegen, die ihren freien Entschluß aufhebt, und er wird ebensowohl begreifen, daß gerade die hier vorliegende Nöthigung ihm den ganzen Unterschied, welcher ihn auf diesem Puncte von der katholischen Kirche trennt, zum vollen Bewußtsein bringt, dadurch aber seinen Entschluß, ihr zu entgehen, noch bestimmter hervorrufen muß.

Es hat aber dasjenige, was den Angehörigen unserer Kirche in solchem Falle obliegt, was sie dem früheren Cultus in Folge ihrer Ueberzeugung verweigern müssen, um nicht der Idololatrie oder Heuchelei schuldig zu werden, sich gleich bei dem ersten Auftreten der protestantischen Genossenschaft vor Kaiser und Reich zu Augsburg im Jahr 1530 so bestimmt und unabweislich ihnen aufgedrungen und herausgestellt, daß das Betragen ihrer Fürsten und Theologen mit Recht von den folgenden Zeiten als Beispiel und Muster der Nachahmung ist betrachtet worden.

Es wurde dasselbe, wie bekannt, durch den Befehl des Kaisers an die protestantischen Fürsten herbeigeführt, der Procession und dem Hochamte beizuwohnen.

Der Kaiser hatte seinen Weg von Inspruk nach München genommen, und die Reise so eingerichtet, daß er am Tage vor dem Feste des Frohnleichnams in Augsburg seinen Einzug halten konnte. „Als er nun (so lautet im Wesentlichen die Erzählung einer handschriftlichen Chronik eines Katholiken auf der Augsburger Stadtbibliothek bei St. Anna) auf der Pfalz angekommen war, entließ er die anderen Fürsten, außer denen, so man lutherisch hieß, als den Kurfürsten (Johann) von Sachsen, Markgraf Georg von Brandenburg, Herzog Ernst und seinen Bruder von Lüneburg, den Landgrafen von Hessen, den Fürsten von Anhalt, die ließ er zu sich bescheiden, und als sie hinkamen, ward ihnen fürgehalten, was Se. Majestät begehrte, daß sie sollten am Morgen zum Amte mit Sr. Majestät kommen und mit der Procession gehen.“

Dessen weigerten sie sich und wurden entlassen. „Am Morgen früh, fährt die Chronik fort, am Tag corporis Christi genannt, da wurden die hochgemeldten Fürsten abermals zu dem Kaiser beschieden, und wurde nochmals von ihnen begehrt, daß sie sich der alten christlichen Kirche sollten gemäß halten, und Se. k. Majestät wollten sich zu ihnen versehen, daß sie würden mit der k. Majestät zu dem Amte und mit der Procession gehen. Darauf die Fürsten k. Majestät wiederum zur Antwort gaben, daß sie also würden bleiben wie bisher, sie würden denn mit der heiligen Schrift eines Anderen und Besseren berichtet, alsdann und zuvor nicht würden sie sich ändern, und insonderheit sagte Markgraf Georg von Brandenburg dazu, daß er viel lieber vor Sr. k. Majestät wollte niederknien und ihm den Kopf wollte abschlagen lassen, ehe er wollte von dem Worte Gottes und dem Evangelio fallen. Wo sie aber mit heiliger Schrift überwunden würden, daß sie irrten, wollte er sich weisen lassen, sonst mit nichten. Wo aber k. Majestät ihnen geböte und ja haben wollte, daß sie mitgehen sollten, so wollten sie aus Gehorsam mit Sr. Majestät gehen, aber sie wissen damit Gott keinen Dienst oder Gefallen zu thun. Darauf hat man sie abermals verabschiedet, und sie haben ihre Prädicanten predigen lassen."

Ist diese Erzählung genau, so bezog sich die energische Erklärung des Herzogs Georg von Brandenburg auf den Fall, wo ihm zugemuthet werden sollte, dem Evangelium untreu zu werden, während er, im Falle der Kaiser auf seinem Befehle beharrte, unter gehöriger Verwahrung mitzugehen nicht verweigern wollte.

Indeß wurde, wie es scheint, erst nach dieser zweiten Aufforderung die Sache durch die Fürsten zur Entscheidung an die sächsischen Theologen gebracht, und diese fiel dahin aus:

„daß wir (Protestanten) solcher Feierlichkeit ohne schwere „Verletzung unseres Gewissens weder beiwohnen, noch sie „auf irgend eine Weise billigen können."

Die weiteren Zumuthungen unterblieben sofort, und die Fürsten wohnten der Procession nicht bei. „Am Sonntage darauf, fährt die Chronik fort, ließ der Kaiser ansagen, es sollten am Mondtag Morgen alle Fürsten und Stände zu Ihrer Majestät in die Domkirche kommen, da wollte Se. Majestät ein Amt singen lassen, darnach auf das Rathhaus gehen und den Reichstag anfahen."

Das Ansinnen des Kaisers wird von dem Jesuiten Maimbourg in folgender Weise berichtet: „Da am Sonntag den 20. Juni der Kaiser mit einer Heiligengeistmesse in der Kathedrale den Reichstag beginnen wollte, ließ er den Kurfürsten von Sachsen bedeuten, er wolle durchaus, daß er das Geschäft eines Reichs-Marschalls verrichten und bei jener Ceremonie das Schwert ihm vortragen sollte. Seine Theologen wurden darüber befragt und antworteten: er könne das ohne Zögerung thun nach dem Beispiel des Naaman (Naeman), welchem der Prophet Elisa erlaubt hat, dem König von Syrien, seinem Herrn, welcher gewohnt war sich auf seinen Arm zu stützen, während er, um anzubeten, in den Tempel seines Götzen ging, diesen Dienst zu leisten. Darum gehorchte der Kurfürst und verwaltete sein Amt in der Kirche, ward auch von den übrigen protestantischen Fürsten begleitet, die in gleicher Weise mit ihm der Messe beiwohnten, so wie auch der lateinischen Rede des päbstlichen Legaten, welcher sie mit großem Feuer und Eifer ermahnte, sich im Glauben mit den Katholischen zu vereinigen und in Einem Geiste gegen die Türken zu ziehen."

Die Chronik berichtet darüber: „Auf denselben Tag, aber spät, kam der Kaiser in die Kirche und mit ihm fast alle Fürsten, außerdem Herzog Johann Friedrich von Sachsen und Markgraf Georg von Brandenburg und desselben Bruder und der Fürst von Anhalt sammt ihrem Anhang. Die gingen wohl auch in die Kirche, sobald aber der Kaiser in das Chor kam, gingen dieselben Fürsten wieder heraus — doch blieb Herzog Johann von Sachsen Kurfürst in dem Chor; denn er hatte dem Kaiser das bloße Schwert in der Kirche vorgetragen und

blieb das Amt über in dem Chor, und ist dem Kaiser auf sein Begehren und zu Gefallen zu Opfer gegangen."

Eine in demselben Jahr 1530 gedruckte Anzeige *) sagt: „Und der Landgraf von Hessen und etlich andere haben nit stehen mögen (im Chor) sein auf der Parkirche (d. i. im Schiff der Kirche) gewesen."

Die protestantischen Fürsten folgten also dem Kaiser in die Kirche, zogen sich aber vom Chor in einen Theil derselben zurück, wo sie, ohne Aufsehen zu erregen, sich der gewöhnlichen Anbetung der Hostie enthalten konnten, und von Kurfürst Johann wird übereinstimmend berichtet, daß er während des Hochamtes unverrückt gestanden und durch kein Zeichen irgend eine Betheiligung an der Handlung kund gegeben habe.

Es lohnt der Mühe, hier zu prüfen, auf welche Weise das Benehmen der protestantischen Theologen und Fürsten, welche bei dieser Gelegenheit die nicht mehr zu vermittelnde Spaltung zwischen ihrer und der früheren Lehre vor Kaiser und Reich öffentlich und feierlich bestätigt, von ihrem Gegner, dem schon oben erwähnten Jesuiten Maimbourg, angeklagt und gegen ihn von Seckendorf vertheidigt wird. Jener sagt: „Es ist sattsam deutlich, daß sie dadurch (daß sie beim Hochamte erschienen) ihre erste Handlung (das Hinwegbleiben von der Procession) verdammt haben; denn sie hätten eben so gut, um ihr Amt zu verrichten, bei der Procession des hochheiligen Sacramentes zugegen sein und den Kaiser aus Gehorsam begleiten können, welcher von ihnen nichts als eine rein bürgerliche und politische Folgsamkeit begehrte, wie er selbst seine Gesinnung erklärt hatte. Aber die Ketzerei, da sie eines festen Grundes ermangelt, ist der Veränderlichkeit immer unterwor-

*) Kurze Anzeigung und Beschreibung Sr. Kaiserl. Majestät Einreitens Anno 1530, gedruckt 1530. Vergl. Christian Aug. Salig's vollständ. Historie der Augsburgischen Confession und derselben Apologie, I. Theil, S. 183.

sen und kann nie lange bei derselben Handlungsweise beharren" *).

Darauf sagt nun Seckendorf: „Der muthwilligen Beschuldigung des Verfassers läßt sich ohne Schwierigkeit antworten. Der Kurfürst wurde nicht zur Gottesverehrung, sondern zu einer dem Kaiser zu leistenden Diensthandlung gerufen, und er hat seine Nichtzustimmung sattsam durch eine öffentliche Handlung gezeigt, indem er nämlich sich der Anbetung der Hostie enthielt."

Sie sehen, daß der Kaiser gesucht hatte, die Sache auf denselben Grund zu bringen, auf welchen Sie dieselbe durch die Erklärung des Kriegs-Ministeriums gestellt sehen, nnd daß sein Vorhaben mißlang. Eben so haben die Gegner der Protestanten und an ihrer Spitze der gelehrte Jesuit, den wir anführten, schon damals ihr Betragen des Mangels an Folgerichtigkeit beschuldigt. Es ist derselbe Grundsatz, nach welchem Sie verfahren. Weil man ihnen das Eine abgewonnen hat, sollen sie sich des Andern nicht wehren können, ohne mit sich in Widerspruch zu gerathen, und wie damals, wird uns, ihren Nachfolgern, vorgeworfen, daß wir keinen festen Grund hätten, auf welchem wir stehen, und darüber jeden Augenblick anders urtheilten und verführen. Sie übersehen, gleich Ihrem Vorgänger, das Gebiet des Gewissens, dessen letzte Gränzen die Widerstrebenden jetzo so wenig überschreiten wollen, wie damals, nachdem sie des Friedens und Gehorsam wegen sich zu allem bequemt, was sie glaubten innerhalb jener Gränzen noch thun und leisten zu können.

*) Maimbourg (in Seckendorf's lateinischer Uebersetzung): Potuissent enim eadem ratione ad munus suum exsequendum processioni interesse et Imperatorem obsequii causa comitari, qui ab illis nihil nisi mere civilem et politicam obedientiam exigebat, ut ipse mentem suam explicaverat. Sed Haeresis solido principio destituta mutationi semper subjecta est nec diu in eodem agendi modo subsistere potest.

Uebrigens ist alles, was bei jener feierlichen und entscheidenden Gelegenheit in den sich damals gestaltenden und feststellenden Verhältnissen von den Lehrern und Häuptlingen unseres Glaubens gethan, unterlassen, zugegeben und verweigert worden ist, nicht ohne Grund für die künftigen Zeiten Beispiel und Norm geworden, nicht nur weil wir mit Recht dem Ansehen solcher Männer, der Gründer und ersten Vertheidiger der evangelischen Lehre folgen, sondern weil ihr Betragen aus der inneren Natur der Sache mit Nothwendigkeit geflossen ist und kein anderes sein konnte.

Dieselbe Anforderung an die Protestanten, durch Betheiligung an der Messe, wenigstens eine äußere Uebereinstimmung des Cultus zu zeigen, wiederholte sich in der mannigfachsten Weise; sie wurde aber jedesmal und immer aus demselben Grunde zurückgewiesen, und so kam es zuletzt nach dem dreißigjährigen Kriege, welcher die katholischen Unternehmungen gegen die neue Kirche in Deutschland scheitern machte, in jener Urkunde, welcher den blutigen Zwist endlich beizulegen und jeder Confession ihre Befugniß auf den Grund gleicher Berechtigung zu gewähren bestimmt war, zu dem Beschluß, den das westphälische Friedens-Instrument Art. V, § 29 (vergl. 31. 34. 48) in die Worte faßt:

„Die Protestanten sollen bei ihrer Gewissensfreiheit bleiben, und weder in Procession mitzugehen, noch auch in katholischen Ländern vor der Hostie niederzuknieen schuldig sein."

Eine andere Schwierigkeit erhob sich nach dem dreißigjährigen Kriege, als das Militär durch Werbung oder in Folge der Dienstpflicht aus Angehörigen der verschiedenen Confessionen gemischt wurde, und die Behörden katholischer Länder von dem sehr natürlichen Wunsche geleitet wurden, bei Abhaltung ihres Cultus die kirchliche Verschiedenheit der Unterthanen nicht hervor-

treten zu lassen, sondern die Protestanten den Gebräuchen der Messe, und namentlich der Kniebeugung, zu unterwerfen.

In jener traurigen Zeit, zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, als die churfürstlich pfälzische Regierung unter Johann Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, nach dem leidigen Grundsatze: cujus regio ejus religio, die protestantischen Unterthanen der Pfalz durch Bedrückung zum Uebertritt oder zur Auswanderung zu nöthigen bemüht war, und diese gegen solche Bedrängniß beim Reichstage Beschwerden erhoben, ward unter diesen *) auch ein Befehl des Stadtschultheißen zu Mannheim wegen Niederknieung vor dem Venerabile aufgenommen, daß nämlich:

„zu vermeidender Confusion und großer Ungelegenheit künftighin die Burgwache in Vorbeitragung des Venerabilis sich der benachbarten militärischen Hauptwache, welche gleichfalls in dreierlei Religionsverwandten besteht und dennoch zum Niederknieen sich williglich bequemt, sich allerdings conformiren soll."

Man war also mit dem gemischten Militär zum Ziel gekommen, und die Obliegenheit zu knieen sollte nun auch auf die Bürgerwache ausgedehnt werden.

Die Beschwerden der Pfalz fanden, wie natürlich, bei den evangelischen Ständen Unterstützung, und den Gang der darüber gepflogenen Verhandlungen zeigt die Erklärung, welche die protestantischen Stände darüber in lateinischer Sprache erließen **). Die Beschwerde war gleich anfangs dahin gegangen, daß den Stadthauptleuten nicht mehr gestattet sei, durch die Corporale andere gegen Bezahlung als Stellvertreter auf die Wache zu nehmen, weshalb schon einige Evangelische beider Confessionen

*) Vgl. Sacri Imperii Acta publica Saeculi decimi octavi von Cassander Thucelius, Frankf. u. Mainz 1705, fol. S. 131.

**) Vgl. Struve, ausführlicher Bericht von der pfälzischen Kirchengeschichte, Frankf. 1721, S. 875, 990.

zu Vermeidung unfehlbarer Strafe sich zum Niederknieen leider bequemt hätten, die Angesehensten aber aus der Pfalz nach und nach abziehen wollten, im Fall keine Aenderung erfolgen würde. Dagegen bemerkte man pfälzischer Seits den evangelischen Ständen, das in dieser Sache Vorgefallene sei gegen den Willen des Churfürsten geschehen, und müsse den Uebergriffen eines ungebührlichen Eifers beigezählt werden *). — „Vor allem, so fährt die Erklärung fort, stört und bekümmert das Gebot über die Verehrung des sogenannten Venerabile. Auch kann nicht als Trost und Gegenmittel gelten, daß man ihnen die Freiheit gibt, aus dem Wege zu gehen und den Fuß zurückzuziehen; denn dieses selbst ist freien Christen lästig, dieser Sache wegen Schlupfwinkel zu suchen und die Flucht zu ergreifen.“ Außer diesem allen wird am meisten für unerträglich erklärt die Gewalt, welche man den Gewissen anthut, denen Ehre und Verehrung vor jenem religiösen Cultus auferlegt wird, den sie nach der Vorschrift ihrer Lehre nicht anders als für irreligiös halten können **).

Die Sache selbst aber kam nicht eher zur Vermittlung, als bis König Friedrich I. von Preußen zu dem Mittel von Repressalien an seinen katholischen Unterthanen schritt; also Unschuldige und Wehrlose mußte entgelten lassen, was Andere und ihm Unerreichbare verbrochen hatten, um seinen Glaubensgenossen Recht zu verschaffen.

---

*) S. 1070: Id contra voluntatem Electoris accidisse et adnumerandum excessibus indiscreti zeli.

**) S. 1076: Ante omnia vero turbat et affligit mandatum de cultu sic dicti Venerabilis. Neque pro solamine aut remedio esse potest data libertas, de via decedendi aut referendi pedis. Nam hoc ipsum grave est ingenuis Christianis, ejus rei causa latebras querere et fugam capessere. — S. 1110: Praeter haec omnia intolerabilis maxime est vis conscientiis illata, quibus imperatur veneratio et honos pro illo religioso cultu, quem isti secundum doctrinae suae praecepta pro irreligioso non possunt non habere.

Darüber kam es zwischen ihm und Johann Wilhelm, Churfürst von der Pfalz, im Jahre 1705 zu einer Uebereinkunft *), deren Inhalt noch ausführlicher den Belang der Beschwerden zeigt, in denen die Kniebeugung begriffen war. Nach ihr sollen „Reformirte und Lutherische an keine andern Cerimonien als die ihrigen gebunden sein, und weder directe noch indirecte angehalten werden, bei den katholischen Processionen Gras zu streuen, Mayen zu stecken, Mayglocken und andere bei den Katholischen übliche Glocken zu ziehen; das Ave Maria oder die katholischen Feiertage anzuläuten, viel weniger mit dem Gewehr bei der Procession aufzuwarten, Fahnen oder Kreuze zu tragen, bei der Morgen-, Mittags- und Abendglocke den Hut abzuziehen, noch auch katholischen Cerimonien beizuwohnen; oder die verschlossenen Zeiten nach katholischer Kirchengewohnheit zu observiren; auch bei Processionen und wenn das Venerabile zu Kranken getragen würde, nicht das Gewehr zu präsentiren oder niederzuknieen, sondern nur auf die Seite in ein Haus oder zurückzugehen, oder nur den Hut abzuziehen; auch nicht der Nothtaufe oder katholischen Hebammen sich zu bedienen; daß ihnen hingegen erlaubt sein sollte, in den Fasten und an katholischen Abstinenztagen in ihren Häusern Fleisch zu speisen, wie auch an katholischen Festtagen in ihren Häusern, jedoch bei verschlossenen Thüren, Laden und Fenstern, zu arbeiten u. s. w."

In welchem Umfang jedoch die Beschwerden gleichwohl auch nach diesen Zusagen bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts fortbestanden, zeigt am ausführlichsten Pütter in dem unten angeführten Werke. Indeß war der Zeitpunct nahe, der volle Abhülfe gebracht hat. Es war die nach dem Tode von Karl Theodor beginnende, auf Gewissensfreiheit gegründete glorreiche Regierung Maximilian Josephs des Ersten, und es war seinem erleuchteten Rathe, Freiherr von Zentner, dem

*) Religionsdeclaration, 1705, § 6, 8, 10. Pütter, systematische Darstellung der pfälzischen Religionsbeschwerden, Göttingen 1793. S. 133 ff.

trefflichen Schüler Pütter's, vorbehalten, das Religionspatent zu entwerfen, welches die lutherischen und reformirten Einwohner der Pfalz in den vollen Genuß ihrer kirchlichen Rechte und der unbedingten Gewissensfreiheit einsetzte. Dieß hier zu erwähnen haben wir um so mehr Grund, als derselbe Staatsmann etwa 20 Jahre später die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern entworfen hat, in welche sämmtliche wesentliche Bestimmungen jenes Edicts übergegangen sind.

Dieselbe Schwierigkeit, welche bei dem Militär gemischter Confession in Bezug auf die Kniebeugung in Deutschland eintrat, erhob sich auch bei auswärtigen Staaten, welche deutsches Militär evangelischer Confession in ihre Heere aufgenommen hatten. Zur Erläuterung der Sache führe ich wörtlich an, was über einen solchen Fall Christian Matthias Pfaff, Canzler der Universität Tübingen, in seinen „akademischen Reden über das deutsche protestantische Kirchenrecht" *) erzählt, und es wird dieß hier um so mehr an seinem rechten Orte sein, weil Pfaff dabei auf das Innere des Gegenstandes eingeht:

„Der Gewissenszwang ist einmal vernunftwidrig, denn der Verstand kann nicht gezwungen, sondern nur überzeugt werden. Dann macht Zwang nur Heuchler, deren Verstellung Gott unmöglich gefallen kann, und auch vor den Menschen ein Gräuel ist; er ist aber auch drittens vernunftwidrig, weil man die Menschen zur Heuchelei und Verletzung des Gewissens zwingt, d. i. zur Sünde zwingt, welches ohne Sünde nicht geschehen kann."

„Ich erinnere mich, daß, da ich 1710 als Reiseprediger bei dem hochseligen Erbprinzen von Würtemberg, Friedrich Ludwig, in Turin stund, der damalige Herzog von Savoyen, Victor Amadäus, an ein Regiment, so in der Besatzung lag, und dessen meiste Officiere Evangelisch waren, Befehl ertheilte, die gewöhnlichen Ceremonien an dem Fronleichnamstag zu machen. Als die Officiere mich fragten, ob sie mit gutem

*) Tübingen 1742. 4. S. 54 u. 55.

Gewissen solches thun könnten, und ich in negativam gieng, sie demnach bei dem Herzog sich entschuldigten, so wurde ich von diesem darüber constituirt. Es wunderte sich dieser Herr, daß, da viele Evangelische Generale ihn zur Messe begleitet und niedergefallen wären, ich so scharfe Meinung in dieser Sache hegete. Ich antwortete, daß die Officiere solches nicht thun könnten, weil sie nicht glaubten, daß die hostia consecrata der Leib Christi wäre. Würden sie demnach dieselbe wider ihr Gewissen als den Leib Christi verehren, so würden sie der Abgötterei sich schuldig machen, und wenn Ihro Königl. Hoheit sie dazu zwängen, so würden Dieselben damit auch selbst Dero Gewissen vor Gott verschulden, deme eine solche gezwungene Abgötterei unmöglich gefallen könne. Der Herzog, der ein Herr von großer Urtheilskraft war, stutzte anfänglich, doch goutirte er endlich den Grund meiner Vorstellung, so daß er dieses Regiment nach Coni zu ziehen und ein ander Catholisches nach Turin beorderte."

„Die Sache ist offenbar und der gegebene Grund unwiderleglich. Denn man kann nicht sagen, der Cultus, den die Officiere der hostiae consecratae alsdann deferirt hätten, wäre nur civilis und eine bloße Ceremonie gewesen."

„Denn der Cultus wird durch sein Objectum qualificirt und specificirt." —

Ist nun dieses der historische Hergang eines Widerstrebens, das aus dem Protestantismus gleich bei seinem Entstehen hervorgegangen war, und sich in allen folgenden Zeiten und bei jeder Gelegenheit mit gleicher Entschiedenheit geltend gemacht hat, so werden Sie, dessen darf ich bei der Sicherheit und Schärfe ihres Urtheils gewiß sein, es nicht weiter als ein Zeichen kirchlicher Gleichgültigkeit oder unrühmlicher Versäumniß katholischer Interessen ansehen, wenn bei dem bayrischen Heere im Jahre 1803 durch Aufhebung der Kniebeugung vor der geweihten Hostie die Verpflichtung des protestantischen Theils unserer Armee, sich an ihrer Anbetung zu betheiligen, ein Ende erreichte, sondern in dieser heilsamen

Maaßregel nur die Anwendung des Grundsatzes vollkommener Gewissensfreiheit auf das Militär erblicken, nachdem diese kurz vorher beim Wechsel der Regierung anerkannt und für das ganze Land geltend gemacht worden war. Zugleich fällt damit die ganze, uns tief verletzende und kränkende Deutung hinweg, welche Sie dem einmüthigen, beharrlichen und durch keine Zeit und Verhältnisse zu ermüdenden Bestreben der Protestanten in Bayern unterlegen, nach Wiederherstellung des früheren Gebrauchs im Jahre 1837, dieser Obliegenheit auch für das Linienmilitär entbunden zu werden, nachdem sie seit mehreren Jahren für das Bürgermilitär ist aufgehoben worden.

Nein! welches auch vielleicht im Einzelnen die Ausnahmen oder unlautern Bestrebungen sein mögen, die sich von Uebelgesinnten jeder großen Bewegung gesellen, es ist nicht ein unklares Gefühl, welches uns leitet und welches, wie Sie behaupten, sich allein auf die eigensinnige und eitle Erklärung zurückführen ließe: „wir fühlen uns beschwert, beschwert, beschwert,“ es ist nicht ein unreiner Beweggrund, durch den die Protestanten sich bestimmt fühlen, den deshalb ergangenen königlichen Befehl von ihren Glaubensgenossen im Heere abzuwenden. Es ist nicht Undankbarkeit, welche sie die Wohlthaten und den Schutz übersehen ließe, welchen sie auch als Anhänger ihrer Kirche von ihrem König genossen haben; es ist ebensowenig Berechnung unserer Geistlichen, die kirchlichen Gefühle, welche Sie in unsern Gemeinden sich auf eigne Rechnung als ganz erstorben und abgethan denken, durch einen erkünstelten Widerstreit neu zu beleben und zu diesem Behuf jeden Lufthauch begierig aufzufangen, der, wie Sie sich ausdrücken, in die schlaffhängenden Segel der Ihnen so gründlich verhaßten Kirche bläst. Es ist allerdings zunächst Sache der Diener des göttlichen Worts und der Lehrer der Jugend, aber auch — und die Einmüthigkeit unserer seit sechs Jahren andauernden Bestrebungen hat es bewiesen — der ganzen evangelischen Christengemeinde in Bayern; es ist für alle in gleicher Weise Sache des Gewissens und Sache des

Rechts, welches die Freiheit der Gewissen schirmt, nicht nur des gegebenen und verbürgten Rechts, sondern auch jenes ewigen, unveränderlichen, einen Zustand zu wahren, welcher die Verehrung des höchsten Wesens und alles auf sie Bezügliche allein aus freiem und unbehelligtem Gewissen entspringen läßt und allen äußeren Zwang ausschließt. Es ist dieselbe Gesinnung, welche die Gründer und ersten Vertheidiger unseres Glaubens und ihre Söhne und Enkel erfüllte, und sich in den Gemüthern ihrer spätesten Nachkommen noch fortwährend regt, und sie würden der stolzen Ehre unwürdig sein, von Männern abzustammen, welche für des Geistes und des Glaubens Freiheit gekämpft und ihr Blut vergossen haben, wenn sie über sich gewinnen könnten, äußerlich zu billigen, was sie innerlich verwerfen, wenn ihnen das Vermögen abhanden gekommen wäre, zwischen göttlichem und menschlichem Gebot zu unterscheiden, und die Gränzen zu erkennen, bis zu welchen der Gehorsam gegen weltliche Macht reicht, und jenseits von welchen die Pflicht eintritt, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen. Nicht als ob der Gehorsam einem Befehl sollte versagt werden, dem das Militär, so lange er besteht, gehorcht hat und bei schwerer Strafe gehorchen muß, sondern damit auf den Widerstreit der Pflichten immer von neuem hingewiesen werde, bis er durch des Königs Weisheit und Gerechtigkeit gehoben wird.

Sie beten täglich als Christ und Priester: „und führe uns nicht in Versuchung“ und thun es mit Aufrichtigkeit und Zuversicht, daß der Herr Ihr Gebot erhören möge, und können auch darum nicht weiter einer Ordnung der Dinge das Wort reden, durch welche, wie unbescholten auch Ansicht und Wille war, aus dem sie hervorging, doch, was wohl von männiglich erkannt wird, dem andern geschieht, „was du nicht willst, daß dir geschehen soll.“

Allerdings mag für einzelne, es mag sogar für viele Protestanten sich eine Ansicht geltend machen, nach welcher sie Ihnen in dieser Sache zu Willen gehen können, ohne

darum vor sich selbst erröthen zu müssen und ihr Gewissen zu verletzen.

Die Confessionen haben in Deutschland hundert Jahre nebeneinander gestanden, ehe, zufolge der großen Gegenwirkung des siebzehnten Jahrhunderts, der furchtbare Zusammenstoß herbeigeführt wurde, von welchem Deutschland sich so spät erholt hat. Vieler Widerwille, viele Abneigung hatte sich in jener Zeit zwischen dem Ursprung der Spaltung und dem dreißigjährigen Kriege ausgeglichen, oder bewegte sich auf anderen Gebieten, wie in dem Streite zwischen den getrennten protestantischen Confessionen. Nach Beilegung jener blutigen Wirren durch den westphälischen Frieden sind wieder nahe an zweihundert Jahre vergangen, und was vor ihm im Einzelnen und im Kleinen geschehen war, es hat sich seitdem durch die Gewalt der Dinge und durch die der christlichen Kirche aller Confessionen gemeinsam gebliebene Basis des Glaubens und des christlichen Bewußtseins im Ganzen und im Großen wiederholt und ausgebildet, wir meinen den äußeren Frieden zwischen den Confessionen, der auf mehr als einem Puncte zu einem inneren geworden war oder zu werden verhieß, als das Cöllner Ereigniß störend und reizend dazwischen trat, und der — was Sie auch dagegen sagen und thun mögen — nach Beilegung desselben in die Gemüther, wenn auch nicht auf einmal, wieder einzieht. In Folge davon geschieht es, und es geschah noch im Laufe dieses Jahres unter uns, als es galt, den fünfundzwanzigjährigen Bestand der Reichsverfassung zu feiern, von Seiten der zum Landtag versammelten Glieder beider Kammern, daß sie bei jener Feier, mit wenigen Ausnahmen, den Gottesdienst der andern Confession besuchten, die Protestanten den katholischen und die Katholiken den protestantischen, und dadurch Zeugniß ablegten, daß bei allem, was sie kirchlich trennt, sie sich doch desjenigen bewußt geblieben sind, was sie christlich eint und verbindet, und was sie ebendeshalb sich gegenseitig schuldig sind.

Wie also Glieder Ihrer Kirche sich dem Cultus der unsrigen in einzelnen Fällen anschließen, die Predigt anhören, vielleicht auch dem Gesange folgen, ohne sich in ihrem Gewissen verletzt zu fühlen, so schließen sich in ähnlicher Weise Glieder unserer Kirche dem Cultus der Ihrigen an, und erscheinen beim Hochamt, ohne sich ihrerseits in ihrem Gewissen verletzt zu fühlen. Es kann sogar geschehen, daß sie ohne äußere Nöthigung und aus freiem Entschlusse während des Hochamts niederknieen und ihr Gewissen durch die Erwägung beruhigen, daß sie in dieser Weise der Andacht und des Gebetes pflegen, während die katholischen Mitchristen die ihnen durch Glauben und kirchliche Ordnung gebotene Anbetung der Hostie vollziehen. Möglich sogar, daß andere so weit gehen, diese äußere Bezeugung als einen unverfänglichen Act zu betrachten, an welchem sie sich betheiligen, weil sie glauben, die dem Cultus einer großen Christengemeinde, in deren Mitte sie sich finden, gebührende äußere Achtung bis auf diesen Punct ausdehnen zu können, ohne dadurch etwas zu thun, was sündhaft oder das Gewissen verletzend wäre, und ich nehme an, daß dieß der Fall sein mag bei vielen von denjenigen Protestanten, welche in irgend einem Verhältnisse, in dem sie allein durch ihren freien Willen stehen, sei es der Prozession am Frohnleichnam, sich gesellen, oder während des Hochamtes das Knie beugen; wenigstens würde ich fürchten, ihnen gegenüber mich der Lieblosigkeit schuldig zu machen und dem Spruch: „richtet nicht, so werdet ihr nicht gerichtet" zu verfallen, wenn ich ihr Benehmen in solchem Falle aus Gleichgültigkeit gegen kirchliche und religiöse Dinge, aus Gedankenlosigkeit herleiten oder ihnen Schuld geben würde, daß sie aus Augendienerei oder um eitler Vortheile willen sich mit dem, was ihr Glaube von ihnen fordert, in Widerspruch setzen. Gibt es unter ihnen solche, so gehören sie der Classe zweideutiger Doppelgänger an, die sich in jeder größeren Gesellschaft finden, und die keine der andern vorzuwerfen hat.

Werden aber, wie sich's gebührt, jene, welche sich auf diesem Gebiete zwischen beiden Kirchen mit Aufrichtigkeit bewegen, allein beachtet, so ist hiebei vor allem anzuerkennen, daß ihr Benehmen, welches Sie mit Wohlgefallen begrüßen, aus einer freieren und die Gegensätze zwischen den kirchlichen Ueberzeugungen vermittelnden Gesinnung entspringt. Doch neben jenen Individuen, welche sich bis auf einen gewissen Grad an dem Cultus einer andern Kirche betheiligen, stehen in beiden Kirchen andere, welche glauben, so weit nicht gehen zu können, ohne ihr Gewissen zu belästigen. Wir haben bei der oben erwähnten Gelegenheit gesehen, daß einzelne Katholiken vermieden, an dem Gottesdienst in der protestantischen Kirche Theil zu nehmen, wie umgekehrt; keinem billig Denkenden wird beigekommen sein, den Einen oder den Andern ihr Entferntbleiben zu verargen. Was sie thaten, gehört in ein Gebiet, in welchem jeder nur der eignen Ueberzeugung und dem von ihr bedingten Gewissen zu Gerichte steht. Denn eitel ist und bleibt nun einmal die Voraussetzung, von der Sie ausgehen, daß, was Einzelnen zulässig erscheint, darum Allen zugemuthet werden könnte, und daß zu dem, was Einzelne freiwillig thun, irgend Jemanden, der es verweigert und nach seiner inneren Ueberzeugung verweigern muß, durch Gebot zu nöthigen gestattet sein könne; sträflich ist aber eben darum Ihre Anklage und Verdächtigung protestantischer Lehrer und Freunde, welche in solchem Fall sich berufen fühlen, gegenüber der äußeren Nöthigung des bürgerlichen Gebots die innere Nöthigung der kirchlichen Pflicht ihnen vorzuhalten.

Wären auch jene, die sich zu der freieren Ansicht erhoben haben, Tausende, wären ihrer auch noch mehr als sie sind, so stehen Hunderttausende noch außer ihrem Kreise, in deren Herzen Sie nicht lesen können, in deren Gemüthern mit ursprünglicher Entschiedenheit die Ueberzeugung wurzeln kann, daß ihnen ohne Verletzung ihres Glaubens und ohne Beeinträchtigung ihres Gewissens, in der von Ihnen begehrten Weise und Ausdeh-

nung sich an der Feier der Messe und an der Begrüßung der vorübergetragenen geweihten Hostie zu betheiligen, unmöglich ist.

Sie selbst machen einen Protestanten namhaft, der noch in jüngster Zeit an einem katholischen Orte sich lieber Mißhandlungen aussetzen als der Procession die äußere Ehre bezeugen wollte, und der sich in öffentlicher Schrift dieses Eifers gerühmt hat. Das mag Uebertreibung, es mag Thorheit sein, da Niemand ihn nöthigte, sich bei dem Act eines Cultus zu zeigen, den er so entschieden mißbilligte, aber es zeigt sich selbst an diesem Ihrem Beispiele, daß die Gesinnung, auf die es hier ankommt, nicht ausgestorben ist. Woher aber wissen Sie, daß, besonders abgesehen von der barocken Form, in welcher sie dort hervortrat, und auf die entschiedene Abneigung gegen den von Ihnen begehrten Act allein beschränkt, sie eine vereinzelte sei, oder nur von dem und jenem getheilt werde?

Sie sagen es aus, weil Sie es wünschen, und die Voraussetzung ihrer Absicht förderlich ist; das ist Alles. Dagegen steht aber und streitet die namentlich in letzter Zeit und vorzüglich seit dem traurigen Cöllner Ereigniß eingetretene Entschiedenheit der Confessionen, der unsrigen so gut wie der Ihrigen, auf ihren unterscheidenden Lehren zu beharren und durch Geringachtung derselben nicht die Interessen der eignen Kirche preis-, Ihnen aber den Vorwand zu der Behauptung zu geben, daß die Anhänglichkeit an unsere Kirche in den Gemüthern ihrer Anhänger erstorben sei. Wir stoßen hier nur auf den gewöhnlichen Erfolg übereilter und rücksichtsloser Befehdung für eine dem Eiferer ehrwürdige Sache, und diese Bestrebungen, welche nach einer größeren Reihe anderer Erscheinungen uns nun auch in Ihren Schriften schroff und verletzend entgegentreten, werden nur beitragen und haben dazu beigetragen, das Uebel zu vermehren. Sie selbst aber werden auf diesem Gebiete nur ärndten was Sie gesäet haben.

Wie unrecht Sie daran thun, die durch den Vorgang, welcher hier in der Mitte liegt, hervorgebrachte Bewegung allein aus dem Geiste des Widerspruchs gegen einen andern Cultus herzuleiten, das lassen Sie mich noch von einer andern Seite her beleuchten. In solchen Zeitläuften und Zerwürfnissen ist es immer geschehen und geschieht vor unsern Augen noch täglich, auch außer dem religiösen Gebiete, auf dem, in welchem die Nationalitäten der einzelnen Völker aneinanderstoßen, indem eine über die andere durch Ausbreitung ihrer Sitte, Denkweise und Sprache es gewinnen will, daß die Menschen, welche in ruhigen Zeiten ihre Gedanken von dem, was ihnen als Eigenthum und Recht gesichert war, auf andere Dinge wendeten und jenes gesicherten Besitzes weniger gedachten, wenig auf ihn achteten, alsbald ein ganz anderes Verhalten einzuschlagen bedacht sind. Erfolgt nämlich der Angriff auf ein Gut, welches sie als solches zu betrachten nie aufgehört haben, und erscheint ihnen die Gefahr seiner Schmälerung oder seines Verlustes, so kehren sie in sich selbst und zur Erwägung dessen zurück, was zur Wahrung und Vertheidigung desselben ihnen nöthig erscheint. Die dadurch geweckte Thätigkeit, die Veranlassung zu sorgfältiger und längerer Erwägung, Erörterung und Vergleichung enthüllt ihnen Natur und Belang des Kampfpreises von neuem. Es wird ihnen klarer als vorher, was man ihnen entziehen oder zumuthen will; die Sache, die Meinungen, Ueberzeugungen und Eigenthümlichkeiten treten in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit und Energie wieder in das Bewußtsein, und es wird als Feigheit, Charakterlosigkeit und, selbst dem Gegner verächtliche, Flachheit angesehen, nicht anzuerkennen, nicht zu achten und nicht zu vertheidigen, was ihnen ein Theil ihrer selbst und vielleicht der bessere Theil ihrer selbst ist, was wenigstens als ein theures Erbe der Vorfahren betrachtet wird, das sie mit Anstrengung und Gefahr erworben, das sie mit Entschlossenheit geschirmt, das sie den Enkeln mit der Weisung übergeben haben, es zu ihrem Ruhm zu brauchen und den Nachkommen ungeschmälert

und unangetastet zu hinterlassen. Das ist auch der allein denkbare, der allein wahre Grund der Bewegung, welche seit sechs Jahren in die protestantische Bevölkerung von Bayern über die Frage gedrungen ist, welche Sie auf eine so unbegreifliche Weise gefaßt und behandelt haben.

Es ist Ihnen nicht unbekannt, daß diese Bewegung eine allgemeine ist; alle gesetzlich bestehenden Organe unserer Kirche, die Consistorien, das Oberconsistorium, die Diözesansynoden, die Kreis- und allgemeinen Synoden ohne Ausnahme, haben von ihr Zeugniß gegeben und in ihren Vorstellungen ihren Umfang und ihren Belang dargelegt. Sie verdammen Niemanden, der sich freiwillig an einem Acte des katholischen Cultus betheiligt, weder wegen der Betheiligung an sich, noch wegen der Ausdehnung, die er ihr geben mag, sie richten ihn nicht und geben es ihm anheim, wie weit er im besonderen Falle glaubt gehen zu können; aber sie wehren den Zwang ab auf einem Gebiete, das allein der freien Erwägung zugänglich sein kann, und sie wollen nicht, daß ganzen Classen ihrer Glaubensgenossen ohne Unterschied eine Nöthigung auferlegt werde, der sie sich ohne schwere Strafe nicht entziehen und ohne Verletzung des Gewissens nicht unterwerfen können.

Sie sagen, daß, so viel Ihnen bekannt, noch kein protestantischer Soldat sich der Kniebeugung geweigert habe. Gesetzt, das wäre der Fall, so folgte daraus nur, daß in jedem Falle die Gewalt des Gesetzes, unter dem sie standen, stärker als der Widerstand ihres Gewissens gewesen sei; aber hat sich denn keiner geweigert, weil Ihnen nicht bekannt, daß es geschehen sei? und in wie vielen Fällen sind von Geistlichen unserer Kirche, welchen Sie auch in dieser Sache so viel Schlimmes nachzusagen wissen, die deshalb erregten Zweifel dadurch beschwichtigt worden, daß sie eine Verletzung ihrer Glaubenspflicht, welche dabei eintreten könnte, nicht ihnen, nicht der obersten Behörde, von der der Befehl ursprünglich gegeben wurde, sondern denjenigen auf das Gewissen gelegt haben,

welchen dadurch, daß sie den ganzen Widerstand als erkünstelt, unberechtigt und als Aeußerung einer sträflichen Gesinnung der Widerspänstigkeit und der Undankbarkeit schilderten, gelungen ist, die Beseitigung der Beschwerde bis diesen Augenblick zu hemmen?

Und woher wissen Sie endlich, daß jene Geistlichen, daß alle Geistlichen unserer Confession sich auch in Zukunft in diesen Schranken halten werden? Weit entfernt, daß ich rathen sollte, sie zu überschreiten, oder daß ich billigte, wenn es geschehen; ich bin im Gegentheil überzeugt, daß wir durch genaue und durch unbefangene Erörterung der Sache, durch Darlegung unseres Rechts und der Natur jener Ablehnung sicherer, glücklicher und freudiger zum Ziel gelangen werden, als durch Hervorwendung jenes anderen Mittels, nach dem der in seinem Innern Bedrängte greifen könnte, und welches ihm das leuchtende Beispiel der Apostel und der Märtyrer entgegenhält, als sie erklärten, „Gott mehr gehorchen zu müssen als den Menschen." Aber gleichwohl ist es geschehen. Im vorigen Monat hat man sich, wie wir hören, bereits veranlaßt gesehen, einen Decan, der in offener Schrift erklärt hatte, ein solcher Fall sei eingetreten, einer Generaluntersuchung zu unterwerfen. Wohin wird dieß führen? Wird nicht die Strafe, der er verfällt, wird nicht die Gefahr, die ihm droht, ihn in den Augen der Eiferer als Märtyrer ihrer Sache erscheinen lassen und, wie es zu geschehen pflegt, statt abzuschrecken, zur Nachfolge bestimmen?

Ich verwahre mich wiederholt gegen die Annahme, daß ich diesen Thatbestand erwähne, um eine Billigung des Geschehenden oder zu Besorgenden auszusprechen, oder seine Rechtfertigung zu versuchen; aber andeuten wollte ich, wohin man auf diesem Wege kömmt, und diejenigen, welche von solchem Eifer getrieben werden, wollte ich, im Fall dieses mein Sendschreiben auch ihnen zu Gesicht kömmt, ermahnen, sich in den Schranken des bürgerlichen Gesetzes zu halten und sich und die gute und gerechte Sache, für welche sie streiten, nicht zu überstürzen. Und da ich glaube, daß es auch in Ihrer Absicht nicht liegt, durch

das, was Sie thun, zu einem Aeußersten zu treiben, möchte ich zugleich Sie, da dasselbe bereits vor der Thüre steht, nachdrucksam warnen, die Wunde, welche geschlagen ist, nicht mehr mit unkundiger Hand zu berühren, sie nicht zu erweitern und zu reizen, und nicht in einer Sache, welche das Wohl Ihrer Kirche gar nicht berührt, sondern in ihrem wohlverstandenen Interesse so gut wie in dem unsrigen zu beseitigen ist, nicht weiter Haß, Verdächtigung und Verunglimpfung weit um sich her und mit einem Erfolge auszubreiten, der um so gefährlicher wirken und auf uns alle zurückschlagen wird, je bedeutender die Gaben Ihres Geistes sind, welche Sie in solcher Weise zu unchristlichem Zwecke mißbrauchen, und je verdienter das Ansehen ist, das Sie sich auf anderen Gebieten und in ehrenhafteren Bestrebungen erworben haben. —

Sie haben noch ein anderes Gebiet betreten, auf welches ich Ihnen nicht folgen werde. Sie begnügen sich nicht, unserm Monarchen treue protestantische Unterthanen des Ungehorsams, der eigensinnigen Widersetzlichkeit, der Undankbarkeit zu verdächtigen. Sie drängen sich auch in Seinen Rath und gehen so weit, uns zu berichten, was Sie in dem Falle würden gerathen haben, wenn Er vor allgemeiner Einführung der Kniebeugung im Militär rücksichtlich der Protestanten Ihren Rath würde begehrt haben, und damit uns kein Zweifel in dieser Sache zurückbleibe, sagen Sie unumwunden, dieser Ihr Rath würde dahin gegangen sein, daß man über ihre Bedenklichkeiten hinweggehen und mit der allgemeinen Einführung vorschreiten könne.

Darüber also werde ich kein Wort verlieren, da ich und mit mir jeder Protestant weiß, daß unser gerechter und unparteiischer Monarch, wenn es sich um eine Anordnung handelt, durch welche das Gewissen seiner protestantischen Unterthanen berührt werden könnte, keinen Priester Ihrer Kirche, und am wenigsten einen von so entschieden feindseliger Gesinnung gegen die unsere, würde gefragt haben; auch weil wir wohl wissen,

daß die Maaßregel von Ihm in einer rein kirchlichen, von aller Absicht, uns zu verletzen, fernen Gesinnung, und allein mit dem Willen befohlen wurde, den Cultus Seiner Kirche in ihrem wichtigsten Acte auch von Seiten des Militärs mit jener Würde und Feierlichkeit zu umgeben, die ihm selbst in Frankreich, nach so viel Stürmen, welche dort über die christliche Kirche gegangen waren, geblieben ist, und zu besonderer öffentlichen Kunde bei jener Gelegenheit kam, als in der Heimath des heiligen Augustinus, auf den Trümmern und Verödungen des früher dort blühenden Christenthums, das erste Heiligthum des Erlösers wieder geweiht wurde.

Aber ebendeshalb vertrauen wir auch auf dieselbe *Königliche* Gesinnung, welche sich unserer Kirche schon so oft förderlich und schirmend erwiesen hat, und trotz Ihrer Bestrebungen erweisen wird, eine Gesinnung, welche den wahren christlichen Cultus, was auch sein Bekenntniß und seine Form sei, in der Reinheit, Aufrichtigkeit und Wärme eines gläubigen Herzens sieht.

In demselben Vertrauen, welches mir die Ueberzeugung gewährt, daß Er unsere Wünsche und Bitten in dieser heiligen Sache huldvoll berücksichtigen werde, lege ich jetzo die Feder nieder, um sie demnächst von neuem zu ergreifen, da es noch gilt, Ihnen auf dem Gebiete der Anklagen und Mißdeutungen zu begegnen, welchen Sie in Ihren beiden Schriften bei Gelegenheit der obschwebenden Frage die Grundsätze, den Glauben, den Gang und die Bedeutung der protestantischen Kirche im Allgemeinen und besonders in Bayern unterworfen haben.

Marburg den 16. Oktober 1843.

[7.]

Ueber

Protestantismus

und

Kniebeugung

im

Königreiche Bayern.

Drei Sendschreiben

an den

Herrn geistlichen Rath und Professor

Dr. Ignaz Döllinger,

von

Friedrich Thiersch.

Drittes Sendschreiben.



Marburg,
Bayrhoffer'sche Universitäts-Buchhandlung.
1844.

Drittes Sendschreiben.

Ueber den Protestantismus im Allgemeinen und über seine Stellung in Bayern.

Bei Gelegenheit der Frage von der Kniebeugung haben Sie, hochgeehrtester Herr College, den Protestantismus selber in den Kreis Ihrer Erwägungen, Anschuldigungen und Befehdungen gezogen; den Protestantismus in Bayern, sagt die Aufschrift Ihres Buches, und allerdings haben Sie es zunächst auf diesen abgesehen: aber Ihr Angriff hat einen weiteren Belang, er geht auf den Protestantismus in Deutschland und selbst im Allgemeinen, insofern Sie sein Princip und die Folgen desselben in die Anklage verflechten und nichts Geringeres als seinen Untergang voraussagen, oder als schon eingetreten ankündigen. Irre ich nicht, so war Ihr Plan, das was Sie seinen „Zersetzungsproceß" nennen, durch Ihre ätzende Polemik zu befördern, und dadurch die Ankunft des glücklichen Tages zu beschleunigen, wo Sie seine Beerdigung feiern und mit Selbstzufriedenheit zusehn können, wie „die Todten ihre Todten begraben."

So entschieden nun auch auf dem Gebiete der Streitfrage, ob und inwieweit die Protestanten zu irgend einem Theile des katholischen, der Hostie und Ihrer Kirche gebührenden Cultus könnten gezogen werden, ich mit meinen Glaubensgenossen Ihre Thätigkeit als eine unbefugte Einrede in eine innere Angelegenheit unserer Kirche abzulehnen genöthigt war, so sehr bin ich bereit, Ihr Recht und Ihre Befugniß zu Angriffen und Be-

fehdung unserer Kirche anzuerkennen, da dieser Streit von Ihnen in der Absicht geführt wird, das was Ihnen als Wahrheit und als heilig erscheint, wenngleich indirect durch Befehdung und Aufhebung des Ihnen Entgegenstehenden, zu schirmen. Dazu kommt, daß in dem neuen Zusammenstoß der Confessionen Angriffe und Abwehr, Abwehr und Angriff von beiden Seiten rasch einander gefolgt sind, und ein Jeder an seinem Platz ist, der seine Kraft, seine Gewandtheit, seinen Muth zum Kampfe bringt.

Indeß gilt es bei diesem wie in jedem Kampfe, daß er mit Ehre geführt werde, das ist mit Aufrichtigkeit, mit erlaubten Waffen und mit Achtung seiner selbst, und in diesem Falle, daß allein die Wahrheit gesucht und ihr Sieg allein als Preis der Arbeit angestrebt wird.

Nun möchte ich, da doch bei ehrlichem Kämpfen auch die Gegner nach der Art der Waffen, die man braucht, zu fragen berechtigt sind, im Allgemeinen diejenigen, deren Sie sich bedienen, keineswegs ablehnen; denn Jeder braucht die Gaben, die Fähigkeit, die er sich erworben hat, führt die Streiche, die er für nöthig hält, mit möglichster Freiheit — hanc veniam petimusque damusque vicissim —; doch hat auch das seine Gränzen, und ich halte für nöthig, noch ein Mal auf sie hinzuweisen.

Es haben sich hinter den Vorkämpfern des Katholicismus, unter denen Görres an Großartigkeit des Wesens, Würde der Gesinnung und Wärme der Darstellung den ersten Rang einnimmt, und Sie durch Schärfe der Dialektik, sarkastische Ironie und contemplative Kälte ihm an Bedeutung zur Seite stehen, sich in Schaaren jene Nichtswürdigen in den Kampfplatz gedrängt, welche bei den Gegnern nichts als eine Masse von Unsinn, Böswilligkeit und Abscheulichkeit, in der Reformation ein Werk des Satans, und als Grund derselben eine verbrecherische Gesinnung ihrer Urheber finden, welche aus unbändiger Leidenschaft, Wollust oder Habsucht alles Ansehen abge-

worfen und Kirche, Staat, Wissenschaft und Tugend in gleiche Auflösung zu bringen gesucht hätten.

Ein ganzer Pfuhl von langverhaltenem Gift und arger Galle wird geöffnet und losgelassen, und die Rohheit und Gemeinheit der Gesinnung, welche darin entfaltet wird, übersteigt womöglich noch die Abscheulichkeit der Mittel, deren sie sich bedienen.

Ich bin weit entfernt, zu behaupten, daß solche garstige Ergüsse ohne Schuld protestantischer Klopffechter herbeigeführt worden seien, oder es mit geringem Tadel zu belegen, wenn diese in einem solchen Faustkampf der untersten kirchlichen Region nach den verrosteten Waffen in den Rüstkammern der Reformatoren greifen, und glauben, jenem Unfug durch Berufung auf lutherische Aussprüche, daß Rom die babylonische H . . ., und der Papst der Antichrist sei, oder daß aller Widerstand gegen die Reformation aus den faulen Bäuchen schlechter Mönche gekommen, begegnen zu müssen. Was ich aber auf beiden Seiten von allen Männern, welche sich und ihre Sache achten, in Anspruch nehme, ist eine entschiedene Ablehnung und Mißbilligung dieses gegenseitigen Unfugs, und Wahrung des Streites in seiner wissenschaftlichen Bedeutsamkeit und Würde.

Nun sind Ihre Schriften gegen uns zwar von jener unsauberen Zuthat keineswegs ganz frei, und die Bezeichnung einer Literatur, deren Werken Sie, Sie mögen sagen was Sie wollen, den besten Theil Ihrer Gelehrsamkeit und Wissenschaftlichkeit verdanken, als eines unsauberen Ortes und einer stinkenden Pfütze, gehört dahin. Eben so wirkt ihre Streitart weit mehr reizend und erbitternd als eindringend und überwältigend, und Aehnliches möchte von den Schriften Ihrer reichbegabten Mitarbeiter an den historisch-politischen Blättern zu sagen sein, einem Journale, dem an Sachkunde, an Wärme der Gesinnung und an Gabe der Darstellung ähnliche oder gleiche jeder Partei zu wünschen sind. Aber demungeachtet trage ich kein Bedenken, auch unter diesen Beschränkungen Ihre Kampfart als eine solche

anzuerkennen, mit der man sich einlassen kann, ohne durch die Einlassung in eine andere als gute und ebenbürtige Gesellschaft zu gerathen, glaube übrigens, daß ein entschiedenes Lossagen von jener Schmutzliteratur und Kothmalerei und eine bestimmte Mißbilligung derselben von Ihnen und den Ihrigen Sie selbst und Ihre Sache in den Augen aller Urtheilsfähigen beider Kirchen ehren und heben wird.

Ehe wir aber auf Ihre Anklage und Anschuldigungen des Protestantismus selbst eingehen, gestatten Sie die Frage nach dem Zusammenhang, in welchem Ihre beiden Schriften dieselbe mit ihrem Hauptgegenstand gebracht haben. Was hat die Weigerung der Protestanten, die Anbetung der Hostie sich gegen ihr Recht, ihre Ueberzeugung und gegen Gebrauch ihrer Kirche durch Zwang auflegen zu lassen, gemein mit dem Zustande angeblicher Zerrissenheit und innerer Auflösung und Verderbtheit, in dem Sie ihn erblicken?

Gesetzt, die Vermittelung bisher streitiger Lehren in ihrem Innern, die Umgestaltung anderer und der angebliche Zerfall unserer Kirche habe wirklich zu dem Ergebniß geführt, das sie mit Wohlgefallen als die Auflösung des Protestantismus verkündigen, so bietet doch das Alles keine Beziehung auf den vorliegenden Fall; denn alles Jenes ist immer Angelegenheit der protestantischen Genossenschaft. Diese Zumuthung jedoch liegt außer unserer Kirche, begehrt etwas dieser Fremdes und mit Entschiedenheit Verworfenes, und sollte sich ihre Willfährigkeit bis auf diesen Punkt erstrecken, so könnte sie doch nur die Folge einer Annäherung an die Anschauungsweise und Lehre der katholischen Kirche vom Abendmahl sein. Eine solche aber ist nie und in keiner Form eingetreten. Der Gegensatz besteht in der reformirten und lutherischen Kirche da, wo diese alter Satzung treu bleiben, so entschieden wie je, und die Lehre Derjenigen, welche zum Rationalismus hinneigen oder ihm huldigen, rückt das Dogma der Transsubstantiation ihrer Anerkennung und Betheiligung in dem Maße mehr fern, als sie

von der alten Lehrform abweichen, und wie viele Mühe Sie sich auch geben, den „Auflösungsproceß" der protestantischen Kirche so grell und allgemein als nur möglich darzustellen, so folgt doch aus ihm so wenig als aus Ihrer Polemik gegen die Concordienformel und andere Lehrformen unserer Kirche irgend Etwas, welches geeignet wäre, Ihrer im Innern haltlosen und mit sich selbst wie mit Ihrer Ansicht im Widerspruche stehenden Zumuthung zu einer, wenn auch nur gebrechlichen, Stütze zu dienen.

Ja statt in dem von Ihnen so grell gezeichneten Auseinanderweichen protestantischer Lehrmeinung irgend einen Grund für Ihre Wünsche und Bestrebungen zu finden, würden Sie bei etwas mehr Unbefangenheit gerade darin eine gesteigerte Schwierigkeit in Bezug auf jene Vermittelung über ein so entschieden katholisches Dogma erkennen und nicht so auffallend gegen sich selbst gehandelt haben, wie Sie thaten, als Sie für sich in Anspruch nahmen, was gegen Sie streiten mußte; es wäre denn, was allerdings auch an einigen Stellen Ihrer Schrift durchschimmert, daß Sie folgende Meinung hegten: „da die Protestanten in Ihrem innern Haushalt so herabgekommen seyen, daß man mit ihnen der Umstände nicht mehr viel zu machen brauchte, so könnte man ihnen mit der Erklärung beikommen, daß, da sie Kameele verschluckten, sie auch wohl Mücken unbedenklich mit hinnehmen, und dem sich fügen könnten, was Sie ihnen in der vorliegenden Sache zumuthen."

Doch gehen wir zum Gegenstande des Streites. Es ist ganz in der Ordnung, daß das Uebele, was man in einer Sache findet, aus ihrer Natur hergeleitet und auf ihr Princip zurückgeführt wird, und Sie haben darum auch Sorge getragen, jenes Princip des Protestantismus, aus dem, wie Sie meinen, viel Unsegen, und, wie wir glauben, so viel Segen kommt, näher zu bezeichnen. Sie thun dieses in den Worten (Bd. II. S. 51): „Der Protestantismus erkennt als einzige Quelle und höchste Autorität der Lehre nur den Buchstaben der Bibel an,

und verwirft jede kirchliche Autorität, indem er weder der Continuität des kirchlichen Bewußtseins oder der ununterbrochen fortgepflanzten Tradition, noch einem unfehlbaren Lehr- und Richteramte die Macht in Sachen als Lehrer zu bestimmen und zu entscheiden zuerkennt."

Darüber ist vor allem zu bemerken, daß der Buchstabe eines Buchs, was man nämlich collektiv ausgedrückt so nennt, so ohne weiteres Nichts ist und über Nichts entscheidet, darum auch als Lehrquell überhaupt nicht anerkannt werden kann. Sie haben aber nicht ohne übelen Willen dem Worte den Buchstaben untergelegt. Die Worte der heiligen Schrift oder, collektiv ausgedrückt, das Wort Gottes, λόγος θεοῦ, ist Princip und Standarte unserer Kirche. Ferner ist es dasselbe nicht so ohne weiteres. Denn es fragt sich nach Bedeutung und Inhalt des Wortes Gottes, und dieser kann allein durch Sprachkunde gefunden und durch Geschichtskunde erläutert werden. Philologie und Historie also sind die Hülfsmittel, deren unsere Kirche sich zur Findung jenes Inhalts bedient, und das Princip, das Sie verunstalten, ist demnach dieses: „Als Norm des Glaubens und Lebens allein den Inhalt des göttlichen Wortes anzuerkennen, wie es sich durch Kunde der Sprachen und Geschichte und die Anwendung einer auf beides gegründeten logischen Deutung ermitteln läßt." Wird das Princip der Erkenntniß in dieser Weise gefaßt, so wäre es Anmaßung, es dem Protestantismus allein als das nur ihm zuständige beizulegen. Die großen und unbefangenen Theologen Ihrer Kirche, ja Sie selbst würden mich und die unserige mit dieser Forderung abweisen; denn in der That könnten Sie von der Gemeinschaft jenes Grundsatzes sich nicht ausschließen lassen, ohne sofort der theologischen Wissenschaft verlustig zu gehen, die ohne Geltung desselben nicht einmal gedacht werden kann.

Auch steht oder liegt längst jener Grundsatz nicht allein als Basis aller wahren Theologie, sondern jeder wahren Wissenschaft zu Grunde, insofern sie auf Ueberlieferung, auf mensch-

lichem Wort beruht, und durch Feststellung, Reinigung und richtige Deutung überlieferter Texte gegründet wird. Die Geschichte, mit allen von ihr bedingten Wissenschaften, die Philosophie, insofern ihr Blick auf die früheren Systeme gerichtet wird, Gesetzgebung und Politik, welche nicht blos von Tag zu Tag leben, sondern in der Weisheit der Vergangenheit wurzeln, werden durch kein anderes Princip gegründet. Es ist, und zwar noch während des vollen Bestandes der katholischen Kirche in dem großen Jahrhundert der Wiederherstellung der Wissenschaft, geltend und zur Grundlage desselben gemacht worden. Wenn es aber von den Reformatoren als das allein heilbringende und reinigende auf das Gebiet der heiligen Schrift und der kirchlichen Ueberlieferung mit größerer Entschiedenheit und reicherem Erfolge, als es früher geschehen ist, war übertragen worden, so sind sie nur der Ueberzeugung gefolgt, daß ein so aus der inneren Natur der Sache geschöpftes, menschlichem Wesen und göttlicher Ordnung entsprechendes Verfahren am wenigsten von dem Gebiete des Höchsten und Heiligsten entfernt zu halten sei, wo Trug und Irrthum um so verderblicher wirken, weil sie unter der Form des Heiligen auftreten, und wo das Beste nicht gewonnen oder behalten werden kann, wenn es nicht nach der Vorschrift des Apostels durch Prüfung gewonnen und anerkannt worden ist. Auch ist seine Weisung: „Prüfet Alles und das Gute behaltet," unbedingt nicht, daß so und so viele beisammen sein, oder die und die Vorkehrung treffen müßten, um zur Prüfung und Entscheidung berechtigt zu werden. Die einzige Weisung, die hierbei gilt und nicht gegeben zu werden braucht, ist, daß die Prüfung mit Gewissenhaftigkeit geschehe, und die Verheißung, daß, im Falle dieses geschieht, dem mit Aufrichtigkeit Forschenden sogar der Irrthum nicht als Schuld solle gerechnet werden.

Endlich ist eben dieses Princip nur die andere, auf Ueberlieferung des Wortes gewendete Seite des höchsten und obersten Grundsatzes aller Wissenschaft, die nothwendig eine Wissenschaft

des Gegebenen ist, mag es Natur, menschlicher Geist oder ein Erzeugniß desselben sein, und die darum auf Urkunde beruht. Diesen Ausdruck im weitesten Sinne gefaßt; und ohne seine Geltung kann überhaupt kein Wissen, ohne Wissen keine Wissenschaft gedacht werden, Naturwissenschaft so wenig als historische oder theologische. Jene vielmehr verdankt ihren Ursprung dem großen Geist, der von der falschen Urkunde, den über die Natur überlieferten Lehrmeinungen, sie auf die wahre Urkunde, auf die Natur selbst und die durch Beobachtung ihrer Erscheinungen allein mögliche Entdeckung ihrer Gesetze gewendet hat, nicht ohne Theilnahme von großen Gelehrten in Ihrer Kirche, welche, wie Galiläi, nicht durch die Inquisition und kirchliche Strafen gehemmt wurden, die Rechte der wahren Urkunde und ihrer lauteren Deutung gegen die falsche Ueberlieferung geltend zu machen. Sie aber würden sich des Verrathes an der Wissenschaft und, da Sie zu ihren Förderern gehören, an Ihnen selbst schuldig machen, wenn Sie jenes Princip ablehnen oder des Mißbrauches wegen verläugnen wollten.

Allerdings kann die Forschung auf Irrwege führen, sowohl in der Offenbarung Gottes durch die Natur, als durch die heilige Schrift; aber da über dem Verstand keine Instanz gedacht werden kann als der Verstand, nicht dieses und jenes Individuum, sondern eben allgemein der da versteht und selbst durch Irrthum zum besseren Verstehen gelangt, so achtet unsere Kirche alle Ansprüche auf eine über den Verstand hinausgehende Entscheidung und auf eine Untrüglichkeit derselben als eine Anmaßung. Diese aber weiset sie um so entschiedener zurück, als Gott sich wie in der Natur, so in seinem Worte klar und deutlich für Jeden offenbart hat, der ihn mit Aufrichtigkeit sucht, und sie achtet die Abweichungen in der Auffindung des Gegebenen, welche auf keinem Gebiete der Forschung ausbleiben, als einen Theil der göttlichen Oekonomie, durch welche eben bedingt ist, daß wir durch Erfahrung an Erkenntniß wachsen, und selbst durch den Irrthum am Ende zur Wahrheit geführt

werden, welche nun einmal nicht einer Münze gleicht, die ausgeprägt ist und ausgezahlt wird, sondern einem edlen Metall, das aus dem verborgenen Schachte durch Nachforschung zu Tage gefördert wird.

Auch hat sich dieses Princip auf unserem Gebiet gar nicht unfruchtbar erwiesen; denn abgesehen davon, daß die protestantische Kirche und damit die neuere Gestaltung des Christenthums seit seiner überwiegenden Anerkennung ihm Ursprung und Geltung verdankt, ist aus ihm auch die umfassende Wissenschaft der christlichen Theologie, die wissenschaftliche Begründung der Exegese und Bibelkunde, der Glaubenslehre selbst und der Geschichte christlicher Lehre und Kirche hervorgegangen und unter seinem Einfluß siegreich durchgeführt worden. Eben so hat es, in gleicher Weise auf andern Gebieten der Literatur, in unserer Kirche mehr noch als in der Ihrigen, zur Läuterung der den Unterricht und die Erziehung bedingenden Disciplin und zur besseren Gestaltung des ganzen Schulwesens geführt, und Sie vorzüglich sollten hinsichtlich alles darauf Bezüglichen mit um so größerer Rücksichtnahme verfahren, als Sie selbst, wie neben Ihnen unsere hochachtbaren und wissenschaftlich hervorragenden Collegen Ihrer Confession, fast alle ihre Bildung Lehranstalten und Lehrmethoden verdanken, die unter dem Einfluß jenes Princips gegründet und geführt wurden.

Endlich ruht der ganze Bau selbst der römischen und griechischen Kirche auf keinem andern Grunde. Keines der ökumenischen Concilien hat, so viel mir bekannt, in Glaubenssachen einer andern Autorität zu folgen erklärt, als der des göttlichen Wortes. Die Entscheidung erfolgte mit Berufung auf dasselbe; und nach was Anderem konnte sie erfolgen, als nach dem, was jene Väter sich bei gewissenhafter Forschung als Sinn und Inhalt der göttlichen Urkunde darstellten. Selbst das, was Sie mit einem Ausdrucke moderner Philosophie als Continuität des kirchlichen Bewußtseyns bezeichnen, ist, von der Lehre verstanden, nichts Anders als die Ueberzeugung, daß man in Bezug

auf dieselbe sich in voller Uebereinstimmung mit dem befand, was die Jünger und Apostel des Herrn in ihren Schriften niedergelegt hatten. Es wird auch Ihrer Gelehrsamkeit schwer, ja unmöglich werden, in den ersten Jahrhunderten einen Unterschied zwischen der mündlichen Ueberlieferung der Apostel und ihrer schriftlichen in der Urkunde unseres Glaubens nachzuweisen; es sind vielmehr die Sätze, welche den Inhalt der mündlich überlieferten Glaubensregel bildeten, keine andern als solche, welche dem Sinne nach, ja großentheils mit denselben Worten in den Schriften des neuen Testaments zu finden und in denselben auf eine jedem faßliche Weise ausgesprochen sind.

Doch Sie stellen das Alles wohl selbst nicht in Abrede, sondern stellen es nur für den Zweck Ihrer Schrift hinter den Ausdruck des Buchstabens der Bibel zurück, und machen daneben geltend, daß jener „Buchstabe der Bibel" als einzige Quelle und höchste Autorität der Lehre erkannt, damit aber jede kirchliche Autorität verworfen werde.

Darauf ist zunächst auf historischem Wege zu antworten, daß die Reformatoren keineswegs gemeint waren, „jede kirchliche Autorität" zu verwerfen, sondern nur insofern sie dem von ihnen klar erkannten Sinne des göttlichen Wortes entgegen war, und somit in der Lehre von dem Abendmahl und den übrigen Sacramenten, von dem Priesterthum, von der rechtfertigenden Kraft des Glaubens und der darauf gegründeten Verwerflichkeit des Ablasses und des Fegefeuers. Sie gingen von der Ueberzeugung aus, daß Gottes Wort und Kirchenlehren nicht im Widerspruch sein könnten, und daß, wenn gleichwohl ein solcher hervorträte, er ein menschlicher sei, und man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen.

Sie wurden darin um so mehr bestärkt, als sich ihnen die Ueberzeugung aufdrang, daß die von ihnen verworfenen Lehren der christlichen Kirche nicht ursprünglich eigen gewesen, sondern erst später, um in Ihrer Sprache zu reden, durch Unter-

brechung der Continuität des kirchlichen Bewußtseins und Alterirung der ununterbrochen fortgepflanzten Tradition entstanden seien, und hinter diese Alterirung zurückgehend, erkannten sie Alles an, was die allgemeine christliche Kirche in ihren Beschlüssen und Symbolen festgestellt hatte. Nicht auf Umsturz und Aufhebung der wahren Tradition, sondern auf Läuterung derselben hatten sie es abgesehen, ebensowenig auf Aufhebung jeder kirchlichen Autorität, sondern allein auf Unterwerfung derselben unter die Autorität, von welcher sie wie Ursprung, so Gesetze herleitet und allein herleiten kann.

Nach diesem Grundsatz gingen sie allerdings daran, den Inhalt der biblischen Lehre, wie sie als der Sache kundige und wissenschaftliche Männer ihn aufgefaßt hatten, in Schriften niederzulegen, welche denjenigen, die ihnen folgten, als Ausdruck des Glaubens und der Lehre dienen sollten; aber sie verwahrten sich zugleich gegen unbedingte Gleichstellung der symbolischen Bücher mit dem göttlichen Worte, und nur weil und insofern sie mit ihm übereinstimmten, sollten sie Geltung haben.

Weit entfernt, die Urheber und Gründer unserer Kirche deshalb zu tadeln, finden wir sie vielmehr der Anerkennung und des Lobes würdig, da sie, allein von der Einsicht in das Wesenhafte christlicher Lehre und das Irrthümliche ihrer späteren Ueberlieferung geleitet, ebenso durch ihre tiefe Frömmigkeit, wie durch den Ernst und die ächtdeutsche Gewissenhaftigkeit ihres Wesens angetrieben wurden, sich aller andern Rücksichten zu entschlagen, und an ihre Einsicht und den auf sie gegründeten Glauben an das reine Evangelium, wie es sein mußte, Eigenthum und Familie, Leib und Leben zu setzen.

Die Geltung der symbolischen Bücher ist in unserer Kirche allerdings eine andere, als die Geltung der kirchlichen Beschlüsse in der Ihrigen. Niemand, der findet, daß eine oder die andere Bestimmung derselben mit der Schrift nicht übereinstimmend sei, ist durch sein Gewissen gebunden, ihr zu folgen, statt dem, was er bei wissenschaftlicher Forschung in der Schrift als gött-

liche Wahrheit gefunden hat, während Ihre Kirche die Geister unter den einmal angenommenen Beschluß beugt und unter seiner Satzung gefangen hält. Was sind die Folgen dieser verschiedenen Stellung gegenüber dem Princip der Forschung und der Unterwerfung unter einmal entschiedene Glaubensform?

Für unsere Kirche entfaltet sich das, was Sie einen Proceß der Auflösung nennen, der am Ende die Wesenheit des Christenthums selbst angreife, und es in ein Chaos schwankender und unstäter Meinungen auflöse, bis zuletzt die moderne Speculation dazu komme, um der ganzen Gährung durch Aufhebung des historischen Christus und des Christenthums selbst ein Ende zu machen, während Ihre Kirche diesem Wechsel das Bild *einer* in sich beschlossenen Sicherheit, Unwandelbarkeit und Dauer als die Frucht unbedingter Anerkennung kirchlicher Autorität und Befugniß über Gewissen und Ueberzeugung der Gläubigen uns entgegenhalte.

Diese Anschauungsweise von der Veränderlichkeit unserer Kirche und von der Unveränderlichkeit der Ihrigen ist auch in Ihrer neuesten Schrift, wie natürlich, die vorwaltende, und in den Panzer der Unfehlbarkeit gehüllt, bekämpfen Sie unsere Art mit der Ueberzeugung der Unbesiegbarkeit Ihrer Waffen und der Gebrechlichkeit unserer Abwehr. Wir können Ihrem Beginnen mit voller Ruhe zusehen, weil wir diese Ueberzeugung von der Beschaffenheit Ihrer Waffen als eine irrthümliche kennen, und darum Ihre Streiche in die Luft gehen sehen, ohne daß von ihnen die geistige Wehr des Evangeliums, mit welcher wir gerüstet sind, berührt, oder der Leib unserer Kirche verletzt würde, der hinter ihr verborgen ist und von ihr geschützt wird. Denn gesetzt auch das unter uns als einzelne Lehrmeinung Hervortretende erweise sich als übel und unhaltbar, so bleibt doch der Boden, aus dem es entsprossen ist, das Evangelium, unberührt; und würde selbst das ganze Gebäude, das wir aufgeführt haben, über den Haufen geworfen, so würde unsere Kirche nur auf ihren unerschütterlichen Grund, das Evange-

lium, zurückgebracht werden und in ihm die Kraft gewinnen, sich neu und sicher zu gestalten.

Sie hat nicht umsonst den Namen von dem Evangelium, und diejenigen, welche an ihr verzweifelten, müßten die Ueberzeugung aufgeben, daß dieses eine Kraft sei, seelig zu machen durch den Glauben, welches auch die Auffassung sei, durch die es in bestimmter Form zum Bewußtsein gebracht wird. Weit entfernt demnach, unsern Grund als einen schwachen und wandelbaren anzusehen, leben wir vielmehr der Ueberzeugung, daß er fester und untrüglicher stehet als alle Beschlüsse der Concilien und alle Entscheidungen des päpstlichen Stuhles.

Ist aber die Auffassung derselben eine verschiedene, so getrösten wir uns der Wahrnehmung, daß es Gott mit dem Buche, in dem er seinen Rathschluß und Willen offenbart, nicht anders gewollt hat, als mit dem Buche der Natur, in dem seine Allmacht offenbart wird. Ist er hier in einer Weise klar und sichtbar, daß er keinem Auge sich verhüllt? Ganz und gar nicht. Viele und auch hochbegabte und hochgesinnte Männer haben erklärt, daß ihnen die Natur Gott verhülle. Sie sehen in ihr allein das Walten blind wirkender Kräfte. Andern nicht weniger bedeutenden erscheint er in ihrer Gestaltung und Bildung auf eine Weise verwickelt und vermittelt, daß sie Gott und Natur nicht mehr von einander zu trennen im Stande sind, und zur Vergötterung der Natur oder zur Vernatürlichung Gottes geführt werden. Aber weder der Atheismus von jenen, noch der Pantheismus oder Naturalismus von diesen hebet Gott in der Natur auf, oder verschließt denjenigen das Verständniß, welche seines Wesens in ihrem eigenen Gemüthe inne werden, ihn als den Schöpfer der Natur und des Geistes, und die Schöpfung von beiden als seine freie That anerkennen. Wie auch der Irrthum derjenigen, die Gott in der Natur vergeblich suchen, sich um ihn und um sie ausbreitet, was ist es anders als das Gewölk, welches sich um die Sonne sammelt? Ein Hauch des Herrn erhebt sich, es entfleucht, und sie strahlt

wieder lebenspendend über dem durch Thau und Ungewitter erquickten Gefilde. Wie aber er als die überirdische Sonne in und über seinem Werke steht, es durchleuchtet und durchwärmt, so steht er als die gleichgeistige Sonne in seinem Worte, in dem Buche der Offenbarung, und haben sich um dasselbe Irrthümer verfehlter Forschung gehäuft und zu Nebeln verdichtet, so braucht es nur eines Hauches von seinem Geiste, um sie zu zerstreuen, und hinter ihnen die ewige, unwandelbare Wahrheit hier so klar wie dort zu enthüllen, so klar, daß auch das einfältige, d. i. faltenlose und einfache Gemüth dessen, der ihn sucht, sie finden kann. Denn was ist klarer und faßlicher als die Hauptsumme und der Kern seiner Offenbarung, daß er den Menschen nach seinem Bilde geschaffen hat, daß dieser durch Abwendung von ihm aus der Theilnahme an seinem Wesen gefallen und der Sünde verfallen ist, daß er in Folge davon den Heiland den Menschen verheißen hat, und daß, als die Zeit erfüllet war, dieser erschienen ist, seelig zu machen Alle, die an ihn glauben? Oder wäre dieses nicht die Hauptsumme aller christlichen Lehre, und ist sie es, so darf uns nicht die Verschiedenheit ihrer Auffassung, nicht der Kampf der einzelnen Lehren beirren. Wir sind nicht an die Lehre von diesem oder jenem, nicht an Barnabas oder Kleophas, sondern an den Herrn gewiesen, und einem Jeden ist freigegeben, an denen, welche sich Führer zum Ziele nennen, vorüber zu gehen und sich zu dem Herrn selbst zu wenden, der nicht nur ein Gott ist denen die reich, sondern auch denen die arm am Geiste sind, und sich keinem verschließt, der ihn suchet, weder in dem Buche seines Heils, noch in dem Buche seiner Natur. Man höre darum endlich auf, uns der Unsicherheit und der Veränderlichkeit anzuklagen. Hinter beiden als hinter Erscheinungen, die nach göttlicher Ordnung unvermeidlich sind, liegt hier wie dort, in der Natur wie in dem Worte Gottes uns entgegentretend, als die Sicherheit und Unveränderlichkeit er selbst und der, den er gesandt hat, und durch den wir zu ihm gelangen ohne

Vermittelung des Priesters und Leviten, allein durch den Glauben an ihn und durch die Wiedergeburt, die dieser in uns wirket.

Ist aber in der heiligen Schrift allein Quelle und Grund unseres Glaubens, und brauchen wir keines Mittlers, aus jener zu schöpfen und auf diesen zu bauen, so erfüllten die Reformatoren, welche ihn wieder zu Tage brachten, und vor allen der größte unter ihnen, Martin Luther, dadurch eine höhere Pflicht, daß sie durch Uebertragung der Bibel in die Landessprache den Weg zu jenem Heile Allen öffneten, die ihm folgten oder darnach begierig waren. Die Reformation in Deutschland ist zunächst durch die lutherische Uebersetzung der Bibel in die deutsche Sprache gegründet worden, und sie ist dem Wesen nach in ihr begriffen, insofern nun auch den Laien und den Unmündigen gegeben ist, in ihr den Herrn und die Wege des Heils durch ihn zu suchen und zu finden. Der Sieg des reinen Evangeliums ist in seiner durch jene Dolmetschung bedingten Zugänglichkeit nicht für den und jenen, sondern für die Völker. Diese Worte des Herrn: „Kommet her zu mir Alle, die ihr mühseelig und beladen seid, ich will euch erquicken," sind nun erst in ihrer vollen Bedeutung eingetreten, und die Reformation schreitet in dem Maaße fort, in welchem, zuletzt vorzüglich durch den großen Verein des mächtigsten der christlichen Völker, die heilige Schrift in immer mehr Sprachen des Erdkreises übersetzt, und dadurch zu Völkern gebracht wird, die bisher in dem Schatten der Nacht gewandelt hatten. Der Baum des Evangeliums breitet durch jene Pflege seine Aeste stets weiter aus, senket sie mit jeder Uebersetzung in den Boden eines Volkes, um aus ihm in neuen Schößlingen und Stämmen und doch immer als der gleiche sich zu erheben. So ist es geschehen, daß er schon jetzo fast allen Völkern seinen Schirm und seine Früchte spendet und zu einem alle Geschlechter der Erde durchziehenden Fruchthain geworden ist.

Als solcher aber wird er seine Kraft zu stärken und zu pflegen noch frisch behaupten, wenn die zufälligen Formen des

Cultus, in Ihrer Kirche so gut wie in der unserigen, schon längst gewechselt, oder verfallen und vergangen sind, und die Tage erschienen sind, die der Herr verkündiget hat, wenn er sagt: „Es soll Ein Hirt und Eine Heerde werden."

Doch Sie werden mir auf diesem Punkte mit dem Begriff der Kirche, wie er sich aus dem Glauben Ihrer Confession gebildet hat, ihrer Nothwendigkeit in Allem, was sie ist und wie sie es ist, ihrer Unveränderlichkeit, ihrer heiligenden und allein seeligmachenden Kraft, ihrer dadurch bedingten Größe und alle edlen Güter der Menschheit vermittelnden Herrlichkeit und Gewalt entgegentreten, und ich bin weit entfernt, in Abrede zu stellen, daß Alles, was über diesen reichen Stoff gesagt werden kann, um ihre Berechtigung und ihre Ansprüche zu begründen, aus ihrem obersten Grundsatz folgt und in ihm seine Rechtfertigung findet. Dieser aber ist die Behauptung einer fortwährenden Offenbarung, welche von den ältesten Zeiten des menschlichen Geschlechtes beginnt, durch das Wort Gottes sich fortsetzt, die Apostel, die Versammlungen der Väter, die Häupter der Kirche erleuchtet und in die Wahrheit gelenkt hat. Aber schon die Reformatoren wurden durch die Wahrnehmung des Irrthümlichen, was der Lauf der Zeiten den christlichen Lehren, des Schädlichen, was er christlicher Einrichtung beigemischt hat, der Veräußerlichung des inneren christlichen Lebens, das zuletzt ganz in Werkheiligkeit umzuschlagen und in veralteten Formen zu erstarren schien, genöthiget, den Grundsatz der fortwährenden Offenbarung auf die heilige Urkunde alten und neuen Bundes zu beschränken, anderer Seits aber die Verheißung des Herrn: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen," von den Concilien auf alle Vereine der Gläubigen, die im Geiste mit Christus sind, auszudehnen, und seine hülfreiche Gegenwart in der Gemeinde der Gläubigen von den Beschränkungen zu befreien, unter welche sie von der Seite der Ihrigen war gelegt worden, während hinwiederum sie die Ueberzeugung

festhielt, daß die Gegenwart des Herrn in der Mitte der ihn Bekennenden ihr Gemüth nicht unbedingt beherrsche oder ihren Entschluß zu einem Werkzeuge seiner selbst mache, sondern nur so, daß er den ihn wahrhaft Suchenden zu Hülfe sei, ohne darum die Macht der Vorurtheils oder der Leidenschaft gegen die Natur ihres Trachtens aufzuheben oder zu brechen.

Ist aber für uns jener Grundsatz ein unhaltbarer, so sind es auch die Folgen. Was Sie zu Grunde legen, ist ein von uns nicht Zugegebenes und nicht Zugestandenes, und was Sie darauf bauen, fällt, ohne daß wir es berühren, für uns von sich selbst zusammen. Allerdings achten auch wir eine Form und Anstalt, durch welche das Evangelium unter den Gläubigen gewahrt und sein Segen geschützt wird, für nothwendig. Auch für uns besteht die Nothwendigkeit einer äußeren christlichen Kirche, in welcher das Wort Gottes rein gepredigt und die Sacramente nach der Einsetzung des Herrn verwaltet werden; aber wir achten diese Form in ihrer äußeren Erscheinung als zufällig, und erkennen allein „die Gemeinschaft der Heiligen," das ist den inneren Zusammenhang der Gläubigen in Christo und durch Christus als die innere Kirche, zu Deutsch die allgemeine, zu Griechisch die katholische, an, und wir sind überzeugt, daß, wenn Sie den Satz aufstellen, ohne Kirche sei kein Heil, und dies auf die Formen und Satzungen beziehen, welche die Cultusart, der Sie folgen, angenommen hat, dadurch eine irrthümliche Uebertragung von einem Inneren, Geistigen auf etwas Aeußeres und Materielles, damit aber eine Verwechselung stattfindet, welche Sie nicht fördern und uns nicht verletzen kann.

Uebrigens ist unsere Kirche, die äußere nämlich, so schlicht sie auch Ihnen nach ihrer Zurückführung der einfachen Lehre und Weise christlichen Lebens ohne Priester und Priesterthum, ohne Opfer und Genugthuung des Werkes, ohne Fegefeuer und menschliche Vertretung, ohne Verehrung der Heiligen, ohne den Glanz eines reichen und schönen Cultus, ohne die zwingende Gewalt eines mächtigen hierarchischen Organismus

mit starker Gliederung, mit berechneter Unterordnung des Niederen unter das Höhere, und mit durchgreifenden Mitteln, erscheinen mag, sie ist nicht nur den Unserigen, sondern selbst den Ihrigen in ihrer Schlichtheit als eine Mahnerin zur Seite gestellt, daß sie über der Pracht und Fülle des Aeußerlichen in ihrer Vermittelung nicht der schlichten Einfalt, in welcher der Herr mit seinen Jüngern unter uns erschien und zu uns sprach, nicht der Armuth, da er nicht hatte, sein Haupt hinzulegen, und der Unmittelbarkeit seines köstlichen Wortes, noch der lebensstärkenden Kraft vergessen, die eben in seiner Lauterkeit und schlichten Zugänglichkeit allein gefunden wird, und die auch in der Ihrigen den gläubigen Gemüthern sich in seiner ganzen Energie dann am meisten offenbart, wenn dem zu Gott gerichteten Blick die irdische Hülle mit allen ihren Eitelkeiten verschwindet, und der Geist sich in seiner Sündhaftigkeit dem göttlichen Gerichte gegenüber eines höheren Mittlers bedürftig fühlt. Wer ist dann im Besitze des wahren Trostes, auf den doch am Ende Alles hinausläuft, Derjenige, welcher den seiner Schwäche sich bewußten Menschen auf seine Werke und auf eine Ergänzung desjenigen, was da fehlen könnte, aus dem Schatze, zu dem er Nichts beigetragen, hinweiset, oder Derjenige, der ihn allein an die Brust dessen legt, welcher die Vergebun g der Sünde ist und die Seeligkeit? Dahin kehren auch am Ende alle gläubigen Gemüther ein, wie sehr sie auch im Leben durch Stellung und Cultusformen getrennt waren.

Es wird erwähnt, daß, als der fromme Papst Pius VII. am Tode lag und fast allein geblieben war, ein treuer Diener sich über sein Lager mit den Worten bog: „Heiligster Vater, heiligster Vater, wie geht es?“ und der Sterbende gerufen habe: „Was, heiligster Vater! Ich bin ein armer Sünder“ (Santissimo padre, santissimo padre, come sta? — Che santissimo padre! Sono un povero peccatore); dabei habe er das Crucifix erhoben, welches er in seinen Händen hielt,

es dann auf seine Brust niedergedrückt und die Augen geschlossen, um sie nicht wieder zu eröffnen.

Das ist Christenthum, das ist als Wesenheit der inneren und allgemeinen Kirche allen äußeren christlichen Bekenntnissen gemein, die des Namens würdig sind, das andere ist menschliches Werk, achtbar, insofern es das Innere fördert, aber zufällig und vielgestaltig, und einem Jeden nach seiner Gewöhnung, Neigung und Bedürftigkeit, wie billig, anheimgegeben. Doch ist nöthig, darauf und auf den Begriff der Kirche des Weitern einzugehen. Das ursprüngliche griechische Wort für Kirche bedeutet eine zur Ausübung ihrer Befugniß versammelte Gemeinde, und das deutsche weiset auf denselben Begriff zurück *). Sie ist darum überall, auch äußerlich, wo zwei oder drei im Namen des Herrn versammelt sind, wo der Hausvater mit den Seinen sich vereinet, als Haupt derselben mit ihnen den Herrn in seinem Worte zu suchen, oder zu ihm zu beten, oder ihn in Lobgesängen zu preisen, oder sich und die Seinen an der Gabe betheiligt, die er den Gläubigen durch die zwei Sacramente spendet, welche allein von ihm eingesetzt sind. Sie ist in reichlichem äußeren Maaße, wo der Gläubigen mehrere beisammen wohnen oder sich in gleicher Weise vereinigen, oder wenn sie durch Wohnorte getrennt sind, sich zum Dienste des Herrn zusammenfinden und gegenseitig erbauen.

Daß diese Gläubigen bei gleicher Berechtigung aller Glieder aus ihrer Mitte diejenigen bestellen, denen sie vertrauen, um der Lehre, der Sacramente zu pflegen, oder die Allen gemeinsamen Angelegenheiten und die Geschäfte der Gemeinde zu besorgen, daß, wenn die Gemeinden und mit ihnen die Angelegenheiten sich vermehren, die Gesammtheit der Kirche sich

*) Kirche, wohl von curia (*κυρία*), der Ort der Versammlung der Gleichberechtigten; der griechische Terminus ist *ἐκκλησία* von *ἐκκαλεῖν*, aufrufen und einberufen. Sie umfaßt die zur Versammlung einberufenen Bürger der Gemeinde.



durch Abgeordnete aus der Zahl der Gläubigen vertreten läßt, oder ihnen die Sorgen, damit sie den Einzelnen nicht belästigen, anheim gibt, ist ebenso in dem Gebrauche der apostolischen Zeiten wie in der Natur der Sache begründet.

Die unserige ist, sobald sie des Wesens der ursprünglichen christlichen Gemeinschaft sich bewußt wurde, in diesen Kreis der Anordnung und Befugnisse zurückgegangen und seitdem aus ihm nicht mehr herausgetreten, und wenn sie bei ihrer Ablösung von der Ihrigen jene Obliegenheiten in letzter Instanz auf den Landesherrn übertrug, ihm die höchste Aufsicht oder das oberste Episcopat anvertraute, so verfuhr sie nach ihren Lehren und ihrem Grundsatze, daß alle Gläubigen als Glieder der Gemeinde gleich berechtigt sind, darum eben ihre Wahl einen Jeden treffen kann, derjenige aber zur obersten Aufsicht am meisten geeignet ist, der am meisten den dadurch bedingten Schutz leisten kann, und ihn in den Bedrängnissen jener Tage in reichem Maaße zu leisten Anlaß und Beruf hatte. Allerdings wurde, nachdem dieser Gebrauch zum Grundsatze erhoben, und als das Verhältniß der Unterthanen oft geändert war, der oberste Schutz auch dann in dem Landesherrn ruhend angenommen, wenn dieser einem andern Cultus folgte, so daß auch katholische Könige und Fürsten als oberste Bischöffe ihrer evangelischen Unterthanen angesehen werden. Indeß haben Sie nicht nöthig, sich oder die Ihrigen darüber in Verwunderung zu setzen, daß nun z. B. in Bayern ein katholischer Monarch als oberster Bischof der protestantischen Kirche gebietet, was seinem Glauben oder Cultus widerstrebt. Es wird dabei überall die Idee des christlichen Fürsten festgehalten, und nie ist es z. B. einer evangelischen Gemeinde in der Türkei oder in Indien zu Sinne gekommen, den Sultan oder irgend einen Radja als ihren obersten Bischof anzuerkennen. Was aber die Ausübung der mit dem obersten Episcopat verbundenen Obliegenheiten betrifft, so geschieht sie wie die Ausübung des obersten Richteramts. Der König ist nicht nur oberster Bischof der protestan-

tischen Kirche, er ist auch oberster Richter; und wie er als solcher nicht selbst richtet, sondern seine Befugniß durch die Gerichte übet, welche durch das Gesetz bestehen, so übet er seine Befugniß des obersten Bischofs durch die kirchlichen Behörden, die vor ihm bestanden und unter ihm in ihren Entschließungen von ihm so unabhängig bestehen, wie seine Richter in ihren Richtersprüchen. Das Princip der monarchischen Einheit ist gerettet, und die Rechte und Befugnisse, die es begreift, sind durch diese Uebertragung sicher gestellt. Nur darum konnten Sie an dieser Ordnung Anstand nehmen, wie Sie besonders in Ihrer zweiten Schrift gethan haben, weil ihnen die Mischung des Publicistischen und Kirchlichen, wie es durch die Natur der Sache und die Staatsordnung bedingt war, weder in ihrem inneren Grunde, noch in ihrem äußeren Belang deutlich geworden ist.

Allerdings stehen seinen Befugnissen Pflichten zur Seite, welche durch Ordnung und Leben der Kirche, die er zu schirmen hat, bedingt sind, und indem Sie rathen, daß er in Folge der inneren Bewegung der protestantischen Kirche sich des Einschreitens und des Verfahrens im Kreise seiner Befugnisse enthalten, und die ihm anvertraute Gemeinde evangelischer Confession ihrem Schicksal überlassen soll, wollen Sie, daß er seine Pflichten vergesse, um zu thun, was Ihnen angenehm und Ihren Wünschen entsprechend seyn würde.

Es liegt ihm ob, zur Ordnung und Führung der kirchlichen Dinge, insofern die Wahl ihm zusteht, Männer zu berufen, welche den Lehren derselben zugethan und darum geneigt sind, die Aemter der Lehrer, der Prediger und Seelsorger denjenigen zu vertrauen, die der von ihnen vertretenen Kirche innerlich angehören; es liegt ihm ebenso ob, jene Männer seiner Wahl bei Vollziehung ihres Berufes mit seinem königlichen Ansehen zu schützen. Das hat, wir wissen es Alle und erkennen es dankbar an, des jetzo regierenden Königs Majestät in jedem Fall und unter allen Umständen gethan, und es kann

nur seltsam erscheinen, daß, während Ihnen für Ihre Kirche ein solcher Schutz, wie er durch Berufung ächtkatholischer Oberhirten und Pfarrer geleistet werden kann, gewiß im hohen Grade willkommen ist und dankbare Anerkennung finden wird, Sie ihn der unserigen mißgönnen. Ist es doch, als wollten Sie durch Beseitigung desselben das, was Ihnen als unsere Auflösung erscheint, noch beschleunigen und die Vernichtung der Ihnen verhaßten Confession, welche sich Ihnen in jener Bewegung ankündigt, einen Tag früher eintreten, oder durch Trennung des Monarchen von seinen heiligsten Pflichten beschleunigen sehen. Allerdings hat Ihr eitles Trachten Nichts zu bedeuten; es scheitert an der Pflichttreue unseres Königs, der sein hohes Amt besser begreift, als diejenigen, welche, wie Sie, sich mit feindseeligen Gesinnungen gegen Andere in seinen Rath drängen, und in ihrer Verblendung auch nicht durch die Erwägung gehemmt werden, daß er vor Gott und auf sein heiliges Evangelium geschworen hat, Jeden seines Volks bei seinen Rechten und Befugnissen zu schützen, und daß es darum Meineid ist, was ihm zu rathen, ihm als heilsam darzustellen Sie sich nicht entblödet haben.

Wir werden dadurch auf die Lehre und die Lehrform unserer Kirche und auf das geführt, was Ihnen in ihr als Wechsel der Lehre, als Auflösung der von den Reformatoren anerkannten Sätze des Glaubens, damit aber als Aufhebung des Protestantismus erscheint, aus welcher Sie die Entbindung des Monarchen von den durch das oberste Episcopat ihm erwachsenen Befugnissen und Pflichten herzuleiten gemeint waren.

Die von der römisch-katholischen Kirche getrennten Gemeinden, obwohl in einzelnen Glaubenslehren und kirchlicher Ordnung von einander abweichend, werden unter dem gemeinsamen Namen der protestantischen, auch der evangelischen Kirchen begriffen. Man hat ihr in neuesten Zeiten diesen letzten Namen verargen wollen, und in ihm eine Anmaßung gefunden, welche

die Andern zu dulden nicht befugt wären, da auch sie auf das Evangelium gegründet seien.

Darüber ist zu sagen, daß die Benennung eine historisch begründete, daß die aus ihr zu Folge des westphälischen Friedens hergeleitete Verbindung der protestantischen Reichsfürsten unter dem Namen des *corpus evangelicorum* seit jener Zeit im deutschen Staatsrechte besteht, und weder vom Kaiser noch von den Bischöffen deutscher Nation, noch von den katholischen Ständen je angefochten worden ist. Schon daraus folgt, daß sie in ihm eine Anmaßung und eine Beleidigung nicht gefunden haben. Wir nennen uns evangelisch, wie Ihre Kirche sich die apostolische nennt, und obwohl auch wir die Lehre der Apostel bekennen, wird es doch Niemanden auf unserer Seite beikommen, an jener Benennung irgend einen Anstoß zu nehmen. Ebensowenig würden Sie dagegen zu erinnern haben, wenn auch Ihre Kirche sich die römisch-evangelische nennen würde. Eine jede wählt die Benennung, welche ihrem Wesen am meisten zu entsprechen scheint, und wir neiden darum der Ihrigen so wenig den Namen der katholischen, dem sie den Namen der römischen beifügt, oder die Bezeichnung der alleinseeligmachenden, durch welche sie die ihr nicht Angehörigen von der Seeligkeit ausschließt.

Wenn wir dann die Benennung der evangelischen für die unserige als besonders geeignet in Anspruch nehmen, so geschieht es, weil sie nicht, wie die Ihre, zugleich auf die Tradition, sondern auf das Evangelium allein gegründet ist, wie es in den Büchern des neuen Bundes überliefert wird.

Der Name der Protestanten hat, wie bekannt, einen zufälligen Ursprung, und ward zuerst auf dem Reichstag zu Speyer 1529 gehört, als die Anhänger der neugestifteten Lehre von der allein seeligmachenden Kraft des Glaubens gegen den von der katholischen Majorität entworfenen Reichsabschied sich verwahrten oder protestirten und mit Gottes Hülfe bei der heiligen Schrift, als dem Worte Gottes, verbleiben zu

wollen erklärten. Er hängt darum in der Wurzel mit dem Namen evangelisch zusammen, insofern denn die Protestation die allein auf das Evangelium gegründete Lehre wahren sollte. Wir haben also gar keinen Grund, uns dessen zu entschlagen, möchten ihn jedoch gerade in unsern Tagen in seiner wahren Bedeutung vorzüglich gegen diejenigen herauswenden, welche durch ihn bestimmt werden, uns als solche darzustellen, die gegen alles auf dem Gebiet des Glaubens und der Kirche Festzustellende protestiren, und welche darum dem Protestantismus keinen positiven Gehalt, sondern allein einen negativen Charakter beilegen. Die negative Seite des Protestantismus ist die Ablehnung der Tradition, insofern nicht die Bibel übereinstimmt, und mit ihr ist darum auch die positive gegeben, das Festhalten an dem, was als Inhalt des Evangeliums erkannt worden ist, so daß also die beiden Namen die beiden Seiten unserer Kirche bezeichnen. Sie ist evangelisch, positiv, insofern sie sich auf dem Evangelium allein aufbaut, und ist ebendarum protestantisch und negativ, insofern sie Alles außer ihm in Glauben und Kirche Hinzugekommene als unberechtigt ablehnt.

Allerdings sind die Wiederhersteller unseres Glaubens, einig in dem Grundsatze, im Geist und im Wesentlichen, gleichwohl in der Auffassung einiger Lehren, der vom Abendmahl und der von der Vorbestimmung der Seeligkeit, von einander abgewichen. Sie haben dadurch die Scheidepunkte christlicher Kirche, wie sie z. B. zwischen der römisch-katholischen und griechisch-katholischen in Bezug auf die Lehre von dem Ausgang des heiligen Geistes bestehen, auch in die ihrige gepflanzt, weil auch sie, wenigstens in der Abendsmahlslehre, sich nicht an dem genügen ließen, was der klare Sinn der Urkunde bietet, an der Gegenwart des Herrn in jenem Sacrament, und weil sie darüber hinaus auch die Art und Weise dieser Gegenwart wissen und festsetzen wollten. Sie haben in Folge davon die neue Kirche nach Confessionen getrennt; indeß die lutherische und calvinische oder reformirte Confession oder Kirche

haben darum nicht aufgehört, evangelische zu sein, und besitzen in dem Augsburger Bekenntniß eine Urkunde, in deren Anerkennung sie sich in manchen Ländern, wie in Kurhessen, längst einig wissen, theils jeden Augenblick vereinigen können. Dadurch würde zwar der besondere Name, welchen sie von ihren Hauptgründern tragen, beseitigt, aber Niemand wird diesem weniger entgegen sein, als der Geist jener ehrwürdigen Männer selbst, die das Ihrige redlich gethan haben, um zu verhindern, daß nicht ihr Name zur Bezeichnung eines Werks gebraucht würde, das sie als ein Werk Gottes betrachteten, dem allein die Ehre gebühre.

Doch was in dieser Sache weiter geschehen werde, liegt in dem Schooße der Zeit als Keim einer weiteren Entwickelung der Lehre des Evangeliums. Denn die protestantische oder evangelische Christenheit, welche sich über jene Unterscheidung hin als Eine und im Wesen einig zu betrachten nie ganz aufgehört hat, ist nicht in die einmal gewonnene Form gebannt und dadurch stereotyp geworden, sondern durch ihren Grundsatz selbst darauf angewiesen, durch Forschung in der Schrift an Erkenntniß zu wachsen; und dieses Wachsthum kann und wird über jene Unterscheidung noch zu ganz andern Erfolgen führen, ohne darum uns von der unerschütterlichen Basis des Evangeliums zu trennen, oder einem falschen Rationalismus zu huldigen, insofern dieser die Ablehnung der göttlichen Offenbarung als Princip einschließt.

Damit aber ist nicht gesagt, daß die lutherische oder die calvinisch-reformirte Kirche durch jenes Princip des Fortschreitens in der Erkenntniß aufgehoben oder doch künftiger Aufhebung preisgegeben wäre. Sie bestehen im Gegentheil zu Recht, werden auch in Zukunft bestehen, und sind — wir wiederholen es auch hier — mit größerer Entschiedenheit an ihre ursprüngliche Form gewiesen und in ihr gebannt, als der Katholicismus in die seinige, mag man den abendländischen oder den morgenländischen in das Auge fassen. Denn dieser ist,

Sie mögen das Princip seiner Unveränderlichkeit so bestimmt fassen, wie es Ihnen nöthig scheint, oder vielmehr sein System ist in der Zeit durch eine Reihe von Concilien und ihre Beschlüsse gebildet worden, und seine Unveränderlichkeit, sofern dieselbe der That nach besteht, beruht im Festhalten dessen, was einmal festgestellt worden war, ohne daß die Möglichkeit, zur Feststellung anderer Punkte auf demselben Wege zu gelangen, dadurch ausgeschlossen ist.

Die Mittel aber, deren er sich bedient, zu jener Feststellung zu gelangen, oder seine Dogmata zu gründen, insofern zu ihnen der reine und volle Inhalt der heiligen Schrift nicht hinreicht, lagen in der Bildung, vorzüglich in der philosophischen der verschiedenen Zeiten. Um die Lehre der Dreieinigkeit zu erwähnen, so enthalten allerdings die heiligen Urkunden ihre Wesenheit so gut wie die des heiligen Abendsmahls und der Gegenwart des Herrn in ihm. Die Lehre von Gott, dem Schöpfer, vom Geist des Herrn und vom Sohn, der als Logos vom Anfang, der der Welt Anfang und Gott war, ist unbezweifelt eine biblisch-christliche Lehre; aber die Urkunde meldet Nichts, weder von der Physis oder Natur, noch von der Wesenheit (ούσία), noch von den Personen (πρόςωπα) der Gottheit in diesen Terminis. Sie wurde zu näherer Bezeichnung christlicher Anschauung aus der Philosophie, besonders der aristotelischen, beigezogen, und durch die Beschlüsse der Concilien über die doppelte Natur des Sohnes und über gleiche Wesenheit des Sohnes mit dem Vater aus jener Quelle geschöpft. Ja der Begriff des ὁμοούσιος (wesensgleich) wurde neugebildet, um das ὁμοιούσιος (wesensähnlich) der Arianer auszuschließen und die volle Gottheit Christi zu wahren. Hier also ist Beiziehung der aristotelischen Lehre, um durch ihre Hülfe die Ueberlieferung der heiligen Schrift genauer und bestimmter auszuprägen. Es ist damit nicht gesagt, daß das Innere und die Wesenheit jener Lehre selbst aus aristotelischer Anschauung geflossen sei, und wir wahren uns mit Entschie-

denheit gegen eine solche Mißdeutung, sondern allein, daß das in den heiligen Urkunden Enthaltene mit Hülfe der philosophischen Anschauungsweise der früheren Jahrhunderte bestimmter in das Bewußtsein der Gläubigen gebracht und zum wissenschaftlichen Begriff erhoben wurde. Ebenso ist der Ausgang des heiligen Geistes vom Vater Lehre der Bibel, und das Symbolum der allgemeinen Synoden von Nicäa (325) und Constantinopel (381), welche die Wesensgleichheit des Sohnes feststellten, begnügt sich, das Ausgehen des heiligen Geistes in dieser reinen Form auszusprechen. So viel ich weiß, stellen auch Sie nicht in Abrede, daß der Zusatz, nach welchem der Geist auch vom Sohne ausgehend bezeichnet wird, erst später von der abendländischen Kirche beigefügt wurde. Er hat sich auch in die unserige fortgepflanzt. Hat sie darum gegen die Bibel gehandelt? Gewiß nicht. Denn indem der Geist vom Vater ausgeht, wird er auch vom Sohn ausgehend gedacht werden, insofern sie beide gleichen Wesens sind. Zu dieser Anschauung gelangten indeß die Concilien nur auf dem Wege der Induction, also durch einen logischen Proceß, und so ist eine große Zahl von Begriffsbestimmungen in andern Beschlüssen oder durch die Gründer und Häuptlinge der scholastischen Philosophie festgestellt worden, welche, christliche Forschung und christliche Ueberlieferung vermählend, der Kirche Stoff und Gelegenheit zur Ausprägung ihrer Dogmen gegeben hat. Daß es bei Bildung der confessionellen Form der Abendmahlslehre aus biblischem Stoffe nicht anders gegangen, ist oben gezeigt worden. Ich bin weit entfernt, diesen Proceß zu verkennen; auch unsere Kirche hat seine Ereignisse mit wenigen Ausnahmen sich angeeignet, und es kam nur darauf an, das Verfahren und das Wesen der hier vorliegenden Sache zu bezeichnen. Was also auf dem angegebenen Wege nicht bis zum Tridentiner Concilium möglich war, welches den früheren Beschlüssen die seinigen für Ihre Kirche beigefügt hat, das ist auf ebendemselben in einem künftigen allgemeinen Concil möglich, und insofern ist in Ihrer

Kirche das Princip der Entwickelung, der Ergänzung oder näheren Bestimmung der Glaubenslehre nicht ausgeschlossen. Sie ist, obwohl in dem angedeuteten, beschränkten Sinne, der Veränderung und dem Wechsel ausgesetzt; aber die nach bestimmten Eigennamen bezeichneten Confessionen der evangelischen Kirche sind nicht in dem gleichen Fall, weil sie an die Bibel als Glaubensgrund und an ihre symbolischen Bücher als Lehrnorm allein gewiesen sind, und sie ein außer beiden stehendes Ansehen der Entscheidung nicht zulassen. Gesetzt aber auch ein solches bestünde, so würde es nur durch die Vertretung des ganzen Theils der zu den einzelnen Kirchen gehörenden Christenheit können geltend gemacht werden. Aber weder besteht eine solche, noch kann sie durch irgend eine besondere Vertretung eines Theils ersetzt werden. So ist die lutherische Kirche in vielen Gemeinden oder Inbegriffen von Gemeinden über Deutschland, in den Ostseeprovinzen, in Finnland, den nordischen Reichen, in Holland, in Amerika und bis in die Krimm und nach Ostindien zerstreut; aber ohne anderes Oberhaupt als Christus, ohne andere Einheit als die innere der mit Geist und Herz ihrer Lehre zugewandten Gläubigen, ohne Organ als die Bibel und ihre Symbole, ohne Vertretung ihrer allgemeinen Interessen; und wollten die Vertreter irgend eines Theils derselben, z. B. in Bayern oder in Schweden, irgend etwas in den Symbolen neu bestimmen, oder als Erfolge genauerer Schrifterklärung zu ihrer Ergänzung aufnehmen, sie würden bei den andern lutherischen Kirchen kein Gehör, oder nur insofern Gehör finden, als es ihrer eigenen Ueberzeugung entspräche, aber darum Nichts entschieden; sondern nur einen controversen Punkt in die Lehre der lutherischen Kirche gebracht haben.

Jede Confession der evangelischen Kirche ist an ihren Bestand in Glaubenssachen gebunden, und gibt sich als besondere, als lutherische oder calvinische auf, sobald sie diesen Kreis verläßt, nämlich in den Gemeinden, welche sich dazu verstehen.

Das aber schließt nicht aus, daß sie in den andern Gemeinden, welche den Aenderungen nicht folgen, bleibt, wie sie war, und es gehört zu den Hauptirrthümern Ihrer Ansicht von der protestantisch-evangelischen Kirche, daß Sie von ihr aussagen, was auf einigen Punkten in ihr geschieht, und darum, wo Irrung, Umgestaltung und Abweichung von den Symbolen oder der Schrift zum Vorschein kommen, über Auflösung der protestantischen Kirche den Stab brechen, und verkünden, daß sie an sich den Selbstmord vollzogen habe. Im Gegentheil, so groß auch diese Umgestaltung in ihr erscheinen möge, sie trifft nur einige Theile, gleichviel wie groß oder mannigfaltig, aber als Kern und eigentliche lutherische Kirche bleibt überall jener Inbegriff von Gemeinden und Individuen zurück, welche an den Satzungen und Lehren ihres Reformators Nichts geändert haben; ja man hat gesehen, daß Gemeinden einzelner oder Inbegriffe mehrerer, welche durch die Bewegungen der Zeit von jenen Satzungen, sei es durch Umwandlungen, sei es durch Union, waren getrennt worden, sich denselben, wie in Schlesien als Altlutheraner, in den Niederlanden als „hergestellte" lutherische Kirche wieder zugewendet, daß andere, wie in unsern fränkischen Ländern, auch die vermittelnden Ansichten, welche Reformirte und Lutheraner zu verbinden begonnen haben, aufgegeben und sich der alten Entschiedenheit gegen die Reformirten wieder zugekehrt haben.

Die altlutherische Kirche besteht also nach wie vor in der Unveränderlichkeit ihrer Lehren und Satzungen, und es ist dafür ganz gleichgiltig, wie viel sich von ihr abgewendet haben. Sie wird diese Abwendung als einen Abfall betrachten und beklagen. Sie wird dadurch statistisch beschränkt, aber kirchlich nicht aufgehoben. Sie wird sich im Gegentheil noch fester und entschiedener auf ihrem alten Grund und Boden zu behaupten suchen. Allerdings bleibt für sie die Bibel der einzige Grund des Glaubens, und sie erkennt nur an, was sich durch sorgfältige, sprachliche und historische Forschung als Sinn derselben ihr dargestellt hat;

aber sie betrachtet diese Forschung, insofern dadurch Sinn und Gehalt der Glaubenslehre bedingt wurde, als durch die Reformatoren vollzogen und in allen wesentlichen Punkten abgethan. Es verhält sich nicht anders auf dem Gebiet der reformirten Kirche. Die Entschiedenheit, mit welcher sie in der Schweiz an mehreren Orten wieder zu der Lehre von der Prädestinatination zurückkehrt; die gleiche Richtung der Gemeinden am Rhein hinab, im Wupperthal und in den Niederlanden, wo von jenen erneuten Reformirten das entschiedene Festhalten an der Synode von Dortrecht begehrt wird, zeigen dieselbe Richtung und denselben Geist. Wie man in ihrer Kirche von vielen Seiten da, wo Lockerheit oder Lässigkeit in Lehre und Satzung eingetreten ist, mit Energie das alte Kirchliche zurückruft, und es mit Beharrlichkeit geltend macht, so geschieht es in den verschiedenen Confessionen der unserigen. Es ist ein und dieselbe Erregung und Belebung des religiösen Gefühls, dieselbe aus ihr entsprossene Ueberzeugung, welche, durch die neue Bewegung der Theologie und die sich mehr und mehr verbreitende Gleichgiltigkeit der Andern beunruhigt, durch Festhaltung oder Wiederherstellung des alten Ueberlieferten Befriedigung und Sicherheit findet.

Man wird aber im Innern der evangelischen Kirche beider Confessionen leicht eine doppelte Richtung des religiösen Gefühls und in Folge deren des kirchlichen Bestrebens wahrnehmen. Eine große Anzahl wahrer Christen in beiden betrachten den Inhalt der heiligen Schrift, insofern er den Glauben betrifft, nicht nur als ein äußerlich Gegebenes, Glaubwürdiges, Ueberliefertes und durch seine Beschaffenheit der Annahme Würdiges, sondern, und zwar noch mehr, als ein innerlich Erlebtes, als eine Befriedigung und als einen Frieden des Herzens und Geistes, zu dem sie zum Theil, nach langen und schmerzhaften Kämpfen, aus dem Gefühl menschlicher Gebrechlichkeit sich dadurch emporgehoben, daß ihnen mit jener Erkenntniß zugleich in Christus das Mittel und die Kraft innerer Umge-

staltung und Heiligung erschien, so daß ihnen, nachdem sie sich ihn im Glauben angeeignet, das Bewußtsein ihrer Vereinigung mit Gott geworden und als die Sonne eines neuen Lebens aufgegangen ist. Das ist der innere Kern dessen, was man unter dem Namen des Pietismus verdächtigt hat, und man thut sehr unrecht, wenn man an zufälligen Erscheinungen haftet, ihn selbst einer Schwäche, eines Siechthums des Gefühles oder eines Zerfließens in haltlosen Bestrebungen zeiht. Jeder Unbefangene wird hinter dieser Form, die er besonders in unklaren und weniger männlichen Individuen wahrnimmt, die wahre Kraft des Glaubens und des Lebens erkennen, welches sich in den stärkeren Gemüthern, z. B. der Reformatoren selbst, geoffenbart, entzündet und weltgestaltende Wirkungen hervorgebracht hat. Männer dieser Richtung und Gesinnung tragen in sich die wahre Stärke und die erhebende Energie des Christenthums, und ihnen ist weder das Leben als eine Schule derselben, noch die Wissenschaft als eine Hülfe und Zierde fern geblieben; ja sie werden selbst die Philosophie in mancher Beziehung als eine ächte Waffe der Abwehr gegen ihre beiden Feinden, den Unglauben und den Aberglauben, und als eine Vermittlerin des wissenschaftlichen Bewußtseins dessen, was sie im Herzen und Geiste tragen, zu erkennen und zu gebrauchen wissen. Ebendieselben werden gegen die feste und ausschließende Formulirung der Lehrsätze des Glaubens in den symbolischen Büchern, gegen die Ordnung des kirchlichen Lebens der Gemeinden und des Cultus keineswegs gleichgiltig, sondern ihnen aufrichtig ergeben sein, aber auch die Form nicht für den Geist, das Wort nicht für das Wesen halten, sondern als dieses allein das Leben und den Geist des Glaubens, der in ihnen durchdringend und erhaltend waltet, anerkennen, auch jene Form als todt betrachten, wo sie nicht von jenem Geist durchdrungen und getragen wird; ebendieselben sind auch geneigt, den gleichen Geist, wo er in andern Glaubensformen sich offenbart, anzuerkennen. Sie fühlen sich zu ihm hingezogen, sich ihm congenial, innerlich zugethan

und verschmolzen. Man sieht es besonders in den reichbegabten und christlich durchdrungenen Männern beider Confessionen, die, obwohl durch gewisse Bestimmungen des Glaubens und Formen des Cultus getrennt, gleichwohl zu einander gehören. Sie haben die innere Vereinigung von beiden geschlossen und den Sieg des Herrn gefeiert, ganz unabhängig von den Bestrebungen Anderer, zu einer Einigung beider protestantischen Kirchen durch Vereinbarung, sei es der Symbole oder der Cultusformen, zu gelangen.

Es wird hinreichen, zur Erläuterung dieser Darstellung an die Thätigkeit jenes großen und segensreichen Vereins zur Ausbreitung des christlichen Heiles zu erinnern, welcher in Basel zumeist durch die Freigebigkeit wohlhabender Bürger als evangelische Missions-Anstalt gegründet worden ist, und von Männern voll wahren Glaubens und reiner Hingebung aus beiden Kirchen aufrecht gehalten wird, die an jenem Orte selbst durch Lehre und Beispiel wirken oder durch Uebernahme von Sendungen in die fernsten Erdtheile bemüht sind, den Samen des Christenthums unter Völker auszustreuen, die dessen bis dahin nicht theilhaftig gewesen waren. Noch jetzo steht ein Geistlicher lutherischer Confession aus Würtemberg an ihrer Spitze und lenkt sie, gleich seinem Vorgänger, einem Gliede derselben Kirche, in Heil und Segen. Alles, was, sei es in der Schweiz durch Vereine und Stiftungen, sei es außer ihr durch ähnliche Bestrebungen, für sie geschieht, fließt aus demselben Geiste und ist von ihm erfüllt. In solcher Gesinnung ist die wahre Gestalt und Kraft des Christenthums und des Glaubens offenbar geworden, und die von ihr Durchdrungenen können, und sie allein aus vollem Herzen, mit dem großen und edlen Hamann *), dem Zeugen und Herold derselben, sprechen und beten: „Die Seele kann so wenig ohne Glauben leben, als der Leib ohne die Güter der Natur. Dies ist das wahre Licht und

*) Hamann's Schriften, Thl. 8, S. 6 u. 7.

das einzige, worin die Religion von uns angesehen werden sollte; dann würden wir bald von ihrer Göttlichkeit und Nothwendigkeit überzeugt sein. Die Vollkommenheit unseres Daseins hängt von der Erkenntniß Gottes in Christo Jesu ab; wie sollte nicht mit der Vollkommenheit unseres Daseins das Glück desselben verbunden sein! Mein gnädiger Gott! gib mir und vermehre in mir den Glauben an Dich und den Du gesandt hast, Jesum Christum. Ohne Dich bin ich Nichts; Du bist mein ganzes Ich. Ohne Dich ist es unmöglich, Dich zu kennen und zu Dir zu kommen. Du hast die Schlüssel aller Erkenntniß und mit denselben den Schlüssel des Himmels in Deinem Sohne und der Predigt seines Evangelii uns geschenkt. Dies laß unsere Weisheit und Kraft und Ruhm sein."

Halten Sie mich aber nicht für so ungerecht oder herzlos, daß ich jenes Walten und Gestalten des christlichen, des heiligen Geistes auf unsere Kirche allein beschränkt halte, und unfähig wäre, es in Angehörigen der Ihrigen oder der morgenländischen da zu erkennen, wo es in Lehre, Leben und That sich offenbart. Es waltet in den Werken des heiligen Chrysostomus und Augustinus, welche wirkten, ehe das Christenthum sich in die gegenwärtigen Confessionen zersetzt hatte, es waltet durch das Mittelalter herauf in Schriften vieler gottbegeisterten Männer, es weht in dem Buche von der Nachfolge Christi, das dem Thomas von Kempen beigelegt wird, in den Schriften des heil. Thomas von Aquino, es athmet in den Schriften von Fenelon, zum Theil auch von Bossuet und ihrer Nachfolger bis auf Le Maistre herab, und hat sich als ein Lebensbalsam zuletzt in Leben und Werken ruhmreicher Oberhirten der deutschen katholischen Kirche oder Lehrer derselben geoffenbart, sei es, daß sie durch die weite Kluft, die uns von einander trennt, nicht abgehalten wurden, denselben christlichen Geist da, wo er unter uns waltet, anzuerkennen, wie jene Männer, welche zuletzt den bischöflichen Sitz von Regensburg geschmückt haben, sei es, daß sie sich gegen unsere Kirche feindlich gezeigt haben, wie der

Mann, der zuletzt unter uns gewandelt, wie Möhler, dessen Gang noch von dem Segen träuft, der an die Fußtapfen des Gerechten gebunden ist.

Dieser Geist fehlt ebensowenig andern christlichen Kirchen, in deren Bekenntnissen Irrthümliches vorwaltete, oder noch vorwaltet. Man wird das Walten desselben Geistes weder in den Werken des Origenes noch des Tertullian verkennen, und selbst die Socinianer haben in ihrer Mitte Männer, und nicht in geringer Zahl, gleich ausgezeichnet durch Geistesgaben wie durch sociale Stellung, aufzuweisen, die von jenem Geist getrieben wurden, den das Christenthum als eine innere Offenbarung, durch diese aber eine Bestätigung der äußern erscheinen läßt, und Christus verherrlicht und gedient haben, wenn auch, was sie über sein innerstes Wesen und sein Verhältniß zu Gott geglaubt, aus irrthümlicher Auffassung der Aussprüche der heiligen Urkunde geflossen waren. Auch noch durch Nebel dringt die Sonne, welche Alles beleuchtet und zum Leben und Dasein ruft.

In ihnen allen aber, so verschieden ihr Standpunkt und so abweichend ihre Ueberzeugungen in Bezug einzelner Bestimmungen christlicher Lehre waren, war der Heiland und das Bestreben lebendig, das ihn suchet, ihn im Inneren gewahrt und dasselbe durch ihn heiliget und erneut. Sie bilden über die Unterschiede der Confessionen hinaus den wahren Kern der allgemeinen Kirche des Herrn. Sie haben und sie hatten die Verheißung: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen," und in ihnen bewährt sich, was Christus sagt: „Himmel und Erde werden vergehen; aber meine Worte werden nicht vergehen."

Doch ich kehre zu der Confession unserer, der evangelischen, Kirche zurück. Neben jenen Männern, welche den Heiland in sich erfahren und ihre Erfahrung als Kern und Wesen des Christenthums erkannt haben, bewegt sich auf ihrem Gebiet in

langer Folge die Schaar derjenigen, die mit größter Entschiedenheit an der besondern Form und Bestimmung des Glaubens und des Cultus halten, und denen die Symbole und die symbolischen Bücher nicht nur das volle und das unverbrüchliche Maß des Christenthums, sondern auch die Weise bilden, durch welche der von Innen wirkende Geist bedingt und gerichtet wird. Ohne die innere Erfahrung des Christenthums zu entbehren, werden sie meist von ihr weniger lebendig getrieben, als die andern, und achten darum die Form mit ausschließender Entschiedenheit als das untrügliche Gesetz, in dem und nach dem der Geist sich äußern und bewegen soll. Die Schulen dieser Strengen, von der Entschiedenheit, mit der sie an der überlieferten Glaubensform, als an der allein wahren, hielten, Orthodoxen genannt, haben sich besonders in jener Zeit, als die lutherische und calvinische Kirche in hartem Kampfe lagen, und die Verdächtigung der aufrichtigen Bekenner von beiden hin und her ging, gebildet. Vorzüglich die Schule der Wittenberger Theologen, welche die wahre und reine lutherische Ueberlieferung zu schirmen glaubte, trat gegen die Andern, denen das innerlich lebendige Christenthum Richtung und Gestalt gab, und welche vorzüglich durch Spener und Franke in Halle verherrlicht wurde, mit einer Entschiedenheit auf, welche die Abneigung zum Widerwillen steigerte. Als vor 100 Jahren Erlangen gestiftet wurde und sich der Markgraf Friedrich zu Bildung der neuen Facultät an die orthodoxen Theologen nach Wittenberg wandte, gingen diese in ihrem Eifer gegen jene als Pietisten bezeichneten Männer so weit, daß sie ihren Sendlingen nach Erlangen und den Nachfolgern ihren Widerwillen durch Eidschwüre auf das Gewissen banden, und man hat umsonst erwartet, daß bei der Säcularfeier die theologische Facultät von Erlangen selbst die Initiative zur Abänderung des Eides ergreifen würde, nach welchem noch jetzo der in die Facultät eintretende Professor der Theologie bezeugen und geloben muß, daß er den Pietismus verabscheue und ihn niemals begünstigen wolle.

„quod Pietisimum ex animo detestetur neque unquam ei favere velit.“

Tantaene animis coelestibus irae!

Auch in unsern Tagen hat sich, wiewohl unter andern Verhältnissen, dieser Geist eines strengen Formalismus auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens unter uns in besonderer Weise und mannigfaltiger Erscheinung enthüllt, indem er sich vorzüglich auf das zwischen beiden Confessionen Unterscheidende warf, am meisten geweckt und erstarkt durch die Versuche, über dasselbe hinweg zu einer Vereinigung von beiden zu kommen. Er ist in Folge davon, namentlich in Schlesien, mit einer Schärfe und selbst Härte aufgetreten, welche zuletzt sogar Männer wie Scheibel, die wegen des Widerstandes gegen die Union waren verfolgt worden, nicht als entschieden genug verwarf, während er an andern Orten, zumal in Bayern, bemüht ist, jene innere Gemeinsamkeit der Gläubigen beider Confessionen zu lösen, die lutherische Kirche außer aller Berührung mit der reformirten zu bringen, und selbst die Beiträge zur Förderung ihrer Missionsanstalt als unstatthaft, ja als verwerflich, zu bezeichnen.

Ganz abgesehen von seiner Beschaffenheit muß er zunächst als ein Zeichen innerer, starker und selbstständiger Bewegung auf dem Gebiete der evangelischen Kirche betrachtet werden. Er stellt neben jenem, in die Tiefe des Gemüths und die Fülle der göttlichen Offenbarung gerichteten innern Geist die andere, gleichsam die äußere Seite des Lebens dar; obwohl in seiner äußersten Form gegen jenen einen vollen Gegensatz bildend, haftet er doch mit ihm auf gleicher Basis, der des göttlichen Wortes und seiner unbedingten Wahrheit, und ist ihm durch eine Reihe von Mittelstufen verbunden, durch jene Männer, welche, von dem lebendigen Hauche des Christenthums selbst durchdrungen, die Strenge der dogmatischen Formen, wenn auch mit weniger Entschiedenheit, wollen, und derjenigen, die um diese zunächst bemüht, in sich des lebendigen Wortes und Glaubens nicht untheilhaftig sind. Wenn Sie im Ge-

tümmel Ihres Streites seine Stimme nicht vernehmen, und in den Staubwolken, die auch Sie erregen, seine Gestalt nicht wahrnehmen, so begegnet Ihnen auf diesem Punkte nur wieder, was Ihnen auf jedem andern Ihrer Beurtheilung unserer Zustände begegnet ist. Sie waren unfähig, das Wesen und das reine Walten dessen, was Sie bekämpften, zu fassen, wußten darum nicht, was Sie thaten, und führten Ihre Streiche in die Luft.

Ich bin weit entfernt, jenem Geist des Formalismus, da, wo er gegen den andern feindseelig oder ausschließend verfährt, das Wort zu reden, oder das Gefährliche, das Verwerfliche zu verkennen, zu dem er in seiner äußersten Entfaltung führen kann. Wenn ich aber mich enthalte, ihn in seinem Wesen selbst zu verurtheilen, so geschieht es, weil ich des Spruches eingedenk bin: „Richtet nicht, so werdet ihr auch nicht gerichtet," und weil auch auf diesem heiligsten und höchsten Gebiet des menschlichen Gemüths und seiner Bestrebungen in Glaubenssachen das Leben durch Gegensätze vermittelt wird, und wir darin das Walten des Geistes in seinen verschiedensten Offenbarungen anerkennen müssen, so sehr wir auch das Aeußerste beklagen, zu dem er unter Einfluß menschlicher Schwäche und der Unklarheit oder Befangenheit des Bestrebens in die Entartung des dogmatischen Fanatismus getrieben wird.

Demnächst wird es gut sein, auch auf diesem Punkt die in den Wurzeln gleichen Erscheinungen Ihrer Kirche zu berühren. Auch in ihr waltet jener Formalismus, und es hat Zeiten gegeben, wo er der vorwaltende gewesen ist. Er ist, gestützt durch die Macht ihrer kirchlichen Ordnungen und die ausschließende Entschiedenheit ihres Waltens, nicht selten zum Fanatismus erwachsen. Er hat als solcher, Geist und Wesen christlicher Liebe und Lehre verdunkelnd, die Ketzergerichte eingesetzt; er hat die Folterkammer, in welcher die des Irrthums Beschuldigten peinlichen Fragen unterworfen und durch Martern zu Geständnissen gebracht wurden, mit den furchtbarsten Werkzeugen ausgerüstet; er hat, wie in der reformirten Kirche für Servetus,

so in der Ihrigen für Savonarola, Huß und Hieronymus von Prag die Scheiterhaufen errichtet; er hat die Brandfackel der Glaubenskriege über die Länder getragen und unter dem Schatten höllischen Dunkels seine Bluthochzeit gefeiert. Es ist in seinem innersten Keime und in seinem ersten Auflodern als Glaubenseifer nicht der Fanatismus; aber in ihm ist der Same enthalten, aus dem die Dämonen des Fanatismus von den Leidenschaften der Menschen erzeugt wurden, und fort und fort da werden erzeugt werden, wo die Energie wahrer christlicher Gesinnung, die fortschreitende Gesittung und die Stärke der öffentlichen Meinung diesem titanischen Geschlechte nicht Einhalt thun und seine Brut nicht in der Geburt ersticken.

Doch Sie rufen uns von den Bewegungen auf dem in sich geschlossenen innern Gebiete unserer Kirche zu andern, die theils zwischen beiden Confessionen, theils wenigstens unter der Form und Fahne des Protestantismus, und mit Berufung auf sein Princip freier Forschung in unserer Kirche sich besonders seit einem Jahrhundert gestaltet, und in Ihnen die Vorstellung einer Auflösung erweckt haben, der, wie Sie glauben, im Protestantismus Nichts widersteht, und deren ätzende Kraft zuletzt das Christenthum selbst angreife und in Gefahr bringe. Alles, was Sie darüber vorbringen, ist nur eine besondere Weise und Behandlung des Themas, welches dem panharmonischen Concert gegen unsere Kirche seit sechs Jahren zur Behandlung gegeben ist, und in dessen innersten Accorden das altcatonische: „Ceterum censeo, Carthaginem esse delendam“ liegt, oder die nichtswürdigen Voltaire'schen Schmähungen gegen Ihre Kirche: „écrasez l'infame!“ am Ende zu einem Fluche gegen die unsrige umwandelt.

Es wird auch hier nöthig sein, die Fäden des Gewebes, das Sie mit kluger Hand aus Ihrem Zeddel und unserem Einschlag zusammenstoßen, auseinander zu ziehen, um die Natur der einzelnen bestimmen zu können; dabei werden wir in dem schon begonnenen Verfahren beharren, daß wir überall die Ana-

logie zwischen dem, was bei uns und bei ihnen geschieht, wäre es auch nur znnächst zu Ihrer Bestürzung und unserer Beruhigung, nachweisen. Es ist also die Rede von einer Bewegung im Inneren der Kirche, die aus ihrem geschlossenen Kreise hervorstrebt, sei es um diesen zu erweitern und die getrennten Glieder zusammenzubringen, oder ihn zu durchbrechen.

Zunächst nimmt dabei jenes Bestreben unsere Aufmerksamkeit in Anspruch, die beiden protestantischen Confessionen als Glieder einer und derselben evangelischen Kirche zu vereinigen.

Es ist nicht von heute und gestern, es ist mit ihrer Trennung selbst geboren. Schon Luther und Zwingli, Melanchthon und Calvin haben an dem Werke gearbeitet, die Schranken des 30jährigen Kriegs haben, wenn auch ohne Erfolg, den Gedanken daran zurückgeführt; es ist dann auf einzelnen Punkten versucht worden. In Kurhessen besteht seit mehr als 100 Jahren die doctrinelle Vereinigung beider auf den Grund der Augsburgischen Confession, und die Marburger Facultät zählt Thelogen lutherischer und reformirter Kirche unter ihren Lehrern. Besonders aber ist die Verbindung beider Kirchen zu Einer in den neuesten Zeiten mit Energie ergriffen worden. Es ist hervorgerufen worden durch die Ueberzeugung, daß beide auf Einem Grund und Boden, dem alleinigen göttlichen Worte, ruhen, daß in Folge davon sie in wesentlichen Dingen nicht verschieden sein können nnd verschieden sind, sondern nur in unwesentlichen, d. i. in solchen, wo die Dogmen zwar auf den Sinn und Inhalt der Bibel gegründet wurden, aber es nöthig schien, sie durch weitere oder besondere Entwickelung zu einem bestimmten, mehr wissenschaftlichen Bewußtsein zu bringen, vorzüglich die Lehre vom Abendmahl und von der Prädestination. Auch die Erwägung, daß Trennung schwach, Einigkeit stark macht, führte dazu, zumal in Zeiten, wo die Gefahr von derjenigen Kirche, von welcher beide wären verstoßen und verfolgt worden, sich zu erneuern oder drohender zu werden schien.

Darum darf kein Zweifel bestehen, daß die Einigung beider Confessionen, wie sie ein christliches und evangelisches Werk ist, sich als ein nützliches und heilsames, ja im Geist des wahren, lebendigen Christenthums als ein heiliges darstellt.

Allerdings ist die erste Frage, ob die genannten Dogmen, ungerechnet ihre verschiedenen Auffassungen in beiden Kirchen, sich doch so nahe stehen, daß eine Vereinbarung möglich ist?

Für die Lehre vom Abendmahl liegt sie in der einfachen Fassung der ersten Augsburgischen Confession, welche die Gegenwart Christi im Abendmahl zwar ausspricht, aber die Art und Weise derselbe nicht bestimmt. Eine Einigung beider ist demnach für diejenigen gegeben, welchen die einfache Fassung der Bibellehre und die Ueberzeugung genügt, daß sie im Abendmahl des Leibes und Blutes Christi theilhaftig werden.

Bei der Prädestination aber, wo der Unterschied des Dogmas zunächst darin liegt, daß nach lutherischer Lehre die göttliche Gnade allen Menschen angeboten werde, nach der reformirten aber nicht, ist eine Einigung schon dadurch möglich gemacht, daß die einzelnen Confessionen der reformirten Kirche den Grundsatz der Prädestination nicht mit gleicher Strenge fest halten. So wird in dem anhaltinischen Bekenntnisse gelehrt, der ewige Rathschluß Gottes bestehe darin, daß er zum ewigen Leben Alle bestimmt hat, die in wahrem Glauben zu Christus fliehen und in ihm bis an das Ende beharren *), und damit übereinstimmend lehrt das märkische Bekenntniß, welches der der Markgraf von Brandenburg, Johann Siegmund, durch seine Theologen für Brandenburg entwerfen ließ, annahm und vorschrieb, im Artikel von der Gnadenwahl, „daß Gott, ehe denn der Welt Grund gelegt worden, zum ewigen Leben verordnet und auserwählt hat Alle, so an Christus beständig glauben.“

*) Confessio Anhalt. c. II. Decreto immutabili vitae aeternae destinavit *omnes* ad Christum vera fide confugientes et in hac usque ad finem vitae perseverantes.



Auch ist diese Lehre mit ähnlichen Ermäßigungen in den Heidelberger Katechismus aufgenommen worden.

Dadurch nun ist zunächst gegeben, nicht daß die Unterschiede als nicht bestehend sollten betrachtet werden, sondern daß sie keine Heil und Seeligkeit bedingende Abweichung enthalten, sodann im Innerlichen und Wesentlichen sofort auch kein Grund vorhanden ist, weßhalb die Angehörigen beider Confessionen sich fürwährend als getrennt, und nicht vielmehr als zwei Glieder einer und derselben Kirche, oder als unirte evangelische Kirchen betrachten sollten.

Diese Ansicht begründet und bedingt eine Einigung im Geist, wenn sie auch in der Form nicht ausgesprochen und durch keinen öffentlichen Act vollzogen ist. Sie läßt beide Kirchen neben einander bestehen, aber sie betrachtet beide nur als verschiedene Auffassungsweisen einer und derselben evangelischen Lehre, deren Verschiedenheit gegen das, was sie gemeinsam haben, verschwindet, und wir werden nicht in Abrede stellen, daß sie in Bayern auch da besteht, wo die Union nicht vollzogen ist. Sie gestattet sofort gemeinsames kirchliches Regiment in allen Punkten, welche jene Abweichungen und die aus früheren Zeiten überlieferten besonderen Interessen der einzelnen Kirchen und Glieder nicht berühren. So ist seit Anfang dieses Jahrhunderts die oberste Kirchenbehörde für beide Kirchen in Bayern dieselbe; sie ist aus Räthen beider Confessionen zusammengesetzt, und wenn Sie daran Anstoß nehmen, müssen Sie ihn nicht weniger an dem obersten Studienrath nehmen, der sogar nach der Verfassung des Reiches für die Schulen der drei Kirchen als ein gemeinsamer besteht und darum Einen Rath protestantischer Confessionen enthalten muß. Auch hier lag die Ansicht zu Grunde, daß es im Wesentlichen Eine christliche Schule gebe, und daß, im Fall etwas die Schulen der einzelnen Confessionen Betreffendes, etwas Confessionelles zur Berathung käme, dieses den Räthen der einzelnen Confessionen als ein Besonderes um so mehr könne anheimgestellt werden, da sie

hinter sich und über sich ihre kirchlichen Behörden haben, denen die Wahrung alles Religiösen, auf Unterricht oder Cultus Bezüglichen in der Schule ohnehin übertragen bleibt.

Ebenso ist dadurch Gemeinsamkeit der Sacramente bedingt, insofern nur Zumuthung und Zwang entfernt bleiben. In Bezug auf die Taufe besteht ohnehin kein Zweifel, welche, Gott sei Dank, in den abendländischen Kirchen, ungeachtet der Verschiedenheit ihrer Form, eine gemeinsame geblieben ist. Die Zulassung zum Abendmahl aber, namentlich von Gliedern der reformirten Kirche zum Abendmahl der lutherischen, betrachten Sie unter anderm Gesichtspunkt, und erklären, daß dadurch die lutherische Kirche in Bayern sich als solche aufgegeben und aufgehört habe, lutherische zu sein; doch darüber sind Sie in einer neuen Schrift von Harleß, welche mir, während ich dieses schreibe, zukommt, des Nähern bedeutet worden. Die lutherische Kirche kann, ohne sich aufzugeben, Glieder der reformirten Kirche zu ihrem Abendmahl lassen, welche durch diese Betheiligung das Bekenntniß ablegen, daß sie mit uns im Wesentlichen übereinstimmen. Gesetzt aber, sie wäre dadurch genöthigt oder veranlaßt worden, den Namen aufzugeben, so würde sie nur im Sinn ihres Stifters handeln, welcher, wie bekannt, nie aufgehört hat, mit großer Entschiedenheit zu begehren, daß man seinen Namen nicht mit der Kirche Christi vermischen solle, die er in ihrer Reinheit und wahren Allgemeinheit herstellen, aber nicht durch besondere Benennung zu einer gesonderten stempeln wollte. Uebrigens glaube ich ebensowenig mit Harleß, daß derjenige Reformirte, welcher sich zum Abendmahl der unsrigen meldet, dadurch sich als zu ihr übergegangen darstellen will oder darzustellen braucht. Fußt er auf der Lehre des Evangeliums, daß der Herr im Abendmahl gegenwärtig sei, so kann er die Ueberzeugung haben, daß er dasselbe in der Feier seines Nachtmahls in jedem Falle theilhaftig wird, er mag in der seinigen oder in der unsrigen daran Theil nehmen. Für den Geistlichen, der ihn zuläßt, reicht es hin, daß er dieses voraus-

setzen kann und darf. Das Uebrige ist Sache des Gewissens, die er dem Gewissenskündiger ebenso anheimgibt, wie bei jedem Gliede seiner eigenen Kirche die Erwägung, ob es auch in wahrem Glauben derselben sich dem Tische des Herrn nahe, vorausgesetzt, daß es ihm nicht Grund zur Annahme des Gegentheils gegeben hat. Nur dann tritt seinerseits das Ungehörige ein, wenn er, ihm zu gefallen, an der lutherischen Feier des Abendmahls irgend etwas ändern wollte, und unsere Kirche zu München hat darum sehr recht gethan, die eine Zeitlang bei der Vertheilung den Einsetzungsworten vorangeschickte Formel: „Christus spricht,“ wieder beseitigt und sich auf diese Worte allein, wie es die alte Ordnung begehrte, wieder beschränkt zu haben.

Uebrigens wäre die Frage, ob die Sache, die Betheiligung an dem Abendmahl einer andern Kirche unter derselben Voraussetzung der Freiwilligkeit und Zwanglosigkeit als freie Gewährung und Geschehenlassen von beiden Seiten nicht noch weiter ausgedehnt werden könnte. Ob Ihre Kirche einen zu ihr nicht übergetretenen Christen, der das Abendmahl in ihr begehrt, zulassen würde, weiß ich nicht; die griechische, namentlich die russische, erhebt darüber keine Schwierigkeit, nur daß sie eine solche Betheiligung als eine Art des Ueberganges betrachtete. Eines umgekehrten Falles, wo Glieder der russischen Kirche Zulassung zum Abendmahl in unserer Kirche begehrten, erinnere ich mich aus meiner Jugend. Als ich nämlich in der Schulpforte den Studien oblag, geschah es, daß einige russische Soldaten von denjenigen, welche damals der Consul Napoleon Bonaparte aus der Gefangenschaft dem Kaiser Paul in ihre Heimath zurücksandte, und welche mit einer großen Schaar ihrer Landsleute durch unsere Thäler zogen, in die Schulkirche während des Gottesdienstes eintraten. Wie sie sahen, daß am Altar das Abendmahl gereicht wurde, traten sie heran und knieten am Altar nieder, indem sie, der Sprache unkundig, durch sehr deutliche Zeichen und Ausdrücke großer Andacht und Verehrung

die Hostie und den Kelch begehrten. Der Geistliche, ein sehr frommer und würdiger Mann, war einen Augenblick im Zweifel, aber bald war sein Entschluß gefaßt. Er segnete sie, und unter den Worten: „Dir geschehe nach deinem Glauben," reichte er einem nach dem andern in derselben Weise wie den Gliedern seiner Kirche erst das Brod und dann den Kelch. Sie empfingen beides unter großer, sichtbarer Erhebung, was sich sogar durch Thränen offenbarte. Es wurde später bekannt, daß in dem ganzen Zuge der Heimkehrenden kein russischer Priester war, und sie jenes Trostes und Genusses lange Zeit entbehrt hatten. Das Benehmen des Geistlichen wurde auf verschiedene Weise beurtheilt, aber von den kirchlichen Oberbehörden, welche davon Kunde nahmen, mit keinem Tadel belegt. Es war diesem nicht zu Sinne gekommen, daß er dadurch seiner Kirche etwas vergeben, oder gar, so viel an ihm war, sie aufgegeben hätte, weil er von ihrem Trost diejenigen, die sein begehrten, auszuschließen weder für christlich, noch für menschlich hielt. Doch darüber können die Ansichten verschieden sein, und was ich allein begehre, ist, daß Sie von der Prätension oder Anmaßung ablassen, Ihre Ansicht und Meinung, welche auf ihrem Standpunkt eine sehr achtbare sein mag, darum zu einer auch uns binden oder bestimmen sollenden erheben, oder als eine allgemeine geltend machen zu wollen.

Um aber auch auf diesem Punkt den Parallelismus unserer und Ihrer Kirche, der ungeachtet Ihrer polemischen Darstellung des Contrastes besteht, hervorzuheben, erinnere ich Sie an das, was diese letztere in Bezug auf die Abendmahlsfeier der unirten griechischen Kirche geschehen läßt. Die Ihrige achtet Leib und Blut des Herrn schon in der Hostie gegenwärtig und entzieht darum, der Einsetzung entgegen, in der Regel den Genuß des Kelches dem Laien. Die griechische hat sich diese Anschauungsweise nie, wenigstens insoweit nicht angeeignet, daß sie glaubte, das Abendmahl der Laien unter einer Gestalt spenden zu können oder zu dürfen. Sie mischt darum Brod und Wein und ver-

theilt beides zusammen. Ihre Kirche hat kein Bedenken getragen, diesen Gebrauch auch in den mit ihr vereinigten Gemeinden der griechischen Kirchen zuzulassen, und dadurch eine Mannigfaltigkeit der Feier gestattet, die dasjenige sogar überwiegt, was in den Kirchen evangelischer Confession als Verschiedenheit des Abendmahls besteht, und selbst bis in das Innere des Dogmas sich erstreckt. Denn offenbar ist diesen die Frage nicht fremd, ob der Herr ganz in der Hostie empfangen werde, welche Sie lehren, die Griechen aber eben durch die Festhaltung der Nothwendigkeit beider Gestalten des Abendmahls ablehnen. Es kann uns nicht in den Sinn kommen, Sie oder die Ihrigen über das in Anspruch zu nehmen, was Sie mit Ihrer Glaubensweise in dieser heiligsten Sache vereinbar achten; aber eben so entschieden müssen wir es ablehnen, daß Sie uns, wenn wir in ähnlicher Weise verfahren, darum der Glaubensmischerei oder gar des Abfalls von mehreren Lehren und Satzungen anklagen.

Noch ein anderer Umstand ist auf diesem Gebiet äußerer Verschiedenheit bei innerer Einigung in wesentlichen Dingen zu erwähnen, weil sie auch ihn zum Gegenstand bitteren Tadels gemacht haben. Es ist die Behandlung der Lehre vom Abendmahl in Schulen, welche Kinder beider Confessionen, aber Einen Lehrer haben. Das Beispiel der Gemeinde im Donaumoos, wo dem lutherischen Geistlichen aufgetragen worden ist, den Kindern der reformirten Gemeindeglieder die Abendmahlsfeier nach den Satzungen ihrer Kirche vorzutragen, hat Ihnen dazu Veranlassung gegeben. Ist ihm aufgegeben, diese aus der heiligen Schrift abzuleiten? Diese enthält allein den in beiden Kirchen gemeinsamen Grund derselben von der Gegenwart des Herrn in jenem Sacramente. Ebensowenig enthält der Auftrag die Zumuthung, ihnen die Gründe auseinanderzusetzen, durch welche die Reformatoren jener Kirche zu der Annahme eines geistigen Genusses geführt wurden, und diese als Wahrheit zu bezeichnen. Auch davon ist keine Rede, und ein solcher Auf-

trag konnte von keinem Oberconsistorium ohne Pflichtverletzung gegeben, und von keinem lutherischen Geistlichen ohne Gewissensverletzung vollzogen werden. Worum aber handelt es sich denn also in dieser so verschrieenen Sache? Allein darum, daß jener Geistliche den Kindern reformirter Gemeindeglieder, die er bei der im Uebrigen bestehenden Gemeinsamkeit beider Kirchen beim Religionsunterricht vereinigt hat, bei der Abendmahlslehre die Lehrbestimmungen ihrer Kirche über das Abendmahl mittheilen soll. Allerdings behält auch in dieser Beschränkung die Sache etwas Ungefüges und Widerstrebendes, zumal wenn sie einem eifrigen, seiner Kirche mit Entschiedenheit ergebenen Geistlichen angemuthet wird, und sie kann durch die *Obliegenheit*, doch jenen Kindern die Lehre ihrer Kirche auf diesem Punkte nicht vorzuenthalten, und durch die Unmöglichkeit, ihnen einen eigenen Lehrer oder Geistlichen ihrer Kirche zu diesem Zwecke zu stellen, zwar erklärt, vielleicht entschuldigt, aber nicht gerechtfertigt werden, und es steht zu hoffen, daß das Oberconsistorium über den Punkt der Mittellosigkeit hinwegkommt, um dem Bedürfniß auf gehörige Weise zu genügen; aber was dort geschieht, rechtfertigt Sie nicht, wenn Sie Ihr dreifaches Weh über jenes Verfahren ausrufen, und vorgeben, unsere Kirche sei in den gräulichsten Indifferentismus gesunken, so daß sie ihren Geistlichen zumuthe, aus Einem Munde kalt und warm zu blasen und gegen die Kinder reformirter Kirche als Irrthum zu verwerfen, was sie gegenüber den lutherischen als evangelische Wahrheit verkündiget habe.' Uebrigens wird jeder historisch vorschreitende Religionsunterricht die unterscheidenden Lehren der einzelnen Kirche vorzutragen genöthigt sein; das Ungehörige lag hier allein darin, daß dem Geistlichen zugemuthet wurde, solches in Beziehung auf das Abendmahl vor **Kindern** zu thun, denen die Sache nicht in ihrer historischen Beziehung, sondern als Sache des Glaubens nahe gelegt werden sollte, während es von den Lehrern der andern Confession nur als historische Thatsache ihres Glaubens bezeichnet werden konnte.

Das also ist die Frage des Protestantismus in Bayern, insofern sie sich auf die diesseits des Rheins bestehende lutherische Kirche und ihr Verhältniß zur reformirten bezieht, auf die aus der innern Gemeinschaft hervorgegangene Gemeinsamkeit des kirchlichen Regiments und auf die Zulassung der Reformirten zur lutherischen Feier des Abendmahls. Es besteht oder geschieht hier Nichts, wodurch die lutherische Kirche in ihrem Innern verletzt oder auch nur gestört würde. Diese kann und wird auch in Zukunft selbst da, wo die äußere Union nicht vollzogen ist, sich an dem gemeinsamen Grunde und der inneren Uebereinstimmung im Wesentlichen genügen lassen. Sie wird daran weder durch Sie und Andere, die es gleich feindlich mit ihr meinen, noch durch die neueren Bemühungen lutherischer Eiferer gehindert werden, welche das heilsame Werk innerer Einigung und aufrichtiger Zuneigung evangelischer Christen aller Confessionen aufheben und ihrem Rigorismus zum Opfer bringen möchten. Doch es ist Zeit, den Bestrebungen der Einigung zwischen beiden auf das Gebiet zu folgen, wo statt der bisher getrennten lutherischen und reformirten Kirchen durch eine Union eine und dieselbe protestantisch-evangelische Kirche soll erzielt werden.

Wir haben nämlich die Versuche in's Auge zu fassen, welche gemacht worden sind, um beide Kirchen in der Pfalz auch äußerlich zu vereinigen. Seit lange standen dort beide Confessionen einander nahe, dogmatisch dadurch, daß die calvinische Lehre von der Prädestination in den reformirten Katechismus ohne die calvinische Schärfe war aufgenommen und die Abendmahlslehre der lutherischen näher gehalten worden, und politisch, weil ihre Glieder in allen Gemeinden und viele durch eheliche Verbindung gemischt waren. Auch hatte sie der gleiche Druck, welchen sie beide früher von den letzten, unduldsamen Regenten der Pfalz erfahren hatten, wie es bei gemeinsamen Leiden geschieht, enger aneinander geschlossen, und die französische Revolution mit ihrer unbedingten, auch kirchlichen Gleichheit

hatte nicht weniger als die Ausbreitung des Rationalismus dazu beigetragen, die noch übrigen Unterschiede, besonders in der Abendmahlslehre, als einer Vereinbarung nicht widerstrebend erscheinen zu lassen. Die Union wurde im Jahr 1818 so vollzogen, daß man sich über eine gemeinsame Fassung der beiden vorzüglichsten streitigen Lehren, vom Abendmahl und der Prädestination, verständigte, für die übrigen aber die Bestimmungen der symbolischen Bücher als Lehrnorm gelten ließ.

Die Form, unter welcher diese Vereinigung damals vollzogen und von Seiten der kirchlichen und politischen Oberbehörde anerkannt wurde, bleibt, wie es in der Natur der Sache liegt, fortdauernd maßgebend. Zwar erklärte die Generalsynode von 1822, die vereinte Kirche erkenne nur die heilige Schrift als Glaubensgrund an und messe den symbolischen Büchern nur die ihnen gebührende Achtung zu; indeß nimmt man sie, wie es nöthig ist, bei dem Worte, so weicht sie darin nicht von der ursprünglichen Union ab; denn nie haben die evangelischen Kirchen einen andern Glaubensgrund als die Schrift anerkannt, und nirgends ward den symbolischen Büchern mehr als die ihnen gebührende Achtung zuerkannt, das heißt, die ihnen insofern gebührt, als in ihnen nach der Ueberzeugung der Kirchen die reine Schriftlehre enthalten ist. Auch war schon längst durch allgemeine Ubereinstimmung das Weil der alten strengen Fassung in ein Insofern übergegangen, wenn es sich von ihrer Geltung mit Bezug auf die Bibel handelte. Indeß wurde damals auf Antrag der Synode ein Katechismus für die Schulen der Pfalz vorgeschlagen, angenommen und eingeführt, welcher fast alle Grundlehren der Schrift entweder fast ganz übergeht, oder auf eine Weise vorträgt, daß das System sich nur wenig Linien über eine christliche Sittenlehre erhebt, und vom christlichen Glauben kaum noch etwas zu spüren war. Doch ward dieser nicht bestimmt verworfen, und der Anhang liefert unter anderm auch das apostolische Glaubensbekenntniß, welches zu allen Zeiten als die Grundlage der Glaubenslehre gegolten hat.

Vorzüglich aber über diesen Katechismus und über die durch ihn dem Jugendunterricht gegebene Richtung hat sich seit etwa 8 Jahren ein Streit zwischen den Synoden und dem Consistorium der Pfalz erhoben, in welchem das Oberconsistorium mehr als einmal eingeschritten ist. Die Synoden hatten früher mit überwiegender Stimmenmehrheit den Katechismus geschützt, die kirchlichen Behörden ihn zu beschränken oder zu beseitigen gesucht. Jene berufen sich auf die königliche Genehmigung desselben, diese darauf, daß die Einführung geschehen sei, ohne daß in dem Innern desselben die vom Oberconsistorium begehrten Aenderungen seien vollzogen worden. Dazu sei auch die Einführung selbst nur als ein Provisorium bezeichnet worden. Da nun dieselbe auch ohne die von der obersten Kirchenbehörde geforderten Aenderungen stattgefunden habe, so könnte das Provisorium umsomehr jeden Augenblick aufgehoben und der Katechismus beseitigt werden. Es ist nicht dieses Ortes, die Verhandlungen zu verfolgen, welche diesen Widerspruch zwischen Generalsynode und Oberconsistorium vermitteln sollten, oder über den dogmatischen Grund desselben hier zu entscheiden; doch, abgesehen von seiner kirchlichen Beschaffenheit, ist jenes Lehrbuch rücksichtlich seiner pädagogischen unbrauchbar und bringt keine Frucht. Es ist in den Lehrbestimmungen zu abgezogen, trocken, formell und über die Einfachheit der evangelischen Lehren hinaus in wesentlichen Lehrbestimmungen auf eine Weise schwierig, daß es von den Kindern nur mit dem Gedächtniß aufgefaßt, nicht aber verstanden, am wenigsten beherzigt werden kann. Darum trugen auch gleich bei Anfang des Streites Unbefangene, welche das Buch durch Gebrauch und Wirkung kennen gelernt hatten, auch wenn ihnen sein dogmatischer Inhalt genügte, kein Bedenken, es in Beziehung auf didaktische Zweckmäßigkeit als verfehlt zu bezeichnen.

Haben nun gegen die Entfernung dieses Lehrbuches sich zu Anfang gleichwohl Bewegungen in der unirten Kirche der Pfalz erhoben, so ist es weniger geschehen, weil man an seiner

pädagogischen Unbrauchbarkeit und abstrakten Trockenheit zweifelte, sondern jener Widerstand floß aus der rationalistischen Auffassungsweise des Christenthums, welcher der überwiegende Theil der Geistlichkeit dort zugethan war. Vielen war diese die Hauptsache. Sie schirmten sie in dem Lehrbuche, und dieses umsomehr, weil die Furcht einer kirchlichen Reaktion über sie kam, als deren letztes Ziel sie Aberglauben und Finsterniß, Mönchthum, Papstthum und Jesuitismus erblickten, und man in jenem rationalistischen Lehrbuche das äußerste Bollwerk der Lehr- und Glaubensfreiheit meinte vertheidigen zu müssen. Dabei stützten sie sich auf die königl. Entscheidung von 1828, nach welcher die kirchliche Behörde darauf sehen soll, daß „nichts dem Katechismus Zuwiderlaufendes" gelehrt werde.

Die Frage stellt sich also dahin, ob es, ungeachtet der bei seiner Einführung nicht vollzogenen Bedingung und der provisorischen Geltung der Maßregel, bei jener Bestimmung, der übrigens allerdings die kirchliche Oberbehörde in ihrer früheren Zusammensetzung nicht feind sein konnte, für alle Zeiten und auch da noch sein Bewenden haben sollte, wo in Folge der Reaktion gegen den Rationalismus die Gemüther mehr und mehr zu den positiven Lehren des Christenthums sich zurückwendeten, und nachdem in Folge davon das Oberconsistorium aus Männern, die in ihrer Ueberzeugung auf den ursprünglichen Lehren der Reformatoren fußten, war zusammengesetzt worden. Was lag jenen Männern näher als der Wunsch und das Bestreben, der Union ihren ursprünglichen Charakter zu wahren oder wieder zu geben, nach welchem beide Kirchen ihre gemeinsamen Lehren beibehalten und nur über die beiden streitigen sich zu einer neuen Fassung verständigt hatten?

Niemand hat jenen Katechismus in dogmatischer Hinsicht strenger beurtheilt, als Sie selbst, mein hochgeehrtester Herr College, wenn Sie (I. S. 18) sagen, daß nach dessen Anleitung eine Generation nach der andern zum Unglauben, zur Verläugnung der gemeinsamen christlichen Glaubensartikel, der

Dreieinigkeit, der Menschwerdung, der Erlösung herangezogen wird. In der That war jener Behörde, auch wenn sie dieser entschiedenen Ansicht nicht in ihrer ganzen Schärfe huldigte, und glaubte, christlicher Glaube könne bei gehöriger Benutzung der in dem Katechismus angezogenen Bibelstellen wenigstens theilweise geweckt und genährt werden, durch den Kern dieser Ansicht ihre Pflicht vorgezeichnet, und das Recht eines auf sie gegründeten Verfahrens unumwunden anerkannt. Sie selbst traten unstreitig ganz gegen Ihren Willen als ihr Anwalt auf. Ihr christliches Gewissen hat Ihnen in einem von Ihrer Klugheit unbewachten Augenblick diese Rolle zugetheilt.

Alles also wird dabei auf die Art des Verfahrens ankommen, welches die oberste Kirchenbehörde hier einschlug, und auf den Erfolg, der am Ende bei den Menschen das Urtheil ihrer Handlungen zu bestimmen pflegt.

Hat nun das Oberconsistorium in irgend einer Weise Gewalt angewendet? Hat es Geistliche rationalistischer Gesinnung, die im Uebrigen ihr Amt mit Gewissenhaftigkeit verwalteten, verfolgt oder unterdrückt? Sie selbst führen davon kein Beispiel an, und auch in dem Buche über die protestantisch-evangelische Kirche in der Pfalz, in welchem Herr Geh. Kirchenrath Paulus in Heidelberg 1840 den Rationalismus jener Provinz, den er während seiner langen amtlichen Thätigkeit an jener Universität gepflegt hatte, als dem Kinde seines Geistes zu Hülfe kam, wird kein solches angeführt. Auch wäre solche Vergewaltigung gegen Männer, die unter dem Schutz des Staates und nicht ohne Zustimmung der kirchlichen Behörde sich ihre religiöse Ueberzeugung außerhalb des überkommenen Lehrbegriffes gebildet und ihr gemäß bis dahin gelebt hatten, wie gegen den Geist unserer Kirche, so gegen die Sache selbst, welche man stützen wollte. Sie hätte eben so bestimmt gegen die Rücksichten verfahren, die man der Pfalz und ihren Bewohnern schuldet, welche Sie mit Recht (II. S. 15) als einen wackeren und ehrenwerthen Volksstamm rühmen, und welche zufolge

ihrer Lage und Einrichtungen gewohnt sind, Alles, was ihnen im Einzelnen als Bedrückung oder Unrecht entgegentritt, mit um so größerer Entschiedenheit abzulehnen, als sie ihr politisches und sociales Leben wie ein Ganzes betrachten, an dem man keinen Theil schädigen oder verletzen kann, ohne das Uebrige zu stören und in Gefahr zu bringen.

Oder haben die kirchlichen Behörden wenigstens darauf angetragen, daß die Einführung des Katechismus, da sie nur eine provisorische und bei ihr die Bedingung, unter welcher sie eintrat, ohne Erfüllung geblieben war, ohne Weiteres zurückgenommen werden sollte? Auch das haben sie nicht gethan, und offenbar haben dabei dieselben Rücksichten für die Pfalz und das Bestreben vorgewaltet, Alles zu vermeiden, was als Reaktion angesehen werden, Besorgniß erwecken und die Abneigung mehren könnte.

Was aber jene Behörden gethan haben, wozu sie durch ihre Ueberzeugung ebenso wie durch ihre amtliche Pflicht genöthigt waren, ist im Wege der Hinweisung auf Sinn und Geist der Vereinigung, auf die politische und sociale Stellung der vereinigten Kirche, auf die Natur des Katechismus und auf die Bedingungen eines regsamen kirchlichen Lebens geschehen.

Die christlichen Kirchen sind durch unser öffentliches Recht als Corporationen mit besonderen und mit politischen Rechten anerkannt, und werden als solche in beiden Kammern vertreten. Die beiden protestantischen in der zweiten, gleich der katholischen, durch Pfarrer, in der ersten durch den Präsidenten ihres gemeinsamen Oberconsistoriums, welcher dort als Reichsrath den Bischöffen der katholischen Kirche sich anschließt. Die Verfassung aber kennt allein drei christliche Confessionen, das ist die römisch-katholische, die lutherische und die reformirte, denen sie gleiche bürgerliche und politische Rechte zutheilt; die griechische ist als gleichberechtigt diesen später beigesellt worden. Von einer andern oder fünften Confession oder Kirche weiß sie Nichts,

und es ist vor Allem nöthig, diesen staatsrechtlichen Standpunkt festzuhalten, gleichviel, ob man eine solche Vermischung kirchlicher und politischer Berechtigungen unbedingt billigt oder nicht. Da aber gleichwohl bei Aufrichtung der Verfassung die Union vollzogen war, also die in ihr Begriffenen auch in der Gleichheit der politischen und bürgerlichen Rechte begriffen sind, so ist offenbar, daß diese die Union nicht als eine neue Kirche, sondern als eine Form der Vereinigung von beiden angesehen und in ihr Lutheraner und Reformirte verbunden erblickt hat. Auch ist das die unter den Pfälzern selbst vorwaltende Anschauungsweise. Es geschieht in Folge davon, daß die Glieder jener Kirche, so wie sie außer der Pfalz auftreten, sich als Lutheraner oder als Reformirte betrachten und betrachtet werden, und wenn die Rheinpfälzer im Donaumoos, obwohl der Union angehörig, für ihre Kinder einen Vortrag über die Abendmahlslehre nach dem Glauben der reformirten Kirche begehren, so geschieht es doch wohl, weil sie in ihrer Heimath diese Kirche durch die Union nicht abgethan achten. Ebenso wird es außer Deutschland angesehen. In Utrecht besteht als Verlassenschaft eines reichen Pfälzers aus Kreuznach, mit Namen Bernhardt, eine Stiftung für Studirende der Pfalz mit einem Capitalvermögen von 30,000 ℔ Sterling, das in England angelegt ist, und von der theologischen Fakultät zu Utrecht verwaltet wird. Nach dem Willen des Erblassers dürfen die aus diesem Fond geschöpften Stipendien allein an jene Pfälzer gegeben werden, welche reformirter Confession sind und sich in Utrecht dem Studium der Theologie widmen, und die Facultät jener Universität hat auch nach jener Union kein Bedenken getragen, diese Stipendien nach wie vor jungen Männern aus den bei Bayern gebliebenen Ländern der Pfalz ebenso wie den aus abgetretenen pfälzischen Ländern zu verleihen, weil sie, wie mir noch im Jahr 1836 zu Utrecht der Vorstand jener Stiftungsverwaltung, der durch Alter und Verdienst ehrwürdige Heringa, erklärte, der Ansicht und Ueberzeugung ist, daß in

unserm Lande die reformirte Kirche durch die Vereinigung mit der lutherischen nicht aufgehoben ist.

Daraus ist also wohl offenbar, daß sowohl nach unserm Staatsgrundgesetz, als nach dieser Auffassung der Sache die Pfalz keine neue Kirche, sondern nur eine Verbindung der beiden vordem getrennten Kirchen erhalten hat, und diese Verbindung wird eben darum in der Urkunde eine Wiedervereinigung derselben genannt. Die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde über Abendmahl und Prädestination sind demnach als das Allgemeine, den Lehrsätzeu der beiden Kirchen bei gehöriger Auffassung zum Grunde liegende anzusehen, neben welchen einem Jeden, der als Lutheraner oder Reformirter *eintritt*, seine besondere Auffassungsweise jener Lehren innerhalb des gemeinsamen Grundes und Bodens unbenommen bleibt. Ebenso offenbar aber ist, daß eine Kirche, welche die Lehre von der Dreinigkeit, von der Gottheit Christi und von der Erlösung verwirft, weder lutherisch noch reformirt ist, daß sie *auf jeden* Fall zu den drei oder nach Aufnahme der griechischen zu den vier in der Verfassung anerkannten und berechtigten Kirchen als eine fünfte hinzukommen wird. Als solche jedoch könnte sie zufolge unserer Verfassung in die Rechtsgleichheit allein aufgenommen werden, wenn sie, wie diese vorschreibt, und wie es die griechische gethan, den Inbegriff ihrer Lehren oder ihr Symbolum vorlegen, darauf den Antrag auf Einverleibung in die Verfassung gründen, dieser Antrag aber von der Regierung genehmigt, an die Kammern gebracht und von ihnen mit zwei Drittheilen der Stimmen angenommen wird. Das ist der staatsrechtliche Standpunkt der Sache, und es ist, wir wiederholen es, überall nothwendig, vorzüglich bei so wichtigen Vorkommnissen, wo es sich von Rechten und Privilegien handelt, diese fest und bestimmt in das Auge zu fassen. Ist nun ein solcher Antrag von Seite der vereinten Kirchen bei irgend einer Generalsynode gestellt worden? Ganz und gar nicht. Gesetzt aber, es wäre geschehen, würde die königl. Regierung

ihn für zulässig erklärt haben, und, im Fall dieses geschehen, würden die Kammern ihm beigetreten sein? Bei der Entschiedenheit, mit welcher die königl. Regierung in Uebereinstimmung mit der protestantischen Kirchenbehörde auf Wahrung der Lehren des positiven Christenthums hält, ist wohl mit Bestimmtheit anzunehmen, daß sie einen solchen Antrag ohne Weiteres ablehnen würde, und mir wenigstens und vielen Andern ist ebensowenig zweifelhaft, daß, käme er vor die Kammer, sein Schicksal kein anderes sein würde. Selbst vom Standpunkt Ihrer Kirche würden alle diejenigen ihn ablehnen, welchen es gegen das Gewissen ginge, durch einen solchen Beschluß der Beseitigung jener Fundamentallehre in irgend einem Theile von Bayern das gesetzliche Siegel aufzudrücken.

Was nun war bei dieser Sachlage dem Oberconsistorium, welches zugleich kirchliche und durch seine Vertretung in dem Reichsrath politische Behörde ist, hier näher gelegen, als die Erwägung, deren Sie II. S. 71 gedenken, daß der Landesherr eine deutlich begrenzte Lehreinheit fordert, und nach der Verfassung des Reichs fordern kann und muß?

Oder haben Sie irgend einen Grund zu der Betrachtung, daß hierbei gegen die Wortführer der unirten Kirche die kirchliche Oberbehörde Nichts in's Feld zu stellen habe als den Glanz des königlichen Namens?

Diese Forderung aber, in unserer ganzen staatsrechtlichen Lage gegründet, ist nicht, wie Sie sagen, dem Landesherrn untergelegt, sondern sie ist in ihrem vollen Ernste gestellt worden; die Stürme aber, denen Sie in Folge davon entgegensehen, „die furchtbarsten Zerrüttungen in dem Kampf aller entfesselten Leidenschaften,“ welche Sie verkündigen, sind ausgeblieben. Gewiß Sie würden sich die traurige Rolle eines falschen Propheten erspart haben, wenn Sie von der Behandlung solcher Fragen auf dem freien evangelischen Gebiet unserer Kirche einen Begriff gehabt, und die „ganze Consequenz“ jener

Forderung nicht nach dem Gebrauche der ihrigen gemessen hätten.

Was aber war denn die Consequenz jener Forderung nach dem Geiste, der über der unsrigen waltet? Die kirchlichen Behörden haben in Folge jener Ueberzeugung, in Uebereinstimmung mit den politischen Behörden, Fürsorge getroffen, daß die erledigten Stellen im Consistorium zu Speyer und die erledigten Decanate der Pfalz, endlich die Stellen der Religionslehrer an den Schulen mit Männern besetzt werden, die mit ihnen in der Ueberzeugung von Geist und Bedeutung der Union übereinstimmten, und daß, um dieses Bedürfniß für die Zukunft decken zu können, das theologische Studium auf der protestantischen Landes-Universität im Sinne des positiven Christenthums gepflegt werde.

Was war der Erfolg? Haben die in diesem Sinne neu aufgestellten Lehrer auch nur von Seiten derjenigen Widerstreit gefunden, welche in ihrer kirchlichen Richtung von ihnen entschieden abweichen? Zur Ehre derselben, zur Ehre des in der Pfalz vorwaltenden Geistes wahrer Duldung, und ein wenig auch zu Ihrer Beschämung sei es gesagt, daß jene Männer weder in der Schule, noch auf der Kanzel, weder im geselligen Verkehr, noch bei den Synodalarbeiten auf irgend einen sie verletzenden oder ihre Ueberzeugung bindenden Widerspruch gestoßen sind, ja daß selbst ihre Collegen, in dem Maße als sie die Aufrichtigkeit ihrer Ueberzeugung und die Hingebung an ihren heiligen Beruf sahen, ihnen mit Achtung und Theilnahme begegnet sind. Die Gemeinden aber sind gegen die Wiederkehr und neue Belebung altchristlicher Ueberzeugung in Schule und Kirche, bei Spendung der Sacramente beim Trost am Lager der Leidenden und Sterbenden nicht nur duldsam gewesen, sondern sie haben sie mit Freuden begrüßt, und haben sie mit ihrem Vertrauen und mit ihrer Dankbarkeit umgeben. Die vordem verlassenen Kirchen haben sich wieder gefüllt, und die

Kraft des göttlichen Wortes ist in den aus ihr fließenden Predigten über die Gemeinden ausgegangen.

Es wurde dadurch offenbar, daß die Abwendung von jenen Lehren des Glaubens nicht so allgemein und nicht so tief eingedrungen war, als Sie es vermuthen, und daß, wo der Geist eines auf den Glauben gegründeten Christenthums unter den in ihm früher erzogenen Gemeinden wieder erschien, er von ihnen nicht als ein Führer zur Finsterniß und zum Aberglauben angesehen, sondern als ein solcher begrüßt wurde, der zu trösten und zu erleuchten in die Welt war gesandt worden.

Dieselbe Fürsorge ist für das heilsame Institut getroffen, in welchem die Lehrer der Volksschule gebildet werden, indem nach Scheidung der Confessionen in ihm und durch Errichtung eines eigenen katholischen Schullehrerseminінars in Speyer das der evangelisch-protestantischen Kirche zu Kaiserslautern einem Manne positiv-christlicher Ueberzeugung, milder Gesinnung und unbescholtenen Wandels zur Leitung vertraut wurde, und die aus ihm hervorgegangenen Lehrer der Gemeinden machen dieselben Erfahrungen wie die Pfarrer des jüngeren Geschlechts, die nacheinander in das Amt treten.

Dazu kam der andauernde Verkehr, in welchem das Consistorium mit den Pfarrern steht, welcher die ihnen obliegende Bearbeitung theologischer Fragen und durch einzusendende Predigten reichliche Gelegenheit gibt, sich über die controversen Punkte zu verständigen, oder wenigstens dieselben deutlicher und bestimmter hervorzuheben. Dadurch kann es geschehen, daß die Pfarrer auf ihrer Behauptung beharren, sie als schriftmäßig darzustellen sich bemühen, daß ihnen das Consistorium erwiedert. Ihnen ist das nach II. S. 37 „ein unfruchtbarer und für den einen Theil, nämlich das Consistorium, sehr demüthigender Kampf"; allerdings, denn in Ihrer Kirche würde die kirchliche Behörde den Pfarrern mit wirklicher Autorität ausgerüstet und vermöge einer höheren Gewalt und Sendung

entscheidend entgegentreten, und die Pfarrer solchen dogmatischen Correktionen sich unterwerfen." Das mag der äußeren Ruhe förderlich sein; indeß auf diese ist unsere Kirche nicht angewiesen, sondern sie fußt auf der Ueberzeugung und auf der dadurch begründeten inneren Ruhe des Gemüths. Sie achtet diese für ein so kostbares Gut, daß sie den Kampf widerstrebender Ansichten aller stummen Willfährigkeit vorzieht. Sie ist dabei überzeugt, daß nur durch ihr Verfahren Ueberzeugung statt Heuchelei gepflanzt werde, und zieht den Widerspruch der Resignation von Männern vor, welche sich gegen besseres Wissen und Gewissen einer solchen Autorität beugen, um wenigstens die äußere Ruhe zu haben, und nicht durch beharrliche Vertretung ihrer Anschauungsweise ein Martyrium über sich zu bringen, das der Sache, füe welche sie stehen, nicht einmal von einigem Nutzen sein würde. Geschieht Etwas dieser Art auf ihrer Seite, so betrachten wir es als eine Erscheinung, welche mehr das Mitleid für die Betroffenen anspricht, als zur Nachahmung einladet. Ein solcher Kampf, welcher zwischen Männern, die in der Freiheit des Evangeliums erzogen und durch wissenschaftliche Studien gereift sind, als zwischen ebenbürtigen geführt wird, hält den Geist wach, belebt christliche Ueberzeugung, vermittelt die Gegensätze und fördert am Ende das Leben und Gedeihen der Kirche, an dem als an dem wahren Segen Gottes Alles gelegen ist. Ja, wir würden es als eine wahre Calamität betrachten, wenn sich in ihm neben dem Geiste, der da lebendig macht, ein hochfahrender oder durchfahrender Geist des Uebermuths, des Stolzes und der Bedrängniß, die Gewissen fesselnd und die Freudigkeit des ehrwürdigen Berufes trübend, kund gegeben hätte, und zu dem bedeutsamen Schweigen führte, dem eine Stelle auf dem Kirchhof, dem Reiche der Todten, nicht aber auf dem Acker des Lebens, gebührt, über dem die Sonne des Evangeliums in ewiger Klarheit und Kraft leuchtet und erwärmet.

Es ist nicht anders in dem Verkehr zwischen dem Oberconsistorium und der Generalsynode unserer evangelischen Pfalz. Auch das Oberconsistorium bringt, wo es sich um dogmatische Lehren und das nach ihnen zu ordnende christliche Leben der Schule und der Kirche handelt, seine Ueberzeugung und seine Vorschläge zu freier Erörterung und Annahme an die Generalsynode der Pfalz. Es wird von ihr nicht selten abgewiesen, es kehrt mit neuen Gründen zurück, die Gegensätze verlieren ihre Schärfe, die Vermittlung, durch das neuerwachte kirchliche Leben in den Gemeinden gefördert, erscheint als möglich, bald wahrscheinlich, und tritt zuletzt als die erwünschte Frucht dieses Bestrebens hervor. Oder ist es bei dem schroffen und sich gegenseitig abstoßenden Widerspruche geblieben, der anfangs zwischen beiden Behörden, den Vertretern der evangelischen Gesammtkirche der Pfalz und ihrer kirchliche Oberbehörde, vorlag? Mit nichten. Beide große Fragen, über den Inhalt der kirchlichen Lehren oder den Katechismus, und über die Form des Cultus oder die Agende sind ihrer Vermittelung nahe gebracht. Die Generalsynode hat anerkannt, daß der Katechismus einer Umänderung und Verbesserung bedürftig war, und in Folge davon ist eine mit königlicher Genehmigung ertheilte Instruktion zum Gebrauche des Katechismus der vereinigten Kirchen der Pfalz, welche die Grundlehren des positiven Christenthums wieder aufgenommen hat, seit 1841 in unangefochtenem Gebrauch, da der Ausschuß der jüngsten Generalsynode den Nutzen und die Zweckmäßigkeit dieser Instruktion in seinem Vortrage förmlich ausgesprochen hat.

Die Umarbeitung des Katechismus aber ist zuverlässigen Männern, welche die Generalsynode selbst in Vorschlag gebracht hat, mit der Weisung übergeben worden, daß ihre Arbeit längstens bis zum 18. Juli 1844 vollendet und vorgelegt sein solle. Eben so nahe ist man der Vermittelung des Streites über die Kirchenordnung. Die Generalsynoden haben die Ablehnung einer Agende, die im Geist des ursprünglichen

Katechismus gehalten war, geschehen lassen. In Folge davon haben sie als Basis einer neuen die im benachbarten Großherzogthum Baden geltende anerkannt, welche mit dem überlieferten christlichen Glauben der evangelischen Kirche in innerer Uebereinstimmung ist, und nachdem die über Agende und Katechismus in den letzten Generalsynoden gestellten Anträge von dem Oberconsistorium genehmigt und in Folge davon mit der königl. Sanktion bekleidet worden sind, ist erst vor wenigen Monaten die Entscheidung der königlichen Regierung erfolgt, welche wir hier, so weit sie diese beiden Hauptpunkte betrifft, vollständig einschalten, weil sie das erfreuliche Ergebniß enthält, zu welchem endlich die mit evangelischer Freiheit und von beiden Seiten mit gleicher Aufrichtigkeit und Beharrlichkeit geführten Erörterungen gediehen sind.

Ludwig, v. G. G. u. s. w.

Wir haben Uns über die Ergebnisse der im Jahr 1841 von der protestantischen General-Synode zu Speier gepflogenen Berathung Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf Unsere Allerhöchste Entschließung, wie folgt:

I.

Wir bewilligen, daß die dermalen in der vereinigten Kirche des Großherzogthums Baden eingeführte Kirchenagende nach den in dem Vortrag des Ausschusses der Synode vorgeschlagenen, und den sonstigen, für nöthig erachteten, und in dem Berichte Unsers protest. Oberconsistoriums begutachteten, die besagte Kirchenagende nicht wesentlich umgestaltenden Abänderungen, dann unter Einschaltung des noch vermißten Kirchengebetes: „Allmächtiger und barmherziger Gott, wir fallen nieder rc. rc.“ umgearbeitet, sodann Unserer Allerhöchsten Genehmigung unterstellt, und nach deren Ertheilung in der vereinigten Kirche der Pfalz eingeführt werde.

II.

Nachdem die Gesammtheit der Mitglieder der General-Synode, mit Ausnahme einer einzigen Stimme, sich dahin ausgesprochen hat, daß der dermalen eingeführte Katechismus der vereinigten Kirche der Pfalz einer Verbesserung bedürftig sei, so genehmigen Wir, in Uebereinstimmung mit den diesfalls von der Generalsynode gefaßten Beschlüssen und gestellten Anträgen, daß für die zu entwerfende Abänderung, Ergänzung oder Umarbeitung des bestehenden Katechismus, oder für die Auswahl eines schon vorhandenen eine Commission von 4 geistlichen und 2 weltlichen Mitgliedern niedergesetzt, und daß für den Verhinderungsfall eines oder mehrerer dieser Mitglieder Ersatzmänner aufgestellt werden.

Der von der Generalsynode zu diesem Behuf eventuell gewählten Commission ertheilen Wir Unsere Allerhöchste Bestätigung. Auch ist uns genehm, daß dieser Commission für die Abfassung oder die Wahl des neuen Religionsbuches folgende der Generalsynode kundgegebene und von derselben angenommene Grundsätze zur Beachtung vorgezeichnet werden.

1) In das neue Lehrbuch soll nichts den §. §. 3 — 8 der Vereinigungsurkunde Entgegenlaufendes aufgenommen werden,

2) dahingegen in demselben die übrige, auf die heilige Schrift gegründete, allgemeine protest. Kirchenlehre, d. h. die gemeinsamen Lehren der lutherischen und reformirten Confessionen, vollständig, offen und unverhüllt enthalten sein, und zwar dergestalt, daß dadurch der Fortbestand der Vereinigung beider Kirchen nicht bedroht wird.

3) Die beweisenden und erläuternden Bibelsprüche sollen bei der Glaubenslehre nur aus den kanonischen Büchern der heil. Schrift, mit Ausschluß der von der protest. Kirche als solche bezeichneten Apokryphen, entnommen werden,

welche letzteren jedoch bei der Pflichtenlehre mit großer Vorsicht benützt werden können.

4) Die 5 Hauptstücke sind in den Katechismus selbst zu bringen und nicht als Anhang zu behandeln.

5) Die Pflichtenlehre soll hauptsächlich mit den 10 Geboten in Verbindung gesetzt, und

6) bei dem Entwurf eine solche concise, für den Schulgebrauch mehr geeignete Ausdrucksweise angenommen werden, daß dadurch der übergroßen, für den Schulunterricht höchst nachtheiligen Ausdehnung des Katechismus vorgebeugt wird.

7) Endlich sind hinsichtlich des Inhaltes die im §. 11 der Vereinigungsurkunde vorzüglich empfohlenen beiden Lehrbücher zweckmäßig zu benützen.

Die Commission hat ihre Arbeit längstens bis zum 15. Juli 1844 vollendet vorzulegen, damit solche *rechtzeitig* geprüft, und auch der theologischen Facultät in Erlangen zum Gutachten mitgetheilt werden kann.

Inzwischen ist auf der Einführung und dem Gebrauche der von Uns genehmigten Instruktion zum Gebrauche des Katechismus der vereinigten Kirche der Pfalz um so mehr zu bestehen, als der Ausschuß der jüngsten Generalsynode den Nutzen und die Zweckmäßigkeit dieser Instruktion in seinem Vortrage förmlich ausgesprochen hat, und die Anerkennung nirgendwo in Zweifel gezogen wurde. — — —

Indem Wir diese Beschlüsse Unserem protest. Oberconsistorium unter der Zurückgabe der Beilagen des Berichts vom 20. Juli v. J. zur weitern Verfügung hiermit eröffnen, finden Wir in der würdigen Haltung der Generalsynode und in den von ihr unter der zweckmäßigen Leitung des Dirigenten,

Oberconsistorialrathes Dr. Gruber, erzielten Ergebnissen eine erfreuliche Veranlassung, denselben Unsere volle Anerkennung auszudrücken.

Aschaffenburg den 3. Juli 1843.

Ludwig.

v. Abel.

Es ist hier der Punkt, noch Ihren Anschuldigungen zu begegnen, insofern sie das Einschreiten der königl. Autorität auf Anlaß der protestantischen Kirchenbehörde betreffen. „Unfähig, sagen Sie, sich selbst aus eigner Kraft oder amtlichem Ansehen zu helfen, rufe dieselbe zuletzt den königl. Namen an, und wisse nur hinter ihm die Gebrechlichkeit ihrer Sache zu schützen oder zu bergen." Offen aber liegt einem Jeden, was und wie es geschehen. Die Vermittlung der streitenden Ansichten wird zwischen der Generalsynode und dem Oberconsistorium angestrebt und eingeleitet, und nach der in sich selbst gegründeten Ordnung unserer kirchlichen Geschäfte geschieht jeder Schritt unter königl. Genehmigung. Die königl. Autorität tritt nicht maßgebend in den dogmatischen Streit, aber sie zieht ihn zu ihrer Kenntnißnahme, und nachdem die Vermittlung in der bezeichneten Weise eingeleitet ist, bekleidet sie das Ergebniß mit ihrer Genehmhaltung. Hätte sie sich dem Oberconsistorium entzogen, so wäre dadurch allerdings ein Ergebniß erzielt worden, das wenigstens zum Theil Ihren Hoffnungen entsprochen hätte. Besonders als die mit vielen Unterschriften aus der Pfalz gerüstete Eingabe im Jahr 1837 drohte, die Zerwürfnisse vor die Ständeversammlung zu bringen, stand wenigstens ein kirchliches Schisma in der Pfalz vor der Thüre. Wenn damals der Monarch auf Seite der kirchlichen Behörde und des positiven Christenthums beharrte, so hat Er und seine Regierung Unwillen bei denjenigen erregt, welche es anders wollten, und beide müssen sich von Ihnen die Ver-

unglimpfung zu Gemüthe führen lassen; welche sie dafür außer den Grenzen des Reichs auch öffentlich erfahren; aber beide achten dieselbe wohl gering gegen das Bewußtsein, daß sie ihre Pflicht erfüllt, den Dank der von ihnen beschützten Kirche verdient und das Werk der Ausgleichung und Versöhnung auf der Basis des positiven Christenthums vermittelt haben.

Denn nach jener Allerhöchsten Entschliessung ist allerdings die kirchliche Bewegung der Pfalz auf einen Punkt geführt worden, wo sich eine glückliche, beide Theile zufrieden stellende Lösung mit Bestimmtheit und Vertrauen voraussehen läßt, und was Sie als ein verworrenes Getriebe einer in sich zerfallenden Confession, als ein machtloses Ringen einer an sich selbst irrgewordenen Kirchenlehre gegen den nah und näher heranrückenden Tod betrachten und verkündigen, ist eine unter königlichem Schutz nach dem Princip freier und offener Erörterung sich von innen heraus wiedergestaltende, unvergängliche christliche Lehre, und ein von dem Hauche des Evangeliums neugestärktes Bestreben, aus dem sich verjüngtes Leben als seine Frucht entfalten wird.

Erwägen wir aber, mit welchen Augen dieses Schauspiel außer Ihnen von den Genossen Ihrer Kirche betrachtet wird, so gibt es allerdings eine nicht eben geringe Zahl, denen das Alles ein, wie unerwartetes, so unerfreuliches Ereigniß ist. Diese hatten gehofft, daß die Auflockerung christlichen Glaubens und kirchlicher Satzungen sich in der früheren Weise fortsetzen und die Kirche der Pfalz ihrer Auflösung entgegenführen würde. Sie betrachten den sogenannten Rationalismus als ihren treuesten Bundesgenossen, als den von unten und innen wirkenden, aufwühlenden und aushöhlenden Schanz- und Minengräber des Bodens, auf welchem wir stehen und kämpfen, und sehen schon im Geiste den Zeitpunkt voraus, wo sie die unterirdischen Gänge mit den zerstörenden Stoffen füllen, diese entzünden und das ganze Gebäude des Protestantismus

nach allen Seiten hin in Trümmer zersprengen könnten. Sie sind darum für die Arbeiter an jenem Werke voller Rücksichtnahme und Freundlichkeit, und suchen sie durch Vorhalten des Schildes unserer Glaubens- und Gewissensfreiheit zu decken und zu fördern. Ihnen wäre ganz recht gewesen, wenn man nach Ihrem Rathe jene Bewegung hätte gewähren lassen, und wenn man einem nicht fernen deutschen Lande gleichgethan hätte, wo noch obendrein bei überwiegender protestantischer Bevölkerung, aber unter einem katholischen Minister des Innern und des Unterrichts sich die kirchlichen Behörden und die Facultät der Landesuniversität mit rein rationalistischen Elementen füllen oder zu füllen fortfahren, in ihrer rationalistischen Ungemischtheit erhalten und die der Theologie Beflissenen durch eine bis in das Einzelne getriebene Studienordnung an die Lehrvorträge jener Richtung und Ueberzeugung gewiesen, ja gefesselt werden, damit sie den Rationalismus von reinem Wasser, wie ihn J. v. Görres nennt, den kostbaren Diamant, sich ganz und vollkommen als sicheren Besitz aneignen und in der neuen und neuesten Lehre befestigt werden, welche den überlieferten biblischen Glauben als Finsterniß, sein Gegentheil aber als Licht und Sonne betrachtet. Wahrscheinlich ist jener Staatsmann, wenn er mit Bewußtsein handelt, der Ueberzeugung, daß er sich, indem er jenes Werk, so weit es an ihm liegt, fördert oder ihm nicht im Wege steht, „für die gute Sache" Verdienst und Lob wenigstens bei denjenigen erwerbe, denen so nach Wunsche geschieht.

Da nach der ganzen Haltung und Richtung Ihrer Streitschrift Sie unserer Regierung ein ähnliches Verfahren oder Gewährenlassen zumuthen, und Alles aufbieten, um sie dafür zu gewinnen, so geschieht offenbar das Alles auf jenem Gebiete in Ihrem Geiste und nach Ihrem Wunsche, und Sie können nicht umhin, jenen Staatsmann zu preisen, der, obwohl Ihrer Kirche, wie wir hören, aufrichtig zugethan, doch sich bestimmt fühlt, der unsrigen oder der rationalistischen Unge-

staltung in der unsrigen sich in der bezeichneten Weise, sei es geschehenlassend oder thatkräftig, förderlich zu erweisen, und auf einem andern Punkte von Deutschland die Hoffnung zu verwirklichen, auf welche Sie, wie nun die Sachen stehen, unter uns verzichten müssen.

Diesen Männern nun, welche ihre Hoffnungen für Wirklichkeit nehmen, den jüngsten Tag unserer Kirche herankommen sehen, und sich anschicken, ihre Verlassenschaft, d. i. die von ihr ohne substantielles Christenthum zurückgelassenen deutschen Völkerschaften in Besitz und Beschlag zu nehmen, ist das Auftreten und Einschreiten einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Männern, die am Protestantismus im Geist der Reformatoren festhalten und die von ihnen wiederhergestellte Lehre schirmen, eine so unerwartete als widerwärtige Erscheinung, und man darf nur in Ihre Schrift sehen, wie Sie einzelne Verfechter derselben, wie den edlen und hochherzigen Grafen Giech, den milden nnd ächtchristlich gesinnten Oberconsistorialrath Fuchs und vor Allen den als Lehrer und Gelehrten gleich hochgestellten Professor Harleß behandeln, wie Sie jede Schmähung seiner Gegner sich aneignen und über seinem Haupte schwingen, um die ganze Fülle und Schärfe des Giftes und der Galle kennen zu lernen, welche gegen diese an Zahl und Einfluß täglich wachsende Schaar der Vorkämpfer und Wahrer der Wiederherstellung unserer Kirche in jenen Gemüthern kocht und ausströmt. Sind sie doch dadurch in Gefahr, ihrer höchsten Hoffnungen verlustig zu gehen, und so mag es als eine der gewöhnlichen Erscheinungen in menschlichen Schicksalen und Verwicklungen angesehen werden, daß man diese Vertreter des wahren protestantischeu Princips von dort her anfeindet, verunglimpft und mit eitlem Bestreben sie zu verdächtigen und zu hemmen sucht.

Dagegen fehlt es auch in Ihrer Kirche nicht an solchen Männern, welche christliches Leben, in welcher Form es sich

auch zeigen mag, höher achten, als den Kampf und die Bestrebungen der auf fremden Verfall ihre Berechnung gründenden Parteigänger, die, weit entfernt Ihre Ansicht zu theilen, in dem Rationalismus auch eine Gefahr für ihre Kirche, und in seinem endlichen und vollen Siege auf dem Gebiete der unsrigen den Anfang einer allgemeinen Abwendung der Zeit vom Christenthum, hinter ihr aber den Anfang einer neuen Völkernacht und religiösen Eisperiode wahrnehmen. Diese folgen, durch ächt christliche Gesinnung ebenso wie durch diese Besorgniß getrieben, den Bestrebungen um das Festhalten oder Wiederherstellen christlicher Lehre bei uns mit aufrichtiger Theilnahme, und, wie sie überzeugt sind, daß wir, die Bestrebungen fanatischer Eiferer von der Thätigkeit aufrichtiger und frommer Katholiken scheidend, jede Erscheinung wahren christlichen Glaubens und kirchlichen Lebens auf dem Gebiete der katholischen Kirche als ein gemeinsames Gut mit unsern Wünschen begleiten, so sind wir ihrerseits der gleichen Gesinnung für uns gewiß, die wir fortdauernd in vielfacher Weise wahrnehmen.

Noch ist der reiche Stoff keineswegs erschöpft, zu dessen Behandlung Ihre Sendschreiben auffordern. Noch wäre das Princip freier Forschung, welches den Protestantismus geboren hat, und mit dem er steht und fällt, wie in seinem Wesen, so besonders in seinen Folgen, näher zu entwickeln und zu beleuchten. Denn so entschieden auch die auf bestimmte Glaubensweisen gebauten evangelischen Kirchen berechtigt sind, die ihnen durch ihre Bekenntnisse bestimmten Gränzen zu wahren, so wenig ist für die außer diesen Grenzen stehenden oder für denjenigen, welchem sie als zu beschränkt erscheinen, das Recht eigner und neuer Begründung christlicher Lehre durch Anwendung desselben Princips, welches die evangelische Kirche gegründet hat, in Abrede zu stellen. Es

wäre sofort zu zeigen, bis wie weit ein solches Streben freier Forschung sich zu entfalten berechtigt ist, ohne aufzuhören ein christliches, darum aber ein auf dem Gebiet des Christenthums zulässiges zu sein, und welches die Schranken sind, die es nicht überschreiten darf, ohne ein unchristliches oder widerchristliches zu werden. Da eben durch diese in der Natur der Sache gelegene weitere Entfaltung Widerspruch in die jetzo gegebenen Formen der Lehre und des Glaubens der evangelischen Kirche kömmt, so wäre, da nach unserer Anschauungsweise auf diesem Gebiete Zwang als unzulässig und die Gewissen bindend erscheint, zu ermitteln, was vorzukehren stünde, um das Walten des freien christlichen Geistes in der bezeichneten Weise gewähren zu lassen. Vorzüglich käme es darauf an, zu bestimmen, ob und inwiefern Zugeständniß und Recht freier Verbindung und Ordnung ihrer Angelegenheiten den neu sich bildenden christlichen Gemeinden zu gestatten und mit der gegenwärtigen Form der öffentlichen Staatenordnung in Uebereinstimmung zu bringen sei. Daß hier die Erscheinung des ursprünglichen und mit dem politischen Staate noch nicht verwickelten Christenthums Maaß geben würde, ist um so weniger zu bezweifeln, als durch die Mischung christlicher und politischer Dinge seit Kaiser Constantinus zuerst Entartung und Verweltlichung in die christliche Gemeinde gekommen ist, und wir beide würden auf diesem Punkte in unseren Ansichten näher zusammenrücken, wenn Sie nicht in Aufstellung und Vertheidigung der Ihrigen den schon geordneten und auf ihrer Ordnung bestehenden evangelischen Gemeinden das Recht auf den Schutz abgesprochen hätten, der ihnen nach Gesetz und Staatsordnung, unter der sie leben und an die sie gebunden sind, zusteht.

Da ferner jene theils gehemmte, theils über das Ziel strebende Bewegung auf dem Gebiete des evangelischen Christenthums Ihnen, der Sie die einzelnen Erscheinungen auf demselben nicht verstehen und sie durch Ihre Darstellung in ein

Chaos zusammenwerfen, als ein Proceß der Auflösung und Selbstvernichtung erscheint, so wäre das Ergebniß der Anwendung des Princips freier Forschung in seinen verschiedenen christlichen Gestaltungen rein auszuscheiden, und diesem das Princip des Beharrens auf dem einmal gefundenen und festgestellten Inbegriff christlicher Lehre und christlichen Glaubens, wie es in Ihrer Kirche sich zeigt, entgegenzustellen, um es theils in seiner Natur und in seinem Anspruche auf Untrüglichkeit, theils in seinen Folgen mit jenen Erscheinungen auf unserem Gebiete zu vergleichen.

Es wäre zu zeigen, daß die evangelische Kirche, mitten in der Freiheit und Mannigfaltigkeit der Gestaltung, so lange sie den Glauben an den Heiland bewahrt und auf dem Evangelium gegründet bleibt, keine Ursache hat, sich selbst aufzugeben, um zu der Stelle zurückzukehren, von welcher sie vor dreihundert Jahren ausgegangen ist; sei es, daß wir auf das Walten und Verfahren in diesem Gebiete einer Ihnen verschlossenen und versiegelten Thätigkeit, oder auf die Wirkungen derselben sehen, wie diese in Beziehung auf christliche Wissenschaft, auf den Geist einer unaufhaltsam fortschreitenden Zeit, auf die Gewähr der Gegenwart, auf die Hoffnung der Zukunft oder endlich auf Bildung, Glaube und christliches Leben in allen Ländern, über welche der Einfluß des Princips freier Bewegung sich erstreckt, einem jeden Auge offen liegen; mit diesem Gemälde aber würde Wissenschaft, Bildung und sociales Gedeihen derjenigen zu vergleichen sein, welche die Wirkungen des andern Princips an sich erfahren haben, und dem, was sich dabei auf unserer Seite als mangelhaft und schadhaft herausstellte, würde bei der Abwägung das, was Sie und die Ihrigen trifft, entgegenzuhalten sein.

Diese Darstellung und Vergleichung aber würde in den noch übrigen Theilen dieser Untersuchung, so wenig als auf dem schon zurückgelegten Wege den Streit an sich, das ist,

die Anklage zum Zweck des Streites haben, sondern, wie es bei jedem ehrlichen Kampfe geschehen soll, den Frieden als den Zweck desselben in das Auge fassen. Diesen würde sie dadurch anstreben, daß unbefangene Ansicht und Verständigung weithin vorbereitet und bei denjenigen möglich gemacht würde, welche durch die Leidenschaft und Befangenheit auf beiden Seiten noch nicht die Fähigkeit verloren haben, das einer jeden christlichen Richtung Eigenthümliche und Recht und Befugniß der ihr Folgenden anzuerkennen. Jene Aufrichtigen und Unbefangenen aber werden, wie entschieden sie auch auf ihren Ueberzeugungen in beiden Kirchen einander entgegenstehen, durch eine solche Anerkennung gegenseitigen Berufes und Rechtes leicht zur Eintracht für alle Zwecke sich vereinigen, die ihnen auch nach der kirchlichen Trennung, auf dem Gebiete des Christenthums, des socialen und öffentlichen Lebens gemeinsam geblieben sind. Denn Eintracht ist allein möglich, wenn sie auf gegenseitiger Achtung beruht.

Daß die hier ausgesprochene Ueberzeugung nicht eine eitle Hoffnung, und daß es auf dem bezeichneten, auf dem von mir betretenen Wege in der That möglich sei, zu jener gegenseitigen Anerkennung zu gelangen, davon hat, außer vielen andern Zeichen weit umher, mir auch die Wirkung meiner beiden ersten Sendschreiben auf Personen der verschiedensten Gesinnung und Anschauungsweise, auf Glieder meiner Kirche wie der Ihrigen, die tröstliche Ueberzeugung gegeben. Es scheint mir nicht mehr unmöglich, diese Erörterung bis zu dem Punkte zu führen, auf welchem Jeder, der ihr mit Unbefangenheit und Aufrichtigkeit folgt, wahrnehmen kann, daß beide Kirchen, jede an ihr Princip gewiesen und ihm im Geiste des Urhebers unseres Glaubens dienstbar, einander heilsam werden können, und daß sie, als die beiden Glieder eines großen Gegensatzes im Christenthum, — wie er bereits in den erhabenen Charakteren der beiden gewaltigsten Apostel des Herrn keimt, — durch gemeinsame Analogie und Rich-

tung zu einem größeren, sich gegenseitig anregenden und bedingenden Ganzen vermittelt, in der weisen und oft nur aus ihren Wirkungen sichtbaren Oekonomie und Haushaltung Gottes, nöthig und unentbehrlich sind, um im Allgemeinen, und zumal in unserem deutschen Vaterlande, dem Herzen der europäischen Christenheit, das Reich seines Sohnes zu mehren und in ihm die Regsamkeit und Gedeihlichkeit christlicher Bestrebungen, damit aber die wärmende Sonne höherer Gesinnung und Gesittung in voller Klarheit und Kraft zu erhalten und über uns leuchten zu lassen.

Doch dieser große, dieser mit unserem Wohl, mit der Sicherheit unserer Gegenwart und der Wohlfarth unserer Zukunft auf das wesentlichste verbundene Gegenstand, wenn er auch nur einigermaßen mit genügender Ausführlichkeit soll behandelt werden, überschreitet die Gränzen dieses dritten Sendschreibens, welches zunächst den Protestantismus in Bayern und die Erscheinungen, welche er bietet, und die Ihnen ein Gegenstand des Aergernisses und eines bitteren, leidenschaftlichen und vergifteten Streites geworden waren, sich zur Behandlung gewählt hatte.

Ob ich auf den Gegenstand zurückkomme und das begonnene Werk zu jenem Ziele führe, hängt von vielen Umständen, nicht am wenigsten aber von Ihnen selbst und Ihrem weiteren Benehmen ab, über welches Sie allein Richter sind.

Was Sie aber auch thun mögen, ich beschwöre Sie bei Ihrer eigenen Würdigkeit und Pflicht, als Mensch, Christ und Priester, bei der Achtung, welche Sie sich durch rühmliche Thätigkeit auf anderen Gebieten erworben haben, bei Ihrer Obliegenheit als Bürger von Bayern und als Glied des deutschen Vaterlandes, bei der Verantwortung, die auf Ihnen lastet, wenn Sie fortfahren, seine Zerrissenheit auf kirchlichem Gebiete, statt mit schonender Hand zu heilen, zu steigern und die Gemüther durch Unrecht zu reizen, bei Ihrer Hoffnung

endlich auf das gemeinsame Heil der Christen und auf Den, an welchen wir gewiesen sind: kehren Sie aus jenem trostlosen Wahn und Nebel eines von Haß und Verblendung umnachteten Geistes und Gemüthes auf Sich und zu Ihrem besseren Genius zurück, im Fall Sie noch jetzo sich bestimmt fühlen, den Kampf fortzusetzen, welchen Sie mit unbesonnenem Eifer begonnen und auf eine so wenig gebührende Weise geführt haben.

Denn fürwahr es ist Zeit, es ist vielleicht der letzten Stunden eine, wo uns noch vergönnt ist, die Wogen der Befehdung, Erbitterung und der aufbrausenden Leidenschaften zu besänftigen, die nach allen Seiten um uns her, unsägliches Ungemach drohend, sich erheben.

Praestat motos componere fluctus.

München, den 3. März 1844.

Druckfehler und Verbesserungen.

Im zweiten Sendschreiben:

Seite 49 Zeile 11 v. u. statt **haereser**, lies **haereses**.
— 80 — 14 v. u. statt: zu dem Beschluß, den das westphälische Friedensinstrument Art. V, §. 29 (vergl. 31. 34. 48) in die Worte faßt, lies: zu dem Beschluß, den Johannes Laurentius Fleischer (Einleitung zum geistlichen Rechte, Halle 1729 S. 312) mit Bezug auf das westphälische Friedensinstrument Art. V, §. 29 (vergl. 31. 34. 48) in die Worte faßt.

Im dritten Sendschreiben:

Seite 4 Zeile 6 statt Angriffe, lies Angriff.
— 5 — 8 v. u. statt ihre, l. Ihre.
— 6 — 19 statt sie, l. Sie.
— — — 22 st. immer, l. innere.
— 7 — 11 st. Lehrmeinung, l. Lehrmeinungen.
— — — 20 st. Ihrem, l. ihrem.
— 8 — 4 statt: als Lehrer, l. der Lehre.
— — — 21 st. es, l. er.
— 9 — 11 v. u. statt: unbedingt nicht, daß u. s. w., lies: unbedingt, nicht daß u. s. w.
— 11 — 19 st. Rücksichtsnahme, l. Rücksichtnahme.
— 16 — 4 st. gleichgeistige, l. gleiche geistige.
— 17 — 7 st. höhere, l. heilige.
— 18 — 1 v. u. st. hinwiederum sie, l. sie hinwiederum.
— 19 — 1 st. festhielt, l. festhielten.
— 22 — 7 st. Anordnung, l. Anordnungen.
— 24 — 11 st. beschleunigen, l. beschleuniget.
— — — 3 v. u. st. Kirchen, l. Kirche.
— 26 — 2 st. insofern denn die, l. insofern die.
— — — 4 st. dessen, l. desselben.
— 27 — 23 st. huldigen, l. unterwerfen.
— 29 — 7 v. u. st. Ereignisse, l. Ergebnisse.
— — — 4 v. u. ist nicht zu streichen.
— 32 — 7 st. Prädestinatination, l. Prädestination.
— — — 11 st. ihrer, l. Ihrer.
— — — 4 v. u. st. sie zum Theil, nach u. s. w., l. sie, zum Theil nach u. s. w.
— 33 — 12 st. der, l. den.
— — — 19 st. Feinden, l. Feinde.
— 35 — 16 st. halte, l. hielte.
— 36 — 11 st. den, l. der.
— — — 13 st. und gedient, l. und ihm gedient.
— — — 16 st. waren, l. war.

Seite	38	Zeile	1	st. Pietisimum, l. Pietismum.
—	—	—	13	st. nicht als, l. als nicht.
—	39	—	14	v. u. st. in die, l. in der.
—	40	—	4	st. Es, l. Er.
—	—	—	6	v. u. st. umwandelt, l. sich umwandeln.
—	41	—	1	st. ihnen, l. Ihnen.
—	—	—	12	st. Schranken, l. Schrecken.
—	—	—	17	st. The= l. Theo=
—	—	—	20	st. Es, l. Sie.
—	—	—	2	v. u. st. wären, l. waren.
—	42	—	11	st. derselbe, l. derselben.
—	43	—	9	st. Kirchen, l. Kirche.
—	—	—	6	v. u. st. Confessionen, l. Confession.
—	44	—	4	v. u. st. dasselbe, l. desselben.
—	46	—	20	st. ihrem, l. Ihrem.
—	—	—	3	v. u. statt: insoweit nicht, l. nicht insoweit.
—	—	—	2	v. u. st. der, l. den.
—	47	—	3	st. Kirchen, l. Kirche.
—	—	—	7	st. diesen, l. diesem.
—	—	—	8	st. welche, l. welches.
—	—	—	16	st. mehreren, l. unseren.
—	—	—	21	st. sie, l. Sie.
—	—	—	27	st. feier, l. lehre.
—	48	—	3	st. Worum, l. Um was.
—	—	—	9	v. u. st. habe, l. haben.
—	—	—	12	v. u. st. Ubereinstimmung, l. Uebereinstimmung.
—	53	—	8. 9	ist vor und nach den Worten: unstreitig ganz gegen Ihren Willen, — ein Comma zu setzen.
—	—	—	13	st. ihrer, l. über ihre.
—	—	—	21	st. den Rationalismus, l. dem Rationalismus.
—	—	—	6	v. u. st. gelebt, l. gelehrt.
—	56	—	4	v. u. st. diese, l. diesen.
—	57	—	12	st. Fundamentallehre, l. Fundamentallehren.
—	—	—	6	v. u. st. in dem, l. und der.
—	58	—	1	st. ihrigen, l. Ihrigen.
—	—	—	9	st. werden, l. wurden.
—	—	—	5	v. u. ist nach Sacramente ein Comma zu setzen.
—	59	—	12	v. u. st. welcher die u. s. w., l. welchen es durch die u. s. w.
—	—	—	5	v. u. st. 37, l. 57.
—	—	—	2	v. u. st. mit, l. „mit.
—	60	—	16	st. ihrer, l. Ihrer.
—	61	—	15	st. kirchliche, l. kirchlichen.
—	—	—	4	v. u. st. 18., l. 15.
—	64	—	6	v. u. ist der Strich in der Mitte der Linie zu streichen.

Nachträgliche Berichtigungen
zum dritten Sendschreiben.

Seite 3 Zeile 5 v. u. statt: und, lies: in.
— 9 — 10 st. Wissenschaft, l. Wissenschaften.
— 10 — 2 u. 3 statt: beruht. Diesen, lies: beruht, diesen.
— — — 23 statt: Individuum, sondern eben allgemein, lies: Individuums, sondern im Allgemeinen.
— 17 — 17 st. Diese, l. Die.
— 19 — 5 st. Macht der, l. Macht des.
— 20 — 5 st. sie, l. Sie.
— 22 — 5 st. Die unserige, l. Unsere Kirche.
— 26 — 12 st. insofern nicht, l. insofern mit ihr nicht.
— 28 — 18 st. vom Anfang, der der Welt Anfang, l. vom Anfang der Welt.
— — — 22 st. wurde, l. wurden.
— 30 — 11 st. des ganzen Theils der zu den einzelnen, l. der ganzen zu den einzelnen evangelischen.
— 45 — 11 st. diese Worte, l. die Worte Christi.

